

Von Graf von Hoensbroech erschienen ferner:

„Der Zweck heiligt die Mittel.“ Eine ethisch-historische  
Untersuchung nebst einem Epilogus galaeus. 3. gänzlich um-  
gearbeitete und stark vermehrte Auflage. 1904. Mt. 2.—

Der konfessionelle Rouleurstudent. Ein Wort an die  
Hochschuljugend. 1.—3. Tausend. Mt. 0,20

Presse und Ultramontanismus. 1905. Mt. 0,50.

In der ersten Schrift führt der Verfasser den Nachweis, daß die „Gesellschaft Jesu“ tatsächlich den Grundsatz „Der Zweck heiligt die Mittel“ in ihren Lehr- und Erziehungsbüchern klar ausspricht. — In der zweiten faßt er eine wichtige Universitätsfrage, die der konfessionellen Studentenverbindungen, an. Die Universitätsbehörden des Deutschen Reiches haben sich verschieden zur Lösung dieser Frage gestellt. Es ist zu erwarten, daß dieselbe auch fernerhin die Universitätskreise noch beschäftigen wird. Darum ist es dankenswert, daß Graf Hoensbroech durch vorliegende Schrift die Gewissen in antiultramontanem Sinne schärft. Ist doch der Druck, den die Ultramontanen offen und versteckt, nach der entgegengesetzten Seite hin, ausüben, stark genug. Und der Wunsch: „Weg mit den konfessionellen Rouleurverbindungen“ ist ein nur allzu berechtigter. — In der dritten schließlich soll auf die Presse, als einer Großmacht allerersten Ranges, hingewiesen werden und auf die Gefahren, die dem deutschen Volke daraus erwachsen, daß die Zentrumsparthei sich dieser erfolgreichsten Waffe mehr und mehr bedient. Wenn hier nicht rechtzeitig ein fester Riegel vorgeschoben wird, so ist die Zeit nicht allzufern, wo wir dem trostlosesten Klerikalismus unseligen Ungedenkens mit gebundenen Händen wieder ausgeliefert sind.

Frans, Dr. jur., Th., Der große Kampf zwischen  
Kaisertum und Papsttum zur Zeit des  
Hohenstaufen Friedrich II. Berlin 1903. 205 S.  
Mt. 4.—

Die Gegenwart, in der der alte Kampf zwischen Kirche und Staat heftiger denn je entbrannt ist, sollte dem vorliegenden Werke besonderes Interesse entgegenbringen; sie sollte daraus lernen, daß der römische Todfeind deutscher Kultur derselbe ist, der er vor Jahrhunderten war, und den Mut gewinnen, zur Bekämpfung der schwarzen Gefahr energisch und zielbewußt auf Trennung von Kirche und Staat hinzuwirken. Diese Überzeugung wird jeder vorurteilslose Leser aus dem Studium der vorliegenden Monographie gewinnen, vorausgesetzt, daß er überhaupt fähig ist, aus der Geschichte etwas zu lernen, und das ist leider bei vielen unseres Volkes nicht der Fall. Frans stützt sich auf reichliches Quellenmaterial und befließt sich, es objektiv zu verwenden. Ohne mit seinem Urteil aufdringlich zu werden, läßt er meistens die Tatsachen reden, und diese sagen ja jedem, der hören will, mehr als ihm lieb ist.

Verlag von C. A. Schwetschke und Sohn in Berlin W. 35

Wer über alle die Gegenwart berührenden Interessen ständig und sachgemäß unterrichtet sein will, der abonniere in erster Linie auf die von

# Graf von Hoensbroech

herausgegebene

Monatschrift für die gesamte Kultur

Deutschland

unter ständiger Mitarbeit hervorragender Persönlichkeiten.

4. Jahrgang.

Vierteljahrspreis 6 Mk. (Ausland 7 Mk.), Einzelheft 2.50 Mk.

Das Abonnement kann jederzeit begonnen werden.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und von der Geschäftsstelle:  
Berlin W. 35, Schöneberger Ufer 43.

„Deutschland“ bringt bei vollständiger Unabhängigkeit Artikel aus allen Gebieten.

Es ist eine nationale, einheitliche, charaktervolle und zielbewusste Zeitschrift, deren vorzüglicher, ernster und bedeutender Inhalt von den meisten großen Zeitungen und Zeitschriften anerkannt ist.

Die Aufsätze sind stets zeitgemäß und stammen aus der Feder maßgebender Persönlichkeiten.

EX LIBRIS  
DR. RUDOLF WIERER.

# Moderner Staat und römische Kirche

von

13-D-213

Graf von Hoensbroech

Ein kirchenpolitisches Programm  
auf geschichtlicher Grundlage

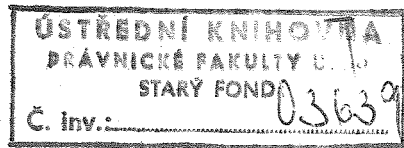
1.—5. Tausend.



Berlin 1906

C. A. Schwetschke und Sohn  
1906

Darem od Rev. 5. května 1945.  
K Inv. č. 6058.



## Inhaltsverzeichnis.

(Man vergleiche auch Sach- und Personenverzeichnis.)

### Einleitung (1—4):

Das Christentum als Religion in seinem Verhältnis zum Staate nach den Worten der Schrift 1. Änderung dieses Verhältnisses seit Entstehung des organisierten Kirchentums 1. Von da an nicht mehr das religiöse, sondern das kirchenpolitische Programm 1, 2. Die tausendjährige Existenz des kirchenpolitischen Programms ein Beweis für seine Notwendigkeit 2. Grundlage für das richtige kirchenpolitische Programm die Beziehungen zwischen Staat und römischer Kirche seit dem 11. Jahrh. 2. Diese Beziehungen treten hervor in zahlreichen Kundgebungen 2. Aus ihnen mußte eine Auswahl getroffen werden zum Entwerfen des richtigen Bildes vom Verhältnis zwischen Staat und Kirche 2. Möglichste Kürze vorliegender Schrift 2. Klarheit darf aber durch Kürze nicht leiden, dafür ist der Gegenstand zu wichtig, zu schwierig 2, 3. Besonders die geschichtliche Grundlage erheischt relativ vollständige Darstellung 3. Rom wird richtig erkannt nur durch seine Geschichte 3. Mein Lebensweg hat mich zum genauesten Kenner Roms gemacht 3. Fühle die Verpflichtung, meine Kenntnisse zu verwerten 4. Überzeugung von der Wichtigkeit meines kirchenpolitischen Programms 4. Behandlungsart der geschichtlichen Grundlage eine trockene, weil wörtliche Wiedergabe römischer Kundgebungen notwendig 4. Solche Wiedergabe das beste Kampfmittel gegen Rom, denn es zeichnet Rom, wie es ist 4. Rom kennen und bekämpfen ein und dasselbe 4. Der wahre Kulturkampf Ziel meines Lebens 4.

Erster Teil.

**Geschichtliche Grundlage.** (5—176.)

Erstes Kapitel.

**Zwei Vorbemerkungen.** (5—11.)

Innere Notwendigkeit eines kirchenpolitischen Programms ergibt sich aus Natur von Kirche und Staat 5. Drei Feststellungen über Kirche und Staat: Souveränität und Interkonfessionalität des Staates; Religiosität der Kirche 5, 6. Diese drei Punkte sind Angelpunkte eines kirchenpolitischen Programms 6:

Schwierigkeit der Durchführung dieser Punkte, weil Roms Religiosität nur Schein 7. Seine kirchenpolitischen Grundzüge bilden eine Abkehr vom Christentum der Schrift 7. In diesen kirchenpolitischen Grundzügen liegt die innere Notwendigkeit eines kirchenpolitischen Programms 7. Unterschied zwischen römisch-kirchlicher und katholisch-religiöser Lehre über Kirche und Staat 7. Wichtigkeit dieses Unterschiedes 7. Aussprüche von Päpsten gegen die kirchenpolitischen Lehren des Ultramontanismus: Damasus I., Gelasius I., Gregor II., Gregor d. Gr. 8–10. Im Gegensatz dazu die Lehren der ultramontanierten römischen Kirche 10. Steifigkeit dieser Lehre eine wichtige, aber wenig beachtete Tatsache 11.

### Zweites Kapitel.

## Die ultramontan-katholische Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat. (12–176.)

### I. Roms Stellung zum Staate als Träger der politischen Macht (12–136).

Päpstliche Kundgebungen für Oberhoheit der Kirche über den Staat bis zur Fürstenabsetzung und Nichtigerklärung von Staatsgesetzen: Gregor VII. (11. Jahrh.) 12, 13. Innozens III. (12. u. 13. Jahrh.) 14, 15. Innozens IV. (13. Jahrh.) 15. Bonifaz VIII. (13. u. 14. Jahrh.) 15–17. Gregor XI. (14. Jahrh.) 17, 18. Nikolaus V. (15. Jahrh.) 18. Alexander VI. (15. u. 16. Jahrh.) 18, 19. Leo X. (16. Jahrh.) 19. Paul IV. (16. Jahrh.) 19. Pius V. (16. Jahrh.) 19, 20. Innozens X. (17. Jahrh.) 20. Klemens XI. (18. Jahrh.) 21. Pius VII. (19. Jahrh.) 21. Das Papsttum beansprucht Lehns- und Oberhoheit über Deutschland, Frankreich, England, Sizilien, Portugal, Spanien, Ungarn, Schweden, Norwegen 21, 22.

Die gesamte Theologie verteidigt diese weltlich-politischen Ansprüche des Papsttums: Thomas von Canterbury (12. Jahrh.) 22, 23. Johann von Salisbury (12. Jahrh.) 22, 23. Alexander von Hales (13. Jahrh.) 23. Thomas von Aquin (13. Jahrh.) 23, 24. Augustinus Triumphus (13. Jahrh.) 24. Regibius Romanus (13. Jahrh.) 24. Antoninus (15. Jahrh.) 25. Johannes a Turrecremata (15. Jahrh.) 25. Dominikus Soto (16. Jahrh.) 25, 26. Sylvester Prierias (16. Jahrh.) 26. Barboja (16. Jahrh.) 26. Reiffenstuel (17. u. 18. Jahrh.) 26, 27. Schmalzgrueber (17. u. 18. Jahrh.) 27. Das Zeugnis des Jesuitenordens: Molina (16. Jahrh.) 27, 28. Bellarmin (16. u. 17. Jahrh.) 28, 29. Suarez (16. u. 17. Jahrh.) 29, 30.

Wolle achthundert Jahre (11.–19. Jahrh.) lehrt Rom unverändert die Oberhoheit der Kirche über den Staat 30. Steht das heutige Rom auf dem gleichen Standpunkt? 30, 31. Antwort auf diese entscheidende Frage geben die neuzeitlichen Päpste und die neuzeitlichen Theologen 31.

Pius IX. (1846–1878): Urteil des katholischen Theologen Martens über ihn 31. Kundgebungen Pius IX.: Der Syllabus (1864) in seinen kirchenpolitischen Sätzen lehrt die „indirekte Gewalt“ der Kirche über den Staat 31–33. Erklärung des theologischen Schulausdruckes „indirekte Gewalt“ 33–35. Ähnliche Note des Kardinalstaatssekretärs

Antonelli vom 19. März 1870 an den päpstlichen Nuntius in Paris: sie enthält die Lehre von der indirekten Gewalt 35–37. Das vatikanische Konzil (1870) über die weltlich-politische Macht des Papstes 37. Der kirchenpolitische Sinn der konziliaren Entscheidung ergibt sich aus der erwähnten Note Antonellis, aus einer Erklärung von 40 Konzilsteilnehmern und aus den Darlegungen des Jesuiten Laurentius 38–40. Wichtigkeitserklärung des österreichischen Staatsgrundgesetzes 40; der preussischen Majesetze durch Pius IX. 40. Pius IX. erklärt am 20. Juli 1870 Fürstenabsetzung und Lösung des Untertaneneides für päpstliches Recht 41, 42. Kirchenpolitischer Inhalt der Konkordate mit Österreich, Württemberg, Baden, Ecuador 43–48. Pius IX. hierokratische Theorie über Konkordate 48.

Leo XIII. (1878–1903): schon in der ersten Enzyklika stellt er sich auf den hierokratischen Standpunkt seiner mittelalterlichen Vorgänger 49. Die Staatsrechtslehre Leos XIII. in der Enzyklika *Immortale Dei* vom 1. Nov. 1885 enthält die Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat 50–54. Zusammenfassende Darstellung der kirchenpolitischen Anschauung Leos XIII.: sie ist die der mittelalterlichen Scholastik 54f. Leo XIII., Septennatsfrage und Zentrum 56. Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Jakobini an den Münchener Nuntius vom 3. Januar 1886 über die Unterordnung des Zentrums unter den Papst 56. Die Zentrumspresse erkennt die politische Oberhoheit des Papstes an 56.

Pius X. (1903–?): seine Antrittsenzyklika und seine erste Allocution stehen auf dem kirchenpolitischen Standpunkte der Bulle *Unam sanctam* 57. Echt ultramontan sein Erlass gegen das Kadfahren der Geistlichen 57f. Das *Motu proprio* vom 18. Dezember 1903 in seiner kirchenpolitischen Bedeutung 58–60. Die Enzyklika vom 11. Juni 1905: erneuert das politische Verbot des Wählens für die italienischen Katholiken und gestattet nur Ausnahmen, verlangt die Aufrichtung der „christlichen“, d. h. ultramontanen Gesellschaftsordnung 60f. Interessante Einzelheit über den jesuitischen Einfluß bei Abfassung dieser Enzyklika 60f. Zusammenfassung der kirchenpolitischen Lehre Pius' X. 61f.

Kirchenpolitische Lehre der neuzeitlichen Theologen: Die *Civiltà cattolica* 62–68; ihr Ansehen 62. Die Jesuiten: Liberatore 68f., von Hammerstein 69–73, Costa Rosetti 73f., Cathrein 74–76, Peisch 77f., Tarquini 77, Palmieri 77f., Wernz 78f., Laurentius 79f., Lehmann 80–92, Lehmanns Einfluß beim Zentrum 80. Sonstige Theologen und ultramontane Autoritäten: Moulart 93–99, Heiner 99f., Molitor 100–104, Manning 104, das Kirchenlexikon 104, die Historisch-politischen Blätter 104 bis 106, der Katholik 106, The Dublin Review 106f., das Staatslexikon 107–117, Kardinal Ropp 117f., Windthorst 118.

Praktische Anwendungen der ultramontanen kirchenpolitischen Theorie aus der Gegenwart 119–121.

Die ultramontane Lehre über die Natur der Konkordate: die Jesuiten Tarquini 122, Cathrein 122f., von Hammerstein 123, de Luca 123f., Wernz 124f.,

sonstige Theologen und ultramontanen Autoritäten: Moulart 125—128, das Staatslexikon 128f., das Kirchenlexikon 129f.

Das Staatslexikon über das päpstliche Recht der Fürstenabsetzung und der Lösung des Untertaneneides: die betreffenden Artikel vom gegenwärtigen Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Kreuzwald, und vom gegenwärtigen Stiftspropst von Aachen, Dr. Bellesheim 130—136; Dr. Bellesheim und Kaiser Wilhelm II. 134.

## II. Roms Stellung zum Staate als Träger der Kultur (136—176).

Nur eine der vielen kulturellen Seiten des Staates soll in römisch-kirchliches Licht gerückt werden: Gewissens-, Religions-, Kultusfreiheit 136. Roms Gewissensfreiheit in früherer Zeit war die Inquisition: ihre Bedeutung für die Beurteilung des unveränderlichen römischen Wesens viel zu wenig gewürdigt 136. Hier nur ein flüchtiger Gang durch die Inquisitionsgeschichte: Kundgebungen der Päpste: Urban II. (1088 bis 1099) 136f., Innozens III. (1198—1216) 137, Gregor IX. (1227—1241) 137f., Innozens IV. (1243—1254) 139f., Innozens VIII. (1484—1492) 140, Pius V. (1566—1572) 140. Lehren der Theologen über die Inquisition: Thomas von Aquin 140f., Bernhard Guidonis 141, Bernhard Comensis 141, die Jesuiten: Bellarmin 141f., Petra Santa 142, Tanner 142, Laymann 142f., Castropalao 143, Eskobar 143, Civiltà cattolica 143, Wenig 144, de Luca 145f., die Satzungen des Jesuitenordens über Ketzerverbrennungen 146; das Kirchenlexikon (Granderath S. J. und Laurentius S. J.) 146; die „Germania“ (vom 17. Januar 1901 und vom 24. Mai 1902) 147—149; eine Entscheidung der römischen Inquisitionskongregation vom 3. August 1897 149.

Ämtliche Kundgebungen Roms gegen Gewissensfreiheit: Der Catechismus romanus 149f.; Päpste: Innozens X. (1644—1655) gegen den Westfälischen Frieden 150, Clemens XI. (1700—1721) 151, Benedikt XIV. (1740—1758) 151, Pius VI. (1775—1799) 151, Pius VII. (1800—1823) 152, Gregor XVI. (1831—1846) 152, Pius IX. (1846—1878) 152—154, Leo XIII. (1878—1903) 154—156, Pius X. (1903—?) 156f.; Theologen: Jesuiten: „Civiltà cattolica“ 157, Cathrein 157—160, Laurentius 160f., Wernz 161, Lehmkuhl 161—163, von Hammerstein 163, de Luca 163—165, „Stimmen aus Maria-Laach“ 165f.; das „Staatslexikon“ 166—169, das Kirchenlexikon 169—171, Seiner 171f.

Römisch-kirchliche Unduldsamkeit auf Friedhöfen: die Bestimmungen des kanonischen Rechts 172, die Jesuiten Wernz 172f. und Laurentius 173, der gegenwärtige Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Kreuzwald (Artikel im Kirchenlexikon) 173.

Römisch-kirchliche Unduldsamkeit des täglichen Lebens (aus der Moralthologie des Jesuiten Lehmkuhl): Ist es erlaubt, einen keherischen Geistlichen zu rufen, damit er einem sterbenden Religionsgenossen die Tröstungen seiner Sekte spendet? 173f., Ist es erlaubt, die Glocken in einer nichtkatholischen Kirche zu läuten? 174f., Ist es erlaubt, Geld zu geben für keherische Schulen, Kirchen, Anstalten, wie haben sich katholische Abgeordnete bei Bewilligung öffentlicher Gelder für solche Zwecke zu verhalten? 175, Ist für Katholiken die Eidesleistung auf protestantische Bibeln gestattet? 175f.

## Zweiter Teil.

### Praktische Folgerungen. (177—287.)

#### Drittes Kapitel.

### Kritik früherer kirchenpolitischer Programme. (177—196.)

#### I. Allgemeines (177—181).

Die Überzeugung von der allgemeinen Notwendigkeit eines kirchenpolitischen Programms wird durch die im 1. Teile erlangte genaue Kenntnis der Ansprüche Roms zur Überzeugung einer besonderen Notwendigkeit 177. Wollte eine Kirche mit solchen Ansprüchen heute sich neu bilden, kein Staat würde es dulden 177. Gewalttame Unterdrückung der einmal bestehenden römischen Kirche nicht angängig, wohl aber Aufstellung eines festen Programms ihr gegenüber 178. Bisherige Programmlosigkeit der Staaten 178. Nur Frankreich macht eine rühmliche Ausnahme: kurze Aufzählung seiner Programme 178—180: die „Gallikanische Deklaration“ 179, die „Organischen Artikel“ 179, das „Napoleonische Dekret über Aufhebung des Kirchenstaates“ 179f., die Combes'sche Trennung von Kirche und Staat 178; Frankreich beweist, daß ein Staat mit kirchenpolitischem Programm Rom gegenüber im Vorteil ist 178f., Konsequente Anwendung der vom französischen Staate aufgestellten kirchenpolitischen Grundsätze 180. Schädliche Programmlosigkeit der übrigen Staaten, besonders Preußens 180f.

#### II. Das verfehlte kirchenpolitische Programm des Kulturkampfes (182—195.)

Der Kulturkampf war vom Staate geplant 182; Kaiser Wilhelm I. und Bismarck über die richtigen Ziele des Kulturkampfes 182f. Die Mittel des Kulturkampfes größtenteils verfehlt, weil nicht genügend unterschieden zwischen katholischer Religion und Ultramontanismus 184f. Fürst Bismarck und der Ultrakatholizismus, er verkannte seine Bedeutung 185f. Unglückliches Verhalten Preußens dem Ultrakatholizismus gegenüber 186f. Hauptsächliche Fehler der Kulturkampfgesetzgebung 188—191. Schlimme Folgen dieser Fehler 191—193. Entfesselung des religiösen Widerstandes durch den Kulturkampf; das Zentrum verdankt dem Kulturkampf seine jetzige Macht 194f.

#### Zweites Kapitel.

### Das richtige Programm (196—287.)

#### I. Programmstandpunkt und Programmvoraussetzung (196—211).

Ein richtiges kirchenpolitisches Programm ist eine Kulturtat weltgeschichtlicher Bedeutung 196. Der tausendjährige Streit zwischen Staat und Kirche verflingt Anjumen kultureller und volkswirtschaftlicher Kräfte 196, das würde aufhören durch ein richtiges kirchengeschichtliches Programm 197, es ist eine staatsmännische Forderung 197f., es ist Kulturkampf großen Stiles 198.

Voraussetzung eines guten kirchenpolitischen Programms ist richtig verstandene und gehandhabte Parität: ihr Begriff, ihre Unmöglichkeit dem Ultramontanismus gegenüber 198—210. Ein Ausspruch des Zentrums-

führers Lieber 210. Gerade Deutschland die Hochburg des Ultramontanismus 211.

## II. Die Programmpunkte (211—287).

Das umfassendste Programm ist Trennung von Kirche und Staat, in sich auch das richtige, für Deutschland aber gegenwärtig undurchführbar 211 f.

### A. Gesetzliche Maßnahmen (213—241).

Ein Staat, besonders der modern-konstitutionelle Staat muß sein kirchenpolitisches Programm gesetzlich festlegen, nur dadurch wird dem indirekten Einfluß der Kirche auf den Staat wirksam entgegengearbeitet 213 f. Beispiel des kirchlichen Einflusses auf staatliche Gesetzgebung: das Zustandekommen des Bürgerlichen Gesetzbuches 214.

1. Kundgebungen und Erlasse auswärtiger kirchlicher Oberer bedürfen zu ihrer Verkündigung innerhalb des Staatsgebietes der Genehmigung des Staatsministeriums: Innere Berechtigung des Blazes 215; Einwände dagegen 215 f.

2. Unnachlässliche Anwendung des erweiterten und verschärften § 130 des Strafgesetzbuches: politische Hirtenbriefe 216 f. Politischer Mißbrauch der religiösen Beichte, ihm kann nur indirekt gesteuert werden, der Beichtvater als Zeuge vor Gericht 218—221.

3. Jeder Staatsbürger, der durch Maßnahmen der römischen Kirche in seiner Ehre öffentlich verletzt und in seiner sozialen und staatsbürgerlichen Stellung geschädigt wird, hat das Recht, den Schutz des Staates dagegen anzurufen, und der Staat hat Pflicht und Recht, die Angelegenheit vor seine Gerichte zu ziehen und den Verlezer der Ehre zu bestrafen: Die Zuchtmittel der römischen Kirche, teils rein religiös (Beicht-Bußen), teils ins soziale und politische Gebiet übergreifend 221 f. Die „größere Exkommunikation“ (excommunicatio major): ihre sozialen und politischen Wirkungen 222 f.; dagegen muß der Staat seine Bürger schützen 223.

4. Geistliche, gleichviel welches Bekenntnisses, dürfen keinen Anteil an Politik nehmen: Politik und geistlicher Beruf schließen sich aus 223 ff. Unterschiede zwischen dem politisierenden evangelischen und dem politisierenden katholischen Geistlichen 226 f. Der ultramontan-katholische Geistliche darf politisch entrechtet werden, der evangelische und der religiös-katholische Geistliche verzichten freiwillig und durch die Wahl ihres Berufes auf politische Rechte 228. Unterschied zwischen der Staatsfeindlichkeit des Ultramontanismus und der der Sozialdemokratie 228 f.

5. Der von den römischen Bischöfen dem Landesherrn geleistete Eid muß in seinem jetzigen Wortlaute geändert werden: Wortlaut des gegenwärtigen Eides 229 f.; große Bedenken gegen diesen Wortlaut: es fehlt die Gehorsamsverpflichtung gegen die Staatsgesetze 230 f. Sinn und Tragweite des Eides richten sich nach dem Inhalte des vom Bischof dem Papste zu leistenden Eides 231 f.; Wortlaut dieses Eides 231—233; seine Vergleichung mit dem bischöflichen Staatseide 233 f.; Notwendigkeit der Wiederherstellung des früher von den Bischöfen zu leistenden Staatseides 234.

6. Die diplomatische Vertretung beim Papste muß aufgehoben werden: Selbstverständlichkeit dieser Forderung 235; Fürst Bismarck über diese diplomatische Vertretung 235; Nuntiaturen Herde politischer Ränke 235 f.; päpstlich-diplomatische Etikettenstreitigkeiten 236; Religion und Diplomatie 237—240; bedauerlicher Frontwechsel des Fürsten Bismarck 240; sogenannter Nutzen diplomatischer Vertretung beim Papste 240 f.

### B. Allgemeine Maßnahmen (242—287).

1. Die katholische Kirche und ihre gesamte Hierarchie: Papst, Kardinäle, Bischöfe, Priester müssen vom Staate ausschließlich als Religionsgemeinschaft und als Religionsdiener behandelt werden: wichtigste Maßnahme, geradezu Durchschneidung der ultramontanen Wurzel 242 f.; Papst ist Religionsdiener, Seelenhirte, also als solcher zu behandeln 243 ff., fürstliche Ehren für ihn unberechtigt; Fehler Bismarcks: Karolinenstreitigkeit 245 f., Christusorden 249; fürstliche Ehren Gegensatz zu Christus 247 f.; Beseitigung des Kirchenstaates ein kräftiger und guter Schlag gegen den Ultramontanismus 249, das Garantiegesez verhinderte seine Wirkung 249, Preußens Schuld dabei 249 f.; Fabel vom vatikanischen Gesangenen 250—253; Kaiser Wilhelm II. im Vatikan, ein politischer Fehler, weil unter höfischen Formen 253; ein Wort Treitschkes 253 f., internationales Vorgehen gegen Rom 254, 273; römische Entrüstungstürme 254 f.; die weltliche Stellung der übrigen Hierarchie 255 ff.; ultramontane Uniformen 256 f., der Staat muß sie ablehnen 257 f.; die bürgerliche Kleidung genügt auch für Bischöfe 258; eine Kardinalsbarettaufsetzung 258—260, ein Kardinalsempfang 260; gesellschaftliche Auszeichnungen für Bischöfe grundlos und schädlich 261 f. Brunkfucht der Fürsten Stütze für ultramontanen Brunk 261—263; Widerlegung von Einwänden 263—274; Vorteile des vorgeschlagenen Weges 274—276; Schonung religiöser Gefühle 274, Wahrung der Parität 274—276.

2. An den Hochschulen müssen Vorlesungen über den Ultramontanismus gehalten werden: Innere Berechtigung dieser Maßnahme 277 f., Widerlegung von Einwänden 278 f.

3. Der katholische Geistliche muß für seine Ausbildung auf die kirchlichen Seminarrien beschränkt bleiben; die vom Staate errichteten und unterhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten auf den Hochschulen müssen wieder aufgehoben werden: Der ultramontane Klerus läßt sich nicht national erziehen 279 f.; Hochschulbildung für ihn nur Mittel, stärkere Wirkung aufs Volk zu erreichen 279; nur Lösung vom nationalen und wissenschaftlichen Leben löst ihn vom Volke los 280; Beispiel, die romanischen Länder 280; Härte der Maßregel 281, aber sie ist für einige Zeit notwendig 282; Aufhebung der katholisch-theologischen Fakultäten, weil sie weder national-erzieherisch noch wissenschaftlich ihren Zweck erfüllen 283, 287; Unfreiheit ultramontaner Wissenschaft 283 f.

## Schlußwort. (288).

Nächste Wirkung des Buches: Erörterung der Vorschläge; dadurch schon viel erreicht.

## Druckfehler.

S. 30, Z. neun v. unten lies: Papst statt Papsttum.

S. 89, Z. fünf v. unten lies: Arme statt Armee.

S. 91, letzte Zeile v. unten lieh: Arme statt Armee.

S. 140, Z. acht v. oben lies: Potthast statt Potthart.

S. 242, Anfang des ersten Absatzes muß es heißen: „Damit bin ich bei der weitaus wichtigsten allgemeinen Maßnahme gegen den Ultramontanismus angelangt“; der jetzige Wortlaut entstand dadurch, daß diese „Maßnahme“ zuerst an letzter Stelle stand und während der Korrektur an erste Stelle gerückt wurde. Dabei wurde die entsprechende Umänderung dieses Satzes versehentlich unterlassen (gilt nur für einen Teil der Auflage).

## Einleitung.

Für das Christentum als Religion enthält seine Verfassungs-urkunde, das Neue Testament, ein durchsichtig klares und zugleich umfassendes Programm über sein Verhältnis zum Staate, niedergelegt in den Sätzen: So gebet denn dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“ (Matth. 22, 21); „Mein Reich ist nicht von dieser Welt“ (Joh. 18, 36); „Jedliche Seele sei den übergestellten Gewalten untergeben. Denn es gibt keine Gewalt außer von Gott. Die es aber sind, sind von Gott gesetzt . . . Gebet denn allen das Gehührende: wem Abgabe, die Abgabe, wem Zoll, den Zoll“ (Röm. 13, 1—7); „Seid demnach untergeben jeder menschlichen Schöpfung [d. h. Obrigkeit] um Gottes willen; sei es einem Könige als Höchstgestelltem, oder Statthalter als durch ihn Abgeschicktem zur Beahndung der Übeltäter, zur Belobung aber der Gutes tuenden, weil so es ist der Wille Gottes“ (1. Petr. 1, 13—15).

Allein dies Programm, aufgestellt für die Religion Jesu Christi, d. h. für jene überweltliche, innere Kraft, welche die Herzen der Menschen und ihr sittlich-religiöses Tun als Einzelpersonen in das richtige Verhältnis zu Gott bringen will, aber ihre Beziehungen zu staatlichen Verbänden und vor allem diese Verbände selbst, ihre Natur und Machtsphäre, völlig unberührt läßt, dies Programm mußte versagen, mußte als unbrauchbar sich erweisen, sobald und insoweit aus der christlichen Religion ein Kirchentum im Sinne organisierter Macht mit weltlich-politischen Ansprüchen wurde. Da mußte an Stelle des religiösen, in den eben zitierten Schriftworten enthaltenen Programms das kirchenpolitische Programm treten, und seit reichlich 12 Jahrhunderten steht denn auch das kirchenpolitische, nicht mehr das religiöse Programm als Geschichtstatsache vor uns, freilich in sehr verschiedenen Formen.

Schon allein diese mehr als tausendjährige Existenz des kirchenpolitischen Programms, die eng, geradezu ursächlich verknüpft ist mit den gewaltigsten Kämpfen kultureller Natur in fast allen Staaten, bekundet deutlich seine Notwendigkeit.

Doch ein solcher, dem vielhundertjährigen Dasein des kirchenpolitischen Programms entnommene äußere Beweis für seine Notwendigkeit genügt nicht. Eindringlich müssen wir uns von seiner inneren Notwendigkeit überzeugen, weil wir nur so zur Aufstellung des richtigen kirchenpolitischen Programms gelangen.

Grundlage bei Aufstellung des richtigen kirchenpolitischen Programms sind die Beziehungen zwischen Staat und römischer Kirche, wie sie seit dem 11. Jahrhundert bis heute theoretisch und tatsächlich hervorgetreten sind. Denn erst mit dem genannten Zeitpunkte, mit Papst Gregor VII. als seinem kirchenpolitischen Höhepunkte, steht das ultramontan-hierokratische System vollendet vor uns, und somit ist erst von hier aus mit ihm als konstanter Größe, als bestimmendem Machtfaktor zu rechnen.

Aus der schier unendlichen Fülle von Rundgebungen und Tatsachen, in denen die kirchenpolitischen Beziehungen zwischen Staat und Kirche zum Ausdruck gekommen sind, mußte natürlicherweise eine Auswahl getroffen werden. Daß bei dieser Auswahl statt der von mir gewählten auch andere Rundgebungen hätten vorgelegt werden können, gebe ich gern zu. Jede Auswahl beruht eben auf subjektivem Ermessen, auf subjektiver Schätzung. Dennoch glaube ich die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß durch die subjektive Auswahl ein objektiv getreues Bild entstanden ist, ein Bild, das die Beziehungen von Staat und Kirche nach römisch-ultramontaner Lehre und Praxis zwar in gedrängter, aber vollständiger Übersicht wiedergibt.

So gedrängt und kurz, wie ich es wünschte, ist meine Schrift aber leider nicht geworden.

Zunächst ist die Sache, um die es sich handelt, eine zu bedeutende, eine grundsätzlich zu wichtige, als daß sie unter vielleicht schwer verständlicher Kürze leiden dürfte. Das alte: dum brevis esse laboro, obscurus fio mußte gerade bei diesem Gegenstand vermieden werden, und zwar deshalb, weil trotz umfangreicher Literatur über Staat und römische Kirche, trotzdem, daß der Staat für jeden Menschen und die römische Kirche für Millionen von Menschen fast das Nächstliegende ist, erhebliche Unkenntnis und noch erheblichere Unklarheit

über die theoretischen und tatsächlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche in weiten Kreisen herrschen.

Schwer ins Gewicht gegen größere Kürze fällt auch, daß meine Schrift die erste ist, welche ein auf theoretischer und geschichtlicher Grundlage ruhendes vollständiges kirchenpolitisches Programm aufbaut. Da mußte bei verschiedenen Punkten weiter ausgeholt, da mußten hier und dort Brücken geschlagen werden, um dem Leser das Verständnis einzelner Programmpunkte zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen.

Auch sonstige Programme bleiben ohne Erläuterung für den, der mit den Programmgegenständen nicht gut vertraut ist, mehr oder weniger unverständlich. Um wieviel mehr würde dies der Fall sein bei einem Programm, dessen einer Gegenstand, die römische Kirche, für Außenstehende ein so ausnehmend schwer zu verstehender ist.

Geradezu unmöglich wurde Kürze der Behandlungsart aber dadurch, daß dem eigentlichen Programm seine geschichtliche Grundlage vorangestellt werden mußte. Auf dieses geschichtliche Fundament, das aufgeführt ist aus Quadern, welche die römische Kirche selbst geliefert hat, d. h. aus autoritativen Rundgebungen von römisch-kirchlicher Seite, lege ich das allergrößte Gewicht.

Roms Wesen wird nur verstanden aus Roms Geschichte. Wer die Unvereinbarkeit des römisch-kirchlichen Wesens mit dem modernen Staate und mit allen seinen Kulturaufgaben dartun will, muß Roms Geschichte dartun, wie sie in Tatsachen und Rundgebungen vorliegt. Alle anderen Wege im Kampfe wider Roms Staatsfeindlichkeit und Unkultur sind Irrwege. Die Geschichtsquellen haben ihre romfeindliche Sprache zu sprechen, und die Geschichtsquellen gegen das päpstlich-ultramontane Rom sind seine eigenen Worte und Taten.

Mein Lebensweg hat mich von der ersten Kindheit an bis ins reife Mannesalter — ich war 40 Jahre alt, als ich die römische Kirche verließ — durch alle Höhen und Tiefen der römischen Kirche geführt. Ich kenne ihre Theorie, ich kenne ihre Praxis, ich kenne ihre Religion, ich kenne ihre Politik; ihre philosophische, dogmatische, kanonistische und geschichtliche Wissenschaft ist jahrelang mein tägliches Handwerkzeug gewesen: kurz, ich kenne sie, wie keiner ihrer jetzt lebenden Gegner sie kennt. Da halte ich mich für berechtigt, nicht nur ein Wort mitzusprechen über die für diese Kirche angemessene Behandlung durch den Staat, sondern ich glaube mich



berechtigt, den vielen falschen Behandlungsweisen, die im Laufe der Zeiten entstanden sind, die richtige gegenüberzustellen. Ja, ich empfinde dies als Pflicht, insofern es Pflicht ist, Kenntnisse, die man besitzt, zum Wohle der Mitmenschen zu verwerten.

Und zum Wohle werden hier Kenntnisse verwertet: zum Wohle des Staates, der unter den Ansprüchen Roms leidet, der sich in seiner Kulturarbeit fast auf Schritt und Tritt durch sie gehindert fühlt; zum Wohle der römischen Kirche selbst, deren Religion unter dem tausendjährigen ultramontanen Joche schwere Schädigung erfährt; zum Wohle des konfessionellen Friedens, der weniger bedroht ist durch die religiösen Gegensätze und Verschiedenheiten zwischen Katholizismus und Protestantismus, als durch die in religiöses Gewand sich hüllenden politisch-staatsrechtlichen Annahmen und kulturellen Rückständigkeit des Ultramontanismus.

Von meinem Programme sage ich mit unerschütterlicher Überzeugung: es ist das richtige; es ist dasjenige, was überall durchgeführt werden kann und durchgeführt werden muß, wenn anders der Staat seine Kulturaufgaben voll lösen will.

Die Zeit wird kommen — diese Überzeugung ist auch unerschütterlich —, in der man mein Programm in seinen Hauptzügen als das richtige anerkennen und befolgen wird.

Die Behandlungsart des weitläufigen Stoffes ist, wenigstens im ersten Teile, eine trockene: In einsörmiger Reihe sind ultramontane Rundgebungen vom 11. bis zum 20. Jahrhundert im Wortlaute aneinandergesügt. Eintönig sagen Päpste, Theologen, Kanonisten, Politiker und Publizisten der früheren wie der jetzigen Zeit das gleiche. Aber gerade in dieser Einerleiheit, in dieser Eintönigkeit liegt die beweisende Wucht.

Nicht dadurch, daß man geistreich über den Ultramontanismus schreibt, wird das Bewußtsein von seiner überragenden Gefährlichkeit geweckt, sondern dadurch, daß man ihn selbst sprechen läßt.

Nach literarischem Ruhme, nach dem Namen eines glänzenden Stilisten geize ich nicht. Aber mein ganzes Wollen geht dahin, den großen Kulturgegner, den gefährlichsten, den es gibt, in von ihm selbst gezeichnetem Bilde der Kulturwelt vor Augen zu stellen.

Dem die Kenntnis des Ultramontanismus führt zum Kampfe gegen ihn. Und den Kampf gegen ihn zu entfachen, den echten und wahren Kulturkampf, ist das Ziel meines Lebens, ein Ziel, so segensreich, daß, um es zu erreichen, kein Opfer zu groß ist.

## Erster Teil.

### Geschichtliche Grundlage.

#### Erstes Kapitel.

### Zwei Vorbemerkungen.

1. Ist die eben erwähnte innere Notwendigkeit für ein kirchenpolitisches Programm überhaupt vorhanden, so muß sie sich ergeben aus der Natur derjenigen Mächte, die ihr Verhältnis kirchenpolitisch regeln wollen, d. h. aus der Natur des Staates und der römischen Kirche.

Weitläufiges Eingehen auf staatliche und kirchliche Natur ist nicht erforderlich; drei Feststellungen genügen:

1. Der Staat ist seiner Natur und seinem Zwecke nach souverän; Oberhoheitsrechte innerhalb seines Gebietes, beansprucht von einer anderen Macht, sie mag auftreten unter welchem Gewande auch immer, kann er nicht zulassen, ohne seine Selbständigkeit aufzugeben, ohne die Lösung der ihm eigentümlichen und wesenhaften Kulturaufgaben sich entgleiten zu lassen.

2. Der Staat ist interkonfessionell oder, um ein allerdings leicht mißverständliches Wort zu gebrauchen: der Staat ist religionslos.<sup>1)</sup> Die Zeiten, in denen der Staat als solcher auf einer

<sup>1)</sup> Konfessions- oder religionsloser Staat ist nicht gleichbedeutend mit religions- oder konfessionsfeindlichem Staate. Wer den Religions- oder Konfessionsstaat fordert, verkennet, wie Wesen und Aufgabe der Religion, so auch Wesen und Aufgabe des Staates. Erstere zu erfassen und zu üben, ist Tat des frei sich bestimmenden, auf das Übernatürliche gerichteten inneren Menschen; letzterer ist natürliches Ergebnis sozialer Notwendigkeit. Nimmt der Staat die Religion in seinen Bereich, oder stellt die Religion den Staat in ihren Dienst, so entsteht eine unnatürliche Verquickung zwischen Übernatürlichem und Natürlichem, zwischen innerer Freiheit und äußerem Zwang. Auch der Staat und sein Leben unterstehen dem Ein-

bestimmten Religion sich aufbaute, in denen sein Wirken in bestimmt religiös-konfessioneller Richtung lag, und seine Beamten von Staats wegen einer bestimmten Konfession angehören mußten, sind — wir wollen es hoffen — endgültig vorüber. Gewissens-, Religions- und Kultusfreiheit, Parität, Toleranz und religiöse Indifferenz sind als staatsrechtliche Begriffe Gemeingut aller Kulturstaaten geworden und werden es bleiben, so lange die Menschheit erkennt, daß diese Begriffe Werte enthalten, die gleicherweise vom kulturellen wie vom religiösen Standpunkte aus unverlierbar sein müssen.

3. Die römische Kirche, so sehr sie auch abgewichen ist von der überweltlichen Religiosität der Lehre Christi, muß, wenn sie nicht jeden Zusammenhang mit der in der Schrift grundgelegten Religion bewußt lösen will, daran festhalten, daß sie ihrer Natur nach religiöse Heilanstalt ist, daß sie also infolge ihres Wesens und ihres Zweckes mit weltlich-politischen Dingen, mit Gebieten, die dem Staate kraft seiner Natur und seines Zweckes eigentümlich gehören, grundsätzlich nichts zu tun hat.

Aus diesen drei Feststellungen folgt unabweisbar: Also muß das richtige kirchenpolitische Programm als Dreh- und Angelpunkte enthalten: Souveränität und Interkonfessionalität für den Staat und christliche Religiosität für die Kirche; d. h. es muß dem Staate seine Hoheitsrechte und die religiöse Indifferenz ungekürzt wahren und es muß die Kirche auf ihr religiöses Gebiet beschränken.

flüsse von Religion und Christentum, aber dieser Einfluß soll in die staatlichen Einrichtungen fließen durch religiös-christliche Gesinnung und religiös-christliches Handeln der einzelnen, nicht durch staatliche Gesetze und Verordnungen zugunsten einer bestimmten Religion. Der Staat muß den religiösen Bekenntnissen gegenüber, solange sie nicht seine Rechtsordnung verletzen, notwendig indifferent sein, wie auch die Religion und zumal das Christentum dem Staate gegenüber indifferent ist. Nirgendwo in der Schrift ist der geringste Anhalt für einen Religionsstaat oder für eine Staatsreligion, sondern ausnahmslos alle Äußerungen des NT, die auf den Staat sich beziehen, enthalten die Indifferenz. Wo immer in späteren Zeiten diese Indifferenz aufgegeben wurde, sei es durch den Staat, indem er sich der Religion, sei es durch die Religion, indem sie sich des Staates bemächtigte, geschah es aus staatlicher oder kirchlicher Herrschaft zum Schaden von Kultur und Religion. Religionsstaaten und Staatsreligionen sind stets religiös und kulturell unfruchtbar und beide verstoßen wider den Geist des Christentums.

Soweit ist alles klar und einfach; aber diese Einfachheit und Klarheit sind hier nur Schein.

Denn die von der römischen Kirche betonte Religiosität und Übereinstimmung mit den Anschauungen des Christentums in bezug auf Staat und Kirche sind gänzlich verblaßte Theorie, über die sich seit Jahrhunderten schon eine das praktische Verhalten Roms bestimmende wirkliche Theorie erhebt, welche die christlich-religiöse Grundstellung zum Staate vollständig aufgibt und ihm gegenüber Ansprüche macht, die eine Leugnung seiner Souveränität und seiner Kulturaufgaben bedeuten.

Auf die zu verschiedenen Zeiten verschieden gestalteten römisch-kirchlichen Über- und Eingriffe in staatliches und kulturelles Gebiet gehe ich in zusammenhängender Darstellung nicht ein. Die Darstellung würde zur umfangreichen Geschichte der Kämpfe zwischen Staat und römischer Kirche werden. Hier aber haben wir es, trotz Heranziehung konkret-geschichtlicher Rundgebungen, mit kirchenpolitischer Theorie zu tun, und das um so mehr, weil alle im Laufe der Jahrhunderte ausgefochtenen Schlachten zwischen Staat und römischer Kirche verursacht sind durch die in die Praxis überetzten römisch-kirchlichen Grundsätze.

In Rom staatspolitischen und kulturellen Grundsätzen liegt mithin die innere Notwendigkeit für die Aufstellung eines kirchenpolitischen Programms. Diese Grundsätze haben wir also vor allem kennen zu lernen.

II. Zuvor ist aber ein wichtiger Punkt klarzustellen: Die römisch-kirchliche, d. h. ultramontane Lehre über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ist nicht gleichbedeutend mit der religiös-katholischen Lehre über dies Verhältnis.

Diese wichtige Wahrheit, die ein Teil der Wahrheit vom allgemeinen Unterschiede zwischen religiösem Katholizismus und politischem Ultramontanismus ist, kann nicht genug hervorgehoben werden.

So richtig es auch ist, daß gegenwärtig und schon seit langer Zeit der Ultramontanismus den Katholizismus beherrscht, ihn recht eigentlich durchsetzt und durchfärbt, so daß beide dem betrachtenden Blicke ein Ganzes zu sein scheinen, dennoch sind sie begrifflich und geschichtlich voneinander verschieden, und in der Innehaltung dieses Unterschiedes bei Aufstellung eines kirchen-

politischen Programms liegt die Voraussetzung, aber auch die Gewähr seines endgültigen Erfolges.

Hier ist nicht der Ort, diesen Unterschied im allgemeinen nachzuweisen;<sup>1)</sup> nur nach seiner kirchenpolitischen Seite hin will ich ihn durch wenige, aber markante Kundgebungen dartun, die um so bedeutungsvoller sind, weil sie von der höchsten und autoritativsten Stelle im Katholizismus, vom Papsttume selbst, ausgehend die religiös-katholische Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat in programmatischer Form enthalten und den schneidenden Gegensatz bilden zur ultramontan-katholischen Lehre über dies Verhältnis.

Papst Damasus I. (366—384) erklärt in einem Briefe an die Kaiser Gratian und Valentinian, es sei ein Vorrecht des römischen Bischofs, vom Kaiser gerichtet zu werden, wenn ein kirchliches Konzil den Papst ungerecht verurteilt habe. Das sei nichts Neues, sondern von altersher überliefert, und er beruft sich zum Beweise der Unterordnung des Papstes unter den Kaiser in weltlichen Dingen auf seinen Vorgänger Sylvester, und, was sehr bezeichnend ist, auf den Apostel Paulus, der auch an den Kaiser appelliert habe. (Migne Patrol. lat. 13, 583; Constant, Damasi Epp. no. 6.)

Ein Jahrhundert später schreibt Papst Gelasius I. (492—496) dem Kaiser Anastasius:

„Zwei Dinge sind es, Erhabener Kaiser, wodurch vornehmlich die Welt geleitet wird: das geheiligte Ansehen der Hohepriester und die königliche Gewalt, und dabei ist das priesterliche Ansehen um so gewichtiger, als die Priester im göttlichen Gerichte auch für die Könige Rechenschaft ablegen müssen. Du weißt ja, daß Du, obwohl Du dem Menschengeschlechte vorstehst, doch vor den Vorstehern der himmlischen Dinge fromm Dein Haupt beugest und von ihnen die Mittel Deines ewigen Heiles erbittest; es ist Dir bekannt, daß Du Dich den Anordnungen der Religion beim Empfange

und der Auspendung der himmlischen Sakramente zu fügen hast und nicht über ihnen stehst. Du weißt, daß in bezug auf diese Dinge Du vom Urteile jener, nicht sie von Deinem Urteile abhängig sind. Wenn nämlich in der Erkenntnis, daß Dir durch göttliche Anordnung diese Herrschaft übertragen ist, die Vorsteher der Religion Deinen Gesetzen untertan sind auf weltlichem Gebiete, und in weltlichen Dingen einer von Dir verworfenen Ansicht entgegenzutreten nicht einmal den Anschein haben wollen, mit welcher Gesinnung mußt Du dann denen folgen, die mit den Abzeichen ehrwürdiger Mysterien geschmückt sind!“ (Migne, Patrol. lat. 59, 42.)

Der selbe Papst verurteilt die Verquickung von Religion und Politik, das Bestreben, aus der Person des Religionsoberhauptes einen weltlich-politischen König zu machen; er erklärt es für unchristlich, daß die königliche und hohepriesterliche Würde in einer Person vereinigt sei: „Vor der Ankunft Christi besaßen einige vorbildlich (figuraliter) zugleich die königliche und priesterliche Würde; wie die h. Geschichte es von Melchisedech berichtet. Das hat auch der Teufel nachgeahmt, als die heidnischen Kaiser sich zugleich pontifices maximi nennen ließen. Als aber der einzig wahre König und Hohepriester, Christus, erschien, hat er sich weder als König Hohepriester genannt, noch als Hohepriester die königliche Würde beansprucht. Christus wollte, daß die christlichen Fürsten für das ewige Leben (d. h. in Sachen der Religion) der Hohepriester bedürfen, und die Hohepriester für die weltlichen Angelegenheiten (pro temporali cursu rerum) an die kaiserlichen Verordnungen sich hielten. So sollte niemand, der ausschließlich Gott dienen will (die Hohepriester), sich in weltliche Händel verwickeln.“ (Tomus de anathematis vinculo, Migne, Patrol. lat. 59, 108.)

Gregor II. (715—731) schreibt an Kaiser Leo den Isaurier: „Höre, o Kaiser, meine Niedrigkeit, und folge der Kirche; deren Glaubenssätze unterstehen nicht den Kaisern, sondern den Hohepriestern. Denn anders ist die Verfassung der Kirche und anders die der weltlichen Reiche. Siehe, ich werde Dir den Unterschied zwischen Hohepriestern und Kaisern klar machen: Wie der Hohepriester nicht die Gewalt hat, Kaiserpaläste zu beaufsichtigen und königliche Würden zu verleihen, so hat auch der Kaiser nicht die Macht, die Kirchen zu beaufsichtigen, die Wahlen der

<sup>1)</sup> Ich verweise dafür auf mein Buch: „Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung, 2. Auflage (Berlin, S. Walthers). — Auch die Frage, ob nicht der Ultramontanismus notwendig aus dem zum katholischen Kirchen- und Papsttum verbildeten Christentume hervorgehen mußte, soll hier nicht erörtert werden. Die verneinende Antwort auf diese Frage habe ich auch in dem erwähnten Werke gegeben und begründet.

Geistlichen vorzunehmen, Weihen zu erteilen, oder die Gnadenmittel auszuspenden. So bleibe ein jeder von uns beiden in dem Beruf, zu dem er von Gott gerufen worden ist.“ (Migne, Patrol. lat. 89, 522.)

Geradezu klassisch ist aber der Brief Gregors des Großen (590—604) an Kaiser Mauritius. Es ist die religiös-katholische, antiultramontane Auslegung und Anwendung des Ausspruches Christi: „Bebet also dem Kaiser, was des Kaisers ist, und was Gottes ist, Gott.“

Kaiser Mauritius hatte ein Gesetz erlassen, das Staatsbeamten und Soldaten den Eintritt in den geistlichen Stand und die Übernahme von kirchlichen Ämtern verbot. Mit Recht hielt Gregor solch ein Gesetz für ungerecht, für einen Eingriff in die gottgewollte religiöse Freiheit des Menschen. In kraftvoller Weise erhob er deshalb seine Stimme; freimütig hielt er dem Kaiser sein Unrecht vor. Dann aber folgen die charakteristischen Worte: „Was bin ich aber, der ich so zu meinem Herrn rede, als Staub und Asche. Weil ich dies Gesetz als gegen Gott verstoßend erachte, durfte ich meinem Herrn meine Ansicht nicht verschweigen. Da ich Deiner Herrschaft unterworfen bin (jussioni subjectus), so habe ich dies [ungerechte] Gesetz in die verschiedenen Provinzen [zur Verkündung] verschickt. Daß aber dies Gesetz nicht mit Gottes Gebot übereinstimmt, das habe ich durch dies Schreiben meinem erhabenen Herrn verkündet. So habe ich nach beiden Seiten meine Pflicht erfüllt: dem Kaiser habe ich Gehorsam geleistet, und für Gott habe ich meine Stimme erhoben.“ (Jaffé, Reg. R. Pont. 1851, p. 106.)

Diesen Anschauungen, diesem Bekenntnisse des katholisch-religiösen Papsttumes, daß jede der beiden Mächte, Staat und Kirche, „in dem Berufe bleiben soll, zu dem sie von Gott gerufen worden ist,“ stelle ich jetzt die kirchenpolitische Lehre der ultramontanierten römischen Kirche gegenüber.

Ich beginne mit der Lehre des Mittelalters; mit der Lehre von Päpsten und Theologen, die sechs-, sieben-, achthundert Jahre vor uns gelebt haben. Das Zurückgreifen in so entlegene Zeiten geschieht nicht, um einen geschichtlichen Überblick zu geben, um, wie man sagt, den geschichtlichen Zusammenhang zu gewinnen, sondern es geschieht, weil die mittelalterlichen Lehren, im ganzen

und im einzelnen, die gleichen geblieben sind auch für die Gegenwart.

Die absolute Stetigkeit des Ultramontanismus, der das prahlerische Pilatuswort: Was ich geschrieben habe, habe ich geschrieben, für sich zur vollen Wahrheit gemacht hat, ist eine der merkwürdigsten Tatsachen der gesamten Weltgeschichte, aber zugleich eine Tatsache, die, trotz ihrer ungeheuren Wichtigkeit, trotz ihrer grundlegenden Bedeutung für Beurteilung und Behandlung der römischen Kirche, vielfach verkannt und vergessen wird, zum unberechenbaren Schaden des Friedens innerhalb der Staaten und der ruhigen Kulturentwicklung innerhalb der Völker.

## Zweites Kapitel.

## Die ultramontan-katholische Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat.

I. Roms Stellung zum Staate als Träger der politischen Macht.

Gregor VII. (1073 — 1085): „Heiliger Petrus, Fürst der Apostel<sup>1)</sup> . . . . gestützt auf dieses Vertrauen zur Ehre und Verteidigung Deiner Kirche, von seiten (ex parte) des allmächtigen Gottes, des Vaters und Sohnes und heil. Geistes, durch Deine Gewalt und Autorität spreche ich ab dem König Heinrich, dem Sohne des Kaisers Heinrich, der mit unerhörtem Stolze gegen Deine Kirche sich erhob, die Zügel des ganzen Reiches der Deutschen und Italiens, und löse alle Christen von dem Bande des Eides, den sie ihm geleistet haben oder leisten werden, und verbiete, daß irgend jemand ihm als König diene. Denn es ist würdig, daß, wer sich bemüht, die Ehre Deiner Kirche zu mindern, selbst die Ehre verliere, die er zu haben scheint. Und weil er zu gehorchen verschmähte als Christ, und zum Herrn, den er verließ, nicht zurückkehrte, indem er mit Exkommunizierten verkehrte und viele Unbilligkeiten beging und meine Ermahnungen, welche ich ihm zu

<sup>1)</sup> Jeder Papst als „Nachfolger Petri“ identifiziert sich mit diesem Apostel; keiner hat es ausgeprägter getan als Gregor VII. Vgl. darüber die interessante Nachweise bei Martens, Gregor VII, sein Leben und Wirken, Leipzig 1894, 2 Bde., II, 5—12. Martens sagt treffend von Gregor: „Der im Jahre 1073 Erwählte war nicht bloß ein ‚Nachfolger‘ Petri, sondern der auf Erden wandelnde Petrus selbst“ (a. a. D. II, 9).

seinem Heile machte, Du bist Zeuge, verachtete, und sich von Deiner Kirche, sie zu spalten suchend, trennte: so binde ich ihn mit dem Bande des Anathems an Deiner Statt. Und so binde ich ihn aus Vertrauen zu Dir, damit die Völker wissen und erkennen, daß Du bist Petrus und daß auf Deinem Felsen der Sohn des lebendigen Gottes erbaut hat seine Kirche, und die Pforten der Hölle nicht gegen sie obliegen werden“. (Römische Synode v. J. 1076.)

„Deshalb vertrauend auf die Barmherzigkeit Gottes und dessen frömmster Mutter, der heiligen Jungfrau Maria, gestützt auf Euere [der Apostel Petrus und Paulus] Autorität, unterwerfe ich den oft genannten Heinrich, den sie König nennen, und alle seine Anhänger der Exkommunikation und binde sie mit dem Bande des Anathems. Und von neuem ihm untersagend das Reich der Deutschen und Italiens im Namen des allmächtigen Gottes und in Euerm Namen nehme ich ihm alle königliche Gewalt und Würde und verbiete, daß irgend ein Christ ihm als seinem Könige gehorche, und spreche los vom Versprechen des Eides alle, die ihm geschworen haben oder schwören werden aus dem Reiche. Heinrich selbst aber mit seinen Anhängern soll in keinem Kampfe Kraft haben und in seinem Leben keinen Sieg gewinnen“. (Römische Synode v. J. 1080, vgl. v. Schulte, Die Macht der römischen Päpste, S. 20 ff.; Martens, Gregor VII., Leipzig 1894, I, 97 ff.; 192 ff.; II, 25 ff.)

„Der römische Papst Zacharias setzte den König der Franken ab, nicht sowohl wegen seiner Ungerechtigkeiten, als deshalb, weil er einer solchen Gewalt nicht gewachsen war, und setzte Pippin, des Kaisers Karl des Großen Vater, an seine Stelle und entband alle Franken vom geleisteten Treueide.“ (Jaffé, M. G. VIII, 21.)

„Wie der Leib durch die Seele Dasein, Wesen und Tätigkeit hat, so auch die weltliche Gewalt der Fürsten durch die geistliche Gewalt des Petrus und seiner Nachfolger“ (Epp. I, 7, ep. 6).

„Soll also die obrigkeitliche Würde, die erfunden worden ist von Weltleuten, auch von solchen, die von Gott nichts wußten, nicht unterworfen sein derjenigen Würde [der geistlichen], die Gottes Vorsehung selbst zu seiner Ehre eingesetzt hat?“ (Brief an Bischof Hermann von Metz, August 1081: Jaffé, M. G. VIII, 21.)

Innozens III. (1198—1216): „Die Kirche ist die Sonne, der Staat der Mond, der von der Kirche sein Licht erhält. (Epp. I. 1, ep. 401; c. 6 X, de Major. et Obed. 1, 33.)

„Von seiten des allmächtigen Gottes und kraft der Autorität der heiligen Apostel Petrus und Paulus verwerfen und verurteilen wir ganz und gar dies Gesetz [die englische Magna charta], und wir verbieten, bei Strafe der Exkommunikation, dem Könige und seinen Baronen, es zu beobachten. Wir erklären es für nichtig und kassieren es, so daß es niemals irgendwelche Festigkeit besitzen soll“ (lateinischer Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflage, S. 136).

„Da Laien über kirchliche Personen keine Machtbefugnis besitzen, sondern zum Gehorsam gegen die Kirche verpflichtet sind, nicht aber Befehlsgewalt über sie besitzen, so soll nichts von dem, was Laien etwa über Kirchen und kirchliche Personen, wenn auch zu deren Vorteil, bestimmen, Geltung haben, es sei denn von der Kirche bestätigt worden“ (in c. 10 X, de constit. I, 2).

„Der Herr hinterließ dem Petrus nicht bloß die Regierung über die Kirche, sondern die Regierung über den ganzen Erdfreis“. (Epp. I. 2, ep. 209.)

„An das Firmament des Himmels, das ist die allgemeine Kirche, setzte Gott zwei große Lichter, d. h. er richtete zwei große Gewalten ein, die päpstliche Würde und die königliche Gewalt. Jenes [Licht] aber, das den Tagen vorsteht, d. h. den geistlichen Dingen, ist das größere; welches den Nächten vorsteht, d. h. den fleischlichen Dingen, ist das kleinere, so daß erkannt werde, daß zwischen Päpsten und Königen ein so großer Rangunterschied ist, wie zwischen Sonne und Mond (c. Solitae 6 X de majoritate et obedientia [I, 33]: Schreiben an den byzantinischen Kaiser Alexius).

„Aus diesen Gründen haben wir dem Könige [Philipp August von Frankreich] die erbetene Gnade gewährt [die Legitimation seiner mit Agnes von Meran gezeugten Kinder], aus dem Alten und Neuen Testamente gewiß, daß wir nicht nur innerhalb des Kirchenstaates, über den wir volle zeitliche Gewalt ausüben, sondern auch in anderen Ländern weltliche Gewalt gegebenen Falles ausüben können“. (Schreiben an Wilhelm von Montpellier vom Jahre 1202, das als Dekretale Per Venerabilem ins kanonische Recht: c. 13 X Qui filii sint legitimi übergegangen ist.)

„Dem wir beabsichtigen nicht, über eine Lehnfrage (de feudo) ein Urteil zu fällen, was Sache des Königs bleibt, sondern wir wollen über die Sünde richten, was unbestreitbar unseres Amtes ist gegenüber jedermann . . . Jeder, der bei gesundem Verstande ist, weiß, daß es unseres Amtes ist, jeden Christen wegen jeder Todsünde zurechtzuweisen, und, wenn er die Zurechtweisung verachtet, ihn durch kirchliche Strafen zu zwingen“ (c. 13 X de judiciis [II, 1]: Schreiben vom Jahre 1204 an die französischen Bischöfe, das als Dekretale Novit ins kanonische Recht aufgenommen wurde).

Innozens IV. (1243—1254): „Wir also, die wir, wenn auch unwürdig, Christi Stelle vertreten und zu denen in der Person des Petrus gesagt worden ist: Was immer du auf Erden gebunden haben wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, erklären den genannten Fürsten [Kaiser Friedrich II.], der sich der Herrschaft und aller Ehre und Würde unwürdig erwiesen hat, beraubt aller Würde und Ehre, und alle, die ihm den Treueid geleistet haben, entbinden wir von diesem Eide, und wir verbieten kraft unserer apostolischen Autorität, daß niemand ihm in Zukunft als Kaiser oder König gehorche und daß, die es doch tun, der Exkommunikation verfallen sind“ (c. 2 in 6to, de sentent. et rejudicata II, 14).

Bonifaz VIII. (1294—1303): „Der apostolische Stuhl ist von Gott über die Könige und Königreiche gesetzt, damit er ausreißt und zerstreut, baue und pflanze (Jerem. 1, 10) und hat des Herrn Herrschaft über sein Haus und seinen Besitz erlangt; ihm, als der höheren Gewalt, muß jede Seele untertan sein; durch ihn befehlen die Fürsten, sprechen die Mächtigen Recht, herrschen die Könige und entscheiden die Gesetzgeber . . .; er hat die römische Kaiserwürde in der Person des erhabenen Karl auf die Deutschen übertragen, und hat das Recht, den römischen König und späteren Kaiser zu wählen, gewissen geistlichen und weltlichen Fürsten verliehen, und was immer die römische Kaiserwürde besitzt an Ehre, Vorrang, Würde und Stellung, besitzt sie durch die Gnade, Güte und Willfährigkeit des apostolischen Stuhles, von welchem die römischen Kaiser auch die Schwertgewalt empfangen zum Schutze der Guten und zur Bestrafung der Bösen“. (Schreiben an König Adolf von Nassau aus dem

Jahre 1300: bei Kopp, König Adolf und seine Zeit, S. 313, Berlin 1862.)

„Daß in der Gewalt des Petrus zwei Schwerter, das geistliche und weltliche sind, lehrt uns das Evangelium. Denn als die Apostel sagten: „Hier sind zwei Schwerter“, antwortete der Herr nicht, es sei zu viel, sondern es sei genug. Wahrlich, wer das weltliche Schwert in Petri Gewalt leugnet, versteht schlecht das Wort des Herrn: „Stecke dein Schwert in die Scheide.“ Beide Schwerter sind also in der Gewalt der Kirche, das geistliche nämlich und das weltliche. Aber das letztere ist für die Kirche, jenes von der Kirche zu handhaben. Ersteres ist in der Hand des Priesters, letzteres in der Hand der Könige und Krieger, aber nach dem Wink und der Zulassung des Priesters. Ein Schwert muß unter dem anderen sein, und die weltliche Autorität muß der geistlichen Gewalt unterworfen sein. Denn wenn der Apostel sagt: „Es gibt keine Gewalt außer von Gott; diejenige aber, welche besteht, ist von Gott geordnet“: so wäre keine Ordnung, wosern nicht ein Schwert unter dem anderen stände und das niedrigere gewissermaßen durch das andere erhoben würde. Denn nach dem heiligen Dionysius ist es ein göttliches Gesetz, daß die niedrigsten Dinge durch die mittleren zu den höchsten gebracht werden. Nach der Weltordnung werden also nicht alle Atome gleichmäßig und unmittelbar, sondern das Unterste durch das Mittlere und das Niedrigere durch das Höhere zur Ordnung geleitet. Daß die geistliche Gewalt aber an Würde und Adel jegliche weltliche übertrifft, müssen wir um so offener bekennen, als das Geistliche das Weltliche überragt. Und das sehen wir ja mit hellem Auge an der Entrichtung der Zehnten, der Segnung, der Heiligung, aus dem Empfange der Gewalt, aus der Verwaltung der Dinge selbst. Denn, Zeuge ist die Wahrheit, die geistliche Gewalt hat die irdische einzusehen und sie zu richten, wenn sie nicht gut gewesen ist. So bewahrheitet sich von der Kirche und der kirchlichen Gewalt die Weissagung Jeremia: ‚Siehe, ich habe Dich heute gefest über die Völker und Reiche‘ usw. Folglich, wenn die weltliche Gewalt abweicht, wird sie abgeurteilt werden von der geistlichen Gewalt; aber wenn die geringere geistliche Gewalt abweicht, wird sie von der höheren, wenn aber die höchste, wird sie von Gott allein, nicht von einem Menschen abgeurteilt werden, nach des Apostels Zeugnis: ‚Der geistliche Mensch beurteilt alles, wird aber selbst von

niemand beurteilt‘. Es ist aber diese Autorität, obgleich verliehen einem Menschen und ausgeübt durch einen Menschen, keine menschliche, sondern vielmehr eine göttliche, aus göttlichem Munde dem Petrus gegeben, und ihm und seinen Nachfolgern in demjenigen, welchen bekannte der Fels, gefestigt, als der Herr zu Petrus sprach: „Was immer du binden wirst“ usw. Wer immer demnach dieser von Gott also geordneten Gewalt widersteht, widerstrebt Gottes Ordnung, sonst gäbe es ja nach des Manichäus Truglehre zwei Prinzipien; das aber erklären wir für falsch und ketzerisch, weil nach Moses Zeugnis der Herr nicht in den Anfängen, sondern in dem Anfange Himmel und Erde schuf. Und so erklären wir, sagen wir, entscheiden wir: Dem römischen Pontifex unterworfen zu sein, ist für jegliches Geschöpf zum Heile notwendig“. (Bulle Unam sanctam vom November 1302: c. 1, Extrav. commun. de maj. et obed. I, 8.)<sup>1)</sup>

Gregor XI. (1370—1378): „Und damit ihre [der Florentiner] Verwegenheit nicht zum Beispiele werde, haben wir nach dem Rate unserer Brüder, der Kardinalen, die unbeweglichen Güter der Prioren, Confraternen, Richter und Gemeinde und auch aller Florentiner, wo sie immer liegen, beschlagnahmt und deren Personen, alle und jede einzelne, jedoch ohne das Recht der Tötung oder Verstümmelung, den Gläubigen preisgegeben, damit sie Sklaven der sie Ergreifenden werden, ihre bewegliche Habe gestatten wir aber jedem Gläubigen zu beschlagnahmen“. (Raynaldus, Annal. eccles. ad a. 1376, n. 5: XVI, 544.)

„Aus Ehrfurcht vor Gott, zur Ausrottung der Irrtümer und

<sup>1)</sup> Wenige Monate vorher hatte der Cardinal-Bischof von Porto, in Gegenwart des Papstes und der französischen Gesandten, in einem Konfistorium die in der Bulle dogmatisierte päpstliche Welt Herrschaft mit folgenden Sätzen begründet: „Niemand darf bezweifeln, daß der Papst auch über das Zeitliche zu richten habe. Es steht geschrieben: „Gott schuf zwei Lichter, ein größeres und ein kleineres.““ Damit sind die beiden Jurisdiktionen bezeichnet. Die geistliche Jurisdiktion hat der Papst. Die weltliche Jurisdiktion haben die Kaiser und Könige; aber dem Papste steht zu, über alles Zeitliche, soweit Sünde im Spiel ist, zu richten. Von Rechts wegen (de jure) steht die weltliche Jurisdiktion dem Papste zu, als Stellvertreter Christi und Petri. Wer dies leugnet, verstößt gegen den Glaubensartikel, daß Christus die Lebendigen und die Toten richte“. (Text bei Dupuy, Histoire du Différend du Pape Boniface VIII avec Philipp le Bel, Preuves p. 77.)

zur Erhöhung der kath. Religion und der Gerechtigkeit, und zum Heile der Seelen, verwerfen wir gewisse fluchwürdige Schriften, Gesetze oder Spiegel der Sachsen genannt, nach langer Prüfung und fleißiger Beratung, kraft apostolischer Autorität; wir verdammen sie und erklären sie für nichtig und kraftlos und aller Verbindlichkeit entbehrend. Nach reiflicher Überlegung verwerfen, verdammen, erklären wir sie für null und nichtig und kraftlos, für falsch, verwegen, unbillig, ungerecht, in einigen Punkten keherisch und schismatisch und gegen die guten Sitten verstößend und wir vernichten die auf die reprobirten Sätze sich stützenden Urteile“. (Mansi XXIII, 157 ff.)

Nikolaus V. (1447—1455): „Wir geben dir [König Alfons von Portugal] die volle Freiheit, alle Sarazenen und Heiden und andere Feinde Christi an allen Orten, und ihre Reiche, Herzogtümer, Fürstentümer, Herrschaften, Besitzungen, bewegliche und unbewegliche Güter, welche sie inne hätten und besäßen, anzugreifen, zu erwerben, zu erobern, zu bekriegen, zu unterjochen, und deren Personen in ewige Sklaverei zu bringen und die Reiche, Herzogtümer, Grafschaften, Fürstentümer, Herrschaften, Besitzungen und Güter für dich und deine Nachkommen zu verwenden, zu Eigentum zu machen und in deinem und deiner Nachfolger Gebrauch und Nutzen zu verwenden.“ Diese Schenkung wiederholt er mit Bulle Nuper non vom 9. Januar 1454; sie wurde bestätigt von Calixtus III. in der Bulle Inter caetera vom Jahre 1456 und von Sixtus IV. in der Bulle Aeterni Regis vom Jahre 1481, die noch weitergeht. In den Bullen Nicolaus' V. wird den Portugiesen zugleich die ausschließliche Herrschaft über jene Meere gegeben. (Vgl. von Schulte, Die Macht der römischen Päpste, 3. Auflage, S. 34; Raynaldus, Annal. eccles. ad a. 1454, n. 8: XVIII, 413.)

Alexander VI. (1492—1503): „Aus freiem Antriebe, nicht auf euere oder anderer Bitten hin, sondern aus reiner Freigebigkeit und aus der Fülle der apostolischen Macht schenken wir euch [Ferdinand und Isabella] und eueren Nachkommen alle Inseln und Festlande, entdeckte und unentdeckte, indem wir eine Linie ziehen vom Nordpol zum Südpol, die von jeder der beiden Azorischen Inseln hundert Meilen westlich und hundert Meilen südlich entfernt ist, so daß alle Inseln und Festlande, entdeckte und unentdeckte, westlich und südlich von dieser Linie euch ge-

hören sollen, mit allen ihren Herrschaften, Städten, Orten, Burgen, Dörfern, Rechten, Gerichten, kraft der Autorität des allmächtigen Gottes, die uns im h. Petrus verliehen ist, und als Stellvertreter Christi“. (Bullar. Rom. Pont. Ed. Aug. Taur. 1860, V., 361.)

Leo X. (1513—1521): In der Bulle Pastor aeternus vom 19. Dezember 1516 (erlassen in der 11. Sitzung des 5. Lateranonzils) erklärt er die pragmatische Sanktion Karls VII. von Frankreich für nichtig; jeder Gebrauch, selbst ein Zitat aus ihr vor Gericht oder außergerichtlich wird bei Strafe der Exkommunikation verboten. (Bei von Schulte, Die Macht der römischen Päpste, 3. Auflage, S. 41.)

Paul IV. (1555—1559): „Durch diese unsere für immer gültige Verordnung, aus der Fülle der apostolischen Machtvollkommenheit heraus, verordnen, bestimmen und definieren wir: Alle Könige und Kaiser, die Keher oder Schismatiker werden, sind ohne weitere Rechtsformalität ihrer königlichen und kaiserlichen Würde beraubt und dürfen sie niemals wieder erlangen. Sie verfallen den für die Keher festgesetzten Strafen (Tod durch Erdrosseln oder Verbrennen). Zeigen sie Reue, so sollen sie aus Barmherzigkeit in ein Kloster eingesperrt werden, damit sie dort bei Wasser und Brot Buße tun. Niemand darf sie als Kaiser und Könige anerkennen; wer es tut, ist exkommuniziert. Die keherischen Kaiser und Könige verlieren ihre Reiche an diejenigen, die sie mit Billigung des Papstes in Besitz nehmen. Von ihren früheren Untertanen sollen sie als Zauberer, Heiden und öffentliche Sünder betrachtet werden“. (Bull. Rom. Pontif. Ed. Aug. Taur. 1860, VI, 551.) Pius V. bestätigte die Bulle mit den Worten: „Wir erneuern und bekräftigen sie und wollen und befehlen, daß sie unverkleglich aufs genaueste beobachtet werde“. (Bullar. Rom. VII, 501.)

Pius V. (1566—1572): „Der Herrscher in der Höhe übergab die eine heilige und apostolische Kirche, außerhalb deren es kein Heil gibt, einem einzigen auf der Erde, nämlich dem Apostelfürsten Petrus und dem Nachfolger Petri, dem römischen Papste. Diesen Einen setzte er über alle Völker und Reiche zum Fürsten, auf daß er ausrotte, zerstöre, zerstreue, vernichte, pflanze



und baue, damit er das treue Volk, umschlungen durch das Band wechselseitiger Liebe, in der Einheit des Geistes zusammenhalte und seinem Heilande wohlbehalten und unverfehrt bewahre. Gestützt also auf die Autorität Gottes erklären wir aus apostolischer Machtvollkommenheit, die Kegerin Elisabeth und ihre Anhänger seien verfallen in das Anathem und abgesondert von der Einheit des Leibes Christi. Ja, dieselbe sei überdies beraubt des angemessenen Rechtes über jenes Reich und jeglichen Eigentums, jeglicher Würde, jeglichen Vorrechts. Und ebenso seien alle Stände, Untertanen und Völker des Reiches, und wer immer ihr irgendwie geschworen, von diesem Eide, von jeder Pflicht der Lehensstreue und des Gehorsams auf immer entbunden, wie wir sie hiermit entbinden; und wir entsetzen besagte Elisabeth ihres angemessenen Reiches, und aller vorgenannten Dinge, verbieten den Ständen, unterworfenen Völkern und anderen, ihr, ihren Befehlen, Erlassen und Gesezen zu gehorchen“. (Lateinischer Wortlaut der Bulle bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflage, S. 266f.)<sup>1)</sup>

Innozens X. (1644—1655): „Kraft unseres obersten Hirtenamtes, aus genauester Kenntnis, nach reiflicher Überlegung und aus der Fülle unserer apostolischen Gewalt heraus bestimmen und erklären wir, daß die genannten Artikel [des Westfälischen Friedens] ungültig, nichtig, kraftlos, gottlos, ungerecht, verurteilt, verworfen, gegenstandslos, jeder Kraft und Wirkung barm sind und für ewige Zeiten barm bleiben sollen, daß niemand, auch wenn er die Beobachtung durch einen Eid gelobt hat, zu ihrer Beobachtung verpflichtet ist, gerade so, als ob sie überhaupt nicht beständen und niemals erlassen wären. Und zur größeren Vorsorge verurteilen, verwerfen, irritieren, kassieren, annullieren wir die genannten Artikel noch einmal aus der Fülle unserer Macht, wir entkleiden sie jeglicher Kraft und wir erheben gegen sie vor Gott Einspruch.“ (Den lateinischen Wortlaut bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Aufl., 1901, S. 294f.)

<sup>1)</sup> Noch im Jahre 1855 griff der Bischof von Straßburg, Räs, auf diese Absezungsbulle zurück. In einer Festpredigt, gehalten im Mainzer Dom, „Zur Säkularfeier des heiligen Bonifazius“, forderte der Bischof die Königin Viktoria von England feierlich auf: die Tiara, die sie mit Unrecht auf ihrem Haupte trage, demjenigen zurückzugeben, dem sie rechtmäßig zustehe, dem Papste in Rom“. (Bei Geffken, Staat und Kirche S. 544.)

Klemens XI. (1700—1721): „Es ist uns bekannt geworden, daß der Markgraf Friedrich von Brandenburg den Titel und die Würde eines Königs von Preußen angenommen hat unter Verachtung des Ansehens der Kirche Gottes und der alten Rechtsnormen. Wir halten es für überflüssig, euch auseinanderzusetzen, wie beleidigend diese Tat für den apostolischen Stuhl ist, wie sehr sie den heiligen Kanones widerspricht, die bestimmen, daß ein kegerischer Fürst seiner Ehren zu berauben, nicht aber mit neuen Ehren zu schmücken ist. Es liegt uns aber daran, daß ihr wißt, daß wir diese verwegene und gottlose Untat (facinus) nicht übersehen, sondern, daß wir sie, wie es unseres Amtes ist, in Handschreiben an die katholischen Fürsten verdammt und die Fürsten ermahnt haben, sie sollen nicht zugeben, daß durch ihre Anerkennung der angemessenen Ehren des genannten Markgrafen die königliche Würde in einem nichtkatholischen Fürsten herabgesezt werde“. (Alokution an die Kardinäle vom 18. April 1701: lateinischer Text bei Mirbt, a. a. D., S. 304.)

Pius VII. (1800—1823): „Die Kirche hat als Strafe für die Kekererei die Güterkonfiskation festgesezt: für Privatgüter in c. 10 de haeret. (5, 7) von Innozens III., für Fürstentümer und Lehens in cap. eod. Das letztere Gesez enthält die kanonische Rechtsregel, daß die Untertanen eines kegerischen Fürsten von jedem Eide sowie von Treu und Glauben diesem gegenüber entbunden sind. Wer nur einigermaßen die Geschichte kennt, dem können die Absezungsbekrete nicht unbekannt sein, die von Päpsten gegen kegerische Fürsten gefällt worden sind. Jetzt befinden wir uns leider in Zeiten so großen Unglücks (tempi così calamitosi) und solcher Erniedrigung, daß die Kirche diese ihre heiligsten Maximen einer verdienten Strenge gegen die rebellischen Feinde des Glaubens nicht anzuwenden vermag. Sie kann ihr Recht nicht ausüben, die Keker ihrer Fürstentümer zu entsetzen und ihrer Güter verlustig zu erklären“. (Schreiben an den päpstlichen Nuntius in Wien aus dem Jahre 1805; vgl. Essai historique sur la puissance temporelle des Papes, 4<sup>me</sup> Ed., Paris 1818, II, 518, Mejer, Die Propaganda I, 12, und Geffken, Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 396 Anm.)

Innozens III. und Bonifaz VIII. erklären das Deutsche

Reich für eine Schöpfung des Papsttums:<sup>1)</sup> Der jeweilige Papst habe über das Deutsche Reich alle Rechte, die dem Schöpfer über sein Werk zustehen (Registr. epp. 29. 30. 33).

Klemens V. und Hadrian IV. verkünden die Lehnsabhängigkeit des Deutschen Reiches vom päpstlichen Stuhl (c. unic. de jurejur. in Clement. 2, 9; Mansi, Coll. conc. 21, 789). Die gleiche Lehnsabhängigkeit behauptete das Papsttum gegenüber Sizilien, Kalabrien, Korsika, Sardinien, Provence, Frankreich, Spanien, Portugal, Arragonien, England, Schottland, Wales, Schweden, Norwegen, Dalmatien, Kroatien, Ungarn, so daß also fast ganz Europa päpstliches Lehn war. (Die Belege bei E. Friedberg, *De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio*, Leipzig 1861, S. 27 ff.)

\* \* \*

Diese in lapidarem Stile „aus apostolischer Machtfülle heraus“ erlassenen Rundgebungen der Päpste waren selbstverständlich maßgebend für die gesamte Theologie: Dogmatiker, Kanonisten und Kirchenhistoriker des Mittelalters lehrten in breiter Ausführung, mit weitläufiger Begründung dasselbe, was „die Stathalter Christi“ als kirchenpolitische Grundsätze kurz und bündig aufgestellt hatten.

Thomas von Canterbury<sup>2)</sup> (12. Jahrhundert): „Weil es gewiß ist, daß die Könige ihre Gewalt von der Kirche, nicht die Kirche sie von ihnen hat, so hast du [König Heinrich] nicht den Bischöfen Befehle zu erteilen“. (Lib. I, ep. 64 ad Henricum Regem: *Molitor*, Die Dekretale Per Venerabilem S. 116 Num. 2.)

Johann von Salisbury<sup>3)</sup> (12. Jahrhundert): „Das Schwert empfängt der Fürst aus der Hand der Kirche, obwohl sie selbst das Blutswert nicht hat. Sie hat es dennoch, gebraucht es aber durch die Hand des Fürsten, dem sie die Macht übertragen (con-

<sup>1)</sup> Vgl. unten S. 49f. die gleichlautende Lehre Leo's XIII. und des Zentrumsführers Gröber.

<sup>2)</sup> Bekannt unter dem Namen Thomas Becket, Kanzler König Heinrichs II. von England, Erzbischof von Canterbury, wurde 1170 ermordet. Rom versetzte ihn unter die „Heiligen“. Er war einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit. Die prachtvolle Novelle: „Der Heilige“ von Konrad Ferd. Meyer behandelt Thomas Becket.

<sup>3)</sup> Johann von Salisbury war einer der bedeutendsten Theologen der früh-scholastischen Zeit.

tulit) hat, die Leiber zu beherrschen, während sie sich die Gewalt über das Geistliche in den Päpsten vorbehalten hat. Es ist also der Fürst der Diener des Priesters“. (*Polycraticus sive de nugis curialium* l. 4, c. 3: *Molitor*, a. a. D.)

Alexander von Hales<sup>1)</sup> (13. Jahrhundert): „Die geistliche Gewalt geht der weltlichen vor an Würde und Macht: denn die geistliche Gewalt hat die weltliche einzusehen, damit sie überhaupt sei (instituiere habet ut sit) und sie hat sie abzuurteilen, wenn sie nicht gut ist“. (*Summa theolog.* p. 4, qu. 10, membr. 5, art. 2.)

Thomas von Aquin<sup>2)</sup> (13. Jahrhundert): „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen unterworfen, wie der Leib der

<sup>1)</sup> Der Franziskanermönch Alexander von Hales († 1245) war der Lehrer der beiden „Kirchenlehrer“ Thomas von Aquin und Bonaventura; er hat in der Scholastik wegen seines hohen Ansehens den Titel erhalten: Doctor Doctorum.

<sup>2)</sup> Es gibt keinen theologischen Schriftsteller, der größeres Ansehen innerhalb des Ultramontanismus besitzt, als Thomas von Aquin. Er ist „Kirchenlehrer“ und „Kirchenvater“, er ist der „englische Lehrer“ (doctor angelicus), der „Fürst der Theologen“ (princeps theologorum). Päpste und Konzilien haben gewetteifert, sein Ansehen zu erhöhen. Eine der ersten Laten Leo's XIII. war die Aussendung eines Rundschreibens (Enzyklika) „an alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöfe und Bischöfe der katholischen Welt“ (Aeterni Patris, vom 4. August 1879), worin er Thomas von Aquin als den Lehrer für die gesamte Philosophie und Theologie hinstellt. In diesem Rundschreiben heißt es u. a.: „Unter den Lehrern der Scholastik ragt weit hervor der Fürst und Meister aller (princeps et magister omnium), Thomas von Aquin. Der Sonne gleich hat er den Erdkreis mit dem Glanze seiner Lehre erfüllt. Man kann sagen, daß in den Konzilien von Lyon, Vienne, Florenz, Vatikan der heilige Thomas zugegen war und die Irrtümer der Griechen, der Ketzer und Rationalisten mit unwiderstehlicher Kraft bekämpfte. Aber ein höchstes Lob, das kein anderer Theologe mit ihm teilt, ist ihm dadurch zuteil geworden, daß die Väter des Konzils von Trient mitten im Versammlungsraume zugleich mit den Büchern der heiligen Schrift und den Erlassen der Päpste die „Summa“ des heiligen Thomas [das Hauptwerk des Thomas von Aquin] auf dem Altare aufzulegen geboten, um aus ihr Rat, Beweise und Aufschlüsse zu schöpfen.“ Leo XIII. machte sich die Worte seines Vorgängers Innozenz VI. zu eigen: „Die Lehre des heiligen Thomas von Aquin zeichnet sich aus vor allen anderen, nur ausgenommen die der kanonischen Bücher [die Bibel], durch Wahrheit der Lehrräthe, so daß, die ihnen folgen, niemals auf einem Irrtum betroffen werden.“ (Vgl. mein Werk: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit“, I, 220f., Verlag von Breitkopf und Härtel, Leipzig, 5. Auflage.)

Seele unterworfen ist, und deshalb ist es keine Annäherung, wenn der geistliche Vorgesetzte sich in das Zeitliche mischt in bezug auf das, worin ihm die weltliche Gewalt unterworfen ist" (Summ. theol. 2. 2, qu. 60, a. 3 ad 3). „Demjenigen, dem die Sorge für das letzte Ziel [die ewige Seligkeit] gebührt, müssen auch die untertan sein, denen die Sorge für die Zwischenziele zufällt [die Staaten], und von seiner Herrschaft müssen sie abhängen. Dem Stellvertreter Christi [d. h. dem Papste] müssen alle christlichen Könige untertan sein, wie Christo selbst". (De regim. Princip. 1, 14.)

Augustinus Triumphus (13. Jahrh.): „Die ganze Welt bildet ein einziges Reich, dessen Souverän Christus ist; der Papst ist sein Stellvertreter. Die Macht des Kaisers ist nur eine Übertragung durch den Papst; der Kaiser ist der Diener des Papstes. Deshalb kann er vom Papst ernannt und abgesetzt werden. Der Papst als Stellvertreter Gottes, von dem zweifellos das Geistliche und Weltliche herrührt, besitzt gewiß die weltliche und geistliche Macht zugleich. Die Gesetze keines Kaisers, Königs oder eines anderen Fürsten sind gültig und rechtsverbindlich, außer soweit sie durch den Papst gebilligt und bestätigt sind". (Augustinus Triumphus, Summa de potestate Papae, dist. 9. c. 1; qu. 22, a. 3; qu. 25, a. 1; qu. 1 a. 1. Das Werk ist dem Papste Johann XXII. und in einer späteren Auflage Gregor XIII. gewidmet.)

Megidius Romanus (13. Jahrh.): „Alles Weltliche steht also offenbar unter der Herrschaft der Kirche, und wenn auch nicht tatsächlich — weil viele diesem Rechte sich widersetzen würden — so sind doch rechtlich und pflichtgemäß die weltlichen Angelegenheiten dem römischen Papste unterworfen ... Wir werden zeigen, daß es gerechterweise kein Eigentum irgendwelcher Personen über zeitliche Dinge gibt, das nicht von der Kirche herrührt und durch die Kirche besteht, so daß jeder Acker oder Weinberg, oder was immer, was dieser oder jener innehat, gerechterweise von ihm nur besessen wird durch die Kirche und unter ihrer Herrschaft. Die königliche Gewalt besteht durch die kirchliche und ist von der kirchlichen eingesetzt und eingerichtet zur Hilfeleistung für die kirchliche; daraus erhellt klarer, wie das Zeitliche unter die Herrschaft der Kirche gestellt ist". (Vgl. Charles Jourdain, Un ouvrage inédit de Gilles de Rome, Paris 1858, p. 13 ff.; Friedberg, die mittelalterlichen Lehren über das Verhältnis von Kirche und Staat,

Leipzig 1874, S. 17; Molitor, die Dekretale Per Venerabilem S. 113, Anm. 1.)

Antoninus<sup>1)</sup> (15. Jahrh.): „Der Kaiser ist dadurch, daß er ein Diener Gottes ist, auch ein Diener des Papstes. Sache des an führender Stelle Stehenden ist es aber, Diener und Werkzeuge für seinen Zweck auszuwählen, weshalb ich glaube, daß der Papst, weil er alle Gläubigen in der Kirche auf den Frieden hinlenken soll, aus gerechter und vernünftiger Ursache allein aus sich den Kaiser wählen kann ... Es kann auch der Papst die Wähler des Kaisers einsetzen und die eingesetzten aus vernünftigem Grunde wieder ändern, wie er auch den zum Kaiser Gewählten nicht bestätigen oder den bestätigten wieder absetzen kann". (Summ. theol. p. 3. tit. 22, c. 5, § 13: Rocaberti, Biblioth. maxima pontif. XI, 366.)

Johannes a Turrecremata<sup>2)</sup> (15. Jahrh.): „Obwohl der römische Papst für gewöhnlich und direkt nicht eine ebenso große Gewalt über das Zeitliche wie über das Geistliche hat, so hat er die Gewalt über das Zeitliche dennoch als Folgerung [aus der Gewalt über das Geistliche], und zwar aus eigenem Recht (proprio jure), soweit es nötig ist zur Erhaltung der geistlichen Dinge und zur Hinleitung der Gläubigen auf das ewige Heil". (Summa de Ecclesia, l. 2, c. 114.)

Dominikus Soto<sup>3)</sup> (16. Jahrh.): „Die fünfte und zwar die katholische Schlussfolgerung gegen die Ketzerei jener, die dem Papste alle zeitliche Macht absprechen, ist: jede staatliche Gewalt ist der kirchlichen Gewalt mit Rücksicht auf das Geistliche untertan, so zwar, daß der Papst auf Grund seiner geistlichen Macht, so oft es die Rücksicht auf Glauben und Religion erheischt, nicht allein mit den Blickstrahlen der kirchlichen Zensuren gegen die Könige vorgehen und sie zwingen kann, sondern er kann auch alle christlichen Fürsten

<sup>1)</sup> Antoninus (Antonio Pierozzi), Erzbischof von Florenz, ist einer der bis heute geschätztesten Theologen. Von Papst Hadrian VI. wurde er im Jahre 1528 „heilig" gesprochen.

<sup>2)</sup> Turrecremata, Dominikanermönch und später Kardinal, wurde von Pius II. als „Beschützer und Verteidiger des Glaubens" bezeichnet.

<sup>3)</sup> Der Dominikanermönch Dominikus Soto war einer der hervorragendsten Theologen auf dem Konzil von Trient; auch heute ist sein theologisches Ansehen noch ungeschwächt.

ihrer zeitlichen Güter berauben und sie absetzen". (In libr. 4. sent. dist. 22, qu. 2, a. 2.)

Sylvester Prierias<sup>1)</sup> (16. Jahrh.). „Aus der Fülle seiner Macht und aus vernünftiger Ursache kann der Papst alle Staatsgesetze umstoßen und andere erlassen, und weder der Kaiser mit allen seinen Befehlen, noch die christlichen Völker vermögen etwas gegen seinen Willen". (De Papa et ejus potestate: Rocaberti, Biblioth. maxima pontif. XIX, 373.)

Barbosa<sup>2)</sup> (16. Jahrh.): „Innerhalb der Königreiche hat der Papst keine direkte Jurisdiktion über das Weltliche. Kraft seines päpstlichen Amtes hat er aber genügende Macht über alle weltlichen Dinge, wenn es nützlich ist für die Ruhe der Kirche und um das geistliche Wohl und den übernatürlichen Zweck der Kirche zu erreichen ... Die wahre und allgemein angenommene Ansicht ist, daß der Papst eine direkte Gewalt über das Zeitliche nicht hat. Er hat sie aber gelegentlich und indirekt in Rücksicht auf das Geistliche, so oft dies nämlich für das geistliche Wohl nötig ist". (Collectanea Doctorum in jus pontificium, in caput Per Venerabilem.)

Reiffenstuel<sup>3)</sup> (17. und 18. Jahrh.): „Dennoch ist einzugestehen, daß der Papst, als Christi irdischer Statthalter und Hirt seiner Schafe, eine indirekte höchste Gewalt besitzt (d. h. mit Rücksicht auf seine geistliche Gewalt in bezug auf eine gute Leitung der ihm von Gott anvertrauten Kirche), wenn nötig, über die zeitlichen Dinge aller Christen zu urteilen und zu verfügen. Das geht besonders hervor aus den Worten der Dekretale Per Venerabilem [s. oben S. 14] ... Aus ihrem Text ist offenbar, daß der Papst in fremden Gebieten für gewöhnlich, d. h. seiner gewöhnlichen Gewalt nach, keine weltliche Jurisdiktion ausüben kann, weil diese Gebiete ihm nicht direkt unterstehen, wohl aber [kann er diese Gewalt ausüben] gelegentlich oder, wie die Theologen sagen, indirekt ... Und auf diese Weise hat der

<sup>1)</sup> Prierias wurde von Leo X. zum Magister sacri palatii und damit zum päpstlichen Haustheologen und obersten Bücherzensor ernannt. Er gehörte dem Dominikanerorden an.

<sup>2)</sup> Augustin Barbosa wird von Lehmkuhl S. J. in seiner „Moraltheologie" (II, p. 801, 6. Aufl., 1890) „der berühmteste Kanonist" genannt.

<sup>3)</sup> Reiffenstuel und der etwas spätere Schmalzgrueber, beide dem Franziskanerorden angehörig, sind die bedeutendsten katholischen Kanonisten Deutschlands aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

Papst indirekt die höchste Verfügungsgewalt über die zeitlichen Güter der Christen". (Jus can. I, 1, tit. 2, § 3, n. 57.)

Schmalzgrueber (17. und 18. Jahrh.): „Dem hl. Petrus sind die Rechte der himmlischen und irdischen Herrschaft übertragen worden; aber die eine direkt, die andere indirekt, so daß der Papst von letzterem nur Gebrauch machen kann, soweit es das geistliche Wohl eines Reiches oder einer Provinz erfordert". (Jus eccles. univ. pars 1., tit. 2, § 2, n. 16.)

Von ganz besonderer Bedeutung ist das Zeugnis des Jesuitenordens. In ihm ist Alt- und Neuscholastik zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen, das die bis heute herrschende römisch-kirchliche Lehre darstellt und auch für die Zukunft die herrschende sein wird, nicht weil dies Lehrgebäude jesuitisch ist — obwohl der Einfluß des Jesuitenordens, auch allein für sich genommen, nicht hoch genug einzuschätzen ist —, sondern weil dies Lehrgebäude päpstlich-ultramontan ist, d. h. weil es die vom Papsttume selbst vertretene Anschauung enthält.

Aus der übergroßen Menge jesuitischer Schriftsteller, die übrigens alle dasselbe lehren, führe ich an dieser Stelle (vgl. unten S. 62ff.) nur drei an: Ludwig Molina, Bellarmin und Franz Suarez. Aus ihnen haben die anderen geschöpft, auf ihnen fußen, wie wir sehen werden, so gut wie alle Theologen, auch die der Gegenwart und auch jene, die dem Jesuitenorden nicht angehören.

Der Jesuit Ludwig Molina<sup>1)</sup> (16. Jahrh.): „Mit der geistlichen Gewalt des Papstes ist, gleichsam aus ihr folgend, verbunden seine höchste und weitestgehende weltliche Jurisdiktionsgewalt über die Fürsten und über alle, die zur Kirche gehören, aber nur insoweit, als es das übernatürliche Ziel erfordert. Wenn deshalb dies übernatürliche Ziel es erfordert, dann kann der Papst Könige absetzen und sie ihrer Königreiche berauben ... Auf diese Weise heißt es richtig: der Papst habe beide Schwerter, die weltliche und geistliche Gewalt ... Die christliche Kirche, deren Haupt nach göttlichem Recht der Papst ist, und irgend ein christliches Staatswesen sind nicht zwei getrennte

<sup>1)</sup> Molina (1535—1600) gehört zu den theologischen Koryphäen des Jesuitenordens; er ist der Vater des nach ihm benannten Molinismus, der in bezug auf die Gnadenlehre bis heute unter den katholischen Theologen den Gegensatz bildet zum Thomismus, d. h. zur Lehre des Thomas von Aquin (s. oben S. 22) über denselben Gegenstand.

Staatswesen, wie etwa Spanien und Frankreich, sondern sie schließen sich gegenseitig ein, und der natürliche Zweck jedes christlichen Staatswesens richtet sich nach dem übernatürlichen der Kirche". (De justitia et jure, tom. 1, tr. 1, disp. 29.)

Der Jesuit Bellarmin<sup>1)</sup> (16.—17. Jahrh.): „Der Papst hat den christlichen Fürsten gegenüber nicht eine eigentlich weltliche Gewalt, aber eine Gewalt, die sich auch auf weltliche Dinge erstreckt. Er kann den Königen befehlen, ihre königliche Gewalt nicht zur Zerstörung der Kirche, zur Förderung der Kezerei oder der Schisma, zum ewigen Verderben ihrer Seele und ihre Untertanen zu mißbrauchen. Wenn sie seine Mahnung mißachten, kann er sie von der Kirche ausschließen, die Untertanen von dem Eide der Treue entbinden, endlich auch, sie der königlichen Gewalt berauben. Er kann die Untertanen bei Strafe der Exkommunikation verpflichten, dem exkommunizierten Könige nicht zu gehorchen und einen anderen König zu wählen. Er kann das Königtum einem anderen übertragen. Wenn die Kirche in den ersten Jahrhunderten ungläubige und kezerische Fürsten geduldet hat, so hat das seinen Grund lediglich darin, daß sie damals nicht die Macht gehabt hat, sie zu beseitigen; hätte sie die Macht gehabt, so hätte sie ihnen die Gewalt über die Gläubigen aberkennen müssen". (Opp. VII, 902 D; 851 C; 853 A; 901 D; 902 C, Ed. Colon. 1617: Döllinger-Meusch, Selbstbiographie Bellarmins, Bonn 1887, S. 210.) „Der Papst hat von Gott unmittelbar alle Christen, sie mögen Privatpersonen oder Fürsten sein, als Untertanen erhalten ... Alle Getauften bleiben ihm de jure untertan, wenn sie sich auch durch Apostasie oder Kezerei de facto seiner Herrschaft entziehen". (Opp. VII, 1030. 1176. 1183. Ed. Colon. 1617.) „Mit Rücksicht auf seine geistliche Gewalt hat der Papst auch in weltlichen Dingen eine indirekte Gewalt und zwar die höchste". (De Rom. Pontif. V. 1.) „Daß der Papst Gewalt über das Weltliche besitzt, ist nicht eine

<sup>1)</sup> Robert Bellarmin (geb. 1542, † 1621) ist der berühmteste Kontroversist des Jesuitenordens. Clemens VIII. machte ihn 1599 zum Kardinal. Von der Kirche ist Bellarmin die Bezeichnung „ehrwürdig" (venerabilis) verliehen worden, die Vorstufe zur Selig- und Heiligsprechung. Wie die „Blätter für kirchliche Wissenschaft und Praxis" im Jahre 1868 (Nr. 6, S. 72) berichteten, „sei die Vollendung der Seligsprechung Bellarmins von dem Episkopat Deutschlands erbeten worden".

Ansicht, sondern eine Gewißheit". (De potest. S. Pontif., c. 3.) „Der Papst kann kraft seiner apostolischen und allerhöchsten geistlichen Gewalt die weltlich-politische Macht leiten und zurechtweisen und sie, wenn nötig, um des geistlichen Vorteiles willen, dem einen Fürsten nehmen, dem andern geben". (De potest. S. Pontif. V.) „Der Papst hat, mit Rücksicht auf das geistliche Wohl, die höchste Verfügungsgewalt über die weltlichen Güter aller Christen". (De Rom. Pontif. V, 6.)

Der Jesuit Suarez<sup>1)</sup> (16. u. 17. Jahrh.): „Weil das zeitliche und staatliche Wohl auf das geistliche und ewige Wohl hinzuordnen ist, deshalb kann es geschehen, daß die Materie, worauf sich die staatliche Gewalt erstreckt, mit Rücksicht auf das geistliche Wohl anders zu lenken und zu leiten ist, als die bloße Staatsraison (sola civilis ratio) zu erfordern scheint. Obwohl nun also der weltliche Fürst und seine Macht in ihren Handlungen von einer anderen Gewalt derselben Ordnung und die dasselbe Ziel verfolgt, direkt nicht abhängt, so kann es doch vorkommen, daß es nötig ist, sie zu leiten, zu unterstützen und zu verbessern durch eine höhere Macht, welche die Menschen zu einem höheren und ewigen Ziele hinführt. Und dann wird diese Abhängigkeit eine indirekte genannt, weil jene höhere Gewalt nicht an und für sich und ihretwegen, sondern indirekt und bezüglich einer ihr eigentlich fremden Sache sich bisweilen mit dem Zeitlichen befaßt". (Def. fidei, l. 3, c. 5, 2.)

„Die christlichen Könige sind nicht nur als Personen, sondern auch als Fürsten, als Träger der königlichen Gewalt der Macht des Papstes unterworfen. Das ist allgemein katholische Lehre. Der Papst kann mit Rücksicht auf die etwa vorliegende Sünde jedes bürgerliche Gesetz aufheben; sei es, daß er sie selbst aufhebt und andere einführt, sei es, daß er den Fürsten befiehlt, sie aufzuheben oder zu verbessern; das ist eine gemeinsame Lehre der Theologen. Der Papst kann auch die weltliche Gerichtsbarkeit an sich ziehen, indem er, so oft es das geistliche Wohl erfordert, einen ungerechten Richterspruch aufhebt oder den weltlichen Prozeß vor seinen

<sup>1)</sup> Das ultramontane „Kirchenlexikon" (XI<sup>2</sup>, 923) sagt von Suarez „daß er ziemlich allgemein als der größte Theologe der Gesellschaft Jesu betrachtet wird, und ohne Zweifel einer der größten Theologen aller Zeiten war."

Richterstuhl zieht. Der Papst kann die Könige zwingen, den Glauben mit den Waffen zu verteidigen. Der Papst kann die christlichen Untertanen heidnischer Fürsten von deren Herrschaft befreien. Der Papst kann christliche Fürsten ihrer Herrschaft berauben und die Untertanen vom Treueid entbinden.“  
 „Der Papst kann die Könige zu körperlichen Strafen, z. B. Geißelung, Galeeren verurteilen und, wenn das Vergehen todeswürdig war, kann er sie dem weltlichen Gerichte übergeben und ihm befehlen, seines Amtes zu walten. Das bezieht sich besonders auf die Kezerei“. Dieser größte Theologe der „Gesellschaft Jesu“ geht sogar so weit, die Oberherrschaft der Päpste über die Könige als Glaubenslehre hinzustellen: „Die päpstliche Macht über die Könige erstreckt sich bis zu ihrer Absetzung, wenn Grund dazu vorliegt. Dies ist ebenso gewiß, wie daß die Kirche in Sachen des Glaubens und der Sitte nicht irren kann.“

Suarez schließt seine Ausführungen mit den Worten: „Niemand kann zweifeln, daß meine Lehre, dem Worte der Schrift gemäß, dem Kaiser gibt, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist“. (De fide cath.: Opp. tom. 24, l. 3, c. e. 5. 22 sqq., Edit. Paris. 1879.)

Das Ergebnis dieser gedrängten Übersicht ist:

Volle achthundert Jahre lehrt die römische Kirche durch ihre Päpste und ihre Theologen einmütig und beharrlich: 1. Der Staat ist der Kirche untertan; 2. Staatsregierungen (Fürsten, Könige usw.) unterstehen der Oberhoheit des Papstes, die so weit geht, daß der Papst Fürsten, Könige und Regierungen absetzen kann; 3. Staatsgesetze können vom Papste aufgehoben werden; 4. Der Papst kann die Untertanen vom Treueide entbinden; 5. die Gewalt des Papsttums über das Zeitliche und Weltlich-Politische ist so gut wie unbeschränkt; er allein bestimmt ihre Grenzen.

Hat nun diese kirchenpolitische Lehre Roms, die von der Höhe des Mittelalters bis in den Beginn der Neuzeit (11. bis 19. Jahrhundert: Gregor VII. bis Pius VII.) verkündet wurde, in unserer Zeit eine Änderung erfahren? Ist sie, entsprechend der Fortentwicklung des staatlichen Selbstbewußtseins, durch die folgenden Päpste und die neueren Theologen gemildert worden? Mit anderen Worten: steht die heutige römische Kirche dem modernen

Staate anders gegenüber, als die mittelalterliche römische Kirche dem mittelalterlichen Staate gegenüber stand?

Die Antwort auf diese entscheidende Frage sollen wiederum das Papsttum selbst und die von den Päpsten gebilligte Theologie der unmittelbaren Vergangenheit und der Jetztzeit geben:

Pius IX. (1846—1878). Über ihn schreibt der katholische Geistliche und Doktor der Theologie Wilhelm Martens: „Bei unbefangener und eingehender Berücksichtigung des in Betracht kommenden geschichtlichen Stoffes muß die Frage, ob Pius von hierokratischen Anschauungen erfüllt sei, und ob seine Maßnahmen sich auf die hierokratische Theorie stützen, durchaus bejaht werden“. (Kirche und Staat, Stuttgart 1877, S. 64.)

Dies Urteil aus katholischem Munde trifft zu. Pius IX. hat die kirchenpolitischen Lehren seiner mittelalterlichen Vorgänger Gregor VII., Innozenz III., Bonifaz VIII. usw. zu den seinigen gemacht, und zwar in einer so feierlichen, autoritativen Weise, daß jeder Katholik für alle kommenden Zeiten im Gewissen verpflichtet ist, das hierokratische System, d. h. das System der Oberhoheit der Kirche über den Staat, wenigstens im allgemeinen und in seinen Grundzügen als das richtige anzuerkennen.

Die feierliche Hinübernahme des mittelalterlich-hierokratischen Systems durch Pius IX. geschah im Syllabus vom 8. Dezbr. 1864.<sup>1)</sup> Seine Sätze 23, 24, 27, 30, 31, 34 und 42 verurteilen die „Irrtümer“:

„Die römischen Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt über-

<sup>1)</sup> Syllabus (*Σύλλαβος* = index = Verzeichnis) nennt sich ein im Auftrage Pius' IX. am 8. Dezember 1864 veröffentlichtes und allen katholischen Bischöfen zugeschicktes Verzeichnis von achtzig durch den Papst verurteilten „Irrtümern“. Wenn auch der Syllabus vielleicht (?) keine ex cathedra- (d. h. keine „unfehlbare“) Entscheidung des Papsttums ist, so ist er jedenfalls — und darin stimmt die ganze katholische Theologie überein — eine oberstrichterliche Entscheidung des Papsttums, „der, wie das katholische „Staatslexikon“ sagt, jeder Katholik äußeren und inneren Gehorsam schuldet“ VI, 663 ff. und V<sup>2</sup>, 648 ff.). Ausführliches über den Syllabus in meiner Schrift: Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite. (F. F. Lehmanns Verlag, München 1904.)

schritten und Rechte der Fürsten usurpiert.“ „Die Kirche hat nicht die Macht, äußeren Zwang anzuwenden, noch irgend eine zeitliche direkte oder indirekte Gewalt.“ „Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge durchaus auszuschließen.“ „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung im Zivilrecht.“ „Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Zivil- wie Kriminalangelegenheiten der Geistlichen ist gänzlich abzuschaffen, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles.“ „Die Lehre, die den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte.“ „Im Konflikte der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor.“

Da nun nach den Grundsätzen der katholischen Theologie das kontradiktorische Gegenteil eines durch das Papsttum verurteilten Satzes die katholische Wahrheit enthält, so ist katholische Lehre:

„Die römischen Päpste haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten und keine Rechte der Fürsten usurpiert.“ „Die Kirche hat das Recht, äußeren Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte oder indirekte zeitliche Gewalt.“

„Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge nicht auszuschließen.“ „Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung nicht im Zivilrechte.“ „Die geistliche Gerichtsbarkeit für Zivil- wie Kriminalangelegenheiten der Geistlichen ist nicht gänzlich, selbst ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles abzuschaffen.“ „Die Lehre, die den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist nicht eine Lehre, die nur im Mittelalter vorherrschte.“ „Im Konflikte der Gesetze beider Gewalten geht nicht das weltliche Recht vor.“

Aus der oben gegebenen Zusammenfassung ist ersichtlich, welche „Rechte“ das Papsttum in bezug auf die Staaten, welche „Gewalt“ es über das Weltlich-Politische, das Zeitliche im weitesten Sinne des Wortes in früheren Zeiten beansprucht und ausgeübt hat. Dies alles erklärt Pius IX. für keine Grenzüberschreitung, für auch jetzt noch bestehende Rechte des Papsttums. Er hält die völlige Immunität der gesamten katholischen Geistlichkeit dem Staate gegenüber,

auch in Zivil- und Kriminalfachen, als ein „Recht“ aufrecht; er betont die allumfassende Fürstengewalt des Papstes auf der ganzen Welt; er stellt das Vorgehen der kirchlichen Gesetze vor den Staatsgesetzen fest. Und zwar tut Pius IX. dies in feierlicher, die Katholiken zu innerlicher und äußerlicher Zustimmung verpflichtender Weise.

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist Satz 24 des Syllabus (s. oben), der „die direkte oder indirekte zeitliche Gewalt der Kirche“ ausdrückt. Denn der Ausdruck „direkte“ oder „indirekte“ zeitliche Gewalt ist ein seit Jahrhunderten in der katholischen Theologie feststehender Fach- und Schulausdruck, ein terminus technicus.

Die Lehre von der päpstlichen Oberhoheit über Staaten, Fürsten und Völker tritt nämlich in doppelter Gestalt auf: „direkt“ und „indirekt“ wird sie dem Papste zugeschrieben.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein herrschte die Auffassung vor, der Papst sei unmittelbar — „direkt“ — der Herr der Welt; alle Rechte der einzelnen Menschen, wie der Staaten und Fürsten seien nur insoweit und nur so lange Rechte, als sie vom Papste anerkannt und nicht widerrufen würden, der Papst besitze das alleinige, wahre Eigentum an allen Gütern und Vermögen der Menschen, und nur durch den Papst besäßen die einzelnen, was sie ihr Eigen nennen.<sup>1)</sup>

Allein die Christenheit empfand den wahrhaft brutalen Widerspruch zwischen solchen Ansprüchen und der Lehre Christi doch allmählich zu stark; und so ersann Rom eine Form, die die gleiche Sache annehmbar erscheinen ließ: die Lehre von der „indirekten“ Gewalt.

Der Papst, so sagt man, hat „direkt“ nichts mit den weltlich-politischen Angelegenheiten zu tun, seine Aufgabe ist, über die himmlischen, die geistlichen Dinge zu wachen. Aber weil er der höchste Führer der Menschheit auf dem Wege zur ewigen Seligkeit ist, und

<sup>1)</sup> Die obengenannten Theologen Regidius Romanus, Augustinus Triumphus und viele andere haben dieser Lehre von der „direkten“ Gewalt der Kirche besonders kräftigen Ausdruck gegeben. Sie war so sehr herrschende, von den Päpsten gebilligte Lehre, daß noch Sixtus V. (1585 bis 1590) das Hauptwerk Bellarmins deshalb persönlich auf den Index setzte, weil es die Lehre von der „direkten“ Gewalt des Papstes in weltlich-politischen Dingen zur indirekten Gewalt abgeschwächt hatte. (Vgl. Döllinger-Neufch, Selbstbiographie des Kardinals Bellarmin, Bonn 1887, S. 37f.)

weil diesem letzten Ziele der Menschen alles sich unterordnen muß, deshalb wohnt dem Papste das Recht inne, „mit Rücksicht auf das geistliche Wohl der Welt“ autoritativ zu erklären, dies oder jenes in den weltlich-politischen Einrichtungen ist zur Erreichung des ewigen Zieles schädlich, diese oder jene Obrigkeit hindert durch ihre Anordnungen und Gesetze ihre Untertanen auf dem Wege zum Himmel. Ist aber eine solche Erklärung erfolgt, so muß sie auch wirksam werden, d. h. das vom Papste Mißbilligte muß seine Geltung tatsächlich verlieren.

Der Papst greift dadurch nicht über in das weltlich-staatliche Gebiet, sondern bleibt in dem ihm eigentümlichen Gebiete des Geistlichen. Sein autoritativer Urteilspruch bezieht sich direkt nur auf die Sünde, auf die Immoralität, deren eine Regierung, ein Fürst sich durch irgend eine Handlung oder Verordnung etwa schuldig machen sollten; die Richtigkeit des von ihm als sündhaft gebrandmarkten Gesetzes, die Absetzung des wegen Sünde erkommunizierten Fürsten erfolgen nur indirekt.

Jeder Unbefangene sieht, daß mit der Theorie von der „indirekten“ Gewalt der Lehre von der „direkten“ Gewalt des Papstes nur ein Mantel umgehängt worden ist; die Sache ist die gleiche geblieben. Ob der Papst „direkt“ oder „indirekt“ Gesetze kassieren, Könige absetzen, Privateigentum nehmen und geben kann, ist gleichgültig. Worauf es ankommt ist, daß er kassiert, daß er absetzt, daß er gibt, daß er nimmt.

Während die Vertreter der „direkten“ päpstlichen Gewalt für das Eingreifen des „Stellvertreters Christi“ keinen anderen Grund verlangen, als den „Willen“ des Papstes, drücken die Verteidiger der „indirekten“ Gewalt sich scheinbar gemäßigter aus. Sie erklären: „Eine causa ardua, eine wichtige und schwierige Sache wird verlangt und das peccatum muß ein mortale sein, wenn der höchste geistliche Richter [der Papst] seine Jurisdiktion auf das weltliche Gebiet ausdehnen soll“. (Molitor, Die Dekretale per Venerabilem und ihre Stellung im öffentlichen Recht der Kirche, Münster 1876, S. 239.)

Allein auch hier ist die Abschwächung nur eine scheinbare. Denn ob und wann eine „causa ardua“, ob und wann ein „peccatum mortale“ vorliegt, darüber entscheidet einzig und allein — der Papst. Erklärt er, ein „Grund“ für sein Eingreifen in Weltlich-Politische liege vor, „die Rücksicht auf das geistliche Wohl und das Seelenheil“ mache die Aufhebung von staatlichen Gesetzen und Ver-

ordnungen „notwendig“, so sind eben „Grund“ und „Notwendigkeit“ zum „indirekten“ Einschreiten vorhanden.)

kehren wir nach dieser kurzen Erläuterung der Fachausdrücke „direkte oder indirekte Gewalt“, zum Syllabus und zu Pius IX. zurück.

Bliebe noch ein Rest von Zweifel über die Bedeutung von Satz 24 des Syllabus, er würde beseitigt durch die amtliche, auf Befehl Pius' IX. erlassene Note seines Kardinalstaatssekretärs Antonelli vom 19. März 1870 an den päpstlichen Nuntius in Paris, Monsignore Chigi:

„Indem die Depesche [des französischen Ministers des Äußeren, Grafen Daru an den französischen Gesandten in Rom] auf die Betrachtung der vorgenannten Kanones [die auf dem vatikanischen Konzil zur Beratung standen] übergeht, faßt sie ihr Wesen in folgende zwei Sätze zusammen: 1. Die Unfehlbarkeit der Kirche erstreckt sich nicht nur auf den Schatz des Glaubens, sondern auf alles, was nötig ist, diesen Schatz zu bewahren; 2. die Kirche ist eine göttliche, vollkommene Gesellschaft; ihre Macht erstreckt sich zugleich auf das Innere und auf das Äußere; sie ist unbeschränkt nach ihrer gesetzgeberischen, richterlichen und koaktiven Seite und muß ausgeübt werden mit völliger Freiheit und Unabhängigkeit von aller zivilen Autorität. Aus diesen beiden Sätzen leitet man als Schlussfolgerungen ab, daß die Unfehlbarkeit sich auf alles erstreckt, was als notwendig zur Verteidigung der offenbarten Wahrheit angegeben wird. Somit fielen in dieses Gebiet sowohl die historischen als die philosophischen Tatsachen, welche nicht zur Offenbarung gehören; es gehe ferner daraus hervor die Unterordnung der konstituierenden Grundprinzipien der bürgerlichen Gesellschaft, der Rechte und Pflichten der Regierungen . . . . Ich muß freimütig bekennen, daß es mir nicht möglich ist, zu begreifen, wie die bezüglichen kanonischen Sätze auf das französische Kabinett einen so tiefen Eindruck haben machen können. Die in den Kanones behandelten Thesen schließen nur die Darlegung der fundamentalen Grundsätze und Maximen der Kirche ein. Diese Grundsätze sind zu wiederholten Malen in den früheren all-

1) Die hervorragendsten Vertreter der Lehre von der „indirekten Gewalt“ des Papstes über weltlich-politische Angelegenheiten sind die oben erwähnten Jesuiten Bellarmin und Suarez. Alle ultramontanen Theologen und Schriftsteller der nach-tribidentinischen Zeit bis auf die Gegenwart schöpfen aus den Schriften dieser beiden. Vgl. die unten (S. 62 ff.) angeführten Stellen.



gemeinen Konzilien bestätigt worden; sie sind in mehreren päpstlichen Konstitutionen, die in allen katholischen Staaten verkündigt wurden, und ganz besonders in den berühmten dogmatischen Bullen Unigenitus und Auctorem fidei, 8. Sept. 1713 Klemens XI., 28. Aug. 1794 Pius VI., wo dieselbe Lehre in aller Weise bestätigt und sanktioniert ist, gelehrt und entwickelt worden. Diese Grundsätze haben endlich immer die Grundlage der katholischen Unterweisung ausgemacht zu allen Zeiten der Kirche und in allen katholischen Schulen; sie haben als Verteidiger ein ganzes Heer kirchlicher Schriftsteller, deren Werke in den öffentlichen Lehranstalten als Unterlage des Unterrichtes dienen . . . . Die Kirche hat niemals eine direkte und absolute Macht über die politischen Rechte des Staates ausgeübt oder ausüben wollen. Sie hat von Gott die erhabene Aufgabe empfangen, die Menschen, einzeln oder in Gesellschaft vereinigt, zu einem übernatürlichen Ziele hinzuleiten; sie hat also eben hierdurch die Macht und die Pflicht, über die Moralität und Gerechtigkeit aller Handlungen, innere wie äußere, in ihrem Verhältnisse zu den natürlichen und göttlichen Gesetzen zu richten. Da nun jede Handlung, sei sie von einer höheren Gewalt anbefohlen, oder gehe sie von der Freiheit des einzelnen Menschen aus, dieses Charakters der Moralität und Gerechtigkeit nicht entkleidet werden kann, so ergibt sich, daß das Urteil der Kirche, wiewohl es sich direkt auf die Moralität der Handlungen bezieht, sich indirekt auch auf alle Dinge erstreckt, die mit dieser Moralität in Beziehung stehen. Das aber heißt nicht, sich direkt in die politischen Angelegenheiten mischen, die nach der von Gott aufgerichteten Ordnung und nach der Unterweisung der Kirche selbst in den Bereich der weltlichen Macht fallen, ohne irgend welche Abhängigkeit von irgend welcher anderen Autorität. Die Unterordnung der bürgerlichen Gewalt unter die kirchliche entspringt mithin aus dem Vorrang des Priestertums über den Staat, mit Rücksicht auf den höheren Rang der Bestimmung des einen gegen die des andern. So hängt die Autorität des Staates von derjenigen des Priestertums ab, wie die menschlichen Dinge von den göttlichen, wie die weltlichen Dinge von den geistigen abhängen. Wenn das weltliche Glück, welches das Ziel der bürgerlichen Macht ist, der ewigen

Seligkeit, die das geistige Ziel des Priestertums ist, untergeordnet ist, folgt daraus dann nicht, daß in Anbetracht des Zweckes, wozu Gott sie aufgerichtet hat, eine Gewalt der anderen untergeordnet ist, wie ihre Macht und das Ziel, das sie verfolgen, untergeordnet sind? . . . . Folgt daraus nicht ferner, daß, wenn die Kirche durch ihren göttlichen Stifter als eine wahre und vollkommene Gesellschaft, unterschieden und unabhängig von der bürgerlichen Gewalt, mit einer vollen und dreifachen gesetzgeberischen, richterlichen und vollstreckenden Autorität bekleidet, eingerichtet worden ist, daß daraus keinerlei Verwirrung in dem Gange der menschlichen Gesellschaft und in der Ausübung der Rechte beider Gewalten entspringe? Der Zuständigkeitsbereich der einen wie der anderen ist klar entschieden und bestimmt durch die Zwecke, die sie verfolgen. Kraft ihrer Autorität mischt sich die Kirche keineswegs in direkter und absoluter Weise in die Grundgesetze der Regierungen, in die Formen den verschiedenen bürgerlichen Regierungssysteme, in die politischen Rechte der Bürger, in ihre Pflichten gegen den Staat. Aber keine Gesellschaft kann bestehen ohne ein oberstes Prinzip, das die Moralität ihrer Handlungen und Gesetze reguliert. Das ist die erhabene Aufgabe, die Gott der Kirche anvertraut hat, in Anbetracht des Glückes der Völker und ohne daß die Erfüllung dieses Amtes das freie und unbehinderte Handeln der Regierungen hemmt". (Bei Schulte, Geschichte des Kulturkampfes S. 36 ff.)

Im Syllabus ist der „Irrtum“, die Kirche besitze keine, sei es direkte, sei es indirekte Gewalt über das Weltlich-Politische durch Pius IX. amtlich verurteilt und damit die Lehre von der weltlich-politischen Gewalt amtlich festgestellt worden. Welchen „Gewißheitsgrad“ — um mit der katholischen Dogmatik zu sprechen — diese Lehre dadurch erlangt hat, ist aber nicht gesagt. Diesen Mangel hat Pius IX. im vatikanischen Konzil (1869—1870) — seine urreigenste Schöpfung — beseitigt. Dort heißt es:

Pius der Bischof, der Knecht der Knechte Gottes, unter Out- heizung des heiligen Konzils, zum ewigen Gedenken . . . . So jemand sagt, der römische Papst habe nicht die volle und höchste Jurisdiktionsgewalt über die ganze Kirche, nicht allein in Sachen, die den Glauben oder die Sitten, sondern auch in solchen, welche die Disziplin und die Regierung der Kirche auf dem ganzen Erdfreis betreffen, . . . der sei im Banne" (sess. 4, c. 3, can. 1).

Die ganze Vergangenheit des Papsttums, sowohl in seinen Taten wie in seiner Lehre, zeugt dafür, daß dieser von Pius IX. selbst verkündete ex cathedra-Kanon auch im Sinne der indirekten Gewalt der Kirche über das Zeitliche zu verstehen ist, daß also die Lehre von der indirekten Gewalt durch Pius IX. „unter Guttheilung des heiligen Konzils“ (sacro approbante concilio) unumstößliche Glaubensgewißheit erlangt hat.

Diese Auffassung findet ihre gewissermaßen amtliche Bestätigung durch das eben (S. 34) mitgeteilte Schreiben des päpstlichen Kardinalstaatssekretärs Antonelli an den Pariser Nuntius, worin Antonelli die Behauptung des französischen Ministers des Auswärtigen, des Grafen Daru: das vatikanische Konzil enthalte die Lehre von der indirekten Gewalt, nicht etwa als irrig zurückweist, sondern, sie stillschweigend als richtig anerkennend, nur erläutert, wie die Lehre von der indirekten Gewalt zu verstehen sei, und zwar deckt sich diese Erläuterung ganz mit den Lehren der Jesuiten Bellarmin und Suarez (s. oben S. 27ff.).

Ein weiteres, höchst gewichtiges Zeugnis für diese Auffassung von Sinn und Tragweite der vatikanischen Beschlüsse ist die Kundgebung einer großen Anzahl von Konzilsteilnehmern selbst.

Am 10. April 1870 überreichten mehr als 40 Bischöfe Deutschlands, Osterreichs, Frankreichs, Italiens, Englands und Amerikas der Konzilsleitung eine vom Erzbischof von Wien, dem Kardinal Rauscher verfaßte Eingabe, in der es heißt: „Wir können nicht glauben, es gäbe zahlreiche Väter, welche die genaueste Prüfung, die der Frage von des Papstes Unfehlbarkeit gebührt, zurückweisen. Obgleich aber mehrere Schwierigkeiten bleiben, welche unbedingt eine Untersuchung fordern, gibt es doch eine, deren höchste Wichtigkeit niemand entgehen kann, denn sie berührt direkt das Verhältnis der katholischen Lehre zur bürgerlichen Gesellschaft.

Wir sind weit entfernt vom unbilligen Urteile jener, welche die Päpste des Mittelalters bezüglich ihrer Urteile über die Könige und Reiche des ungebändigten Ehrgeizes und der Störung der bürgerlichen Ordnung anklagen. Da aber jene Päpste nach dem Maßstabe ihrer Zeit die Dinge beurteilten, auch durch falsche Erzählungen von Päpsten früherer Jahrhunderte, welche die Kaiser abgesetzt hätten, getäuscht waren, so glaubten sie fest, was sie in Dekreten und Reskripten aussprachen: von Gott sei ihnen das Recht verliehen, über alle zeitlichen Angelegenheiten aus dem Gesichtspunkte

der Sünde Vorschriften zu geben und Urteile zu fällen! Insbesondere habe Christus der Herr dem h. Petrus und den an dessen Stelle Nachfolgenden zwei Schwerter übergeben, das eine das geistliche, welches sie selbst führten, das andere das weltliche, welches die Fürsten und Krieger nach ihrer Vorschrift führen müßten. Diese Lehre von dem Verhältnis der päpstlichen Gewalt zur staatlichen hat Bonifaz VIII. durch die Bulle Unam sanctam verkündigt und allen Gläubigen anzunehmen befohlen. Übrigens haben die Päpste bis ins siebzehnte Jahrhundert öffentlich gelehrt, die Gewalt in weltlichen Dingen sei ihnen von Gott gegeben, und sie haben die entgegengesetzte Meinung verworfen.

Eine andere Lehre über das Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen tragen wir dem christlichen Volke vor.

Was wir von dem Verhältnis der kirchlichen Gewalt zur staatlichen Lehren, ist nicht neu, sondern uralte und durch die Übereinstimmung der heiligen Väter und die Aussprüche und Beispiele aller Päpste bis auf Gregor VII. bekräftigt: weshalb wir nicht zweifeln, daß es volle Wahrheit sei; denn Gott soll verhüten, daß wir wegen der Zeiten Bedürfnisse den ursprünglichen Sinn des göttlichen Gesetzes fälschen! Dennoch müssen die Gefahren angezeigt werden, welche für die Kirche aus einem Dekrete entstehen werden, das mit dieser unserer Lehre nicht übereinstimmen würde. Es entgeht niemand, daß es unmöglich ist, die staatliche Gesellschaft nach der in der Bulle „Unam sanctam“ festgesetzten Regel zu reformieren. Da sich dies so verhält, kann es nicht zweifelhaft sein, daß, bevor über die Unfehlbarkeit des Papstes verhandelt wird, diese Frage aufs genaueste diskutiert werden muß“ (v. Schulte, die Macht der römischen Päpste, S. 88ff.)

Auch der Jesuit Laurentius<sup>1)</sup> sagt in seinem das Imprimatur des Jesuitenordens und des Erzbischofs von Freiburg tragenden Werke: Institutiones juris ecclesiastici (Freiburg 1903, S. 643): „Die Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat, wie sie gegenwärtig von der Kirche beansprucht werden, sind enthalten im Schema des vatikanischen Konzils über die

<sup>1)</sup> Über den Jesuiten Laurentius s. unten.

Kirche. . . Was dort vorgelegt worden ist, stimmt mit der Lehre von der indirekten Gewalt gut überein.“

Hier wird allerdings nur auf „das Schema des vatikanischen Konzils“, nicht auf die konziliarische Definition selbst Bezug genommen, allein die kurze Definition gibt das umfangreiche „Schema“ inhaltlich wieder.

Und wie Pius IX. lehrte, so handelte er auch.

Am 22. Juni 1868 wurde von ihm in feierlicher Allokution das österreichische Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867 verworfen: „Wir also, weil uns die Sorge für alle Kirchen von Christus übertragen worden ist, erheben in eurer erhabenen Versammlung [Allokutionen sind Ansprachen an die Kardinäle] unsere apostolische Stimme, und aus unserer apostolischen Machtfülle heraus verwerfen und verdammen (reprobamus, damnamus) wir die erwähnten Gesetze und alles und jedes, was, sei es in diesen oder anderen Gesetzen, gegen die Rechte der Kirche von der österreichischen Regierung oder von untergeordneten Behörden durch Erlasse oder Handlungen unternommen worden ist, und wir erklären kraft derselben apostolischen Macht, daß diese Gesetze samt allen ihren Folgen ganz und gar nichtig und ohne jede Kraft sind und bleiben sollen“ (irrita prorsus nulliusque roboris fuisse ac fore declaramus. Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflg., S. 371).

Diese Nichtigkeitserklärung wiederholt er am 7. März 1874 in einer Enzyklika an die österreichischen Bischöfe: „Unseres Amtes wegen mußten wir diese Gesetze in unserer Allokution vom 22. Juni 1868 verwerfen und für nichtig (irritae) erklären“. (Bei Martens, Staat und Kirche S. 75.)

Ein Jahr später traf die preußischen sogenannten Maigesetze das päpstliche Verdammungsurteil in der Enzyklika vom 5. Februar 1875: „Wir erklären allen, die es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig (irritae) sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widerstreiten“. (Text bei Hahn, Geschichte des Kulturkampfes S. 165; N. Siegfried (W. Cathrein S. J.), Geschichte des Kulturkampfes S. 268.)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Von Zentrumsführern im preußischen Abgeordneten- und Herrenhause wurde der Versuch gemacht, es so darzustellen, als ob hier

Auch Fürstenablegung und Lösung vom Treueide erklärte Pius IX. als päpstliches „Recht“. In seiner Antwort auf eine Adresse der „Römischen literarischen Gesellschaft“ vom 20. Juli 1870 sagt er: „Unter allen Irrtümern der heutigen Zeit ist keiner böshafter, als jener, welcher der Unfehlbarkeit das Recht zuspricht, Könige abzusetzen und die Völker ihrer Untertanenpflicht zu entbinden. Dieses Recht ist ohne Zweifel von den Päpsten von Zeit zu Zeit in äußersten Fällen ausgeübt worden. Es hat aber durchaus nichts mit der Unfehlbarkeit zu tun; noch entspringt es aus der Unfehlbarkeit, wohl aber aus der Autorität des Papstes. Ueberdies wurde in jenen Zeiten des Glaubens,

keine Ungültigkeitserklärung im eigentlichen Sinne vorliege, sondern nur eine „Verwahrung“ in bezug auf die von den Maigesetzen beeinträchtigte Stellung der katholischen Kirche; so besonders durch die beiden Grafen Praschma und Landsberg-Belen. Letzterer griff sogar auf Plinius zurück, um das Wort „irritae“ harmlos zu deuten: Wie Plinius sich öfter des Ausdruckes ova irrita bediene und darunter „Windeier“ verstehe, so habe der Papst die Maigesetze als leges irritae, d. h. als „legislatorische Windeier“ bezeichnet, d. h. als Gesetze, die keinen Erfolg haben würden! Das Groteske dieser Deutung läßt die Verlegenheit des Zentrums klar erkennen: es wußte, daß der Papst einen Akt seiner „indirekten“ politischen Gewalt gesetzt hatte, wollte ihn aber aus Nützlichkeitsgründen verschleiern. Sehr richtig sagt demgegenüber der katholische Theologe Martens: „Nach dem althergebrachten und noch gegenwärtig herrschenden Sprachgebrauche der Kurie ist irritus gleichbedeutend mit ungültig oder nichtig. In der Bulle Zelus domus dei (s. oben S. 20) steht irrita zwischen den Worten nulla und invalida; alle drei Termini weisen auf die Nichtigkeit oder Ungültigkeit hin. Auch Pius IX. gebraucht irritus in demselben Sinne. Als er in der Allokution am 22. Juni 1868 die österreichischen Gesetze verwarf (s. oben S. 40), sagte er: „decreta ipsa irrita prorsus, nulliusque roboris fuisse ac fore declaramus“. Dieselben Gesetze, welche 1868 als nullius roboris erklärt worden waren, bezeichnete der Papst in der an die österreichischen Bischöfe gerichteten Enzyklika vom 7. März 1874 als irritae: „leges illas in allocutione nostra, habita die 22. Jun. 1868, condemnare et irritas declarare pro officii nostri munere debuimus.“ Irritus bedeutet also so viel als „nichtig“ oder „unkräftig“ (a. a. D. S. 75). Die preußische Staatsregierung hegte denn auch nicht den mindesten Zweifel über den wahren Sinn der „Irritierung“; sie ließ in der Provinzial-Korrespondenz vom 19. Februar 1875 erklären: „In dem neuen Schritte des Papstes tritt die Annäherung der Herrschaft auf bürgerlichem Gebiete unumwundener als je bisher hervor: Der Papst wagt es, die bürgerlichen Gesetze, welche zwischen der Krone Preußen und der Landesvertretung verfassungsmäßig vereinbart sind, für nichtig zu erklären.“

welche in dem Papste ehrten, was er ist, d. h. der höchste Richter der Christenheit, und die Wohltat seines Tribunals in den großen Kämpfen der Völker und Souveräne anerkannten, die Ausübung dieses Rechtes, gestützt auf das öffentliche Recht und die gemeinsame Übereinstimmung der Völker, öfter ausgedehnt auf die höchsten Interessen der Staaten und ihrer Herrscher. Durchaus verschieden sind aber die Bedingungen der Jetztzeit von den damaligen Bedingungen, und übler Wille allein kann Dinge verwechseln, so verschieden an sich, wie das unfehlbare Urteil über Wahrheiten göttlicher Offenbarung mit dem von den Päpsten kraft ihrer Autorität ausgeübten Rechte, wenn das öffentliche Wohl es verlangte.“ (Discorsi di Sommo Pontifice. Roma 1872, I, 203.)

Aus diesen Worten ergibt sich: Pius IX. weist zwar die Beziehung des päpstlichen Absetzungsrechts zur Unfehlbarkeit zurück, erkennt aber das Absetzungsrecht als ein in der höchsten päpstlichen Autorität liegendes und aus ihr entspringendes ausdrücklich an; Pius IX. erklärt, daß die „Ausübung“ dieses päpstlichen Rechtes sich zwar öfter auf das öffentliche Recht „gestützt“ habe, betont aber, daß die Völker bei dieser „Stützung“ dem Papste nur gaben, was er aus sich schon besaß, nur anerkannten, „was er ist“; Pius IX. gibt die Verschiedenheit der mittelalterlichen Verhältnisse von den heutigen zu, hält aber das „Recht“ der Päpste, Fürsten abzusetzen, auch für heute aufrecht.

Selbst der katholische Theologe Martens sagt mit Rücksicht auf diese Worte Pius' IX.: „Pius faßt die Absetzung der Fürsten als ein Recht auf, das in der päpstlichen Autorität wurzelt und kraft derselben ausgeübt worden ist; er ist weit entfernt, die aus dem hierokratischen System entspringende Konsequenz anzufechten oder gar zu verurteilen“ (a. a. D. S. 71).<sup>1)</sup>

Den gleichen hierokratischen Geist der absoluten Souveränität der Kirche und ihrer Oberhoheit über den Staat atmen auch die Kon-

<sup>1)</sup> Wenn also der Zentrumsabgeordnete Dittrich in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 1. Mai 1897 sagte, Pius IX. habe bei dieser Gelegenheit das päpstliche Absetzungsrecht aus dem „mittelalterlichen Staatsrechte“ hergeleitet, so ist das eine Fälschung der Worte des Papstes; vgl. meinen Aufsatz in den Preussischen Jahrbüchern, Juli 1897: „Glossen zur Kultusdebatte im Preussischen Abgeordnetenhaufe.“

fordate, die Pius IX. mit denjenigen Regierungen schloß, die sich seinen Forderungen fügten.

Das Konkordat mit Österreich vom 18. August 1855.<sup>1)</sup>

„Mittels der beiden ersten Artikel, so charakterisiert der katholische Theologe Martens das Konkordat, war unverkennbar das Urteil abgegeben worden, daß die mit dem Papsttum notwendig verbundene Religion die wahre, weil von Gott angeordnete sei. In diesem staatlichen Urteile (denn das Konkordat war ja vom Kaiser als Staatsgesetz publiziert worden) lag aber zugleich wenigstens indirekt eine staatliche Kondemnation der nicht-katholischen Bekenntnisse: ihnen wurde von Staats wegen die Wahrheit und Legitimität abgesprochen. Nicht minder bedeutungsvoll erschien die ausdrückliche Hinweisung des Artikels 1 auf die kanonischen Sanktionen [Wortlaut: „Die katholische, apostolische, römische Kirche soll im ganzen Kaiserreich und in allen seinen Teilen unverletzt erhalten bleiben mit allen Rechten und Vorrechten, die sie nach Gottes Bestimmung und nach den kanonischen Satzungen besitzt“]. Man unterließ nicht, daraus abzuleiten, daß das kanonische Recht und demnach auch die von demselben unzertrennlichen hierokratischen Prinzipien in Österreich praktisch durchgeführt werden sollten. Fortan, so sagte man, sei eine Parität der Katholiken und Nichtkatholiken vor dem staatlichen Forum unmöglich, denn das in Österreich rezipierte kanonische Recht verlange die Alleinherrschaft oder wenigstens eine Bevorzugung der katholischen Kirche. Namentlich fürchteten die österreichischen Protestanten, daß ihre Rechtsstellung erschüttert oder beeinträchtigt werden würde, wenn die der Toleranz widerstrebenden kanonisch-hierokratischen Anschauungen ins Leben träten. In der Tat läßt sich nicht leugnen, daß bei den Konkordatsverhandlungen das Bestreben dahin ging, die katholische Kirche zur herrschenden zu machen.“<sup>2)</sup> Ausgehend von der Anerkennung, daß das matri-

<sup>1)</sup> Der Text des Konkordats: Archiv für kath. Kirchenrecht 1, IV ff.

<sup>2)</sup> Bestätigt wird diese Auffassung durch Verhandlungen, die vor Abschluß des Konkordats zwischen dem päpstlichen Bevollmächtigten, dem Kardinal Viale Brera, und dem österreichischen Mandatar, dem Wiener Erzbischof Rauscher, stattfanden. Der Erzbischof, der auf die konfessionellen Zustände der einzelnen Kronländer eingeht, hebt in einem vom 6. August 1855 datierten Schreiben hervor, daß für Tirol die deutsche Bundesakte gelte, die den Katholiken und Altkatholiken gleiche Rechte gewährleiste. Mit Rücksicht darauf erscheine es nicht ratsam, eine Bestimmung zuungunsten der tiroler Protestanten zu treffen, da sich sonst die zum deutschen Bundesgebiet

monium eine res spiritualis sei, überwies der Artikel 10 des Konkordats die Jurisdiktion über das Ehemessen den geistlichen Gerichten der Diözesanbischöfe. Die Staatsgerichte sollten nur die vermögensrechtlichen Folgen, welche die Ehe auf Ehegatten und Kinder äußere, festsetzen; dagegen wurde den Erkenntnissen der bischöflichen Tribunale über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Ehen die Entscheidung überlassen und eine unmittelbare Rechtswirkung für das bürgerliche Gebiet beigelegt. Im Anschluß an Artikel 10 gab ein konkordatsmäßig verabredetes kirchliches Ehegesetz vom 8. Oktober 1856 genauere Bestimmungen über die Materie. Fortan mußten sich auch Protestanten, die mit katholischen Personen vermählt waren, vor dem katholischen Ehrenrichter stellen, weil des § 43 des gedachten Gesetzes ausdrücklich bestimmte, daß das bischöfliche Gericht über die betreffenden Ehen zu erkennen habe, solange ein Eheheil der katholischen Kirche angehöre . . . . Daneben erregten die Artikel 13 und 14 des Konkordats nicht so fast wegen ihres Inhalts als wegen der formellen Fassung Aufmerksamkeit. Artikel 13 lautete: „Mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse<sup>1)</sup> gestattet Seine Heiligkeit, daß die staatlichen Richter über die Zivilsachen der Geistlichen, wie Verträge, Schuldverhältnisse, Erbschaftsachen, urteilen.“ Der Artikel 14 beginnt mit den Worten: „Aus dem gleichen Grunde (d. h. der Zeitverhältnisse wegen) verhindert es der heilige Stuhl nicht [er hätte also das Recht dazu], daß die Kriminalsachen der Geistlichen vor den staatlichen Richter gebracht werden“. Am Schluß des Artikels werden die *causae majores* d. h. die Kriminalanklagen gegen Bischöfe von der mitgeteilten Festsetzung ausgeschlossen: „in bezug auf ihre Behandlung werden der Heiligste Vater und Seine kaiserliche Majestät, wenn nötig,

gehörenden Landesherren protestantischen Bekenntnisses veranlaßt sinden könnten, die Rechte ihrer katholischen Untertanen zu beschränken. Anders lägen aber die Verhältnisse in Lombardo-Venetien; der Kaiser habe dort freie Hand und werde den Andersgläubigen die öffentliche Religionsübung nicht gestatten. Die betreffenden Worte lauten: „Im Königreiche Lombardo-Venetien wird die öffentliche Religionsübung ausschließlich der römischen Religion zustehen“. (Mon, Archiv für kathol. K. N. XVIII., S. 449 ff.; vgl. auch meine Schrift: „Der Toleranzantrag des Zentrums“, Berlin, G. Walthers, S. 64.)

<sup>1)</sup> „Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ (*ratio temporum*) bedeutet nach dem Sprachgebrauch der Kurie, daß Rom grundsätzlich alle seine „heiligen Rechte“ aufrecht erhält, aber sie augenblicklich zurückstellt, weil es sie nicht durchsetzen kann; vgl. oben S. 21 den bezeichnenden Ausspruch Pius' VII.

Fürsorge treffen“. Auf Grund dessen durfte ein Bischof von dem österreichischen Staatsgerichte erst dann kriminalrechtlich belangt werden, wenn sich der Kaiser dazu die päpstliche Zustimmung verschafft hatte. Zahlreiche Stimmen der Presse und der Tagesliteratur wiesen darauf hin, daß die Form beider Artikel und der Inhalt des Schlüsselparagraphen des Artikels 14 mit dem heutigen Staats- und Verfassungsrechte in offenbarem Widerspruche stünden. Das Wesen der heutigen staatlichen Souveränität bringe es mit sich, daß alle Untertanen als solche ohne Unterschied des Standes und der Religion der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen wären: es sei demnach völlig unstatthaft, daß die Staatsgewalt die Jurisdiktion über einen Teil der Untertanen gleichsam als kirchliche Konzession aus der Hand des Papstes empfangen, zumal die „mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse“ erteilte Konzession unter veränderten Zeitumständen möglicherweise zurückgezogen oder beschränkt werden könne. Auch die katholischen Bischöfe seien, ungeachtet ihrer hohen geistlichen Würde, dem Staatsverbande nicht entzogen und müßten sich von Rechts wegen die Anwendung des staatlichen Kriminalrechts und Kriminalprozesses gefallen lassen; darin aber, daß diese Anwendung von der Zustimmung des Papstes, d. h. eines nichtstaatlichen Faktors abhängig gemacht werde, liege unzweifelhaft eine Beeinträchtigung der staatlichen Souveränität. Auch die an den Kaiser gerichtete Adresse des Reichsrates vom Juni 1867 ging von den dargestellten Grundätzen aus, indem sie u. a. sagte: „Wir müssen es als eine unabwiesliche Notwendigkeit bezeichnen, daß im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung an die Revision des Konkordats in jenen Beziehungen geschritten werde, welche in den Bereich der Staatsgesetzgebung fallen. Wir ehren die Unabhängigkeit der Kirche und sind weit entfernt, ihr jemals nahe treten zu wollen. Wir sind aber auch überzeugt, daß weder ein Gesetz noch ein Vertrag für alle Zukunft Rechte unwiderruflich aufgeben könne, welche nach der heutigen Entwicklung zu den wesentlichen Hoheitsrechten des Staates gehören. Wir halten es für unmöglich, daß der Staat sich seiner Rechte auf die Justizgewalt und auf die Gesetzgebung in Sachen des Unterrichts zugunsten einer von ihm völlig unabhängigen Macht habe entäußern oder sich des Rechtes habe begeben können, das natürlichste aller politischen Rechte, das der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze

ohne Rücksicht auf die Konfession, welcher sie angehören, im vollsten Umfange verwirklichen zu dürfen.“ Endlich griff man auch den Artikel 34 des Konkordats heftig an, welcher lautet: „Alles übrige, was sich auf kirchliche Personen und Dinge bezieht und in diesen Artikeln nicht erwähnt worden ist, wird geregelt und geordnet gemäß der Lehre der Kirche und ihrer vom heiligen Stuhle gebilligten, in Übung stehenden Disziplin.“ Man meinte vielfach, daß in diesem Artikel die Regelung der Grenzen zwischen kirchlichem und staatlichem Gebiete der Kirche überlassen und dadurch eine Oberhoheit der letzteren über den Staat zugestanden worden sei“. (Martens a. a. D., S. 376—380.)

Die Artikel 5—9 geben der Kirche das Oberaufsichtsrecht über die Schulen. Artikel 9 bestellt die Bischöfe zu Zensoren der gesamten Literatur und verpflichtet den Staat, ihnen dabei seine Hilfe zu gewähren: „Die Erzbischöfe und Bischöfe sollen ihre ihnen eigentümliche Gewalt mit vollster Freiheit ausüben können, um für Religion und Sitte verderbliche Bücher zu zensurieren und die Gläubigen von ihrer Lesung abzuhalten. Auch die Regierung soll mit allen geeigneten Mitteln verhindern, daß solche Bücher im Kaiserreiche verbreitet werden.“ Daß auch „vollste Unabhängigkeit“ vom Staate in bezug auf Verkündigung päpstlicher und bischöflicher Erlasse festgesetzt wurde (Artikel 2), ist selbstverständlich.

Die Konkordate mit Württemberg und Baden<sup>1)</sup>

„Das Placet war ausdrücklich, der recursus ab abusu stillschweigend [im Konkordat mit Württemberg vom 8. April 1857] abgeschafft, der bischöfliche Eid, der früher Gehorsam und Treue auch gegen die Landesgesetze versprach, bezog sich nunmehr nur auf den König, und zwar mit der einschränkenden Formel: wie einem Bischof geziemt, worin offenbar der Vorbehalt lag, soweit es den Kirchengesetzen gemäß ist. Dem Bischofe wurde für seine Diözese zugestanden, alle Rechte auszuüben, die ihm kraft der Gesetze der Kirche und deren gegenwärtiger Disziplin gebühren. Dieser elastische Begriff wurde nicht näher definiert und nur durch die Instruktion die Anweisung gegeben, keine solchen Kanones zu erneuern, die wegen Verschiedenheit der örtlichen und zeitlichen Verhältnisse unter Gutheißung des apo-

<sup>1)</sup> Text der Konkordate: Archiv für kath. Kirchenrecht 7, 324 ff.

stischen Stuhles außer Übung gekommen. Nach römischer Auffassung stehen aber alle diese Rechte dem Bischof nicht bloß über die Katholiken der Diözese zu, sondern über sämtliche Christen derselben. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird für alle kirchlichen Rechtsverhältnisse nach der Bestimmung des Tridentinum hergestellt, nur die rein weltlichen Rechtsfachen der Geistlichen werden „aus Rücksicht für die Zeitverhältnisse“ den weltlichen Gerichten vorbehalten. Man wird zugeben, daß die Kurie alle Ursache hatte, mit solchen Resultaten zufrieden zu sein. Es war die Einführung des kanonischen Rechts in Württemberg, soweit eine solche überhaupt möglich war“. (Geffken, Staat und Kirche S. 540f.)

Denselben Inhalt hatte das am 28. Juni 1859 geschlossene Konkordat mit Baden; ja die Selbstständigkeit der Kirche gegenüber dem Staate kam in einzelnen Punkten in ihm noch stärker zum Ausdruck. (Vgl. Geffken, a. a. D. S. 542f.)<sup>1)</sup>

Das am 26. September 1862 abgeschlossene Konkordat mit der Republik Ecuador: „Die Kirche übt ohne jede Einschränkung das Recht aus, Güter zu besitzen und zu verwalten. Das forum ecclesiasticum wird wiederhergestellt: Alle Rechtsfachen geistlicher Personen unterstehen der kirchlichen Obrigkeit; eine Berufung an weltliche Tribunale findet für sie nicht statt.“ In einem Schreiben, das Pius IX. nach Abschluß des Konkordats an dem Präsidenten Garcia Moreno richtete, heißt es: „Dieses Konkordat wird der Welt ein neuer Beweis sein der katholischen Einheit und der gegenseitigen Hilfeleistung, die zwischen Tiara und Schwert bestehen muß.“<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Weder das Konkordat mit Württemberg, noch das mit Baden ist zu eigentlicher Wirksamkeit gekommen. Beide wurden schon im Jahre 1860 durch Landesgesetze wieder beseitigt.

<sup>2)</sup> Sehr treffend äußert sich über Konkordate der als bayerischer Gesandter in Rom tätig gewesene Münchener Weihbischof Häffel in einer Note vom 8. April 1805 an seine Regierung: „Es ist durch die Erfahrung bewiesen, daß jedes Konkordat mit Rom für die Fürsten nachteilig war, welche es geschlossen haben. Handelt es sich nur um das geistliche Gebiet, so bedarf es keines Konkordats, handelt es sich aber um das weltliche Gebiet, so muß man den Satz des Evangeliums befolgen: gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und der Fürst darf sich darüber nicht in Verträge mit dem H. rten einlassen“. (Bei Geffken, Kirche und Staat, S. 381 Anm., Berlin 1875.)

Dem Inhalte der von Pius IX. abgeschlossenen Konkordate entspricht die Theorie, die er über ihre Natur aufstellt:

Konkordate sind nach ihm nicht zweiseitige, Kirche und Staat gleichmäßig bindende Verträge, sondern Konkordate sind Indulte von Seiten des Papsttums, die, „wenn es das Seelenheil erfordert“, von ihm einseitig zurückgenommen werden können. Beim Abschlusse von Konkordaten stehen sich nicht zwei gleichberechtigte Mächte gegenüber, sondern es steht, wie überall, der Staat auch hier unter der Kirche.

Der Straßburger Professor Moritz von Bonald veröffentlichte im Jahre 1871 eine Schrift: „Deux questions sur le Concordat de 1801“, worin er „das zwischen Pius VII. und Napoleon I. abgeschlossene Konkordat für eine päpstliche Konzession erklärt, weil es eine absolute Unmöglichkeit sei, daß zwischen zwei nicht gleichberechtigten Individuen, wie Staat und Kirche, ein wahrer Vertrag zustande komme.“ Bonald, der die Schrift an den Papst gesandt hatte, erhielt von Pius IX. eine Breve vom 19. Juni 1871, in dem es heißt: „Mit sehr großem Wohlgefallen haben wir, geliebter Sohn, Dein Werk empfangen, da Du darin nicht weniger Deinen religiösen Eifer, als Deine Gelehrsamkeit bewährst, und das eigentümliche Wesen jener Verträge oder Indulte ins Licht stellst, und zwar so, daß die aufgeworfenen Fragen ohne Schwierigkeit gelöst werden können. Wir wünschen Dir daher Glück und verheißten Deiner Schrift, daß jene, die da lästern, was sie nicht kennen, durch dieselbe endlich lernen werden, daß die Kirche mit jenen Konventionen, welche sich mit Dingen beschäftigen, welche ihr angehören, nicht die Rechte anderer usurpiert, sondern von ihren Rechten freigebigen Gebrauch macht (Martens, a. a. O. S. 91.)“)

Leo XIII. (1878—1903): Daß der unmittelbare Nachfolger Pius' IX. ihn und seine Lehren nicht verleugnet, ist von vornherein klar. Zick-Zack-Kurse kennt das Papsttum nicht. Aber auch wenn der auf den päpstlichen Stuhl gelangte diplomatische Pecci den Draufgänger Mastai Feretti hätte abschütteln wollen, er hätte es nicht gekonnt, denn der von Pius IX. aufgerichtete Syllabus

1) Ausführlicheres über die römisch-kirchliche Konkordats-theorie in meinem Werke: „Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung“, Berlin, S. Walthers, 2. Auflage, S. 129—135, und unten S. 122ff.

ist, auch wenn man seinen ex cathedra-Charakter, d. h. seine Unfehlbarkeit nicht zugibt, unumstößlich. „Es ist unbestreitbar, schreibt eine der ersten Autoritäten des Katholizismus in Deutschland, das vom Bonner Theologieprofessor Kaulen herausgegebene „Kirchenlexikon“, daß dem Syllabus durch die allgemeine Annahme von Seiten des Episkopats nachträglich dasselbe Ansehen zuteil geworden ist, das einer Entscheidung ex cathedra zukommt“ (XI<sup>2</sup>, 1021); d. h. der Syllabus ist, zum mindesten ex post, irreformabel: est ut est.

Diese römisch-dogmatische Binsenwahrheit war natürlich Leo XIII. auch bekannt, und alle seine kirchenpolitischen Rundgebungen mußten, selbst wenn er persönlich einen anderen Standpunkt eingenommen hätte, den Syllabus zur Richtschnur haben. Und sie haben ihn zur Richtschnur; denn auch Leo XIII. fußt mit seinen Anschauungen auf dem mittelalterlich-hierokratischen Systeme.

Gleich in einem seiner ersten Rundschreiben (Enzyklika), Diuturnum illud vom 29. Juni 1881 stellt Leo XIII. eine Lehre auf, die in ihren logischen Folgerungen das „Recht“ der Fürstenabsetzung enthält, und die klar und deutlich, wenigstens in bezug auf das alte Deutsche Reich, die bekannten hierokratischen Anschauungen der mittelalterlichen Päpste zum Ausdruck bringt, ja stellenweise sogar wörtlich wiederholt, was vor mehr als sechshundert Jahren die Päpste Innozenz III. und Bonifaz VIII. auch schon verkündet hatten: Die Schöpfung des Deutschen Reiches durch das Papsttum (vgl. oben S. 15).

Leo XIII. schreibt: „Als aber die bürgerliche Gesellschaft gleichsam aus den Ruinen des Römerreiches sich erhob, da gaben die römischen Päpste durch Schöpfung des heiligen römischen Reiches der politischen Gewalt eine ganz besondere Weihe. Hiermit empfing diese [die politische Gewalt] ihre höchste Würde; und ohne Zweifel würde diese Institution [das vom Papsttum „eingesetzte“ heilige römische Reich] für die religiöse wie bürgerliche Gesellschaft immer sehr ersprießlich gewesen sein, wenn die Idee, welche die Kirche mit ihr verband, von Fürsten und Völkern immer geteilt worden wäre.“ (Offizielle Übersetzung, 2. Sammlung, Freiburg 1887, S. 22.)

Wer „Schöpfer“ einer politischen Macht ist, steht über ihr und kann sie wieder beseitigen; „die Idee aber, welche die Kirche mit Schaffung des heiligen römischen Reiches verband“, war die „Idee“  
Moderner Staat und römische Kirche.

der Bulle *Unam sanctam* von den zwei Schwertern, dem geistlichen und weltlichen, die beide dem Papste gehören, von denen er das weltliche dem Kaiser gegeben hat, damit er es nach Wink und Weisung des Papstes gebrauche. (Vgl. oben S. 16.)<sup>1)</sup>

Diese seine kirchenpolitische Grundanschauung, in der erwähnten Enzyklika vom 29. Juni 1881 nur kurz gestreift, entwickelt Leo XIII. weitläufig in dem Rundschreiben *Immortale Dei* vom 1. November 1885.

Diese Enzyklika, für die Kenntnis der kirchenpolitischen Auffassungen der römischen Kirche eines der wichtigsten Altentstücke der Neuzeit, hat leider auf nichtkatholischer Seite gebührende Beachtung und Beleuchtung nicht gefunden; und was noch schlimmer ist: nicht selten wird sie, auch auf nichtkatholischer Seite hingestellt, als eine der modernen Staatsidee und dem richtigen Verhältnisse von Kirche und Staat gerecht werdende Rundgebung.

Genaue Betrachtung der Enzyklika ist also geboten.

Zunächst ist die wichtige Tatsache festzustellen, daß Leo XIII. sich in ihr formell und ausdrücklich zum Syllabus bekennt: „Pius IX. hat von den am meisten verbreiteten falschen Meinungen einige gekennzeichnet und sie [im Syllabus] zusammenstellen lassen, damit bei dem so großen Andränge von Irrtümern die Katholiken eine sichere Richtschnur hätten.“

Die Berufung auf den Syllabus gerade in dieser Enzyklika ist besonders bedeutungsvoll. Sie handelt nämlich „von der christlichen Staatsordnung“. Hebt also Leo XIII. in einer Rundgebung solchen Inhaltes den Syllabus als „sichere Richtschnur“ hervor, so weist er damit in eindringlicher Weise auf die kirchenpolitischen Lehren des Syllabus als auf „Richtlinien“ für das Verhältnis von Kirche und Staat hin.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Auch der Zentrumsführer Gröber vertritt diese „geschichtlich“-dogmatische Auffassung Leos XIII. über das Verhältnis des alten Deutschen Reichs zum Papsttum. Im „Staatslexikon der Görresgesellschaft“ (f. unten S. 107) schreibt Gröber: „Die Erneuerung des römischen Kaisertums im Mittelalter ist ein Werk der Päpste . . . Das neue Kaisertum wird verliehen vom Papst durch Salbung und Krönung, es ist nichts anderes als ein kirchliches Amt . . . diese Neuschöpfung hieß das Heilige römische Reich deutscher Nation“. (III<sup>1</sup>, 550 und III<sup>2</sup>, 286.)

<sup>2)</sup> Wie sehr Leo XIII. für den Syllabus eingenommen war, beweist eine interessante, ja pikante Tatsache, die der verstorbene Zentrumsführer,

Die kirchenpolitischen Lehren des Syllabus mit seinen „Rechten“ der römischen Päpste über den Staat und „der direkten oder indirekten zeitlichen Gewalt der Kirche“ sind aber, wie wir gesehen haben (oben S. 12—22), nichts anderes, als die mittelalterlich-hierokratischen Anschauungen von der Oberhoheit der Kirche über den Staat (oben S. 12—22). Wiederum finden wir also Leo XIII. wie in seiner Enzyklika vom 29. Juni 1881 (s. oben S. 49) so auch in der vom 1. November 1885 in Ideen- und Lehrgemeinschaft mit seinen mittelalterlichen Vorgängern Gregor VII., Innozenz III., Bonifaz VIII. usw.

Diese Ideen- und Lehrgemeinschaft tritt auch im übrigen Inhalte der Enzyklika hervor:

„Da die Kirche durch Gottes gnädigen Ratsschluß in sich und durch sich alles besitzt, was zu ihrem Bestand und zu ihrer Wirksamkeit erforderlich ist, so ist sie nach ihrem Wesen und Recht — und dies ist von höchster Wichtigkeit — eine vollkommene Gesellschaft (*societas genere et jure perfecta*). Wie das Ziel, das die Kirche anstrebt, weitaus das erhabenste ist, so ist auch die ihr innewohnende Gewalt hervorragend über jede andere; sie ist weder geringer als die bürgerliche, noch ihr in irgend einer Weise untergeben (*eidem ullo modo obnoxia*) . . . Diese ihre Autorität, vollkommen aus und durch sich (*absoluta planeque sui juris*) und in ihrer Sphäre schlechthin unabhängig welche von manchen Staatsrechtslehrern aus Schmeichelei gegen die Fürsten schon seit lange bekämpft wurde, hat die Kirche jederzeit für sich in Anspruch genommen und im öffentlichen Leben betätigt“ (*ecclesia sibi asserere itemque publice exercere nunquam desistit*).

So hat denn Gott die Sorge für das Menschengeschlecht zwei Gewalten zugeteilt: der geistlichen und der weltlichen. Die eine hat er über die göttlichen Dinge gesetzt, die andere über die menschlichen. Jede ist in ihrer Art die höchste; jede hat ihre gewissen Grenzen, welche ihre Natur und ihr nächster unmittelbarer

Parlamentarier und langjährige Chefredakteur „des Zentralorgans der Zentrumspartei“, der „Germania“, Dr. Paul Majunke in seiner „Geschichte des Kulturkampfes“ (S. 466) mitteilt: Leo XIII. habe seinem Beileidschreiben an Kaiser Wilhelm I. wegen des Söbelschen Attentats im Mai 1878 ein Exemplar des Syllabus beigelegt! Also kaum ist Leo XIII. Papst (Februar 1878), und schon verwertet er den Syllabus.



Gegenstand gezogen haben, so daß eine jede wie von einem Kreise umschlossen ist, in dem sie sich selbständig bewegt. Da nun aber dieselben Menschen beiden Gewalten untergeben sind, so kann es vorkommen, daß eine und dieselbe Angelegenheit, jedoch in verschiedener Weise, dem beiderseitigen Recht und Gericht unterstellt ist. Beide Ordnungen sind von Gott ausgegangen; seine höchst weise Vorsehung mußte deshalb auch das Verfahren beider gebührend ordnen. „Die, welche bestehen, sind von Gott geordnet“ (Röm. 13, 1).<sup>1)</sup> Wäre dem nicht so, so würde häufig Anlaß zu Irrfal und Streit gegeben sein und der einzelne nicht selten in seinem Innern beunruhigt, unschlüssig und voll Angst, was nun zu tun, wenn gerade Entgegengesetztes von den beiden Gewalten befohlen wird, denen er doch in seinem Gewissen zum Gehorsam sich verpflichtet weiß. Doch wer könnte von Gottes Weisheit und Güte solches denken? Hat er ja schon in dem Reiche der Körperwelt, obwohl dieses einer weit niederen Ordnung angehört, die natürlichen Ursachen und Kräfte so planvoll zu einer wunderbaren Harmonie geeint, daß keine die andere hemmt, alle aber zusammen in geeignetster Weise dem Zwecke des Weltganzen dienen. Darum muß zwischen beiden Gewalten eine geordnete Einigung stattfinden, für die man nicht mit Unrecht das Verhältnis der Seele zum Leibe gebraucht hat.<sup>2)</sup> Wie groß und welcher Art diese zu sein hat, läßt sich nur daraus ermessen, daß wir, wie bereits gesagt wurde, das Wesen beider ins Auge fassen und die beiderseitigen Angelegenheiten im Hinblick auf ihre höhere Bedeutung und ihre Würde einander gegenüber abwägen; denn die eine hat zunächst und vorzugsweise die Sorge für das irdische Wohl zur Aufgabe, die andere dagegen will die himmlischen und ewigen Güter gewinnen. Was immer daher im Leben der Menschheit heilig ist, was immer auf das Heil der Seelen und den göttlichen Dienst Bezug hat, sei es nun an sich und seiner Natur nach, oder wegen seiner Beziehung zu demselben, alles das ist

<sup>1)</sup> Auch Bonifaz VIII. hat in der Bulle *Unam sanctam* dieselbe Schriftstelle in gleicher Weise mißbraucht, um die Unterordnung des Staates unter die Kirche zu „beweisen“ (vgl. oben S. 16). Leo XIII. (20. Jahrhundert) = Bonifaz VIII. (14. Jahrhundert).

<sup>2)</sup> Dieser Vergleich stammt von Gregor VII. (vgl. oben S. 13).

der kirchlichen Gewalt und ihrem Ausspruche unterstellt.) Alles andere dagegen, was das bürgerliche und politische Gebiet angeht, ist mit vollem Recht der staatlichen Gewalt untertan; denn Jesus Christus hat geboten: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“

„In Sachen gemischter Natur [Dinge, die teils den Staat teils die Kirche berühren] erkennen die politischen Behörden nach eigenem Ermessen, und die heiligsten hierauf bezüglichen Satzungen der Kirche werden mit Geringschätzung und Verachtung behandelt.“ . . . Auch ist es ein höchst ungerechtes und unbedachtes Beginnen, die Kirche in der Ausübung ihres Amtes der politischen Gewalt unterwerfen zu wollen. Dies hieße die Ordnung umkehren, indem man das Übernatürliche dem Natürlichen unterordnet. . . . In Dingen gemischten Rechts [d. h. an denen Staat und Kirche Interesse haben] aber liegt es in der Natur der Sache und entspricht sogleich dem Willen Gottes, daß Staat und Kirche sich nicht voneinander scheiden und noch weniger sich einander bekämpfen, sondern in voller Eintracht, im Hinblick auf das Verhältnis beider Gewalten zusammengehen. . . . Bei dieser so schwierigen Sachlage werden die Katholiken leicht ihre Pflicht erkennen, sowohl in Hinsicht auf ihre Meinungen, wie auf ihre Handlungen. Was ihre Meinungen angeht, so haben sie allem und jeglichem ohne jeden Zweifel beizustimmen, was immer die römischen Päpste gelehrt haben oder noch lehren werden (*quaecunq; Pontifices romani tradiderint vel tradituri sunt*), und auch in der Öffentlichkeit, wo dies erforderlich ist, sich dazu zu bekennen. Namentlich aber sollen sie bezüglich der sogenannten freiheitlichen Errungenschaften der Neuzeit auf den Ausspruch des apostolischen Stuhles hören und alle ohne Ausnahme sich nach seinem Urteile

<sup>1)</sup> Was alles aber in „Beziehungen“ zum „Heile der Seelen“ steht und wie weit diese „Beziehungen“ sich erstrecken, entscheidet allein der Papst. Diese Worte Leos XIII. enthalten ganz genau dasselbe, was Antonelli in seinem Briefe an den Pariser Nuntius (oben S. 35f.) und was Moulart in seinem Werke „Kirche und Staat“ (unten S. 93ff.) ausführen, d. h. auch Leo XIII. trägt die unverfälscht hierokratische Lehre vor.

<sup>2)</sup> Über den Inhalt „der heiligsten Satzungen der Kirche“ (s. oben S. 21) den Ausspruch Pius' VII.

richten. . . . Wenn die Katholiken sich der höchsten Staatsangelegenheiten annehmen, so ist das im allgemeinen gut und nützlich. Im allgemeinen, sagen wir deshalb, weil diese unsere Vorschriften die Völker in ihrer Gesamtheit angehen. Es kann sich nun freilich irgendwo treffen, daß es aus den wichtigsten und gerechtesten Gründen nicht angeht, sich mit dem Staatswesen zu befassen und politische Ämter zu übernehmen.<sup>1)</sup> . . . Kommen rein politische Fragen in Betracht, wie über die beste Staatsverfassung, diese oder jene Art der Staatsverwaltung, so kann hierüber ganz gut eine Meinungsverschiedenheit bestehen. Es ist also unrecht, jenen, deren Frömmigkeit und Bereitwilligkeit, die Dekrete des apostolischen Stuhles gehorsam hinzunehmen, bekannt ist, ein Verbrechen daraus zu machen, wenn sie in solchen Dingen anderer Meinung sind als ihre Ankläger. Vor allem sollen sich dies Schriftsteller und Herausgeber von Zeitungen merken.

Leos XIII. Lehre über Kirche und Staat ist also: 1. Die Kirche ist völlig unabhängig vom Staate. 2. Als „vollkommene Gesellschaft“ besitzt sie eine von jeder staatlichen Aufsicht unabhängige gesetzgeberische und richterliche Gewalt. 3. Diese „Unabhängigkeit“ der Kirche, kraft ihres „Wesens und ihres Rechtes“ (genere et jure) ist dieselbe, wie sie „jederzeit“ von den Päpsten beansprucht worden ist; sie erstreckt sich auf alles, was zur Kirche gehört, seien es Sachen oder Personen, oder was immer von ihr selbst als zu ihr gehörig erklärt wird. Nichts von allem, was die Kirche als das ihrige bezeichnet, untersteht in irgend welcher Beziehung irgend welcher staatlichen Gewalt. 4. Staat und Kirche müssen zueinander im Verhältnis der „geordneten Einigung“ stehen, gerade so „wie Leib und Seele“ (ein seit Innozens III., s. oben S. 13, stehendes Bild für die Unterordnung des Staates unter die Kirche); das lehrte schon der Apostel im Römerbrief (eine Stelle, die von Bonifaz VIII., s. oben S. 16, als Beweis für die Unterordnung des Staates unter die Kirche verwertet wird). 5. Es ist „eine Umkehrung der Ordnung“, die Kirche dem Staate

<sup>1)</sup> Der Papst spielt hier an auf das durch Pius IX. erlassene Verbot für die italienischen Katholiken, sich an den politischen Wahlen aktiv oder passiv zu beteiligen. Leo XIII. selbst hat dies Verbot, daß ein unmittelbarer Eingriff in politische Rechte ist, am 30. Juni 1886 und am 15. Mai 1895 erneuert; ebenso ist es von Pius X. unter gewissen Modifikationen erneuert worden (vgl. unten S. 60).

irgendwie zu unterwerfen. 6. In „Dingen gemischten Rechts“ sollen Staat und Kirche zusammengehen, aber unter Wahrung „des richtigen Verhältnisses zueinander“. 7. Die Katholiken sollen allem, „was immer die römischen Päpste gelehrt haben oder noch lehren werden, beistimmen“. 8. Auch bei „rein politischen Fragen“ muß „Bereitwilligkeit vorhanden sein, die Dekrete des apostolischen Stuhles gehorsam hinzunehmen“.

Zum vollen Verständnis dieser Fundamentalsätze Leos XIII. ist zu bemerken: Die Enzyklika ist nach Form und Inhalt das Ergebnis echt scholastischer Theologie und Philosophie. Was die vor- und nach-tribentiniische Scholastik und zumal die des Jesuitenordens über Natur, Begriff und Zweck von Staat und Kirche und über ihr gegenseitiges Verhältnis zueinander in jahrhundertlangem Einerlei lehrt, gibt Leo XIII. getreulich wieder.

Für richtige Deutung der Enzyklika liegt darin ein wichtiges Moment: Die von Leo XIII. in seine Rundgebung formell übernommenen scholastischen Schulausdrücke sind von ihm auch ihrem Sinn und ihrer Tragweite nach übernommen. Die allgemeine, bei Erklärung römisch-katholischer Rundgebungen überhaupt geltende, aber viel zu wenig angewandte Auslegungsregel gilt auch hier: Altstücke, abgefaßt in scholastischer Sprache mit scholastischen Schulausdrücken, sind auch scholastisch zu deuten. Spricht also Leo XIII. von der Kirche als „vollkommener Gesellschaft“, von ihrer „absoluten Selbständigkeit dem Staate gegenüber“, vom Staate als „dem höchsten Hüter der irdischen Angelegenheiten“, von „der geordneten Einigung, die zwischen Staat und Kirche bestehen muß“, von „den höheren Zielen und Zwecken der Kirche verglichen mit denen des Staates“: so ist darunter all dasjenige zu verstehen, was inhaltlich, in sich stets gleichbleibender Befundung, die Scholastik, die alte wie die neue, darunter versteht. Von diesem Standpunkte geschichtlich-dogmatischer Kontinuität aus sind die Sätze Leos XIII. zu beurteilen:

Den Inhalt dieser geschichtlich-dogmatischen Kontinuität, d. h. die Lehre der heutigen, von Rom offiziell gebilligten Theologie und Kirchenrechtswissenschaft über Staat und Kirche, lasse ich unten S. 62 ff. in zahlreichen Anführungen aus autoritativen Werken ultramontaner Wortführer folgen. Diese Anführungen bilden recht eigentlich die authentische Erläuterung der Enzyklika.

Einen Punkt, mit den wichtigsten, hat übrigens Leo XIII. zwei Monate nach Veröffentlichung der Enzyklika selbst erläutert.

Am 3. Januar 1886 erging auf Befehl des Papstes ein Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Jakobini an den Nuntius in München, in welchem es heißt: „Dem Zentrum in seiner Eigenschaft als politischer Partei ist stets unbeschränkte Aktionsfreiheit [vom Papste] eingeräumt worden. Sobald es sich aber um die Interessen der Kirche handelt, würde es in dieser Eigenschaft [als politische Partei] dieselben nicht nach eigener Anschauung vertreten können. Wenn der hl. Vater geglaubt hat, dem Zentrum seine Wünsche hinsichtlich des Septennats ausprechen zu müssen, so ist das dem Umstande zuzuschreiben, daß die Frage mit Fragen von religiöser und moralischer Bedeutung zusammenhängt. . . Das gegenwärtige Schreiben, das gleich den früheren die erhabenen Ansichten Sr. Heiligkeit wiedergibt, wollen Sie dem Baron Frankenstein mitteilen und ihm einschärfen, es zur Kenntnis der Zentrumsmitglieder zu bringen. (Bei Majunke, Geschichte des Kulturkampfes, S. 584.)

Hier ist dem in der militärischen Septennatsfrage widerspenstig gewesenen Zentrum klar bedeutet, „eingeschärft“ worden, daß es, „so bald es sich um die Interessen der Kirche handelt,“ dem Papste zu gehorchen habe. Zu entscheiden, wann diese „Interessen“ in Frage stehen, ist aber allein Sache des Papstes.

Dies Schreiben deckt sich inhaltlich vollständig mit dem oben (S. 35 f.) abgedruckten Schreiben Antonellis an den päpstlichen Nuntius in Paris.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Die Zentrumspresse verstand denn auch den päpstlichen Wink und erklärte sofort ihren unbedingten Gehorsam: „Niederrheinische Volkszeitung“, Frühjahr 1886: „Rom hat gesprochen, die Sache ist zu Ende: so lautet der alte, von allen Katholiken unverbrüchlich hochgehaltene Grundsatz, mit dem wir die Entscheidungen des obersten Hirten der Kirche in kirchlichen Dingen hinnehmen. Dieser Grundsatz erheischt nicht nur dann Anwendung, wenn es sich um Aussprüche des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitte handelt, denen, zufolge kirchlicher Lehre, die Unfehlbarkeit innewohnt, sondern auch dann, wenn Angelegenheiten kirchenpolitischer Art in Frage stehen, die einer verschiedenen Beurteilung fähig sind. In solchen Dingen kann der einzelne Katholik in derselben Weise persönlich eine abweichende Meinung über die Richtigkeit der getroffenen Entscheidung haben, wie beispielsweise ein überstimmtes

Pius X. (1903—?). Gleich in seiner Antrittsenzyklika vom 4. Oktober 1903 stellt er sich auf den Standpunkt der vor 600 Jahren erlassenen Bulle Unam sanctam. Er wendet die von Bonifaz VIII. in ihrer Deutung auf die weltlich-politische Oberherrschaft der Kirche über den Staat ein für allemal festgelegten Schriftworte auch auf sich an: „Siehe, ich setze dich heute über die Völker und Reiche, daß du ausreißest und niederreißest, aufbauest und pflanzest,“ Worte, über die Bischof von Gesele mit vollem Rechte schreibt: „Wer das Recht besitzt, in einem Reiche zu ordnen, auszureißen, zu bauen, ist der wirkliche Obere desselben.“ (Konziliengeschichte VI, 299.)

In der Allocution vom 9. November 1903 wiederholt er den Anspruch auf seine oberherrliche weltlich-politische Stellung: seines Amtes sei „die Gesamtheit und die einzelnen, nicht nur die Gehorchenden, sondern auch die Herrschenden, im privaten und öffentlichen Leben, in sozialer und politischer Hinsicht zur bürgerlichen und sittlichen Ordnung zu lenken. Der oberste Pontifex kann von seinem Lehramte in Sachen des Glaubens die politischen Dinge unmöglich trennen.“ („Germania“ vom 7. Oktober und 13. November 1903.)

Die wahre Natur des Ultramontanismus, der auch das weltlichste und scheinbar geringfügigste unter die Herrschaft von Kirche und „Religion“ zwingt, kommt in einem Erlaß des zum Papst gemachten Patriarchen von Venedig gegen das Radfahren der Geistlichen zutage: „Ich weiß wohl, daß sich selbst unter dem Klerus lebhaftere Verfechter des Zweirades befinden. Allein, indem ich die Meinungen aller achte, verbiete ich den Gebrauch einem jeden Geistlichen meiner Diözese. Vielleicht werden einige sagen, das seien Kleinigkeiten, die man gehen lassen solle. Ihnen indessen

— Mitglied einer Kardinalskongregation, welche dieselbe vorbereitet hat; er wird und darf aber bei aller Freiheit der Kritik seine Sonderansicht nicht im Wege der Opposition gegen den feierlich kundgegebenen Willen des Papstes zur Geltung bringen wollen.“ „Westfälisches Volksblatt, Frühjahr 1886: „Im Notwendigen Einheit! Dies Notwendige, die erste Forderung für alle, ist die der Unterwerfung aller unter den hl. Stuhl, welche den Namen eines Katholiken tragen, insbesondere auch des katholischen Publizisten, der nie vergessen soll, daß er zur lernenden, nicht zur lehrenden Kirche gehört.“ (Bei Majunke, Geschichte des Kulturkampfes, S. 652. 653.)

ist es nicht anheim gegeben, über das Wohl der Kirche zu beschließen; das ist Sache der Bischöfe, von denen die Kirche mit Hilfe des heiligen Geistes regiert wird!“ („Germania“ vom 27. Oktober 1903.)

Das „Motu proprio“<sup>1)</sup> vom 18. Dezember 1903:

„In Unserer ersten, an den Episkopat des Erdkreises gerichteten Enzyklika haben Wir die Verfügungen Unserer ruhmreichen Vorgänger bezüglich der Heranziehung der Laienwelt zur katholischen Tätigkeit erwähnt und diese Unternehmungen als ein sehr rühmliches und für die gegenwärtige Lage der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft auch sehr notwendiges Werk erklärt. . . . Weil nämlich die verschiedenen Ansichten auf praktischem Gebiete sehr leicht auf das theoretische hinübergeführt werden, während sie im Gegenteile in diesem ihre notwendige Stütze haben sollen, ist eine Zusammenfassung der Prinzipien notwendig, nach welchen jede katholische Tätigkeit geleitet werden muß. Unser erhabener Vorgänger Leo XIII. seligen Andenkens hat in seinen berühmten Enzykliken Quod Apostolici muneris vom 28. Dezember 1878, Rerum novarum vom 15. Mai 1891 und Graves de communi vom 18. Januar 1901 in glänzender Weise die Grundsätze der christlichen Volksbewegung behandelt; ferner in einer von der heiligen Kongregation für die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten herausgegebenen Anweisung vom 27. Januar 1902. Da Wir nun nicht weniger als Unser Vorgänger die große Notwendigkeit erkennen, daß die christliche Volksbewegung in rechter Weise gemäßigt und geleitet werde, ist es Unser Wille, daß diese sehr weisen Grundsätze genaue und volle Beachtung finden und daß niemand es wage, sich von denselben auch nur ein wenig zu entfernen. Um sie nun in leichter Weise zu vergegenwärtigen, haben Wir sie in den folgenden Artikeln wie in einem Auszuge zusammengefaßt als Fundamentalanweisung der christlichen Volksaktion, die Wir aus den oben erwähnten Akten herausgenommen haben. Diese sollen für alle Katholiken die dauernde Richtschnur ihrer Haltung sein.“

<sup>1)</sup> Päpstliche Kundgebungen tragen sehr verschiedene Namen: Bulle, Breve, Konstitutio, Reskript, Motu proprio, Enzyklika, Allocutio. Wenn auch das kanonische Recht genaue Unterschiede in bezug auf die Verpflichtungskraft der einzelnen Kundgebungen aufstellt, so bleibt es doch ganz im Belieben des Papstes, jeder Kundgebung, sie mag heißen wie sie will, absolute Verpflichtungskraft, auch nachträglich, zu geben.

Es folgen dann 19 „Fundamentalanweisungen“, von denen die 16., 17. und 18. lauten:

„Besonders in jenen Dingen, welche religiöse Interessen und die Tätigkeit der Kirche in der Gesellschaft berühren, müssen die katholischen Schriftsteller vollständig mit ihren Ansichten und Neigungen sowie alle übrigen Gläubigen ihren Bischöfen und dem römischen Papste unterstehen. Sie müssen sich besonders hüten, bei allen wichtigen Angelegenheiten den Entschlüssen des apostolischen Stuhles vorzugreifen.“

„Die christlich-demokratischen Schriftsteller müssen, sowie alle übrigen katholischen Schriftsteller alle Schriften, welche die Religion, die christliche Moral und die natürliche Ethik betreffen, nach den Bestimmungen der Konstitution Officiorum et munerum (Art. 41) der Präventivzensur des Ordinarius<sup>1)</sup> unterbreiten. Die Geistlichen müssen nach den Bestimmungen derselben Konstitution (Art. 42) auch dann, wenn sie Schriften rein wissenschaftlichen Charakters veröffentlichen, die vorherige Zustimmung des Ordinarius einholen.“

„Überdies müssen sie alle Anstrengungen machen und jedes Opfer bringen, damit unter ihnen Liebe und Einigkeit herrsche, indem sie beleidigende und tadelnde Ausdrücke unterlassen. Wenn Meinungsverschiedenheiten auftauchen, sollen sie sich, bevor sie irgend etwas in den Zeitungen veröffentlichen, an die kirchliche Autorität wenden, welche die Sache nach der Gerechtigkeit entscheiden wird. Wenn sie von derselben getadelt worden sind, sollen sie sogleich, ohne Vorbehalt und ohne darüber Klage zu führen, gehorchen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, wenn der Fall es verlangt, sich in entsprechender Weise an die höhere Autorität zu wenden.“

Auch der Schluß des Aktenstückes ist des Abdruckes wert:

„Mit Unserer apostolischen Autorität erneuern Wir aus eigenem Entschlusse und mit vollem Wissen die vorgenannten Fundamentalnormen in allen ihren Teilen und verordnen, daß sie an alle katholischen Komitees, Gesellschaften und Vereine jeglicher Art gesendet werden. Diese Vereine müssen sie an ihren Sitzen affizieren und bei den Versammlungen oft zur Verlesung bringen. Wir verordnen überdies, daß die katholischen Journale sie voll-

<sup>1)</sup> Ordinarius = Diözesanbischof.

inhaltlich veröffentlichen und die Erklärung abgeben, dieselben zu beachten; sie sollen dieselben gewissenhaft beobachten; widrigenfalls sind sie strenge zu ermahnen und, wenn sie nach erfolgter Mahnung sich nicht fügen, sollen sie von der kirchlichen Behörde verboten werden. („Germania“ vom 29. Dezember 1903.)<sup>1)</sup>

Die Enzyklika vom 11. Juni 1905:

„Höchst wichtige Gründe widerraten Uns, Ehrwürdige Brüder, von jener Norm abzuweichen, die uns von unseren Vorgängern Pius IX. und Leo XIII. überkommen ist, wonach in Italien im allgemeinen die Teilnahme der Katholiken an den Parlamentswahlen untersagt ist. Jedoch aus anderen, ebenso schwerwiegenden Gründen, wenn es sich um das höchste Wohl der Gesellschaft handelt, die auf alle Fälle gerettet werden muß, kann es zugelassen werden, daß in einzelnen Fällen von dem Geseze dispensiert werde, namentlich wenn ihr, Ehrwürdige Brüder, erkennt, daß das Heil der Seelen und die höchsten Interessen eurer Kirchen dabei auf dem Spiele stehen, und ihr darum einkommt. . . .

„Alles in Christo wiederherzustellen war immer die Devise der Kirche und ist insbesondere die Unsrige in den angstvollen Zeiten, die Wir erleben. Alles wiederherstellen, nicht in irgend einer Weise, sondern in Christo: was im Himmel und was auf Erden ist, in ihm fügt der Apostel hinzu, wiederherstellen in Christo, nicht bloß was im eigentlichsten Sinne zur göttlichen Sendung der Kirche gehört, die Seelen zu Gott zu führen, sondern auch, was, wie Wir erklärt haben, aus jener göttlichen Mission von selbst sich ableitet: die christliche Gesellschaftsordnung (civiltà cristiana) mit dem Inbegriff aller ihrer Bestandteile sowie jedes einzelnen, aus denen sie gebildet wird.“<sup>2)</sup> Mit wahrhaft katholischer Gesinnung sollen die Rechte

<sup>1)</sup> Als in der deutschen Zentrumspresse Zweifel laut wurden, ob diese draconischen Bestimmungen wirklich „für die ganze katholische Welt“ Gesetzeskraft besäßen oder nur für Italien, machte eine auf Befehl des Papstes erlassene Note des Kardinalstaatssekretärs Merry del Val an den Brüsseler Nuntius diesem Zweifel ein Ende mit der Erklärung, die Verpflichtungskraft des „Motu proprio“ erstreckte sich auf alle Länder. (Vgl. „Rölnische Volkszeitung“ vom 28. Januar und 15. März 1904.)

<sup>2)</sup> Der vom Papste als Leitmotiv der Enzyklika gewählte Begriff civiltà cristiana, „christliche Gesellschaftsordnung“, hat eine Nebenbedeutung, die auf seine Hauptbedeutung erst das volle Licht fallen läßt: „Civiltà

Gottes verteidigt und aufrechterhalten werden und die nicht weniger heiligen Rechte der Kirche. . . . Es bleibt noch ein anderer Punkt, Ehrwürdige Brüder, von hoher Wichtigkeit zu berühren übrig, nämlich das Verhältnis, welches alle Werke der katholischen Aktion der kirchlichen Behörde gegenüber zu beobachten haben. Alle diejenigen Werke, die direkt dem Seelsorgeamte ihre Beihilfe zuwenden und die rein religiösen, auf das Heil der Seele gerichteten Zwecken dienen, sind selbstverständlich der Autorität der Kirche und insolgedessen auch der Autorität der Bischöfe unterworfen. Aber auch die anderen Werke, die dazu angetan sind, die wahre christliche Kultur in Christus zu erneuern und zu fördern, und die die katholische Aktion bilden, können sich unter keinen Umständen unabhängig von dem Rat und der Leitung der kirchlichen Behörden entwickeln, hauptsächlich da sie sich alle nach den Prinzipien der christlichen [d. h. katholischen] Weisheit und Moral aufzubauen haben. . . . Weil aber die Katholiken immer das Banner Christi erheben, so erheben sie eben damit auch das Banner der Kirche, und es ist darum geziemend, daß sie das Banner Christi aus den Händen der Kirche empfangen, daß die Kirche über seine makellose Ehre wache, und daß die Katholiken sich dieser mütterlichen Wachsamkeit unterwerfen als gelehrige und liebevolle Kindlein.“

Ziehen wir, wie bei Leo XIII., so auch bei Pius X. das Fazit, so ergibt sich:

1. der gegenwärtige Papst steht, was Kirche und Staat betrifft, auf dem Standpunkte Bonifaz' VIII. in der Bulle Unam sanctam.

cattolica“ heißt nämlich der Titel der offiziellen in Rom erscheinenden Jesuitenzeitschrift, die seit mehr als einem halben Jahrhundert unter den Augen und mit ausdrücklicher Gutheißung der Päpste den extremsten Ultramontanismus vertritt. Nun ist, wie ich bestimmt versichern kann, der Verfasser der Enzyklika ein Jesuit (auch Pius IX. und Leo XIII. ließen ihre Rundschreiben mit Vorliebe von Jesuiten abfassen), der in kluger Berechnung, um die Sache nicht von vornherein zu auffällig und zu einseitig zu machen, statt civiltà cattolica civiltà cristiana setzte. Gemeint war aber das erstere und zwar im Sinne der von der Zeitschrift „Civiltà cattolica“ vertretenen Grundsätze. Denn der Inhalt der Enzyklika deckt sich vollständig mit dem Inhalte einer Artikelreihe, die vor dem Erscheinen der päpstlichen Enzyklika in der „Civiltà cattolica“ veröffentlicht worden war. Über Sinn und Inhalt der „christlichen Gesellschaftsordnung“ s. unten S. 62ff.

2. Er erklärt ausdrücklich, daß „die politischen Dinge dem Lehramte des höchsten Pontifex unterstehen“, und daß er die „Herrschenden“ auch in „politischer Hinsicht“ zu „lenken“ habe. 3. Er unterwirft sich die ganze Sozialpolitik und richtet für die sozialpolitischen Schriftsteller das päpstliche Gehorsamsjoch und die bischöfliche Präventivzensur auf. 4. Er schaltet unumschränkt über angeborene politische Rechte der Staatsbürger, indem er, je nach seinem Belieben, das politische Wahlrecht gibt oder nimmt. 5. Er verlangt die Durchführung „der christlichen d. h. der katholischen Staats- und Gesellschaftsordnung.“

\* \* \*

Nach den neuzeitlichen Päpsten die neuzeitlichen Theologen. Ihre Ausführungen lassen die päpstlich-programmatischen Sätze erst in ihrer ganzen Tragweite hervortreten.

Ich beginne mit Theologen des Jesuitenordens (vgl. oben S. 27 f. die Lehren der Jesuiten Molina, Bellarmin und Suarez).

Die „Civiltà cattolica“<sup>1)</sup> „Das Ziel der bürgerlichen Gesellschaft oder des Staates ist ausschließlich das zeitliche Glück. Dieses ist aber bei dem Menschen, der eine unsterbliche Seele hat, dem ewigen Glück untergeordnet, zu welchem die Kirche und nur die Kirche führt. Bei dem Menschen, der zugleich Christ und Staatsbürger ist, steht die Pflicht, der Kirche zu gehorchen, höher, als die Pflicht, dem Staate zu gehorchen, denn man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen. Mithin ist die Gewalt des Staates der Gewalt der Kirche untergeordnet. Die Unterordnung des Staates unter die Kirche ist aber nicht bloß durch die Vernunft geboten. Es ist dies auch die gewöhnliche Lehre der Väter und Lehrer der Kirche [der consensus theologorum; s. oben S. 35 Anm.] ... Endlich lehrt Papst Bonifaz VIII. in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam, indem er die beiden Gewalten mit den im Evangelium

<sup>1)</sup> Die „Civiltà cattolica“ ist das offizielle Organ des Jesuitenordens und das anerkannte Sprachrohr des Vatikans. Pius IX. verlieh ihr diesen Charakter in einem Breve vom 12. Februar 1866, so daß die „Civiltà cattolica“ von sich selbst schreiben konnte: „Wir sind zwar nicht die Urheber der päpstlichen Gedanken, nicht unsere Inspirationen sind es, nach denen Pius IX. redet und handelt, aber wir sind allerdings das getreue Echo des römischen Stuhles.“ (Beilage zur „Allgem. Zeitung“ vom 19. und 20. Nov. 1869.) Vgl. auch oben S. 60 f. die Stellung der „Civiltà cattolica“ zu Pius X.)

erwähnten beiden Schwertern vergleicht, ausdrücklich, daß die weltliche Gewalt der geistlichen unterworfen sein müsse. Und indem er die entgegengesetzte Ansicht als manichäisch bezeichnet, als wenn es nicht ein, sondern zwei Prinzipien der Dinge gäbe, definiert und erklärt er es als nötig zum Seelenheil für jede menschliche Kreatur, dem römischen Papste unterworfen zu sein. Wir können es also nur als exorbitant bezeichnen, wenn Tagliacferri die Ansicht von der Unterordnung des Staates unter die Kirche einer Partei zuschreibt; sie ist die Lehre der ganzen lehrenden Kirche.“

„Die Kirche stützt sich immer auf das evidente Recht, und es kann nie vorkommen, daß es ihr einfallt, etwas Ungerechtes zu verlangen. Was also augenscheinlich zur Domäne des Staates gehört, wie die rein bürgerlichen und politischen Angelegenheiten, das ist vollkommen gesichert gegen jede Gefahr des Eingriffes von seiten der kirchlichen Gewalt. Bei den Berührungspunkten ist allerdings die Grenzlinie nicht immer klar erkennbar. Aber auch hier ist ein Streit zwischen Staat und Kirche unerlaubt. Denn weil jener dieser untergeordnet ist, hat nach ehrfurchtsvollen Remonstrationen und vernünftigen Diskussionen immer die Kirche den entstandenen Streit zu entscheiden, und es steht dem Staate ebensowenig zu, sich dieser Entscheidung zu widersetzen, wie einem niederen Gerichtshofe, sich gegen die Entscheidung eines höheren aufzulehnen. Man wende nicht ein, der Richter könne sich irren. Denn erstens gäbe es, wenn diese Einwendung gälte, kein Mittel, Streitigkeiten auch auf dem bürgerlichen Gebiete zu entscheiden. Zweitens handelt es sich bei der besagten Entscheidung der Kirche entweder um eine allgemeine Regel oder um die Anwendung einer solchen auf einen besonderen Fall. Was das erste betrifft, so kann Gott nicht zulassen, daß die Kirche in einen verderblichen Irrtum falle, wie nicht hinsichtlich der Lehre, so auch nicht hinsichtlich des Handelns; die Usurpation der Rechte eines anderen würde aber ein verderblicher Irrtum sein. Gott hat die Kirche zur Lehrerin der Wahrheit und Gerechtigkeit gemacht; was sie also als allgemeine Regel in sonst zweifelhaften und dunklen Materien definiert, das kann nicht irrig sein. Darum ist auch im Syllabus unter Nr. 23 der Satz verdammt: „Römische Päpste und ökumenische Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten und Rechte der Fürsten usurpiert.“ Was aber die Anwendung einer allgemeinen Regel auf einen besonderen Fall betrifft,

so kann allerdings die kirchliche Autorität eine minder gerechte Entscheidung treffen, aber in einem solchen sehr seltenen Falle steht einerseits der Refers an die Kirche selbst offen, die stets bereit ist, den Gründen des anderen Theils gerecht zu werden, andererseits kann das in einem solchen Falle erlittene Unrecht niemals der Art sein, daß es schwerer wöge als das Übel eines Kampfes gegen die eigene Mutter, verbunden mit dem Argerniß und der Verwirrung der ganzen Gesellschaft der Gläubigen. Darum ist in einem solchen Falle die Vorschrift zu befolgen, welche Karl der Große<sup>1)</sup> seinen Untertanen gab: aus Ehrfurcht vor dem heil. Petrus solle man, selbst wenn der heil. Stuhl ein kaum zu ertragendes Joch auflege, dieses mit frommer Ergebung dulden. Es ist durchaus vernunftgemäß, daß man den Verlust eines geringeren Gutes erträgt, um das größere Gut unverfehrt zu erhalten.“

„Die christlichen Grundsätze bezüglich des Verhältnisses der Kirche zum Staate sind in dem Sage des heil. Thomas enthalten: „Die weltliche Gewalt ist der geistlichen untergeordnet wie der Leib der Seele; und darum ist es keine Usurpation, wenn ein geistlicher Vorgesetzter in weltliche Dinge eingreift“. Man muß dabei drei Arten von Angelegenheiten unterscheiden. Erstens die rein geistlichen, wie den Gottesdienst, die Spendung der Sakramente, die Predigt des Wortes Gottes; diese stehen natürlich ausschließlich unter der kirchlichen Autorität. Zweitens die gemischten Angelegenheiten, wie z. B. die Ehe, das Begräbniß, die Wohlthätigkeitsanstalten; diese stehen unter beiden Gewalten, aber so, daß die kirchliche Autorität den höchsten Rang einnimmt und direkt interveniert, um das zu verbessern und zu annullieren, was die bürgerlichen Gesetze etwa bezüglich dieser Dinge in Widerspruch mit den göttlichen oder kanonischen Gesetzen anordnen. Endlich die rein weltlichen Angelegenheiten, wie das Militärwesen, die Steuern, die bürgerlichen Gerichte. Obwohl diese direkt nur unter der Staatsgewalt stehen, können sie indirekt, *ratione peccati*, auch unter die kirchliche Jurisdiktion fallen, dann nämlich, wenn die darauf bezüglichen Gesetze die Unsittlichkeit befördern oder irgendwie dem geistlichen Wohle der Völker schaden. In diesem Falle können und müssen die von der bürgerlichen Gewalt erlassenen Gesetze

1) Wo Karl d. Gr. diese Weisung gab, ist nicht gesagt.

durch die kirchliche Autorität korrigiert und außer Kraft gesetzt werden. Denn es steht der kirchlichen Autorität zu, die öffentlichen Sünden zu verhüten und die Hindernisse auf dem Wege des ewigen Heiles, zu welchem sie die Gläubigen zu führen hat, zu beseitigen. So haben denn auch beständig die Päpste gehandelt, bis auf Pius IX. herab, welcher wiederholt verschiedene, von europäischen Parlamenten beschlossene Gesetze verworfen und annulliert hat.“

„Der gemäßigte Liberalismus behauptet nicht, wenigstens nicht ausdrücklich, die Suprematie des Staates, sondern seine völlige Unabhängigkeit von der Kirche. Er leugnet nicht die übernatürliche Ordnung, aber er schließt diese von der politischen Ordnung der Gesellschaft aus. Obwohl weniger entsehrlich, ist er nicht weniger absurd als der absolute Liberalismus. Während dieser im Atheismus begründet ist, ist jener im Dualismus begründet; er leugnet nicht die Existenz, aber die Einheit Gottes. Das entnehmen wir aus der dogmatischen Bulle *Unam sanctam*, in welcher Bonifaz VIII. den Anhängern der absoluten Autonomie des Staates vorwirft, sie setzten zwei höchste Prinzipien der Welt voraus. Darum könnten diese Liberalen passend als neue Manichäer bezeichnet werden. Jede Gesellschaft, welche es auch sein mag, ist der Kirche unterworfen und muß von ihr Norm und Leitung erhalten.“

„Der Staat hat nur eine relative Unabhängigkeit. In den Dingen, welche an sich und direkt bloß auf das zeitliche Wohlfsein Bezug haben (wie die Finanzen, das Heer, Handel, Friede unter den Untertanen, Beziehungen zu anderen Völkern), handelt der Staat *motu proprio* und als höchste Gewalt. Aber in den Dingen, welche direkt und an sich die Frömmigkeit, die Gerechtigkeit, die Sitten betreffen, muß sich der Staat den von der Kirche festgesetzten Normen konformieren, und in den Dingen, welche, wie gesagt, zu seinem Bereiche gehören, hat er die negative Pflicht, nichts zu tun, was der Sittlichkeit der Untertanen und dem Gott gebührenden Gehorsame schadet. Gesähe das Gegentheil, so hätte offenbar die Kirche das Recht, das zu korrigieren und zu annullieren, was ungerechter- und unsittlicherweise, wenn auch in zeitlichen Dingen, angeordnet wäre.“

„Der Katholizismus behauptet die Notwendigkeit der Harmonie zwischen Kirche und Staat, aber die Notwendigkeit derjenigen Harmonie, welche aus der Unterordnung des Staates unter  
 Moderner Staat und römische Kirche.

die Kirche hervorgeht. (Suarez de legibus l. V, c. 9. Thom. de reg. princ. l. I, c. 14, p. 21.) Bonifaz VIII. lehrt dies ausdrücklicher als irgend ein anderer Papst in seiner dogmatischen Bulle Unam sanctam. Er beginnt damit, die Einheit der Kirche, jener großen und allgemeinen Gesellschaft, zu lehren, in welcher alle Gläubigen in Christus nur Einen Leib bilden. Denn, fügt er bei, dieser eine Leib müsse notwendig ein Haupt haben; dieses sei unsichtbar Christus, sichtbar der Papst. Wenn das Haupt eines ist, muß ihm alles unterworfen sein, was irgendwie zu diesem Leibe gehört. Das weltliche Schwert, das Symbol der bürgerlichen Autorität, muß also dem geistlichen Schwerte, dem Symbol der kirchlichen Autorität, unterworfen sein. Diese Autorität ist peremptorisch und darf sich ihr kein aufrichtiger Katholik entziehen.“<sup>1)</sup>

„In die Kirche treten Individuen und Nationen ein; die einen wie die anderen sind dem Gesetze Christi unterworfen, welches angewendet und erklärt wird durch die Hirten der Kirche, namentlich durch den Stellvertreter Petri und Christi. Zwischen Individuen und dem Staate darf nicht unterschieden werden; beide haben dieselbe Verpflichtung: Der Regent ist nicht für sich, sondern für die regierte Menge. Darum muß er sein Handeln so einrichten, daß es den Bedürfnissen und dem Wohlfsein der Untertanen entspricht und die Erfüllung ihrer Pflichten und die Erreichung ihres Zieles, welches sie als Menschen haben, nicht hindert, sondern fördert. Wenn also das Bedürfnis und das Wohlfsein derselben und die Stimme der Pflicht bei ihnen Unterwerfung und Gehorsam gegen die Kirche erheischt, so kann der Regent bei der Ordnung

<sup>1)</sup> Anmerkung der Civiltà: „Einige liberale Blätter haben es getadelt, daß wir diese Bulle eine dogmatische genannt. Aber sie ist dieses offenbar, mag man auf ihren Inhalt sehen oder auf die Autorität, von welcher sie emanirt ist. Der Papst redet in derselben zur ganzen Kirche, und zwar in seiner Eigenschaft als Lehrer, indem er sehr wichtige doktrinale Punkte behandelt, zu denen gewiß das Verhältnis zwischen Kirche und Staat gehört. Endlich schließt er die Bulle mit einer ausdrücklichen Definition. Was die Autorität der Bulle betrifft, so hat sie nicht nur die Bonifaz VIII., die allein genügen würde, sondern auch die Leo X., der sie in der Bulle bestätigt hat, in welcher er die pragmatische Sanktion verdammt und annullierte. Endlich hat sie die Billigung eines allgemeinen Konzils, des 5. Lateranensischen. Ist nun eine Bulle nicht dogmatisch, die von zwei Päpsten erlassen ist mit Billigung eines allgemeinen Konzils, und welche eine solenne Definition enthält?“

und Leitung des sozialen Lebens seiner Untertanen davon nicht absehen. Das gilt selbstverständlich von jedem Staate, auch wenn der Regent heterodox sein sollte, um wie viel mehr, wo derselbe Katholik ist.“

„Die Kirche ist ein wahres Reich, das Reich Gottes auf Erden, dessen unsichtbarer Monarch Christus, dessen sichtbarer Monarch der Papst ist. . . . Dieses Reich Christi ist das fünfte Reich bei Daniel. Das römische Reich, sagt Thomas (zu 2. Thess. 2) ist nicht untergegangen, sondern aus einem zeitlichen Reiche in ein geistliches umgewandelt. Rom fährt fort, den Völkern zu gebieten, nicht mit Waffengewalt, aber kraft der Religion: quidquid non possidet armis, religione tenet. Es ist die Metropole des ganzen Weltalls und als solche die Königin der Nationen. Daraus ergibt sich, daß die ganze Welt das eigentümliche Gebiet dieses Reiches ist, da dasselbe bestimmt ist, das ganze Menschengeschlecht in seinem Schoße zu versammeln. . . . Jeder Mensch hat die Pflicht, ein Untertan dieses Reiches zu werden. Christus selbst hat die Kirche mit Autorität über alle Menschen bekleidet. Diese Sorge erstreckt sich auch auf die ungläubigen Völker, welche freilich nicht aktuell, aber potentiell Untertanen der Kirche sind. Was die Gläubigen betrifft, welche durch die Taufe Mitglieder dieser geistigen Gesellschaft geworden sind, so hat die Kirche über sie eine aktuelle Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung. Darum hat mit Recht die Kongregation des h. Offiziums in einem von Innocenz X. gutgeheißenen Dekrete vom Jahre 1644 den Satz als häretisch und schismatisch verdammt, daß die Päpste, wenn sie ihre Konstitutionen nach Orten senden, die anderen weltlichen Fürsten untertan sind, Gesetze auf einem ihnen nicht gehörenden Gebiete promulgierten. Wie jedes christliche Land dem Laienfürsten bezüglich der bürgerlichen Ordnung gehört, ebenso und noch mehr (a più forte ragione) gehört es dem Kirchenfürsten bezüglich der religiösen Ordnung. Die Autorität der Kirche ist die Autorität Christi selbst, welcher die Gläubigen durch seinen Statthalter regiert. Jeder Getaufte ist darum dem Papste mehr untertänig, als irgend welchem irdischen Regenten. Jene Unterwerfung ist eine geistliche, aber darum umfaßt sie den Menschen mehr als irgend welche materielle Unterwerfung, da der Hauptteil des Menschen die Seele und nicht der Leib ist.“

„Man kann nicht sagen, die weltliche Gewalt könne sich wenig



stens indirekt in geistliche Sachen einmengen, sofern diese gegen die bürgerliche oder politische Ordnung verstoßen (offendessero l'ordine etc.). . . . Denn nicht die Kirche ist dem Staate, sondern der Staat ist der Kirche untergeordnet, darum hat nicht der Staat eine indirekte Gewalt über die Kirche, aber die Kirche eine indirekte Gewalt über den Staat bezüglich der rein weltlichen Ordnung. So kann sie die bürgerlichen Gesetze und die weltlichen Urteile der Gerichte (le sentenze del foro secolare) korrigieren und annullieren, wenn sie dem geistlichen Wohle zuwider sind; sie kann dem Mißbrauch der Exekutivgewalt und der Waffen steuern oder den Gebrauch derselben befehlen, wenn die Verteidigung der christlichen Religion es erheischt. Das Tribunal der Kirche ist höher als das bürgerliche, das höhere Tribunal kann aber die Sachen des niederen revidieren, in keiner Weise dagegen das niedere die Sachen des höheren. Bezüglich der Urteile ist die von Bonifaz VIII. in der dogmatischen Bulle Unam sanctam aufgestellte Regel zu beobachten: Si deviat terrena potestas, iudicabitur a potestate spirituali“ (Ser. 7, vol. 5, pp. 139. 148. 276. 280; S. 7, vol. 5, p. 647; S. 7, vol. 6, p. 19; S. 6, vol. 7, p. 27; S. 7, vol. 6, pp. 291. 301.)

Der Jesuit Liberatore<sup>1)</sup> (La Chiesa e lo Stato, Napoli 1871): „Mag man den Staat erheben, wie man will, mag man seine Hoheit noch so sehr steigern, seine Unterordnung unter die Kirche kann nicht in Abrede gestellt werden. Alles, was den Menschen angeht, muß von der Kirche geregelt werden; der Soldat ist in ihr mit seinen Waffen, der Rechtsgelehrte mit seinem Rechtskoder, der Schriftsteller mit seiner Feder, der Professor mit seinem Lehrstuhl, der König mit seiner Krone, der Familienvater mit seinem häuslichen Szepter, der Bürger mit allen seinen sozialen Beziehungen. Dem Papste müssen die bürgerlichen Herrscher untergeordnet sein. Derjenige [der Papst], der von Gott eingesetzt ist, um Völker und Könige, Individuen und Nationen zu richten und in dessen Person eine Macht höchsten und göttlichen Ranges Fleisch angenommen hat, kann nicht irgend einer irdischen Hoheit unterworfen sein. Der

<sup>1)</sup> Der vor wenigen Jahren verstorbene Liberatore genießt innerhalb des Katholizismus außerordentliches Ansehen; vgl. unten S. 106 die Besprechung des Buches, dem die obigen Stellen entnommen sind, durch die deutsche Zeitschrift „Der Katholik“.

Papst ist von Gott auf den Gipfel jeglicher Souveränität erhoben. Die Ausübung der Autorität des politischen Herrschers ist dem Papste unterworfen, so daß er in Hinsicht des geistlichen Zweckes sie leiten und zuweilen ihre Handlungen vorschreiben oder verbieten muß. Der Papst ist der höchste Richter der bürgerlichen Gesetze. Die ganze Welt ist ein dem Papste eigentümlich gehöriges Territorium, darum hat die h. Kongregation des h. Offizium durch ein von Innozenz X. approbiertes Dekret den Satz als häretisch verworfen, die Päpste veröffentlichten Dekrete in einem ihnen nicht gehörigen Territorium, wenn sie ihre Bullen an Orten bekannt machen, die der Herrschaft anderer weltlicher Fürsten unterworfen sind. Alle Menschen sind Untertanen des Papstes, die Getauften aktuell, die Ungetauften potenziell, daraus folgt für jeden Menschen ein doppeltes Untertanenverhältnis. Bezüglich der Deutschen, der Franzosen, der Belgier, der Spanier und aller, welche teil haben an der Kirche Christi ist es durchaus wahr, daß sie zwei Souveräne haben, einen weltlichen, der in Wien, Paris, Madrid residiert, und einen geistlichen, der in Rom residiert. Der weltliche Fürst hört auch als Fürst nie auf, ein Untertan des Papstes zu sein, noch hört die politische Autorität des einen jemals auf, der geistlichen Autorität des andern untergeordnet zu sein. Jeder Katholik ist mehr und in innigerer Beziehung ein Untertan des Papstes, als seines angestammten Herrschers“ (a. a. D. S. 8. 17. 18. 25. 26. 34. 35. 354. 355. 392. 395. 401).

Der Jesuit von Hammerstein<sup>1)</sup> („Kirche und Staat“, Freiburg 1883):

„Das System, zu welchem wir uns hinsichtlich der Grundverfassung des christlich-sozialen Gebäudes bekennen, ist das der indirekten Gewalt der Kirche in zeitlichen Dingen. Rein weltlicher Natur ist im allgemeinen das Beamtenwesen des Staates, die Erziehung der Beamten, obschon hier die Kirche wegen der religiösen und sittlichen Er-

<sup>1)</sup> Freiherr Ludwig von Hammerstein, ein Vetter des früheren preuß. Landwirtschaftsministers, trat von der evangelischen Kirche zur katholischen über und schloß sich dem Jesuitenorden an. Er war im Jesuitenorden Professor des kanonischen Rechts. Die letzten 20 Jahre seines Lebens (er starb 1906) lebte er als Berater des Bischofs Korum in Trier. Hammerstein gehört zu den fruchtbarsten und geleseinsten Schriftstellern des Jesuitenordens.

ziehung leicht beteiligt sein wird, das Militärwesen, die Staatsfinanzen, ob schon auch hier aus dem Gesichtspunkte der Sünde ein Einschreiten der Kirche denkbar wäre. Die Kirche hat nicht die weltlichen Sachen zu besorgen, wohl aber die Eingliederung des Weltlichen ist das Geistliche. Denn eingegliedert muß werden, und jede andere Eingliederung als diese ist unstatthaft. Die Kirche besitzt das Recht, nötigenfalls die Grenzregulierung zwischen Staat und Kirche zu treffen; indirekt ist ihr hierdurch auch die Aufgabe verliehen, die Grenzen des staatlichen Rechtsgebietes zu bestimmen. Umgekehrt hat die Kirche nichts zu tun mit den modernen Feuerversicherungsgesellschaften, es sei denn, daß besondere Umstände sie der indirekten Gewalt der Kirche über zeitliche Dinge unterstellen“ (a. a. D. S. 118. 119. 120. 121. 133. 163). „Die Kirche hat das Recht, unabhängig von jeder staatlichen Verleihung ihre Angehörigen, soweit das Bedürfnis es erheischt, zu besteuern. Sie besitzt das Recht der Expropriation, falls z. B. der Bau eines gottesdienstlichen Gebäudes es erfordert. Weit eher könnte die Kirche die Finanzen des Staates beaufsichtigen wollen, als umgekehrt; denn der Kirche gebührt (hierin) wenigstens irgendwelche, dem Staate aber keinerlei Superiorität. Welche Entrüstung indes würde einen Bürgermeister oder Landrat erfüllen, wenn ein Pfarrer sich einstellte, seine Rechnungen zu revidieren und zu verlangen, daß an den Regierungsgebäuden keinerlei Reparaturen vorgenommen würden ohne zuvorige kirchliche Erlaubnis Und doch ist das viel tollere umgekehrte Verhältnis vielfach so zur Gewohnheit geworden, daß man kaum etwas Befremdendes darin findet, wenn zum Bau von Kirchen zuvor die staatliche Genehmigung eingeholt wird. Die Kirche kann, so gut wie der Staat, neue Rechtssubjekte schaffen, indem sie den einzelnen Diözesen, Pfarreien, Klöstern, Spitälern usw. juristische Persönlichkeit oder Korporationsrechte verleiht. Sache des Staates ist es, die von der Kirche geschaffenen juristischen Personen anzuerkennen und als solche zu behandeln. Diese aber sind in vollständigster Weise Rechtssubjekte schon vor jener Anerkennung durch die weltliche Macht (a. a. D. S. 158—173).

Aus der lateinischen Ausgabe desselben Werkes, das, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, übereinstimmt mit den Lehren der Enzyklika *Leos XIII.* vom 1. November 1885, *Immortale Dei*: „Der Papst als Papst, nicht weil er Fürst eines Landes,

sondern weil er Haupt der Kirche ist, muß als Monarch anerkannt werden, dessen Reich so weit sich erstreckt wie die Kirche, ‚der herrscht von Meer zu Meer‘, der auf dem ganzen Erdbreis die kirchlichen Angelegenheiten mit absoluter Unabhängigkeit ordnet, der in den einzelnen Staaten auch die weltlichen Dinge indirekt beherrscht. Das bürgerliche Privatrecht und das Prozeßrecht unterstehen der Kirche. Sache der Kirche ist es, die einzelnen Staaten über ihr Verhältnis zueinander und zu ihren Untertanen zu unterweisen. Die einzelnen Gläubigen müssen die Kirche, d. h. die Priester fragen, ob sie einem vom Staate erlassenen Gesetz gehorchen dürfen. Auch die Gesetzgeber haben sich in zweifelhaften Fällen an die Kirche zu wenden. Will ein Staat mit einem andern Krieg führen, und besteht ein Zweifel über die Erlaubtheit des Krieges, so ist er verpflichtet (obligatur), die Kirche zu fragen. Ebenso müssen die einzelnen, die am Kriege teilnehmen sollen (die Soldaten), die Priester fragen, ob es ihnen erlaubt ist. Jedes christliche Volk ist einer doppelten Herrschaft unterworfen: der Herrschaft seiner politischen Obrigkeit und der geistlichen Herrschaft der katholischen Kirche. Dieser doppelten Gewalt unterstehen wie die Menschen, so auch die Sachen und die Handlungen. Keine dieser beiden Gewalten ist allmächtig, d. h. keine besitzt unbeschränkte Rechte, sondern beiden sind die Grenzen ihrer Macht vorgezeichnet durch Gottes Anordnung und durch die Beschaffenheit ihrer Ziele. Es war aber nicht möglich, daß Christus, als er seine Kirche gründete, die Grenzen ihrer Gewalt für alle Zeiten und bis in die kleinsten Einzelheiten hinein im voraus festsetzte. Denn andere Zeiten erheischen andere Gesetze. Deshalb war es geboten, daß Christus bei Gründung der Kirche jemand mit dem Rechte betraute, die Grenzen der kirchlichen Gewalt je nach den verschiedenen Zeiten und Orten anzugeben. Wer anders könnte das aber sein, als derjenige, dem er gesagt hatte: Was immer du bindest auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein? Eine freundschaftliche Verständigung zwischen Kirche und Staat ist gewiß sehr zu wünschen und wurde von der Kirche stets angestrebt; aber sie ist nicht immer möglich. Dafür aber, daß die Grenzbestimmung dem Staate von Christus übertragen worden sei, finden wir keine Anzeichen. Eine dritte Gewalt, neben Kirche und Staat, die etwa die Grenzen festsetzen könnte, gibt es nicht, und selbst wenn sie vorhanden wäre und durch Grenzangewiesung ihre Bindengewalt betätigen würde, so müßte

dies „Binden“ doch wieder „gelöst“ oder anders gestaltet werden können von jener Gewalt, der gesagt wurde: „Was immer du auf Erden gebunden haben wirst, wird auch im Himmel gebunden sein, und was immer du auf Erden gelöst haben wirst, wird auch im Himmel gelöst sein.“ Es bleibt also nur die Annahme übrig, daß die Worte: „Was immer du gebunden haben wirst“, usw. auch die Gewalt enthalten, die genaue Grenzbestimmung zwischen Kirche und Staat vorzunehmen, wo sie sich aus der Natur der Sache nicht genau ergibt. Auf zweifache Weise steht also der Kirche zu, die Grenzen zwischen sich und dem Staate zu ziehen. Erstens kraft ihrer Lehrgewalt kann sie erklären, welche Grenzen sich aus den Anordnungen Christi oder aus der Natur der Sache ergeben; zweitens kraft ihrer Herrschgewalt (*imperium*) kann sie neue Grenzen ziehen, wenn sich aus den Bestimmungen Christi oder aus der Natur der Dinge die Grenzen nur unbestimmt erkennen lassen. Dies letztere trifft bei den Immunitäten zu, worunter man die Befreiung kirchlicher Personen und Dinge von der bürgerlichen Gewalt versteht, der sie unterworfen wären, wenn nicht auf die angegebene Weise Christus selbst oder die Kirche sie ihr entzogen hätten. Übrigens sind die Immunitäten mehr, als man gewöhnlich glaubt, in der unmittelbaren Anordnung Christi begründet; und obwohl nicht alles niedergeschrieben worden ist, was Christus getan oder gelehrt hat, so findet sich doch für die Immunität ein klarer Hinweis in der Hl. Schrift: „Zu Petrus traten einst die Einnehmer der Dibrachma-Steuer und sprachen: Zahlt dein Meister die Dibrachma nicht? Petrus antwortete: Doch. Als er nun in das Haus trat, sprach Jesus zu ihm: Was dünkt dir, Simon? Von wem erheben die Könige Abgabe und Steuer? Von ihren Söhnen oder von anderen? Petrus erwiderte: Von anderen. Jesus sprach: Also sind die Söhne frei. Damit wir aber kein Argerniß geben, geh ans Meer, wirf die Angel aus und nimm den ersten Fisch, der sich festhakt. In seinem Maule wirst du einen Stater finden; den gib ihnen für dich und mich.“ Mit Recht hat man aus diesem Vorgang stets gefolgert, daß nach Christi Worten die Geistlichen nicht wie die übrigen Menschen zu öffentlichen Abgaben gezwungen werden können. Christus befahl nämlich dem Petrus, den Stater zu zahlen, nicht weil Christus und Petrus dazu verpflichtet gewesen wären, sondern damit die Menschen, die Christi und Petri Würde nicht kannten, kein Argerniß nähmen

an der Verweigerung der Abgabe. Durchaus billig ist es nämlich, daß diejenigen, die sich der wichtigsten Seite des öffentlichen Wohles, der geistlichen Seite, ganz widmen, die vielleicht oft all ihr Geld und Gut den Armen oder anderen nützlichen Zwecken zuwenden, nicht wie die übrigen dazu angehalten werden, noch außerdem an den öffentlichen Lasten teil zu nehmen. Die Immunitäten werden eingeteilt in persönliche, sachliche und örtliche. Die persönliche Immunität entzieht die gesamte Geistlichkeit, einschließlich der religiösen Orden und Genossenschaften, der weltlichen Obrigkeit; die Geistlichen sind gleichsam *exterritorial*; sie sind weder der gesetzgeberischen, noch der richterlichen, noch der vollziehenden Gewalt der Staaten, in deren Gebiet sie leben, unterworfen. Die Geistlichen sind verpflichtet, die bürgerlichen Gesetze zu beobachten, soweit diese Gesetze dem kanonischen Recht nicht widerstreiten. Diese Verpflichtung ist aber nicht eine vor dem weltlichen Gericht erzwingbare. Nur dann können die Geistlichen vom weltlichen Richter bestraft werden, wenn sie aus gerechten Gründen von der Kirche der weltlichen Gewalt überliefert worden sind. Ähnlich wie die persönliche Immunität die Personen, so entzieht die sachliche Immunität die kirchlichen und geistlichen Sachen der bürgerlichen Gewalt und der Steuerverpflichtung. Die örtliche Immunität endlich schließt das Asylrecht ein, wodurch Kirchen und andere heilige Orte jeder strafrichterlichen Tätigkeit entrückt sind“ (a. a. O. S. 152—154; 166—170).

Der Jesuit Costa-Rosetti<sup>1)</sup> (*Institutiones Ethicae et Juris naturae*, p. 682—684): „In einzelnen Fällen, z. B. bei der Ehe, dem Begräbniswesen, den frommen Stiftungen kann die kirchliche Gewalt die staatlichen Gesetze nicht bloß indirekt, sondern direkt verbessern oder auch aufheben. Wenn sich die staatlichen Gesetze auf rein weltliche Dinge beziehen, z. B. Preisfestsetzung für Kaufwaren oder Anstellung von Richtern, dann können diese Gesetze nur indirekt durch den Papst geändert werden, wenn sie nämlich in sich sündhaft sind oder zur Sünde führen. Der Papst hat das Recht, alle Streitigkeiten, die zwischen weltlichen Fürsten und geistlichen Würdenträgern über die

<sup>1)</sup> Costa-Rosetti war Professor der Ethik in der „österreichischen Ordensproving“.

Grenzen ihrer beiderseitigen Befugnisse und über gemischte Angelegenheiten entstehen, durch seinen Machtspruch zu entscheiden (suo imperio dirimere)“.

Der Jesuit Cathrein: 1) „Das an und für sich richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche besteht in freundnachbarlichem Zusammenwirken. Es ist klar, daß in solchen Dingen, welche rein weltlicher oder politischer Natur sind, der Staat und in solchen, welche rein kirchlichen Charakter haben, die Kirche unabhängig und souverän ist. Die Selbständigkeit des Staates in rein weltlichen Dingen hat die Kirche wiederholt und ausdrücklich erklärt. So heißt es z. B. in dem Rundschreiben Papst Leos XIII. Diuturnum illud vom 29. Juni 1881: ‚Die Kirche Christi anerkennt und erklärt, daß die weltlichen Dinge der Staatsgewalt unterstehen und diese auf ihrem Gebiete souverän ist.‘ Es ist deshalb nicht Sache der Kirche, die Staatsbeamten ein- und abzusehen, das Militärwesen zu organisieren, Polizeimaßregeln zu treffen oder sich überhaupt in rein politische Dinge zu mischen, solange die Gebote Gottes dadurch nicht verletzt werden. . . . Wie hat sich aber das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in solchen Dingen zu gestalten, die unter verschiedener Rücksicht sowohl der kirchlichen als der weltlichen Behörde unterstehen, z. B. die Regelung der Ehe, des Begräbniswesens u. dgl. Der erste und beste Weg zur Regelung solcher ‚gemischten‘ Angelegenheiten ist der des gegenseitigen Übereinkommens. ‚In bezug auf solche Dinge,‘ sagt Leo XIII. in dem eben angeführten Rundschreiben Diuturnum illud, ‚die, wenn gleich aus verschiedenen Ursachen, sowohl vor das kirchliche als das staatliche Forum gehören, will die Kirche, daß ein einträchtiges Verhältnis zwischen beiden Gewalten bestehe, und so die für beide verderblichen Streitigkeiten vermieden werden.‘ Die Kirche hat stets bei solchen Vereinbarungen ein bis an die äußerste Grenze des Möglichen gehendes Entgegenkommen bewiesen, ein Entgegenkommen, das sie mehr als einmal hinterher bitter zu bereuen hatte. Wie aber, wenn auch eine solche Vereinbarung nicht zum Ziele führt? wenn sich die kirchliche

1) Viktor Cathrein, der auch pseudonym als Nikolaus Siegfried schreibt, ein Schweizer, ist Professor der Ethik im Jesuiten-Kolleg der „deutschen“ Ordensprovinz zu Valkenburg in Holland. In katholischen Kreisen Deutschlands gilt er als sozialpolitische Autorität. Seine hervorstechendste Eigenschaft ist blinder Haß gegen das protestantische Preußen.

und die staatliche Gewalt in einer Angelegenheit nicht zu einigen vermögen? Setzen wir den Fall, die Staatsgewalt erlasse ein bestimmtes Gesetz, und die Kirche beföhle das gerade Gegenteil oder bezeichne das staatliche Gesetz als nichtig, weil den kirchlichen Interessen zuwider. Das eine oder das andere muß sein: entweder die indirekte Gewalt der Kirche über die weltlichen Angelegenheiten oder die indirekte Gewalt des Staates über die geistlichen Angelegenheiten. Die indirekte Gewalt des Staates über die geistlichen Angelegenheiten ist aber der eben als unhaltbar bezeichnete Cäsaropapismus. Es bleibt uns also nichts, als die indirekte Gewalt der Kirche über die weltlichen Angelegenheiten anzunehmen. Diese indirekte Gewalt ist wesentlich von der direkten zu unterscheiden. Die direkte Gewalt über weltliche Dinge bedeutet das Recht, unmittelbar um der zeitlichen Wohlfahrt willen über die irdischen Angelegenheiten frei zu verfügen. Die indirekte Gewalt über weltliche Dinge dagegen bedeutet bloß(!) das Recht, die Verordnungen oder Handlungen der weltlichen Gewalt aufzuheben oder zu verbessern, soweit es die sittlichen und religiösen Interessen oder die Interessen des Seelenheiles verlangen. Die Kirche kann also nie um irdischer Zwecke willen in weltlichen Dingen etwas anordnen oder verfügen; wohl aber hat sie das Recht, darauf zu achten, daß ihre Untergebenen nicht durch die Anordnungen der weltlichen Gewalt zur Sünde verleitet werden und an ihrem Seelenheile Schaden leiden. Es wäre ganz unrecht, wenn man diese indirekte Gewalt über zeitliche Dinge eine weltliche Gewalt nennen wollte; sie ist und bleibt eine geistliche, weil sie nur insofern über zeitliche Dinge verfügt, als dadurch die geistlichen Interessen berührt werden; ihr Formalobjekt ist ein geistliches. So gefaßt läßt sich die indirekte Gewalt der Kirche für jeden Denkenden leicht dartun. Die Gemeinwesen verhalten sich zueinander wie ihre Zwecke, weil der Zweck das Wesen der Gesellschaft bestimmt. Diejenige Gesellschaft ist also die höhere und verdient den Vorzug, welche den höheren Zweck verfolgt. Nun aber hat die Kirche einen höheren Zweck als der Staat. . . . Wenn also die weltliche Gewalt etwas verordnet, was die Kirche als rechtswidrig oder sündhaft verbietet, so muß man der Kirche und nicht dem Staate gehorchen. Das gilt gewiß um so mehr, da die Kirche wenigstens in ihren autoritativen Entscheidungen in Sachen des Glaubens und der Sitten durch den Beistand des heiligen Geistes vor Irrtum be-

mahrt wird. Gott wollte, wie oben gezeigt wurde, die Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt. Diese kann aber in den Fällen, wo dieselbe Sache unter verschiedener Rücksicht beiden Gewalten untersteht, nur dadurch erhalten werden, das eine von beiden die oberste Entscheidung hat. Wem hat nun Gott diese Entscheidung übertragen? Doch wohl nicht der niederen, sondern der höheren; nicht der dem Irrtum unterworfenen, sondern der unfehlbaren; nicht der örtlich begrenzten, sondern der alle Zeiten und Orte umfassenden. Das ist auch die Lehre, welche die Kirche von jeher in ganz unzweideutiger Weise vorgetragen hat. (Man vergleiche beispielsweise die Bulle Bonifaz' VIII. Unam sanctam vom Jahre 1302; die Enzyklika Leo's XIII. Immortale Dei.)<sup>1)</sup> In rein weltlichen Dingen ist der Staat souverän und in rein geistlichen die Kirche; in denjenigen Angelegenheiten, die unter verschiedener Rücksicht sowohl zur geistlichen als zur weltlichen Gerichtsbarkeit gehören, hat zwar die Kirche christlichen Fürsten und Völkern gegenüber das Recht der letzten Entscheidung über die Grenzen der beiderseitigen Gerichtsbarkeit. Allein sie hat es von jeher im Interesse des Friedens vorgezogen, durch Übereinkünfte mit den weltlichen Herrschern Mißhelligkeiten zu verhindern oder zu beenden." (Moralphilosophie II, 479—481. 603.)

Der Jesuit Christian Besch<sup>2)</sup> (Die christliche Staatslehre nach den Grundsätzen der Enzyklika vom 1. November 1885; s. oben S. 50 ff.): „Die Enzyklika des hl. Vaters vom 1. November 1885 ist einer jener Sonnenblicke, die, das dunkle Gewölk der Irrungen und Wirrungen unserer Zeit durchbrechend, jedem, der da sehen will, klar und deutlich den Pfad zeigen, dem wir folgen müssen. . . . Das Problem des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist ein wesentlich christliches. Wie ‚eminent realpolitisch‘ auch die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Kirche aufgefaßt werden mag, wenn jemand glaubt, anders als durch Zurückgehen auf das Naturgesetz einerseits und das Dogma andererseits etwas wirklich Begründetes zu dieser Frage sagen zu können, der

<sup>1)</sup> Außerst lehrreich ist es, zu sehen, wie hier ein modern-ultramontaner Schriftsteller den Inhalt päpstlicher Kundgebungen aus dem 14. und aus dem 20. Jahrhundert inhaltlich für identisch erklärt. Das semper idem trifft eben nirgendwo so zu wie beim Ultramontanismus.

<sup>2)</sup> Christ. Besch, ein Preuße, ist Professor der Dogmatik im Jesuitenkolleg der „deutschen“ Ordensprovinz zu Valkenburg (Holland).

zeigt nur einen bedauerlichen Mangel an philosophischer Auffassungsgabe und ein sehr geringes Verständnis von dem Wesen und der Entwicklung des kirchlichen Dogmas. . . . Einigkeit zwischen Staat und Kirche kann nur erreicht werden durch eine gewisse Unterordnung der einen Gewalt unter die andere. . . . Gerade in betreff der Grenzgebiete [zwischen Staat und Kirche] erheben sich häufig Streitigkeiten, weil es durchaus nicht immer so klar ist, ob etwas eine rein bürgerliche oder eine rein kirchliche oder eine gemischte Sache sei. . . . Die Kirche hält an dem Satze fest, daß im Falle eines durch gütlichen Vergleich nicht beizulegenden Konfliktes zwischen Staat und Kirche nicht dem Staate, sondern der Kirche der Vorrang zuerkannt und ihre Gesetze beobachtet werden müssen. Diese Forderung ist nicht mehr und nicht weniger als eine Forderung der gesunden Vernunft. . . . Wir sagen also: falls es sich um eine ernst gemeinte und dauernde Einigung handeln soll, so muß in Fragen gemischten Rechts der Vorrang der Kirche vor dem Staate anerkannt werden. Das folgt an erster Stelle aus dem Wesen und der Natur beider Gewalten. . . . Ein solches Verhältnis des Staates zur Kirche ist aber, wie Leo XIII. sehr schön sagt, keineswegs der Hoheit der Fürsten unwürdig und wenig ehrenvoll; denn anstatt die Majestätsrechte zu mindern, kräftigt und erhöht es dieselben.“ (S. 3. 81. 86. 103. 106. 107. 120.)

Der Jesuit Camillo Tarquini:<sup>1)</sup> „In denjenigen Angelegenheiten, bei welchen, sei es an und für sich oder zufällig, die Rücksicht auf den geistlichen Zweck mitspielt, übt die Kirche rechtmäßig ihre Gewalt aus, und die weltliche Gewalt hat sich ihr zu beugen, mögen die Angelegenheiten auch rein weltliche sein.“ (Juris eccles. publici institut. Ed. 8, 1882, p. 49.)

Der Jesuit Dominicus Palmieri:<sup>2)</sup> „Wenn die geistliche Gewalt der Meinung ist, es gereiche der Religion zum Vorteile, daß die weltliche Gewalt gewisse Gesetze erlasse, oder einige in sich schlechte Gesetze nicht erlasse, und gewisse richterliche Urteile nicht fälle, so

<sup>1)</sup> Tarquini war lange Jahre Professor des Kirchenrechts an der päpstlichen Universität in Rom. Er wurde von Pius IX. „wegen seiner Verdienste um die Kirche“ zum Kardinal gemacht.

<sup>2)</sup> Palmieri ist einer der bedeutendsten jetzt lebenden Theologen des Jesuitenordens. Das Werk, dem die oben angeführte Stelle entnommen ist, gilt in katholisch-theologischen Kreisen als „klassisch“.

kann die geistliche Gewalt dem betreffenden Fürsten [Regierung] befehlen, dies zu veranlassen, und er ist rechtlich verpflichtet (*jure tenetur*), den Befehl auszuführen. Das ist die unzweifelhafte Lehre der Bulle *Unam sanctam*. . . . . Bonifaz VIII. hat dadurch nicht etwa ein neues Recht geschaffen, sondern er hat das alte und göttliche Recht nur authentisch erklärt. Demgemäß ist es wahr, wenn Innozenz III. schreibt: ‚Christus habe gewollt, daß der Nachfolger des Petrus nicht nur zwischen den Fürsten sitze, sondern über sie und sie richte‘. (*De Romano Pontifice*, 2. Aufl., 1891, S. 549.)

Der Jesuit Wernz<sup>1)</sup> (*Jus Decretalium*, Rom 1898–1901, 3. Bb.): „Der Staat ist der Jurisdiktionsgewalt der Kirche unterworfen, kraft welcher die Zivilgewalt der kirchlichen wahrhaft untertan und zum Gehorsam verpflichtet ist. Diese Unterordnung ist indirekt, aber nicht bloß negativ, indem die Zivilgewalt auch innerhalb ihres eigenen Gebietes nichts tun darf, was nach dem Urteil der Kirche dieser zum Schaden gereicht, sondern positiv, so daß der Staat auf Befehl der Kirche zum Nutzen und Vorteil der Kirche beitragen muß.“ (I, 15f.) „Bonifaz VIII. hat in seiner Konstitution *Unam sanctam* vom 18. Nov. 1302, deren Schlußsatz [daß jeder Mensch dem römischen Papst unterworfen sein muß] eine dogmatische Definition [seiner Glaubenssatz] enthält, das richtige Verhältnis zwischen Kirche und Staat für ewige Zeiten vorgezeichnet.“ (I, 29.) „Nur die katholische Kirche besitzt ein wirkliches Kirchenrecht, objektiv und subjektiv; was bei den anderen religiösen Gemeinschaften, seien es nun die der Ungläubigen, der Juden, der Ketzer oder der Schismatiker, zuweilen so genannt wird, ist nur ein Scheinkirchenrecht (*jus putativum*); deshalb ist auch nicht zu billigen, daß das Kirchenrecht der Katholiken, Schismatiker und Protestanten in ein und demselben Buche behandelt wird.“ (I, 52.) „Die gesetzgeberische Gewalt der Kirche erstreckt sich auf alles, was notwendig ist, um den Zweck der

<sup>1)</sup> Wernz, ein Württemberger, ist seit langen Jahren Professor des Kirchenrechts an der päpstlichen Universität in Rom. Er gilt als Autorität ersten Ranges. Gerade die Schrift, aus der ich hier Stellen vorlege, ist von der „Kölnischen Volkszeitung“ (Literarische Beilage 1901, Nr. 52, S. 399 ff.) mit hohen Lobsprüchen bedacht worden: sie sei „in ihren programmatischen Sätzen modern im guten Sinne des Wortes“.

Kirche angemessen zu erreichen. Ein Streit, der sich vielleicht erhebt über den Umfang der kirchlichen Gesetzgebungsgewalt, wird nicht nur durch gegenseitiges Übereinkommen zwischen Kirche und Staat, sondern auch durch die unfehlbare Erklärung oder durch den Befehl der höchsten kirchlichen Gewalt entschieden.“ (I, 105.) „Nach göttlichem Recht sind alle gültig Getauften, Katholiken, Schismatiker und Ketzer, auch wider ihren Willen und ohne ihre Einwilligung, den kirchlichen Gesetzen unterworfen.“ (I, 113.) „Aus dem Gefagten [nämlich, daß der Papst nur im Kirchenstaat weltliche Gesetze erlassen kann] folgt aber keineswegs, daß der römische Papst bürgerliche Gesetze, die dem göttlichen und kanonischen Recht zuwider sind, nicht für null und nichtig erklären kann.“ (I, 147.) „Die Theorie, welche die Konfirkordate päpstliche Privilegien nennt, hat, unter Verwerfung der Koordination von Staat und Kirche, die sichere und unbezweifelbare Lehre zur Voraussetzung, daß der Staat der Kirche indirekt unterworfen sei. Diese Ansicht stützt sich auf die katholische Lehre von der unabänderlichen Machtfülle des Papstes kraft göttlichen Rechts, die durch keinerlei Verträge in ihrem gültigen Gebrauch gebunden oder beschränkt werden kann.“ (I, 216.) „Da es nicht selten geschieht, daß, trotz versuchter freundschaftlicher Beilegung, der Streit [zwischen Staat und Kirche] fortbesteht, so steht es der Kirche zu, den Streitpunkt authentisch zu erläutern. Diesem Urteile hat sich der Staat zu unterwerfen.“ (I, 223.) „Die berühmtesten Kundgebungen Pius' IX. sind die Enzyklika *Quanta cura* und der Syllabus vom 8. Dezember 1864. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Enzyklika *Quanta cura* eine Kathedralentscheidung des Papstes und somit unfehlbar ist. Aber auch der Syllabus kann mit Recht eine Definition *ex cathedra* genannt werden, obwohl die Sicherheit darüber weniger klar ist als bei der Enzyklika *Quanta cura*. Da aber beide Aktenstücke die Zustimmung des Magisteriums der Kirche (der Bischöfe) erhalten haben, so sind sie beide zur gewissen und unfehlbaren Richtschnur geworden.“ (I, 354f.)

Der Jesuit Laurentius<sup>1)</sup> (*Institutiones juris ecclesiastici*, Freiburg, Herder 1903, S. 643f.): „Die Rechte der Kirche in

<sup>1)</sup> Laurentius, ein Preuße, ist Professor des Kirchenrechts im Jesuitenkolleg zu Valkenburg in Holland.

Beziehung auf den Staat, wie sie gegenwärtig von der Kirche beansprucht werden, sind enthalten im Schema des vatikanischen Konzils über die Kirche. . . . Was dort vorgelegt worden ist, stimmt mit der Lehre von der indirekten Gewalt gut überein (cum doctrina de potestate indirecta bene conveniunt). Nach Abweisung der irrigen Lehren über Ursprung und Natur der bürgerlichen Gewalt, stellt das Schema die katholische Lehre über die bürgerliche Gewalt auf. Es lehrt . . . . das Urteil über die Richtschnur des Handelns, insofern über Sittlichkeit, Erlaubtheit oder Unerlaubtheit Feststellungen zu machen sind steht, auch dem Staate und den öffentlichen Angelegenheiten gegenüber, dem obersten Lehramte der Kirche zu. Denn für den Weg zum ewigen Heile ist sowohl für die Untertanen wie für die Fürsten die Kirche von Gott als Führerin und Lehrerin eingesetzt worden. Und auch für die Herrscher gilt, wer die Kirche nicht zur Mutter hat, kann Gott nicht zum Vater haben. Damit also der König der Könige ihr gnädiger Vater sein kann, müssen sie [die Regierungen] sich durch Tat und Werk (re et opere) bemühen, die Kirche zur Mutter zu haben; sie dürfen nicht glauben, es sei ihnen erlaubt, sei es in privaten, sei es in öffentlichen Angelegenheiten, politischer Rücksichten wegen die Gesetze und Rechte Gottes und der heiligen Mutter, der Kirche zu verletzen“ (vgl. oben S. 39).

Der Jesuit Lehmkuhl:<sup>1)</sup> „Auch einigen Sonderabschnitten [des Bürgerlichen Gesetzbuches] konnten wir unmöglich unsere ungeteilte Zustimmung geben. Wir mußten dies geeignetenorts klarstellen. Insbesondere ist es der Abschnitt über die Ehe, der zu schweren Bedenken Anlaß gibt, wie dies auch im Reichstage seitens der katholischen Abgeordneten zum Ausdruck gekommen ist.“

<sup>1)</sup> Lehmkuhl, ein Westfale, ist die bedeutendste Autorität der Gegenwart auf ultramontan moraltheologischem Gebiete. Sein Lehrbuch der Moraltheologie liegt dem Unterricht fast in allen Priesterseminarien der Welt zugrunde. Auch politisch spielt Lehmkuhl eine nicht unbedeutende Rolle, indem er Berater des Zentrums ist. Bei den Reichstagsdebatten über das Bürgerliche Gesetzbuch, besonders über die Ehegesetzgebung, war Lehmkuhl der Inspirator der Zentrumsredner. Sein oben zitiertes Werk: „Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs“ (Freiburg 1900, 5. Auflage) ist unter katholischen Juristen stark verbreitet. Lehmkuhl lebt im Jesuitenkolleg zu Valkenburg in Holland. Lange Jahre war er Professor der Moraltheologie für den Nachwuchs der „deutschen“ Ordensprovinz.

Weil das bürgerliche Recht und das natürliche und kirchliche Recht in mehreren Punkten auseinandergehen, so kann der Katholik im Gewissen nicht all der Rechte sich bedienen, welche das Bürgerliche Gesetzbuch den Staatsbürgern beilegt; der Seelsorger und Beichtvater muß unter gegebenen Umständen eine Pflicht auflegen, welche das bürgerliche Recht nicht aufstellt. Die vielfache Berührung, in welche die Gewissensfragen mit den positiven Rechtsbestimmungen kommen, zwingen den Priester in seinem Amt als Seelsorger und Beichtvater dazu, sich mit dem herrschenden positiven Rechte vertraut zu machen und besonders sich genaue Rechenschaft zu geben über jene Fälle nicht nur, wo die Gewissenspflichten mit den positiven Rechtsnormen sich decken, sondern auch, wo sie sich kreuzen. Um ihm diese Arbeit zu erleichtern, hat der Verfasser auf Anregung aus den Kreisen der Seelsorgsgeistlichkeit sich entschlossen, das neue Bürgerliche Gesetzbuch mit Bemerkungen und Erklärungen über die einschlägigen Fragen zu begleiten.

Dem Abschnitte „von den juristischen Personen“ schiebt Lehmkuhl eine „Vorbemerkung“ voraus: „Ohne Zweifel kann man auch im Gewissensforum für alle vernünftigen und ehrbaren Zwecke der Rechte und Vorteile sich bedienen, welche hier im B.G.B. verliehen werden. Allein für das Gewissensforum ist außerdem zu beachten, daß für fromme und kirchliche Zwecke die Kirche die zuständige Autorität ist, der es kraft göttlichen Rechtes zusteht, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, gegebenenfalls juristische Personen zu schaffen und Rechtsbefugnisse ihnen beizulegen (vgl. hierüber die Thesen des Syllabus 19, 24, 26). Falls nun kraft der bürgerlichen Gesetze solchen frommen und kirchlichen Zwecken Rechtsvorteile geboten werden, so nimmt die Kirche diese unbedenklich an und bedient sich jener Gesetzesbestimmungen auch zu ihren Gunsten. Allein es muß ihr unbenommen bleiben, den kirchlichen Zwecken aus eigener Machtvollkommenheit auch da Rechtsvorteile zu gewähren oder größere zu gewähren, wo das bürgerliche Gesetz solche versagt. Auch in solchen Fällen liegt für die Betroffenen die Gewissenspflicht vor, an kirchliche oder fromme Vereine und Stiftungen usw. Leistungen auszuführen, welche die Kirche als rechtsverbindlich aufrecht hält, auch wenn nach bürgerlichem Gesetze die Verpflichtung zur Leistung unwirksam oder nichtig sein sollte.“

„Zu §§ 45 bis 47 ist zu bemerken, daß bei der faktischen Auf-

Moderner Staat und römische Kirche.

lösung kirchlicher Vereine das Vereinsvermögen nach kirchlichem Recht und nach dem Willen der kirchlichen Organe zu verwenden ist.“

„Nach katholischen Grundsätzen würde sich also derjenige schwer versündigt haben, der im Kulturkampfe nach staatlicher Auflösung kirchlicher Vereine oder Anstalten das betreffende Vermögen dem Fiskus ausgeliefert hätte. Wenn also mutige Männer derartiges Vermögen zu verbergen suchten, selbst auf die Gefahr schwerer Strafe hin, so konnte der Katholik darin kein Verbrechen, sondern nur heroische Pflichterfüllung erkennen.“

Zu § 61: „Es ist zu bedauern, daß für Vereine religiösen Zweckes die Vereinsfreiheit beschränkt ist. Das kirchliche Recht kann diese Bestimmung betreffs der katholischen Kirche nicht anerkennen und muß unter Umständen es als Gewissenspflicht betonen, die Folgerungen dieses Paragraphen zu vernachlässigen. A. z. B. schuldet einem kirchlichen Vereine 1000 Mark, die staatliche Behörde hebt aus Kulturkampfgeklüften den Verein auf; A. bleibt trotzdem im Gewissen gehalten, dem Vereine oder nach dessen Anweisung die 1000 Mark zu zahlen.“

Zu § 81: „Für kirchliche Stiftungen muß die katholische Kirche die Gewissenspflicht festhalten, sobald den Anordnungen des kirchlichen Rechtes genügt ist. Also die Erben dürfen nicht widerrufen, sobald der letzte Wille des Erblassers unzweifelhaft erwiesen ist. Trotz eines etwaigen Widerrufs, den ihnen das bürgerliche Recht in ausgedehnterer Weise gestattet, wären sie im Gewissen verpflichtet, das bestimmte Stiftungsvermögen zu verabfolgen.“

Zu §§ 307 und 308: „Diese Vorschriften entsprechen so ziemlich der natürlichen Gerechtigkeitspflicht und sind ungefähr in gleicher Weise auch im Gewissensforum bindend.“

Zu § 310, der die Nichtigkeit von Verträgen ausspricht, wodurch jemand sein künftiges Vermögen überträgt oder belastet: „Würde ein derartiger Vertrag oder ein derartiges Versprechen kirchliche Zwecke berühren, so müßte trotz der bürgerlichen Nichtigkeit die Verpflichtung im Gewissen aufrecht erhalten bleiben. Dieser Fall würde z. B. eintreten, wenn eine Ordensperson über ihr gegenwärtiges und künftiges Vermögen eine kirchlicherseits gültige Verfügung trafe.“

Zu §§ 1348—1351: „Nach katholischer Lehre sind obige Paragraphen absolut unannehmbar. Sobald der für tot gehaltene Ehegatte sich noch am Leben zeigt, ist die zweite Ehe als nichtig anzusehen, und das Recht des ersten Ehegatten lebt wieder

auf. Auflösen kann diese Ehe keine menschliche Macht dem Bande nach. — Hinnehmen kann der Katholik nur, daß die vermögensrechtlichen Verhältnisse so geordnet werden, als ob die zweite Ehe dem Bande nach bestände, die erste nicht mehr.“

„Der § 1350 ist auch nur verständlich unter der protestantischen Annahme der Lösbarkeit der Ehe. — Wertvoll ist auch für den Katholiken, der in gutem Glauben eine zweite Ehe würde versucht haben, daß diese staatlich anfechtbar ist; er ist im Gewissen verpflichtet, dieses Recht zu gebrauchen. Schlimm aber ist für einen solchen, der pflichtvergessen mit der Kenntnis der Irrtümllichkeit der Todeserklärung eine zweite Ehe einzugehen oder zu bestätigen versucht hätte, daß ihm gerade für diesen Fall der Rücktritt von einer für ihn frevelhaften Verbindung staatlich untersagt wird.“

„Daß die Unterhaltspflicht bei Anfechtung der zweiten Ehe ausgesprochen wird, kann auch vom katholischen Standpunkt aus gerechtfertigt werden, obgleich die Anfechtung schwer gebotene Pflicht ist. Daß aber derjenige, der vom Überleben des ersten Ehegatten beim zweiten Eheversuche Kenntnis hatte, kein Recht auf Unterhalt besitze, ist dem Katholiken klar, weil er sonst eine Belohnung des Ehebruchs vorfände, verständlich jedoch auch bei protestantischer Auffassung, weil jener, der mit diesem Bewußtsein die zweite Ehe versuchte, deren Anfechtbarkeit von vornherein kannte.“

Zu § 1564: Scheidung der Ehe durch richterliches Urteil: „Hier nehmen wir Anlaß, speziell die Stellung des katholischen Richters zu besprechen für den Fall, daß vor ihn eine Scheidungsklage gebracht wird. Nach dem oben Gesagten kann und darf er nicht eine Lösung des vor Gott und dem Gewissen geltenden Bandes beabsichtigen; seine Absicht kann nur gehen auf die Lösung der bürgerlichen Rechtsfolgen im Gegensatz zu den Folgen vor Gott und dem Gewissen und vor der Kirche.“

„Aber wir glauben, es eröffnet sich ein Weg, um zu seinen Gunsten die weitere Frage zu entscheiden, die recht dringlich wird: Darf er in jener eingeschränkten Weise das Scheidungsurteil nach dem Gesetze, welches er kraft seines Amtes zu fällen gezwungen ist, ohne Gewissensbedenken fällen?“

„Als etwas in sich Unerlaubtes und als formale Mitwirkung zu derartig Unerlaubtem muß der Katholik ein Ehescheidungsurteil ansehen, welches beabsichtigt oder äußerlich die Absicht ausspricht, das vor Gott und dem Gewissen bestehende Band aufzulösen und



eine zweite Ehe, die der Katholik für ehebrecherisch halten muß, förmlich zu gestatten. Als bloß materielle Mitwirkung zu einer solchen ehebrecherischen zweiten Ehe wäre ein Richterspruch anzusehen, der nichts anderes beabsichtigte und keine andere Absicht ausdrückte, als die bürgerlichen Rechtsfolgen der bestehenden (ersten) Ehe zu lösen und Strafslosigkeit für das Eingehen jener zweiten Ehe zu erteilen, auch wenn man voraussehen sollte, daß daraufhin der Abschluß einer solchen Ehe tatsächlich versucht würde.“

„Daß dies nichts absolut Unerlaubtes sei, ist leicht einzusehen. Es handelt sich um zwei Dinge: um Strafslosigkeit einer Handlung, welche der betreffende katholische Richter bei sich mißbilligen muß, und um Lösung gewisser bürgerlicher Rechte. Diese zwei Dinge bilden den ganzen Inhalt der Scheidung einer bürgerlichen Ehe; zum Inbegriff dessen, was die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit sich bringt, fügt sie nur mehr jene Strafslosigkeit einer etwaigen zweiten Ehe hinzu.“

„Strafslosigkeit zugestehen ist nur dann unerlaubt, wenn ich strafen kann und muß. Nun muß aber nicht einmal die höchste Obrigkeit jedes Verbrechen strafen, viel weniger der einzelne Richter; in unserem Falle kann dieser es gar nicht. Mag also das Gesetz, welches Strafslosigkeit zusichert, unberechtigt sein: falls das Gesetz besteht, kann der Richter nicht anders, als diese Strafslosigkeit im Einzelfalle durch Spruch bestätigen. Die Lösung oder Annullierung der andern bürgerlichen Rechte der Ehe aber, welche mit der Scheidung der bürgerlichen Ehe vollzogen wird, ist nicht mehr und nicht weniger als die Aufhebung jener bürgerlichen Rechte, welche durch die ‚Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft‘ bewirkt wird. Diese Aufhebung ist aus wichtigen Gründen, d. h. wegen schweren Vergehens gegen die ehelichen Pflichten des einen Theiles der Eheleute, gerechtfertigt. Sie ist, wenn auch nach katholischem Eherechte dem kirchlichen Verichte vorbehalten oder von ihm abhängig, doch nicht etwas in sich Unerlaubtes; der katholische Richter kann, wenn genügende Gründe für Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (für Trennung von Tisch und Bett) vorliegen, wenigstens mit Gutheißung der kirchlichen Obern, den Richterspruch erlassen.“

„Nach diesen Erörterungen würde also auch ein katholischer Richter nicht zu etwas gezwungen, was für ihn unerlaubt wäre. Die gegebene Erörterung fußt allerdings darauf, daß ‚bürgerliche Ehe‘ nichts weiter besage als den Inbegriff der bürgerlichen Rechte,

welche aus einer Ehe folgen, und daß ‚Scheidung der bürgerlichen Ehe‘ nichts weiter besage als die Annullierung jener bürgerlichen Rechtsfolgen mit Zusatz der Strafslosigkeit einer neuen Ehe.“

„Sache des Richters wird es nur sein, für die Fälle, wo er ein Scheidungsurteil fällen muß, es deutlich und klar erkennen zu lassen, daß er in das Gewissensgebiet der Ehe gar nicht eingreifen wolle und könne, daß also das Band vor Gott und dem Gewissen unberührt bleibe und die weitere Benutzung des Spruches dem Gewissen der Betreffenden anheingestellt werden müsse; er kann dies, zumal wenn pflichtvergeffene Katholiken eine Scheidungsklage anstrengen sollten, den Parteien förmlich erklären; mindestens aber kann und soll er durch sein sonstiges Verhalten es implizite klarlegen, wie er denke und wie er überhaupt eine Ehescheidung auffasse.“

„Die deutschen Richter sind hier in einer minder ungünstigen Lage als die französischen Richter. Absolut genommen gilt für beide dasselbe; allein die letzteren sind weit mehr als die deutschen veranlaßt, es offen auszusprechen, in welchem beschränkten Sinne sie die Scheidung verstehen, welche sie durch Urteil vollziehen. Die deutschen Richter können sich auf den Gesetzesausdruck ‚bürgerliche Ehe‘ beziehen, die ausgesprochenermaßen die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe unberührt lassen will; denn diese ausdrückliche Zusicherung der Wahrung kirchlicher Ehevorschriften enthielte den handgreiflichsten Widerspruch, wenn man unter ‚bürgerlicher Ehe‘ auch der Katholiken mehr verstehen wollte als die bürgerlichen Rechtsfolgen, unter ‚Scheidung‘ mehr als die Aufhebung dieser bürgerlichen Rechtsfolgen mit Einschluß der Strafslosigkeit einer etwaigen andern Ehe. Das französische Recht hingegen bringt den Sinn des Gesetzes von Ehe und Ehescheidung nicht in dieser Weise zum Ausdruck; deshalb muß der Richter bei Anwendung des französischen Rechtes viel mehr selbsteigens den Sinn von Ehe und Ehescheidung in der angegebenen Weise beschränken, um nicht etwas in sich Unerlaubtes zu vollziehen.“

„Die Antwort der römischen Kongregationen auf diesfallige Fragen über Erlaubtheit oder Nicht-Erlaubtheit richterlichen Vorgehens ist nicht in allen Fällen gleichlautend gewesen. Das erklärt sich aus der Verschiedenheit der praktischen Umstände: diese können unerlaubt machen, was sonst nicht unerlaubt ist, und umgekehrt. Eine Entscheidung jedoch, welche unter allen Umständen den Richtern verböte, in irgend welchem Sinne wie immer ein Scheidungsurteil

auszusprechen betreffs solcher Ehen, deren Band vor Gott und dem Gewissen nicht getrennt werden kann, liegt nicht vor.“

„Die nächsten Paragraphen des Gesetzbuchs handeln von den Scheidungsklagegründen. Eine zu Recht bestehende Ehe kann nämlich auch bürgerlich nur auf Klage der Ehegatten selber oder des einen derselben geschieden werden.“

„Bevor wir die einzelnen im B.G.-B. aufgestellten Gründe in Betracht ziehen, fordert eine weitere wichtige Frage ihre Erledigung, nämlich wie sich ein katholischer Ehegatte diesen Scheidungsgründen und dieser durch das Gesetz eingeräumten Befugnis gegenüber zu verhalten habe bzw. verhalten dürfe. Betreffs dieser Frage ist zu antworten:

1. „Der Katholik darf Eheklagen vor dem weltlichen Gerichte nur führen in Abhängigkeit von der Kirche und den kirchlichen Obern. Der katholische Glaube nämlich lehrt, daß die Ehesachen, soweit sie irgendwie das Eheband und die daraus sich ergebenden Gewissenspflichten berühren, vor das kirchliche Gericht gehören: so das Tridentiner Konzil, Sij. 25, Kan. 12. Zuerst muß daher der katholische Ehegatte, wenn er glaubt, daß ein Scheidungsgrund (von Tisch und Bett) vorliege, die Sache seitens der Kirche klarstellen lassen, und erst nachdem er die kirchliche Erlaubnis zur Trennung hat, kann er die Zivillklage anstrengen, um die vermögensrechtliche oder sonst bürgerlich-rechtliche Seite der Trennung zu bereinigen.“

2. „Die ‚Scheidungsklage‘ im Sinne des B.G.-B. darf er nur dann stellen, wenn die Ehe kirchlicherseits als nichtig anerkannt oder erklärt worden ist. Dies kann allerdings vorkommen in solchen Fällen und auf solche Gründe hin, aus denen das B.G.-B. Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit nicht herleitet. Wäre z. B. eine Ehe eingegangen, sei es auch in kirchlicher Form, betreffs welcher es sich herausstellte, daß ein kanonisch trennendes Ehehindernis einer entfernteren Verwandtschaft oder Verschwägerung vorläge, die das B.G.-B. als Hindernis nicht mehr anerkennt, so kann entweder durch nachträgliche kirchliche Dispensation die Ehe geheilt, oder sie muß, weil nichtig, getrennt werden. Wollen also die vermeintlichen Eheleute in solchem Falle die Trennung, so können sie, falls irgend ein anderer bürgerlicher Scheidungsgrund vorliegt, diesen benutzen, um die Scheidungsklage im Sinne des B.G.-B. zu erheben, nachdem kirchlicherseits das trennende Hindernis festgestellt ist.“

„Ebenso könnte und müßte auf Scheidung geklagt werden beim

bürgerlichen Gerichte, wenn eine nur bürgerliche Ehe geschlossen wäre mit Vernachlässigung der kirchlichen Form (es sei denn, daß in der betreffenden Gegend die formlose Ehe kirchlicherseits als gültig anerkannt wäre; in einem solchen Falle bedürfte es vorher genauer Untersuchung, ob die betreffenden Eheschließenden eine wahre Ehe vor Gott und dem Gewissen beabsichtigt haben oder bloß die bürgerliche Zeremonie). Würden nämlich im Falle einer solchen zwar bürgerlich geschlossenen, aber kirchlich ungültig gebliebenen Ehe die Betreffenden oder der eine von ihnen sich zur kirchlich gültigen Trauung nicht verstehen wollen, dann könnte und müßte ohne weiteres der andere Teil, falls er nur einen bürgerlich zulässigen Scheidungsgrund findet, die Scheidungsklage sofort einreichen.“

„Bei einer einmal kirchlich gültig geschlossenen Ehe kann von Scheidung im eigentlichen Sinne nur die Rede sein, solange die Ehe noch eine bräutliche Ehe geblieben ist; diese und nur diese kann aus wichtigen Gründen vom Papste gelöst werden. Würde also eine solche Lösung stattgefunden haben, dann dürften die kirchlich Geschiedenen auch nach einem bürgerlichen Scheidungsgrund suchen und zur Ordnung der vermögensrechtlichen Verhältnisse und der sonstigen bürgerlichen Folgen die ‚Scheidungsklage‘ einreichen.

3. „In andern Fällen, in welchen einer der Ehegatten die ehelichen Rechte verwirkt oder, wenn es nicht aus sich klar ist, die Kirche einen diesbezüglichen Entscheid getan hat, kann der unschuldige Teil die bürgerliche Klage zwar einreichen, muß sich aber auf die Klage des § 1575 ‚auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft‘ beschränken. Da er nämlich diese Klage nach dem B.G.-B. stellen kann und mit ihr alles erreicht, was er überhaupt zu erreichen beabsichtigen darf, so ist es für ihn unerlaubt, eine weiterlautende Klage zu stellen, eine solche nämlich, welche die Lösung des Bandes wenigstens als folgerichtig unterstellt.“

„Es wurde vorherhin zwar mehrmals hervorgehoben, daß ‚bürgerliche Ehe‘ und ‚Scheidung der bürgerlichen Ehe‘ formell nichts weiter besage als die bürgerlichen Rechtsverhältnisse mit Einschluß der Straffreiheit bezüglich einer zweiten Ehe, und daß dieses nicht etwas absolut Unerlaubtes enthalte. Daraus könnte man den Schluß ziehen, als ob es für die Ehegatten nicht unerlaubt wäre, dies zum Gegenstande ihrer Klage zu machen. So würde es in der Tat sein, wenn nur die Scheidungsklage gesetzlich zulässig wäre; alsdann könnten die Eheleute berechtigt sein, in dieser Form die Klage zu stellen, voraus-

gesetzt, daß ihre Absicht nur dahin ginge und als solche sich kundgäbe, die Scheidung bloß in der angegebenen Weise, d. h. im Sinne der bürgerlichen Rechtsfolgen, zu erreichen.“

„Alein wenn auch Scheidung der bürgerlichen Ehe formell zwar nichts mehr als das Angegebene besagt, so unterstellt sie doch, wie bemerkt, etwas Mehreres, was der Katholik für unerlaubt halten muß: sie unterstellt die Lösung des Bandes im Gewissen und wird auch von manchen Richtern subjektiv so verstanden und gewollt. Das könnte nun der Katholik zulassen, wenn er nicht auf andere Weise zu seinem Rechte kommen könnte; kann er aber anders zu seinem Rechte kommen — und dies kann er in der Tat nach § 1575 —, so ist es unsittlich und unerlaubt für ihn, zu jenem Mittel zu greifen, welchem nach seiner religiösen Überzeugung sittliche Mängel wenigstens ankleben.“ (Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches f. S. VII, 8. 14. 17. 21. 89. 91. 362. 416—421.)

„Gar keine Sünde ist es, beim Eide sich der Mentalrestriktion aus irgendwie gewichtiger Ursache auch vor dem nicht rechtmäßig fragenden Richter (non legitime interrogante) zu bedienen.“<sup>1)</sup>

„Es ist offenbar, daß ein auf bürgerliche Gesetze und Konstitutionen abgegebener Eid niemals verbindlich sein kann in bezug auf Gesetze, die dem göttlichen oder kirchlichen Rechte zuwider sind. Ja, wenn zurzeit, da der Eid gefordert wird, zwischen Staat und Kirche Streit besteht und Staatsgesetze erlassen oder betont werden, die gegen Gott und die Kirche gerichtet sind, so ist es nicht erlaubt, ohne hinzugefügte Verwahrung und Ausschließung dieser Gesetze, zu schwören. Sind aber diese [kirchenfeindlichen] Gesetze gleichsam begraben in den Gesetzbüchern, obwohl sie nicht ausdrücklich vom Staate als ungültige erklärt worden sind, dann ist es nicht nötig, eine solche Verwahrung ausdrücklich hinzuzufügen, da derjenige, der den Eid entgegennimmt, vernünftigerweise den Sinn des Eides so verstehen muß, daß er sich nur auf gültige Gesetze erstreckt. Dasselbe lehren für Amerika Kenrick und Sabetti [Jesuiten]. Das Gleiche ist zu sagen über jeden Treueid und über den militärischen Fahneid: auch sie müssen unter den gewöhn-

1) „Ein nicht regelmäßig fragender Richter“ bedeutet nach kanonistischer Terminologie nicht etwa einen Richter, der kein Recht hat, zu fragen, sondern einen rechtmäßigen Richter, der einen Angeklagten rechtmäßig befragt, aber vor der sogenannten *semiplena probatio*, d. h. vordem, daß der Angeklagte fast überführt ist.

lichen Umständen aufgefaßt werden. Wird also einem Soldaten etwas befohlen, was so wahrscheinlich ungerecht ist, daß er den Gehorsam verweigern kann, oder wenn er, durch die Schuld seines Offiziers, solchen Gefahren für sein Seelenheil ausgesetzt wird, daß er eher aus dem Militärdienst desertieren müßte, als in der nächsten Gelegenheit zur Sünde bleiben: so steht die Eidesverpflichtung nicht entgegen, daß er dem Soldatenstande Lebewohl sagen kann, ja unter Umständen muß. Ja, wenn jemand zum Soldatwerden gezwungen wird [also in allen Staaten mit Militärzwang], so ist zuzusehen, ob der Zwang ein gerechter, oder ob der Eid nicht wegen des ungerechten Zwanges nichtig war, oder ob ein gewichtiger Grund, sei es zur Mentalrestriktion, sei es zur Verstellung beim Eide, angetrieben hat.“

„Die Verpflichtung des Eides [d. h. jedes Eides] kann unmittelbar gelöst werden durch die kirchliche Autorität, nämlich durch die Gewalt des Papstes und der Bischöfe und durch andere, gemäß des päpstlichen Willens rechtmäßig Delegierte. Diese Entbindung vom Eid wird Dispensation genannt.“ (Theologia moralis I, n. n. 411. 421. 423, 6. Edit., Friburgi 1890; inzwischen ist schon die 9. Auflage erschienen mit ganz den gleichen Lehren.)

„Der durch kirchenpolitische Gesetze aus seinem Vaterlande verbannte Priester Remigius kommt dennoch häufig verkleidet zurück, auch der Erholung wegen, übt geistliche Funktionen aus und freut sich dabei, daß er ungestraft die Gesetze verfehlt. Als dies der Beamte Paulus, ein gottesfürchtiger Katholik, erfährt, läßt er es zwar unbeachtet, nimmt aber doch erstaunt daran Argerniß, daß Remigius von der legitimen Gewalt erlassene Gesetze nicht beobachtet, und durch einen Freund läßt er ihn bitten, es in der Folge zu unterlassen, damit er nicht, wenn er bei ihm angezeigt wird, ihn nach Amt und Gewissen bestrafen müsse. Remigius läßt ihm scherzhaft antworten, er fürchte weder Gesetze noch Strafen; werde ihm Strafe auferlegt, so habe er einen Schlüssel zur Verfügung, womit er den Geldschrank des Paulus öffnen könne, um ihm das Geld zur Begleichung der Strafe zu entnehmen; werde er zu Gefängnis verurteilt, so habe er Armee und Waffen, womit er sich verteidige. Es fragt sich: 1. Was ist von jenen Gesetzen und Strafen zu halten? 2. Hat Remigius recht gehandelt, oder hat Paulus mit Recht Argerniß genommen? 3. Darf Remigius, was er im Scherze angedroht hat, im Ernste ausführen?“

„Ich antworte zur ersten Frage: daraus, daß solche Gesetze ausgegangen sind von der gesetzgeberischen Gewalt, folgt noch nicht, daß es wahre Gesetze sind. Sonst müßte man auch die diokletianischen Erlasse gegen die Christen wahre Gesetze nennen. Schon oben wurde gesagt, daß nach der Lehre des hl. Thomas [von Aquin] zum Wesen und Begriff eines Gesetzes gehört, daß es eine Anordnung der Vernunft sein, von demjenigen ausgehen muß, dem die Sorge für die Gemeinschaft obliegt und daß es promulgiert sein muß. Wenn auch nur eines hiervon fehlt, so ist das, was als Gesetz ausgegeben wird, kein Gesetz; im Zweifel spricht die Vermutung für den legitimen Gesetzgeber. Bei den in Frage stehenden Gesetzen fehlt aber von dem Angeführten das meiste, nicht nur eines. Sie sind in Wirklichkeit und Wahrheit keine Anordnung der Vernunft; denn aus mehreren Gründen sind sie nicht gerecht, weil sie das höher stehende Recht der Kirche, das Recht des Priesters, das Recht des katholischen Volkes verletzen, ja, vielleicht versuchen sie sogar, den Priester zu Unehrenhaftem und Unerlaubtem anzuhalten. Sie ergehen nicht von demjenigen, dem die Sorge für die Gemeinschaft obliegt, also nicht von der rechtmäßigen Gewalt, denn die Sorge für die religiösen Dinge und für die religiöse Gemeinschaft obliegt nicht dem Staate. Somit ist hier die legitime Autorität noch weniger vorhanden, als wenn die französische Regierung Gesetze machen wollte für das Deutsche Reich.“

„Wenn die Gesetze als Prohibitivgesetze nichtig sind, so wird auch die durch sie verhängte Strafe nicht rechtmäßig verhängt, sondern sie ist ungerecht, d. h. diese Gesetze sind auch als Strafgesetze ungültig und nichtig.“

„Ich antworte zur zweiten Frage: Nemigius hat sich keiner Gesetzesverletzung schuldig gemacht; denn ein nichtiges Gesetz ist kein Gesetz. Ob er also der Erholung wegen oder um anderen geistige Hilfe zu bringen in sein Vaterland zurückkehrte, eine Gesetzesverletzung war nicht vorhanden. Seine Freude über die nicht gezahlte Strafe ist also eine völlig einwandfreie, um so mehr, als auch die Freude über Verletzung dieser in sich nichtigen Gesetze nicht sittlich fehlerhaft ist.“

„Das Argerniß des Paulus ist also nicht begründet. Auch ist für gewöhnlich eine solche Handlungsweise [wie die des Nemigius] für Katholiken nicht Gegenstand des Argernisses, sondern der Er-

bauung. Wenn Paulus das, was auch ungebildete Menschen verstehen, wegen seiner falschen Bildung nicht versteht, so ist er eines Bessern zu belehren.“

„Paulus droht ungerechterweise die Strafen an. Bisher hat er recht gehandelt, indem er die Sache übersieht, weil es nicht nur keine Pflicht, sondern sogar unerlaubt ist, ein ungerechtes Gesetz auszuführen. Er kann aber den Nemigius mahnen und bitten, daß er, wenn möglich, das Zurückkommen unterläßt oder vorsichtig handelt, damit er, Paulus, nicht in Schwierigkeiten gerät.“

„Auf die dritte Frage antworte ich: Diese Frage ist so umzugestalten: Ist nicht Paulus, wenn er dem Nemigius die Geldstrafe auferlegt, wegen Verletzung der Gerechtigkeit zur Wiedererstattung verpflichtet? Darf sich Nemigius bei einem Verhaftungsversuch nicht widersetzen?“

„Die erste Frage ist zu bejahen, wenn die Handlung des Paulus objektiv ungerecht ist, eine Wirkung hervorgebracht hat und theologisch schwer sündhaft ist. Nun aber ist die Handlung des Paulus objektiv ungerecht, bringt eine tatsächliche Wirkung hervor, sobald Nemigius zur Bezahlung gezwungen wird, und über die theologische Schuld kann kein Zweifel bestehen. Wegen subjektiver Unwissenheit kann aber Paulus entschuldigt werden. In einem solchen Falle wäre er selbst zwar zur Wiedererstattung nicht verpflichtet; Nemigius aber brauchte bei seinem Verlangen auf Wiedererstattung diesen guten Glauben des Paulus nicht vorauszusetzen. Obwohl nämlich Nemigius besser auf die hauptsächlich Schädiger, nämlich auf die Urheber des ungerechten Gesetzes wegen der Wiedererstattung zurückgreift, so darf er sich doch auch an jeden unmittelbaren Urheber des Schadens halten, zumal, wenn die anderen Urheber schwer zu erreichen sind.“

„Bei der zweiten Frage ist eine Unterscheidung anzuwenden. Da der Grund, weshalb Nemigius bestraft wird, offenbar ungerecht ist und dies jedem Vernünftigen klar sein muß, so ist eine Zurücksetzung, wenn sie ohne Körperverletzung der Beamten geschieht, nicht unerlaubt, wenn sie erfolgreich ist. Wäre sie als erfolglos vorauszusetzen oder würde sie Argerniß erregen, so wäre sie besser zu unterlassen. Blutige Verteidigung oder Körperverletzung der Beamten wäre für gewöhnlich hauptsächlich deshalb unerlaubt, weil sie der Anlaß für größere Übel und für Volksunruhen wäre. Wenn also Nemigius seine Armee und Waffen gebrauchen würde, nicht um

Wunden heizubringen, sondern nur um zu drohen, so wäre er mit Leichtigkeit von aller Schuld freizusprechen.“ (Casus conscientiae, 2. Edit. I casus 22, Freiburg 1903.)<sup>1)</sup>

Wegen dieses „Falles“ wurde Lehmkuhl von einem katholischen Kritiker angegriffen; er erwidert in der Vorrede zur 2. Auflage seiner „Gewissensfälle“: „Ich werde getadelt, weil ich einem Priester, der durch Gesetze, die, weil sie über geistliche Dinge keine Gewalt haben, in sich nichtig sind, ausgewiesen ist, erlaubt habe, diese Gesetze außer acht zu lassen, auch ohne zwingenden Grund. Allein dieser Tadel hat mich nur in meiner Auffassung bestärkt, weil ich sehe, daß es durchaus nötig ist, jene verderblichste Meinung (opinionem perniciosissimam) aus den Gemütern herauszureißen (ex animis evellere), daß man auch ungerechten und gottlosen Gesetzen so lange gehorchen müsse, so lange nicht ihre Außerachtlassung durch ein höheres Gesetz notwendig gemacht wird. Diese Meinung drückt die Autorität der Kirche herab und stärkt die Tyrannei. Ganz und gar ist also festzuhalten, daß solche Gesetze, die aus einer usurpierten Gewalt hervorgehen, weder aus sich noch in sich irgendwelche verpflichtende Kraft besitzen; sondern daß, wenn sie jemals verpflichten sollten, dies nur zufällig ist, damit nämlich nicht etwa größere Übel entstehen. Wer also unter Ausschluß der Gefahr, daß dadurch größere Übel entstehen, solche Gesetze übertritt, um, wie es in unserem Fall der Fall ist, Erholung zu suchen, handelt sittlich gut, wenn er in ehrbarer und gemäßigter Weise diese Erholung sucht; tut er es in unmäßiger Weise, so ist er der Unmäßigkeit schuldig, keineswegs aber einer Gesetzesverletzung“ (a. a. D. S. VII).

„Quadratus muß bei Übernahme eines staatlichen Amtes schwören, daß er die Gesetze des Staates trenn beobachtet will. . . . Dieser Eid ist so zu verstehen, daß der Schwörende den Gesetzen sich unterwerfen, nichts gegen die legitime Obrigkeit unternehmen und in seinem Amte den Gesetzen gemäß urteilen will. Nicht beabsichtigt ist aber, jede Gesetzesvorschrift unter die Verbindlichkeit des Eides zu stellen. Nicht

<sup>1)</sup> Casus conscientiae, „Gewissensfälle“ nennt die ultramontane Moraltheologie Sammlungen von fingierten „Fällen“, die dem Beichtvater die Entscheidung ähnlicher tatsächlicher Fälle im Beichtstuhl erleichtern sollen. Vgl. mein Werk: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit“ II, 416—444 (Verlag von Breitkopf und Härtel, Leipzig, 4. Aufl.).

selten bestehen nämlich heutzutage Staatsgesetze, die sich eine größere Gewalt zuschreiben, indem sie höhere Gesetze außer acht lassen oder verletzen und überhaupt ihre Grenzen überschreiten. Auf solches erstreckt sich niemals ein Eid und kann sich nicht darauf erstrecken. Wenn also irgendeine Staatsverfassung etwas enthält, was gegen die Rechte der Bürgerschaft oder gegen die göttlichen oder kirchlichen Rechte ist, so ist es nicht erlaubt, absolut und unbegrenzt auf diese Verfassung zu schwören, sondern nur mit der Klausel: unbeschadet der Gesetze Gottes oder der Kirche, oder ähnlich. Es genügt aber, wenn entweder die Behörde, die den Eid entgegennimmt, einmal erklärt hat, sie verstehe den Eid so, oder wenn die Katholiken einmal erklärt haben, sie leisteten den Eid nur in diesem Sinne und wenn der Staat diese Erklärung angenommen hat. Sonst muß in jedem einzelnen Falle die Klausel hinzugefügt werden“ (a. a. D. I, 124—126).

Moullart:<sup>1)</sup> „Wir sagen darum, daß die Kirche vom Staate in den geistlichen Angelegenheiten, das heißt in allem, was den Glauben und die Moral, die Sacramente und den Kultus, die Disziplin und die Leitung der religiösen Gesellschaft betrifft, absolut unabhängig ist. Wir sagen ebenso, daß der Staat der Kirche gegenüber frei ist in allen Akten, welche ihm eigentümlich sind, und welche sich direkt auf die Erfüllung seiner Mission beziehen, daß er frei ist in den rein politischen und zeitlichen Angelegenheiten. . . . Da aber zwischen der Bestimmung des Staates und der der Kirche ein notwendiges Subordinationsverhältnis besteht, so folgt daraus, daß die Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt keine absolute, sondern nur eine relative sein kann: in den

<sup>1)</sup> Moullart ist Universitätsprofessor zu Löwen (Belgien). Die „autorisierte“ deutsche Übersetzung seines Werkes ist gewidmet „dem nutigen Vorkämpfer für die Harmonie der beiden Gewalten, Erzellenz Dr. Windthorst“. Ich lasse Moullart ausgiebig zu Worte kommen, weil seine Darstellung über das Verhältnis von Kirche und Staat nach Form und Inhalt, ebenso wie die schon vorgelegten jesuitischen Lehren, typisch ist für die kirchenpolitischen Lehren des Ultramontanismus der Gegenwart: Die „Selbständigkeit“ und „Freiheit“ des Staates der Kirche gegenüber wird zwar mit Emphase betont, sofort aber auf dem Umwege der „indirekten Gewalt“ des Papstes eingeschränkt und zurückgenommen. Moullarts Ausführungen bilden den besten Kommentar zur Enzyklika Leo's XIII., die wir oben kennen gelernt haben (S. 50ff.).

geistlichen Dingen ist der Souverän, wenn er ein Christ ist, der Kirche direkt unterworfen, wie seine Untertanen; in den Dingen, welche zu seiner eigentlichen Kompetenz gehören, kann er nichts tun, was der Moralität seiner Untertanen oder dem Gehorsam Eintrag tut, welchen sie Gott und der Kirche schulden. . . . Es ist außer Zweifel, daß alle Handlungen der zeitlichen Souveräne, ihre öffentlichen oder Regierungsakte ebensogut wie ihre Privat- oder rein persönlichen Handlungen, welcher Art sie immer sein mögen, der sakramentalen Jurisdiktion der Kirche unterworfen werden müssen, welche über ihre Motive und Intentionen urteilt, über ihre Moralität und die Beziehungen erkennt, welche sie mit der Heiligung und der Seligkeit haben. . . . Die Gewalt, welche Bianchi<sup>1)</sup> [dem Moulart sich anschließt] für die Kirche und den Papst fordert, ist nichts anderes, als das Recht, das Gewissen der Fürsten und der christlichen Völker aufzuklären und zu leiten, ihnen von Autoritäts wegen die Richtschnüre für Recht und Unrecht, die Verpflichtungen, welche ihnen das göttliche Gesetz, sei es das natürliche oder das positive, auferlegt, zu definieren, zu proklamieren und ihnen wieder in Erinnerung zu bringen. . . . Da die Kirche die Hüterin und Erklärerin des Moralgesetzes ist, so hat sie unleugbar das Recht, die Vorschriften der weltlichen Autorität, welche mit diesem Gesetze in Widerspruch stehen, als nichtig und wirkungslos zu erklären. . . . Wie man sieht, ist diese Gewalt der Kirche eine rein geistliche Gewalt; ihr direktes Ziel ist eine geistliche Sache, die Moralität der Handlungen, ihre Übereinstimmung mit der Religion; aber gerade deswegen erstreckt sie sich auch, obwohl indirekt, auf die zeitlichen Dinge, mit welchen diese Moralität in Verbindung getreten ist. Die meisten Anhänger dieses Systems behaupten als Konsequenz dieser Gewalt, daß die Kirche in gewissen Fällen, in den Fällen von schwerer Pflichtvergessenheit gegen die Religion und von Unverbesserlichkeit den schlechten Fürsten zwar nicht direkt, als wenn sie in der politischen Ordnung eine universelle höhere Jurisdiktion hätte, sondern bloß auf eine indirekte Weise die Gewalt nehmen kann. Sie erklären jedoch diese Art der indirekten Gewalt ein wenig verschieden. Die einen sagen, die Kirche kann

<sup>1)</sup> Bianchi ist einer der bedeutendsten Kanonisten der neueren Zeit; vgl. unten S. 130.

alsdann das Band des Gehorsams, welchen die Untertanen ihrem Souverän schulden, lösen und sie vom Eide der Treue, welchen sie geleistet haben, entbinden; andere sind der Ansicht, sie könne, ohne dies zuzugeben, daß sie im eigentlichen Sinne diesen Eid zu brechen und dieses Band zu lösen vermöge, diese als gebrochen und gelöst erklären und die Fälle bestimmen, in welchen der Souverän kraft göttlicher Gesetze seines Thrones verlustig ist. . . . Wird das System von der indirekten Gewalt in dieser Weise aufgefaßt, dann ist es hinreichend, um nach göttlichem und natürlichem Rechte von allen Tatsachen der Geschichte der Päpste im Mittelalter Rechenschaft abzulegen, ohne daß es nötig ist, zum öffentlichen Recht der christlichen Nationen seine Zuflucht zu nehmen. . . . Das Verhalten und die Sprache des heiligen Stuhles in den letzten Zeiten scheinen uns diesem Systeme einen besonderen Kredit zu geben. Die Ideen, welche der Cardinal Antonelli in seiner Depesche an den Nuntius von Paris am 19. März 1870 entwickelt hat, sind in allen Punkten für dessen Verteidiger günstig. . . . In geistlichen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche direkt unterworfen. Diese Proposition bedeutet, daß der weltliche Souverän in allen Dingen, welche zur besonderen Kompetenz der geistlichen Gewalt gehören, der Kirche, wenn er ein Christ ist, nicht allein als Mensch, sondern auch als Träger der weltlichen Gewalt Gehorsam schuldet. . . . In den politischen Dingen spricht Bonifaz VIII.<sup>1)</sup> der Kirche eine indirekte oder bloß direktive Jurisdiktionsgewalt zu. . . . Die Gallikaner wollen unter keiner Bedingung, daß sie [die Kirche] auf irgend eine Weise dem Souverän beikomme. In politischen Dingen ist die weltliche Gewalt der Kirche indirekt subordiniert. Der Sinn dieser allgemeinen Proposition ist folgender: Der christliche Souverän<sup>2)</sup> muß sich bei der Regierung der weltlichen

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 15f.

<sup>2)</sup> Wenn die römische Kirche von „Christen“ spricht, die ihr unterworfen sind, so versteht sie darunter nicht bloß die Katholiken, sondern alle, die getauft sind, also alle Evangelischen. Roms Ansprüche über „den christlichen Souverän“ erstrecken sich also auch auf den evangelischen Souverän. Die römischen Kanonisten lehren dies in Übereinstimmung mit den Päpsten ganz unzweideutig. Nur ein Beleg aus der neueren Zeit: Am 7. August 1873 schrieb Papst Pius IX. an Kaiser Wilhelm I.: „ . . . Ich spreche mit Freimut, denn die Wahrheit ist mein Panier, und ich spreche, um einer meiner Pflichten in erschöpfendem Maße nachzukommen, die mir aufliegt, allen das Wahre zu sagen, und auch dem, der nicht Katholik ist:

Gesellschaft nach dem natürlichen oder geoffenbarten Moralgesetz richten; mit anderen Worten, in den Akten, welche sich auf diese Regierung beziehen, kann er nichts tun, was mit dem Wohle der Religion und mit dem Heile der Seelen in Widerspruch steht, nichts, was die Untertanen von dem Gehorsam entfernt, welchen sie Gott und der Kirche schuldig sind. Nun kommt es aber der geistlichen Gewalt zu, das Moralgesetz zu definieren und die Beobachtung desselben den Christen anzubefehlen. Auf diese Weise erstreckt sich die geistliche Gewalt wegen ihrer Konsequenz über das ganze Gebiet der Moral indirekt auf die öffentlichen oder politischen Akte des Souveräns, sie erstreckt sich auf das Zeitliche durch das Geistliche. . . . Die indirekte Subordination der einen Gewalt unter die andere ist notwendig. Von zwei Dingen eins: entweder muß der Papst eine indirekte Gewalt über das Weltliche, oder der Fürst eine indirekte Gewalt über das Geistliche haben; hier ist kein Mittelweg möglich. . . . Es ist evident, daß die Harmonie der Gewalten eine Bedingung für die soziale Ordnung ist; nun setzt aber die Harmonie die Einheit voraus und die Einheit eine vorherrschende Gewalt. In der Bulle Unam sanctam bezeichnet Bonifaz VIII. die entgegengesetzte Lehre als des Manichäismus verdächtig, und zwar mit allem Recht. Keine Subordination zwischen den beiden Gewalten zugeben, heißt die Anarchie als Regel aufstellen. . . . Die Frage besteht darum einzig darin, zu erfahren, welche der beiden Gewalten den Vorrang einnimmt. Die gallikanischen Politiker übertragen diese Superiorität auf die politische Gewalt; man muß jedoch nicht zögern, den ersten Platz der geistlichen Gewalt, dem geistlichen Schwerte, welches der Ausdruck der Gerechtigkeit und des Rechtes ist, einzuräumen. . . . Von welcher Seite auch man die weltliche Gewalt betrachten will, mag es an sich sein, oder mit Rücksicht auf ihren Zweck oder auch in der Person, welche deren Träger ist, so ist doch offenbar, daß sie in einem bestimmten Sinne der geistlichen Gewalt unterworfen sein muß. . . . Alle Akte der Gewalt sind, weil und insofern sie eine notwendige Beziehung zur Moral und zur Seligkeit haben, der Kirche unterworfen, welche über sie

denn jeder, der die Taufe empfangen hat, gehört in irgend einer Weise, welche darzulegen, hier nicht der Ort ist, gehört, sage ich, dem Papste an." (Bei Hahn, Geschichte des Kulturkampfes, S. 131; N. Siegfried [Pseudonym für B. Cathrein S. J.] Aktenstücke betreffend den preussischen Kulturkampf S. 198.)

richten kann. Sobald darum der christliche Souverän, seine Autorität mißbrauchend, die Moral und die Religion verlegt, sündigt er; indem er sündigt, fällt er wie die einfachen Gläubigen unter die Schlüsselgewalt<sup>1)</sup>, und kann er von demjenigen bestraft werden, welcher diese Gewalt in Händen hat. . . . Wir übertragen demnach keine zwei Gewalten auf die Kirche. . . . Die indirekte Gewalt ist eine rein geistliche Gewalt, sie hat eine ganz geistliche Sache, die Moralität der Handlungen, das Heil der Seelen, das Wohl der Religion zum direkten Zweck. Gleichwohl erstreckt sich diese Gewalt gerade dadurch, daß sie bis zu den Beziehungen reicht, welche die öffentlichen Akte des Souveräns mit der Moral und der Religion haben, indirekt auf die öffentliche Ordnung selbst. Es geschieht dies jedoch ohne Schaden für die richtig verstandene Unabhängigkeit der weltlichen Gewalt, denn wenn diese die Gesetze Gottes oder der Kirche verlegt, dann tritt sie aus ihrer Domäne heraus und macht einen Eingriff in die Rechte der geistlichen Gewalt. . . . Wir werden den Beweis erbringen, daß dieser große Papst [Bonifaz VIII.] durch seine berühmte Bulle [Unam sanctam] nichts gelehrt hat, was mit der zu allen Zeiten in der Kirche angenommenen Lehre nicht in Einklang wäre. . . . Die Bulle Unam sanctam, welche von dem fünften allgemeinen Lateranensischen Konzile gebilligt und in einem gewissen Maße erneuert worden ist, ist unleugbar dogmatischer Natur. . . . In den politischen Dingen spricht Bonifaz VIII. der Kirche eine indirekte oder bloß direktive Jurisdiktionsgewalt zu. . . . Kann die Kirche den Souverän absetzen? Diese Hypothese ist folgende: Wenn der Souverän die geistlichen Strafen verachtet und unverbesserlich bleibt, wenn er hartnäckig auf dem unseligen Wege weiter wandelt, auf welchem er sein Volk nach sich ziehen will, was soll die Kirche in diesem Falle tun? Hat sie ihre Gewalt erschöpft? Die Gallikaner antworten auf diese Frage mit Ja; sie wollen unter keiner Bedingung, daß sie auf irgend eine Weise dem Souverän beikommen, noch ihn, sei es direkt oder indirekt, seines Thrones oder seiner Macht entheben könne. . . . Andererseits sind alle Schriftsteller der wirklich katholischen Schule in der Behauptung einig, daß der

<sup>1)</sup> „Schlüsselgewalt“ nennt die römische Dogmatik die oberste Gewalt, die der Papst als „Nachfolger Petri“ besitzt, indem Christus dem Petrus und seinen Nachfolgern diese Gewalt in den bekannten Worten (Matth. 16) übertragen haben soll.

heilige Stuhl von einer legitimen Gewalt Gebrauch machte, wenn er die Souveräne abgesetzt und die Untertanen von dem Gehorsam, welchen sie ihnen schuldeten, entbunden hat, sie stimmen jedoch in betreff der Art und Weise, diese Gewalt zu rechtfertigen, nicht überein. . . . Kann sich aber die Kirche, wenn sie die geistlichen Strafen erschöpft hat, und so dem unverbesserlichen Souverän wehrlos gegenüber steht, wenigstens nicht an die Gläubigen wenden, kann sie ihren Kindern nicht zu Hilfe kommen und erklären, daß die Pflicht der Treue aufgehört hat, sie zu binden, und so dem Schuldigen indirekt beikommen? Bianchi nimmt dies an; uns gefällt seine Theorie, weil sie allein genügend ist, das Verhältnis der Päpste zu erklären. . . . Man kann die Lehre des gelehrten Franziskaners [Bianchi] auf folgende drei Propositionen zurückführen: a) Das Band des Gehorsams, welchen die Untertanen ihren Souveränen schulden, und der Eid der Treue selbst sind ihrer Natur nach nicht unlöslich; b) unter den Gründen, welche es gestatten, sie zu lösen, oder wenigstens zu erklären, daß sie gelöst seien, muß man in erster Linie diejenigen anführen, um welche es sich in der Hypothese handelt, die Sache der Religion; c) nun kann aber das Recht, über die Existenz dieses Grundes sich auszusprechen, nur der Kirche selbst, d. h. der geistlichen Gewalt zustehen. . . . Wenn die Beziehungen zwischen den beiden Gewalten [Staat und Kirche] auf der wahren Basis des göttlichen Rechtes hergestellt sind, dann werden die Konflikte schwieriger. Wenn irgend eine Uneinigkeit eintritt, dann können die Schwierigkeiten schnell durch die Anwendung des Prinzips der wechselseitigen Unabhängigkeit von Kirche und Staat in Verbindung mit dem Prinzip der Subordination der zeitlichen Ordnung unter die geistliche Ordnung gelöst oder aus dem Wege geschafft werden. . . . Wenn alle Mittel [den Konflikt zu beseitigen] unwirksam bleiben, und wenn man den Konflikt zu beenden muß, so bleibt nur noch ein Mittel übrig, nämlich zugunsten der Kirche und ihrer Gewalt zu entscheiden. Die Gründe hierfür sind folgende: a) Es ist billig, daß der Untergebene dem Oberen nachgebe, wie der Leib der Seele, das zeitliche Interesse dem ewigen nachgeben muß; b) wenn sich der Staat das streitige Objekt zuwenden wollte, so würde er die Grenzen seiner Kompetenz überschreiten; denn er kann nichts, was nicht gerecht, ehrbar und mit der Religion in Einklang ist; nun kommt es aber der Kirche zu, zu bestimmen, welche Handlungen mit der Moral und der Re-

ligion übereinstimmen oder mit ihnen in Widerspruch stehen." (Kirche und Staat S. 139. 167. 187 ff. 197. 206 ff. 221. 228. 230 f. 576 f.)

Franz Heiner<sup>1)</sup> (Katholisches Kirchenrecht, 2 Bände, 2. Auflage, Paderborn 1897): „Man hatte stets in dem Glauben gelebt, daß zwar der Staat sein eigenes Gebiet habe, daß er aber zugleich dem höchsten Zwecke des Menschen, der Erstrebung des ewigen Zieles, dienen müsse, wie überhaupt vom wahrhaft christlichen Standpunkte aus alles Irdische nur als Mittel zur Beförderung des Geistigen und zur Erreichung des Überirdischen zu betrachten sei. Beides stehe in Konnex, und daher könne die irdische Gewalt des Staates nicht als gänzlich unabhängig von der Kirche gedacht werden; jene müsse deshalb dieser auch in zeitlichen Dingen des höheren Zweckes wegen dienstbar sein. . . . Für denjenigen, der die Größe des Gedankens eines christlichen Staates begreift, der im Christentum die oberste Norm wie des individuellen Lebens, so der Weltordnung erblickt, gilt diese Stellung der Kirche zum Zeitlichen als etwas ganz Selbstverständliches. . . . In bezug auf die Art, den Umfang und die Begründung dieser sogen. potestas ecclesiae in temporalia gingen die Schriftsteller jedoch in ihren Ansichten auseinander. . . . Das dritte System, welches die zahlreichsten Anhänger hat, ist das der potestas indirecta in temporalia. Hiernach ist unmittelbares Objekt der kirchlichen Gewalt die Leitung der Gläubigen in der übernatürlichen Ordnung. Indirekt oder de sequenti hat die Kirche aber auch das Recht, über zeitliche Dinge zu urteilen, soweit diese durch Gefährdung des Glaubens und des Seelenheiles auf das geistliche und Gewissensgebiet Bezug haben [Heiner zitiert hierbei als „Beweis“ für die Richtigkeit dieser Lehre das kanonische Recht, und zwar einen Satz Innozens' III.: C. 13 X II, 1 und den Syllabus: Satz 24, s. oben S. 32]. Falls also die Akte der Staatsgewalt gegen das christliche Sittengesetz, gegen die Gerechtigkeit oder eine andere christliche Tugend verstoßen, muß die Staatsgewalt wegen dieses Verstoßes der Kirche unterworfen sein; nicht direkt, sondern indirekt, nicht an sich, sondern infolge eines besonderen Anlasses steht die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und

<sup>1)</sup> Heiner ist Universitätsprofessor in Freiburg i. Br.



Maßnahmen unter der kirchlichen Autorität. Deshalb kann die Kirche zwar keinen Fürsten absetzen, wohl aber, wenn dieser durch Apostasie, Verfolgung der Religion oder Kirche, durch Unterdrückung der Untertanen usw. seinen Eid gebrochen und alle Ermahnungen und Zensuren mißachtet, erklären, daß das Volk hier nicht mehr zum Gehorsam verpflichtet sei. Ferner hat die Kirche zwar kein Recht, sich in die weltliche Gesetzgebung einzumischen, aber sie kann wohl Gesetze gegen Glauben und Sitte verurteilen, endlich jeden zur Verantwortung vor ihr Gericht ziehen, wenn das Seelenheil dies fordert und die zunächst berufene weltliche Behörde die Justiz verweigert. Diese Ansicht von der indirekten Gewalt der Kirche auf das Zeitliche entspricht am meisten den Grundsätzen des christlichen Mittelalters und den Anschauungen des Glaubens, wonach das Zeitliche der Erreichung des übernatürlichen Zieles nicht entgegenstehen darf, sondern vielmehr hierzu als Mittel dienen muß. . . . Das Verhältnis von Staat und Kirche kann nicht lediglich als Ergebnis der historischen Entwicklung aufgefaßt und dargestellt werden, sondern es lassen sich vielmehr ganz sichere und feste Grundsätze über dasselbe aufstellen, wie solche auch selbst von der kompetenten kirchlichen Behörde klar dargelegt sind, was in neuester Zeit besonders von Pius IX. und Leo XIII. [Syllabus und Enzyklika *Diuturnum illud* vom 1. November 1885, s. oben S. 49f.] geschehen ist“ (I, 370. 371. 372. 377).

Wilhelm Molitor<sup>1)</sup>: „Ist also wirklich und in allem Ernst die Absetzung von Fürsten durch die Päpste zu verteidigen? Ich muß sie verteidigen, wenn ich nicht an der Kirche selbst ganz irre werden soll. Nach Gregor VII. haben nicht wenige seiner Nachfolger ebenso verfahren. Gregor VII. selbst sprach noch über den König Boleslaus von Polen das Absetzungsurteil aus. Seine nächsten Nachfolger, Viktor III., Urban II., Paschalis II., Gelasius II., Kalixtus II., bestätigten sein Urteil über Heinrich IV. Alexander III. erklärte Friedrich Barbarossa der Krone verlustig; Innozens III. den König Johann von England und Otto IV. von Deutschland; Innozens IV. den Kaiser Friedrich II., Klemens VI. Ludwig den Bayer, Paul II. den Böhmenkönig Georg, Klemens VII.

<sup>1)</sup> Molitor war Domkapitular in Speyer und päpstlicher Theologe auf dem vatikanischen Konzil.

und Paul III. Heinrich VIII. von England; Pius V. die Königin Elisabeth von England, welches Urteil Gregor XIII. bestätigte. Endlich Sixtus V. und Gregor XIV. den König Heinrich von Navarra. Hier bleibt nur ein Entweder — Oder übrig. Entweder sind die Statthalter Christi die herrschsüchtigsten Ujurpatoren gewesen, und das ist mit katholischen Begriffen schlechterdings nicht zu vereinigen; oder aber die Binde- und Lösegewalt, welche den Päpsten in Petrus übertragen worden ist, und vom Heiland selbst als eine allgemeine, unbeschränkte bezeichnet worden ist, erstreckt sich auch über die Throne der weltlichen Gewalthaber. Pius V. sprach das Absetzungsurteil über die Königin Elisabeth von England aus. In der Bulle *Regnans in coelis* beruft er sich jedoch zur Begründung der Kompetenz seines richterlichen Urteils nicht etwa auf eine von Menschen übertragene Vollmacht oder auf eine Rechtsgewohnheit von Jahrhunderten, sondern er erklärt ausdrücklich und in unzweideutigen Worten, daß er gegen die Königin von England einschreite gemäß der Autorität, welche ihm in der Person des Petrus von Christus selbst übertragen worden.“ (Brennende Fragen S. 144 ff.)

„Demnach kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Innozens III. [in der Dekretale *Per Venerabilem*] jene außerordentliche Kompetenz des Papstes auf weltlichem Gebiete als eine solche auffaßt, welche sich aus der göttlichen Institution des Primates ableitet, und keineswegs eine vom menschlichen Rechte übertragene ist: wenn es auch nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die staatliche Anerkennung dieser in dem Primate ruhenden Gewalt die Ausführung derselben nicht nur erleichtert, sondern auch unter Umständen erst möglich macht. Nichtsdestoweniger ist aber die Quelle dieser Gewalt *juris divini* und nicht *juris humani*. Das ist auch die allgemeine Lehre der Kanonisten . . . Ein Grundgedanke ist aber unbestreitbar der eigentliche Träger und das vom Gesetzgeber [Innozens III.] klar erkannte Fundament der beiden Dekretalen [*Per Venerabilem* und *Novit*, s. oben S. 14f.]: daß die Jurisdiktion der Kirche, wenn sie auch in der Regel auf das geistliche Gebiet beschränkt sei, nichtsdestoweniger ausnahmsweise in einzelnen Fällen auf das Gebiet der Temporalien hinüberzugreifen befugt sei . . . Was den Satz betrifft, wonach die beiden Schwerter, das geistliche wie das weltliche, in der Kirche und in ihrer oder des heiligen

Petrus Gewalt sich befinden, so ist derselbe in der Dekretale Unam sanctam [f. oben S. 15] deutlich genug ausgesprochen worden. Man kann fast sagen, daß es dem Gesetzgeber darum zu tun gewesen sein müsse, diesen Satz ganz klar hinzustellen und vor jeder Zweideutigkeit zu sichern: denn es wird der Gedanke in verschiedener Wendung dreimal ausgesprochen. Zuerst wird er als eine Wahrheit bezeichnet, deren Quelle die Schrift sei („daß in der Gewalt der Kirche sich die beiden Schwerter, das geistliche und das weltliche, sich befinden, lehrt der evangelische Ausspruch“). Dann wird er in negativer Fassung bekräftigt („Gewiß, wer leugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus sei, beachtet schlecht das Wort des Herren: Stecke dein Schwert in die Scheide“); und endlich in ganz positiver Form aufgestellt („Beide Schwerter sind also in der Gewalt der Kirche, das geistliche und das weltliche“). Daran etwa grammatikalisch zu deuteln, muß stets ein mißglückter Versuch bleiben . . . Wenn gesagt wird, daß die Theorie der sogenannten indirekten Gewalt hauptsächlich von dem Kardinal Bellarmin zur Geltung gebracht worden sei, und daß die Autoren, welche seiner Ansicht folgen, nur wenig an derselben modifiziert hätten, so hat schon die bisherige Darstellung gezeigt, daß der erste Teil der Behauptung nicht richtig ist, indem auch unter vielen anderen die großen Zeitgenossen von Bellarmin, wie Molina, Sanchez, Suarez [Jesuiten, f. oben S. 27 ff.], dieselbe Lehre und zwar ganz selbständig aufstellten und verteidigten. Der zweite Teil der Behauptung ist dagegen ganz richtig, indem, wie wir uns ebenfalls schon überzeugt haben werden, die späteren Schriftsteller gar nichts am Wesen, sondern lediglich nur hin und wieder in den Ausdrücken dieser Theorie geändert haben . . . Wenn wir bei unserer Erörterung der Lehre von der sogenannten indirekten Gewalt von dem Zeitalter Bellarmins ausgegangen sind, so hat dies seinen triftigen Grund darin, daß jene Zeit für diese Lehre zu einer höchst bedeutsamen Epoche wurde. Dem unbefangenen Forscher kann es nämlich nicht entgehen, daß diese Lehre bis dorthin als die allgemeine bezeichnet werden konnte, und daß es jedenfalls bis zu jenem Zeitpunkt keine eigentlichen Kontroversen in den katholischen Schulen über die Frage gab, ob die Kirchengewalt sich unter gewissen Verhältnissen auf die weltlichen Angelegenheiten der Christenheit erstrecke. Damals aber, im Anfange des 17. Jahrhunderts, erhob sich in Frankreich unter dem mächtigen Einflusse der Hugenotten jene Partei, welche die Frage nach dem Verhältnisse beider Gewalten zu einer politischen zu machen

mußte und mit der ganzen List und Hartnäckigkeit des Jansenismus die *sententia communis* der katholischen Kirche als staatsgefährlich verdächtige . . . Demgemäß kann es kaum bestritten werden, daß wir jene Wahrheit [der indirekten Gewalt der Kirche über das Weltlich-Politische], an welche uns in jüngster Zeit der Syllabus vom 8. Dezember 1864 erinnert hat, bis hinauf in die Anfänge der Kirche verfolgen können. Überblickt man das ganze Gebiet, welches wir durchwandert haben, mit unbefangenen Auge, so muß es als ein in der That befremdendes Unternehmen erscheinen, jene Gewalt der Kirche im Weltlichen als etwas historisch erst Gewordenes, durch menschliches Recht der Kirche Übertragenes zu erklären oder am Ende gar jede derartige Jurisdiktionsgewalt der Kirche als eine *Urpation* zu bezeichnen . . . Ebenso wird es klar geworden sein, daß sich die indirekte Gewalt der Kirche auf alle weltlichen Angelegenheiten beziehen kann, wie viele nur immer mit dem übernatürlichen Zwecke der Kirche in Berührung kommen. Immer bleibt aber vorausgesetzt, daß, um die Ordnung zu wahren und den Frieden zwischen den beiden Gewalten nicht zu stören, jenes Eingreifen der geistlichen Gewalt nur im Notfalle eintreten kann: denn sonst wäre das richtige Verhältnis zwischen den beiden Gewalten vernichtet, und die weltliche Gewalt sank zu einem leeren Scheine herab, was der göttlichen Anordnung nicht entspricht. Eben deswegen wird die *causa ardua*, eine wichtige schwierige Sache, verlangt, und das *peccatum*, von welchem die Dekretale *Novit* handelt, muß ein *mortale* sein, wenn der höchste geistliche Richter seine Jurisdiktion auf das weltliche Gebiet ausdehnen soll. Sind aber diese Voraussetzungen gegeben, so erstreckt sich diese Jurisdiktion, welche übrigens nur dem Papste zukommen kann, da es sich um eine *causa major* im eminenten Sinne des Wortes handelt, auf das ganze weltliche Gebiet, wie einstimmig die Kanonisten und Theologen lehren. Dann besteht kein Unterschied, ob es sich um eine Frage des öffentlichen oder des Privatrechtes handelt, ob es die gesetzgebenden oder die vollziehenden Gewalten, ob es den Fürsten oder den Untertanen betrifft . . . Als mit der großen Glaubensspaltung der Glaube abnahm, und gerade die päpstliche Gewalt die Zielscheibe der feindseligsten und erbittertsten Angriffe während Jahrhunderten ward, mußte der apostolische Stuhl von der Ausübung jener Jurisdiktion absehen, wenn er nicht die Verwicklungen noch vermehren und die Mißverständnisse noch unseliger machen

wollte.<sup>1)</sup> Er tat es; aber er verzichtete nicht auf das Recht, welches dem Primat bleibt, weil es göttlicher Anordnung ist und mit der von Gott gegebenen Konstitution der Kirche und deren Stellung der weltlichen Gewalt gegenüber eng zusammenhängt. Das ist die Lage der Gegenwart.“ (Die Dekretale Per Venerabilem von Innozenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche, Münster 1876, S. 52. 83. 91. 162. 163. 222. 239. 241.)

Edward Manning<sup>2)</sup>: „Die geistliche Gewalt kennt mit göttlicher Sicherheit die Grenzen ihrer eigenen Jurisdiktion und kennt demgemäß auch die Grenzen und die Kompetenz der Staatsgewalt. Sie ist also in Gegenständen der Religion und des Gewissens suprem. Konstatieren wir etwas genauer, was die Bedeutung des Wortes ‚suprem‘ ist. Jede Macht, die unabhängig ist und allein die Grenzen ihrer eigenen Jurisdiktion und daher auch die Grenzen aller anderen Jurisdiktionen bestimmen kann, ist ipso facto suprem.“ (Cäsarismus und Ultramontanismus 1874, S. 15.)

Das Kirchenlexikon<sup>3)</sup>: „Staatskirche im guten Sinne kann die Kirche Christi insoweit heißen, als sie nicht bloß als öffentliche Einrichtung im Staate anerkannt wird, sondern auch der Staat als solcher sich zu ihr bekennt, sie mit seinen Mitteln zur Erreichung ihres Zweckes prinzipiell und faktisch unterstützt und die eigene Gesetzgebung mit den kirchlichen Normen in Einklang erhält. Ein solcher Zustand ist als das Ideal des Verhältnisses zwischen der geistlichen und weltlichen Macht auf Erden zu bezeichnen (XI<sup>2</sup>, 688f. Verfasser des Artikels „Staatskirche“ ist der „deutsche“ Jesuit Laurentius, s. oben S. 39).

Historisch-politische Blätter<sup>4)</sup>: „Wer erinnert sich nicht an

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 21 den bezeichnenden Ausspruch Pius' VII.

<sup>2)</sup> Der bekannte englische Konvertit, spätere Kardinal und Erzbischof von Westminster.

<sup>3)</sup> Das „Kirchenlexikon“ gehört, wie die ultramontane Presse sich ausdrückt, zu den „monumentalen Leistungen des Katholizismus in Deutschland“. Die theologischen, kanonistischen und kirchengeschichtlichen Koryphäen des Ultramontanismus haben an ihm mitgearbeitet; in 2. Auflage ist es herausgegeben von dem Universitätsprofessor Kaulem in Bonn; erster Herausgeber war der verstorbene Kardinal Hergenröther.

<sup>4)</sup> Die Historisch-politischen Blätter (Erscheinungsort München) sind mit der Zeitschrift „Der Katholik“ (s. unten S. 106) die älteste und

die wiederholten Vorwürfe, welche den Männern des Zentrums von den Liberalen gemacht wurden, daß die Lehren und das Programm des Zentrums dem Mittelalter entnommen seien und sich leicht in den Schriften des heiligen Thomas [von Aquin], Bellarmin und Suarez nachweisen ließen ... Es kann für uns Katholiken nicht leicht ein erfreulicheres Ereignis geben, als daß die Lehren eines heiligen Thomas [von Aquin], Bellarmin und der übrigen großen Theologen auf der Tribüne unserer Parlamente wieder erscheinen und zur Verteidigung der politischen und kirchlichen Freiheit benutzt werden. Gewiß, die Männer des Zentrums und die vielen anderen katholischen Politiker haben nur dadurch mit solcher Überlegenheit und Kraft die Rechte unserer heiligen Kirche zu verteidigen vermocht, weil sie sich entschieden auf den Boden der alten kirchlichen Wissenschaft gestellt ... Der Staat hat nach dem Liberalismus seine sittliche Aufgabe durch seine Mittel und Kräfte allein zu besorgen und kümmert sich in seiner Kulturtätigkeit um keine kirchliche Lehre. Wer aber immer glaubt, daß der Mensch eine ewige Bestimmung im Jenseits hat, und wer glaubt, daß alles menschliche Tun und Lassen eine Vorbereitung für die Ewigkeit ist, der muß die liberale Auffassung vom Staate als grundfalsch verwerfen. Jeder Christ muß sich zur Lehre des heiligen Thomas [von Aquin] bekennen, daß sich die staatlichen Angelegenheiten und alle Gesetzestätigkeit im Staate dem Endzwecke des Menschen [den die römische Kirche zu hüten und zu fördern hat] nicht entziehen dürfen ... Weil das Irdische dem Überirdischen dienstbar zu werden hat, darum hat die weltliche Gewalt sich der geistlichen zu subordinieren, denn wer über den letzten Zweck gebietet, der hat auch über das zu gebieten, was zum letzten Zwecke in Beziehung steht ... Es liegt auf der Hand, daß durch solche Lehren über das Verhältnis von Kirche und Staat der englische Lehrer [Doctor angelicus: diesen Titel führt Thomas von Aquin in der katholischen Welt] sich in schneidenden Gegensatz zum absoluten und omnipotenten Staat des Liberalismus setzt. Darum ist es auch sehr begreiflich, wenn letzterer ein wüstes Geschrei gegen die thomistische Lehre erhebt und sie als staats- und freiheitsfeindlich verlästert

angesehenste katholische Zeitschrift Deutschlands. Sie wurden im Jahre 1838 von Joseph von Görres gegründet. Später war jahrzehntelang der bekannte Publizist und Reichstagsabgeordnete Jörg ihr Hauptleiter.

und Schauer davor empfindet . . . Doch um dieses Geschrei und diesen Schauer des Liberalismus haben wir uns nicht zu bekümmern, unsere Frage ist die, ob die thomistische Lehre über Staat und Kirche die Staatsgewalt aufhebt oder schädigt. Wir antworten darauf entschieden mit Nein . . . Die Kirche gibt den Staaten keine Gesetze, sie mischt sich nicht in die Angelegenheiten der Parlamente, aber sie läßt sich auch nicht das Recht bestreiten, zu erklären, daß dieses und jenes Gesetz die Gläubigen in dem Streben nach jenem einzigen Gute, wofür sie auf der Welt sind, hindert und schädigt. Wer wird sagen wollen, daß durch eine solche Erklärung der geistlichen Gewalt das Gesetzgebungsrecht des Staates gezeugnet werde . . . Ein Staatswesen, das nach den Grundsätzen des englischen Lehrers eingerichtet würde, wäre auch in unseren Tagen ein Segen und ein Glück für die Untertanen (77. Band, S. 42. 277. 281f. 284. 288).

„Der Katholik“<sup>1)</sup> schreibt über das oben (S. 68f.) charakterisierte Werk des Jesuiten Liberatore (Aprilheft 1872, S. 503ff.): „Das Werk „Kirche und Staat“ des berühmten Verfassers kommt sehr zeitgemäß. Wer es studiert, wird zur Einsicht kommen, daß die verrufene Lehre der Jesuiten keine andere ist, als die Lehre der Kirche selbst. Zu dieser Ansicht wird er um so mehr kommen, als das ganze Werk nichts anderes ist, als eine wissenschaftliche Begründung des Syllabus, soweit beide über das Verhältnis von Kirche und Staat handeln.“

The Dublin Review<sup>2)</sup> (Januarheft 1871, S. 223): Weit entfernt, daß die mittelalterlichen Päpste einen ungebührlichen Einfluß auf die Gesellschaft, die Politik und die Könige ausgeübt, waren sie nur imstande, einen verhältnismäßig kleinen Teil der ihnen von Gott gegebenen Autorität zur Ausführung zu bringen. Man studiere sorgfältig die großartige Lehre, die in der Bulle Unam sanctam in unfehlbarer

<sup>1)</sup> „Der Katholik“ (Erscheinungsort Mainz) ist die älteste und geachtetste ultramontan-katholische Zeitschrift Deutschlands; sie wurde begründet durch die ultramontanen Führer Domdechant Heinrich und Domkapitular Mousang (war mehrere Jahre Reichstagsabgeordneter) von Mainz. Mit Domkapitular Gaffner, der später Bischof von Mainz wurde, bildeten Heinrich und Mousang das „Mainzer Dreigestirn“.

<sup>2)</sup> The Dublin Review ist die bedeutendste katholische Zeitschrift Englands.

Weise vorgetragen wird, und man wird sehen, daß Gott dem heiligen Stuhle eine viel größere Gewalt übertragen hat, als selbst Innocenz III. und Bonifaz VIII. geltend zu machen vermochten.“

Das „Staatslexikon“<sup>1)</sup>: Zunächst ist hervorzuheben, daß das „Staatslexikon“ sich ausdrücklich und formell auf den Standpunkt des Syllabus stellt:

„Es fragt sich nun, welche Verpflichtung für den Katholiken besteht zur Annahme des Syllabus? Schon bald nach dem Erscheinen des Syllabus tauchten auch unter den vollkommen kirchlich gesinnten Theologen Meinungsverschiedenheiten auf. Alle stimmten darin überein und müssen auch darin übereinstimmen, daß für jeden Katholiken eine Verpflichtung vorliegt, die im Syllabus enthaltenen Irrtümer als solche zu verwerfen. Während nun einige noch weiter gingen und behaupteten, der Papst habe mit Anwendung seiner unfehlbaren Lehrgewalt die einzelnen Sätze als irrtümlich bezeichnet, glaubten andere hierfür keine hinreichenden Anzeichen zu haben. Nach der Meinung dieser Letzteren habe der Papst diese Thesen verworfen und verboten, doch ohne daß diese Verwerfung eine Entscheidung ex cathedra sei. Jeder Katholik schulde dem päpstlichen Urteile über die Sätze nicht nur äußere, sondern auch innere Unterwerfung; jedoch lägen keine genügenden

<sup>1)</sup> „Das Staatslexikon, herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland“ ist insofern das autoritativste Werk des Ultramontanismus in Deutschland, als sämtliche Zentrumsführer des Reichs- und Landtags seine Hauptmitarbeiter sind. Der Abgeordnete Freiherr von Hertling ist Vorsitzender der „Görres-Gesellschaft“, die das „Staatslexikon“ herausgibt; die Abgeordneten Bachem, Gröber, Dittrich, Hise, Noeren, Mintelen, Schädler, Spahn usw. sind Verfasser der wichtigsten Artikel des „Staatslexikons“. Wenn irgendwo, dann finden wir also im „Staatslexikon“ den Ultramontanismus, wie er durch das Zentrum aufgefaßt wird. Bezeichnend für den Charakter des „Staatslexikons“ ist auch, daß neben den Zentrumsführern eine ganze Reihe von Jesuiten Mitarbeiter am „Staatslexikon“ sind. Das „Staatslexikon“, fünf starke Bände, liegt gegenwärtig in 2. Auflage vor. Die erste Auflage erschien 1889—1897; die zweite 1901—1905. Ich führe die Auslassungen beider Auflagen an, wobei die kleine arabische Ziffer oberhalb der römischen Ziffer (die den Band bedeutet) die Auflage angibt; also z. B. II<sup>1</sup>, 460 bedeutet 2. Band, 1. Auflage, S. 460; III<sup>2</sup>, 670 = 3. Band, 2. Auflage, S. 670; vgl. auch meine Schrift: Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite, München 1904, J. F. Lehmanns Verlag.

Beweise vor, daß jene Unterwerfung jenen Grad erreichen müsse, den unfehlbare Lehrentscheidungen verlangen. Eine besondere Wichtigkeit läßt sich dieser Frage nach dem Verpflichtungsgrade des Syllabus nicht zuerkennen. Nicht nur ist das gewiß, daß jeder Katholik den Sätzen des Syllabus gegenüber zu einem *silentium obsequiosum* [gehorsames Schweigen] verpflichtet ist und daher gegen die Wahrheit wie gegen den der Kirche schuldigen Gehorsam verstößt, wenn er einen im Syllabus enthaltenen Irrtum, sei es in Wort oder Schrift, sei es öffentlich oder in privaten Kreisen, für wahr ausgibt, oder auch nur einen Zweifel darüber laut werden läßt, ob das kirchliche Verbot berechtigt sei oder nicht. Auch das ist gewiß, daß jeder Katholik die Sätze des Syllabus innerlich als falsch anerkennen muß, wenn es auch feststehen sollte, daß das päpstliche Verwerfungsurteil derselben nicht als *definitio ex cathedra* zu gelten habe. . . . An dieser Stelle noch weiter bei dem Unterschiede dieser beiden Arten von kirchlichen Urteilen [den formell ‚unfehlbaren‘ und den zwar nicht formell ‚unfehlbaren‘, aber dennoch äußere und innere Unterwerfung heischenden kirchlichen Urteilen] zu verweilen, ist zum guten Teil auch deshalb schon überflüssig, weil man die Enzyklika *Quanta cura* [welcher der Syllabus als Beigabe angehängt war] ohne Zweifel als unfehlbare Lehrentscheidung anzusehen hat. Sie verwirft aber größtenteils dieselben Irrtümer, welche sich auch im Syllabus als verworfen vorfinden. Wenn also auch feststände, daß die Verwerfung der Sätze des Syllabus nicht durch eine *definitio ex cathedra* erfolgt ist, so wäre damit weder der verpflichtende Charakter des Syllabus geleugnet, noch ließe sich eine Abänderung des kirchlichen Urteils irgendwie hoffen, wenigstens in bezug auf die meisten Sätze, da eben das Rundschreiben *Quanta cura* eine irreformable Verurteilung derselben enthält. . . . Dem Syllabus wohnt, wie zugegeben werden muß, eine alle Katholiken verpflichtende Kraft inne.“ (V<sup>1</sup>, 663 ff.)

Auch die 2. Auflage des „Staatslexikons“ tritt für die den Katholiken bindende Verpflichtungskraft des Syllabus ein. Die Ausführungen der 1. Auflage haben den Jesuiten Biederlack, Rektor des Collegium germanicum, zum Verfasser; die der 2. Auflage stammen von dem Professor der katholischen Theologie zu Tübingen, Dr. Schanz: „ . . . [die Autorität des Syllabus] wird bestimmt durch das Recht und die Amtsgewalt des Gesetzgebers

sowie durch die formell ausgesprochene Absicht desselben, die Untergebenen zum Glauben und Gehorsam zu verpflichten. . . Den einzelnen Sätzen desselben kommt daher jedenfalls diejenige Autorität zu, welche den Erlassen einwohnt, aus welchen sie genommen sind. Doch ist nicht ganz zu bestreiten, daß die aus dem Zusammenhang gerissenen und selbständig zusammengestellten Sätze im Syllabus eine weitere, allgemeine Geltung beanspruchen, und der Syllabus dadurch den Charakter einer dogmatischen Entscheidung oder doch einer lehramtlichen Bestätigung der früheren Erlasse erhalten hat. . . . Es war [mit dem Syllabus] eine Entscheidung der höchsten kirchlichen Autorität beabsichtigt. . . Die ganze Form, die Art der Veröffentlichung, die Beziehung auf die Dokumente, welche gegen besondere geschichtliche Erscheinungen in Staat und Kirche, in Wissenschaft und Moral gerichtet waren, sprechen dafür, daß eine zu einem Glaubenssakt verpflichtende Kathedralentscheidung nicht beabsichtigt war, aber jedenfalls eine die Katholiken, je nach der Deutung der einzelnen, nicht besonders theologisch zensurierten Thesen, auch zu innerlichem Gehorsam verpflichtende Doktrin des allgemeinen Lehramtes aufgestellt werden wollte.“ (V<sup>2</sup>, 648 ff.)

Diese im allgemeinen anerkannte Verpflichtungskraft des Syllabus wendet dann das „Staatslexikon“ im besonderen auf das Verhältnis von Kirche und Staat an:

„Im Syllabus befindet sich das ganze Lehrgebäude über das Verhältnis von Kirche und Staat von neuem dargestellt und durch die höchste kirchliche Autorität verkündet. . . . Wir besitzen viele Erlasse der kirchlichen Autorität, welche die richtigen Anschauungen [über Kirche und Staat] unmittelbar enthalten und lehren. Doch wird zugegeben werden müssen, daß sie nirgendwo so kurz zusammengedrängt sich authentisch ausgesprochen finden wie in dem Syllabus Pius' IX. (III<sup>1</sup>, 1521, 1527.) Falls die Akte der Staatsgewalt gegen das christliche Sittengesetz, gegen die Gerechtigkeit oder eine andere christliche Tugend verstoßen [und ob sie ‚verstoßen‘, entscheidet lediglich die katholische Kirche], da muß allerdings die Staatsgewalt wegen dieses Verstoßes der Kirche unterworfen sein. Nicht also direkt, sondern indirekt, nicht an sich, sondern infolge eines besonderen Anlasses steht die Staatsgewalt mit ihren Gesetzen und Maßnahmen unter der kirchlichen Autorität. Das

ist die vielfach so mißkannte und entstellte Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche über den Staat. Eine solche Abhängigkeit des Staates von der Kirche wird in Übereinstimmung mit den authentischen Lehren früherer Päpste (c. 13 de jud. in VI<sup>o</sup> 2, 1; Innozens III. ann. 1204) von Pius IX. gelehrt, wenn er den Satz verwirft, daß die Kirche auch nicht einmal eine indirekte Gewalt über zeitliche Dinge habe. . . . Dieselben Grundsätze über das Verhältnis von Kirche und Staat, welche Pius IX. durch Verwerfung und Proskription der gegenteiligen Irrtümer authentisch lehrt, wiederholt Leo XIII. in wissenschaftlich belehrender Weise in der genannten Enzyklika vom 1. Nov. 1885.“ (III<sup>1</sup>, 1525f.) „Er [Pius IX.] hatte die Kühnheit gehabt, die Dogmen der katholischen Kirche [im Syllabus] auf das Leben anzuwenden, sie in den Fragen der Politik und des sozialen Lebens geltend zu machen.“ (V<sup>1</sup>, 675.)

Nach der katholischen Glaubenslehre hat Christus seine Kirche [die katholische] . . . als eine in ihrem Bereiche autonome, von jeder anderen menschlichen Gewalt unabhängige Gesellschaft gegründet. Dieser Grundsatz wurde von alters her der weltlichen Gewalt gegenüber stets festgehalten und betont. . . . Die ältesten Kirchenväter führen also ganz die gleiche Sprache, wie wir sie später bei mittelalterlichen Päpsten finden, deren Worte in das kirchliche Gesetzbuch aufgenommen wurden [zitiert wird ein Satz Innozens' III.] und die in unserem Jahrhundert Pius IX. führte, indem er in zahlreichen Allokutionen und Schreiben sowie in der authentischen Sammlung der von ihm verworfenen Sätze [Syllabus] die Eingriffe der Staatsgewalt in kirchliche Angelegenheiten zurückwies. Ganz das Gleiche spricht Leo XIII. aus, indem er in der außerordentlich schönen Enzyklika De civitatum constitutione cristiana [s. oben S. 50ff.] die alte kirchliche Lehre [über das Verhältnis von Staat und Kirche] in gelehrtwissenschaftlicher Form wiederholt.“ (III<sup>1</sup>, 724 und III<sup>2</sup>, 494f.)<sup>1)</sup>

Wir haben also hier die formelle Erklärung des „Staats-

<sup>1)</sup> Verfasser dieser Ausführungen ist der Jesuit Biederlack, Rektor des Collegium germanicum in Rom, einer Anstalt, in der junge Leute für die „Seelsorge“ in Deutschland ausgebildet werden.

lexikons“, daß die Lehre der Päpste des 19. und 20. Jahrhunderts — Pius IX. und Leo XIII. — vollkommen „übereinstimmt“ mit den hierokratischen Theorien der mittelalterlichen Päpste (Innozens III.) über die Unterordnung des Staates unter die Kirche, und die nicht minder formelle Erklärung, daß das „Staatslexikon“ diesen Lehren und Theorien sich anschließt.

Mit diesen wenn auch noch so ausdrücklichen, immerhin nur allgemeinen Erklärungen über die Oberherrschaft der Kirche über den Staat begnügt sich das „Staatslexikon“ aber nicht. Es erläutert und präzisiert diese Oberherrschaft in der verschiedensten Weise und an den verschiedensten Stellen seiner fünf Bände:

„Der Staat ist als die natürliche für diese Erde bestimmte, das zeitliche Wohl bezweckende Gesellschaft der Kirche als der übernatürlichen, die geistigen Interessen wahrnehmenden, auf das ewige Ziel gerichteten religiösen Gesellschaft untergeordnet. Der christliche Herrscher ist in seinen gesetzgebenden, richterlichen und politischen Funktionen, ebenso wie in seinem Privatleben dem Lehramt der [katholischen] Kirche unterworfen. Alle Einrichtungen, Gesetze und Handlungen der weltlichen Regierungen unterstehen der Direktive der höchsten kirchlichen Autorität, sofern es dieser zukommt, sie in ihrem Verhältnis zu den Interessen der sittlich-religiösen Ordnung zu prüfen und zu regeln. Es soll hier nicht erwogen werden, unter welchem Gesichtspunkt dem Papste eine direkte Gewalt über die vom Staate und der Familie zunächst geordneten zeitlichen Verhältnisse zusteht. Es genügt, die direktive Gewalt der kirchlichen Autorität über die staatliche hier festzustellen.“ (II<sup>1</sup>, 1242f. und II<sup>2</sup>, 851.)<sup>1)</sup>

Diese „direktive“ Gewalt „weicht nun aber“, nach den eigenen Worten des „Staatslexikons“ (IV<sup>1</sup>, 169f. und IV<sup>2</sup>, 290f.), „im wesentlichen von der Theorie der indirekten Gewalt nicht ab“; und die „indirekte“ Gewalt entwickelt das „Staatslexikon“ (IV<sup>1</sup>, 168f. und IV<sup>2</sup>, 288f.) genau nach den Grundsätzen des Jesuiten Bellarmin, die wir oben (S. 28) kennen gelernt haben.

„Gegen den, sei es durch Naturgesetz, sei es durch positive Offenbarung kundgegebenen Willen Gottes gilt kein Befehl, also auch

<sup>1)</sup> Verfasser ist Dr. Saffner, Bischof von Mainz.

nicht der des Staates. Dasselbe ist zu sagen, wenn die staatliche Autorität etwas anordnet, was den Gesetzen der Kirche zuwider ist. . . . Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich vom weisen Ermessen der kirchlichen Autorität ab, ob sie es den Untertanen frei stellen soll, die staatlichen Verordnungen zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei.“ (II<sup>1</sup>, 1098. 1101 und II<sup>2</sup>, 713, 716.)

„Insofern die partikularen Bestimmungen über die [kirchliche] Baukast einseitig von den einzelnen Staaten erlassen wurden, muß hervorgehoben werden, daß die Kirche, indem sie sich diesen Vorschriften unterwirft, keineswegs ihr unbefreitbares Recht, diese innerkirchliche Angelegenheit völlig selbständig zu ordnen, preisgibt. . . . Ja, sobald jene staatlichen Bestimmungen die Wirksamkeit der Kirche beeinträchtigen, kann diese fernerhin dieselben nicht mehr tolerieren, sondern muß Einspruch erheben.“ (I<sup>1</sup>, 794 und I<sup>2</sup>, 692.)<sup>1)</sup>

„Die staatlichen Ehegesetze müssen nicht bloß formell als Übergriffe in die kirchliche Rechtsphäre bezeichnet werden, sie weichen auch materiell in vielen Stücken von der kirchlichen Ehegesetzgebung ab, so daß nicht selten eine kirchlich ungültige Ehe als bürgerlich gültig, oder auch umgekehrt eine kirchlich gültige Ehe als bürgerlich ungültig betrachtet wird. Die hieraus drohende Schädigung der öffentlichen Sittlichkeit, verbunden mit vielfältiger Gewissensbedrückung für kirchlich gesinnte Brautleute liegt zutage. In nicht geringere Verlegenheit wird der katholische Beamte versetzt, der als Richter, Standesbeamter oder Advokat zur Ausführung von Ehegesetzen, die den Vorschriften seiner Kirche entgegengesetzt sind, mitwirken soll. In keinem Falle dürfte der katholische Beamte eine den kirchlichen Gesetzen zuwiderlaufende staatliche Bestimmung (z. B. über Eheschließung, Ehescheidung) formell gutheißen. Allein auch die bloß materielle Mitwirkung zu einer solchen Maßnahme kann

<sup>1)</sup> Verfasser dieser und der folgenden Ausführungen über die Ehegesetzgebung ist der Generalvikar der Erzdiözese Köln, Dr. Kreuzwald, die rechte Hand des Kardinals Fischer.

ohne entsprechenden Grund nicht gestattet sein“ (II<sup>1</sup>, 441 und II<sup>2</sup>, 112).

„Hinsichtlich der kirchlichen Ehegesetzgebung ist zu beachten, daß dieselbe an und für sich alle diejenigen umfaßt, welche durch die gültige Taufe der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen. Ob aber die Kirche in casu particulari die Katholiken ihrer Ehegesetzgebung unterwerfen will, das ist nicht eine quaestio juris, sondern facti. Z. B. kann es von dem kirchlichen Standpunkte aus einem Zweifel nicht unterliegen, daß das Tridentinum auch die Protestanten ausnahmslos dem Gesetz über die neue Eheschließungsform unterwerfen konnte. Ob aber die tridentinischen Väter dies unter allen Umständen tun wollten, das ist eine viel besprochene quaestio facti, die wohl besser verneint wird“ (II<sup>1</sup>, 440 und mit etwas verändertem Wortlaut II<sup>2</sup>, 110).

„Auch der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich hat, ähnlich wie das preußische Allgem. Landrecht, das Eherecht als Bestandteil des bürgerlichen Rechts behandelt, dadurch aber zugleich die Katholiken gezwungen, gegen den Entwurf, wie groß auch andererseits die Vorzüge desselben waren, Stellung zu nehmen (vgl. die Veröffentlichung des katholischen Juristenvereins: Zur Kritik des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich I, 1890, 16 ff.). Die katholischen Abgeordneten erzielten zwar einige nicht unwesentliche Änderungen des Entwurfs. . . . Gleichwohl bot der Abschnitt über die Ehe für die katholischen Abgeordneten auch nach diesen Änderungen erhebliche prinzipielle Bedenken, zufolge deren sie, um nicht den ganzen Entwurf ablehnen zu müssen, ihre Zustimmung zu demselben nur unter bestimmten grundsätzlichen Verwahrungen geben konnten. . . . Nach kirchlichem Grundsatz gehören sämtliche Ehestreitigkeiten vor das Forum der Kirche: also jene über die Gültigkeit der Verlobnisse, über das Vorhandensein eines verungültigenden (!) oder bloß verbietenden Ehehindernisses, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer bereits geschlossenen Ehe; ferner die Streitigkeiten über die wesentlichen Wirkungen der Ehe, also über die Legitimität der Kinder. Nur jene Streitigkeiten, welche die rein bürgerlichen Wirkungen der Ehe betreffen, gehören vor den weltlichen Richter; solche sind z. B. der Unterhalt, den der Mann seiner Frau zu gewähren hat, gegenseitige Schenkung, Erbrecht usw. . . . Eine grundsätzliche, daher auf alle

Fälle anwendbare Entscheidung der Frage, inwieweit ein katholischer Richter ein Ehescheidungsurteil fällen darf, ist vom Apostolischen Stuhle bisher nicht gegeben. Jedenfalls muß der Richter alles meiden, was zu der Meinung veranlassen könnte, das richterliche Urteil bewirke die Lösung des Ehebandes . . . Da, wo die staatliche Gesetzgebung auch die Ehe als solche in ihren Bereich gezogen hat, findet sich durchweg eine besondere bürgerliche Eheschließungsform. Daß derartige Bestimmungen prinzipiell über die staatliche Kompetenz hinausgehen, ward in dem Art. Ehegesetzgebung dargetan. Um so mehr muß es beanstandet werden, daß die Gesetzgebung unter empfindlichen Strafen dem Geistlichen untersagt, zu einer Eheschließung zu schreiten, bevor ihm nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei“ (II<sup>1</sup>, 440. 467. 472 und II<sup>2</sup>, 110 f., 136. 139).

„Selbst in der Gegenwart muß die Kirche an der Immunität prinzipiell festhalten . . . . daß sie [die Kirche] die Steuerfreiheit der Geistlichen will, ist verständlich“ (III<sup>1</sup>, 414. 415; III<sup>2</sup>, 181). „Wenn man sich auf das überall bestehende Gewohnheitsrecht zum Beweise der gänzlichen Aufhebung des Asylrechts beruft, so kann jenes doch nur insoweit vor dem Forum der Kirche als rechtskräftig betrachtet werden, als es sich um die Ausdehnung des Asylrechts, wie solches nach und nach entstanden, handelt . . . nicht aber darf solches [Abrogation durch Gewohnheitsrecht] angenommen werden bezüglich der Substanz des Asylrechts . . . . Deshalb nimmt man in letzterer Beziehung das Asylrecht als auf dem göttlichen Rechte beruhend an“ (III<sup>2</sup>, 183).<sup>1)</sup>

„Die religiösen Vereine unterstehen nach katholischer Lehre aus sich nur der kirchlichen Gesetzgebung. Ein katholischer Staat oder ein Staat, in welchem die Kirche mit ihren Rechten anerkannt oder geduldet ist, hat also aus sich kein Recht, für die religiösen Vereine der Katholiken Gesetze zu erlassen. Die religiösen Vereine gehören eben zu den religiösen Angelegenheiten, und die Ordnung dieser Angelegenheiten ist nicht dem Staate, sondern der Kirche übertragen. Deshalb ist es auch an erster Stelle nicht Sache des Staates, sondern der Kirche, den religiösen Vereinen Rechte zu verleihen oder wieder

<sup>1)</sup> Über den Inhalt der vom „Staatslexikon“ „prinzipiell festgehaltenen“ kirchlichen Immunität s. die Ausführungen des Jesuiten von Hammerstein oben S. 72 ff.

zu entziehen. Wohl aber hat der Staat die Pflicht, die diesbezüglichen kirchlichen Bestimmungen anzuerkennen und ihnen auf dem bürgerlichen Gebiete, soweit dasselbe davon berührt wird, Geltung zu verschaffen“ (V<sup>1</sup> 901).<sup>1)</sup>

„Im besonderen ist festzuhalten, daß . . . . jene, welche einer den christlichen Glauben bekennenden und die Taufe als notwendig annehmenden, aber von der katholischen Kirche getrennten Sekte angehören [d. h. die „Kexer“] unfähig sind, das Patronat zu besitzen und auszuüben. Der Grund dieser Unfähigkeit der Nichtkatholiken liegt in der Natur der im Patronate enthaltenen Rechte. Wenn auch klare und unzweifelhafte Gesetzesstellen diese Unfähigkeit nicht aussprechen, so sprechen doch die übereinstimmende Lehre der Kanonisten und die Praxis der allgemeinen Kirche sie aus (IV<sup>1</sup>, 301; IV<sup>2</sup>, 431 f.). Daraus ergeben sich dann mehrere Folgerungen: Geht der Inhaber eines dinglichen Patronates zu einer anderen als der katholischen Glaubensgemeinschaft oder gar zum Unglauben über, oder geht das patronatsberechtigte Gut in die Hände eines Irr- oder Ungläubigen über, dann hört zwar das dingliche Patronat nicht auf; so lange aber das Gut im Eigentume des Irr- oder Ungläubigen bleibt, ruht dasselbe, und die Kirche oder das Beneficium sind tatsächlich als der freien Verleihung des Bischofs überlassen zu betrachten, während die Patronatslasten [für den Kexer] fort dauern . . . . Für Deutschland und Oesterreich haben jedoch diese Grundsätze insofern keine Geltung, als sich dort die Gewohnheit gebildet hat, auch Mitglieder einer anderen christlichen Konfession das Patronat ausüben zu lassen. Für die Rechtmäßigkeit dieser Gewohnheit dürfte sich nicht nur der legale, sondern der bewußte, wenngleich stillschweigende Konsens des heiligen Stuhles geltend machen lassen“ (IV<sup>1</sup>, 301; IV<sup>2</sup>, 431 f.).<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Diese allzudeutliche und deshalb „unpolitische“ Stelle, die den Jesuiten Cathrein zum Verfasser hat, ist in der 2. Auflage des „Staatslexikons“ weggefallen. Was die Weglassung einzelner Stellen der 1. Auflage des „Staatslexikons“ in der 2. Auflage betrifft, so schließt das bloße Fortfallen solcher Stellen keine grundsätzliche Änderung ein. Wäre diese in der 2. Auflage beabsichtigt gewesen, so hätte die Absicht an den betreffenden Stellen ausgedrückt werden müssen. Übrigens fußt, wie wir ja fortwährend sehen, auch die 2. Auflage des „Staatslexikons“ durchaus auf römisch-ultramontanen Grundsätzen, nur einige wenige allzuspitz und deshalb un-diplomatisch hervortretende ultramontane Ecken und Kanten sind in der 2. Auflage weggeglättet worden.

<sup>2)</sup> Verfasser ist der Jesuit Biederlack, s. oben S. 110. g\*



„Als eine vollkommene und autonome Gesellschaft untersteht die Kirche samt ihren Instituten der staatlichen Jurisdiktion nicht . . . . In bezug auf die sogenannten gemischten Angelegenheiten, die unter einer Rücksicht der Kirche und unter einer anderen dem Staate unterstehen, werden die Grenzen zwischen beiden Gewalten am besten durch gegenseitiges Übereinkommen geregelt . . . . Kommt auf diese Weise keine Einigung zustande, so steht die letzte Entscheidung der Kirche zu“ (V<sup>1</sup>, 301f.).<sup>1)</sup>

„Wie haben sich demgemäß die Untertanen zu verhalten, wenn die Staatsgewalt ihre Kompetenz überschreitet und Gesetze oder Verordnungen erläßt, zu denen sie nicht berechtigt ist? Widerspricht die Vorschrift dem Naturgesetze, Gottes positiven Geboten oder den Gesetzen der Kirche, so darf ihr nicht nur der Gehorsam versagt werden, er muß ihr versagt werden. In diesem Falle ist also der passive Widerstand nicht nur erlaubt, sondern auch geboten. Doch bedarf es bezüglich der Rechte der Kirche, welche zu verletzen ja schon das Naturgesetz verbietet, sowie bezüglich der kirchlichen Vorschriften einer einschränkenden Bemerkung. Die Kirche kann auf manche ihrer Rechte wenigstens zeitweilig aus wichtigen Gründen verzichten; noch leichter kann sie sich dazu verstehen, ein partikulares Recht in einem einzelnen Falle nicht auszuüben. Sie kann die von ihr selbst erlassenen Gesetze wieder aufheben und noch leichter für einen vorübergehenden Fall von der Befolgung derselben seitens ihrer Untertanen absehen. Sie kann dieses tun, aber sie braucht es nicht; keine menschliche Autorität kann sie dazu verhalten. Auch wenn der Staat leichtfertigerweise oder gar aus böswilliger Absicht eine Kollision seiner Anordnungen mit den Rechten und Gesetzen der Kirche herbeiführt, hängt es lediglich vom weisen Ermessen der kirchlichen Autorität ab, ob sie es den Untertanen freistellen soll, die staatlichen Verordnungen zu beobachten, oder ob ein offener Kampf gegen dieselben durch passiven Widerstand vorzuziehen sei“ (II<sup>1</sup>, 1100f.).

„Die Kirche hat zwar über diesen ersten Artikel [der gallikanischen Deklarationen] kein besonderes Anathem verhängt<sup>2)</sup> und den entgegenstehenden Satz von der indirekten Gewalt der Kirche auch in irdischen und weltlichen Dingen nicht als

<sup>1)</sup> Verfasser ist der Jesuit Cathrein, s. oben S. 74ff.

<sup>2)</sup> Dieser Artikel der gallikanischen Deklarationen spricht der Kirche die indirekte Gewalt über die weltlich-politischen Angelegenheiten ab.

förmlichen Glaubenssatz definiert. Allein der Gebrauch der Kirche beweist doch die Richtigkeit desselben, und außerdem ergibt er sich als eine notwendige Folgerung aus anderen unbezweifelbaren und wesentlichen Rechten der Kirche . . . . Ihre selbständige Regierungsgewalt und Hirtenfürsorge kann die Kirche an ihren Mitgliedern hier auf Erden, welche zugleich Angehörige eines Staates sind, nur so geltend machen, daß sie zugleich auch in die irdischen Angelegenheiten und in die Gesetzgebung wie Regierung des Staates hineingreift. Das traf auch den Fürsten gegenüber zu, sobald dieselben christlich geworden waren . . . . Aus allem ergibt sich somit mit annähernder Glaubensgewißheit die indirekte Macht der Kirche auch über die zeitlichen Angelegenheiten“ (II<sup>1</sup>, 1051. 1053; II<sup>2</sup>, 667. 668).

Kardinal Ropp, Fürstbischof von Breslau: „Die Münchener Allgemeine Zeitung bringt folgende beachtenswerte Wiener Korrespondenz [es handelt sich um Beratungen der österreichischen Bischöfe, an denen Kardinal Ropp als Bischof von Österreichisch-Schlesien teilnahm]: Nachträglich werden mir von durchaus verlässlicher Seite einige bemerkenswerte Einzelheiten über die letzte Sitzung der Schulkommission, in welcher der Episkopat die seinerzeit besprochene Erklärung abgab, mitgeteilt. Der Verfasser der bekannten fünf Punkte, in welchen die Wünsche des Episkopats gipfeln, ist der Breslauer Fürstbischof Herr Dr. Ropp. Er hatte überhaupt in dieser ganzen Aktion die Führung und formulierte im Einverständnis mit der Kurie die Forderungen der österreichischen Klerikalen, deren Vertretung in der Schulkommission der Prager Erzbischof Graf Schönborn übernahm. Er hielt auch, bevor er die Erklärung der Bischöfe verlas, eine Art Begründungsrede. Seine Eminenz gab namens des Episkopats die feierliche Erklärung ab, daß die ganze moderne Staatenordnung sich im vollsten Widerspruch mit den Grundsätzen der katholischen Religion befinde, und daß der Staat die Pflicht habe, sich zum Behufe einer totalen Umgestaltung der Gesellschaft in diesem Sinne den kirchlichen Oberhirten mit all seiner Gewalt unterzuordnen und zur Verfügung zu stellen. Dieses weit ausgreifende Ziel habe der Episkopat unverrückbar vor Augen. Die Forderung nach dem uneingeschränkten Besitze der Schule sei nur der Beginn einer langen

Reihe von Forderungen und Postulaten, welche nachfolgen werden und nachfolgen müssen. Die Wirkung dieser Worte soll unbeschreiblich gewesen sein." (Kölnische Zeitung vom 29. März 1890).<sup>1)</sup>

Der Zentrumsführer Dr. Windthorst: „Der Abg. Wagner hat gemeint, es datiere sich der Streit, der jetzt entbrannt ist, von dem vatikanischen Konzil, er datiere vom Syllabus und der Enzyklika. Meine Herren, das ist absolut unrichtig. Der Satz, der auf dem vatikanischen Konzil ausgesprochen worden, ist, soweit das Verhältnis der Kirche zum Staat in Frage steht, bereits in der vom Herrn Abgeordneten Wagner selbst angeführten Bulle Unam sanctam [i. J. 1302] enthalten, er hat schon auf dem Florentiner Konzil [i. J. 1416] einigen Ausdruck gefunden. Ich begreife nicht, wie man heute Staatsmänner, Rechtsgelehrte, selbst Professoren finden kann, welche behaupten, es sei durch den Ausspruch des vatikanischen Konzils, in soweit das Verhältnis des Staates zur Kirche in Frage kommt, irgend etwas geändert. . . . Aus dem Gefagten folgt, daß weder aus dem vatikanischen Konzil, noch aus allen übrigen vom Abgeordneten Wagner angeführten Umständen, noch aus dem Syllabus der Streit datiert. Wenn aber dafür, daß wir den Krieg angefangen haben, mit besonderer Betonung auf den Syllabus und die Enzyklika Bezug genommen wird, so erinnere ich daran, daß diese beiden Schriftstücke schon aus dem Jahre 1864 stammen. . . Außerdem können diejenigen, welche die Sache studieren wollen, sich überzeugen, daß alle die Sätze, welche im Syllabus und in der Enzyklika stehen, keineswegs neugedachte Gedanken sind, sondern daß dieselben eine Zusammenstellung enthalten aus verschiedenen päpstlichen Erlassen in Konformität mit der Lehre in langen Jahrhunderten“ (Deutscher Reichstag, 43. Sitzung am 14. Juni 1872, Stenographischer Bericht S. 1013, 1014)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Trotz des großen Aufsehens, das diese Äußerungen hervorriefen, sind sie nie als unecht widerrufen worden; sie geben also die Ansichten des Breslauer Bischofs, der als persona gratissima gegenwärtig eine so große und verderbliche Rolle bei Kaiser Wilhelm II. spielt, über das Verhältnis von Staat und Kirche richtig wieder.

<sup>2)</sup> Windthorsts Äußerung, als die des bedeutendsten Wortführers des politischen Katholizismus, verdient ganz besondere

Praktische Anwendungen dieser kirchenpolitischen Grundsätze sind ungemein zahlreich: Fürstenabsetzungen, Ungültigkeitserklärungen von Staatsgesetzen usw. usw. standen jahrhundertlang bis in die jüngste Vergangenheit auf der Tagesordnung ultramontan-kirchenpolitischer Gebarung. (Vergl. oben S. 12. 13. 15 bis 22. 40. 41.) Zwei sehr lehrreiche Anwendungen aus der Gegenwart seien noch angeführt:

„Ein Protestant, der im Jahre 1900 sich mit einer Protestantin verheiratet hatte, ließ sich im Jahre 1902 scheiden, da das Verhalten seiner Frau ihn dazu berechtigte. Zwei Jahre später, im Jahre 1904, lernte Herr X. eine Katholikin aus einer großen rheinischen Stadt kennen und lieben, und da die junge Dame, Fräulein Y., in einem katholischen Kloster erzogen und strenggläubig ist, erklärte sie, in eine Heirat nur dann einwilligen zu können, wenn Herr X. sich mit der Trauung in einer katholischen Kirche einverstanden erkläre und darin willige, daß die Kinder, welche der Ehe entspringen würden, katholisch erzogen werden sollten. Herr X. willigte ein und tat dann zunächst in Berlin bei dem fürstbischöflichen Delegaten die ersten Schritte. Am 23. Oktober 1905, also fast 1½ Jahre später, erhielt Herr X. von dem erzbischöflichen Offizialat in Köln einen Brief, den ich hier wörtlich, mit Weglassung der Namen, wiedergebe:

„Auf Euer Wohlgeboren geehrtes Schreiben vom 3. August d. J. erwidern wir, daß wir in nähere Verhandlungen über den Antrag auf Nichtigkeitserklärung der mit der . . . geschlossenen Ehe nicht eintreten können, so lange uns nicht die Möglichkeit geboten wird, die . . . und ihren Vater gerichtlich zu vernehmen bzw. vernehmen zu lassen. Die in den Ehescheidungs-

Beachtung. Sie ist abgegeben an für Windthorst amtlicher Stelle, d. h. im deutschen Reichstage, und sie enthält das wichtige Eingeständnis, daß der „moderne“ Ultramontanismus dieselbe Auffassung vom Verhältnis zwischen Kirche und Staat hat wie der Ultramontanismus vor 600 Jahren: Bulle Unam sanctam = Konzil von Florenz = Syllabus = Vatikanisches Konzil = Zentrum. Kaum jemals ist die Unveränderlichkeit des Ultramontanismus so prägnant zum Ausdruck gekommen, als hier durch den Mund seines ersten politischen Vertreters in Deutschland. Vgl. oben S. 76 u. 79 eine ähnliche Äußerung des Jesuiten Cathrein und des Universitätsprofessors Heiner. Nicht genug kann hingewiesen werden auf das jedem Wandel und Wechsel entzogene Wesen des Ultramontanismus.

akten enthaltenen Angaben können nach den kirchlichen Bestimmungen nicht für genügend angesehen werden, um die Nichtigkeit Ihrer Ehe auszusprechen. Das erzbischöfliche Offizialat, i. B. Dr. Kreuzwald.“<sup>1)</sup>)

1 1/2 Jahre wird Herr X. von der katholischen Geistlichkeit hingehalten, und schließlich wird ihm der Bescheid, „daß die in den Ehescheidungsakten enthaltenen Angaben nach den kirchlichen Bestimmungen nicht für genügend angesehen werden können, um die Nichtigkeit der Ehe auszusprechen. Die Ehe des Herrn X. war von einem Berliner Gerichtshofe geschieden, und die Schuld wurde der Ehefrau zugesprochen. Die katholische Kirche aber maßt sich das Recht an 1. den Beschluß des staatlichen Gerichtes nach kirchlichen Bestimmungen für ungenügend zu erklären, 2. die Nichtigkeit einer protestantischen Ehe von dem Beschluß eines katholischen Gerichts abhängig zu machen.“ (Tägliche Rundschau vom 7. Januar 1906.)

Aus der Kölnischen Volkszeitung vom 22. Januar 1906: Wien, 21. Januar 1906. „Die (schon gemeldete) Verurteilung des Erzbischofs von Sarajewo wegen Laufe eines Mohammedaners ist eine höchst befremdliche Geschichte: Wie das ‚Vaterland‘ berichtet, meldete sich vor etwa einem halben Jahre der Mohammedaner Mehmed Sinanovic, aus Trebinje (Herzegowina) gebürtig, 23 Jahre alt, in der Tabakfabrik von Sarajewo beschäftigt, zum Übertritte in die katholische Kirche. Volle sechs Monate wurde er unterrichtet und am 17. Dezember vom erzbischöflichen Sekretär in der erzbischöflichen Hauskapelle getauft. Er empfing die h. Kommunion aus der Hand des Erzbischofs, der ihm auch das Sakrament der Firmung erteilte. Schon zwei Stunden nach der Taufe erschienen 35 Mohammedaner mit dem Bürgermeister von Sarajewo, dem Mohammedaner Kulovic, an der Spitze, bei der Landesregierung, um Klage zu erheben. Am 31. Dezember wurde der Getaufte polizeilich in Gewahrsam genommen und am nächsten Morgen nach Trebinje abgeführt. Später erschien der Regierungskommissar für Sarajewo beim Erzbischof und erklärte, von der obersten Zivilbehörde den schriftlichen Befehl erhalten zu haben, den Erzbischof in dieser Taufangelegenheit einem Verhör zu unterziehen. Der Erz-

<sup>1)</sup> Vergl. auch die oben (S. 112f.) mitgeteilten kirchenpolitischen Grundzüge des Dr. Kreuzwald.

bischof protestierte und verweigerte die Unterschrift des Protokolles. Am 17. d. M. wurde ihm folgendes Urteil eingehändigt:

Der hochw. Herr Dr. Josef Stadler usw. ist schuldig, sich gegen die Verordnung vom 9. Juli 1891 betr. den Übertritt von einem zum anderen in Bosnien-Herzegowina vertretenen Religionsbekenntnis vergangen zu haben, indem er unter Außerachtlassung des § 3 obgedachter Verordnung seinen Sekretär beauftragte, den Mehmed Sinanovic zu taufen; und wird deshalb über ihn im Sinne des § 9 genannter Verordnung eine Geldstrafe von 500 Kronen verhängt. Das Urteil stützt sich auf das Geständnis des Beschuldigten. Beim Bemessen der Strafe kam in Betracht als entlastender Umstand die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten, als erschwerender Umstand die Tatsache, daß die Hintansetzung der bestehenden Verordnung durch den Erzbischof, eine Person von Erziehung und höherer Bildung, unter der hiesigen Bevölkerung eine große Aufregung und Erbitterung hervorgerufen hat, und daß der Erzbischof eine zweite Person zur Nichtbefolgung dieser Verordnung verleitete.

Der Erzbischof schrieb hierauf an den Regierungskommissar für Sarajewo:

Da die Verordnung vom 9. Juli 1891 ohne vorherige Verständigung mit dem Heiligen Stuhle erlassen worden ist, und da dieselbe dem katholischen Glauben derart zuwiderläuft, daß der Heilige Stuhl deren Beobachtung strenge untersagt hat, so darf ich mich an diese Verordnung nicht halten, und ich werde es niemals tun. Ich lege gegen das Urteil Verwahrung ein und erkläre, daß ich keine Geldstrafe zahlen und auch keinen Rekurs ergreifen werde. Sarajewo, am 17. Januar 1906.

Wir wissen recht gut, daß schon öfter Katholiken vom Glauben abgefallen und in Sarajewo geblieben sind; die Regierung wußte es ebenfalls und schwieg. Auch Mohammedaner wurden wiederholt getauft; Mohammedaner und Regierung wußten darum, und doch blieb alles ruhig. Wozu denn jetzt dieser Lärm? Einige fanatische Heher haben ihn veranlaßt. Es ist hoch an der Zeit, daß die bosnisch-herzegowinische Landesregierung in andere Bahnen einlenkt und namentlich ohne Verzug die gegen die katholischen Prinzipien verstoßende und vom Heiligen Stuhle als unannehmbar verworfene Religionswechselverordnung außer Kraft setzt.“

Besonders schroff tritt die Lehre von der Unterordnung des Staates unter die Kirche in der ultramontanen Theorie über die Natur der Konfirkordate hervor.

Was das Papsttum selbst darüber lehrt, ist oben (S. 48) schon angeführt worden. Die ultramontane Theologie folgt ihm hierin selbstverständlich:

Der Jesuit Tarquini<sup>1)</sup>: „Die Konfirkordate sind den Privilegien zuzuzählen: ein Konfirkordat ist somit: ein kirchliches Sondergesetz, erlassen aus der Machtvollkommenheit des Papstes für irgend einen Staat auf das Ersuchen des betreffenden Staatsoberhauptes, dieses kirchliche Sondergesetz auf immer zu beobachten. Die Konfirkordate gehören zu den gänzlich freigebigen Privilegien oder höchstens zu solchen, die eine gewisse Gegenfreigebigkeit mit sich führen, nicht aber zu den zu einer Gegenleistung verpflichtenden Privilegien, insofern letztere einen eigentlichen Vertrag bedeuten. Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konfirkordate zu urteilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt. Denn es ist Sache des Oberhauptes, Privilegien, die es einem Untertan gewährt hat, zu deuten und, wenn eine gerechte Ursache vorliegt, sie zurückzunehmen. Nun aber sind die Konfirkordate Privilegien, und bei ihrer Abschließung steht die Kirche als Oberhaupt, die weltliche Staatsgewalt als Untertan da: in iis autem Ecclesia habet rationem principis, societas civilis personae subditae“. (Juris ecclesiasticae publici institutiones, 8. Aufl., S. 73, 74, 79.)

Der Jesuit Cathrein: „Gleichwie ein Monarch, der einem Untertan und dessen Nachkommen vertragsmäßig die Verleihung eines bestimmten Amtes verspricht, nicht eigentlich ein Souveränitätsrecht veräußert, sondern bloß die Verwaltung desselben einer bestimmten Familie anvertraut, und zwar unter der selbstverständlichen Bedingung: so lange dadurch keine höhere Pflicht gegen die Gesamtheit verletzt wird, so kann auch der Papst einer weltlichen Regierung kirchliche Befugnisse übertragen, jedoch immer mit der stillschweigend vorausgesetzten Bedingung: so lange sich dadurch nicht schwere Nachteile für die Kirche

<sup>1)</sup> Über die Jesuiten Tarquini, Cathrein, v. Hammerstein und Wernz s. oben S. 69. 74. 78.

ergeben, so lange sich die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben. Das Urteil darüber, ob sich die Umstände so geändert haben oder nicht, muß natürlich dem Papste überlassen bleiben, der keinen höheren Oberen über sich hat“. (Moralphilosophie II, 605.)

Der Jesuit v. Hammerstein: „Die einzig richtige Ansicht ist, den Konfirkordaten den Charakter widerruflicher Privilegien weder zuzuschreiben, sondern gemäß den Regeln einer gesunden Auslegung zu erforschen, was in den einzelnen Konfirkordaten und in ihren einzelnen Teilen hat verhandelt werden können und verhandelt worden ist.“ Die „Regeln der gesunden Auslegung“ führen dann aber den Jesuiten schließlich zu seinem Ordensgenossen Tarquini: „Ich schließe mit den Worten des erlauchten Kardinals Tarquini: „Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konfirkordate zu urteilen und die von ihr gemachten Zugeständnisse zurückzunehmen, wenn dies das ewige Seelenheil verlangt.“ (De Ecclesia et Statu p. 214, 218.)

Der Jesuit de Luca<sup>1)</sup> (Institutiones juris ecclesiastici publici, Romae 1901, I, 292ff. und 333ff.): „Konfirkordate zwischen dem apostolischen Stuhl und einem katholischen Staat sind regelmäßig und für gewöhnlich als Privilegien zu betrachten. Denn die politische Gewalt eines christlichen Fürsten ist dem Papste nicht nur negativ, sondern positiv, wenn auch indirekt unterworfen, oder mit anderen Worten, die Kirche besitzt gegenüber dem Staate in bezug auf das, was, sei es direkt, sei es indirekt, ihr gehörig ist, die größte Unabhängigkeit, während der Staat sich der Kirche gegenüber in der größten Abhängigkeit befindet. . . . Da solche Konfirkordate Privilegien sind, so hat der Staat kein Recht auf das in ihnen Gewährte und der Papst kann diese Konfirkordate aus leichter oder schwerer oder auch aus gar keiner Ursache widerrufen; denn die Ursache besteht immer: daß die Kirche durch die Zurücknahme ihre Freiheit wiedererlangt. . . . Mit Unrecht werden also solche Konfirkordate synallagmatische Verträge genannt. . . . Wenn in solchen Konfirkordaten von ihnen als von echten Verträgen gesprochen wird, so haben solche

<sup>1)</sup> De Luca war lange Jahre Professor an der päpstlichen Universität in Rom. Leo XIII. hat in einem Breve vom 18. Oktober 1898 die Schriften de Lucas „als den Lehren der Kirche genau entsprechend“ gelobt.

Worte nur einen nebenfächlichen Sinn, der übrigens dadurch verifiziert wird, daß ein Konkordat für den Staat auch wirklich ein bindender Vertrag ist. An der inneren Natur der Konkordate ändern diese Ausdrücke aber nichts. Ein Stück Marmor, das man Brot nennt, wird dadurch doch nicht in Brot verwandelt. . . . Sache der Kirche ist es, über den wahren Sinn der Konkordate zu wachen und Zugeständnisse, die sie gemacht hat, zurückzunehmen, wenn dies das Seelenheil erfordert; denn beim Abschluß von Konkordaten ist die Kirche das Oberhaupt, der Staat der Untertan; Sache des Oberhauptes aber ist es, von ihm verliehene Privilegien zu erklären oder zu widerrufen.“

In bezug auf Konkordate mit nichtkatholischen Staaten lehrt de Luca dasselbe: „auch sie sind nur Privilegien; denn auch die Keßer sind dem Papste unterworfen; und keßerische Religionsgemeinschaften können der römisch-katholischen Kirche gegenüber niemals ein legitimes Recht besitzen“.

Der Jesuit Wernz: „Was der Ausdruck ‚zweiseitiger Vertrag‘ in bezug auf die Konkordate bedeutet, muß, weil es sich um eine kanonische Frage handelt, die aufs engste mit dem Dogma verknüpft ist, nicht so sehr aus den Schriften moderner Juristen, als vielmehr aus der gesunden, von katholischen Theologen und Kanonisten gebilligten Lehre christlicher Philosophen erklärt werden. . . . Die dritte Ansicht bezeichnet die Konkordate als Privilegien. Die Verteidiger dieser Ansicht verwerfen die Gleichstellung zwischen Staat und Kirche und erklären die indirekte Unterordnung des Staates unter die Kirche als eine gewisse und zweifellose Lehre. Diese Ansicht von den Konkordaten stützt sich hauptsächlich auf die unabänderliche und durch göttliches Recht festgesetzte Machtvollkommenheit des römischen Papstes, dessen Tätigkeit durch keinerlei Verträge gebunden und beschränkt werden kann. Daraus folgt, daß die Konkordate in bezug auf gewisse Artikel die Natur wirklich zweiseitiger Verträge besitzen, in bezug aber auf die meisten Artikel päpstliche Privilegien sind. Diese Privilegien sind nun zwar für gewöhnlich nicht leichtfertig umzustößen, ausnahmsweise aber und gemäß der päpstlichen Machtvollkommenheit, der ihr Inhalt ständig untersteht, können sie vom Papst durch Derogation oder Abrogation geändert werden. . . . Bei Meinungsverschiedenheit über den Sinn

des Konkordats ist zu wünschen, daß der Streit freundschaftlich zwischen Papst und Staat geschlichtet wird. Zunächst ist am Wortlaut festzuhalten. Häufig findet sich am Schluß der Konkordate die Klausel: „Entsteht eine Schwierigkeit, so sollen Seine Heiligkeit und der Staat eine freundschaftliche Einigung anbahnen durch gegenseitige Beratung. Obwohl diese Klausel ein Privileg ist, das der Papst verleiht und ein Zeichen besonderen Wohlwollens der Kirche, die sich dadurch der Ausübung ihrer höchsten Gewalt enthält, so ist es doch von seiten des Papstes nicht leichtfertig (temere) außer acht zu lassen. Da es aber nicht selten geschieht, daß der Versuch einer freundschaftlichen Verständigung zwischen Staat und Kirche vergeblich ist, so kommt der Kirche das Recht zu, eine authentische Auslegung des Konkordats zu geben; und diesem kirchlichen Urteil hat sich der Staat zu fügen. Denn wer die oberste gesetzgebende Gewalt in bestimmten Dingen besitzt, besitzt auch die höchste Interpretationsgewalt über sie. Nun aber behält die Kirche in bezug auf die Dinge, die gewöhnlich den Inhalt der Konkordate ausmachen, die oberste gesetzgebende Gewalt. . . . Die Privilegien und Zugeständnisse, die von den Päpsten in den Konkordaten gewährt werden, können, kraft päpstlicher Machtvollkommenheit, aus vernünftiger, gerechter und angemessener Ursache derogiert oder abrogiert werden; ja auch ohne Grund ist die Zurücknahme gültig, wenn auch nicht erlaubt. Es steht also nichts im Wege, daß der Papst solche Gewährungen auch ohne jeden Grund gültig zurücknimmt“. (Jus Decretalium I, 210, 216f, 222f, 225f.)

Moulat<sup>1)</sup>: „Das Konkordat ist kein gewöhnlicher synallagmatischer Vertrag. . . . Bei den gewöhnlichen synallagmatischen [zweiseitigen] Verträgen stipulieren die Kontrahenten für ihre persönlichen Interessen über Gegenstände, welche ihr Eigentum sind, und über welche sie freies Verfügungsrecht haben. In den Konkordaten dagegen handelt der Papst einzig mit Rücksicht auf die Interessen, die Bedürfnisse oder den Nutzen der Kirche. Er hat gar nicht die Gewalt, anders zu handeln, so zwar, daß er sich, wenn die von ihm der weltlichen Gewalt gemachten Konzessionen unter besonderen Umständen zum Nachteil der geistlichen Gesellschaft und der Seelen ausarten würden, als entbunden betrachten könnte

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 93f.

und müßte. Diese Bedingung ist wesentlich und wird notwendigerweise als eingeschlossen verstanden. Ueberdies kann der Papst die Rechte des Primats und der Hierarchie nicht im eigentlichen Sinne veräußern. Er kann im Interesse der Kirche und insoweit als dies Interesse keinen Widerspruch erhebt, den Gebrauch seiner Gewalt moderieren, er kann sich verpflichten, dessen Ausübung zu mildern; aber an irgend einen fremden Willen einen Teil seiner übernatürlichen Prerogative unter dem Eigentumstitel derart übertragen, daß er seine Gewalt nicht mehr für sich zurückfordern kann, selbst dann, wenn für ihn die Umstände deren Gebrauch nothwendig machen sollten, das kann er sicherlich nicht; denn er ist nur der einfache Depositar der Autorität, welche Jesus Christus ihm anvertraut hat; diese Autorität muß intakt auf seine Nachfolger auf dem Stuhle des heiligen Petrus übergehen. Unter diesem Gesichtspunkte haben die von uns angeführten Schriftsteller vollständig recht. Man kann darum sagen, die Verpflichtung, welche für den Papst aus dem Konkordat hervorgeht, ist keine strenge Gerechtigkeitsverpflichtung im eigentlichen Sinne oder Kommutativverpflichtung, welche derjenigen ähnlich ist, welcher der in Handelsfachen stattfindende zweiseitige Kontrakt sein Entstehen verdankt. Außerdem setzt der synallagmatische Vertrag volle Gleichheit unter den Kontrahenten voraus. In der Ordnung der geistlichen Sachen jedoch, welche den Gegenstand der Konkordate bilden, kann man unmöglich Gleichheit zwischen dem Papste und dem weltlichen Fürsten finden; der Papst ist Souverän, der Fürst ist Untertan. Dieser Untertanstitel kommt hier sogar einem heterodoxen oder ungläubigen Fürsten zu; denn er handelt bei dieser Gelegenheit als Repräsentant der katholischen Untertanen, der Gläubigen, der Kinder der Kirche, zu deren Bestem er handelt . . . . Diese Konkordate [mit den modernen Staaten] sind in unseren Augen dauernde und wirkliche, feierliche Konventionen sui generis (!), welche zugleich etwas von der Natur des Privilegs durch ihren Gegenstand (denn sie enthalten insgemein nur vom Kirchenoberhaupte gemachte KonzeSSIONen) und etwas von der Natur des zweiseitigen Vertrags durch die Form, welche sie aufweisen und durch die Reziprozität der Verpflichtungen, welche die beiden kontrahierenden Teile über sich nehmen, an sich tragen. Wir glauben darum, daß der Papst und seine Nachfolger verpflichtet sind, die Konkordate gewissenhaft zu beobachten, nur ist

der Fall ausgenommen, wo die stipulierten Artikel zum Schaden der Kirche und der Seelen ausschlagen würden.<sup>1)</sup> Diese Verpflichtung ist eine wirkliche allgemeine Treu- und Gerechtigkeitsverpflichtung; sie ist derjenigen ähnlich, welche Gott selbst (!) mit den Menschen gern (!) hat eingehen wollen, welche zum Fundament unserer ewigen Hoffnung dient, und welche der heilige Paulus in dem berühmten Texte: „Hinterlegt ist die Krone der Gerechtigkeit, welche der Herr, der gerechte Richter, denen geben wird, welche seine Ankunft lieben“, eine Verpflichtung der Gerechtigkeit nennt . . . . Die authentische Interpretation kann nur durch die freie Zustimmung der beiden kontrahierenden Parteien geschehen . . . . Wenn jedoch die Umstände oder das Übelwollen der weltlichen Gewalt nicht gestatten sollten, die Schwierigkeit [der Interpretation eines Konkordats] durch einen gemeinsamen Aktord zu begleichen, und wenn die von dem heiligen Stuhle dem Fürsten gemachten KonzeSSIONen die Veranlassung zu schweren und dauernden Mißbräuchen in der Ordnung der Religion würden, so ist es evident, daß der Papst seine Verbindlichkeiten aufheben könnte und müßte, denn er kann sich, wie wir das schon gesagt haben, nur unter dieser Bedingung verpflichten. Zudem der Papst mit den weltlichen Mächten Verträge schließt, kann er von seiner Suprematie oder der Fülle der Gewalt, welche er von Gott selbst hat, ebensowenig etwas preisgeben, etwas übertragen, als von der höchsten Mission, welche ihm auferlegt ist, für das allgemeine Wohl der universellen Kirche zu sorgen. Auch ist nicht seine Gewalt im eigentlichen Sinne, sondern der Gebrauch dieser Gewalt mit Rücksicht auf gewisse Akte durch die Konkordate gebunden. Und selbst dieser Gebrauch ist nicht auf eine absolute und unwiderrufliche Weise behindert. In der That, das Konkordat, welches ein Akt der päpstlichen Suprematie ist, hat notwendigerweise das Wohl der Kirche zum Zweck. Wenn es folglich unter den gegebenen Umständen, weit entfernt, diesen Zweck zu erfüllen, entgegengesetzte Resultate hervorbringt, wenn es in seinem Ensemble zum Schaden der Kirche, anstatt ihr nützlich zu sein, ausschlägt, dann hört es auf, zu verpflichten; der Papst darf es nicht mehr beobachten, ja, er kann es nicht mehr, er hat das Recht und die Pflicht, es abzuschaffen“ (a. a. O. S. S. 592f., 594, 605 ff.).

<sup>1)</sup> Ob und wann solch ein „Fall“ eintritt, entscheidet einzig und allein der Papst.

Das „Staatslexikon“<sup>1)</sup>: „Eine innere Notwendigkeit derartiger Vereinbarungen [Konfordate zwischen dem Papste und einer Landesregierung] würde nur aus derjenigen Lehre über das Verhältnis von Kirche und Staat gefolgert werden können, welche diese beiden Gewalten völlig koordiniert nebeneinander stellt . . . . Diese Notwendigkeit läßt sich nicht mehr behaupten, sobald die beiden höchsten Gewalten in ein Subordinationsverhältnis zueinander gebracht werden. Denn dann ist die übergeordnete Gewalt befugt, auf dem Gebiete der *res mixtae* die Grenze zu ziehen, wie andererseits die untergeordnete Gewalt eben wegen dieser ihrer Unterordnung diese Grenze zu richten hat . . . . Ich stehe nicht an, in dem folgenden Sinne der Privilegientheorie (Hauptvertreter: der Jesuit Tarquini, vgl. oben S. 77) mich anzuschließen. In den Konfordaten handelt es sich sozusagen ausnahmslos seitens des Staates um solche Konzessionen, welche derselbe schon an sich der Kirche zu gewähren verpflichtet ist. Wenn nun die Kirche, um den Staat zur Erfüllung seiner Pflichten desto eher zu bewegen, demselben mancherlei Rechte einräumt und sich verpflichtet, diese Rechte nicht einseitig aufzuheben, so kann dies doch prinzipiell nicht anders als ein dem Staate gewährtes Privileg aufgefaßt werden. Nur darf man nicht übersehen, daß die Kirche sich ihrerseits auch binden wollte und wirklich gebunden hat, dies Privileg so lange zu gewähren, als es ihr möglich ist bezw. die Vereinbarung aufrecht erhalten wird. Würde daher die Kirche ohne Grund das einmal gemachte Zugeständnis widerrufen, so wäre das gewiß Treubruch — aber die Gewalt, und zwar die keinem irdischen Richter untergeordnete Gewalt, jederzeit die im Konfordate bewilligten Privilegien zu widerrufen, kann kein Katholik in Abrede stellen. . . . Allerdings lehren die Ausdrücke *Concordatum*, *Conventio*, *Paotum* in den Konfordaten oft wieder. Auch hat der päpstliche Stuhl wiederholt ausgesprochen, daß er sich an die in den Konfordaten gemachten Versprechungen gebunden erachte und dieselben nicht einseitig widerrufen werde. Allein dieses synallagmatische Moment darf nicht dahin ausgedehnt werden, daß hierdurch das rechte Verhältnis von Staat und Kirche [d. h. die Unterordnung des Staates unter die Kirche] getrübt wird. Jene

<sup>1)</sup> Über das „Staatslexikon“ s. oben S. 107. Verfasser der Konfordsartikels ist Dr. Kreuzwald, s. oben S. 112.

Ausdrücke behalten ja auch einen ganz realen Sinn, wenn man sie dahin versteht, daß die Kirche sich in der Tat verpflichtet, die eingeräumten Konzessionen aufrecht zu erhalten, so lange ihr dies möglich ist, ohne aber in dem Falle, in welchem eine Beseitigung derselben indiziert sein sollte, den Staat seiner prinzipiellen Verpflichtung gegenüber der Kirche [d. h. ihr untergeordnet zu sein] entbinden zu wollen. Mit anderen Worten, das Vertragsmoment in den Konfordaten darf nur als das akzessorische angesehen werden“.

(I<sup>1</sup>, 1502, 1503, 1508, 1509.)

„Alle [katholischen Schriftsteller] stimmen jedoch darin überein, daß der Vertrag [zwischen Staat und Kirche] die stillschweigende Klausel: *rebus sic stantibus* enthält, daß somit die Kirche nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet wäre, die gemachten Konzessionen zu widerrufen, sobald dieselben dem Seelenheile der Gläubigen zum Nachteil gereichen würden“.

(III<sup>2</sup>, 670.)

Ob und wann aber „ein Nachteil für das Seelenheil“ vorliegt, entscheidet einzig und allein die Kirche. Kreuzwald schließt sich in den weiteren Ausführungen ausdrücklich dem Jesuiten Wernz an, dessen Theorie über die Konfordate, wie wir oben (S. 124f.) gesehen haben, die der vollständigen Unterwerfung des Staates unter die Kirche ist.

Das „Kirchenlexikon“ (2. Aufl., III., 818, 823, 825)<sup>1)</sup>: „Daß der Papst sich in den Konfordaten vertragsmäßig verpflichten könne, d. h. daß er aus freiem Willen sich zu etwas verpflichten könne, wozu er an sich nicht gehalten ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Er kann den Fürsten Konzessionen machen; warum sollte er sich nicht verpflichten können, diese Konzessionen nicht zurückzuziehen, sofern nämlich nicht die höheren Bedürfnisse der Kirche ihn dazu zwingen? Darum sagen viele, die Konfordate seien keine synallagmatischen Verträge, seien auch nicht ganz den internationalen Verträgen gleich, aber doch den völkerrechtlichen analogen Verträge. Darin kommen alle praktisch überein: wo das Konfordat infolge veränderter Umstände schädlich wird, und das Bedürfnis der Kirche eine Änderung erheischt, da kann der Papst es derogieren und ihm zuwiderhandeln. . . .

<sup>1)</sup> S. oben S. 104.

Abänderungen sollen allerdings nur mit beiderseitiger Zustimmung gemacht werden. Wo dies aber nicht möglich ist, und wo das zum Wohle der Kirche geschlossene Konkordat zum Schaden der Kirche oder des Seelenheiles wirken würde, da hat der Papst das Recht und die Pflicht, seine Verbindlichkeit aufzuheben“.

\* \* \*

Ihren Höhepunkt erreicht die ultramontan-katholische Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat im päpstlichen „Rechte“ der Fürstenabsetzung, der Lösung des Treueides und der Kassierung von Staatsgesetzen.

Schon oben sind aus amtlichen Kundgebungen des Papsttums und aus autoritativen Kundgebungen der Theologie zahlreiche Stellen wiedergegeben, die dies höchste „Recht“ päpstlicher Allgewalt als zum Lehrbestande der römischen Kirche gehörig darthun (oben S. 12. 13. 15. 17. 19. 21. 23. 24. 25. 27ff. 41f. 69). Hier füge ich die Auslassungen des „Staatslexikons“ über diesen Punkt gesondert an, weil, wie wir gesehen haben (oben S. 10 7 Anmerkung), das „Staatslexikon“ den Zentrums-katholizismus verkörpert und dadurch für Deutschland eine ganz hervorragende Bedeutung besitzt.

„Die Lösegewalt der Kirche umfaßt nicht bloß die auf dem jus humanum beruhenden Verpflichtungen. Auch Gelübde und Eide können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bzw. als nicht verbindlich erklärt werden. Jedoch kann die Kirche eine durch Eid entstandene Verbindlichkeit nur aus durchaus triftigen Gründen aufheben. In letzter Instanz zu entscheiden, ob solche Gründe vorliegen, ist freilich Sache des Oberhauptes der Kirche. Wenn aber die Päpste in früherer Zeit von diesem Rechte der Eidesentbindung gegenüber kirchenfeindlichen Fürsten mitunter Gebrauch machten, so ist der Beweis, daß dies leichtfertig geschehen sei, bisher noch nicht erbracht worden. Die folgenden maßvollen Äußerungen des gelehrten Kanonisten Bianchi mögen hier angeführt werden: „Die Gewalt, welche die Kirche oder der Papst als ihr Haupt besitzt, die Souveräne ihrer zeitlichen Rechte verlustig, oder die Untertanen des Eides der Treue enthoben zu erklären, kann nur dann wirklich in Ausführung gebracht

werden, wenn die Willensverkehrtheit eines Fürsten, der versuchen würde, seine Untertanen zur Empörung gegen Gott zu verleiten, sich in einem solchen Maße zeigte, daß alle Grundlagen des Verhältnisses, welches die Völker gegen die öffentliche Gewalt der Gesellschaft verpflichtet, wegfielen, und der Fürst selbst alle Rechte, die er über sie hat, verlöre. Die Erklärung der Absetzung von Fürsten kann nur eintreten, wenn jede Hoffnung auf deren Besserung verschwunden ist, und wenn fruchtlos jede Bitte, jede Ermahnung, jede Drohung und jede andere geistliche Strafe angewendet worden sind.“ (II<sup>1</sup>, 488, 489.)

In der 2. Auflage sind die „maßvollen“ Äußerungen des Kanonisten Bianchi zwar fortgefallen<sup>1)</sup>, allein der entscheidende, der Kirche die oberste „Lösegewalt“ grundsätzlich zusprechende Satz ist stehen geblieben: „Auch Gelübde und Eid können von der Kirche servatis servandis nachgelassen bzw. als nicht verbindlich erklärt werden“. (II<sup>2</sup>, 154.)

„Von hervorragender Bedeutung war das Richteramt des Papstes in den Zeiten des Mittelalters hinsichtlich der Absetzung der Fürsten. Hier lag ein doppelter Rechtstitel vor. Die enge Verbindung von Staat und Kirche brachte es mit sich, daß nach öffentlichem Recht der Fürst als geborener Verteidiger der Kirche angesehen wurde. Versiel derselbe in Häresie, so wurde angenommen, daß er sein Schützeramt nicht mehr wahrnehmen könne, und zwar um so weniger, als der Übernahme der Regierung durchgängig das feierliche Versprechen der Verteidigung der Religion voranging . . . Ein zweiter Grundsatz lautet dahin, daß die Natur dieser Gewalten nach ihrem Zwecke zu beurteilen sei. Die Kirche begründet das ewige Heil der Menschen, der Staat verfolgt in erster Linie die irdische Wohlfahrt. Je höher die ewigen Interessen über den irdischen stehen, um so mehr erhebt sich die geistliche Gewalt über die weltliche. Wird die Frage erhoben, auf welchen Titel hin die Päpste im Mittelalter über die Fürsten zu Gericht gesessen haben, so ist hinzuweisen auf das öffentliche Recht in den germanischen Reichen, welches die Zugehörigkeit zur Kirche als Bedingung für die Übernahme der Regierung forderte; auf den Mangel einer geordneten Rechtspflege, welchem die Päpste abzuhelpen berufen wurden; auf die Hochachtung der Völker vor dem obersten Träger der kirch-

<sup>1)</sup> Über den Fortfall gewisser Stellen aus der 1. Auflage des „Staatslexikons“ s. oben S. 115.



lichen Gewalt; aus der zu allen Zeiten empfundenen Notwendigkeit eines internationalen völkerrechtlichen Gerichts. Die genannten äußeren Rechtstitel suchte man indes auch durch theologische Grundlagen zu stützen, und in dieser Beziehung sind im Laufe der Zeit drei Systeme aufgetaucht: 1. Das System der direkten Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche . . . „Kardinal Bellarmin weist diese keineswegs in der Bibel begründete wie andererseits gefährvolle Theorie entschieden ab.“<sup>1)</sup> Dagegen bekennt er sich zu dem System der indirekten Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche, und zwar a) mit Bezug auf die Personen. Zwar ist der Papst an und für sich zur Absetzung weltlicher Fürsten nicht befugt, wohl aber kann er indirekt dazu übergehen, sofern die ihm anvertraute Beschützung des christlichen Glaubens und der Kirche diesen Schritt erfordert. Über die Zahl der hierhin zu beziehenden Fälle vermochte man sich nicht zu einigen, aber im Prinzip selbst bestand Übereinstimmung, namentlich dann, wenn Apostasie und Zerstörung der Einheit zur Beschützung der Kirche zwangen. Die Anwendung dieses Rechtes konnte, was aber in den allerwenigsten Fällen geschah, in förmlicher Absetzung bestehen, meistens aber machte es sich als Erklärung geltend, daß der Fürst bereits nach Reichsrecht der Krone verlustig gegangen sei.<sup>2)</sup> b) Was Gesetze anlangt, so kann der Papst bürgerliche Gesetze nur im Kirchenstaate erlassen; seine Wirksamkeit als Gesetzgeber bewegt sich ihrer Natur nach nur auf geistlichem Gebiet. Wenn dagegen das Seelenheil den Erlaß oder die Aufhebung eines bürgerlichen Gesetzes fordert, so ist der Papst dazu befugt und verpflichtet. 2. Das nämliche gilt von seiner richterlichen Tätigkeit; nur *ratione peccati*, wegen des damit verknüpften religiösen Moments kann er weltliche Sachen vor sein Forum ziehen. Die Theologen begründen diese Theorie der indirekten Gewalt mit dem Hinweis auf die dem Papste über die ganze Kirche verleihe Ob- sorge. Wären die Träger der fürstlichen Gewalt hiervon ausgenommen, so könnten sie durch etwaigen Mißbrauch derselben den Zweck der Kirche vereiteln. Dem Papst läßt sich ohne Auflösung der Kirche die Gewalt nicht aberkennen, in gewissen Fällen Untertanen vom Eid der Treue zu entbinden, denn

<sup>1)</sup> S. oben S. 33, Anm.

<sup>2)</sup> Eine geschichtliche Unwahrheit, wie die Absetzungsbulle Gregors VII. Innocenz' IV., Pius' V. usw. beweisen; s. oben S. 12. 15. 19f.

nie kann der Eid zu einem Bande der Sünde werden; der Erreichung des letzten Zieles müssen alle übrigen Verbindlichkeiten weichen. Der Ausspruch der Kirche enthielt nicht so sehr eine Absetzung, als vielmehr nur die Erklärung, die Absetzung sei schon erfolgt. Was die Folgerungen betrifft, die man aus dieser Lehre gezogen hat, so finden sie ihre Widerlegung schon durch die Bemerkung, daß der Papst keineswegs willkürlich absetzen, sondern nur erklären konnte, dieselben hätten zufolge ihrer die Religion und Sittlichkeit verletzenden Handlungen ihr Recht verwirkt.“

„3. Die dritte Theorie ist bekannt unter dem Namen der *potestas directiva*. Nicht Zwangsgewalt, sondern nur eine leitende Aufsicht über die Fürsten steht dem Papste zu. Demzufolge erklärt man die Tatsachen des Mittelalters teils aus dem geltenden öffentlichen Recht, teils aus speziellen Rechtstiteln, wie dem Vasallenverhältnis, teils aber aus der Stellung eines obersten Lehrers und Leiters der Christen. Hauptvertreter dieser Ansicht ist Fenelon. Im wesentlichen weicht sie indes von der Theorie der indirekten Gewalt nicht ab. Denn beide nehmen an, der Papst könne im äußersten Falle erklären, daß ein Fürst sein Thronrecht eingebüßt habe und geleistete Treueide ihre Kraft verloren hätten. Nur darüber geht man auseinander, ob der im Mittelalter an das christliche Bekenntnis geknüpfte Besitz der obrigkeitlichen Gewalt auf dem Naturrecht beruhte oder positiver Anordnung war. Jedenfalls verdient letztere Ansicht den Vorzug. Mit Recht konnte daher Pius IX. einer Deputation von Gelehrten am 21. Juni 1871 erklären, daß das päpstliche Recht zur Absetzung von Fürsten in zeitlichen Gründen beruhe und, da diese weggefallen seien, heute nicht mehr zur Anwendung komme.“<sup>1)</sup> Hieraus ergibt sich, daß die Erörterungen der Kanonisten über diese Frage bei den modernen staatsrechtlichen Verhältnissen nur geschichtlich-theoretischen Wert besitzen.“<sup>2)</sup> Was kirchenfeindliche Gesetze

<sup>1)</sup> Der vollständige Text der Worte Pius' IX. lautet ganz anders (s. oben S. 41f.). Aus ihm geht klar hervor, daß Pius IX. nur die Ausübung des Absetzungsrechtes heute für unmöglich, das Recht selbst aber nach wie vor als dem Papste innewohnend erklärt. Vgl. auch das Schreiben Pius' VII. über „die heiligsten Maximen der Kirche“, oben S. 21.

<sup>2)</sup> Das heißt, die Zeiten sind für die Kirche jetzt so „traurig“, daß sie vom Absetzungsrecht gegenwärtig keinen praktischen Gebrauch machen kann. Vgl. oben S. 21 das Schreiben Pius' VII.

anlangt, so steht nach beiden Theorien dem Papste die Befugnis zu, jene als solche zu bezeichnen und abzuweisen. Damit tritt der Papst in die Fußstapfen der Apostel<sup>1)</sup> und ersten Bischöfe; das gebietet ihm die Heiligkeit seines Amtes. Von diesem Recht hat Pius IX. gegenüber den Maigesetzen Gebrauch gemacht, indem er dieselben als in sich null und nichtig erklärte. Auch mit bezug auf das Richteramt stimmen beide Theorien überein. Das Urteil der Kirche geht direkt auf die Sittlichkeit der menschlichen Handlungen, indirekt auf die damit verbundenen weltlichen Dinge. Praktisch ist übrigens bei der Entwicklung der modernen Verhältnisse nur ein Fall: Widerspruch eines positiven bürgerlichen mit einem kirchlichen Gesetz. Hier macht die Kirche von der ebengenannten richterlich-erklärenden Gewalt Anwendung." (IV<sup>1</sup>, 167 ff.; IV<sup>2</sup>, 287 ff.)<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Wohl jener beiden Apostel Paulus und Petrus, die das religiös-christliche „Programm“ aufstellten: „Jedliche Seele sei untertan der Obrigkeit. Denn es ist keine Obrigkeit ohne Gott“ (Röm. 13, 1) und: „Seid untertan jeder menschlichen Obrigkeit“ (1. Petr. 2, 13); vgl. oben S. 1.

<sup>2)</sup> Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist, daß diese, den Gipfelpunkt des mittelalterlich-hierokratischen Systems enthaltenden Ausführungen des „Staatslexikons“, zwei hohe geistliche Würdenträger der katholischen Kirche in Deutschland zu Verfassern haben: den gegenwärtigen Generalvikar der Erzdiözese in Köln, Dr. Kreuzwald, und den gegenwärtigen Stiftspropst von Aachen, Dr. Bellesheim.

Als unser Kaiser im Jahre 1902 Aachen besuchte, wurde er am Portale des Aachener Münsters vom Stiftspropst Dr. Bellesheim mit einer Ansprache begrüßt. Der Kaiser antwortete: „Wenn alle Geistliche so dächten wie Sie, Herr Propst, dann stände es gut.“ Hätte der Kaiser gewußt, welche Lehren Herr Bellesheim im „Staatslexikon“ den deutschen Katholiken vorträgt, die Antwort wäre wohl etwas anders ausgefallen. Man sieht, wie wenig der Ultramontanismus gerade dort gefamnt wird, wo die Kenntnis über ihn am notwendigsten ist.

Die ultramontane Presse hat versucht, diese Auslassungen des „Staatslexikons“ als bloßes „Referat“ über verschiedene Theorien, ohne eigene Stellungnahme des „Staatslexikons“ oder des betreffenden Verfassers, Stiftspropst Dr. Bellesheim, hinzustellen. Eine unmögliche Ausrede! Denn es gibt überhaupt nur diese drei Theorien: direkte oder indirekte oder direktive Gewalt der Kirche über den Staat; wollte sich das „Staatslexikon“ zu keiner bekennen, so hätte es dies sagen müssen. Ferner, an verschiedenen anderen Stellen

„Im Mittelalter leiteten die Päpste aus dem Rechte zur Verhängung der Exkommunikation auch über die Fürsten das andere her, die davon betroffenen hartnäckigen Fürsten für abgesetzt zu erklären und den Eid der Treue für die Untertanen aufzulösen. So verfuhr Papst Gregor VII. auf der dritten römischen Synode gegen Heinrich IV., ebenso Innozens IV. auf dem ersten allgemeinen Konzil von Lyon 1245; in der Folgezeit haben die Päpste öfter dieselbe Gewalt in Ausübung gebracht. Ein einzelner richterlicher Akt dieser Art von seiten des Papstes ist freilich noch kein Zeugnis für die hier in Frage kommende Glaubenslehre, er kann möglicherweise ein Fehlgriff sein, denn nur bei den Akten des höchsten Magisteriums, nicht bei denen der höchsten Regierungs- und Strafgewalt, eignet dem Oberhaupte der Kirche die Unfehlbarkeit. Allein die öftere Wiederholung dieses Aktes und die Gründe, welche dafür von den Päpsten angeführt werden, sowie die Berufung auf die von Christo erhaltene Binde- und Lösegewalt, ebenso die allgemein verbreitete Annahme der Lehre von der indirekten Gewalt der Kirche hinsichtlich der weltlichen Angelegenheiten legen den Schluß auf die Wahrheit dieser Lehre nahe und gebieten denselben. Zuletzt ergibt sich diese Gewalt auch als Konsequenz aus den wesentlichen Rechten der Kirche. . . . Der Kirche steht ferner auch die Aufsicht über die staatliche Gesetzgebung von ihrer sittlichen Seite zu kraft ihres höchsten Lehramts, und sie greift auch von dieser Seite in die zeitlichen Angelegenheiten der menschlichen Gesellschaft ein, weil sie berufen und beauftragt ist, die geoffenbarten Wahrheiten des Glaubens und der Sitten allen Menschen zu verkünden und sie in diesen Punkten vor Irrtümern zu schützen. Damit hängt auch die Vollmacht der Kirche zusammen, über die Verbindlichkeit des Eides in concreto eine nähere Erklärung zu geben, insbesondere über den Eid

bekannt sich, wie wir gesehen haben (oben S. 109), das „Staatslexikon“ ausdrücklich zur Theorie von der indirekten Gewalt, die wiederum nach seinen eigenen Worten „im wesentlichen“ mit der Theorie von der direkten Gewalt übereinstimmt. Endlich muß es, wiederum nach seinen eigenen Worten (oben S. 31 Anm.), diejenige Theorie annehmen, die der Syllabus lehrt; der Syllabus lehrt aber (oben S. 33), die Kirche besitze eine direkte oder indirekte Gewalt über das Weltliche.

der Treue, welchen die Untertanen den Fürsten ablegen. Führt die Verbindlichkeit desselben zum Bösen, so ist keine Dispensation, sondern nur eine Erklärung von Seiten der Kirche erforderlich.“ (II<sup>1</sup>, 1052 ff.; II<sup>2</sup>, 667 ff.)<sup>1)</sup>

## II. Roms Stellung zum Staate als Träger der Kultur.

Nur eine unter den vielen kulturellen Seiten des Staates soll hier in römisch-kirchliche Beleuchtung gerückt werden: Gewissens-, Religions- und Kulturfreiheit (Toleranz, Parität).

Wie Rom in vergangenen Jahrhunderten Gewissens-, Religions- und Kulturfreiheit theoretisch und praktisch gehandhabt hat, sagt uns das eine Wort: Inquisition.

Viel zu wenig noch wird der Inhalt dieses Wortes gewürdigt.

Die Inquisition war nicht, wie man so gern glauben machen will, eine vorübergehende Verirrung, ein menschlicher Zoll, den auch das Papsttum an Roheit und Unkultur früherer Zeiten entrichtet hat, sondern die Inquisition ist ein aus dem ureigenen, bleibenden römisch-ultramontanen Geiste heraus geborenes System, das nur deshalb heute nicht mehr in Kraft ist, weil dem Papsttum die äußere Macht dazu fehlt (Vgl. die Äußerung Pius' VII., oben S. 21). Die Geschichte der Inquisition mit all ihren freiheitschänderischen, blutigen und wahrhaft graufigen Gewissensbedrückungen ist die Geschichte des sich frei auswirkenden Roms, ist die Geschichte seiner grundsätzlichen, zu allen Zeiten sich gleichbleibenden Auffassung von Gewissens-, Religions- und Kulturfreiheit.

Für Ausführliches über die Inquisition verweise ich auf mein Werk: Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit, 5. Auflage, Band 1, S. 14—206 (Leipzig, Breitkopf und Härtel); hier führe ich nur wenig an:

\* \* \*

Urban II. (1088—1099): „Wir halten jene nicht für Mörder, die brennend gegen Exkommunizierte, voll Eifer für die katholische

<sup>1)</sup> Auch eines der führenden Zentrumsblätter hat sich offen zur Lehre vom päpstlichen Absetzungsrecht der Fürsten bekannt. Die „Schlesische Volkszeitung“ veröffentlichte im Dezember 1874 einen Artikel, der die Frage, ob der Papst überhaupt, also auch in unseren Tagen, Fürsten absetzen dürfe, „mit einem unbedingten und unverhüllten Ja“ beantwortete. (Vgl. Martens a. a. D., S. 86.)

Mutter [die Kirche] einige von ihnen totgeschlagen haben. Damit jedoch die Zucht derselben Mutter nicht zu gewaltig wüte, soll man ihnen eine passende Buße auflegen, wodurch sie der göttlichen Einfalt Augen gegen sich wohlgefällig zu machen vermögen, wenn sie vielleicht aus menschlicher Schwäche bei diesem Fehltritt etwas Zweideutiges sich zu schulden kommen ließen.“ (Deeret. Grat. c. 47, C. XXIII, qu. 5.)<sup>1)</sup>

Innozens III. (1198—1216): „Wenn ein Fürst es trotz kirchlicher Mahnung versäumt, sein Land von dem Unflat der Ketzerei (haeretica foeditas) zu reinigen, so soll er vom Metropolit und den übrigen Bischöfen exkommuniziert werden, und, falls er nicht innerhalb eines Jahres Buße tut, so soll er dem Papste angezeigt werden, der dann die Untertanen dieses Fürsten von der Treue gegen ihn entbindet und sein Land den Katholiken zur Inbesitznahme übergibt, die es, nach Vertilgung der Ketzerei (exterminatis haereticis) in Besitz nehmen.“ (Mansi, Collect. Conc. XXII, 954—1082; Hefele, Konziliengeschichte V<sup>2</sup>, 872 ff.)

Gregor IX. (1227—1241): „Umgürte deine Hüfte mit dem Schwerte des Geistes, welches ist das Wort Gottes. Bemühe dich, die Ketzerei durch emsige Sorge und sorgsame Emsigkeit auf bessere Wege zu bringen. Falls jedoch trotz deiner Predigt die Leuchte des Herrn diese verpesteten Leute nicht mehr erleuchtet, sondern sie verhärtet, so müssen, wenn leichte Mittel nicht mehr nützen, starke gebraucht, wenn lindernde Arznei nicht hilft, das faulende Fleisch mit Feuer und Eisen entfernt werden. In diesem Falle also biete gegen die Ketzerei die Gewalt des geistlichen und weltlichen Schwertes auf und mahne eifrig die Christgläubigen, daß sie Christum gegen diese Feinde männlich verteidigen.“ (Ripoll, Bullarium F. F. Praedicatorum I, 51, Romae 1729.)<sup>2)</sup>

„Wo ist der Eifer eines Moses, der an einem Tage 23 000 Götzendiener vernichtete? Wo ist der Eifer eines Phinees, der

<sup>1)</sup> Dieser furchtbare Ausspruch des „Statthalters Christi“, der die durch irgend jemand vollzogene Tötung eines Andersgläubigen von der Schuld des Mordes ledig spricht, ist um so beachtenswerter, weil er Aufnahme gefunden hat ins kirchliche Gesetzbuch, wo er gegenwärtig noch steht, und weil er die amtliche Antwort des Papstes ist auf eine vom Bischof Godefredus von Lucca an Urban II. gerichtete Anfrage.

<sup>2)</sup> Aus einem Schreiben an den päpstlichen Inquisitor Konrad von Marburg vom 11. Juni 1233.

den Juden und die Madianiterin mit einem Stoße durchbohrte? Wo ist der Eifer eines Elias, der die 450 Baalspropheten mit dem Schwerte tötete? Wo ist der Eifer eines Mathathias, der entflammt für das Gesetz Gottes am Altare den Juden tötete, der den Göttern opferte.“ (Martene, Thes. anect. II, 950, Hartzheim, Conc. Germ. III, 544.)<sup>1)</sup>

Geschichtlich steht ferner fest, daß Gregor IX. der intellektuelle Urheber der Blutgesetze Kaiser Friedrichs II. gegen die Ketzer ist<sup>2)</sup>, die in ihren Hauptsätzen lauten:

„Wir befehlen daher, daß die Ketzer, wie sie auch heißen mögen, wo immer sie durch den Machtbefehl der Kirche verurteilt und der weltlichen Gewalt übergeben worden sind, mit der gebührenden Strafe bestraft werden. Sollten einige von ihnen, durch den Schrecken des Todes getrieben, zur Einheit des Glaubens und zur Buße zurückkehren wollen, so sollen sie für immer eingekerkert werden. Alle Ketzer, die in den Städten und Ortschaften des Reiches durch die päpstlichen Inquisitoren aufgefunden worden sind, sollen auf die Anzeige der Inquisitoren oder anderer katholischer Männer hin ergriffen und so lange in engem Gewahrsam gehalten werden, bis sie, durch kirchliches Urteil verurteilt, eines elenden Todes zugrunde gehen. Eine gleiche Strafe sollen erleiden, die der böse Feind anregt, die Ketzerei zu begünstigen. Die Todesstrafe sollen auch erleiden, die aus Todesfurcht die Ketzerei abgeschworen haben, aber dann rückfällig geworden sind... Die Söhne und Erben der Ketzer, ihrer Begünstiger und Verteidiger werden bis ins zweite Glied durch unser kaiserliches Ansehen aller öffentlichen Ämter und Ehren entkleidet, damit sie, eingedenk des väterlichen Verbrechens, in beständiger Trauer dahinschwanden; denn wir wissen, daß Gott ein Eiferer ist und daß er die Sünden der Väter an den Kindern machtvoll straft. Barmherzigkeit soll aber denen gegenüber geübt werden, die, dem väterlichen Verbrechen nicht folgend, die heimliche Treulosigkeit ihrer Väter zur Anzeige bringen. Die Ketzer, die von den Predigerbrüdern euch zur Anzeige gebracht werden, sollt ihr ergreifen und sorgsam

<sup>1)</sup> Aus einem Schreiben an König Heinrich VII. von Deutschland vom Jahre 1233, worin er ihn zur Ketzerverfolgung auffordert.

<sup>2)</sup> Vgl. das Eingeständnis des katholischen Professors Ficker: Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei. (Mitteilung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1880, I, 179 ff.)

festhalten, bis sie nach der kirchlichen Verurteilung die verdiente Strafe erleiden; und ihr sollt wissen, daß ihr dadurch ein Gott wohlgefälliges und vor uns lobwürdiges Werk verrichtet.“

„Wir befehlen, daß das Verbrechen der Ketzerei, wie sie auch heiße, unter die öffentlichen Verbrechen zu zählen ist . . . . Wer erfunden wird als vom katholischen Glauben, wenn auch nur in einem Punkte, abgewichen und ermahnt, die teuflische Finsternis zu verlassen, den Gott des Lichts nicht anerkennen will, den, wie auch alle anderen Ketzer verurteilen wir durch dies Gesetz zum Tode; er soll ihn erleiden, indem er, den Flammen überliefert, öffentlich bei lebendigem Leibe verbrannt wird.“

„Die Katharer und alle Ketzer, wie immer sie heißen, beiderlei Geschlechts verurteilen wir zu ewiger Infamie, wir erklären sie für rechtlos und geächtet, ihr Vermögen soll beschlagnahmt werden, ihre Söhne sollen erbunfähig sein. Diejenigen, die der Ketzerei verdächtig sind, sollen, wenn sie ihre Unschuld nicht erweisen können, ehrlos und geächtet sein; sind sie ein Jahr lang in diesem Zustand verblieben, so sollen sie als Ketzer verurteilt werden . . . . Die Ketzer sind erbunfähig, sie können kein Testament machen, sie können niemand vor Gericht fordern, wohl aber können sie vor Gericht gefordert werden. Das Urteil eines Richters, der für sie Recht gesprochen hat, ist ungültig. Ein Ketzer kann aber den anderen überführen. Die Häuser der Patarener, die ihrer Begünstiger und Verteidiger sollen zerstört und niemals wieder aufgebaut werden.“ (M. G. L. L. II, 287 ff.; 326 ff.)

Diese Gesetze haben die Päpste in ihr Gesetzbuch, das kanonische Recht, aufgenommen; in ihm stehen sie bis heute unwiderrufen, ungemildert (C 18 in 6<sup>to</sup> de haer. 5, 2; lib. sept. de haer. et schism. V, 3); diese Gesetze haben die Päpste durch Bullen und Erlasse wiederholt bestätigt und eingeschärft. So z. B.:

Innozens IV. (1243—1254) in seiner Bulle Cum adversus haereticam vom 28. Mai 1252: „Da der römische Kaiser Friedrich gegen die ketzerische Bosheit gewisse Gesetze erlassen hat, durch welche die Ausbreitung dieser Pest verhindert werden kann, und da wir wollen, daß diese Gesetze zur Stärkung des Glaubens und zum Heile der Gläubigen beobachtet werden, so befehlen wir den geliebten Söhnen, die die Obrigkeit bilden, daß sie diese Gesetze, deren Wortlaut wir mitschicken, in ihre Statuten aufnehmen und daß sie mit großer Emsigkeit

gegen die Ketzer vorgehen. Deshalb befehlen wir euch [Inquisitoren], daß, wenn diese Obrigkeiten unsere Befehle nachlässig erfüllen, ihr sie durch Exkommunikation und Interdikt dazu zwingt . . . . . Die vom katholischen Glauben Abfallenden verfluchen wir ganz und gar, wir verfolgen sie mit Strafen, wir berauben sie ihrer Vermögen; ihre Erbfolge heben wir auf, alle Rechte erkennen wir ihnen ab." (Bei Potthart, Reg. R. R. P. P., 14607. 15378. 15448. 17383. 19423.)

Innozens VIII. (1484—1492): „Unser geliebter Sohn Antonius, Inquisitor der Lombardei, und der ehrwürdige Bischof von Brescia haben jüngst, wie uns berichtet worden ist, einige rückfällige Ketzer beiderlei Geschlechts zur gesetzmäßigen Strafe verurteilt und der Stadtobrigkeit aufgetragen, die Hinrichtung auszuführen. Zu nicht geringem Argerniß hat die Stadtobrigkeit sich geweigert, das Urteil auszuführen, ehe sie nicht die Prozeßakten eingesehen hätte. Da aber das Verbrechen der Ketzerei ausschließlich der Kirche untersteht und unter keinen Umständen straflos bleiben darf, so tragen wir euch auf, der Stadtobrigkeit zu befehlen, daß sie innerhalb sechs Tagen, nachdem ihr sie aufgefordert habt, euer Urteil gegen diese Ketzer vollstreckt, und zwar ohne irgendwie in die Prozeßakten Einsicht zu nehmen (sine aliqua dictorum processuum per vos agitatorum visione). Sollten sie diesem Befehle nicht nachkommen, so verfallen sie der Exkommunikation. Gegeben zu Rom unter dem Fischerring am 30. September 1486 im dritten Jahre unseres Pontifikates." (Bei Eymericus-Pegna, Directorium Inquisitorum, S. 609.)

Pius V. (1566—1572): Der unter dem „heiligen“ Papst Pius V. zu Rom erdroffelste und dann verbrannte Ketzere Antonio Paleario mußte vor seiner Hinrichtung (am 3. Juli 1570) folgenden „Widerruf“ unterschreiben: „Ich glaube und bekenne alles, was die hl. katholische, römische Kirche glaubt und bekennt; besonders: daß der Papst Leute ernennen kann, die die Ketzer töten sollen, und daß er in besonderen Fällen auch selbst Ketzer töten darf.“ (Daunou, Essai sur la puiss. temp. des Papes, 1818, II, 278; vgl. Rivista crist. 1879, 145; Reusch, Index I, 436 Anmerk. 1.)

Thomas von Aquin<sup>1)</sup>: „Wenn die Kirche keine Hoffnung

<sup>1)</sup> S. oben S. 23.

mehr hat, den Ketzere zu befehlen, so trennt sie ihn, in Fürsorge für das Wohl der anderen, durch die Exkommunikation von ihrer Gemeinschaft, und überdies überläßt sie ihn dem weltlichen Gericht, damit es ihn durch den Tod aus der Welt schaffe.“ (Summ. Theol. 2. 2<sup>ae</sup>, qu. 11, a. 3. 4.)

Der Dominikaner-Inquisitor Bernhard Guidonis (Practica Inquisitionis haereticae pravitatis, Ed. Douais, Paris 1886, S. 217f.): „Zweck der Inquisition ist die Zerstörung der Ketzerei; die Ketzerei kann aber nicht zerstört werden, außer durch Vernichtung der Ketzer; die Ketzer können aber nicht vernichtet werden, außer es werden auch ihre Begünstiger und Verteidiger vernichtet, wie es auch im Gesetz gegen die Diebe heißt: sie können nicht vernichtet werden, außer die Diebe werden mit vernichtet. Auf zweierlei Art werden aber die Ketzer vernichtet: erstens, indem sie sich von der Ketzerei zur katholischen Religion zurückwenden, zweitens, indem sie, dem weltlichen Gericht überliefert, körperlich verbrannt werden.“

Der Inquisitor Bernhard Comensis (Lucerna Inquisitorum, Venetiis 1598, S. 38): „Die Vollstreckung des Urteils der Inquisitoren geschieht durch die weltlichen Gewalten. Diese Vollstreckung hat ohne Zögern zu geschehen; die gebührende Strafe (animadversio debita) ist zu vollziehen. Zögern die weltlichen Gewalten mit der Vollstreckung oder versuchen sie, den Inquisitionsprozeß mittelbar oder unmittelbar zu verhindern, so verfallen sie der Exkommunikation. Die gebührende Strafe (animadversio debita) ist die Strafe, die Leib und Seele trennt: poena quae avellit animam a corpore.“

Der Jesuiten-Kardinal Bellarmin (oben S. 28): „Dem Ketzere geschieht kein Unrecht, wenn er von der Kirche zum Tode verurteilt oder auch durch eine geistliche Hand getötet wird. Denn daß die Kirche die Tötung nicht selbst vornimmt, hat seinen Grund nicht darin, daß sie dadurch Unrecht verübte, sondern darin, daß es für sie nicht passend ist. Denn daß die Ketzer die Todesstrafe verdienen, ergibt sich aus der Schriftstelle: Das Böse sollst du aus deiner Mitte hinwegtilgen (5. Mos. 13, 6). Man wird also sagen müssen: die Ketzer können von der Kirche dem weltlichen Arm übergeben und können und müssen von dem christlichen weltlichen Arm zum Tode verurteilt und von dem christlichen Henker getötet werden.“ (Schulkenius,

Apologia bei Rocaberti, *Bibl. maxima pontif.* II, 100. Verfasser dieser Apologia ist Bellarmin; die Beweise dafür bei Döllinger-Neusch, *Selbstbiographie Bellarmins* S. 219; Schulkenius, ein Kölner Geistlicher, hat nur seinen Namen geliehen.)

Der Jesuit Petra Santa:<sup>1)</sup> „Zu Rom wird wegen der ersten Kezerei niemand mit dem Tode bestraft, wenn er nicht ein Härestarch ist; er wird vielmehr, nachdem er die Kezerei abgeschworen hat, nur gezüchtigt und dann entlassen. Nur diejenigen, welche in dieselbe zurückgefallen sind, werden zum Tode verurteilt; aber sie werden nicht lebendig verbrannt, sondern zuerst erdroffelt und dann verbrannt, falls sie sich vor dem Tode befehren und ihren Irrtum aufgeben. Wenn sie hartnäckig bleiben, werden sie allerdings lebendig verbrannt; aber das geschieht nicht aus Härte, sondern in der Hoffnung, ihnen die Hartnäckigkeit auszukochen (spe excoquendae ipsorum pertinaciae) und sie durch die Größe der Strafe zum Bekenntnis des rechten Glaubens zu bewegen.“ (*Notae in epistolam Petri Molinaei ad Balzacum*, Antwerp. 1634, S. 230.)

Der Jesuit Tanner:<sup>2)</sup> „Die Todesstrafe gegen die Kezerei wird von den weltlichen Gewalten vollstreckt, aber im Auftrage und auf Befehl der kirchlichen Gewalt. Deshalb kann die weltliche Obrigkeit einen dem weltlichen Arm überlieferten Kezerei von dieser Strafe nicht ausnehmen. Diese Strafe gilt nicht nur gegen die Kezerei, die früher katholisch waren und als Erwachsene abgefallen sind, sondern auch gegen die Kezerei, die die Kezerei mit der Muttermilch eingesogen haben und die Kezerei hartnäckig verteidigen. Das ist allgemeine Lehre.“ (*De fide*, disp. I, qu. 8, dub. 6, 128: *Theolog. schol.* tom. 3., Ingolstadt 1627, S. 474, 475.)

Der Jesuit Laymann:<sup>3)</sup> „Die Inquisitoren der kezerischen Bosheit werden nicht irregulär, wenn sie den unverbesserlichen Schuldigen der weltlichen Gewalt übergeben; denn sie selbst sprechen ja das Todesurteil nicht, noch führen sie es aus, sondern sie überlassen

<sup>1)</sup> Petra (Pietra) Santa war Biograph Bellarmins und Konsultor der Inquisitionskongregation.

<sup>2)</sup> Adam Tanner und Paul Laymann gehören zu den noch heute geschätztesten Theologen des Jesuitenordens.

die Ausführung dem weltlichen Arm, den sie dazu noch aufmuntern können, ohne irregulär zu werden.“ (*Theol. mor.*, Edit. Monach. 1625, S. 224.)

Der Jesuit Castropalao:<sup>1)</sup> „Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Kirche die Todesstrafe über die Kezerei verhängen kann, und daß diese Strafe sehr gerecht ist. Diese Gewalt hat die Kirche von Christus, wie Bellarmin sehr gut beweist . . . Die weltlichen Richter sind verpflichtet, die Kezerei, die ihnen von den Glaubensrichtern [den päpstlichen Inquisitoren] überliefert werden, mit dem Tode zu bestrafen; denn diese Strafe ist durch die von den Päpsten bestätigten kaiserlichen Gesetze festgesetzt.“ (*Opus morale* I, 367, 387, Lngdun. 1669.)

Der Jesuit Eskobar:<sup>1)</sup> „Der unbüßfertige Kezerei ist dem weltlichen Arm zu übergeben, damit er mit dem Tode bestraft werde.“ (*Liber theolog. moral.* Ed. 42, Paris 1656, p. 731.)

*Civiltà cattolica* (s. oben S. 62): „Die Inquisition ist ein erhabenes Schauspiel sozialer Vollkommenheit: un sublime spettacolo della perfezione sociale.“ (1853, I, 555.)

*Dizionario storico-ecclesiastico* (Venezia 1845—1878): Dies große von Moroni „auf Kosten der päpstlichen Kammer“ herausgegebene Nachschlagewerk, an dem Papst Gregor XVI. selbst Mitarbeiter war, nennt die Inquisition „eine heilsame Einrichtung“ (Vol. 36, S. 40).

*Analecta ecclesiastica, Revue Romaine*:<sup>2)</sup> „Gewiß wird es unter den Söhnen der Finsternis manche geben, die, wenn sie dies Urteil lesen, mit rollenden Augen, aufgeblähten Backen und erweiterten Nasenlöchern gegen die sogenannte Unduldsamkeit des Mittelalters losziehen. Den Unwert solch dummen Geschwäges brauchen wir unsern Lesern nicht klar zu machen . . . Mit vollem Recht haben das kirchliche und das bürgerliche Gesetz vereint gegen derartige Sykophanten [gemeint ist der verbrannte Kezerei] gekämpft, damit die Schaafherde nicht verwüstet werde durch Wölfe im Schafs-

<sup>1)</sup> Castropalao und Eskobar gelten bis heute als moraltheologische Autoritäten (vgl. Lehmkuhl, *Theolog. mor.* II, 795 ff.).

<sup>2)</sup> Diese kirchlich-politische Monatschrift erscheint zu Rom, ist mit dem päpstlichen Wappen geschmückt und wird herausgegeben vom „Sausprälaten Seiner Heiligkeit des Papstes“, Monsignore Felty Cadane. Obige Worte der *Revue Romaine* beziehen sich auf ein von ihr wiedergegebenes Blaturteil der Inquisition aus dem 15. Jahrhundert.

fell. Wölfe sollen bei den Wölfen bleiben; kommen sie aber, angetan mit Schafsfellen, um die Lämmer zu zerreißen, dann sollen sie mit Feuer und Schwert aus dem Schafstall vertrieben werden . . . Fern sei es deshalb von uns, daß wir, unklar gemacht durch die Dunkelheit des Liberalismus, der sich in das Gewand der Klugheit kleidet, schwächliche Gründe aufsuchen, um die heilige Inquisition zu verteidigen. Fort mit den Redensarten von der damaligen Zeit, von der Härte der Sitte, von übertriebenem Eifer, als ob unsere heilige Mutter, die Kirche, sei es in Spanien, sei es anderswo, entschuldigt werden müßte wegen der Taten der heiligen Inquisition! Der glücklichen Wachsamkeit der heiligen Inquisition ist der religiöse Friede und die Glaubensfestigkeit zuzuschreiben, die das spanische Volk ziert. O, ihr gesegneten Flammen der Scheiterhaufen! Durch euch wurden, nach Vertilgung weniger und ganz und gar verderbter Menschen, tausende und tausende von Seelen aus dem Schlunde des Irrtums und der ewigen Verdammnis gerettet; durch euch ist auch die bürgerliche Gesellschaft, gesichert gegen Zwietracht und Bürgerkrieg, durch Jahrhunderte hindurch glücklich und unverfehrt erhalten worden! O, erlauchtes und ehrwürdiges Andenken Thomas Torquemadas [dieser erste Großinquisitor hat 2000 Ketzer verbrennen lassen], der durch klugen Eifer und unerfütterliche Standhaftigkeit, während er die Juden und Ungläubigen nicht zur Taufe zwang, die Getauften durch heilsamen Schrecken, unter Mitwirkung beider Gewalten, vom Abfalle ruhmreich zurückhielt und so seinem Vaterlande größern und edlern Wohlstand verschaffte, als durch die Angliederung der indischen Reiche ihm wurde." (Jahrgang 1895, S. 30 ff.).

Der Jesuit J. L. Wenig<sup>1)</sup>: „Die Verhängung der Todesstrafe über Häretiker ist wenigstens nicht ungerecht gewesen, da das Verbrechen der Häresie nur durch die Todesstrafe gebührend gesühnt und mit Erfolg für die kirchliche und bürgerliche Gesellschaft unschädlich gemacht wird. . . . Wir haben gesehen, daß die kirchliche Inquisition mit den modernen Ideen über Toleranz, Aufklärung und

<sup>1)</sup> Wenig, war k. u. k. Professor und im Jahre 1866 Rektor an der Universität Innsbruck; vgl. Reusch, der Prozeß Galilei und die Jesuiten, S. 468f.

Humanität sich nicht vereinbaren läßt, aber dessenungeachtet rufe ich: es lebe die kirchliche Inquisition! Denn jene Ideen sind nicht bloß unchristlich, sondern auch unvernünftig, die Mission der Kirche aber, welche durch die Inquisition über die Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre wacht, ist eine göttliche und darum von dem Zeitgeiste und den Zeitumständen unabhängige." (Über die kirchliche und politische Inquisition, 1875, S. 65, 72, 74.)

Der Jesuit de Luca<sup>1)</sup> (Institut. juris eccles. publici, Romae 1901): „Zuerst exkommunizierte die Kirche bloß, dann fügte sie Geldstrafen hinzu, darauf die Verbannung, endlich schritt sie, wenn auch nur gezwungen, zur Todesstrafe. Denn da die Ketzer die Exkommunikation und Geldstrafen verachten, im Kerker und in der Verbannung aber andere anstecken, so ist gegen sie das einzig wirksame Heilmittel, sie frühzeitig an den ihnen gebührenden Ort zu schicken . . . Daß die Kirche das Recht hat, wenigstens indirekt [durch den Staat als Büttel] die Todesstrafe zu verhängen, ist für die Theologen so zweifellos, daß einige aus ihnen den schärfsten Tadel aussprechen gegen diejenigen, die der Kirche das Recht der Todesstrafe bestreiten. Suarez sagt: es sei katholische Lehre, daß die Kirche die Ketzer mit dem Tode bestrafen könne." (I, 143, 145). „Die gemeinsame Ansicht dieser Theologen wäre aber irrig, wenn die Kirche nicht wenigstens mittelbar die Todesstrafe verhängen könnte. Ja, auch die unmittelbare Ausübung der Todesstrafe steht ihr zu, und sie hat sie tatsächlich ausgeübt. Denn zur unmittelbaren Ausübung der Todesstrafe ist nicht nötig, daß die kirchlichen Beamten selbst die Henkersknechte sind, sondern es genügt dazu, daß die Kirche das Todesurteil fällt und dadurch der weltlichen Gewalt die unabweisbare Dienstleistung zufällt, der Kirche Henkersknechte zu stellen. Der Staat nämlich mit seinem Fürsten und Heer ist ein Glied der Kirche, also kann er von ihr in bezug auf das, was sie für nötig hält, gelenkt und geleitet werden; die Darbietung materieller Gewalt bis zur Tötung z. B. des Ketzers ist ein notwendiges Mittel für das Seelenheil der Christgläubigen . . . War z. B. jemand durch die Kirche geächtet, so stand es jedem frei, ihn erlaubterweise zu töten. Die weltliche Gewalt mußte, unter Strafe der Exkommunikation, den ihr von der Kirche überlieferten Ketzer ohne Nachprüfung des kirchlichen Urteils töten . . . Der Staat hat die Pflicht,

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 123f.  
Moderner Staat und römische Kirche.

den Ketzer auf Befehl und Auftrag der Kirche mit dem Tode zu bestrafen; er kann den von der Kirche ihm überlieferten Ketzer von dieser Strafe nicht befreien. Der Todesstrafe verfallen nicht nur diejenigen, die als Erwachsene vom Glauben abgefallen sind, sondern alle diejenigen, die der mit der Muttermilch eingesogenen Ketzerlei hartnäckig anhängen. Wo diese Strafe besteht, verfallen ihr alle Rückfälligen in die Ketzerlei, auch wenn sie sich bekehren wollen, sowie alle, die, wegen ihrer Ketzerlei ermahnt, hartnäckig bleiben" (I, 143, 145, 146, 261f.). „Ketzer und Apostaten, die früher einmal zur Kirche gehört haben, können von der Kirche durch körperliche Strafen und auch durch die Todesstrafe gezwungen werden, den wahren Glauben wieder anzunehmen. So lehren heute mit dem hl. Thomas von Aquin alle Theologen.“ (I, 270.)

Auch der Jesuitenorden selbst, nicht nur einzelne seiner Glieder, gibt seiner Billigung der Todesstrafe für Ketzerlei einen deutlichen und sehr bezeichnenden Ausdruck. In der 13. Regel „für die auswärtigen Schüler der Jesuitenschulen“ heißt es: „Zu öffentlichen Schaustellungen, Komödien und Spielen sollen sie [die Schüler] nicht gehen, auch nicht zu Hinrichtungen, außer etwa zu denen von Ketzern.“ (Institutum Societatis Jesu II, 541.) Diese amtliche Ausgabe des „Institutum“ ist im Jahre 1869 zu Rom neu aufgelegt worden.

Das Kirchenlexikon (s. oben S. 104) läßt die Berechtigung der Todesstrafe für Ketzerlei ziemlich unverblümt durch den Jesuiten Granderath<sup>1)</sup> verteidigen (V<sup>2</sup>, 1445ff.) und erklärt, die Strafen für Ketzerlei: Verbannung, Vermögensbeschlagnahme und Todesstrafe erschienen der Jetztzeit hart „teils wegen der unserer Zeit eigenen sentimentalischen Abneigung gegen ernste Ahndung der Verbrechen überhaupt, teils wegen eines unrichtigen Urteils über das Verbrechen der Häresie“.

An anderer Stelle des Kirchenlexikons (XI<sup>2</sup>, 1827) schreibt der Jesuit Laurentius (s. oben S. 79): „Wenn die Kirche alle, die bei einem Todesurteile tätig gewesen sind, vom Dienste des Altars ausschließt, so folgt daraus nicht, daß diese Strafe nicht auch

<sup>1)</sup> Theodor Granderath, ein Preuße, vor wenigen Jahren erst gestorben, gehörte unter die hervorragendsten Theologen des Jesuitenordens. Nach dem Tode des Jesuiten Schneemann setzte er die große, unter dem Namen Collectio Lacensis bekannte Konziliensammlung fort.

von ihr verhängt werden könne. Daß der Kirche wirklich das Recht zukomme, für schwere Vergehen gegen die religiöse Ordnung kraft eigener Macht auf Tod zu erkennen, ist mehrfach behauptet worden, doch läßt sich die Notwendigkeit eines solchen Rechtes nicht nachweisen, und auch aus der Offenbarung geht diese Befugnis nicht klar hervor. Die Kirche hat sich damit begnügt, den Schuldigen dem weltlichen Arm zu überliefern, mit der Bitte, das Leben des Verurteilten zu schonen; der weltliche Richter verhängte dann, der Bitte ungeachtet, nach der ganzen Strenge des weltlichen Gesetzes die Strafe.“<sup>1)</sup>

Die „Germania“<sup>2)</sup>: In ihrer „wissenschaftlichen Beilage“ vom 17. Januar 1901 (Nr. 3, S. 21—23) rechtfertigt sie „das gewalttätige Einschreiten gegen die Ketzer in den Schreiben der Päpste Gregors IX. und Innozens' IV.“ Einige dieser Schreiben haben wir oben (S. 134 u. 137) kennen gelernt. Die Mittel, die in ihnen „gegen das faulige Fleisch der Ketzerlei“ vom Papste empfohlen werden: „Feuer und Schwert“, sind also nach der „Germania“ zu billigen. Ja, sie druckt auch noch das bekannte Schreiben Gregors IX. an den Erzbischof von Reims vom 1. Februar 1234 ab, das mit den Worten schließt: „Darum geziemte es sich nicht für den apostolischen Stuhl, seine Hand vom Blute fern zu halten, damit er nicht, wenn er anders täte, das Volk Israel unbewacht ließe“ (bei Fredericq, Corpus inquisitionis haereticae pravitatis neerlandicae I, N. 93, p. 94), und sie billigt diese Gesinnung mit dem Satze: „Die Not seines Volkes drückte also dem Papste das blutige Schwert in die Hände“. Auch folgende Stellen des Artikels sind hervorzuheben: „Hiernach betrachteten die Päpste es als einen wichtigen Teil ihrer Amtspflicht, die verirrtten Schäflein auf den rechten Weg zurückzuführen. Sie griffen daher (!) zur physischen Gewalt, um den perversen

<sup>1)</sup> Über diese „Bitte“ vgl. mein Werk: Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit, 5. Auflage, I, 181—201. Niemals ist ein ärgerer Mißbrauch mit Worten getrieben worden, als in dieser „Bitte“. Wehe der weltlichen Obrigkeit, die der „Bitte“ entsprochen und dem Ketzer das Leben geschenkt hätte; die schwersten kirchlichen Strafen wären auf sie niedergefahren. (Vgl. den Erlaß Innozens' VIII., oben S. 140.)

<sup>2)</sup> Die politische Tageszeitung „Germania“ (Erscheinungsort Berlin) ist, wie sie sich selbst nennt, „das Zentralorgan der Zentrums-partei“.



Willen zu brechen . . . . Als dritten Grund für ihr gewalttames Vorgehen gegen die Ketzer führten die beiden Päpste endlich an, daß sie die injuria creatoris [Beleidigung des Schöpfers] nicht länger ertragen könnten . . . . Die Strafe sollte hiernach eine Sühne für die Beleidigung Gottes sein.<sup>1)</sup> . . . . Man darf gegen die vindikative und die vorhin erwähnte medizinelle Strafe nicht einwenden, der Papst hätte beide Arten nur gegen Gläubige der katholischen Kirche anwenden können, nicht aber gegen solche, welche sich bereits von ihr getrennt hatten. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn nach katholischer Lehre schlingt die hl. Taufe ein lebenslängliches Band um den Täufling und die Kirche, welches vollständig nicht gelöst werden kann. Wenigstens stehen auch die abgefallenen Häretiker unter der Gewalt der Kirche; wenn sie auch ihrer Gnadengüter beraubt sind<sup>2)</sup> . . . . Hier handelt es sich um ein Verbrechen [Ketzerei], dessen Strafwürdigkeit [bis zur Todesstrafe] sofort einleuchtet . . . , daher findet sich auch beim hl. Thomas von Aquin der Ausspruch: „Die Kirche sorgt für das Heil anderer, wenn sie ihn (d. h. den hartnäckig widerstrebenden Häretiker) durch die Exkommunikation von der Kirche trennt und dem weltlichen Arme zur Todesstrafe übergibt“ (Summ. theol. II II<sup>ae</sup> qu. 11, a. 3; vgl. oben S. 23f.) . . . Im übrigen läßt sich der Standpunkt des hl. Thomas von Aquin [den die „Germania“ billigt] bezüglich unserer Frage am kürzesten darlegen in den Sätzen: „Gegen die Häretiker und Apostaten, die einmal das Christentum angenommen haben, soll man einschreiten, damit sie erfüllen, was sie versprochen, und halten, was sie übernommen haben.“ (Summ. theol. II II<sup>ae</sup> qu. 10, a. 8.)

Aber nicht nur in der „wissenschaftlichen Beilage“ vertritt „das Zentralorgan der Zentrumsparthei“ die Ketzertötung, auch in seinem politischen Teile tritt es für sie ein. In ihrer Nummer vom 24. Mai 1902 (1. Blatt) schreibt die „Germania“ in einem Leitartikel mit der bezeichnenden Aufschrift: „Das liberale Entsetzen vor dem kirchlichen Richtschwert“: „Das eben zitierte

<sup>1)</sup> Also so eine Art mittelalterlicher Paragraph 166.

<sup>2)</sup> Die religiöse Taufhandlung ist also ein „Band“, das den Getauften später möglicherweise auf den von der Kirche errichteten Scheiterhaufen zerrt. Statt „Band“ hieße demnach die Taufe besser „Schlinge“, um so mehr, als ja die Getauften von der Kirche auch erdroffelt wurden, s. oben S. 142.

Satzfragment [aus Thomas von Aquin] will nur sagen, was die Häresie ex parte haereticorum ist, daß sie in sich als Abfall von der klar erkannten Wahrheit ein todeswürdiges Verbrechen ist. Dabei muß es bleiben.“

Auch eine Entscheidung der römischen Inquisitionskongregation vom 3. August 1897 gehört hierher: Von der Generaloberin der Nonnenkongregation „zur schmerzhaften Gottesmutter“ wurde folgender Fall vorgelegt: „In den Krankenhäusern der genannten Nonnenkongregation in Nordamerika werden wöchentlich amputierte Glieder der Kranken von den Schwestern teils in ungeweihter Erde begraben, teils verbrannt. Darf dieser Gebrauch fortgesetzt werden, sei es, daß es sich um Glieder katholischer oder nichtkatholischer Kranken handelt? Die Inquisitionskongregation entschied: „In bezug auf amputierte Glieder der Nichtkatholiken können die Krankenschwestern ihre Praxis mit gutem Gewissen fortsetzen; in bezug auf amputierte Glieder der Katholiken sollen die Schwestern nach Kräften bemüht sein, daß sie an geweihter Stätte beerdigt werden“ (Analecta ecclesiastica VI, 142; Acta s. Sectis 30, 630).

\* \* \*

Bei solcher, vom Mittelalter bis in die Gegenwart sich gleichbleibender Billigung der Inquisition erstaunt es weiter nicht, wenn wir im amtlichen Catechismus romanus lesen:!) „Wie die

<sup>1)</sup> Der „römische Katechismus“, Catechismus romanus, wurde auf Grund eines Beschlusses des Konzils von Trient (sess. 24, c. 7, de ref.) verfaßt und von den Päpsten Pius IV. und Pius V. herausgegeben. Er ist nicht für das Volk, sondern für die Seelsorgeeiflichkeit bestimmt. Das „Kirchenlexikon“ (XI<sup>2</sup>, 1055) sagt von ihm: „daß ihm zwar keine primär-symbolische, wohl aber eine hohe dogmatische Autorität innewohnt, welche ihm teils aus dem ausdrücklichen Auftrage des Trienter Kirchenrats, teils aus der besonderen und wiederholten Approbation der Päpste, Bischöfe und Provinzialsynoden zufließt“. Und in einer Enzyklika vom 8. Dezember 1849 sagt Pius IX.: „Die Pfarrer sind zu ermahnen, daß sie in ihrer Unterweisung für die Jugend oder für das übrige Volk ohne Unterlaß den „römischen Katechismus“ vor Augen haben, der nach dem Beschlusse des Tridentinischen Konzils und auf Geheiß unseres Vorgängers Pius V. herausgegeben und von anderen Päpsten, namentlich Klemens XIII., allen Seelenhirten anempfohlen wurde als das tauglichste Mittel zur Beseitigung trügerischer Lehren und zur Befestigung und Verbreitung der wahren und gesunden Lehre“ (lateinischer Text in: Der Papst und die modernen Ideen, Heft I, S. 89).

römische Kirche nicht irren kann in Glaubens- und Sittensachen, da sie vom heiligen Geiste geleitet wird, so stecken alle übrigen [Bekennnisse], die sich Kirchen nennen, mit Notwendigkeit in den verderblichsten Irrtümern in bezug auf Lehre und Sitte, da sie vom Geist des Teufels getrieben werden." (Symboli articulus nonus n. 15. Ed. Tornaci Nerviorum 1890, p. 85.)

Sekten gegenüber, „die vom Geiste des Teufels getrieben werden,“ kann es selbstverständlich weder Toleranz noch Parität geben; Gewissens-, Religions- und Kultusfreiheit existieren für sie nicht. Das verkündete das Papsttum sofort bei Anbruch der neuen Zeit.

Man kann den Westfälischen Frieden in gewisser Hinsicht als die Geburtsstunde des modernen, toleranten Staates bezeichnen: in ihm wurde die Gleichberechtigung der christlichen Konfessionen erstmalig als staatliches Grundgesetz, wenn auch beschränkt, ausgesprochen. Raum ist diese erlösende Tat durch den Staat vollbracht, als Rom sich dagegen erhebt:

Innozenz X. (1644—1655): „Mit innerstem Seelenschmerz haben wir erfahren, daß verschiedene Artikel dieses Friedens der katholischen Religion, ihrem göttlichen Kult und dem apostolischen und römischen Stuhle schwersten Eintrag tun . . . den Kettern der sogenannten Augsburger Konfession wird in diesem Frieden freie Ausübung ihrer Ketzerei an sehr vielen Orten gestattet; es werden ihnen Plätze zur Errichtung von Tempeln versprochen, sie werden, ebenso wie die Katholiken, zu den öffentlichen Stellen und Ämtern zugelassen. . . Kraft unseres obersten Hirtenamtes, aus genauester Kenntnis, nach reiflicher Überlegung und aus der Fülle unserer apostolischen Gewalt heraus bestimmen und erklären wir, daß die genannten Artikel ungültig, nichtig, kraftlos, gottlos, ungerecht, verurteilt, verworfen, gegenstandslos, jeder Kraft und Wirkung bar sind und für ewige Zeiten bar bleiben sollen, daß niemand, auch wenn er die Beobachtung durch einen Eid gelobt hat, zu ihrer Beobachtung verpflichtet ist, gerade so, als ob sie überhaupt nicht beständen und niemals erlassen wären. Und zur größeren Vorsorge verurteilen, verworfen, irritieren, kassieren, annullieren wir die genannten Artikel noch einmal aus der Fülle unserer Macht, wir entkleiden sie

jeglicher Kraft und wir erheben gegen sie vor Gott Einspruch.“ (Bulle *Zelus Domus Dei* vom 20. Nov. 1648: lat. Text bei Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums, 2. Auflg., 1901, S. 294f.)

Im Sinne und Geiste dieser Worte folgen sich nun die päpstlichen Erklärungen Schlag auf Schlag:

Klemens XI. (1700—1721): „Obwohl ich dafür halte, daß du selbst gut einsehst, daß es zu großer Schande der katholischen Religion gereicht, wenn nichtkatholischen Fürsten nicht gebührende Ehren erwiesen werden, weil durch die kirchlichen Gesetze streng verboten ist, mit jenen, die vom rechten Glauben abgewichen sind, Beziehungen zu haben, geschweige denn Umgang zu pflegen, so wollen wir dir doch nicht verschweigen“ usw. (Aus einem Schreiben an den Kardinal-Primas von Gnesen Michael Radziejowski vom 16. April 1701; Mirbt, a. a. O. S. 304. Das Schreiben erhebt Einspruch gegen die Annahme der Königswürde durch Friedrich I. von Preußen; vgl. oben S. 21.)

Benedikt XIV. (1740—1758): „So traurig sind die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, daß in vielen Gegenden, in denen die Ketzerien ungestraft herrschen und grassieren (*grassantur*), die Katholiken die harte Notwendigkeit erdulden, mit den Kettern freundlich zu verkehren“. (*De synodo dioecesis. l. 6, c. 5, n. 2.*)

Pius VI. (1775—1799): „Was ist es also mit jener Freiheit des Denkens und Handelns, welche die Beschlüsse jener Versammlung [des französischen Klerus] dem innerhalb des Staates lebenden Menschen als sein unveränderliches Recht verleihen? Zur Zurückweisung des ganz törichtigen Wahngbildes dieser Freiheit genügt es, wenn wir erklären, daß solches die Ansicht der von Klemens V. unter Billigung des allgemeinen Konzils von Vienne verurteilten Waldenser und Beguarden war, eine Ansicht, die dann von Wiclef und zuletzt von Luther aufgenommen wurde. . . . Ungläubige und Juden können nicht zur Annahme des katholischen Glaubens gezwungen werden, wohl aber sollen solche dazu gezwungen werden (*cogendi sunt*), welche die Taufe empfangen haben. (Breve an den Kardinal de la Rochefoucault vom 10. März 1791: *Collectio Brevium etc. Augustae Vindel. 1796, I., 18 ff.*; Mejer, die Propaganda usw., Göttingen 1852, I., 11.)

Pius VII. (1800—1823): Das Schreiben vom Jahre 1805 an den Wiener Nuntius über „die heiligsten Maximen der Kirche“ in bezug auf Ketzer haben wir schon oben (S. 21) kennen gelernt.

Auf dem Wiener Kongreß im Jahre 1815 ließ Pius VII. das Verdammungsurteil seines Vorgängers Innozens X. gegen den die Gleichberechtigung der Konfessionen aussprechenden Westfälischen Frieden erneuern. (Geffen, Staat und Kirche, S. 285, Berlin 1875; vgl. oben S. 21.)

Gregor XVI. (1831—1846): „Es ist eine irrige und verkehrte, ja, eine wahnwitzige, der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammende Behauptung, daß für jeden Menschen als selbsteigenes Recht die Gewissensfreiheit bestehe“. (Bulle Mirari vos vom 15. August 1832.)

Pius IX. (1846—1878): „Die römisch-katholische und apostolische Religion, welche unter Ausschluß jedes anderen Kultus die einzige Religion des spanischen Volkes bleibt“ usw. (Erster Artikel des zwischen Pius IX. und Spanien am 16. März 1851 abgeschlossenen Konkordats: Archiv für kath. Kirchenrecht XII., 225 ff.)

„Als Glaubenswahrheit ist festzuhalten, daß außerhalb der apostolischen und römischen Kirche niemand selig werden kann“. (Alofution vom 9. Dezember 1854: Collect. Lac. VI., 845.)

In das mit der Republik Ekuador am 26. September 1862 abgeschlossene Konkordat ließ Pius IX. die Bestimmungen aufnehmen: „Die katholische, apostolische und römische Religion ist Staatsreligion unter Ausschluß jedes anderen Kultus und jeder anderen von der Kirche verurteilten religiösen Gesellschaft. Sie ist auf ewige Zeiten in ihrer vollen Integrität zu schützen und mit all ihren Rechten und Prärogativen entsprechend der von Gott gesetzten Ordnung und den kirchlichen Kanones“. Ferner bestimmte das in Vereinbarung mit Pius IX. erlassene ekuadorianische Staatsgrundgesetz: „Niemand kann Wähler oder Gewählter sein, noch irgend ein Staatsamt bekleiden, der sich nicht zur römisch-katholischen Religion bekennt. Jeder, der einer von der katholischen Kirche verurteilten religiösen Gesellschaft angehört, geht aller staatsbürgerlichen Rechte verlustig“. (Vgl. oben S. 47.)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Über das von Pius IX. am 18. August 1855 mit Osterreich ab-

„Man scheut sich nicht, jenem der katholischen Kirche und dem Seelenheile so schädlichen und von unserem Vorgänger Gregor XVI. als ‚Wahnwitz‘ bezeichneten Irrtume zu hulldigen, daß Gewissens- und Kultusfreiheit ein allgemeines Menschenrecht sei, das in jedem gut eingerichteten Staate gesetzlich bestimmt und gewährleistet sein müsse.“ (Enzyklika Quanta cura vom 8. Dezember 1864. Daß diese Enzyklika eine unfehlbare ex cathedra-Entscheidung des Papstes ist, steht in der ultramontanen Theologie fest.)

„Es steht nicht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält. Die Menschen können nicht durch die Übung jedweder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen. Man kann nicht mit gutem Grund auf das ewige Heil aller jener hoffen, welche auf keine Weise zur wahren Kirche Christi [d. h. zur katholischen Kirche] gehören. Der Protestantismus ist nicht eine bloß andere Form der nämlichen wahren Religion, in der man Gott ebenso wie in der katholischen Kirche gefallen kann. Auch in unserer Zeit ist es noch zweckmäßig, die katholische Religion als alleinige Staatsreligion mit Ausschluß aller anderen Kulte aufrecht zu erhalten. Es war daher in gewissen katholischen Ländern nicht gut getan, den Einwanderern die öffentliche Ausübung ihres Kultus, welcher er immer sein möge, gesetzlich zu gestatten. Die staatliche Freiheit eines jeden Kultus . . . führt zur leichteren Verderbnis der Sitten und Gemüter der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus.“ (Sätze 15. 16. 17. 18. 77. 78. 79 des Syllabus vom 8. Dezember 1864. Über die alle Katholiken zu innerlichem und äußerlichem Gehorsame verpflichtende Autorität des Syllabus s. oben S. 31, und meine Schrift: Der Syllabus, seine Autorität und Tragweite, München, Lehmanns Verlag, S. 4 ff.)

In § 4 des Syllabus brandmarkt Pius IX. die evangelischen Bibelgesellschaften als „Pestfench“ (pestes), gegen die er schon in der Enzyklika vom 9. November 1846, unter Be-

geschlossene Konkordat und seine unduldsamen Bestimmungen, ferner über die gleichfalls von Pius IX. abgeschlossenen Konkordate mit Württemberg und Baden, s. oben S. 43 ff.

rufung auf Gregor XVI. den Bannfluch geschleudert hatte: „Die verruchtesten Bibelgesellschaften (vaferrimae Biblicae societates) hören, die alte List der Ketzer erneuernd, nicht auf, die gegen die heiligen Regeln der Kirche in alle Volkssprachen übersetzten und oft mit verkehrten Auslegungen versehenen Bücher der heiligen Schriften in der größten Anzahl von Exemplaren und mit ungeheuerem Aufwande allen Menschen jeden Geschlechts, auch den Ungebildeten unentgeltlich zu verteilen und sie anzuhalten, daß sie mit Verwerfung der göttlichen Tradition, der Lehre der Väter und der Autorität der katholischen Kirche alle das Wort des Herrn nach ihrem Privaturteile auslegen, seinen Sinn verdrehen und so in die größten Irrtümer fallen. Diese Gesellschaften hat Gregor XVI. in seinem apostolischen Briefe verworfen, und auch Wir wollen, daß sie in gleicher Weise verdammt seien.“ (Der Papst und die modernen Ideen, Heft 1, S. 50.)

„Am 21. Dezember vorigen Jahres ist von der österreichischen Regierung ein abscheuliches Gesetz (infanda lex) als Staatsgrundgesetz erlassen worden, das in allen Ländern des Kaiserreiches, auch in den ausschließlich katholischen, gelten soll. Durch dieses Gesetz wird Denk- und Pressfreiheit, Gewissens-, Glaubens- und Lehrfreiheit festgesetzt und den Bürgern jedes Kultus die Erlaubnis gegeben, Schulen zu errichten, und alle religiösen Gesellschaften werden als gleichberechtigt vom Staate anerkannt“ (Allokution vom 22. Juni 1868; vgl. Martens a. a. D. S. 388f.). Wegen der in ihm ausgesprochenen Gewissens- und Kultusfreiheit erklärte dann Pius IX. das österreichische Staatsgrundgesetz für „null und nichtig“ (s. oben S. 40).

Leo XIII. (1878—1903): „Als jedoch im 16. Jahrhundert jene unheilvolle und beklagenswerte Neuerungssucht erregt wurde [die Reformation], da entstand zuerst eine Verwirrung in bezug auf die Religion, bald jedoch, im notwendigen Fortschritte, wurden auch Philosophie und von hier aus alle Ordnungen der bürgerlichen Gesellschaft in Mitleidenschaft gezogen. Hier ist der Ausgangspunkt der neueren zügellosen Freiheitslehren... Es liegt am Tage, daß eine also geartete bürgerliche Gesellschaft... nichts weniger als bestrebt ist, nach der allein wahren Religion zu forschen und die Eine wahre den anderen falschen vorzuziehen und ihr Schutz angedeihen zu lassen; sie wird vielmehr alle für gleichberechtigt erklären, so lange das Staatswesen

nicht durch dieselben geschädigt wird... Wo aber der Staat auf solcher Grundlage sich aufbaut, wie sie vielfach in unseren Tagen Anerkennung findet, da leuchtet einem jeden ein, wie ungerecht man gegen die Kirche vorgeht. Wo nämlich solche Theorien im Staatsleben Geltung finden, da werden in demselben die Katholischen nicht nur den fremden Religionsgesellschaften gleich-, sondern selbst nachgestellt... Wenn man aber der Meinung ist, es sei kein Unterschied zwischen den verschiedenen und sich widersprechenden Religionsformen, so geht dies schließlich darauf hinaus, daß man für keine sich entscheiden, keine üben will. Eine solche Ansicht mag daher dem Namen nach von der Gottesleugnung sich unterscheiden, in der Sache ist kein Unterschied... So ist diese unbedingte Denk- und Pressfreiheit, die weder Maß noch Schranken kennt, keineswegs an und für sich ein Gut, dessen sich die menschliche Gesellschaft mit Recht erfreuen mag, sondern Anlaß und Ursache von vielem Bösen... Darum ist es nicht recht, Lehren, welche die Wahrheit und Sittlichkeit bekämpfen, zu veröffentlichen und zu verbreiten; viel weniger aber noch, ihnen die Wohltat und den Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen... Wahrhaft Lehrerin der Tugend und Hort der Sitte ist die Kirche Christi... Da nun derartige Lehren nicht einmal vor der Vernunft bestehen können, dabei aber von so großer Bedeutung sind für das bürgerliche Leben, so haben unsere Vorfahren, die römischen Päpste, im Hinblick auf die Pflichten ihres apostolischen Amtes, sie keineswegs ungeahndet gelassen. Schon Papst Gregor XVI. hat in seinem Rundschreiben Mirari vos vom 15. August 1832 in höchst nachdrücklicher Weise gewisse Lehren verworfen, die damals verbreitet wurden: es sei nämlich nicht vonnöten, in bezug auf die Religionsübung eine Wahl zu treffen, jeder möge in Hinsicht auf die Religion urteilen nach Belieben und habe keinen anderen Richter, als sein Gewissen; ebenso sei es einem jeden erlaubt, seine Meinungen durch Druckschriften zu verbreiten, auch könne er Neuerungen anstreben... Diese Bestimmungen der Päpste setzen es außer Zweifel... daß eine ungemäßigte Denk- und Pressfreiheit durchaus nicht den Bürgern von Rechts wegen zukommt und auf das Wohlwollen und den Schutz des Staates keinen Anspruch machen kann... In der That, wenn auch die Kirche es nicht erlaubt, den verschiedenen Religionsformen dasselbe Recht einzuräumen wie der

wahren Religion, so tadelt sie deshalb die Regierungen nicht, wenn sie wegen großer staatlicher Vorteile oder um großes Übel zu verhindern, nach Herkommen und Gewohnheit dulden, daß diese im Staate bestehen.“ (Enzyklika Immortale Dei vom 1. November 1885.)

Pius X.: In einem Schreiben vom 14. Juli 1905 an den Kardinalvikar Respighi befahl Pius X. die Herausgabe eines Katechismus, der zunächst bestimmt ist für die römische Kirchenprovinz, dann aber allmählich in ganz Italien und darüber hinaus eingeführt werden soll. In diesem päpstlich-amtlichen Katechismus nun, der den Titel führt: *Compendio della Dottrina cristiana prescritta da Sua Santità Papa Pio X.* (Roma, Tipografia Vaticana 1905), lesen wir: „Indem diese Neuerer [nämlich Luther und Calvin] die Tradition verdrängten und die ganze Offenbarung auf die Schrift beschränkten, indem sie die Schrift dem legitimen Lehramte der Kirche entzogen und sie törichterweise der freien Auslegung des einzelnen überlieferten, zerstörten sie alle Grundlagen des Glaubens, gaben die heiligen Bücher der Profanation durch Anmaßung und Unwissenheit preis und öffneten so den Zugang zu allen Irrtümern. Der Protestantismus oder die reformierte Religion, wie ihre Gründer sie anmaßlich nennen, ist der Inbegriff aller Ketzereien, die vor ihr waren, nach ihr entstanden sind und die noch entstehen können, um die Seelen zu morden (a fare strage delle anime) . . . Betroffen durch diese Beurteilung [des Konzils von Trient], sah der Protestantismus die Keime der Auflösung, die er in seinem verdorbenen Organismus (nel suo viziato organismo) trug, sich entwickeln. Uneinigkeiten zerrissen ihn, es vielfältigten sich die Sekten, die, sich teilend und wieder teilend, ihn in Fragmente auflösten. Gegenwärtig bedeutet das Wort ‚Protestantismus‘ nicht mehr ein einheitliches und verbreitetes Bekenntnis, sondern unter diesem Worte verbirgt sich der monströseste Haufe (la piu mostruosa congerie) von privaten und individuellen Irrtümern, es umschließt alle Ketzereien und stellt alle Formen der Rebellion gegen die heilige katholische Kirche dar.“ (S. 397f.)<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Man vgl. dazu besonders die Ausführungen des Jesuiten Behmkuhl und der jesuitischen Zeitschrift „Stimmen aus Maria-Baach“, unten f. S. 161f., 165f.

Auch hier lasse ich den kurzen päpstlichen Erklärungen ihre Erläuterung und Ausmünzung durch die römisch-kirchliche Theologie und Publizistik folgen.

\* \* \*

Die „Civiltà cattolica“ (s. oben S. 62): In der Besprechung einer anonym erschienenen Schrift „I Cattolici liberali“ sagt das jesuitische Zentralorgan: „Der Anonymus führt eine Reihe von Moralisten und Theologen, namentlich Jesuiten, an, welche sagen, es könne wichtige Umstände geben, daß der Regent verpflichtet sei, Duldung der heterodoxen Kulte zu gewähren. Diese sagen aber nur, die Duldung der falschen Kulte sei erlaubt, wenn sie nötig sei, um größere Übel zu verhüten . . . So wird also für die gebieterische Notwendigkeit, größere Übel zu verhindern, welche die Moralisten als Grund für die Duldung der Kulte gelten lassen, die Schwächung des Glaubens der Katholiken, die mildere Gesinnung der Heterodoxen, und im allgemeinen die veränderte politische Lage substituiert! Welchen Sinn haben denn die Worte der heutigen Päpste, welche die Freiheit des Gewissens und der Kulte für einen Wahnsinn und ein Verderben der Völker erklären? Welchen Sinn hat die Verdammung derselben, die Pius IX. aussprach, als der Präsident Comonfort sie in Mexiko einführte, wo gerade die Umstände, welche der Anonymus anführt, zutrafen . . . Sprechen denn Gregor XVI. und Pius IX. zu mittelalterlichen Völkern oder wollen sie den jetzt Lebenden eine historische Vorlesung darüber halten, was sich für jene päpste oder nicht päpste.“ (Serie 6, Vol. 6, 15. Mai 1879, S. 450.)

Der Jesuit Cathrein (s. oben S. 71): „Objektiv ist unter allen Kirchen die katholische allein daseinsberechtigt, weil sie allein die wahre ist. Within darf eine katholische Regierung in einem ganz katholischen Lande die öffentliche Ausübung anderer Religionsbekenntnisse an und für sich nicht gestatten, sonst verletzt sie das Recht der Kirche. Nicht, als ob eine Regierung aus sich zu bestimmen hätte, was wahr oder falsch, geoffenbart oder nicht geoffenbart sei, wohl aber, weil sie die Bürgerschaft des unfehlbaren kirchlichen Lehramtes dafür hat. Und weil nach Gottes Absicht alle Regierungen und alle Menschen katholisch sein sollten, so dürfte es nur einen Religions-

kult auf Erden geben, nämlich den katholischen, so daß die ganze Menschheit eine große religiöse Familie unter dem römischen Papste, dem Stellvertreter Christi, bildete. Die Einheit des Staates in derselben wahren Religion ist auch für ihn selbst und seine Untertanen ein so großes Gut, daß er es nach seinen Kräften erhalten soll. Das sind aber ideale Ziele, hinter denen die Wirklichkeit weit zurückbleibt.“

„Tatsächlich finden sich heute in fast allen Staaten verschiedene Religionen nebeneinander in ruhigem Besitzstand. Wie hat sich nun eine katholische Regierung in einem Lande mit ganz gemischter Bevölkerung in bezug auf die verschiedenen Religionsbekenntnisse zu verhalten?“

„Wir sagen: Eine katholische Regierung. Denn eine grundsätzlich paritätische Regierung muß den öffentlich anerkannten Bekenntnissen den gleichen bürgerlichen Schutz gewähren. Eine protestantische Regierung aber muß schon von ihrem eigenen religiösen Standpunkt, dem der freien Forschung, es ihren Untertanen anheimgeben, zu welcher von den christlichen Religionen sie sich bekennen wollen. Wenn protestantische Regierungen trotzdem so oft die Andersgläubigen verfolgten, so war das nur ein Beweis, wie wenig ernst man es mit dieser freien Forschung nahm.“

„Die freie Forschung wurde nur so lange betont, als man derselben gegen die bestehende kirchliche Autorität bedurfte. Außerdem kann eine Regierung nur dann ein bestimmtes religiöses Bekenntnis allein dulden und andere ausschließen, wenn sie die unfehlbare Sicherheit von der Richtigkeit des einen und der Falschheit der übrigen hat. Wenn wir aber von den einleuchtenden Vernunftwahrheiten über das Dasein Gottes, die Vergeltung des Bösen und Guten im Jenseits u. dergl., ferner von einigen Grundwahrheiten des Christentums absehen, so kann eine Regierung aus sich diese Überzeugung nicht gewinnen, sondern nur durch Vermittelung eines unfehlbaren, übernatürlichen Lehramtes. Auf ein solches kann sich wohl die katholische, nicht aber die protestantische Regierung stützen. Darf also eine katholische Regierung den verschiedenen christlichen oder selbst heidnischen (mohamedanischen, jüdischen) Bekenntnissen die volle Freiheit des öffentlichen Bekenntnisses gewähren, wenn einmal tatsächlich mehrere derartige abweichende Religionsbekenntnisse in ihrem Machtbereiche vorhanden sind? Wir antworten: Ja, sobald dieselben, ohne größere

Übel heraufzubeschwören, nicht mehr an ihrem Bestande verhindert werden können. Gewiß haben aus sich die nichtkatholischen Bekenntnisse kein Daseinsrecht, und die Einheit in der wahren Religion ist auch für den Staat selbst ein so großes Gut, daß er sie nach Möglichkeit aufrecht erhalten soll. Diese Möglichkeit hört aber dann, moralisch genommen, auf, wenn einmal mehrere Religionsgesellschaften in einem Lande festen Fuß gefaßt haben und ohne Heraufbeschwörung größerer Übel nicht gehindert werden können.

„Ja, noch mehr. Die katholische Regierung kann aus sehr dringenden Gründen den Anhängern anderer Bekenntnisse die öffentliche Ausübung ihres Kultus erlauben, sie darin, wie in ihren übrigen bürgerlichen Rechten schützen. Das ist die bürgerliche Toleranz, die wohl zu unterscheiden ist von der religiösen. Die religiöse Toleranz, welche alle religiösen Bekenntnisse als gleichberechtigt mit der Kirche ansieht, ist ein verwerflicher Indifferentismus. Zu einer solchen religiösen Toleranz kann sich keine Religion bekennen, ohne sich selbst aufzugeben. Man verübelt es den Katholiken, daß sie ihre Kirche die ‚allein wahre‘, ‚allein seligmachende‘ nennen. Tatsächlich halten die Protestanten, die nicht dem flachsten Indifferentismus verfallen sind, ihr ‚reines Evangelium‘ für ebenso allein wahr und seligmachend, als die Katholiken ihre Kirche. Luther, Calvin, Zwingli und ihre Anhänger verketzten und verfluchten alle Andersdenkenden viel ärger, als die Katholiken dies tun. Die religiöse Toleranz kann also ein überzeugungstreuer, in seinem Glauben unterrichteter Katholik, mag er König, Minister, Bürgermeister oder Feldhüter sein, keinem Anhänger anderer Religionen gewähren; wohl aber kann und muß die katholische Regierung die bürgerliche Toleranz gewähren und üben, wo sie einmal zur Notwendigkeit geworden ist. Die bürgerliche Toleranz enthält keine Billigung der religiösen Grundsätze Andersgläubiger und gewährt auch dem Irrtum als solchem keinen Vorschub. Wohl aber läßt sie zu, daß die Andersgläubigen frei nach ihrer Überzeugung leben und dieselben bürgerlichen Rechte genießen, wie die Katholiken (bürgerliche Parität). Und diese Toleranz kann sehr oft eine Notwendigkeit und mithin eine Forderung der politischen Klugheit und der Nächstenliebe sein. Ja, wo einmal diese bürgerliche Gleichstellung mehrerer Bekenntnisse durch Verfassung oder Verträge gewährleistet ist, wird es auch zu einer

Forderung der Treue und Gerechtigkeit, diese Gleichstellung zu belassen.“ (Moralphilosophie II, 482f.)

Der Jesuit Laurentius (s. oben S. 79; Instit. jur. eccles., Romae 1903): „Parität bedeutet in sich einen gewaltsamen und der von Gott gewollten Ordnung weniger entsprechenden Zustand.“ (S. 648.) „Toleranz in dem Sinne, daß alle religiösen Meinungen für gleich wahr oder für gleich falsch gehalten werden und daß keine vor der andern Wahrheit bietet, ist falsch und gleichbedeutend mit der von der Kirche verworfenen Lehre des Indifferentismus. Nach dieser (falschen und verworfenen) Lehre soll es jedem freistehen, irgendwelche oder gar keine Religion zu bekennen, woraus dann der falsche Grundsatz der vollen Freiheit für die einzelnen in Ausübung des religiösen Kultus von selbst hervorgeht . . . . . Gewissensfreiheit in dem Sinne, daß es der Willkür des einzelnen anheimsteht, Gott zu verehren oder nicht, ist, ebenso wie der religiöse Indifferentismus, der kirchlichen Lehre zuwider.“ (S. 656f.) „Politische Toleranz ist zwar in sich fehlerhaft, unter gewissen Umständen aber gestattet . . . . Die Lehre, nach der in einem Staate kein Kult dem andern vorzuziehen sei, sondern alle religiösen Bekenntnisse nach gleichem Rechte behandelt werden sollen, ohne Rücksicht auf die Art des Volkes, wenn das Volk katholisch ist, ist der Kirchenlehre entgegengesetzt und von ihr verworfen; man vergl. den Syllabus, Sätze 77—88. Unter Zustimmung der Kirche aber können gewichtige Ursachen, z. B. Vermeidung größeren Übels oder Bewahrung eines größeren Gutes, auch einen katholischen Fürsten bestimmen, in seinem bisher katholischen Staate die politische Toleranz einzuführen. Unter solchen Verhältnissen gestatten die katholischen Fürsten und Gesetzgeber die Duldung der anderen Religionsgemeinschaften als das geringere Übel; sie bleiben aber überzeugt, daß eine solche staatliche Einrichtung, ebenso wie der Abfall vom wahren Glauben, der richtigen Ordnung widerstrebt.“ (S. 658f.) „Aus sehr gewichtigen Gründen haben die kirchlichen Synoden der Neuzeit den engen Verkehr zwischen Christen und Juden eingeschränkt. Den Pfarrern ist eingeschärft worden, darüber zu wachen, daß Christen nicht einen Dienst bei Juden nehmen, wodurch sie deren Hausgenossen werden; christliche Frauen sollen nicht Ammen sein in jüdischen Häusern, außer dem Hause können sie es unter Billigung des Pfarrers sein; christliche

Frauen sollen sich nicht jüdischer Hebammen bedienen.“ (S. 660.) „Man unterscheidet formale und materiale Ketzer und Schismatiker. Von den formalen Ketzern gilt: Sei fest davon überzeugt und zweifle nicht, daß jeder Ketzler und Schismatiker mit dem Teufel und seinem Anhang das ewige Feuer teilen wird, wenn er nicht vor dem Tode dem katholischen Leben und der Kirche wieder einverleibt wird . . . . . Die materialen Ketzer und Schismatiker sind wegen der empfangenen Taufe den katholischen Kirchengesetzen unterworfen.“ (S. 660f.)

Der Jesuit Wernz (vergl. oben S. 78): „Zweifelloß betrachtet die katholische Kirche alle Religionsgemeinschaften der Ungläubigen und alle christlichen [nichtkatholischen] Sekten als ganz und gar illegitim und jeder Daseinsberechtigung bar. Die gültig getauften Mitglieder der nichtkatholischen christlichen Sekten sind formelle Rebellen gegen die Kirche, wenn sie hartnäckig in ihren Irrtümern verharren. Denn durch die Taufe sind sie der absoluten und immerwährenden Herrschaft der Kirche unterworfen. Deshalb ist es ein schwerer Irrtum, zu glauben, die verschiedenen christlichen Sekten, z. B. die Anglikaner, Lutheraner, Russisch-Orthodoxen usw., seien legitime Teile einer gewissen allgemeinen Kirche und der katholischen Kirche gleichsam als Schwesterkirche verbunden.“ (Jus Decretalium, Romae 1898, I. 13f.)

Der Jesuit Lehmkuhl (s. oben S. 80) (Gewissens- und Kultusfreiheit: „Stimmen aus Maria-Laach“ 1876 S. 195, 255, 256, 257, 258, 266, 406, 534, 536): „Die katholische Kirche hält fest und hat es in der Neuzeit durch mehrere Päpste in feierlichen Erlassen ausgesprochen (Gregor XVI. Mirari vos vom 15. Aug. 1832, Pius IX. Quanta cura vom 8. Dezember 1864), daß es eine irriige, verkehrte, ja eine wahnwitzige Behauptung sei, die der schmutzigen Quelle des Indifferentismus entstammt, wenn man als das jedem Menschen eigene Recht die Gewissensfreiheit proklamiert. . . . Die Kultusfreiheit kann höchstens als ein geringeres Übel angesehen, vielleicht auch als ein notwendiges, um größere Mißstände zu verhüten. . . . Insofern unter Kultus oder Konfession eine organisierte Gesellschaft für bestimmte, mit der [katholischen] Kirche disharmonisierende gottesdienstliche Zwecke verstanden wird, gilt als Grundsatz: Naturgemäß besitzen die von der Kirche getrennten Konfessionen keine berechnigte Existenz; sie haben keine gesellschaftlichen Rechte. . . . Ein Kult und eine religiöse Gemeinschaft im Gegensatz

zu der von Gott gewollten [katholischen] Kirche kann kein Zweck sein, der das soziale Wohl fördert. Im Gegenteil greift er die sittliche Ordnung in ihrer tiefsten Wurzel an, denn alle sittliche Ordnung wurzelt in Gott. Einen solchen Zweck kann daher keine Staatsgewalt verkörpern und mit Rechten ausstatten. Vereine, die zu einem derartigen Zwecke zusammentreten, sind somit nicht bloß aus sich selbst rechtlos, sondern sie sind auch rechtsunfähig. . . . Wenn die von der Kirche getrennten Konfessionen als rechtsfähige Subjekte betrachtet werden, so können sie das nur insoweit, als sie im allgemeinen irgendwelche Gottesverehrung sich zum Ziele setzen, nicht aber insofern sie speziell Wesleyaner usw. sind. In ihrer konkreten Form tragen sie den Charakter eines gotteswidrigen, falschen und somit die menschliche Natur und deren Forderungen fälschenden Zweckes an sich. Unter dieser Rücksicht können sie daher, mögen auch alle Reiche der Welt zu ihren Gunsten zusammentreten, nie ein Titelchen wahren Rechtes und wahrer Rechtsfähigkeit erhalten. . . . Man wende nicht ein, daß die verschiedenen, von der Kirche getrennten Sekten doch nicht so naturwidrige Zwecke verfolgen, wie der heidnische Aberglaube in seiner vielköpfigen Mißgeburt. Das mag sein. . . . Aber wenn auch der in gutem Glauben festgehaltene Irrtum den allgemeinen Zweck der Gottesverehrung bestehen läßt, so nimmt doch der gute Glaube und selbst ein unverschuldeter Irrtum von dem spezifischen Charakter der einzelnen Sekten als solcher die Makel objektiven Truges und folglich objektiver Rechtsunfähigkeit keineswegs hinweg. Wenn der gute Glaube genügt, um objektives wirkliches Recht zu schaffen, ließe sich alles Mögliche rechtfertigen. Es liegt uns fern, hier einen Vergleich zu konstruieren; aber guter Glaube kann möglicherweise auch bei den Mitgliedern der Diebskaste in Madura sich finden. . . . An der Kirche und ihrer Autorität findet daher die Gewissens- und Religionsfreiheit eines jeden ihre Schranke. . . . Der Staat ist verpflichtet, katholisch zu sein. . . . Die unbeschränkte Freiheit für die zugelassenen Kulte kann ein katholischer Fürst nicht vereinigen mit den Grundsätzen seiner Religion und den Pflichten seines Amtes. Ein katholischer Staat und ein katholischer Fürst müssen die Verschiedenheit der [von der katholischen Kirche] abweichenden Konfessionen immer als ein Übel betrachten. . . . In einem Staate, der in keiner Weise mehr als katholischer Staat betrachtet werden kann, der weder in seiner

größeren Mitgliederschaft zur katholischen Kirche zählt, noch auch durch die bei den regierenden Kreisen maßgebenden Grundsätze ein katholisches Gepräge trägt, wird zwar das objektive Recht nie völlig zum Ausdruck gebracht, aber wenigstens kann noch einige sittliche Konsequenz in seine Haltung gebracht werden."

Der Jesuit Hammerstein (s. oben S. 69) (Kirche und Staat, Freiburg 1883): „Der Staat muß, wenn anders er nicht Rebell sein will gegen jene Autorität, der er seine ganze Autorität verdankt, katholisch sein oder, wenn er es nicht ist, es werden“ (S. 81). „Wir halten es für ein Unglück, daß man im Freiheitschwandel von 1848 und den folgenden Jahren den Juden volles Bürgerrecht erteilt hat“ (S. 83). „Für den regelmäßigen und gesunden Zustand halten wir denjenigen, in welchem die ganze Bevölkerung ohne religiöse Spaltung zu der von Christus gestifteten [katholischen] Kirche sich bekennt. . . . Für einen nicht normalen Zustand halten wir dagegen jenen, in welchem ein großer Teil der Einwohner nicht katholisch ist. . . . Die Freiegebung aller Kulte — die Kultusfreiheit — darf nie weiter gehen, als die Umstände des einzelnen Falles es erheischen. . . . Die Entscheidung, ob die Umstände des einzelnen Falles den Staat berechtigen oder selbst verpflichten, Kultusfreiheit zu proklamieren, ist nicht immer leicht; sie ist zugleich im strengsten Sinne des Wortes eine Gewissensfrage, nicht bloß für den absoluten Monarchen, sondern auch für den konstitutionellen. . . . Aus dieser Wahrheit ergibt sich, daß im Falle eines Zweifels [über Gewährung von Kultusfreiheit] Aufklärung gesucht werden muß bei jenen, zu welchen Christus sprach: Wer euch hört, hört mich; daß namentlich ein Monarch, auch ein konstitutioneller, ehe er ein Gesetz unterschreibt, über dessen Zulässigkeit er nicht vollständig im klaren ist, Belehrung suchen muß, nicht etwa nur bei einem am Hofe befindlichen Theologen, sondern, gemäß der Wichtigkeit der Sache [der Gewährung von Kultusfreiheit], bei der höchsten Lehrautorität auf Erden, welcher es zusteht, in Sachen des Glaubens und der Sitten zu entscheiden, bei dem Statthalter Christi. . . . Ein krankhafter Zustand, welcher durch die Umstände geboten werden kann, ist die Parität“ (S. 180—182).

Der Jesuit de Luca (Institut. juris eccles. publici. Romae 1901, mit Approbation des Jesuitenprovinzials und des Bischofs von Siena;



vgl. oben S. 123): „Die bürgerliche Toleranz ist, teils zur Verhinderung größeren Übels, teils zur Erlangung größeren Gutes, zuweilen und für beschränkte Zeit erlaubt, wenn 1. keine Gefahr vorhanden ist, daß die Einwohnerchaft des betreffenden Staates zur Kezerei verkehrt wird; wenn 2. keine ausdrückliche Billigung der Kezerei vorliegt; wenn 3. alle die Bedingungen gegeben sind, die überhaupt eine materielle Beihilfe zur Sünde oder ein Sichaussetzen der Gefahr, zu sündigen, erlaubt machen; wenn 4. der römische Papst darüber gehört worden ist. . . . Für gewöhnlich ist die bürgerliche Toleranz unerlaubt, denn 1. sie arbeitet in die Hände und gewährt Sicherheit dem Diebe [d. h. dem Nichtkatholiken]; 2. sie setzt die Katholiken der Verführungsgefahr aus; 3. sie stört die Ruhe der höheren Gesellschaft, nämlich der Kirche; denn wer einen Dieb in das Haus läßt, stört die Ruhe dieses Hauses. Sind aber, nach dem Urteil der Kirche, bestimmte Umstände vorhanden, so kann die bürgerliche Toleranz erlaubt sein.“ (I, 251 bis 254).

De Luca macht sich selbst einen Einwand (I, 254 ff.): Zweierlei Maß scheint die Kirche anzuwenden, denn in einem katholischen Staat verweigert sie den Nichtkatholiken die Kultusfreiheit, in einem nichtkatholischen Staat beansprucht sie die Kultusfreiheit für sich.“ Unter Berufung auf seinen Ordensgenossen, den Kardinal Tarquini, antwortet de Luca: „Der Einwand ist dem gesunden Menschenverstand entgegen, denn auch die Wahnsinnigen halten sich selbst für gesund, und dennoch findet es allgemeinen Beifall, daß Wahnsinnigen die Freiheit genommen wird, deren sich die Gesunden erfreuen. Ferner: entweder erkennen die Nichtkatholiken die Kultusfreiheit an oder nicht; erkennen sie sie nicht an, so können sie nicht die Kirche beschuldigen, wenn sie dasselbe tut, was sie selbst tun; erkennen sie aber die Kultusfreiheit an, so können sie noch weniger gegen die Kirche auftreten. Denn sie lassen Kultusfreiheit doch nur deshalb zu, weil sie glauben, daß man in jeder Religion, auch in der katholischen, das ewige Heil wirken kann. Daß also die katholische Religion bei ihnen Kultusfreiheit haben will, stimmt mit ihren eigenen Anschauungen überein; daß aber die katholische Kirche ihnen keine Kultusfreiheit gewährt, stimmt ebenfalls mit ihren eigenen Grundsätzen über Kultusfreiheit überein; denn da sie nur deshalb Kultusfreiheit gewähren, weil sie annehmen, daß man in jeder Religion gerettet werden kann, können sie einer Kirche, die den Glauben hat,

daß man nur in ihr selig werden kann, keinen Vorwurf machen, wenn diese Kirche aus diesem Grunde anderen Religionsgemeinschaften Kultusfreiheit verweigert.“

Die jesuitische Zeitschrift „Stimmen aus Maria-Laach“<sup>1)</sup> „Kann eine katholische Obrigkeit ihren Untertanen Kultusfreiheit geben? Kann sie von der gesetzlich bestehenden Glaubenseinheit weichen? Wir glauben die verschiedenen Seiten der Frage zu erschöpfen, wenn wir erstens dieses Weichen von der Glaubenseinheit in einem katholischen Volke, auch wenn es nur zur beschränkten Religionsfreiheit führte und die von den Liberalen geforderte unbeschränkte Freiheit ablehnte, als verwerflich, die Aufrechterhaltung der Einheit als geboten bezeichnen. Dagegen halten wir zweitens fest: wo immer besondere Verhältnisse es der Staatsgewalt unmöglich machen, die Einheit zu erhalten, ist das Weichen als ein Übel an sich zu betrachten. . . . Nur der katholische Kult, weil an göttlicher Wahrheit ruhend, ist öffentlich berechtigt, er hat einen Anspruch auf ausschließlichen Schutz durch den Staat, wo immer er den Besitz errungen hat. Allein in der Anwendung kann dieser Satz mit einem anderen, der gleichfalls berechtigt ist, zusammentreffen und dann bestimmte Modifikationen erleiden. Es entsteht dann gleichsam eine Diagonale aus zwei Kräften, die sich gemessen haben. Ein Beispiel soll das erläutern. Das Recht des Eigentums steht fest; es ist nicht erlaubt, sich eine fremde Sache anzueignen. Aber wer nicht anders sein Leben fristen konnte, als durch die Aneignung fremden Eigentums, war im Rechte. Dieses geht aber nicht weiter, als die äußerste Not verlangt; somit entsteht eine Diagonale, eine mittlere Richtung. Machen wir die Anwendung. Das katholische Prinzip erleidet als solches keinen Zweifel; aber denken wir uns ein Land, das verschiedene Religionsbekenntnisse im Schoße seiner Bevölkerung birgt. Um den inneren Spaltungen und Uneinigkeiten zu entgehen, schließen die Parteien einen Vergleich, in welchem sie sich gegenseitig Freiheit der öffentlichen Religionsübung verbürgen. Könnten die Katholiken einen solchen Vertrag schließen? Sind sie verpflichtet, ihn zu halten? Ohne Zweifel. Nicht als ob die Kultusfreiheit an sich berechtigt wäre; wohl aber, weil die bürgerliche Gesellschaft ein natürliches Recht auf die Existenz besitzt, ein Recht, welches die An-

<sup>1)</sup> Die „Stimmen aus Maria-Laach“ sind für Deutschland das, was die „Civiltà cattolica“ für Italien ist; vgl. oben S. 62.

wendung des katholischen Prinzips modifiziert. Die Freiheit, welche der katholischen Religion absolut gebührt, kommt ihr nunmehr immer noch relativ zu, verbürgt nämlich durch den Gesellschaftsvertrag, in den sie eingeschlossen ist. . . . An sich bleibt die Religionsfreiheit unter allen Umständen ein Übel. . . . Mag deshalb die Religionsfreiheit mit dem politischen Gute, das sie in sich birgt, noch so viel bringen; ein Übel bleibt sie immer, wenn auch das geringere im gegebenen Falle. . . . Die Kultfreiheit kann also ein notwendiges Übel werden für den Staat; ein Übel bleibt sie allezeit.“ (Die Enzyklika Papst Pius' IX. vom 8. Dezember 1864. Stimmen aus Maria-Laach. Zweiter Band. Staat und Kirche S. 202. 206. 208. 209.)

Das „Staatslexikon“ (I<sup>1</sup>, 865ff. und I<sup>2</sup>, 757.)<sup>1)</sup> lehrt, indem es seinen Ausführungen über „Bekenntnisfreiheit“, „Kultusfreiheit“, „Glaubensfreiheit“ die Sätze 15, 16 und 18 des Syllabus ausdrücklich zugrunde legt: „Ein unleugbares Recht des Staates ist es, das religiöse Bekenntnis zur Bedingung für die Bekleidung öffentlicher Ämter zu machen, da man nur jenen die öffentlichen Angelegenheiten anvertrauen kann, von welchen man die Überzeugung hat, daß sie religiösen Grundsätzen huldigen, welche für die sittlichen Rechts- und Sozialpflichten eine sichere Basis bilden“ (I<sup>1</sup>, 873; daß unter solchen „Grundsätzen“ nur die katholischen zu verstehen sind, ergibt sich aus folgendem): „Ist aber Glaubensfreiheit im erklärten Sinne [d. h. die Freiheit, in religiösen Fragen sich selbst eine Meinung zu bilden] unvereinbar mit dem natürlichen und göttlichen Gesetze, so kann auch die Kirche sie nicht gestatten; sie muß den religiösen Indifferentismus als der sittlichen Ordnung zuwider verwerfen. Sie kann und darf keine Lehre, welche mit der göttlich geoffenbarten Wahrheit [wie sie vollständig nur in der katholischen Kirche vorhanden ist] nicht übereinstimmt, dulden, wenn sie nicht ihren Beruf als von Gott geordnete Lehrerin verleugnen will, und muß jeden, welcher bewußt und freiwillig solcher Lehre beipflichtet, als schwerer Übertretung des göttlichen Gesetzes schuldig erklären. . . . Diejenigen, welche sich einmal durch Drohungen zur Annahme des [katholischen] Glaubens bestimmen ließen, sind auch zum Verharren in demselben anzuhalten, damit nicht Gott und die

<sup>1)</sup> S. oben S. 107.

heilige Religion der Lästerung preisgegeben werden, insofern der Kirche auch äußere staatliche Gewalt zusteht. . . . Die Staatsgewalt darf niemand zu einem bestimmten religiösen Bekenntnis oder zu Handlungen desselben mit physischer Gewalt zwingen und auch wegen seines davon abweichenden Bekenntnisses nie strafen, außer, wenn damit Angriffe auf Gott und Religion, Sittlichkeit und Recht in Verbindung stehen [ob und wann aber solche „Angriffe“ vorliegen, entscheidet einzig die katholische Kirche] oder wenn ein Untertan eines Staates, welcher sich in der Einheit der Religion erhalten hat, öffentlich von dieser abfällt. . . .<sup>1)</sup> Wenn es, wie gezeigt worden ist, nur eine Religion geben kann [nämlich die römisch-katholische], welche dies in Wahrheit ist, und alle übrigen damit im Widerspruch stehenden Doktrinen, die als göttliche Offenbarungen ausgegeben werden, nur Irrtümer sein können, so ist es gegen die sittliche Ordnung und Gott beleidigend, diese neben der wirklich von Gott gegebenen Offenbarung [nämlich der in der römisch-katholischen Kirche enthaltenen] zur Geltung kommen zu lassen. Im Prinzip muß daher festgehalten werden, daß die Staatsgewalt als Schützer der religiös-sittlichen Ordnung dieselben [d. h. die nichtkatholischen Bekenntnisse] innerhalb der Staatsgewalt nicht freigeben darf. Dieses wollte Papst Pius IX. aussprechen, wenn er die Thesen 77—79 in den Syllabus aufgenommen hat. . . . Kein Gesetzgeber wird revolutionäre und für die soziale Ordnung verderbliche Doktrinen deswegen freigeben wollen, weil menschliche Gewalt keinen Einfluß auf die Gedanken und die Überzeugungen zu üben berechtigt sei. Dann darf aber noch weniger Gewissensfreiheit im Sinne der Freiheit, auch falsche Religionsysteme [d. h. nichtkatholische Religionsysteme] zu lehren, zugestanden werden. . . . Die ersten Autoritäten der katholischen Theologie und Rechtswissenschaft sprechen sich dahin aus, daß ein katholischer Regent nie ohne die dringendste Notwendigkeit Religionsfreiheit zum Gesetz machen dürfe. . . . Niemals wird

<sup>1)</sup> Damit ist der Grundsatz ausgesprochen, daß jeder „katholische Staat“ jeden seiner Bewohner, der die katholische Religion verläßt, „strafen“ und „zwingen“ darf. Das alte Cujus regio, ejus et religio, das soviel Menschenblut und Menschenglück gekostet hat, ist vom „Staatslexikon“ auf Grund des Syllabus auch für unsere Zeit wieder verkündet worden.

man vom Standpunkt der positiven Offenbarung aus zu-  
geben können, Religionsfreiheit sei, wie in neuester Zeit be-  
hauptet wird, ein wahres soziales Gut.“ (I<sup>1</sup>, 873ff. und I<sup>2</sup>,  
765ff.) „Da die katholische Kirche das Bewußtsein in sich trägt,  
den allein wahren Glauben zu besitzen und die allein wahre, von  
Christus gestiftete Kirche zu sein, so kann sie unmöglich die  
anderen Konfessionen oder Sekten als religiöse Gemein-  
schaften, die ein Recht auf staatliche Anerkennung und staat-  
lichen Schutz haben, gelten lassen . . . . die Folgerung, daß  
der katholischen Kirche dieselbe Stellung gebühre wie den anderen  
Konfessionen, kann sie [die Kirche] weder ausdrücklich noch still-  
schweigend anerkennen. . . . Als Prinzip wird und kann die  
katholische Kirche nie, weder theoretisch noch praktisch, die  
bloße Gleichberechtigung der wahren [d. h. der katholischen]  
Religion mit den Irrtümern zugeben. . . . Nicht Neutralität  
des Staates gegenüber der [katholischen] Kirche darf  
die Staatsmaxime sein, sondern wie jede einzelne physische  
Person dem Glaubens- und Sittengesetze der von Christus  
gestifteten [katholischen] Kirche sich unterwerfen muß, so  
kann auch der Staat, der aus physischen Personen besteht,  
sich der Pflicht nicht entziehen, in allen seinen Maßnahmen  
die Glaubens- und Sittenlehre der wahren Kirche als  
Richtschnur zu nehmen.“ (III<sup>1</sup>, 1519f., 1523f.)

Eine sehr charakteristische Tatsache ist, daß in der 1. Auflage  
des „Staatslexikons“ ein Artikel über „Toleranz“ überhaupt  
fehlt! Herausgebern und Mitarbeitern scheinen Wort und Begriff  
„Toleranz“ etwas so Fernliegendes gewesen zu sein, daß sie von selbst nicht  
darauf kamen, sie zu erörtern. Erst die gegnerische Kritik — und  
ich darf mir dabei ein Verdienst zusprechen — hat einen Toleranz-  
artikel in die 2. Auflage hineingebracht. (V<sup>2</sup>, 751ff.) Näheres  
Eingehen auf ihn erübrigt sich aber, da er von demselben Verfasser  
— Universitätsprofessor Pohle (Breslau) — herrührt, wie der  
unten (S. 169) mitgeteilte Toleranzartikel im „Kirchenlexikon“.  
Auch der vielfach wörtlich mit dem betreffenden Artikel des „Kirchen-  
lexikons“ übereinstimmende Artikel des „Staatslexikons“ ruht  
auf dem Grundsatz: „Die wahre, von Gott selber vor-  
geschriebene Religion [nämlich die katholische] kann es sich  
nicht gefallen lassen, mit der falschen theoretisch auf  
gleichem Fuße behandelt zu werden.“ (V<sup>2</sup>, 755.) Wie im

„Kirchenlexikon“ so charakterisiert Herr Pohle auch im „Staats-  
lexikon“ die Toleranz als ein „Übel“.

Das „Kirchenlexikon“ (s. oben S. 104): „Toleranz im  
weiteren Sinne bedeutet die geduldige Ertragung eines beliebigen  
Übels, dem man nicht ausweichen kann oder darf; im engeren  
Sinne die Duldung einer abweichenden religiösen Über-  
zeugung, die man innerlich weder billigt noch mit Gleich-  
mut betrachtet, äußerlich aber durch Gegenmaßregeln auch  
nicht hindert, vielmehr geflissentlich zuläßt. Das wesentlichste  
Merkmal im Begriffe der Toleranz besteht darin, daß sie sich  
eigentlich nur einem Übel gegenüber betätigen kann, sei es  
ein physisches (z. B. Unwissenheit), oder, wie es meistens der Fall ist,  
ein moralisches (z. B. Sünde, Irrlehre). . . . Rein logisch betrachtet,  
ist eine eigentliche Gewissens- oder Glaubensfreiheit unmöglich, weil  
es überhaupt keine berechnigte Freiheit geben kann, unter Beiseite-  
setzung der Wahrheitsnormen, zu denken, was man will. . . . Die  
sittliche Erlaubtheit der politischen Toleranz gegen falsche Religionen  
hängt von Bedingungen ab, welche teils im Naturrecht, teils im  
positiven göttlichen Recht gegründet sind. . . . Dem Staate überhaupt  
im Namen der Toleranz grundsätzliche Religionslosigkeit zuzumuten,  
hiesse gerade soviel, als wenn man einem Baume sagte, er müsse die  
Wurzeln zerstören, aus denen er bisher Saft und Leben gesogen.  
Der Staat ohne Gott ist ein sittliches Ungeheuer. . . . Ein gleich  
verwerfliches Heilmittel gegen die Intoleranz bildet das  
vom Liberalismus vorgeschlagene Prinzip der schranken-  
losen Gewissens- und Kultusfreiheit, d. i. der staatlichen  
Anerkennung oder Duldung aller Religionen und Kulte.  
Ganz abgesehen davon, daß dieses auf dem Boden des kräftigsten  
Indifferentismus erwachsene Prinzip bestimmt gegen die katholische  
Glaubenslehre verstößt (vgl. die Enzyklika Pius' IX. Quanta cura  
vom 8. Dezember 1864), läuft dasselbe auch den klarsten Grund-  
sätzen des Naturrechts stracks zuwider. . . . Der katholische Staat  
erkennt, wie schon sein Name besagt, die katholische Reli-  
gion als einzig wahre und die katholische Kirche als einzig  
berechtigte an, hält folglich die Ausübung jedes anderen  
Kultus innerhalb seiner Grenzen für ein Übel (vgl. Syl-  
labus pro pp. 77—79). Gleichwohl kann das öffentliche Staats-  
wohl die politische Toleranz oder gar die Parität gegen-  
über akatholischen Religionsgesellschaften nicht nur sittlich

erlaubt, sondern unter Umständen auch zur gebieterischen Pflicht machen. Zunächst wird jeder verständige Politiker anstandslos einräumen, daß kein katholischer Staat aus bloßer Nachgiebigkeit gegen den Zeitgeist die verfassungsmäßig konstituierte Staatskirche und damit seinen katholischen Charakter preisgeben darf, indem er die Religionsfreiheit ohne Not dort einführt, wo sie noch nicht besteht, denn auch die Glaubenseinheit ist ein großes Gut, die Basis und Wurzel der Staatseinheit, die daher ohne die genügendsten Gründe und gegen den Wortlaut der Verträge und ohne den Willen des Volkes nicht aufgegeben werden darf. Der Moment für die gesetzliche Einführung der Religionsfreiheit ist nach der allgemeinen Lehre der Theologen dann gekommen, wenn die Gewährung mehr Nutzen als Schaden oder umgekehrt die Verweigerung mehr Schaden als Nutzen bringen würde. (Vgl. Thomas von Aquin S. Theol. 2. 2., qu. 10 a. 11: „Der Ritus der Ungläubigen kann geduldet werden entweder wegen eines Gutes, das daraus entsteht, oder wegen eines Übels, was vermieden wird, nämlich Vermeidung von Argernis oder Streit oder Wegräumung eines Hindernisses für das Seelenheil der Ungläubigen, die, so geduldet, zum Glaube bekehrt werden.“) Neuerdings hat Papst Leo XIII. in seiner Enzyklika über den Staat vom 1. November 1885 [s. oben S. 50 ff.] diesen katholischen Grundsatz feierlich bestätigt: „Dennoch verurteilt die Kirche die Staatsobrigkeiten nicht, welche, wegen Erlangung eines großen Gutes oder Vermeidung eines großen Übels, nach Sitte und Gewohnheit geduldig es ertragen, daß verschiedene Kulte im Staate ihren Platz haben.“ Im allgemeinen liegt heutzutage infolge des Auswanderungswesens und der Freizügigkeit die Sache nun so, daß durch die staatliche Gewährung der Kultusfreiheit in katholischen Ländern der Landesfriede nicht leicht gestört wird, daß aber umgekehrt durch Verweigerung schwere Erschütterungen des Staatswesens befürchtet werden müssen.“ (XI<sup>2</sup>, 1857f., 1859, 1866ff.)

„Die wahre Kirche hat nach katholischer Lehre ein ausschließliches Recht darauf, Staatskirche im guten Sinne des Wortes zu sein [was nach Ansicht des „Kirchenlexikons“ „Staatskirche im guten Sinne des Wortes“ ist, s. oben S. 168], und jeder Staat ist nach göttlichem Willen verpflichtet, die katholische Kirche als seine Kirche anzuerkennen. Diese Auf-

fassung, auf welcher die Kirche auch in unserm Jahrhundert besteht, ist die einzig folgerichtige. Denn die katholische Kirche macht den Anspruch darauf, die allein wahre zu sein, und die Forderung, als solche anerkannt zu werden, geht an den Einzelnen, aber auch an den Staat. Auch die Gesellschaft ist Gott unterworfen und zum Dienste Gottes verpflichtet; mithin muß sie Religion überhaupt haben und, eine geoffenbarte Religion vorausgesetzt, sich zu dieser bekennen, und zwar zu ihr in der Gestalt, die als die allein gültige erscheint. Die „Unduldsamkeit“, welche in diesem logisch notwendigen Anspruch der katholischen Kirche auf alleinige Anerkennung als Staatskirche liegt, ist nichts anderes als die berechtigte Intoleranz der Wahrheit gegenüber dem Irrtum.“ (XI<sup>2</sup>, 689f. Verfasser dieses Artikels ist der „deutsche“ Jesuit Laurentius, s. oben S. 79.)

Franz Heiner (s. oben S. 99): „Zwar kann die Kirche als solche niemals, ohne sich selbst aufzugeben, andere Konfessionen als dogmatisch gleich gut und religiös gleichberechtigt mit und neben sich anerkennen, aber sie toleriert es, wenn selbst katholische Regierungen, sei es wegen großer staatllicher Vorteile oder um Übles zu verhindern, nach Herkommen und Gewohnheit fremden Religionsformen faktisch dasselbe Recht wie ihr einräumen und sie im Staate mit gleicher Freiheit bestehen lassen. Die Parität, wenn sie auch vom Standpunkte des Glaubens nicht zu billigen ist, hat sich als Produkt der geschichtlichen Entwicklung zu einem rechtlichen Verhältnisse in den meisten konfessionell gemischten Staaten gestaltet . . . . Durch den gültigen Empfang der Taufe wird für jeden Menschen die Mitgliedschaft der Kirche und dadurch auch eine Gewalt der Kirche über ihn rechtlich begründet . . . . Diese eine von Christus gegründete Kirche ist die katholische, zu ihr allein können deshalb alle gültig Getauften gültig gehören. Auf Grund der empfangenen Taufe und des durch dieselbe verliehenen unauslöschlichen Charakters bleibt der Getaufte als solcher Mitglied der Kirche und ihrer Rechtsordnung unterworfen; von ihrer äußeren Gemeinschaft ist er jedoch wegen seiner faktischen Trennung durch Abfall von ihrem Glaubensbekenntnisse infolge Verleugnung spezifischer Glaubenswahrheiten (Häresie) ausgeschlossen und geht ihrer Segnungen verlustig. Die Kirche kennt bezüglich des Glaubens und ihrer Lehre keine dogmatisch-religiöse Toleranz . . . . „Den Irrtum hassen, die Irrenden lieben, ist

ihre Grundsatz.“<sup>1)</sup> (Katholisches Kirchenrecht, 2. Auflage, Paderborn 1897, I, 385 ff.; dasselbe in der 3. Auflage 1901.)

\* \* \*

Auch der römisch-kirchlichen Toleranz den Toten gegenüber ist hier zu gedenken. Bis in die jüngste Gegenwart hinein — Bischof Benzler von Metz! Fameck! — zeitigt sie ihre „Kirchhofsb Blüten“.

Die Beerdigung eines Ketzers auf katholischen Friedhöfen gilt nach römisch-kirchlicher Lehre als „Schändung“ (pollutio).<sup>2)</sup> Das Gesetz der Päpste Innozenz' III. und Alexander IV. aus dem 13. Jahrhundert steht noch heute im kanonischen Recht: „Wer Ketzler und ihre Begünstiger kirchlich beerdigt, verfällt der Exkommunikation und wird nicht eher losgesprochen, als bis er mit eigenen Händen den Leichnam ausgegraben hat, der dann wegwerfen werden soll.“ (Lib. sext., de haeret. V, 2, Quicumque c. 12 X, III, 28.)

Und daß nicht bloß der Buchstabe dieses Gesetzes noch gilt, sondern daß auch sein Geist noch lebendig ist, beweisen die Auslassungen „modernster“ Vertreter des kirchlichen Rom.

Der Jesuit Wernz (s. oben S. 78): „Mit gutem Recht und weiser Überlegung hält also die Kirche die Nichtkatholiken von ihren Friedhöfen fern (c. 12, X, de sepultur., III, 28; Ritual. Rom. tit. 6, c. 2). Nur aus einer gewissen passiven Toleranz widerstrebt sie nicht, daß in Privatmausoleen adliger katholischer Familien auch nichtkatholische Blutsverwandte oder Verschwägerter beigelegt werden, wenn dies nicht, ohne Skandal und Argernis zu erregen, vermieden werden kann (Beschlüsse der Inquisitionskongregation vom 30. März 1859 und vom 4. Januar 1888). Die alten kirchenrechtlichen Bestimmungen über das Ausgraben der Leichen von Ketzern, Ungläubigen, Exkommunizierten, durch deren Beerdigung die Kirchhöfe entweiht werden, sind vor der Neuweiheung

<sup>1)</sup> Wie die Kirche die Irrenden „geliebt“ hat, beweist die Geschichte der Inquisition; vgl. oben S. 136 ff. und besonders mein Werk: „Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit“ I. 15—206.

<sup>2)</sup> Daß Rom gerade dieses Wort — pollutio — amtlich gebraucht, um die Beerdigung eines nichtkatholischen Christen auf katholischen Friedhöfen zu charakterisieren, verrät ein Übermaß von Verachtung gegen Andersgläubige.

des Kirchhofes nicht auszuführen, wenn die Ketzlerleichen nicht hinreichend sicher von den Leichen der Katholiken unterschieden werden können. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, sind dabei auch die staatlichen Vorschriften über Leichenausgrabungen zu beachten.“ (Jus Decretalium, Rom 1901, III, 466 ff.)

Der Jesuit Laurentius (s. oben S. 79): „Die Leichen, durch die ein Friedhof geschändet wird, sind auszugraben; von dieser Vorschrift kann abgesehen werden, wenn die Ketzlerleichen von den katholischen Leichen nicht mehr unterschieden werden können, oder wenn der Staat die Ausgrabung verhindert.“ (Institutiones juris ecclesiastici, Freiburg 1903, S. 540.)

Dr. Kreuzwald, gegenwärtig Generalvikar der Erzdiözese Köln (s. oben S. 112): „Pollution wird bewirkt 1. durch die Beerdigung eines Ungetauften in der Kirche oder auf dem Friedhof (c. 27, 28, de consecr. D. I). Zweifellose Ausnahmen machen die Katechumenen sowie das mit der Mutter vor seiner Geburt gestorbene Kind. Nützlicher werden aber die ungetauften Kinder überhaupt ausgenommen. Die Leiber der Ungläubigen sind auszugraben und die Kirchenwände müssen abgeschabt oder besser, um die Exsekretion zu vermeiden, neu angestrichen werden; 2. durch die Beerdigung eines Exkommunizierten (c. 7, X, h. t. 3, 40). In diesem Falle ist die exhumatio nicht vorgeschrieben.“ („Kirchenlexikon“, 2. Aufl. IV, 641.)

\* \* \*

Schließlich verweise ich noch auf die Toleranz des täglichen Lebens.

Der Jesuit Lehmkuhl (s. oben S. 80): „Ist es erlaubt, einen ketzerischen Geistlichen herbeizurufen, damit er einem sterbenden Religionsgenossen die Tröstungen seiner Sekte spendet? Wir haben darüber einen Entscheid des heiligen Offiziums (Inquisitionskongregation) vom 15. März 1848, das auf die Frage, ob dies Krankenschwestern in Krankenhäusern erlaubt sei, geantwortet hat: nein, sie sollten sich dabei passiv verhalten. An dieser Antwort ist durchaus festzuhalten; denn einen ketzerischen Geistlichen herbeizurufen, damit er seine Kultushandlungen vornehme, heißt nichts anderes, als etwas von ihm verlangen, was er ohne Sünde (wenigstens objektiv) nicht tun darf. Die bloße Benachrichtigung

aber, es liege dort ein sterbender Nichtkatholik, der seine Gegenwart wünsche, auch wenn man voraussetzt, daß der Geistliche seinen kezerischen Ritus vornehmen werde, ist nur eine materielle Mitwirkung [zur Sünde des Geistlichen]. Diese Mitwirkung ist an sich eine ziemlich entfernte, aber unter diesen Umständen doch eine notwendige, damit die Vornahme des Ritus überhaupt zustande komme, überdies handelt es sich um eine für den Sterbenden sehr wichtige Sache. Deshalb halte ich dafür, daß nur beim Vorhandensein eines durchaus gewichtigen Grundes ein solches Herbeirufen erlaubt ist. Die Gewichtigkeit des Grundes ist aber nicht bloß aus einem etwa entstehenden Privatnachteil zu entnehmen, sondern hauptsächlich mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, das großen Schaden litte, wenn durch die Weigerung der Schwestern, einen kezerischen Geistlichen herbeizurufen, der öffentliche Haß gegen die katholische Religion erregt und den Krankenschwestern die Gelegenheit genommen würde, viel Gutes zu tun. Dennoch ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß dem Sterbenden, den ich als gutgläubig voraussetze, auf andere Weise beigestanden wird, nämlich durch Erweckung vollkommener Reue. Das Dekret vom Jahre 1848 ist am 14. Dezember 1898 erneuert worden.<sup>1)</sup>

„Ist es erlaubt, die Glocken in einer nichtkatholischen Kirche zu läuten, wodurch die Mitglieder der Sekte zur Predigt gerufen werden? Geschieht dies freiwillig, so leugne ich nicht, daß darin eine formelle [also unerlaubte] Beihilfe zum kezerischen Gottesdienst liegt. Wenn aber derjenige, der die Glocken läutet, zeigt, er tue es nur gezwungen, und er selbst verabscheue den nichtkatholischen Gottesdienst, so glaube ich nicht, daß man in dieser Handlung notwendigerweise eine Billigung des nichtkatholischen Gottesdienstes von Seiten des die Glocken Läutenden erblicken muß. Da das

<sup>1)</sup> Die „Kölnische Volkszeitung“ (3. Oktober 1899) fälscht die Bedeutung dieses römischen Dekrets und beruft sich für ihre Fälschung auf die Autorität Lehmkühls, obwohl der klare Wortlaut der Lehmkühlschen Ausführungen den Deutungsversuchen des Zentrumsblattes deutlich widerspricht. Die „Kölnische Volkszeitung“ ist durch die skrupellose Umbiegung und Vertuschung der ihr unbequemen ultramontanen Wahrheiten das gefährlichste ultramontane Zeitungsblatt. Viele Nichtultramontane glauben der Unehrllichkeit dieses führenden Zentrumsblattes und erhalten so eine vollständig falsche Vorstellung vom Ultramontanismus. In einem Artikel in der Zeitschrift: Das freie Wort (1. Novemberheft 1905, S. 590—600) habe ich die systematische Unwahrhaftigkeit der „Kölnischen Volkszeitung“ an einigen bezeichnenden Beispielen nachgewiesen.

Glockenläuten aber sehr leicht als Einladung zum Gottesdienst erscheint und so mit der formellen Beihilfe zu ihm eng zusammenhängt, so glaube ich, daß es nur erlaubt ist aus sehr wichtigem Grunde, z. B. zur Vermeidung äußerster Not, und auch dann nur unter Protest. Ist es Katholiken erlaubt, mit Nichtkatholiken ein Abkommen zu treffen, zu gleicher Zeit die Glocken zu läuten, damit die Katholiken und Nichtkatholiken der ganzen Stadt das Geläute besser hören und rechtzeitig zum Gottesdienst erscheinen? Obwohl die Katholiken sich der Glocken der Kezer bedienen dürfen, um zum katholischen Gottesdienst zu rufen, so glaube ich doch, daß es unerlaubt ist, über das Läuten mit den Kezern ein Übereinkommen zu treffen, weil darin eine Billigung des Herbeirufens der Kezer zu ihrem Gottesdienste liegt. Ist es erlaubt, in einer kezerischen Kirche die Orgel zu spielen oder den Gesang zu leiten? Geschieht dergleichen freiwillig und um Geld, so liegt darin eine Billigung und Förderung des nichtkatholischen Gottesdienstes, die als formale Beihilfe in sich schlecht ist. Handelt es sich nicht um eine religiöse, sondern um eine weltliche Feier, so ist dabei die Absingung nichtkatholischer Lieder nur eine materielle Mitwirkung, weshalb sie durch einen sehr wichtigen Grund entschuldigt wird. Wirklich kezerischen Gesang zu leiten, ist kaum ohne Sünde möglich. Auch wenn das Lied nicht in sich formell kezerisch ist, sondern nur einem kezerischen Gesangbuch entnommen, so ist das doch durch Kirchengesetz unter Todsünde verboten.“

„Ist es Katholiken erlaubt, Geld zu geben für kezerische Kirchen, Schulen, Anstalten? Für kirchliche Anstalten der Kezer freiwillig Geld geben, ist unerlaubt. Werden aus den öffentlichen Geldern Beiträge gegeben für die kirchlichen Zwecke der verschiedenen Religionsgemeinschaften, so sind katholische Abgeordnete, die solche Gelder bewilligen, zu entschuldigen, wenn sie dabei auf irgend eine Weise erklären, sie bewilligen diese Gelder den Nichtkatholiken nicht als Anhänger einer Sekte, sondern als Mitbürgern, die das bewilligte Geld nach Gutdünken verwenden können. Mit diesem Vorbehalt wird die Mitwirkung nur eine materielle, die aus wichtiger Ursache ohne Sünde geschehen kann.“

Über den Eid auf protestantische Bibeln hatte die Kongregation de Propaganda Fide am 8. Dezember 1869 entschieden: „Können die Bischöfe es von der Regierung nicht erlangen, daß der gerichtliche Eid von Katholiken auf eine katholische Bibel

geleistet wird, so mögen sie einstweilen klug schweigen, wenn sie bemerken, daß Katholiken solche Eide leisten.“ Lehmkuhl erläutert dies Dekret: „Es scheint mir daraus zu folgen: 1. wenn ein solcher Eid nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern im Belieben des einzelnen steht, so enthält die Leistung eines solchen Eides eine elende Gemeinschaft mit einer falschen Religion (*misera falsae religionis communicatio*); 2. enthält die vorgelegte kezerische Bibel Irrtümer und Entstellungen, so ist es nicht erlaubt, einen solchen Eid ohne Protest abzulegen; 3. kann der Eid ohne großen Schaden nicht vermieden werden, und ist die Bibel nicht aus Haß gegen den wahren Glauben vorgelegt worden, so scheint der Eid erlaubt zu sein, wenn der Betreffende erklärt, er schwöre auf diese Bibel nur insoweit, als sie das Wort Gottes enthält; weiß aber der Schwörende, daß die [protestantische] Bibel Irrtümer enthält, so darf der Schwur nur auf diejenigen Teile geleistet werden, die frei sind von Irrthümern.“ (Theolog. mor. I, 390 ff., 395, 252.)

## Zweiter Teil.

### Praktische Folgerungen.

#### Erstes Kapitel.

### Critik früherer kirchenpolitischer Programme.

#### I. Allgemeines.

Schon oben (f. S. 2. 5) war von der inneren Nothwendigkeit eines kirchenpolitischen Programms im allgemeinen die Rede.

Inzwischen haben wir aus authentischen Kundgebungen von Päpsten, von römisch-ultramontanen Theologen und Politikern die kirchenpolitischen Ansprüche und Grundsätze der römischen Kirche, wie sie in unveränderter Form seit einem Jahrtausend vor uns stehen, genau kennen gelernt (vgl. oben S. 13 bis 136), und diese genaue Kenntnis muß die allgemeine Überzeugung von der inneren Nothwendigkeit eines kirchenpolitischen Programms, ich möchte sagen, zur besonderen Überzeugung von dieser Nothwendigkeit gesteigert haben.

Ohne Übertreibung kann, ja, muß gesagt werden: Wollte heute eine Kirchengemeinschaft sich bilden mit den kirchenpolitischen Grundsätzen und Ansprüchen, die das Papsttum seit seiner Ultramontanisirung in ununterbrochener Stetigkeit erhoben hat und erhebt, jeder Staat würde die Bildung einer solchen Kirche als staats- und kulturgefährlich betrachten und sie mit Gewalt verhindern; und Recht und Pflicht der Selbsterhaltung ständen ihm dabei zur Seite.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Erst nachträglich finde ich, daß E. Friedberg (Die preussischen Gesetzentwürfe, Leipzig 1873, S. 8) schon vor 33 Jahren dasselbe mit fast denselben Worten gesagt hat: „Würde eine Religionsgesellschaft mit Grundsätzen, wie die katholische Kirche sie ausspricht, sich heute bilden, so würden

So wenig nun aber gewaltsame Unterdrückung der einmal bestehenden römischen Kirche möglich oder, wenn möglich, am Platze ist, so sehr muß der Staat dem kirchenpolitischen Rom gegenüber ein klares und bestimmtes Programm aufstellen und es mit äußerster Folgestrebigkeit durchführen.

Man sollte meinen, diese auf der Hand liegende theoretische Wahrheit hätte längst in der Geschichte praktische Verwirklichung gefunden. Aber nein! Die mehr als tausendjährige Geschichte des kirchenpolitischen Kampfes zwischen Staat und römischer Kirche weist wohl Ansätze zu kirchenpolitischen Programmen, aber — mit einer einzigen Ausnahme — keine wirklichen Programme und noch weniger feste Durchführung eines Programmes auf. Die Ausnahme bildet — es ist besonders lehrreich — das katholische Frankreich.

Die „allerchristlichsten Könige“ und „die älteste Tochter der Kirche“ haben sich den Umarmungen der römischen „Mutter“ gegenüber von jeher sehr spröde erwiesen; eine Sprödigkeit, die im Laufe der Zeit zu den „gallikanischen Deklarationen“ unter Ludwig XIV., zu den „organischen Artikeln“ Napoleons I. und endlich zur Combes'schen Trennung von Kirche und Staat geführt hat: Alles Programme, die das katholische Frankreich mehr wie irgend ein anderes Land vor römischen Über- und Angriffen auf staatliches und kulturelles Gebiet wirkungsvoll bewahrt haben.

Auf dies feste, echt staatsmännische Verhalten Frankreichs der römischen Kirche gegenüber gehe ich nicht näher ein. Nur einige Grundlagen seiner kirchenpolitischen Programme seien angeführt, weil sie in ihrer fest umrissenen Bestimmtheit vorbildlich sind.

Frankreich hat mit Aufstellung und Durchführung seiner Programme den leider wenig gewürdigten Beweis geliefert, daß nur der Staat Rom gegenüber seine Souveränität und damit sein Ansehen wahrt, der eine feste, auf Grundsätze gestützte, kirchenpolitische Haltung einnimmt, und daß eine solche Haltung der einzige Weg ist, um zum kirchenpolitischen Frieden zu gelangen. Denn Frankreich ist, trotz römischer Flüche und Proteste, im großen und ganzen das Land des kirchenpolitischen Friedens gewesen und wird es in Zukunft noch mehr sein; und zwar deshalb, weil Frankreich stets das Land ausgeprägten staat-

wir es zweifellos für eine Pflicht des Staats halten, eine solche Religionsgesellschaft nicht entstehen zu lassen, ihr Hervortreten immer und überall, auch mit Gewalt, zu verhindern.“

lichen Selbstbewußtseins war, das in hervorragender Weise dem „Kaiser“ gab und erhielt, was des „Kaisers“ ist, ohne Gott und der Religion zu nehmen, was ihnen gebührt.

Die alt-französischen Zeiten mit ihren kirchenpolitischen Verhältnissen übergehend,<sup>1)</sup> stelle ich einige grundlegende französische Programmpunkte der letzten Jahrhunderte nebeneinander.

„Gallikanische Deklaration“ vom Jahre 1682: „Dem Petrus und seinen Nachfolgern, den Statthaltern Christi, ist die Gewalt über die geistlichen und auf das ewige Heil sich beziehenden Dinge, nicht aber die Gewalt über die staatlichen und zeitlichen Angelegenheiten von Gott übergeben worden . . . Die Könige und Fürsten sind also im Zeitlichen keinerlei kirchlicher Gewalt unterworfen und können nicht durch die Kirche direkt oder indirekt abgesetzt werden, noch können ihre Untertanen vom Treueide entbunden werden.“<sup>2)</sup>

Die organischen Artikel vom Jahre 1801: „Aucune bulle, bref, rescrit, décret, mandat ni autres expéditions de la cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçus, publiés, imprimés, ni autrement mis à exécution, sans l'autorisation du gouvernement. Aucun individu se disant nonce, légat, vicaire ou commissaire apostolique, ne pourra, sans la même autorisation exercer sur le sol français, ni ailleurs, aucune fonction relative aux affaires de l'église gallicane. Les décrets des synodes étrangers, même ceux des concils généraux, ne pourront être publiés en France, avant que le gouvernement en ait examiné la forme, leur conformité avec les lois, droits et franchises de la république française, et tout ce qui, dans leur publication, pourrait altérer ou intéresser la tranquillité publique Il y aura recours au conseil d'état dans tout le cas d'abus de la part des supérieurs et autres personnes ecclésiastiques.“ (Die vollständigen Texte bei Mirbt, a. a. O. S. 300. 338.)

Aus dem napoleonischen Dekret vom 17. Mai 1809 über die Aufhebung des Kirchenstaates: „In Anbetracht, daß, seit-

<sup>1)</sup> Eine gute Zusammenstellung der alt-französischen Maßnahmen gegen Rom findet sich bei E. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, 3 Bände, II, 475 ff.

<sup>2)</sup> Beachtenswert ist, daß die „gallikanische Deklaration“ Bossuet, einen der größten katholisch-religiösen Bischöfe aller Zeiten, zum Verfasser hat.



dem die Verbindung der beiden Gewalten, der weltlichen und der geistlichen, die Quelle fortwährender Zwietracht gewesen, wie sie es noch jetzt ist; daß die Päpste sich nur zu oft des Einflusses der einen bedient haben, um die Anmaßungen der anderen zu unterstützen, und daß aus diesem Grunde die geistlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach unwandelbar sind, mit den weltlichen vermengt werden, welche sich nach den Umständen und der Politik der Zeiten ändern usw.“ (Bei Geffken, Staat und Kirche, Berlin 1875, S. 360.)

Und fest und bestimmt auf den aufgestellten Grundsätzen fußend, führte der französische Staat seine kirchenpolitischen Programme auch durch. Nur wenige Beispiele:

Im Jahre 1820 wurde der Bischof von Poitiers des abus für schuldig erklärt, weil er ein Breve des Papstes ohne Placet veröffentlicht hatte: *Considérant*, sagt das Urteil, *que c'est une des règles les plus anciennes et les plus importantes de notre royaume, que sous aucun prétexte que ce soit, les bulls, brefs, rescrits, constitutions, décrets et autres expéditions de la cour de Rome, à l'exception de ceux concernant le for intérieur et les dispenses de mariage, ne puissent être reçus ni publiés sans avoir été préalablement vus et vérifiés par le gouvernement.*“ (Vgl. Dalloz, Répertoire de législation 14, 782, Paris 1853.)

Zahlreiche weitere Fälle der Festigkeit der Staatsgewalt gegen die ihre religiösen Grenzen überschreitende römische Kirche, darunter 23 aus der Regierungszeit des stark kirchlich gesinnten Karls X. (1824 bis 1830), führt Dupin auf. (Manuel du droit ecclésiastique S. 256.) Auch gegen die unbefugte Verkündigung des Syllabus, als einer nicht religiösen, sondern politisch-kulturellen Kundgebung Roms, schritt die französische Regierung unter Napoleon III. im Jahre 1865 ein.

Was VidaiUans (Histoire des conseils du roi 1, 412, Paris 1856) über die Macht Franz' I. von Frankreich nach Abschluß des Konfordsats mit Leo X. sagt, gilt überhaupt vom französischen Staatswesen der römischen Kirche gegenüber: „L'ordre religieux lui était soumis.“

Alle übrigen Staaten aber waren und sind Rom gegenüber mehr oder weniger programmlos; oder auch, wenn man will, in allen übrigen Staaten gilt ein und dasselbe kirchenpolitische „Programm“: Opportunismus, jeweiliges Bedürfnis, jeweilige

Zwangslage. Dabei ist herausgekommen, was herauskommen mußte: Anwachsen der politischen Macht Roms, Abbröckeln staatlicher Souveränität, Verminderung staatlichen Ansehens.

„Von der Hand in den Mund leben“, war die kirchenpolitische Losung der Regierungen, und daß eine solche Losung nie und nirgends und am allerwenigsten einem so systematischen und programmatischen Gegner gegenüber, wie Rom einer ist, zum Siege führen kann, bedarf des Beweises nicht.

Durch ganz besondere Programmlosigkeit hat sich aber von jeher der führende deutsche Kulturstaat, Preußen ausgezeichnet. Ein Wort Hinschius' trifft den Nagel auf den Kopf:

Die [preußische] Regierung, statt diesen Bestrebungen [der katholischen Bischöfe, die Staatshoheit zu negieren] energisch entgegenzutreten, konnivierte, und ein Recht des Staates nach dem andern wurde durch Ministerialreskripte aus den Händen gegeben.“ (Die preuß. Kirchengesetze des Jahres 1873, Einleitung S. V.)

Niemals hat Preußen ernstlich versucht, Rom grundsätzlich und sachverständig entgegenzutreten, klare, feste, unverrückbare Grenzlinien zwischen sich, als souveränem Staate, und der römischen Kirche, als internationaler politischer Macht, zu ziehen; und gerade Preußens größter, weitestblickender und in seinem eigentlichen Wesen scharf widerrömisch gesinnter König Friedrich der Große war kirchenpolitisch der schalteste Opportunist. Bei diesem schalen friderizianischen Opportunismus ist es geblieben.

In Zeiten eines sogenannten Friedens zwischen Staat und Kirche war die preußische Regierung töricht vertrauensfelig, in Zeiten des Kampfes schlug sie blindlings mit dem Polizeistoß drein, um bald darauf wieder *pater peccavi* zu sprechen. Typische Beispiele für diese unkluge Haltlosigkeit sind aus der neueren Zeit die sogenannten Kölner und Posener Wirren der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts (die Verhaftung der Erzbischöfe Klemens August von Köln und Damin von Posen) und aus der neuesten Zeit der Kulturkampf der siebziger und achtziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts.

Doch der „Kulturkampf“ darf nicht auf eine Stufe gestellt werden mit den übrigen kirchenpolitischen Zickzacksprüngen Preußens und darf nicht wie sie mit einem Federstrich abgefertigt werden. Denn der Kulturkampf sollte sein — und war es auch — ein antirömisches Programm. Leider ein völlig verfehltes.

## II. Das verfehlte kirchenpolitische Programm des Kulturkampfes.

Es wäre töricht, zu behaupten, Preußen, unter seinem großen Minister, dem Fürsten Bismarck, sei nicht mit vollem Bewußtsein, mit festem Willen in den Kulturkampf hineingegangen; es habe sich nur durch die im vatikanischen Konzil ins Maßlose gesteigerten Ansprüche Roms zum Kampfe mit ihm drängen lassen.

Solche Annahme täte der nüchternen Klarheit Kaiser Wilhelms I. und dem überragenden Genie Bismarcks unrecht. Beide, der leitende Staatsmann und der ausführende König, erkannten die Notwendigkeit einer Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und römischer Kirche, und mit vollem Recht hielten sie den Zeitpunkt nach Niederwerfung des äußeren Feindes für günstig, auch den inneren Feind zu besiegen.

Ebenso stand beiden Männern klar vor der Seele, welches der „Feind“ sei, den sie treffen und was sie ihm gegenüber erreichen wollten: Zurückdämmung der politischen Macht Roms, nicht aber Vernichtung der katholischen Religion.

Kaiser Wilhelm I. schrieb am 18. Februar 1874 die würdevollen und unvergleichlich treffenden Worte: „Mir liegt die Führung meines Volkes in einem Kampfe ob, den schon frühere deutsche Kaiser Jahrhunderte hindurch mit wechselndem Glücke gegen eine Macht zu führen gehabt haben, deren Herrschaft sich in keinem Lande der Welt mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen hat, und deren Sieg in unseren Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde. Ich führe diesen Kampf in Erfüllung meiner königlichen Pflichten und in festem Vertrauen auf Gottes siegbringenden Beistand, aber auch in dem Geiste der Achtung vor dem Glauben anderer und der evangelischen Duldsamkeit, den meine Vorfahren dem Rechte und der Verwaltung meiner Staaten aufgeprägt haben.“ (Brief an Lord Russell: bei Hahn, Gesch. des Kulturkampfes, S. 144; N. Siegfried [Pseudonym für B. Cathrein S. J.], Altentstücke, betreffend den preuß. Kulturkampf, S. 215.) Und Fürst Bismarck hatte schon am 10. März und am 24. April 1873 im Herrenhaus die Erklärung abgegeben:

„Es handelt sich nicht um den Kampf, wie unseren katho-

lischen Mitbürgern eingeredet wird, einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche, es handelt sich nicht um den Kampf zwischen Glauben und Unglauben; es handelt sich um den uralten Machtstreit zwischen Königtum und Priestertum... Das Papsttum ist eine politische Macht jederzeit gewesen, die mit der größten Entschiedenheit und dem größten Erfolge in die Verhältnisse dieser Welt eingegriffen hat, die diese Eingriffe erstrebt und zu ihrem Programm gemacht hat. Das Ziel, das der päpstlichen Gewalt ununterbrochen vorschwebte, das Programm, das zur Zeit der mittelalterlichen Kaiser seiner Verwirklichung nahe war, ist die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck... Dieser Machtstreit unterliegt denselben Bedingungen, wie jeder andere politische Kampf, und es ist eine Verschiebung der Frage, die auf den Eindruck auf urteilslose Leute berechnet ist, wenn man sie darstellt, als ob es sich um Bedrückung der Kirche handelte. Es handelt sich um Verteidigung des Staates, es handelt sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft und wie weit die Königsherrschaft gehen soll, und diese Abgrenzung muß so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen kann.“

„Wenn ich dennoch dazu gekommen bin [den Kulturkampf zu führen], so muß es in mir sehr starke Überzeugung gewesen sein, daß durch die Tätigkeit nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche eine Politik getrieben wurde, welche die Grundlagen unseres Staates in einer Weise anfaßte resp. erschütterte oder bedrohte, daß ich als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr tragen konnte.“

In diesen Äußerungen des Kaisers und seines Kanzlers ist Wesen und Ziel des „Kulturkampfes“ benannt, von Preußen entworfenen kirchenpolitischen Programms richtig zum Ausdruck gekommen.

Wären nur auch die Kampfmittel, die Einzelbestimmungen des Programms mit der gleichen „pupillariſchen Sicherheit“ ausgewählt worden! Allein — es muß gesagt werden — hier versagte das Bismarckſche Genie, und zwar deshalb, weil dem Fürsten und seinen

Mitarbeitern die wichtige Kenntnis fehlte, wo der religiöse Katholizismus, der nicht bekämpft werden sollte, aufhört, und wo der politische Ultramontanismus, dem allein der Angriff galt, anfängt.

So schuf man ein Kampfprogramm, das beides traf: Katholizismus und Ultramontanismus. Aus dem in seinem klar erkannten Ziele richtigen kirchenpolitischen Programm wurde durch die falsch gewählten Mittel ein unheilvolles Gemisch berechtigter Gesetze und unberechtigter Strafbestimmungen, die mit empfindlicher Schärfe und nachhaltig aufreizender Wirkung die religiösen Gefühle der katholischen Staatsbürger trafen, die doch der Absicht nach unverlezt bleiben sollten.

Damit war nicht nur der Mißerfolg des Kulturkampfes besiegelt — denn wann und wo sind jemals religiöse Überzeugungen mit staatlichen Maßnahmen erfolgreich bekämpft worden? — sondern es wurde, was weit schlimmer war, im katholischen Teile der Bevölkerung die Überzeugung hervorgerufen: Der Kampf gilt unserer Religion. Und mit dieser Überzeugung erhob sich ein Widerstand, erwuchs eine Einmütigkeit, entzündete sich eine Begeisterung, die das in seinem Ziele groß und richtig gedachte kirchenpolitische Programm zum Scheitern brachten, während zu gleicher Zeit der Ultramontanismus, der besiegt werden sollte, mit Hilfe derselben katholisch-religiösen Begeisterung und Einmütigkeit ein römisch-politisches Bollwerk in Deutschland aufführte und mit der katholisch-religiösen Flagge krönte, so mächtig, wie er es nie zuvor besessen hatte: Das Zentrum.

Geradezu furchtbar hat sich im Kulturkampf die Unkenntnis über Katholizismus und Ultramontanismus gerächt, und geradezu tragisch ist es, daß dem größten deutschen Staatsmanne aller Zeiten die Schuld dieser Unkenntnis zur Last geschrieben werden muß. Denn wie leicht hätte es Fürst Bismarck gehabt, diese ihm und seinen Mitarbeitern als Nichtkatholiken natürlich anhaftende Unkenntnis durch geeignete Ratgeber in fruchtbare Kenntnis umzuwandeln! Wie leicht hätte er es gehabt, mit der so erlangten Kenntnis Unsummen religiöser Kräfte für den antiultramontanen Kampf auf seine Seite zu bringen!

Damit komme ich auf einen Punkt, dessen Nichtbeachtung den Kulturkampf schon vor seinem Beginne fast mit Sicherheit zu einem verfehlten machen mußte.

Selten ist für einen Kampf mit der politischen Macht Roms

die Zeit günstiger gewesen, als nach dem vatikanischen Konzil; denn kaum je hat eine echt religiös-katholische Bewegung kräftiger und mit mehr Intelligenzen aus allen Ständen gegen den politischen Katholizismus eingesezt, als damals.

Der Altkatholizismus, den ich meine, war im Anfange der siebziger Jahre eine Macht, der Zahl wie der Bedeutung seiner Anhänger nach; er war katholisch-religiös und er war antiultramontan; also ein Kampfmittel gegen das politische Rom von hervorragend innerem Werte. Aber Bismarck und seine Ratgeber verstanden wie das Religiös-Katholische überhaupt, so auch den Altkatholizismus und seine Bedeutung nicht. Er war ihnen, wie es scheint, theologisch-dogmatische Spitzfindigkeit, während er in Wirklichkeit eine verheißungsvolle Schilderhebung gegen den Ultramontanismus darstellte.

Es ist, auch vom politisch-staatsmännischen Standpunkte aus betrachtet, fast unerklärlich — nur annähernd erklärlich wird es durch die beklagenswerte Unkenntnis über Innerkatholisches überhaupt —, daß das Bismarcksche Genie die Zeichen der Zeit nach dieser Richtung hin so schlecht zu deuten wußte, obwohl sie weithin sichtbar leuchteten:

Ein katholischer König, Ludwig II. von Bayern, schrieb an den damaligen Bannerträger wider den Ultramontanismus, an Döllinger (am 28. Februar 1870 und am 28. Februar 1871): „Ich hoffe zu Gott, er möge Ihnen noch viele Jahre in ungetrübter Frische des Geistes und der Gesundheit verleihen, auf daß Sie den zu Ehren der Religion und der Wissenschaft übernommenen Kampf zur wahren Wohltat der Kirche und des Staates zu Ende führen können. Ermüden Sie nicht in diesem so ernstesten und folgenschweren Kampfe und mögen Sie stets von dem Bewußtsein getragen werden, daß Millionen vertrauensvoll zu Ihnen als Vorkämpfer und Hort der Wahrheit emporschauen und der sicheren Hoffnung sich hingeben, es werde Ihnen und Ihren unerschrockenen Mitstreitern gelingen, die jesuitischen Antriebe zuschanden zu machen und dadurch den Sieg des Lichtes über die menschliche Bosheit und Finsternis zu erringen“ . . . „Stolz bin ich auf Sie, wahrer Fels der Kirche, nach welchem die im Sinne des Stifteres unserer h. Religion denkenden Katholiken in unerschütterlichem Vertrauen mit hoher Verehrung blicken dürfen“; einer der angesehensten Bischöfe Deutschlands, Bischof

Hefele von Rottenburg, stand fast über ein Jahr in offenem Gegensatz zu Rom, indem er das Unfehlbarkeitsdogma in seiner Diözese nicht verkünden ließ; viele andere Bischöfe zeigten das äußerste Widerstreben, Rom zu folgen; Hunderte von Männern, die, was Charakter und Wissenschaft angeht, zu den besten der deutschen Katholiken gehörten, lehnten sich vom religiösen Standpunkte aus gegen das den politischen Katholizismus kanonisierende vatikanische Konzil auf. „Durch die Erklärung“, so lautete eine der vielen Kundgebungen dieser Art, „daß alle an die ganze Kirche gerichteten dogmatischen Aussprüche der Päpste unfehlbar sind, werden auch jene kirchenpolitischen Sätze und Ansprüche älterer und neuerer päpstlicher Erlasse für unfehlbare Glaubensnormen erklärt, welche die Unterwerfung der Staaten, Völker und Fürsten unter die Gewalt der Päpste auch in weltlichen Dingen lehren. . . . Hiermit wird das friedliche Einvernehmen zwischen Kirche und Staat für die Zukunft ausgeschlossen“. (Münchener Erklärung vom 26. August 1870: vollständiger Text bei von Schulte, Geschichte des Ultrakatholizismus, S. 14—26.)<sup>1)</sup>

Kurz, weithin sichtbar für den, der zu sehen verstand, leuchtete die Morgenröte einer kirchenpolitisch großen, weil den Sieg über das politische Rom verheißenden Zeit. Daß kein Tag der Morgenröte folgte, ist die schwere Schuld Preußens, das, statt die tausend Hände, die ihm entgegenstreckt wurden, zu ergreifen, statt die entstandene Bewegung durch verständnis- und kraftvolle Unterstützung zum Strome anschwellen zu machen, den Ultrakatholizismus „mit greifenhafter Umständlichkeit, mit einer an Eiertanz erinnernden Leisetreterei, mit Unstetigkeit in Grundsätzen und Verhalten sondergleichen und zuletzt mit Uebelwollen und Ungerechtigkeit behandelte.“

„Fünf volle Jahre gingen unbenuzt ins Land, bis endlich ein Befehl zustande kam (4. Juli 1875), das den Ultrakatholiken wenigstens eine rechtliche Stellung gewährte. Innerhalb dieser verhängnisvollen fünf Jahre war der Widerstand des Episkopats gebrochen. Männer wie Hefele, Haneberg, Kauscher, Schwarzenberg, Stroßmeyer waren geknickt. Daß sie sich knicken ließen, ist ja

<sup>1)</sup> Mitunterzeichner dieser „Erklärung“ ist, neben den Führern des Ultrakatholizismus: Döllinger, Reinke, Reusch, von Schulte usw., auch Professor Dittich, der jetzige Zentrumsführer und parlamentarische Vertreter des von ihm damals so scharf verurteilten Ultramontanismus.

keine Ehre für sie, aber es ist erklärlich gegenüber der Haltung oder besser Haltlosigkeit der Staaten und vor allem des Staates, auf den es ankam: Preußens.“

„Wer die Leidensgeschichte des Ultrakatholizismus studiert, wer die kleinen und großen Plackereien sich vergegenwärtigt, mit denen kurzfristige Beamte, niedere, hohe und höchste, ihn hemmten, wer die armelige Bureaufkratenwirtschaft betrachtet, mit der damals einer großen Zeit und einer großen Sache gegenüber gearbeitet wurde, den ergreift Trauer und Ingrimm.“

„Die Minister von Mühler, Falk, von Puttkamer, von Hoffler haben ihre großen Aufgaben nach dieser Richtung hin auch nicht annähernd begriffen.“

„Freilich, sie waren Evangelische, und ihr mangelndes Verständnis für die tiefgehende ultrakatholische Bewegung, für die unendlich segensreichen Folgen, die aus ihr bei sachgemäßer Unterstützung entstanden wären, findet darin eine Erklärung, aber keine Entschuldigung;“<sup>1)</sup> ebensowenig wie darin eine Entschuldigung findet das Verhalten des die genannten Minister berufenden und leitenden Fürsten Bismarck.

Mit dem gleichen Ungeschicke, mit dem die preußische Regierung die günstigen Verhältnisse innerhalb der katholischen Kirche, die sich zusammenfassen lassen in das Wort „Ultrakatholizismus“, vor dem Kampfe wider das ultramontane Rom unbenuzt ließ, führte sie dann den Kampf selbst.

<sup>1)</sup> Diese Sätze und das folgende Zitat sind aus meinem Werke: Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung“. S. 326—328. (Berlin 1898, H. Walther, 2. Auflage.) Ich habe die Gemütung, daß dies Werk vom Fürsten Bismarck in seiner letzten Lebenszeit häufig benützt wurde. Als ich bald nach dem Tode des großen Mannes in Friedrichsruh war, zeigte mir Dr. Chrysanther mein Werk, mit zahlreichen Lesezeichen versehen, auf dem Büchergestelle liegen, das die täglich benutzte Handbibliothek Bismarcks enthält. Wären die dort vorgezeichneten Richtlinien in den siebziger Jahren befolgt worden, wir hätten heute keine Zentrumsnot. Freilich, in den siebziger Jahren steckte ich selbst als 20jähriger junger Mensch noch tief im Banne des Ultramontanismus und dachte an alles eher, als an die Abfassung eines Kampfprogramms wider den Ultramontanismus. Was ich hier und im folgenden über die verfehlte Kulturkampfpolitik des Fürsten Bismarck sage, habe ich dem Fürsten selbst kurz vor seinem Tode geschrieben. Nur sein schweres, zur Auflösung führendes Leiden verhinderte, daß ich mich mit ihm mündlich darüber in Friedrichsruh unterhielt.

„Zunächst war Grundfehler der preußischen Kulturkampf-gesetzgebung, daß sie kein sorgfältig durchgearbeitetes System enthielt. So sehr sie auch diesen Anschein zu erwecken suchte, tatsächlich war sie eine Flickarbeit.“

„Als solche charakterisieren sich die Kulturkampfgesetze allein schon durch die Art ihrer Entstehung. Während fünf langer Jahre, von 1871—1876, folgten sie sich in größeren oder geringeren Zwischenräumen. Sie machten dadurch den Eindruck, lediglich dem jeweiligen Bedürfnis, nicht einem zielbewußten, einheitlichen Plane entstammt zu sein. Einige von ihnen wurden mit an Überstürzung grenzender Hast in die Welt gesetzt. Die Folge war, daß oft schon nach Jahresfrist Änderungen oder ‚Verbesserungen‘ nötig wurden.“

„Gerade durch die tropfenweise Entstehung der Kulturkampfgesetze wurde das katholische Volk jahrelang in Beunruhigung und Aufregung erhalten; jahrelang wurde dadurch den Vertretern des Ultramontanismus Gelegenheit gegeben, ihre Heterodoxien zu betreiben und die katholischen Wähler zu ultramontaner Stimme zu verleiten.“

„Ein kräftiger Schlag wird viel leichter ertragen und verwunden, als stets wiederholte schwache Streiche.“

Nur wenige Beispiele für das Unplanmäßige, das Überstürzte, den Stückwerkscharakter der Kulturkampfgesetze:

Am 5. April 1873 machte man ein Gesetz über Änderung der Artikel 15, 16, 18 der preußischen Verfassung, und am 18. Juni 1875 ein Gesetz über Aufhebung derselben Artikel. Mir scheint: was man am 18. Juni 1875 wußte, hätte man am 5. April 1873 auch schon wissen müssen. Aber man wußte eben von Anfang an überhaupt nicht, wohin die gesetzgeberische Reise ging und wie sie gemacht werden sollte.

Grundsätzliche Gesetze wechselten in bunter Reihe mit solchen, die den Sonder-, ja, Gelegenheitscharakter an der Stirn trugen, anstatt daß diejenigen Gesetze, welche die ganze Richtung bestimmen sollten, zur selben Zeit, und zwar gleich bei Beginne des Kulturkampfes erlassen wurden.

Die beiden ersten Kampffahre (1871 und 1872) vergingen ohne jedes grundsätzliche Gesetz; denn weder das Jesuitengesetz vom Jahre 1872, noch das Schulaufsichtsgesetz vom gleichen Jahre sind Gesetze, welche grundsätzliche Regelung des Verhältnisses von Staat und römischer Kirche bezwecken. Das Jesuitengesetz nicht, weil es das Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt nicht, oder

nur sehr mittelbar berührt; das Schulaufsichtsgesetz nicht, weil es trotz seiner großen und grundsätzlichen Bedeutung die staatliche Selbständigkeit in gleicher Weise gegenüber der katholischen wie gegenüber der evangelischen Kirche betont, also nicht ein Gesetz darstellt, das speziell und grundsätzlich die Stellung des Staates gegenüber der römischen Kirche, die eine wesentlich verschiedene von der gegenüber der evangelischen Kirche ist, zum Ausdruck bringt.

Erst das Jahr 1873 brachte die ersten grundsätzlichen Gesetze: Gesetz, betreffend Abänderung der Verfassungsartikel, und Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Zwei Jahre hatte man also ins Land gehen lassen ohne grundsätzliche Stellungnahme, hatte aber statt dessen durch verschiedene Einzelmaßnahmen (Aufhebung der katholischen Abteilung im Kultusministerium 1871, Kanzelparagraph 1871, Jesuitengesetz 1872, Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldpropstes der Armee) die religiösen Leidenschaften schon aufs höchste gereizt und den ultramontanen Führern einen Agitationsstoff in die Hand gegeben, der auch ohne agitatorische Macht im katholischen Volksteile die verderbliche Überzeugung hervorrufen mußte: es geht gegen unsere Religion.

Was soll man ferner auch nur vom rein formalen Wert einer ganz bestimmte Ziele verfolgenden Gesetzgebung sagen, die innerhalb von nur 15 Monaten (Juli 1875 bis September 1876) über ein und denselben Gegenstand (kirchliche Vermögensverwaltung) vier gesonderte Gesetze und Verordnungen erläßt? Da ist die schlechte Flickarbeit doch mit Händen zu greifen.

Und endlich, erst in der zweiten Hälfte des fünften Kampffjahres, nachdem der religiöse Widerstand der Katholiken schon in seiner ganzen Größe und Stärke aufgepeitscht worden war, erläßt die Regierung dasjenige Gesetz (über die rechtliche Stellung der Altkatholiken), das von Anfang an, ja, vor Beginn des Kampfes hätte erlassen werden müssen, weil es die staatlich-rechtliche Anerkennung derjenigen religiösen Bewegung innerhalb der katholischen Kirche aussprach, und somit diese Bewegung wesentlich stärkte, die, ihrer Natur nach, der gewaltigste Bundesgenosse des Staates in seinem Kampfe wider den Ultramontanismus war, aber, wie wir oben (S. 185) gesehen haben, vom Staate als solche nicht erkannt worden war.

Weit schlimmer freilich, als diese äußerlichen, wenn auch schwer-

wiegenden Ungeschicklichkeiten, war der größtenteils ganz verfehlte Inhalt der Kulturkampfgesetzgebung.

„Was geht es den Staat an, welche Schädigung der Staatsinteressen kann es verursachen, ob ein Geistlicher, der sich gegen Staatsgesetze verfehlt hat, rein religiös-geistliche Amtshandlungen vornimmt? Einem solchen Geistlichen das Messelesen, die Auspendung der Sakramente usw. unter Strafe zu verbieten, ist ein so tyrannisches, die berechtigten religiösen Gefühle so brutal verletzendes Verfahren, daß Worte fehlen, es gebührend zu verurteilen.“

„Ferner, welche törichte Vorstellungen liegen Gesetzen zugrunde, die Geistliche ihres religiös-geistlichen Amtes wirksam entsetzen wollen?“

„Wo und wann hat der Staat Geistlichen der katholischen Kirche ihren religiös-geistlichen Charakter verliehen? Und da will er ihn ihnen nehmen?! Hätte man sich doch der Denkschrift erinnert, die das preussische Staatsministerium an Gregor XVI. richtete aus Anlaß der Gefangennahme des Erzbischofs Klemens August von Köln. Dort wird der allein richtige und selbstverständliche Grundsatz ausgesprochen, daß Seine Majestät sich nicht die Befugnis beilegte, einen Bischof abzusetzen oder zu suspendieren.“

„Ein katholischer Geistlicher, der sich mit den Staatsgesetzen in Widerspruch setzt, soll und muß dafür gestraft werden, gewiß; ihm muß vor allem die ihm etwa vom Staate übertragene Tätigkeit als Schulinспекtor, öffentlicher Lehrer usw. entzogen werden. Aber ihm seinen Charakter als Priester oder Bischof nehmen wollen, ihm religiöse Handlungen, wozu ihn sein religiöser Charakter berechtigt, unter Strafe verbieten, ist lächerlich und gehässig zugleich.“

„Wie kann eine Regierung, ohne die größte Unkenntnis katholisch-religiöser Anschauungen kundzugeben, durch Gesetz bestimmen, daß die Gemeindeglieder ihren Pfarrer wählen und daß der Gewählte zu religiös-geistlichen Amtshandlungen berechtigt sei?“

„Alle diese törichten Dinge, die das katholische Volk maßlos erbitterten, weil es sich dadurch in seinen berechtigten religiösen Gefühlen verletzt sah, sind in den Kulturkampfgesetzen in den verschiedensten Auflagen und Formen enthalten. Sie durchsetzen die ganze Kulturkampfgesetzgebung und haben sie unbrauchbar und schädlich gemacht.“ (Mein Werk: der Ultramontanismus, S. 253 f.)

Wie schädlich und verhezend solche Kulturkampfgesetze gewirkt haben, veranschaulichen die folgenden wenigen Tatsachen, die ich aus der Fülle des kulturkampfgeschichtlichen Materials herausgreife:

„Seit einem halben Jahre ist unser Seelsorger aus unserer Gemeinde vertrieben. Wir haben nun den Laiengottesdienst bei uns eingerichtet. An Sonn- und Feiertagen versammeln wir uns in unserm Gotteshause, um in gemeinsamer Andacht durch Gebet und Gesang Gott zu verherrlichen. Unsere Toten bestatten wir selbst: Unter Vortragung des Kreuzes und mit dem üblichen Trauergesang bringen wir die Leiche zum Grabe und, nachdem wir hier in hergebrachter Weise drei ‚Vater unser‘ gebetet haben, begeben wir uns in die Kirche, um noch ein gemeinsames Gebet für die Seelenruhe des Verstorbenen zu beten.“ (Bericht aus der Gemeinde Donsbrüggen am Niederrhein, „Germania“ 1875, Beil. zu Nr. 7.)

Durch Erkenntnis des Obergerichtes vom 6. April 1875 wurde erklärt, daß die Predigt eines Geistlichen ohne staatliche Amtsaufsicht in einer Kirche eine Amtshandlung im Sinne der Maigesetze sei, die mit Geldbuße, Internierung, Landesverweisung zu bestrafen sei. (Eingabe der deutschen Bischöfe an die preussische Regierung vom April 1875.)

„Preussische Gerichte haben es als ein maigesetzwidriges Delikt behandelt und verfolgt, wenn eine Lossprechung im Beichtstuhle nicht erteilt worden ist. . . . In Preußen werden junge Kleriker, weil sie ihre erste Messe, ihre Primizmesse, in ihrem Heimatsorte gelesen haben, dafür maigesetzlich verfolgt und bestraft. . . . Viele Hunderte von Pfarreien im Staate Preußen entbehren jeder Seelsorge, und zwar bis zur Spendung der Sterbesakramente wird maigesetzlich gegen die zu dieser geistlichen Verrichtung nicht maigesetzlich Berufenen vorgegangen und werden Verurteilungen ausgesprochen.“ (Peter Reichensperger im Abgeordnetenhaus am 22. November 1877.)

„Nach der am 15. April 1876 erfolgten Verhaftung des Pfarrers Jaros in Zottwitz bei Dhlau war auf Anordnung des zuständigen Erzpriesters Beer in Dhlau die Übertragung der konsekrierten heiligen Hostien aus der Pfarrkirche zu Zottwitz in die Pfarrkirche zu Dhlau bewirkt worden. Die Übertragung erfolgte in einem der Dhlauer Pfarrkirche zugehörigen Kelche durch einen Geistlichen. Am 18. April fand bei dem Erzpriester Beer in dessen Abwesenheit eine Hausfuchung statt; dieselbe wurde auch auf

die Kirche ausgedehnt. Auf Verlangen der mit der Hausfuchung betrauten Personen schloß der Glöckner die Kirche auf; der Gendarm öffnete die Tabernakel des Hochaltars und des St. Anna-Altars, nahm aus letzterem eine größere und eine kleinere Hostie heraus und trug dieselben in der Hand nach dem Bureau des Landratsamtes, um sie einem in Zottwitz lebenden suspendierten Geistlichen zur Rekognoszierung vorzulegen. Nachdem dies geschehen, wurden die heiligen Hostien von dem Polizeibeamten wieder in die Kirche zurückgetragen und in das Tabernakel gelegt.“<sup>1)</sup> (Aus einer am 18. Mai 1876 im preußischen Abgeordnetenhaus eingebrachten Interpellation: bei Schulte, Geschichte des Kulturkampfes, S. 459.)

Wegen Verweigerung der Absolution im Beichtstuhl wurden mehrere Geistliche zu Gefängnis verurteilt. (Vgl. Schulte, Geschichte des Kulturkampfes, S. 459.)

Ein Kaplan blieb fünf Jahre lang aus seiner Heimat — Meschede in Westfalen — ausgewiesen, weil er „maigesetzwidrig“ beerdigt hatte. (Schulte, a. a. D., S. 525.)

„Wir vermögen nicht zu fassen, wie sakramentale Handlungen, welche doch ganz ausschließlich übernatürliche Zwecke verfolgen und unzweifelhaft dem inneren Leben der Kirche angehören, derzeit erschwert, gehindert, strafrechtlich verfolgt werden.“ (Aus einer Immediateingabe schlesischer Katholiken an den Kaiser vom 5. November 1878: Schulte, a. a. D., S. 546.)

„Es gibt meilenweite Strecken in Preußen, auf denen ein Priester nicht mehr anzutreffen ist. Und wenn dann in der Fürsorge für die geistlichen Bedürfnisse des Volkes Männer sich finden, die verkleidet gehen müssen, um den Sterbenden die Sakramente zu bringen und die Toten zu beerdigen, dann wird auf diese Geistlichen Jagd gemacht, wie auf Wild, und ganze Kompagnien werden aufgeboden, um einen Priester festzunehmen, der das Verbrechen begangen hat, einen Kranken auf dem Sterbebett zu trösten.“ (Windthorst im preußischen Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 1880.)

<sup>1)</sup> Gerade dieser Vorgang, bei dem ein Gendarm in durchaus ungehöriger Weise am „Allerheiligsten“, was der religiöse Katholik kennt, sich vergriff, an der konsekrierten Hostie, zeigt besonders deutlich, ein wie scharf religionsfeindlicher Geist allmählich in die Kulturkampfgesetzgebung eingebrungen war.

Auch ich selbst weiß über Eindruck und über Wirkung der Kulturkampfgesetze zu berichten. Als der Kulturkampf am heftigsten tobte, sah und fühlte ich seine religionsfeindlichen Wirkungen aus nächster Nähe.

Mein elterliches Haus, im Kreise Gelbern gelegen, war der Zufluchtsort vieler Geistlichen, die sich versteckt dort aufhielten und bei Nacht und Nebel, als Bauern oder Handwerker verkleidet, Kranken und Sterbenden die Tröstungen der katholischen Religion spendeten. Mehr als einmal habe ich als junger Mensch in einem mit flott gehenden Ponies bespannten leichten Wagen „maigesetzlich“ verfolgte Priester Gendarmen und Polizisten entzogen, oder sie auf Feld- und Waldwegen zu Kranken und Sterbenden gefahren. Gemeinsam mit meinem älteren Bruder (dem jetzigen Herrenhausmitglied) habe ich den in der Festung Wesel internierten Bischof von Paderborn, Dr. Martin, befreit und in unserm Wagen über die holländische Grenze zu Verwandten gebracht. Wochenlang weilte der steckbrieflich verfolgte damalige Weihbischof von Osnabrück und Posen heimlich bei uns. Den verhafteten Erzbischof von Köln, Dr. Melchers, sah ich im Kölner Stadtgefängnis, als „Korbflechter“ Melchers — so wurde er in den Gefängnislisten bezeichnet — zwischen anderen Gefangenen; kurz eine Reihe von Begegnissen erlebte ich, die mir den Kulturkampf in der Art, wie er geführt wurde, als Religionsbedrückung erscheinen lassen mußten.

Und wie mir, so ging es natürlich allen anderen Katholiken auch. Der Ingrim gegen die Regierung, die solches zuließ und durch ihre Gesetze sogar beförderte, war ein gewaltiger und — leider ist es die Wahrheit — ein berechtigter, weil die Vergewaltigung religiöser Gefühle mit Händen zu greifen war. Dem entsprechend machte sich der Ingrim instinktiv auch in religiöser Weise Luft.

Typisch war dafür das Verhalten der Volksmenge bei der Verhaftung des Erzbischofs von Köln. Tausende füllten den weiten Platz vor dem erzbischöflichen Hause, und als der Erzbischof, vom Polizeikommissar begleitet, über die Schwelle schritt, da stimmten diese Tausende das religiöse Lied aus der katholischen „Singmesse“ an: „Wir sind im wahren Christentum, Herr Gott, Dir glauben wir.“ Die ergreifende Szene, deren Zeuge ich war, brachte zum Ausdruck, was das katholische Volk im Kulturkampf dachte und wollte: Krieg gegen unsere Religion! und Kampf für unsere Religion!

Kirchenpolitische Gesetze mit solchen die religiösen Leidenschaften erregenden Wirkungen sind schlecht, und man begreift, wie damals die Worte von der „diofletianischen Verfolgung“ und vom „Kriechen des inneren Menschen“, die, wenn ich nicht irre, der Zentrumsabgeordnete von Mallinckrodt prägte, ein vieltausendstimmiges Echo in katholischen Gemütern weckten, ein Echo, das bis heute lebendig geblieben ist. Denn auch heute noch löst das in sich so edele und schöne Wort „Kulturkampf“ beim katholischen Volke Stimmungen aus, die sich mit Stimmungen in Religionskriegen so ziemlich decken; und wenn durch irgend ein Geschehnis die Erinnerung an vor 30 Jahren wieder aufsteigt, dann steigt auch heute noch mit auf die Bitterkeit über das damals erlittene religiöse Unrecht.<sup>1)</sup>

Auf diese Weise ist der Kulturkampf zum Unsegen geworden für Staat und Religion. Das in ihm aufgestellte kirchenpolitische „Programm“ hat das Gegenteil von dem bewirkt, was es bewirken

<sup>1)</sup> Ein Beispiel für viele: Das Geldernsche Wochenblatt, ein niederrheinisches Zentrumsblatt, berichtet am 1. Dezember 1905 aus Krefeld: „Unter überaus zahlreicher Beteiligung wurde gestern auf dem kleinen Friedhofe der Kapuziner die sterbliche Hülle des hochw. Herrn P. Gregor, Guardian des hiesigen Kapuzinerklosters, beigelegt. Der Tod des verdienten Ordensmannes weckt eine Reihe trauriger Kulturkampf-erinnerungen. Der Verstorbene war unter der Herrschaft der Maigesetze zum Kaplan an St. Laurentius in Trier ernannt worden. Diese Ernennung des damaligen Kaplans Franz Schneiders war „gesetzwidrig“, und der Kaplan durfte daher keine priesterlichen Funktionen ausüben. Er tat dies trotzdem und wurde verurteilt und schließlich am Allerheiligentage 1874, als er in St. Laurentius das Hochamt hatte, nach beendeten Amte vom Altare weg verhaftet und ins Gefängnis abgeführt. Der Fall erregte damals ungeheures Aufsehen. Bereits nach der hl. Wandlung waren mehrere Polizeibeamte in die Kirche eingedrungen und allmählich nach dem Altar vorgeückt, um sich zu vergewissern, ob Herr Schneiders sich auch am Altare befinde. Das Publikum merkte aber die Absicht und wurde unruhig. Alles drängte den Polizisten nach; durch den Druck wurde schließlich die prächtige Kommunionbank zertrümmert. Rufe: „Hinaus mit der Polizei!“ ertönten. Selbst auf dem Altare standen Herren aus dem Publikum, um den Kaplan zu schützen. Als die Polizei schließlich gestossen wurde, griff sie zur Waffe, wobei Blut in der Kirche floß. Schließlich faßte der Kommissar den Kaplan am Arm und sagte zu ihm „Sie sind verhaftet!“ Mit den Waffen bahnte sich die Polizei einen Weg ins Freie. Sechs Trierer Bürger wurden später vor das Saarbrücker Gericht gestellt und wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Tätslichkeiten gegen Polizeibeamte zu Gefängnis bis zu einem Jahr verurteilt.“

wollte. Wenige seiner Maßregeln trafen den Gegner, für den sie bestimmt waren: den Ultramontanismus; die meisten schnitten ein in die katholische Religion.

Wegen der engen Verbindung, in die sich der Ultramontanismus zur katholischen Religion gesetzt hat, wegen des wahrhaft diabolischen Geschickes, mit dem er sich in das katholisch-religiöse Gewand zu hüllen versteht, stempelten die Schläge, die ungewollt, aber unbedacht gegen die katholische Religion geführt wurden, ihn, den Bewürster der Religion, zum Märtyrer. Nicht Wünschenswerteres, weil nichts Lohnenderes, gibt es aber als den Glorienschein religiösen Martyriums.

Dieser Glorienschein ist dem Ultramontanismus durch die Kulturkampfgesetze in früher fast nie dagewesener Weise verliehen worden.

An den unseligen Folgen des verfehlten Kulturkampfprogramms leiden wir noch heute schwer.

Die führende Stellung des Zentrums in der Volksvertretung ist eine Wirkung der Entgleisungen des Kulturkampfes auf religiöses Gebiet. Was das katholische Volk selbst sah und fühlte: die vielfache Verletzung seiner berechtigten religiösen Gefühle, und wogegen es sich wie ein Mann zusammenschloß, wurde von der ultramontanen Presse geschickt benutzt, um bis in die entlegenste Bauernhütte den felsenfesten Glauben zu wecken, daß der preussische Staat einen Religionskrieg führe. Und dieser Glaube ist bis heute lebendig erhalten worden. Er treibt immer und immer wieder die Katholiken an die Zentrumswahlurne. Der Stimmzettel, den die katholischen Wähler abgeben, ist nicht ein politisches, sondern ein religiöses Bekenntnis, und deshalb sind die Zentrumswahlergebnisse so gut wie unabhängig vom wechselnden Winde der Politik, von den verschiedenen Auffassungen politischer oder wirtschaftlicher Fragen; deshalb ist das Zentrum, bei all seiner buntscheckigen politischen und sozialen Zusammensetzung, ein Ganzes.

So bildet die Kulturkampfzeit der siebziger und achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts eines der betäubendsten Blätter preussisch-deutscher Geschichte. Religiös und politisch steht diese Zeit da als eine unheilvolle.

So wahr dies ist, ebenso wahr ist aber auch, daß ein richtig geführter Kulturkampf ein Segen ist für Staat und Kirche, nicht nur in Preußen-Deutschland, sondern auf der ganzen Welt.



## Zweites Kapitel.

## Das richtige Programm.

## I. Programmstandpunkt und Programmvoraussetzung.

Klare, zielbewußte Stellungnahme gegenüber der in ihren Kundgebungen seit dem 11. Jahrhundert bis heute ununterbrochen als staats- und kulturfeindlich sich erweisenden römischen Kirche (vgl. oben S. 13—176), zugleich mit dem festen Willen, die Stellungnahme als Programm und System durchzuführen, ist eine weltgeschichtliche Kulturtat.

Nur von der Höhe dieses Standpunktes aus darf ein Programm wider den Ultramontanismus entworfen, durchgeführt und — ich füge das bei für meine Kritiker — beurteilt werden.

Die Geschichte der Jahrhunderte vor uns ebenso wie die Geschichte der unmittelbaren Vergangenheit und die der Gegenwart lehren in unzweideutiger Bestimmtheit, daß die ultramontanierte römische Kirche, weil sie sich in Gegensatz gesetzt hat zum Christentum Christi und zu seiner Auffassung von Staat und Kultur, ein ständiger Feind dieser beiden großen Förderungsfaktoren der Menschheit, des Staates und der Kultur, nicht nur tatsächlich gewesen ist, sondern grundsätzlich sein mußte.

Seit Rom das ultramontane Rom ist, d. h. mindestens seit Gregor VII. (s. oben S. 12f.), hat es Frieden zwischen der römischen Kirche und dem Staate nicht gegeben. Der kirchenpolitische Kampf, oft der blutige, immer der erbitterte, hat sich fortgesetzt von Geschlecht zu Geschlecht, von Jahrhundert zu Jahrhundert; alle Völker und Staaten Europas sind in ihn hineingezogen worden.

Unsummen volkswirtschaftlicher und kultureller Kräfte sind durch diesen Kampf nutzlos vergeudet, schädlich verwendet worden; gewaltige Hemmnisse hat er der Weiterentwicklung der Kultur in den Weg gelegt: kurz Rom mit seinen kirchenpolitischen Ansprüchen und kulturellen Grundsätzen steht seit einem vollen Jahrtausend da als

der große Gegner alles dessen, worauf staatliche Selbständigkeit und kultureller Fortschritt beruhen.<sup>1)</sup>

Ist dem so — und wer kann leugnen, daß es so ist — dann stellt sich der Kampf gegen den ultramontanen Kulturfeind, der Kulturkampf, nicht nur als eine staatsrechtliche und kulturelle Notwendigkeit dar, sondern seine Organisierung und Systematisierung ist — ich wiederhole es — eine politische und sozialkulturelle Großtat, deren Vollbringung jede weitblickende Regierung locken, zu deren Durchführung jedes Kulturvolk seine äußersten Kräfte anspannen mußte.

Das Ziel einer weisen und starken Regierung und das Streben eines mächtigen Volkes können und dürfen nicht sein: Deckung und Befriedigung von Tagesbedürfnissen, Erreichung von Augenblickserfolgen, sondern Ziel und Streben müssen gerichtet sein auf die Zukunft, auf Schaffung weiter und freier Bahnen, die den Fortschritt ermöglichen, und auf Beseitigung der Zukunft und Fortschritt bedrohenden Gefahren.

Unstaatsmännisch ist es auch, die kulturelle und politische Betätigung von Staat und Volk auf Materielles und seinen Schutz

<sup>1)</sup> Damit leugne ich nicht, daß Rom und das Papsttum Verdienste um die Kultur oder besser um die Zivilisation sich erworben haben. In meinem Werke: „Das Papsttum in seiner sozialkulturellen Wirksamkeit“ (5. Auflage, I, 7f.) sind sie aufgezählt und anerkannt. Aber ganz abgesehen davon, daß den Verdiensten ein Riesenkonto von Mißverdienst gegenübersteht, sind diese Verdienste stets so einseitig-beschränkter Natur, daß gerade sie die innere und wesenhafte Unfähigkeit des Papsttums, Förderer der Kultur in ihrem eigentlichen und tiefsten Sinne zu sein, schlagend darthun. Die zivilisatorisch-kulturellen Verdienste Roms liegen nämlich fast ausschließlich auf jenen Gebieten menschlicher Tätigkeit, bei denen Denk- und Forschungsfreiheit nicht oder doch weniger in Betracht kommen. Rom und das Papsttum sind — und das ist ein hoch anzuschlagendes Verdienst — Schützer und Erhalter der griechisch-römischen Kultur mit ihren literarischen und künstlerischen Schätzen gewesen. Das Papsttum war der mächtige Mäcen für die großen Genies der Renaissance; es hat durch seinen Reichtum Rom zur bleibenden Musterkunststätte für die Welt und damit zum künstlerischen Jungbrunnen gemacht. Das sind unbezweifelbare Verdienste, und bei ihrer Wertung sehe ich ganz davon ab, daß all dies nicht zur Aufgabe des Papsttums als der „Stellvertretertschaft Christi“ gehört. Wo immer aber der Menscheng Geist auf neuen Bahnen sich frei aufwärts bewegen, in freier Tätigkeit neue Kulturstufen ersteigen, neue Wissens- und Forschungsgebiete selbstherrlich erschließen wollte, da war das Papsttum der Hemmschuh.

(Landwirtschaft, Handel, Industrie, Heer, Flotte) zu beschränken. Das Ideelle, die immateriellen Kulturgüter, die sich zusammenfassen lassen in das Wort: religiöse, bürgerliche, politische und wissenschaftliche Freiheit, stehen weit höher, und sie sind, was viel zu wenig beachtet wird, der notwendige Untergrund auch für materiellen Fortschritt. Denn Volkswohlstand verdorrt, wenn Befruchtung durch ideelle Kulturwerte ihm fehlt.

Nur der Staatsmann ist also groß und nur das Volk erfährt seine Kulturmission ganz, die ihre Politik von diesem Standpunkte aus betreiben.

Kann es nun aber eine größere, Zukunfts- und Gegenwarts-kultur umfassendere, Ideelles und Materielles stärker schützende Aufgabe für einen Kulturstaat geben, als in wohlüberlegtem Plane derjenigen Macht sich entgegenzustellen, die wie keine zweite als grundsätzlicher Gegner politischer und kultureller Entwicklungsfreiheit auftritt, die wie keine zweite international und die mächtiger als alle übrigen Mächte ist, weil sie, in religiöses Gewand gekleidet, ihre staats- und kulturfeindlichen Ansprüche als religiöse Forderungen religiösen Herzen, Gemütern und Gewissen einprägt?

Der Kampf gegen diese Macht ist **Kulturkampf** großen Stiles, mit weltgeschichtlichem Hintergrunde und weltgeschichtlichem Ausblicke.

In einem solchen Kulturkampfe geschieht niemand unrecht, denn der Staat bleibt innerhalb seines zuständigen Gebietes.

Und hierin liegt, wie schon oben hervorgehoben worden ist, das Berechtigte, das Unanfechtbare und damit der endliche Erfolg des Kulturkampfes: die Religion, ihre Lehren, Gebräuche und gottesdienstlichen Einrichtungen bleiben unangetastet. Keiner ihrer Religionsdiener, vom Papste angefangen bis zum letzten tonsurierten Kleriker, wird wegen Ausübung kirchlich-religiöser Ämter oder wegen Vornahme religiös-seelsorglicher Handlungen behelligt. Frei lebt der Katholik sein Glaubensleben, denn frei besucht er seine Gotteshäuser, frei empfängt er seine Heilmittel, die Sakramente, frei genießt er jede Art von religiöser Tröstung. Aber auch frei steht neben der freien Religion der freie Staat und erfüllt frei seine Kulturaufgaben, für deren Ziel und Maß er sich selbst frei Grenzen und Richtlinien steckt.

Noch ein anderer Punkt von grundlegender Bedeutung ist vor Entwicklung des eigentlichen Programms zu besprechen: die Parität.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Das folgende gibt den wesentlichen Inhalt eines schon im

Der moderne Staat hat mit vollem Rechte die Erlangung staatlicher Ämter und Ehrenstellen verfassungsmäßig unabhängig gemacht vom religiösen Bekenntnisse der Bewerber. Gleichheit der staatsbürgerlichen Stellung trotz Ungleichheit der Religion ist das Wesen der Parität.

Nun sehen wir aber — und diese Tatsache ist gar nicht zu bestreiten —, daß in Preußen, und in vielen anderen Staaten auch, die Parität bei Vergebung einflussreicher, leitender Staatsämter und Beamtenstellen in bezug auf die Katholiken nicht geübt wird. Grund dieser Imparität ist aber nicht die katholische Religion, deren Auffassung vom Staate sich mit jedem Staatswesen verträgt (vgl. oben S. 1), sondern Grund und zwar berechtigter, notwendiger Grund der Imparität ist der Ultramontanismus, wie wir ihn (S. 13—176) in seinen Ansprüchen kennen gelernt haben.

Ich muß etwas weiter ausholen, um den richtigen Paritätsbegriff klarzulegen.

Man behandelt die Paritätsfrage als Rechenexempel und behauptet, sie sei zu lösen nach den Regeln des Dreifaches: In dem und dem Staate leben so und so viele Millionen Protestanten und so und so viele Millionen Katholiken, also müssen auch so und so viele protestantische und so und so viele katholische Beamten in allen Graden verteilt sein.

Ja, ist denn der Staat und sein Beamtentum eine Maschine ohne Geist und intellektuelles Leben, ohne Grundanschauungen und Prinzipien, eine Maschine, bei der nichts darauf ankommt, ob sie so oder so konstruiert ist, ob sie von Leuten bedient wird, die diese oder jene oder auch gar keine Gesinnung haben? Sind denn die Lebensfunktionen des Staates, die Tätigkeitsprodukte seiner Beamten rein materieller Natur, ihren Abschluß findend im Wege-, Brücken-, Kanal- und Eisenbahnbau? Doch wohl nicht. Der Staat ist ein intellektuelles Ganzes, geleitet und getragen von Ideen, Grundsätzen, Prinzipien; und eben deshalb kann er auf seinen führenden, tonangebenden Posten nur Leute brauchen, die die gleichen Ideen, die gleichen Grundsätze, die gleichen Prinzipien haben und vertreten, wie er selbst. Das ist die richtige Parität, die *paritas* der staats-

Jahre 1894 von mir geschriebenen Aufsatzes wieder: „Die Parität im Preussischen Staate“ (Preussische Jahrbücher, Maiheft 1891, S. 314—344).

rechtlichen und kulturellen Gesinnung, auf die allein der Staat Rücksicht nehmen kann und auf die allein er bei Vergabung seiner Stellen achten muß; nicht aber jene „Parität“, die nach der Bevölkerungsziffer sich bemißt und die ein Schüljunge auf der Schiefertafel auszurechnen imstande ist. Was jedem Hauswesen, jeder Stadtgemeinde, jedem Verein Lebensbedürfnis ist und Vorbedingung für gesunde Entwicklung, das ist es auch für den Staat. „Jedes Reich, das in sich selbst uneinig ist, geht zugrunde.“

Darüber läßt sich wohl nicht streiten, und man wird zugeben müssen, daß eine Staatsregierung um so lebenskräftiger und wirkungsfähiger ist, je mehr ihre Mitglieder in den Haupt- und Grundfragen von ein und demselben Geist beseelt, von ein und derselben Anschauung getragen sind. Die Pflicht der Selbsterhaltung verbietet es dem Staate, Männer in seine Vertretung und Leitung aufzunehmen, die in den wichtigsten Fragen auf anderem Standpunkte stehen, wie er selbst, deren ganze Kraft und Tätigkeit nicht aufgeht in seinem Dienst, sondern die zugleich, und zwar an erster Stelle, Diener und Anhänger einer anderen, äußeren Macht sind; Männer, die in ihrem innersten Gewissen und unter Vermeidung der schwersten und peinlichsten Strafen verpflichtet sind, dieser Macht unbedingte Gefolgschaft zu leisten, auch dann und gerade dann, wenn diese andere Macht und der Staat in ihren Auffassungen von Pflicht und Recht kollidieren.

Kurz, die Parität, aufgefaßt als Gleichheit nach dem Prozentsatz der Konfessionen, ist, weil rein mechanisch und äußerlich, unvernünftig und als Grundlage für die Verteilung der staatlichen Ämter absolut unbrauchbar. Nur unter der Voraussetzung gleicher Gesinnung zwischen Staat und Konfessionen in bezug auf die Grundsätze des öffentlich-staatlichen Lebens ist paritätische Behandlung der Konfessionen möglich.

Übrigens liegt eine eigentümliche, viel zu wenig beachtete Ironie in der von der römischen Kirche gestellten Forderung nach „Parität“.

Die römische Kirche verlangt nämlich vom nichtkatholischen Staat Sitz und Stimme in seinen höchsten Regierungssphären, während sie selbst in einem von ihr geleiteten Staate unweigerlich jedes nichtkatholische Element aus diesen Regionen ausschließen würde. Hätte z. B. in Preußen die Kirche die Herrschaft, wäre die preußische Verfassung nach römischen staats- und kirchenrechtlichen Grundsätzen eingerichtet, so könnten 13 Millionen und noch mehr Protestanten in

Preußen wohnen, dennoch wäre und würde kein einziger Minister, kein einziger Oberpräsident oder hoher Verwaltungsbeamter, selbst kein einziger Landrat jemals der nach Millionen zählenden protestantischen Bevölkerung entnommen, sondern absolute Imparität wäre oberster Grundsatz (vgl. oben S. 149—173).

Könnte man nicht der römischen Paritätsforderung mit dem Hinweis auf diese Wahrheit von vornherein die Berechtigung absprechen?, sie a limine abweisen? Wie kann ich von einem andern etwas als „Recht“ beanspruchen, das ich ihm, wäre er an meiner und ich an seiner Stelle, absolut verweigern würde? So scheint es; aber man vergesse nicht, daß auf diese Fragen die ultramontane Antwort lautet: „Sind wir in der Minderheit, so fordern wir unsere Rechte nach euern Grundsätzen, sind wir in der Mehrheit, so verweigern wir eure Rechte nach unseren Grundsätzen“ (vgl. oben S. 164).

Doch was nützen alle rechtsphilosophischen und staatsrechtlichen Erörterungen, wenn die katholische Kirche ein verfassungsmäßig garantiertes Unrecht auf „Parität“ schon besitzt, und zwar in dem Sinne, wie die katholische Presse und das Zentrum sie fordern? Allerdings, hat die Verfassungsurkunde z. B. des Preußischen Staates den Katholiken diese „Parität“ gewährleistet, dann ist die Sache entschieden; dann mag man bedauern, daß solch eine Gewähr in der Verfassung sich findet, aber so lange sie besteht, hat man ihr entsprechend zu handeln.

Die Existenz dieser „verfassungsmäßigen Parität“ leugne ich nun aber auf das allerentschiedenste. Diese „Parität“ ist eine staatsrechtliche Sage, die tatsächlich in der preußischen Verfassung nicht begründet ist. Artikel 4 und 12 der preußischen Verfassung kommen hier in Betracht. Artikel 4 lautet: „Die öffentlichen Ämter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.“ Dieser ganz allgemeine Grundsatz erhält dann im Artikel 12, auf die verschiedenen religiösen Bekenntnisse angewandt, folgende Fassung: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

Was ist nun der Sinn dieser Sätze?

Auf zwei Dinge, die aber in unmittelbarster Beziehung zu einander stehen, beziehen sie sich: auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten. Die Erlangung ersterer wird unabhängig erklärt von dem religiösen Bekenntnis; die Erfüllung letzterer wird sicher gestellt gegen ihre etwaige Schädigung durch irgend ein religiöses Bekenntnis.

Wäre also erwiesen, daß irgend ein „religiöses“ Bekenntnis in vielfachem und schneidendem Widerspruche stände mit den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, d. h. daß die Lehre dieses Bekenntnisses es seinen Bekennern unmöglich macht, ihre bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten, so wie der Staat sie auffassen muß, zu erfüllen, so wäre damit auch bewiesen, daß für die Anhänger dieses „religiösen“ Bekenntnisses von einem schrankenlosen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte nicht die Rede sein kann, und daß alle jene Rechte ihnen verfassungsmäßig nicht zustehen können, deren entsprechende Pflichten sie wegen ihres religiösen Bekenntnisses zu erfüllen nicht imstande sind.

Rechte ohne Pflichten gibt es nicht. Will ich für mich das Recht beanspruchen, z. B. preußischer Staatsminister zu werden, so darf ich nicht durch mein „religiöses“ Bekenntnis gehindert sein, die mit dieser Stellung wesentlich verbundenen Pflichten zu erfüllen. Ist dies Hindernis für mich vorhanden, so wird eben deshalb mein „Recht“ auf Anstellung und Beförderung illusorisch. Andere, denen jenes Hindernis nicht im Wege steht, erlangen das betreffende Amt, ich und meine Religionsgenossen erlangen es nicht und können es nicht erlangen.

Tatsächlich würde also bei Vergebung der Staatsämter eine imparitätische Behandlung eintreten, aber an dieser Imparität ist dann nicht der Staat, sondern das betreffende „religiöse“ Bekenntnis schuld, insofern es die allerwesentlichste Voraussetzung und das untrennbare Korrelat von Ämtern und Stellungen, nämlich die Erfüllung der mit ihnen verbundenen Pflichten, leugnet oder unmöglich macht.

Der Artikel 12 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat besagt also: „Die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- oder Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter — denn das ist offenbar der Inhalt der „bürgerlichen und staatsbürgerlichen

Rechte“ — ist unabhängig vom religiösen Bekenntnis, d. h. jeder preußische Untertan, welcher Religion er auch angehöre, kann alle diese Rechte erwerben, falls sein religiöses Bekenntnis ihn nicht hindert, die diesen Rechten entsprechenden Pflichten zu erfüllen“; und damit wahrt sich der Preussische Staat das verfassungsmäßige Recht, jene Bewerber, denen dies Hindernis anhaftet, nicht zu berücksichtigen.

Das ist Sinn und Bedeutung des Artikel 12; so erläutert ihn schon deutlich die Denkschrift des Ministers von Ladenberg, die als „Motive“ dem Verfassungsentwurf beigegeben war: „Sollte also z. B. künftig eine Religionsgesellschaft . . . die Verfassung des Staates angreifen, oder sollte sie die neben ihr stehenden Gemeinschaften in ihrem verfassungsmäßigen Rechte kränken . . . oder den öffentlichen Frieden stören, so würde sie sich vergeblich gegen die regressiven Maßregeln der Staatsgewalt auf die Freiheit berufen.“

Kurz gefaßt läßt sich also in aller Wahrheit sagen: Nicht absolute Parität bei Vergebung von Staatsämtern gewährleistet die preußische und jede andere Verfassung, sondern fest und entschieden hält sie für gewisse Fälle die Imparität aufrecht.

Einige Erläuterungen über den Begriff von Staat und Kirche, im Anschluß an das schon oben (S. 5f.) darüber Gesagte, führen zu noch größerer Klarheit.

Die ethische und, wenn man will, staatsrechtliche Basis, auf welcher der Staat, als intellektuelles Ganzes aufgefaßt, ruht, ist der Anspruch und das Bewußtsein absoluter Selbstherrlichkeit. Der Staat ist ein freier, souveräner Staat; er ist die höchste, vollendetste Form der menschlichen Vereinigung, mit dem höchsten und vollendetsten Zweck, den irdische Gesellschaften kennen: das Gemeinwohl in seiner umfassendsten Bedeutung. Er und er allein hat diesen Zweck zu realisieren, und deshalb müssen auch alle jene Mittel ungehindert ihm zu Gebote stehen, die zur Erreichung dieses Zweckes nötig sind. Diese Mittel, als Tätigkeitsäußerungen betrachtet, lassen sich unter den einen Ausdruck fassen: Autonomie.

Autonom muß der Staat sein: Er gibt sich selbst seine Gesetze; er allein erklärt ihren Sinn; er allein wacht über ihre Ausführung; er allein beurteilt ihre Zweckmäßigkeit. Autonom muß der Staat sein: er wählt sich selbst seine Beamten; er allein entscheidet über ihre Eigenschaften und Befähigung; er allein schreibt ihnen ihre

Pflichten vor; er allein nimmt sie in Eid und Treue. Autonom muß der Staat sein: seines Amtes ist der öffentliche Unterricht und die öffentliche Erziehung, jene Grundbedingungen und Voraussetzungen jeder staatlichen und politischen Existenz. Autonom muß der Staat sein: er allein ist Herr in seinem Gebiet; keine andere Macht hat das Recht, bei irgend einer staatlichen Einrichtung, Verordnung und Gesetz mitzusprechen, mitzuregieren; äußerlich abgeschlossen durch die Landesgrenzen gegen andere Staaten, ist er auch innerlich in seiner Macht- und Rechtssphäre abgeschlossen gegen jeden Eingriff und Einfluß fremder Gewalten, er ist Souverän nach außen wie nach innen.

Diese volle Autonomie nach allen Richtungen liegt im Begriffe des Staates als der höchsten und innerlich notwendigen Vereinigungsform der Menschen. Mit ihr und durch sie ist allerdings Unrecht und Mißbrauch der Gewalt möglich und leider nur zu oft wirklich, aber einen Richter und Bestrafer der Unrecht üben den autonomen Staatsgewalt gibt es unter den Menschen nicht.

Das ist der moderne Staat und sein Recht. Neben dieser Auffassung steht eine andere —, die römisch-kirchliche:

Gibt es für alles Geschaffene nur ein Prinzip, wie Vernunft und Glaube uns lehren, nach dem Schriftwort: Einer ist der höchste und allmächtige Schöpfer, so gibt es auch nur eine Ordnung des Universums und einen letzten Endzweck der gesamten Schöpfung. Dieser Endzweck kann nur bestehen in der Verherrlichung Gottes und in der ewigen Befeligung der vernünftigen Geschöpfe. Zu diesem Endziel führt nun aber die Kirche hin. Sie ist demnach nicht nur eine vollkommene Gesellschaft, denn eine solche muß jene Genossenschaft sein, die zum vollkommensten aller Güter hinleitet, sondern sie ist auch, eben weil ihr Zweck der höchste ist, die höchste unter allen Gesellschaften. Hieraus folgt, daß jede andere Gesellschaft, welchen Namen sie auch führt, der Kirche unterstehen und von ihr Norm und Richtung empfangen muß. Man mag daher den Staat erheben, wie man will, und seine Hoheit noch so sehr steigern: seine Unterordnung unter die Kirche bleibt bestehen, sie besitzt das Recht, alles zu korrigieren und zu annullieren, was etwa von der staatlichen Gewalt ungerecht angeordnet worden wäre. Einen Konflikt zwischen Staat und Kirche sollte es deshalb streng genommen nie geben können, da der Staat stets die Pflicht hat, der Kirche zu folgen, wenn diese spricht. Denn die Kirche ist die allein

seligmachende, die allein existenzberechtigte, unmittelbar von Gott eingesetzte Heilsanstalt. Sie umspannt Himmel und Erde: den einzelnen, die Familie, die Gemeinden, den Staat; überwachend, lenkend und in vielen Punkten beherrschend. Sie ist die höchste, absolute Richterin und Gesetzgeberin auf dem Gebiete der Moral. Jede Frage, die auf diesem schier unbegrenzten Felde sich erhebt, gehört vor das Forum der Kirche, mag diese Frage nun das Familienrecht, das Staatsrecht oder das Völkerrecht betreffen; von ihrem, mit dem Anspruch auf Unfehlbarkeit auftretendem Urteil gibt es keine Berufung; ein jeder, ob Privatmann oder Beamter, ob Bettler oder König, ob Katholik oder Protestant, hat ihrem Spruche sich zu unterwerfen. Auch in allen anderen Fragen entscheidet die Kirche, wenn sie spricht, mit bindender Autorität: Haus und Schule, Heer und Steuerwesen, Wissenschaft und Kunst, nichts ist ausgenommen.

Alles kreist um den einen Mittelpunkt, die katholische Kirche; sie selbst steht in unwandelbarer Ruhe. Von ihr, als der Zentralsonne, empfangen die kreisenden Gestirne, die großen und die kleinen, all die tausend und abertausend Erscheinungsformen der menschlichen Welt: Richtung, Kraft, Zielstrebigkeit, Licht, Leben, Bahn und Bewegung. Jede Tätigkeitsäußerung, jede Regung des intellektuellen Lebens auf allen Gebieten menschlichen Tuns, auf sozialem, kulturellem und politischem Boden, soll durch den Einfluß der Kirche, dieser von Gott entzündeten Sonne, gleichsam neu geschaffen werden, und keinen Winkel des menschlichen Alls soll es geben, nicht im Herzen des einzelnen, nicht in der Seele der Völker und Staaten, der nicht durch ihr Licht erleuchtet werde; keine zentrifugale Kraft des menschlichen Geistes soll sich regen, die nicht an den bestimmenden und leitenden Einfluß der zentripetalen Gewalt dieser Sonne gebunden wäre.

Bergeblisch suchte Archimedes den festen Punkt, um die Erde aus den Angeln zu heben; hier, im Papsttum, ist er: der Römische Papst kann, gestützt auf diese Theorie, das stolze Wort aussprechen: *εἰς ἃ γῆν κεντρίσω!*

Wer will leugnen, daß Größe und Erhabenheit diesen Standpunkt auszeichnen? Aber — und das ist hier entscheidend — er ist diametral entgegengesetzt der modernen Weltanschauung; er zerstört die Fundamente, auf denen das Staatsleben aufgebaut ist: Selbstherrlichkeit und Autonomie.

Nach den oben (S. 13—136) mitgeteilten Belegen steht fest: In jedem Konflikt, der zwischen einer Staatsregierung und dem Papste als Oberhaupt der römischen Kirche entsteht, muß jeder ultramontane Staatsbeamte nicht nur innerlich, der Gesinnung nach, auf Seite des Papstes stehen, sondern er muß, soweit die strittige Frage seinen Amtskreis betrifft, auch äußerlich die Partei des Papstes ergreifen. Mit anderen Worten: Jeder ultramontane Staatsbeamte muß jede Weisung, die ein Papst in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche ihm gibt, ausführen; er darf keine staatliche Verordnung, kein staatliches Gesetz, mag es sich beziehen auf was immer, zur Ausführung bringen, wenn der Papst diese Ausführung untersagt und erklärt, diese Verordnung und dieses Gesetz seien der Lehre und den Grundsätzen der Kirche zuwider.

Ist es da möglich, daß ein Staat „Parität“ schranken- und bedingungslos gewährt? Kann er, bei solcher Sachlage, die Verteilung der Staatsämter nur vom Prozentsatze der Konfessionen und der natürlichen Begabung der Bewerber abhängig machen? Ist er nicht vielmehr verpflichtet, auch das „religiöse“ Bekenntnis in Anschlag zu bringen, wenn und weil dieses Bekenntnis mit den Grundsätzen und staatsrechtlichen Maximen, auf denen er selbst aufgebaut ist, im Widerspruche steht?

Aber damit kämen wir ja zu der ungeheuerlichen Folgerung: also darf der Staat keinem Katholiken irgend ein Amt übertragen?; also sind Katholiken und Katholizismus in toto regierungsunfähig?

Hier, wie in vielen anderen Dingen, ist glücklicherweise die Praxis gestaltungsfähiger und deshalb auch vielgestalteter als die Theorie.

Die Unmöglichkeit einer paritätischen Behandlung der Katholiken im preussischen Staatsdienst trifft nur zu bei solchen Katholiken, die alle Anschauungen und Grundsätze der Kirche, auch in kirchenpolitischer Beziehung, vertreten, die niemals, auch nicht in weltlich-politischen Fragen, mit ihrer Kirche sich in Widerspruch setzen. Die anderen Katholiken, die man im Gegensatz zu den „Ultramontanen“ als „liberale Katholiken“ bezeichnet, die den staatsrechtlichen Grundsätzen ihrer Kirche nicht huldigen, haben zweifellos das Anrecht auf paritätische Behandlung im Staatsdienst. Bei ihnen ist absolut kein Grund vorhanden, sie von Staatsämtern auszu-

schließen oder bei deren Verteilung irgendwie zu benachteiligen. Im Gegenteil!

Das eigentlich religiöse Element, das in der katholischen Kirche als Religion zweifellos vorhanden ist, und das solche „liberale“ Katholiken gerade so gut besitzen und gerade so gut sich wahrren können, wie ihre „ultramontanen“ Glaubensgenossen; dies religiöse Element ist in hervorragender Weise geeignet, Treue, Gewissenhaftigkeit und Rechtllichkeit — Fundamenteigenschaften eines Staatsbeamten — zu wecken und zu festigen und Männer heranzubilden, die im echten und wahren Sinne Gott geben, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist.

Die ultramontane Presse berührt bei Besprechung der Paritätsfrage, auch diesen Punkt und beklagt sich, daß, selbst wenn man die „liberalen“ Katholiken mit einrechnet, keine Parität geübt werde. Ich glaube allerdings, daß die Klage mehr ein taktischer Vorstoß, als eine ernstgemeinte Beschwerde ist, und daß, wenn wirklich ein gewisser Bruchteil der hohen Staatsämter mit diesen „Auch-Katholiken“ — wie man sie in ultramontanen Kreisen geringschätzend nennt — besetzt würde, daß dann die nämliche Presse sehr wenig zufrieden wäre. Aber wie dem auch sei, wahrhaft staatsmännisch weise wäre es, diesem Wunsche der ultramontanen Presse nachzukommen. Ein Doppelpes würde dadurch erreicht.

Erstens würde den Klagen über Imparität der Boden entzogen, indem eine erhebliche Anzahl von Katholiken in die Regierung und Verwaltung käme, und zwar ohne daß der Staat ein mit seinen Grundsätzen unveröhnbares Element in die leitenden Kreise eingeführt hätte. Zweitens würde den vielen Katholiken, die zwar treu sind ihrer Religion, aber nichts zu tun haben wollen mit den Geistlichen und Weltlichen verquickenden römisch-ultramontanen Staatsrechtstheorien, Stärkung und Kräftigung zugeführt durch ein legitimes, von der ultramontanen Presse selbst angeratenes Mittel.

Im „Kulturkampf“ hat der Staat unglücklicherweise es versucht, durch moralisch ansehbare Mittel die Katholiken ihrer Überzeugung untreu zu machen, und dadurch nur erreicht, daß das ultramontane Element verstärkt wurde; denn auch „liberale“ Katholiken wollten nicht in den Ruf kommen, auf Zwangsmassregeln und „Brotkorbgesetze“ hin dem Staate sich gefügig zu erweisen. Ginge die Regierung aber auf die eben angegebene Weise voran, so fiel alles Gehässige fort, und es bliebe der goldene Gewinn, daß tüchtige

Katholiken in die hohen Staatsämter kämen, die, treu ihrer religiösen Überzeugung, die Rechte des Staates in ihrem vollen Umfang wahren und den Frieden und die Achtung unter den Konfessionen fördern würden. Das wäre aber ein nicht zu unterschätzender Vorteil für unser staatliches und innerkonfessionelles Leben. Ein Bollwerk gegen politische Eingriffe von Seiten einer „religiösen“, äußern Macht würde dadurch errichtet, und zwar nicht durch „den der katholischen Kirche und dem Papste feindlichen Staat“, sondern das Bollwerk wüchse hervor aus dem Schoße der Kirche selbst.

Das ist ein Vorschlag, wie man auch dem Procentsatz nach Parität zwischen Protestanten und Katholiken praktisch herstellen kann.

Im übrigen ist allerdings zu sagen: Katholiken und Katholizismus im Sinne von Ultramontanismus sind regierungsunfähig.

Ein hartes Wort! Aber findet es nicht seine Rechtfertigung durch die angeführten staatsrechtlichen Grundsätze der römischen Kirche? Und vor allem, wird das „harte Wort“ nicht bestätigt durch die Geschichte?

Es ist eine wenig beachtete, aber tief bedeutsame Tatsache, daß die staatsrechtlichen Theorien der römischen Kirche in keinem Staat, auch in den katholischen nicht, jemals Geltung gehabt haben. Auf dem Papiere, vielleicht; in der Praxis, nie! Kein Minister, kein Staatsoberhaupt, kann mit diesen Theorien regieren. Sie stellen jede Regierung unweigerlich und in kürzester Frist vor die Alternative, entweder abzudanken oder den weltlich-politischen Anschauungen der römischen Kirche entgegenzutreten; und wie natürlich, geschieht das letztere. Die „allerchristlichsten“ Majestäten von Frankreich, die „katholischen“ Majestäten von Spanien, die „apostolischen“ Majestäten von Osterreich, sie alle dachten nicht daran, die Grundsätze der Bulle Unam Sanctam und des Syllabus zum Regierungsprogramm zu erheben. Kaiser Franz Joseph ist gewiß ein guter Katholik, d. h. nach der religiösen Seite dieses Wortes hin, aber katholisch-ultramontan regieren tut er nicht. Er hebt das Konkordat mit Rom auf, er sanktioniert Schulgesetze, die die Kirche verwirft, er unterzeichnet einen Gesetzentwurf für Einführung der Zivilehe gerade in das Kronland, das unter allen Staaten der Erde die katholischste Bezeichnung führt: „Das Marianische Königreich Ungarn.“ Nein, ein Land, in dem ultramontan-katholisch regiert worden wäre, hat's noch nicht gegeben.

Was beweist aber diese Tatsache? Zunächst macht sie wahr das „harte Wort“ von der Regierungsunfähigkeit des Ultramontanismus. Es ist der Traditionsbeweis, nur diesmal gegen die Kirche angewandt: Quod semper et ubique! Allein noch weit mehr beweist diese Tatsache.

Jeder denkende Katholik muß bei ihrer Erwägung zur Überzeugung kommen, daß die weltlich-politischen Herrschaftsansprüche seiner Kirche auch in sich und rein theoretisch betrachtet unberechtigt sind. Der Katholik glaubt an die Stiftung seiner Kirche durch Gott. Wie kann aber Gott seiner Stiftung eine Macht gegeben haben — die weltlich-politische nämlich —, die sich im Laufe der Zeiten nicht nur nicht lebensfähig erwiesen hat, sondern die bei jedem Versuche der Betätigung die Staaten und die Fürsten als Gegner in die Schranken rief? Gott wollte doch, nach der katholischen Voraussetzung, durch diese Macht das Verhältnis zwischen Staat und Kirche ordnen; und dennoch entsteht nichts wie Unordnung. Da bleibt nur ein Schluß übrig: es ist irrig und falsch, daß Gott der Kirche solche Macht überhaupt verleihen wollte und verliehen hat! Die politische Oberherrlichkeit des Papstes über Königreiche und Völker, die anspruchsvolle Gewalt über das innere Leben der Staaten ist, ihren Zielen und Mitteln entsprechend, rein weltlich-politischen Ursprungs, mit der katholischen Kirche als Religion — und weiter soll diese Kirche, wie alle übrigen, nichts sein — hat diese Macht nichts zu tun. Fort mit ihr! Das müßte der Ruf aller Katholiken werden. Wir wollen unsere katholische Religion hoch halten, aber wir wollen keine politischen Werkzeuge einer fremden, äußern Macht werden, wir wollen nicht durch eine solche Macht gehindert sein, unsere Pflichten als Staatsbürger und Staatsbeamte zu erfüllen, und vor allem, wir wollen durch diese Macht nicht behindert sein, alle Staatsämter und Würden zu bekleiden, gerade so wie unsere nichtkatholischen Mitbürger.

Es braucht allerdings Mut, in unserer religiös verhexten und verbitterten Zeit offen zu erklären, daß man der katholischen Religion, aber nicht der römisch-ultramontanen Politik angehören wolle. Aber dieser Mut würde reichlich belohnt durch das Gute, was er stiften würde. Eine Partei solcher Katholiken würde eine Kräftigung unseres Staatslebens bilden; die positiven, Staat und Religion erhaltenden Elemente fänden an dieser Partei den entschiedensten Bundesgenossen. Sollte die Bildung einer solchen

Partei ganz und gar unmöglich sein? Sollte der Staat nicht selbst zur Bildung dieser Partei seine Hand bieten wollen und können dadurch, daß er mehr wie bisher solche Katholiken in seine einflußreichen Stellen nähme? Unter Kampf und Feldgeschrei: Die Ultramontanismus! Die „liberaler“ Katholizismus! soll das Entstehen einer solchen Partei gewiß nicht befürwortet werden; aber sie würde entstehen, geräuschlos und doch mächtig, falls die Regierung auf die eben genannte Weise ihre Mitwirkung böte.

Solange aber die hier skizzierten Anschauungen sich nicht Bahn brechen unter den Katholiken, ist und bleibt der Katholizismus innerhalb unseres Staatslebens ein fremdes, ja, feindliches Element; ein Faktor, mit dem die Regierung nicht rechnen kann, wie mit den übrigen Faktoren, eine Größe, die der Staat nicht, wie die übrigen Größen, einschließen kann in seine Ansätze und Gleichungen, mit denen er die Verteilung seiner Ämter berechnet.

Wenn man die Geschichte der Staaten in ihren Beziehungen zur katholischen Kirche verfolgt, so sind es nie die wirklich religiösen Lehren dieser Kirche, selbst nicht einmal ihre Dogmen, die den fortwährenden Zank und Hader hervorgerufen haben, sondern einzig und allein die politisch-weltlichen Ansprüche des Papstes. Der geistliche Herr der Seelen ist im Laufe der Zeiten zum politischen Großkönig geworden, und das christlich religiöse Wort „des ersten Papstes“ ist in Vergessenheit geraten: „Seid demnach untergeben jeder menschlichen Schöpfung [d. h. jeder menschlichen Obrigkeit] um Gottes willen, sei es dem Könige, als Höchstgestelltem, oder den Statthaltern, als durch ihn geschickten . . . weil es so der Wille Gottes ist“ (1. Petr. 2, 13). Hier spricht der Apostel, dessen Nachfolger zu sein die Päpste sich rühmen, vom Gehorsam gegen die gesetzliche Verfassung jedes politischen Gemeinwesens. Wie hat dies religiöse Wort sich allmählich in sein Gegenteil verkehrt, bis es endlich im Munde Bonifaz' VIII. die Gestalt annahm: „Wir erklären, sagen, definieren und verkünden als zur Notwendigkeit des Heils gehörig für jede menschliche Obrigkeit, unterworfen zu sein dem römischen Papst.“

Im Jahre 1894 hat der Zentrumsführer Lieber den bezeichnenden Ausspruch getan: „Wir hatten bei dem russischen Handelsvertrag mehr mit Rom und Fulda [Papst und Bischof] als mit dem Berliner Schloß und der Wilhelmstraße [Kaiser und Regierung] zu rechnen.“ Dies Wort drückt prägnant und scharf das Verhältnis der Katholiken

zum Papste aus, wie es in Rom verlangt wird. Wie hier der Abgeordnete zum Deutschen Reichstag und Preussischen Landtag dachte und sprach, so muß — nach römischer Auffassung — auch jeder preussische Beamte denken und sprechen, und je wichtiger die Frage, um die es sich handelt, je einflußreicher die Stellung, die er bekleidet, um so mehr muß er sagen: „Ich habe eher dem Papst und seiner Weisung, als meiner Regierung und ihrer Weisung zu folgen“.

Sind das aber Gesinnungen, die eine paritätische Behandlung ihrer Träger bei Verteilung der Beamtenstellen möglich machen?

Vielleicht entgegnet man: „Diese Auffassung und Erklärung von Parität findet auf Deutschland keine Anwendung, weil Roms kirchenpolitische Grundsätze unter den deutschen Katholiken kaum Boden gewonnen haben.“ Das gerade Gegenteil ist Wahrheit. In kaum einem anderen Lande Europas sind die Katholiken — das Warum lasse ich beiseite — so ultramontaniert wie in Deutschland. Die meisten der oben (S. 69 ff.) aufgeführten Katholiken, die in ausgeprägter Form die Oberherrschaft der Kirche über den Staat vertreten, sind Deutsche; die angesehensten katholischen Zeitschriften Deutschlands (oben S. 104, 106) stehen auf dem kanonistischen Standpunkte des Mittelalters; nirgendwo hat der Syllabus energischerer Verteidiger gefunden als unter deutschen Bischöfen, deutschen Theologen und deutschen Publizisten.

Eine Tatsache beweist aber eindringlicher als alle anderen die Stärke der ultramontanen Vorherrschaft im katholischen Teil Deutschlands: das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft. Denn dies Werk stellt, wie wir gesehen haben, die Ansichten der kirchenpolitisch führenden Katholiken unseres Vaterlandes dar, und diese Ansichten decken sich mit den extremsten Forderungen, die das ultramontane Papsttum jemals dem Staate und der Kultur gegenüber erhoben hat (vgl. oben S. 107—117, 128 f. 130—136).

Ganz abgesehen also von allen programmatischen Einzelmaßnahmen gegen Rom muß jeder Staat sich von vornherein dem Ultramontanismus gegenüber auf diesen paritätisch-imparitätischen Standpunkt stellen. Und deshalb habe ich das Paritätsproblem unabhängig vom antiultramontanen Programm und als seine notwendige Voraussetzung behandelt.

## II. Die Programmpunkte.

Das scheinbar einfachste und wirkungsvollste kirchenpolitische Programm ist das der Trennung von Staat und Kirche; zu-



gleich ist es ohne jeden Zweifel das in sich richtige Programm. Deshalb wird auch die Zeit kommen, in der die Kulturstaaten ihre Trennung von der Kirche zur segensreichen Tat gemacht haben werden.

Dennoch glaube ich aus inneren und äußeren Gründen, die nur angedeutet werden können, von der Befürwortung eines Trennungsprogramms gegenwärtig absehen zu sollen.

Der Staat müßte die Trennung zwischen sich und beiden Kirchen, der römischen und der evangelischen, vollziehen, und so berechtigt die Trennung auch von der evangelischen Kirche ist, so scheint sie gerade im Lande der Reformation, die eine Anzahl der verwickeltesten und tiefstgreifenden staats- und öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Staat und Kirche geschaffen hat, einstweilen undurchführbar.

Undurchführbar ist sie gegenwärtig aber auch mit Rücksicht auf die „religiöse“ Entwicklung, welche die „Kirche“ genommen hat. Bevor der Kirchenbegriff nicht wieder ein freier und echt religiöser geworden ist, bevor nicht das autokratisch-intolerante Element in der Kirche geschwunden ist, würde ihre Trennung vom Staate diesem statt Segen Unsegen bringen. Ich unterschreibe, was schon im Jahre 1848 im Frankfurter Parlament der bayerische Kultusminister von Weisker sagte: „Wenn Sie die Verfassung der Kirchen lassen, wie sie sind, und die Kirchen vom Staate trennen, dann haben Sie die Priesterherrschaft fertig gemacht; Sie werden aber dem Christentume eine Wunde geschlagen haben, wie sie ihm seit achtzehn Jahrhunderten nicht geschlagen worden ist.“ (Wigard, Stenographischer Bericht über die konstituierende Nationalversamml., Leipzig 1848, 3. 1662f.)<sup>1)</sup>

Erscheint so die Trennung von Kirche und Staat augenblicklich undurchführbar und ihre eingehende Erörterung deshalb außerhalb meiner Aufgabe liegend, so muß diese Trennung immer und immer wieder als das erstrebenswerte Ziel hingestellt, es muß durch Verbreitung von Aufklärung über sie dahin gewirkt werden, daß die ihrer Verwirklichung noch entgegenstehenden Hindernisse, die nicht zum mindesten „religiöser“, aber auch staats- und öffentlich-rechtlicher Natur sind, mählich und mählich beseitigt werden.

<sup>1)</sup> In Frankreich, wo vor kurzem die Trennung herbeigeführt worden ist, liegen die Dinge für Staat und Kirche wesentlich anders.

### A. Gesetzliche Maßnahmen.

Der Staat muß sein kirchenpolitisches Programm gesetzlich festlegen, d. h. die Gesetzgebung muß bei Aufstellung und Durchführung des Programms in Tätigkeit treten. Diese Forderung ist selbstverständlich.

Dauernd, systematisch und gesetzlich — kanonistisch = gesetzlich — erhebt die römische Kirche ihre gegen die staatliche Souveränität gerichteten Ansprüche; dauernd, systematisch und gesetzlich muß also der Staat für seine Souveränität eintreten.

Scheu vor kirchenpolitischen Gesetzen ist demnach eine unbegründete. Nicht deshalb war die Kulturkampfperiode eine unheilvolle, weil sie aus Gesetzen bestand, sondern wegen des Inhaltes vieler ihrer Gesetze.

Wie oben schon ausgeführt (S. 177 f.), liegt gerade darin der schwerste kirchenpolitische Fehler der meisten Staaten, daß sie es unterlassen, sich programmatisch-grundsätzlich mit Rom auseinanderzusetzen. Dem tausendjährigen, römisch-kirchlichen Programm steht kein staatliches kirchenpolitisches Programm gegenüber. Aus der Notwendigkeit eines solchen Programms (vgl. oben S. 2. 5. 177) folgt aber unmittelbar, daß es sich in die Majestät des Gesetzes kleiden muß. Denn ein Staat kann Programme über grundsätzliche Fragen überhaupt nur in Form von Gesetzen (Verfassungen) aufstellen.

Gilt die Notwendigkeit gesetzlicher Regelung im allgemeinen, so gilt sie ganz besonders für den modern-konstitutionellen Staat, wie E. Friedberg treffend ausführt: „Der konstitutionelle Staat unterscheidet sich der Kirche gegenüber von dem absoluten dadurch, daß er der Kirche indirekten Einfluß auf sich eingeräumt hat. Die gesetzgebende Gewalt des absoluten Staates vermochte sich von jeder kirchlichen Beeinflussung frei zu halten. Nur soweit der Monarch den kirchlichen Faktoren Rechnung tragen wollte, konnten diese dem Staatswesen ihr Gepräge ausdrücken. . . . Der konstitutionelle Staat dagegen gewährt der Kirche wirksame und legale Kanäle, um den Staat zu beeinflussen, ohne ihr die im absoluten Staatswesen vorhandenen zu entziehen. . . . Die Kirche hat Einfluß auf die Gesetzgebung gewonnen. . . . Der gesetzgebende Faktor des Parlaments wird und muß durch Wahlen des Volkes zusammengesetzt werden, und diese Wahlen — seien sie direkte und geheime oder indirekte und öffentliche — werden auf jeden Fall

von dem Klerus beeinflusst.“ (Grenzen zwischen Staat und Kirche, Tübingen 1872, III, 764f.)<sup>1)</sup>

Diesem indirekten, aber mächtigen Einflusse der Kirche, eben weil er sich auf die Gesetzgebung bezieht, kann der Staat programmatisch auch nicht durch bloße Administrativmaßnahmen begegnen. Das liegt zu sehr auf der Hand, als daß es der Erläuterung bedürfte.

„Es bleibt,“ um noch ein Wort Friedbergs anzuführen, „nur ein Weg: der des Gesetzes, welches dem Staate die Mittel und die Macht zur Verteidigung des ihm zugefallenen Gebietes gewährt“ (a. a. O. III, 782).<sup>2)</sup>

Nur wenige Gesetze sind es jedoch, die als antirömische Programmpunkte erlassen werden müssen, und alle müssen den alleinigen Zweck haben, die staatliche Souveränität unverfehrt zu er-

1) Der indirekte Einfluß der römischen Kirche auf das Staats- und Rechtsleben hat sich z. B. sehr stark bei Festsetzung der Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Ehe zum Schaden dieser Bestimmungen und zum Schaden des staatlichen Ansehens geltend gemacht. Durch diesen Einfluß wurde der gesamte Titel des vierten Buches, der ursprünglich „Ehe“ lautete, in „Bürgerliche Ehe“ umgewandelt, um hervorzuheben, daß neben dem Staate und seinen Gesetzen (bürgerliche Ehe) auch noch die Kirche mit ihren Gesetzen über die Ehe entscheidend zu bestimmen habe. Ferner hat dieser Einfluß einen eigenen § 1588 eingefügt, der bestimmt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.“ „Mit hin“, so schreibt der Jesuit Lehmkuhl triumphierend (Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches, Freiburg 1900, 5. Auflage, S. 337; über Lehmkuhl vgl. oben S. 80—93. 161—163) „ist den Katholiken die Gewähr geleistet, nach kirchlichen Vorschriften und kirchlichem Rechte ihre Ehen schließen und beurteilen lassen zu können.“ Die „kirchlichen Vorschriften“ und „kirchlichen Rechte“ sprechen aber in bezug auf die Ehe dem Staate so gut wie jedes Recht ab.

2) Der Einwand: besser als durch einseitig vom Staate erlassene Gesetze werde das Verhältnis zwischen Kirche und Staat durch gegenseitige Vereinbarung, Konkordate, geregelt, ist hinfällig. Zunächst widerlegt ihn die Geschichte der Konkordate, denn niemals und nirgendwo ist durch irgend ein Konkordat das erreicht worden, was Dreh- und Angelpunkt des richtigen kirchenpolitischen Programms sein muß (vgl. oben S. 5f.): grundsätzliche Abweisung römisch-kirchlicher Anmaßungen und grundsätzliche Anerkennung der unverletzlichen Staatsouveränität. Ferner macht Roms Lehre über die Natur der Konkordate (oben S. 48. 122—130) es dem Staate geradezu unmöglich, seine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Kirche in Form eines Konkordats zu bewerkstelligen.

halten; kein einziges darf ein Angriff auf die religiöse Stellung und die religiöse Wirksamkeit der römischen Kirche sein.

\* \* \*

1. Alle Kundgebungen und Erlasse auswärtiger kirchlicher Oberer bedürfen zu ihrer Verkündigung innerhalb des Staatsgebietes der Genehmigung des Staatsministeriums.

Über das „Placet“, das ich hier aufs neue als kirchenpolitischen Programmpunkt aufstelle, ist sehr viel für und wider geschrieben worden. Was dagegen gesagt werden kann — Friedberg hat es gut zusammengestellt und sich selbst auch als Gegner bekannt (a. a. O. III, 799 ff.) — trifft den Kern der Sache nicht.

Das „Placet“ hat nichts mit „präventiver Polizeigewalt“, nichts mit „Eingriffen in das innere Leben der Kirche“ zu tun. Das „Placet“ ist lediglich die Betonung der Staatsouveränität gegenüber einer auswärtigen internationalen Macht, die seit langen Jahrhunderten bis in die Gegenwart hinein Kundgebungen und Erlasse verbreitet, die unmittelbar und grundsätzlich die Staatsouveränität angreifen. (Vgl. oben S. 12—22. 31—61 die lange Reihe päpstlicher Kundgebungen über Fürstenabsetzungen, Nichtigkeit von Staatsgesetzen, „indirekte Gewalt“ über den Staat.)

Daß diese international-politische Macht gleichzeitig religiöse Autorität darstellt, ändert an ihrer die Staatsouveränität grundsätzlich bestreitenden Haltung nichts; und eben wegen dieser Haltung muß der Staat Prüfung ihrer Kundgebungen sich gesetzlich vorbehalten, wenn anders er nicht darin einwilligen will, innerhalb seiner Grenzen seine eigene politische Oberheit in feierlicher Weise bestritten und geleugnet zu sehen.

Da die Unterscheidung zwischen Erlassen religiösen und solchen politischen Inhalts leicht ist und da der moderne Kulturstaat religiöse Kundgebungen unbeanstandet läßt, so ist keine Gefahr vorhanden, daß die staatliche Prüfung irgendwie der Religion zu nahe tritt und das „innere Leben der Kirche“ antastet.

Sagt man: der Staat solle über staatsfeindliche Erlasse Roms vornehm hinwegsehen, er sei stark genug, sie zu verachten, so sagt man etwas sehr Törichtes. Handelte es sich um irgend einen Bischof,

den irgend jemand „erläßt“, so könnte der Staat ihn allerdings vornehm übersehen. Roms kirchenpolitische Erlasse sind aber Kundgebungen einer Weltmacht, und auf das Verhalten von Millionen von Staatsbürgern haben sie leider bedeutenden Einfluß. Solche Kundgebungen „vornehm“ zu übersehen, widerstreitet der Würde des souveränen Staates und würde mit Recht als Zeichen staatlicher Schwäche gedeutet.

Aber Rom hat tausend Mittel und Wege, seine Erlasse zur Kenntnis seiner Anhänger zu bringen. Mag sein! Trotz staatlicher Strafgesetze kommen Betrug, Diebstahl, Mord usw. vor, und ein großer Bruchteil der Betrüger, Diebe und Mörder entgeht der Strafe. Aber wie es gegen die Würde des Staates und gegen die von ihm zu schützende Rechtsordnung wäre, wegen der Möglichkeit und Tatsächlichkeit unbefragter Verbrechen und Verbrecher keine Strafgesetze mehr zu erlassen, so ist es gegen die Selbstachtung, die der Staat sich schuldet, staatsfeindliche, einflußreiche Kundgebungen ungestört ins Land zu lassen, weil er nicht alle Wege, auf denen sie eingeschmuggelt werden können, versperren kann. Übrigens entgingen die so eingeschmuggelten Erlasse und ihre Verkünder der Bestrafung doch nicht; denn ihre Verkündigung fiel unter den gleich zu besprechenden § 130a des Strafgesetzbuches.

2. Der § 130a des Strafgesetzbuches muß unnachsichtlich angewendet, erweitert und verschärft werden.

Der Paragraph lautet: „Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes öffentlich vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängnis oder Festung bis zu zwei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.“

Dieser „Kanzelparagraph“, wie er gewöhnlich genannt wird, ist in seinem zweiten Teile dem Wortlaute nach auch auf die

„Hirtenbriefe“ der Bischöfe anwendbar, wird aber tatsächlich nicht auf sie angewendet. Sehr mit Unrecht!

„Hirtenbriefe“, die politische Dinge, wie Wahlen usw., behandeln, sind ohne Zweifel „Schriftstücke, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung gemacht werden.“

„Hirtenbriefe“ haben Daseinsrecht nur als geistlich-religiöse Unterweisungen, als Belehrungen über christliche Heilswahrheiten oder Tugenden; ergeben sie sich in politischen Betrachtungen, geben sie politische Ratschläge, benutzen sie religiöse Anschauungen, religiöse Leidenschaften als Triebkräfte bei politischen Wahlen, so betreiben sie in einer den öffentlichen Frieden, das gute Einvernehmen der verschiedenen Religionsgemeinschaften schwer gefährdenden Weise Mißbrauch mit der Religion und verfallen deshalb mit Recht den Strafbestimmungen des § 130a.

Die letzten dreißig Jahre weisen zahlreiche solcher politischer Hirtenbriefe auf, aber ich entfinne mich keines Falles, wo der betreffende Bischof strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.<sup>1)</sup> Eine höchst bedauerliche Schwäche des Staates gegenüber Verfehlungen wider sein eigenes Strafgesetz.

Sehr gut schildert E. Friedberg (a. a. D. III, 433ff.) die gegenwärtige Untätigkeit des Staates politischen „Hirtenbriefen“ gegenüber: „Obgleich nicht ein einfacher Journalist in einem Hirtenbriefe seine individuelle Meinungsäußerung zum Besten gibt, vielmehr ein von der Kirche mit einer ‚göttlichen‘ Mission bekleideter Mann spricht, dem die Katholiken de necessitate salutis zu gehorchen haben, der von Staats wegen in dieser Stellung anerkannt ist, so gilt in Preußen doch die Fiktion, daß nur ein beliebiges Individuum, für welches

<sup>1)</sup> Ein Typus solcher „Hirtenbriefe“ ist der im Jahre 1897 erlassene „Fastenhirtenbrief“ des Bischofs von Mainz, Dr. Saffner, in dem es u. a. heißt: „Alle katholischen Männer müssen an den Wahlen sich beteiligen und diese in entsprechender Weise vorbereiten. Ich empfehle insbesondere die Teilnahme an dem Zentrumsverein und an dem Volksverein für das katholische Deutschland, welcher sich die Unterstützung des Zentrums angelegen sein läßt. Man sage nicht, die politischen Angelegenheiten hätten nichts mit der Religion zu tun.“

Fast noch politischer ist der „Fastenhirtenbrief“ des Bischofs Fritzen von Straßburg aus dem Februar 1906.

mit allen Staatsbürgern gemeinsam nur die Schranken des Preßgesetzes existieren, seine beliebige Ansicht ausgesprochen habe.“

Glaubt man aber, politische Hirtenbriefe nicht unter den Wortlaut des § 130a bringen zu können, so muß eben der Paragraph erweitert werden durch den Zusatz: „Die gleiche Strafe trifft die Urheber und Verleser von Hirtenbriefen, Pastoralsschreiben oder anderen kirchlichen Erlassen, die sich mit politischen Dingen, besonders mit politischen Wahlen, beschäftigen.“

Diese Erweiterung genügt aber noch nicht. Der § 130a, oder ein neu einzufügender § 130b muß auch einen andern Mißbrauch der Religion zu politischen Zwecken treffen, nämlich die ultramontane Beichte.

Man erschrecke nicht, als ob ich staatliche Strafgesetze gegen das Sakrament der Beichte anrufen wollte. Nein! Besser als andere weiß ich, daß die Beichte als Bekenntnis der Sünden und als Losprechung von ihnen eine nach Ursprung, Mitteln und Zweck ausschließlich religiöse Einrichtung ist, die als solche jeder staatlichen Einmischung, geschweige denn Bestrafung entzogen sein muß; besser als andere weiß ich aber auch, daß der weltlich-politische Ultramontanismus auch diese religiöse Einrichtung ergriffen, sie in sein System gezwungen und aus ihr ein gewaltiges Machtmittel unerhörter Gewissenstyrannie und politischen Einflusses sich geschaffen hat.

„Tausende von verwickelten Rechtsfragen, Tausende von bedeutungsvollen politischen Angelegenheiten werden täglich im Beichtstuhl verhandelt und entschieden. Dort holt man sich Verhaltensmaßregeln für Prozesse, für öffentliche Wahlen, für Abstimmungen in politischen und kommunalen Körperschaften; dort fragen Kläger und Beklagter, Richter, Anwalt und Zeuge, Staatsbeamter und Soldat, was sie in einzelnen Fällen, oft von folgenschwerster und allgemeinsten Bedeutung zu tun haben.“

„Ich plaudere hier nicht aus der Schule. Jedes ‚Handbuch der Moral‘ belehrt gedruckt und öffentlich darüber, daß alle die genannten Dinge bis in ihre kleinsten Einzelheiten vor den Priester im Beichtstuhl gehören und von ihm zu entscheiden sind.“<sup>1)</sup>

„Daß dies Mißbrauch der Religion, unberechtigte und gefährliche

<sup>1)</sup> Vgl. mein Werk: „Das Papsttum in seiner sozial-kulturellen Wirksamkeit“, 5. Aufl., 2. Band: Die ultramontane Moral.

Einmischung der Religionsdiener in rein bürgerliche, politische Verhältnisse ist, liegt auf der Hand.“

„Läßt sich aber durch das Strafgesetzbuch etwas dagegen tun? Unmittelbar schwerlich. Die Vorgänge im Beichtstuhl sind derartig mit dem Schleier des tiefsten Geheimnisses umhüllt, und zwar, was die religiöse Seite der Vorgänge betrifft, mit Recht, daß die Feststellung des politischen oder sonstigen Mißbrauches der Beichte in den meisten Fällen sehr schwierig wäre, und schon ein Versuch dazu als Gefährlichkeit gegen eine Einrichtung der Religion erschiene. Auch würde damit der Verleumdung und Anschwärzung unschuldiger Geistlicher Tür und Tor geöffnet.“

„Geschehen muß aber doch etwas; denn der Ultramontanismus besitzt im Beichtstuhl einen seiner stärksten politischen Hebel.“

„Soeben erwähnte ich das tiefe Geheimnis, womit die Beichte umgeben ist, das selbst der Staat dadurch schützt, daß er den ‚Beichtvätern‘ Zeugnisverweigerung gestattet.“

„Das ist gut und recht und muß sein, soweit die Beichte ihrer Bestimmung gemäß sich lediglich mit dem Bekenntnis und der Losprechung der Sünden befaßt. Es ist unrecht und schädlich, sobald die Beichte Tribunal wird für bürgerlich-rechtliche, öffentlich-politische Angelegenheiten.“

„Steht also ein Geistlicher vor Gericht und soll er aussagen über Dinge, die zwar im Beichtstuhl vorgekommen sind, die aber zum ‚Sakramente‘ der Beichte nicht gehören, so darf ihm Zeugnisverweigerung nicht gestattet werden.“

„Das steht ganz im Einklange mit der katholisch-religiösen Lehre über das ‚Beichtgeheimnis‘.“

„Auch hier hat nämlich der Ultramontanismus es verstanden, Begriff und Inhalt dieses ‚Geheimnisses‘ zu fälschen, um Dinge mit diesem Siegel zu versiegeln, die nichts mit der religiös-katholischen Beichte zu tun haben.“

„In ultramontanen Erbauungsbüchern werden gern Geschichten erzählt von Priestern, die schwere Kerkerstrafen und selbst den Tod erduldeten, weil sie sich wegen des ‚Beichtgeheimnisses‘ von dem Anscheine eines Verbrechens, das ein anderer begangen und dann bei ihnen gebeichtet hatte, nicht reinigen wollten. Daran werden Lobeserhebungen des Klerus und die Ermahnungen geknüpft, recht häufig zu beichten. Den meisten solcher Erzählungen liegt die ultramontane,

bewußte Fälschung und Erweiterung des religiös-katholischen Begriffes des ‚Beichtstuhls‘ zugrunde.“

„Kommt z. B. ein Dieb oder Mörder mit der erkennbaren Absicht in den Beichtstuhl, dem betreffenden Priester, der vielleicht einziger Zeuge des Verbrechens war, den Mund zu schließen, so ist das, was der Verbrecher im Beichtstuhle sagt, keine Beichte, steht also auch nicht unter dem Schutze des ‚Beichtgeheimnisses‘, und der Geistliche kann, ohne jede Verletzung seiner religiösen Pflicht, von dem Gehörten öffentlichen Gebrauch machen.“

„Solche Fälle haben allerdings mit der politischen Ausnutzung des ‚Beichtgeheimnisses‘ unmittelbar nichts zu tun. Mittelbar aber wohl. Indem sie in einer für empfängliche Gemüter ergreifenden Weise die Unverbrüchlichkeit des ‚Beichtgeheimnisses‘ schildern, bleibt von den gutgläubigen Lesern unbeachtet, daß die Schilderung geschieht auf Kosten der religiös-richtigen Auffassung des ‚Beichtgeheimnisses‘. So ist der Weg vorbereitet, auch andere Fälle, die lediglich öffentlich-rechtlicher, politischer Natur sind, im unverletzlichen Gewande einer religiös-katholischen Einrichtung, dem Einflusse und der Entscheidung des ultramontanen ‚Beichtwaters‘ zu unterstellen und der gerechten Strafe durch die Staatsgewalt zu entziehen. Dahin gehören alle die eben erwähnten Fälle, in denen nicht etwa in der Beichte, sondern nur im Beichtstuhle Beamte, Soldaten, Ärzte, Kläger, Beklagte, Zeugen, Wähler und Gewählte Fragen an den ‚Beichtwater‘ stellen über ihr berufliches, amtliches, politisches Verhalten, und der ‚Beichtwater‘ ihnen darüber Weisungen erteilt.“

„Da aber, wie schon betont, die Feststellung solcher Fälle schwierig ist und leicht gehässig wird, so soll die Gesetzgebung nicht unmittelbar auffordern und Anlaß geben zu dieser Feststellung. Der § 130a soll also den ‚Mißbrauch der Beichte‘ nicht namentlich unter Strafe stellen, aber der Paragraph soll so gefaßt sein, daß dieser Mißbrauch, wenn er erwiesen wird, von selbst unter die Strafbestimmung fällt. Die Gesetzgebung soll dann, aber auch nur dann, den katholischen Geistlichen, als Beklagten oder Zeugen, gerade so behandeln wie jeden andern Staatsbürger, auch wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die zwar vorgekommen sind im Beichtstuhle, die aber zur Beichte als religiöser Einrichtung, d. h. als Sündenbekenntnis und Sündenlosprechung nicht gehören.“

„Statt der langatmigen Bestimmung des § 130a könnte es also

kurz und bündig heißen: Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, der in Ausübung seines Berufes öffentlich oder im geheimen politische Verhältnisse erörtert oder Schriftstücke, die solche Erörterungen enthalten, vor mehreren verliest, wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.“

„Dann hätten wir keinen ‚Kanzelparagraphen‘ mehr, aber eine ausgiebige Bestimmung gegen einen Mißbrauch der Religion, den der Ultramontanismus zu politischen Zwecken treibt, sei es auf der Kanzel, in Hirtenbriefen, im Beichtstuhle oder sonst.“<sup>1)</sup>

3. Jeder Staatsbürger, der durch Maßnahmen der römischen Kirche in seiner Ehre öffentlich verletzt und in seiner sozialen und staatsbürgerlichen Stellung geschädigt wird, hat das Recht, den Schutz des Staates dagegen anzurufen, und der Staat hat Pflicht und Recht, die Angelegenheit vor seine Gerichte zu ziehen und, je nach Befund, den Verleger der Ehre zu bestrafen.

Die römische Kirche verfügt über eine ganze Reihe von Zuchtmitteln. Solange diese Zuchtmittel rein religiöser Natur sind, wie die für begangene Sünden in der Beichte vom Priester auferlegten „Bußen“ (Gebete, Sakramenteempfang, Fasten, Almosengeben, Wallfahrten usw.), bleiben sie selbstverständlich jeder Einmischung des Staates entzogen. Wer beichtet, vollzieht aus freien Stücken einen religiösen Akt und hat die religiösen Folgen zu tragen.<sup>2)</sup> Und das um so mehr, als Akt und Folgen unter dem Schleier des religiösen Geheimnisses verborgen sind. Hier den Staat anzurufen wäre grotesk, und wollte der Staat einer solchen grotesken Anrufung Gehör geben, so wäre das tyrannisch und lächerlich zugleich.

Außer diesen religiösen Zuchtmitteln verhängt aber die Kirche auch Strafen, die den Betroffenen öffentlich treffen und ihn nicht nur in der religiösen Wertung bei seinen Glaubensgenossen herabsetzen, sondern ihn empfindlich sozial, öffentlich-rechtlich und politisch schädigen. Der Staat, als Rechtsstaat, kann aber nicht dulden, daß

<sup>1)</sup> Mein Werk: Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung, S. 334—337.

<sup>2)</sup> Das gilt auch bei der jedem Katholiken zur Pflicht gemachten einmaligen österlichen Beichte. Denn diese einmalige Jahresbeichte ist religiöse Pflicht. Es steht in eines jeden Belieben, sie zu erfüllen oder nicht; freilich mit der Folge, daß, wer sie nicht erfüllt, von der Kirche betrachtet und behandelt wird als ein der Religion untreu Gewordener.

ein Staatsbürger wegen eines rein religiösen, ausschließlich in die Gewissenssphäre gehörenden Vergehens, das vielleicht nicht einmal ethisch ein Vergehen gegen die staatliche Ordnung ist, Schmälerung oder gänzliche Entziehung sozialer, öffentlich-rechtlicher und politischer Vorteile erleidet, auf deren Genuß er als unbescholtener Staatsbürger ein Recht hat und die ihm ungeschmälert zu erhalten der Staat verpflichtet ist.

Der Urheber solcher Schädigungen, d. h. derjenige, welcher die kirchlichen Strafen, mit denen die Schädigungen als Folgen verbunden sind, öffentlich verhängt oder öffentlich verkündigt, ist vom Staate zur Rechenschaft zu ziehen und zu bestrafen.

Eine solche Strafe ist die sogenannte „größere Exkommunikation“ (excommunicatio major).<sup>1)</sup>

Diese Kirchenstrafe greift über den religiösen Kreis weit hinaus und verursacht soziale, öffentlich-rechtliche und politische Schädigungen des von ihr Betroffenen, weil sie öffentlich von der Kanzel oder sonst an einem öffentlichen Orte, unter Namensnennung des Exkommunizierten, verkündigt wird und weil sie die übrigen Religionsgenossen verpflichtet, den Exkommunizierten zu „meiden“ (vitandus).

In früheren Jahrhunderten verfiel der mit der „größeren Exkommunikation“ Belegte in „Nacht und Bann“; er wurde so sehr für „vogelfrei“ erklärt, daß seine Tötung nicht als Mord angesehen wurde (vgl. oben S. 136f. den Ausspruch Urbans II.). Niemals hat die Kirche diese Auffassung zurückgenommen, aber ihre praktische Durchführung ist durch die Verhältnisse unmöglich geworden (vgl. oben S. 21 den Ausspruch Pius' VII.). Übrig geblieben bis heute ist aber von der Vogelfreierklärung die soziale Achtung.

Von Rechts wegen (de jure) begreift die „Meidung“ (vitatio) des Exkommunizierten in sich: Freundschaftserweise (familiaritas) und ehrenvoller Gruß (salutatio honorifica) dürfen ihm nicht gewährt, gesellschaftliche Beziehungen nicht mit ihm aufrecht erhalten, Verträge nicht mit ihm geschlossen, gemeinsame Arbeiten nicht mit ihm vor-

<sup>1)</sup> Die Kirche straft durch zwei Arten von „Exkommunikation“: die „kleinere“ und die „größere“ (excommunicatio minor et major). Die „kleinere“ Exkommunikation zieht die bürgerlichen Nachteile nicht oder doch nicht so sicher und ausgedehnt nach sich.

genommen werden. Kurz, der soziale und wirtschaftliche Boykott in ausgedehntester Weise trifft den religiös Fehlenden.

Dabei bleibt es aber nicht. Die in der „größeren“ Exkommunikation liegende Brandmarkung hat auch öffentlich-rechtliche und politische Folgen: seine Religionsgenossen geben dem Gebrandmarkten bei kommunalen oder politischen Wahlen niemals ihre Stimme; er geht somit, wenn auch nur indirekt, durch die Exkommunikation seines passiven Wahlrechtes, eines Rechtes, das nur durch staatliche Strafgesetze entzogen werden darf, verlustig.

Gegen solches, auf staatlich-bürgerliches Gebiet sich erstreckendes Eingreifen einer Religionsgesellschaft muß der Staat sich zur Wehr setzen, gleichviel, ob seine dagegen gerichteten Strafbestimmungen die sozialpolitischen Folgen der religiösen Exkommunikation verhindern oder nicht. Er muß es seiner selbst wegen tun; er kann den oder die Urheber solcher Folgen nicht strafflos lassen, ohne eine seiner schwersten Pflichten, Rechtsschutz für die Staatsbürger, zu vernachlässigen.

Diese auf die wesentlichen Pflichten des Staates sich stützenden Ermägungen haben den recursus ad principem, den appel comme d'abus, den recurso de fuerza — denn um diese alten Rechtsinstitute handelt es sich hier — ins Leben gerufen und Jahrhunderte hindurch lebendig erhalten.

Es ist ein betrübendes Zeichen verminderten staatlichen Selbstbewußtseins und verminderten staatlichen Pflichtgefühls, daß dieser „Rekurs“ gegen eine politische und soziale capitis diminutio durch eine „religiöse“ Macht verhängt den Staatsbürgern nicht mehr offen steht. Er muß ihnen wieder eröffnet werden, und zwar als „Anrufung des Staates gegen öffentliche Ehrverletzung und staatsbürgerliche Schädigung durch kirchliche Strafen.“

Diese formale Hervorhebung des Zweckes der „Anrufung“ ist deshalb geboten, weil der grundsätzlichen Annäherung der Kirche gegenüber, solche Strafen über Staatsbürger verhängen zu können, das grundsätzliche Strafverbot des Staates entgegengestellt werden muß. Nicht mit einem Finger tastet dadurch der Staat die religiöse Strafgewalt der Kirche an.

4. Geistliche, gleichviel welches Bekenntnisses, dürfen keinen Anteil an der Politik nehmen; solange sie im Amte stehen, ruht ihr aktives und passives Wahlrecht.

Mit diesem Satz rufe ich einen Sturm der Gegnerschaft und Entrüstung hervor. Dennoch glaube ich, daß objektive und leidenschaftslose Erwägung ihn gutheißen muß.

Wer als Beruf den geistlichen Stand, die Religionsdienerchaft erwählt hat, hat sich selbst freiwillig und beruflich außerhalb des politischen Betriebes gestellt. In der freien Erwählung des geistlich-religiösen Berufes liegt der freie Verzicht auf die Ausübung politischer Rechte. An dieser Wahrheit wird nichts durch die Tatsache geändert, daß auch der Geistliche Staatsbürger bleibt mit den ihm zukommenden Rechten. Gewiß bleibt er das. Allein, wie jeder Staatsbürger, er mag einen Beruf haben, welchen er will, auf die Ausübung von Rechten und Vorrechten verzichten, sie freiwillig ruhen lassen kann, so kann auch jeder Staatsbürger einen Beruf ergreifen, der den freiwilligen Verzicht auf Ausübung politischer Rechte und Vorrechte wesentlich und begrifflich in sich schließt, oder besser, der diesen Verzicht wesentlich und begrifflich voraussetzt. Und dies ist beim geistlichen Berufe der Fall.

Für jeden echt religiös und gesund politisch denkenden Menschen steht fest, daß Religion nichts mit Politik zu tun, in keiner Weise mit Politik verquickt werden darf. Aus dieser Wahrheit folgt mit zwingender Logik, daß auch der Religionsdiener, derjenige, dessen Beruf praktische Betätigung, Verkündigung und Ausbreitung der Religion ist, der Politik fern bleiben muß.

Das Bibelwort: „Keiner, der Kriegsdienste [für Gott] tut, verstrickt sich in die Geschäfte des Lebens, damit er dem Heerführer [Gott, Christo] genehm sei“ (2. Tim. 2,4), will ich nicht weiter betonen, obwohl fraglos die in ihm genannten „Geschäfte des Lebens“ „die Geschäfte“ der Politik einschließen, und obwohl ebenso fraglos unter einem „Kriegsdienste für Gott“ Tugenden der berufliche Religionsdiener zu verstehen ist. Aber durch Autoritätsbeweise, auch nicht durch die aus der Bibel geschöpften, soll die Frage nicht entschieden werden. Die Unvereinbarkeit von aktiv-politischer Betätigung und beruflich-religiöser Betätigung geht, wie schon gesagt, aus Wesen und Begriff des religiösen Berufes hervor.

Alle Politik in ihrer konkreten und tatsächlichen Erscheinung ist Parteipolitik, gestützt auf mehr oder weniger ausgeprägte politisch-wirtschaftliche Programmpunkte, die ihren Daseinsgrund in Interessengegensätzen der verschiedenen Bevölkerungsklassen haben. Ein Geistlicher, der Politik treibt, der vielleicht sogar als Abge-

ordneter sich wählen läßt und als solcher tätig ist, muß sich bekennen zur Parteipolitik, muß ihre Programmpunkte verteidigen und muß zu anderen Parteien in scharfe Interessengegensätze treten. Dadurch wird es aber unmöglich, daß er seiner Gemeinde dasjenige ist und bleibt, was er als Religionsdiener ihr sein soll. In jeder Kirchengemeinde gibt es Anhänger der verschiedensten politischen Parteien; diese Gemeindeglieder kommen mit ihrem im politischen Kampfe stehenden, vielleicht in ihm eine Führerrolle einnehmenden Seelsorger notwendig in Widerstreit, der ebenso notwendig das gegenseitige Vertrauen und damit die Grundlage und Voraussetzung für seelsorgliches Wirken zerstört.

Nehmen wir einen konkreten Fall. Ein Geistlicher ist erklärtes, tätiges Mitglied der konservativen oder irgend einer anderen „bürgerlichen“ Partei: so gewiß, wie  $2 \times 2$  vier sind, ist dadurch sein Einfluß auf sozialdemokratische Glieder seiner Gemeinde dauernd und gründlich beseitigt; ist er gar Abgeordneter oder Führer einer der bürgerlichen Parteien, so hat sich zwischen ihm und seinen sozialdemokratischen Gemeindegliedern ein unüberbrückbarer Abgrund aufgetan. Und welche Kirchengemeinde gibt es heutzutage, die nicht Sozialdemokraten zu Hunderten und oft zu Tausenden besäße? Und wer ist so sehr geeignet, auf Sozialdemokraten günstig einzuwirken, ihnen nahe zu kommen, als der Geistliche?

Und wie es dem politisierenden Geistlichen den Sozialdemokraten gegenüber geht, so geht es ihm, wenn auch vielleicht in etwas milderer Form, allen anderen Gemeindegliedern gegenüber, die einer anderen politischen Partei als er selbst angehören.

Wenn irgendwo das Bibelwort — ich führe es nicht als Autoritätswort, sondern als Vernunftniederschlag an — zutrifft: „Niemand kann zweien Herrn dienen“ (Matth. 6, 24), so hier. Der politische Dienst bringt den Geistlichen unfehlbar in Zwiespalt mit seinem religiösen Dienste an der Gemeinde, die in ihren einzelnen Gliedern wie in ihrer Gesamtheit den Worten und Mahnungen dessen das Ohr verschließt oder doch höchst widerwillig leiht, zu dem sie in tief einschneidenden Fragen des täglichen Lebens in Gegensatz, ja oft in Feindschaft stehen.

„Soweit gelten die Erwägungen gleicherweise für den evangelischen wie katholischen Geistlichen; denn beide sind ihrer Bestimmung gemäß Diener einer Religion, die keine politischen Verschiedenheiten,

keine Unterschiede der Parteien kennen darf; der die Einmischung in das Weltlich-Politische fern liegen soll."

"Leider ist der katholische Geistliche aber noch etwas anderes als Religionsdiener. Er ist zum Werkzeuge des weltlich-politischen Ultramontanismus geworden."

"Der Ultramontanismus, nicht das Evangelium, hat den katholischen Geistlichen zum ehelosen 'Priester' gemacht, er hat ihn dadurch losgetrennt vom Volke, unter dem er lebt, um ihn ganz und gar für sich zu beschlagnahmen."

"Die römische Priesterschaft in ihrer kastenartigen Abgeschlossenheit, in ihrer mystisch erhöhten Sonderstellung bildet eine ganz anders geschlossene Masse als die evangelische Geistlichkeit."

"Der evangelische Geistliche wurzelt durch Weib und Kind im Volke, lebt mit ihm und für seine nationalen Interessen. Der römische Priester wurzelt in Rom, lebt für Rom und durch Rom. Der evangelische Geistliche kennt als Haupt seiner Religion nur Christus und ist im übrigen der weltlichen Obrigkeit, dem angestammten Fürsten in allem untertan; der römische Priester hat als sichtbares Haupt, als unumschränkter Monarch seiner Kirche einen Ausländer, der sich weltliche Souveränität anmaßt und das Recht, endgültig zu urteilen über Fürsten und Regierungen, Staatsgesetze und Verfassungen. Der evangelische Geistliche ist ein rechter, echter Bürger seines Heimatlandes, er beansprucht keine Ausnahmestellung, kein Freisein von staatsbürgerlichen Lasten und Pflichten; die Gesetze und Gerichte des Vaterlandes sind für ihn allein maßgebend und entscheidend. Der römische Priester betrachtet sich 'rechtlich' frei von allen bürgerlichen Verpflichtungen, sein Gesetzbuch ist nicht das heimische Recht, sondern das ultramontan-päpstliche, kanonische Recht, dies allein soll seine Stellung, seine 'Rechte' bestimmen; in Zivil- und Strafprozessen hat er sich nicht den Gerichtshöfen des Landes zu stellen, sondern sein oberster Richter ist der Papst. Der evangelische Geistliche ist frei in seinen Meinungen und politischen Ansichten, er hat niemand über sich, von dem er Richtschnur und Anweisung erhielte, welcher Partei er sich anschließen, wie er wählen oder stimmen, welche Zeitungen er unterstützen soll."

"Der römische Priester hat nichts von geistiger Freiheit; in Wissenschaft und Politik steht er unter dem Zwange des Ultramontanismus; von einem Ausländer wird ihm vorgeschrieben, welche politische Richtung und wie er sie zu vertreten habe; bei vater-

ländischen Angelegenheiten stehen für ihn die Rücksichten auf eine auswärtige, weltlich-politische Macht, auf einen fremdländischen Souverän obenan. Für den evangelischen Geistlichen wird die Teilnahme an Politik, mag man sonst über sie denken, wie man will, doch stets nur ein Mittel sein, vaterländische Ziele und Zwecke zu verfolgen. Für den römischen Priester ist die Politik, sind Wahlen, Abstimmungen, Presse, Versammlungen stets nur Mittel, die Herrschaftsbestrebungen des Ultramontanismus auf allen Gebieten zu fördern."

"So werden die evangelischen Geistlichen als Politiker dem Dienste der Religion vielleicht entfremdet, aber dem Vaterlande immer treu und anhänglich bleiben. Die politisierenden römischen Priester dagegen dienen dem als Religion auftretenden Ultramontanismus, für den das Vaterland und seine Interessen keine Bedeutung haben."

"In allen ultramontan-theologischen und kanonistischen Lehrbüchern — die, was wohl zu beachten ist, nicht etwa Geheimschriften, sondern publici juris sind, finden sich die Auffassungen und Ansprüche des Ultramontanismus über seine staatsrechtliche und kirchenpolitische Stellung, über seinen Vorrang und seine Oberhoheit über Regierungen und Fürsten; in diesen Lehrbüchern ist zu lesen, daß die gesamte römische Geistlichkeit vom Papst bis zum Kaplan de jure eine völlige Ausnahmestellung im Staate besitzt, daß nur die 'unglücklichen Zeitverhältnisse' die tatsächlichen Wirkungen der Ausnahmestellung zeitweilig verhindern. Kurz, die 'Immunität' der römischen Geistlichkeit, wie wir sie kennen gelernt haben (oben S. 72), ist auch heute noch vigens Ultramontanismi theoria. Jeder römische Geistliche, über die ultramontanen Theorien befragt, wird und muß sich zu ihnen bekennen, und handelt, wo immer er kann, auch als Politiker nach ihnen."

"Ist es somit unrecht, der römischen Geistlichkeit die tätige Anteilnahme an Politik nicht zu gestatten? Ist ein Staat nicht vielmehr berechtigt, auszuschließen von der tätigen Anteilnahme an seinem innerpolitischen Leben die Mitglieder einer großen einflussreichen Körperschaft, die ad nutum eines auswärtigen, oft feindseligen 'Souveräns' steht, die den Staatsgesetzen nicht rechtlich unterworfen zu sein behauptet, deren Interessen und Bestrebungen nur gelegentlich und zeitweilig mit den Interessen und Bestrebungen des Staates und Volkes zusammenfallen, die aber grund-



sätzlich und immer Ziele und Zwecke einer fremden Weltmachtspolitik verfolgt, der Staaten und Regierungen vorübergehende Augenblickerscheinungen sind, Figuren im weltumspannenden ultramontanen Kriegsspiel?" (Mein Werk: Der Ultramontanismus usw., 2. Aufl., S. 339—341, Berlin, H. Walther.)

Ganz gewiß ist der Staat dazu berechtigt, und alle Berufung auf „liberale Gesinnung“ und „angeborene Staatsbürgerrechte“ hält vor der Wahrheit nicht stand, daß die römische Geistlichkeit wegen ihrer ultramontan-„staatsrechtlichen“ Grundsätze, die in Wirklichkeit staatsfeindliche Grundsätze sind, ihre politischen Rechte verwirkt hat.

Der evangelische Geistliche, der treue Sohn seines Vaterlandes, verzichtet durch Übernahme seines Amtes und Berufes auf politische Betätigung; beim katholischen Geistlichen, soweit er religiös wirken will, ist dieser Verzicht auch vorhanden, aber soweit der katholische Geistliche ultramontan, d. h. Glied und Werkzeug eines internationalen, staatsfeindlichen Herrschaftssystems ist, tritt zum freiwilligen, im religiösen Berufe liegenden Verzicht die Verwirkung der politischen Rechte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Man könnte sagen: Da die Sozialdemokratie auch staatsfeindliche Grundsätze hat, so müßte auch sie politisch entrechtet werden; das wäre aber doch verbohrtetes Scharfmachertum und beschränkte Reaktion; also ist es auch Scharfmachertum und Reaktion, die ultramontane Geistlichkeit politisch zu entrechtet. Ich erwidere: Der Unterschied zwischen der Staatsfeindlichkeit des Ultramontanismus und der der Sozialdemokratie ist groß. Die Sozialdemokratie als Bewegung für die materielle und kulturelle Hebung der arbeitenden Klassen hat einen durchaus berechtigten sozialen Kern, sie ist eine Kulturbewegung, die aus den Bedürfnissen weiter Volksschichten heraus geboren ist; der Ultramontanismus ist ein starres Herrschaftssystem ohne jede Berechtigung, ohne jeden sozialen Kern, ohne jede Rücksicht auf Volksbedürfnisse. Obwohl die theoretische Sozialdemokratie staatsfeindlich, revolutionär und international ist, wird die praktische Sozialdemokratie — von vorübergehenden Ausbrüchen abgesehen — ihre Theorien, wenn anders sie leben und sich ausbreiten will, niemals ganz verwirklichen können. Eben als soziale Bewegung muß die Sozialdemokratie sich notwendig den Verhältnissen des Volkes, in dem sie Fuß fassen will, anpassen, sie wird von diesen Verhältnissen erfaßt und von ihnen gemodelt, nicht umgekehrt. So lange es aber verschiedene Völker gibt, wird es bei jedem einzelnen Volke nationale Sonderbedürfnisse geben, die der Sozialdemokratie ihren nationalen Stempel aufdrücken. Internationale soziale Diversifizierung ist ein Umding. Damit ist aber der theoretisch ge-

5. Der von den römischen Bischöfen dem Landesherrn geleistete Eid muß in seinem jetzigen Wortlaute geändert werden.

Der gegenwärtige Bischofseid lautet (Königl. Verordnung vom 13. Februar 1887): „Ich, N. N., erwählter und bestätigter Bischof (Erzbischof) von N., schwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden auf das heilige Evangelium, daß, nachdem ich auf den bischöflichen Stuhl von N. erhoben worden bin, ich Sr. Königlichen Majestät von Preußen und Allerhöchstbesen rechtmäßigem Nachfolger in der Regierung als meinem Allergnädigsten Könige und Landesherrn untertänig, treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchstdero Bestes nach meinem Vermögen befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten und besonders dahin streben will, daß in den Gemütern der meiner bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden die Gesinnungen der Ehrfurcht und Treue gegen den König, die Liebe zum Vaterlande, der Gehorsam gegen die Gesetze und alle jene Tugenden, die in dem Christen den guten Untertanen bezeichnen, mit Sorgfalt gepflegt werden, und daß ich nicht dulden will, daß von der mir untergebenen Geistlichkeit in entgegengesetztem Sinne

wollten Staatsfeindlichkeit und Internationalität ein nicht wegzuschiebender Niegel vorgehoben. Beim Ultramontanismus, weil er in seinem Wesen und in seinen Zielen nichts zu tun hat mit sozialen oder nationalen Volksbedürfnissen, weil er ein von außen in die Völker und Staaten hineingesetztes fertiges System ist, lediglich auf Herrschaft berechnet, kann sich seine staatsfeindliche und recht eigentlich umstürzlerische Theorie sehr wohl decken mit der Praxis. Denn eine internationale Herrschaft über Staat und Kultur ist, trotz aller nationalen Verschiedenheiten von Staaten und Kulturen, sehr wohl denkbar, und das um so mehr, weil diese Herrschaftsbestrebungen überall in demselben religiösen Gewande auftritt und überall denselben Boden für ihre Betätigung findet: die katholische Religion.

Entrechtung der ultramontanen Geistlichkeit als Akt der Selbstverteidigung gegenüber einer unveränderlich staatsfeindlichen, internationalen durchführbaren Fremdherrschaft ist berechtigt. Entrechtung der Sozialdemokratie, einer im Fluße befindlichen Volksbewegung, stets eingedämmt von nationalen Volksbedürfnissen und nationalen Volksverhältnissen, wäre politische und soziale Torheit ersten Grades.

Das hier nur kurz und nur gelegentlich Gesagte über Ultramontanismus und Sozialdemokratie enthält im Kerne alles, was sich über die weitaus größere Gefährlichkeit des Ultramontanismus verglichen mit der Sozialdemokratie sagen läßt.

gelehrt und gehandelt werde. Insbesondere gelobe ich, daß ich keine Gemeinschaft oder Verbindung, sei es innerhalb oder außerhalb des Landes, unterhalten will, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich sein könnte, und will, wenn ich erfahren sollte, daß in meiner Diözese oder anderswo Anschläge gemacht werden, die zum Nachteile des Staates gereichen könnten, hiervon Sr. Königl. Majestät Anzeige machen. Ich verspreche, dies alles um so unverbrüchlicher zu halten, als ich gewiß bin, daß ich mich durch den Eid, welchen ich Sr. Päpstlichen Heiligkeit und der Kirche geleistet habe, zu nichts verpflichte, was dem Eide der Treue und der Untertänigkeit gegen Seine Königl. Majestät entgegen sein könnte. Alles dieses schwöre ich, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.“

Ganz und gar unverständlich ist es, wie ein solcher Eid, von Dienern der römischen Kirche geleistet, staatlicherseits als genügend angesehen wird.

Im Lichte der kirchlichen Lehre über das Verhältnis der römischen Kirche, d. h. des Papsttums zum modernen Staate, wie wir sie kennen gelernt haben, erscheint dieser Bischofseid vollständig wertlos. Alles, was in ihm gesagt wird, versteht der schwörende Bischof und die hinter ihm stehende römische Kirche im Sinne der ultramontanen staatsrechtlichen und kirchenpolitischen Grundsätze; dadurch ist aber dem Eide die den Schwörenden im Sinne des den Eid entgegennehmenden konstitutionellen, den Staat vertretenden Königs bindende Kraft genommen.

Zu dieser allgemeinen Wertlosigkeit des Eides kommen noch zwei Besonderheiten seines Wortlautes von höchster Bedeutung, die ihn einer ihrer Würde und Aufgabe sich bewußten Regierung gegenüber einfachhin unmöglich machen sollte.

Der Bischof schwört nicht, für seine Person den Landesgesetzen gehorsam sein zu wollen — für seine Person gelobt er Gehorsam nur der Person des Königs —, sondern er schwört nur, „dahin zu streben“, daß die Geistlichen und Gläubigen den Gesetzen Gehorsam leisten. Es ist aber eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit, daß ein so einflußreicher, mit dem Staate und den Staatsbürgern in so vielfältiger, gewichtiger, staats- und kirchenrechtlicher Beziehung stehender Mann, wie ein römischer Bischof es ist, sich für sich selbst zum Gehorsam gegen die Landesgesetze nicht verpflichtet. Und es ist nicht, wie bei den parlamentarischen Erörterungen über die

Festsetzung dieses Eides von ultramontaner Seite behauptet wurde, das Gewissen des Bischofs, das ihm verbietet, den Gesetzen Gehorsam zu schwören, sondern es ist die Kirchenlehre vom Obergangsrechte des Papstes über Staatsgesetze. Das Gewissen des Bischofs ist, oder sollte doch sein, ein lediglich religiöses, das in seinem Verhalten zum Staate nur die oben (S. 1) angeführten Schriftworte als Richtschnur kennt: „Jedliche Seele sei den übergestellten Gewalten untergeben“; „Seid demnach untergeben jeder menschlichen Obrigkeit“. Diese Schriftworte stehen einer eidlichen Gehorsamsverpflichtung den Staatsgesetzen gegenüber wahrlich nicht im Wege; im Wege steht ihr aber die ultramontane Lehre von der Oberhoheit der Kirche über den Staat, und deshalb und nur deshalb fehlt im Bischofseide die Gehorsamsverpflichtung gegen die Staatsgesetze.

Ein Staat, der sich das gefallen läßt, führt die Bezeichnung „souverän“ zu Unrecht. Denn er erkennt an, daß eine ganze Klasse einflußreicher, von ihm als Beamte betrachtet und behandelter Männer sich nicht zum Gehorsam seinen Gesetzen gegenüber zu verpflichten braucht.

Diese *capitis diminutio* der Staatsouveränität tritt um so stärker im Lichte der zweiten Besonderheit hervor, die der Bischofseid aufweist.

Deutlich besagt nämlich der Wortlaut des jetzigen Bischofseides, daß für den Schwörenden sein dem Papste und der Kirche zu leistender oder schon geleisteter Eid Richtschnur für Sinn und Tragweite seines dem Staate geleisteten Eides ist.

Also der vom römischen Bischofe dem Staate geleistete Eid wird innerlich und äußerlich begrenzt durch einen Eid, den der Bischof einem außerhalb des Landes lebenden, eine internationale Machtstellung einnehmenden Oberen ablegt.

Das allein sollte den Bischofseid in seiner gegenwärtigen Gestalt unmöglich machen.

Dazu kommt der Wortlaut des dem Papste zu leistenden Eides: „Ich, N. N., erwählter Bischof der Kirche zu N. N., werde von dieser Stunde an treu und gehorsam sein dem heiligen Petrus und der heiligen römischen Kirche und unserem Herrn, dem Papste N. N. und allen seinen kanonisch gewählten Nachfolgern. Ich werde weder raten, noch zustimmen, noch mitwirken, daß sie ihr Leben oder irgend ein Körperteil verlieren oder gefangen gehalten werden oder

Hand an sie gelegt werde, oder sie, unter welchem Vorwand auch immer, verletzt werden. Ihre Ratschläge, die sie mir selbst oder durch ihre Nuntien oder durch Briefe mitteilen, werde ich wissenlich niemals zu ihrem Schaden irgend jemand eröffnen. Ich werde ihnen, unbeschadet meiner bischöflichen Weihe, ein Helfer sein, um den römischen Papst und die königlichen Rechte des heiligen Petrus gegen jeden Menschen zu erhalten und zu verteidigen. Gesandte des apostolischen Stuhles werde ich beim Kommen und Gehen ehrenvoll behandeln und für ihre Bedürfnisse sorgen. Ich werde dafür sorgen, daß die Rechte, Ehrenvorzüge und das Ansehen der heiligen römischen Kirche und unseres Herrn, des Papstes und seiner Nachfolger erhalten, verteidigt, vermehrt und gefördert werden. Ich werde nicht teilnehmen weder durch Rat, noch durch Tat, noch durch irgend welches Verhalten an schädlichen und präjudizierlichen Umtrieben, die sich richten gegen unsern Herrn, den Papst oder gegen die römische Kirche und gegen ihren Personenstand, Rechte, Ehrenvorzüge, Stellung und Macht. Und wenn ich erfahre, daß solches von irgend jemand verhandelt und geplant wird, so werde ich es nach Kräften verhindern und es so schnell als möglich unserem Herrn, dem Papste anzeigen oder einem andern, durch den es zur Kenntnis des Papstes gebracht werden kann. Die Regeln der heiligen Väter, die apostolischen Dekrete, Verordnungen, Verfügungen, Vorbehalte, Anordnungen und Befehle werde ich nach allen Kräften beobachten und dafür sorgen, daß sie von anderen beobachtet werden. Ketzer, Schismatiker und Rebellen gegen unsern Herrn, den Papst und seine Nachfolger werde ich nach Kräften verfolgen und bekämpfen. Berufen zu einem Konzil werde ich kommen, es sei denn, ich sei durch ein kanonisches Hindernis behindert. Die Schwellen der Apostel<sup>1)</sup> werde ich alle drei Jahre persönlich besuchen und unserem Herrn, dem Papst und seinen Nachfolgern Rechenschaft ablegen über meine ganze Amtsführung und über alles, was den Zustand meiner Kirche, die Ordnung unter meinem Klerus und den Gläubigen und das Heil der mir anvertrauten Seelen irgendwie betrifft; und dafür werde ich entgegennehmen die apostolischen Befehle

<sup>1)</sup> „Die Schwellen der Apostel“ (limina Apostolorum) sind Rom. Jeder Bischof ist verpflichtet, alle drei Jahre nach Rom zu kommen und Rechenschaft über seine Amtsführung abzulegen. Das nennt man die *visitatio ad limina*.

und sie aufs genaueste ausführen. Bin ich selbst durch ein rechtmäßiges Hindernis behindert, so werde ich alles dieses erfüllen durch einen besonders dazu bevollmächtigten Boten aus dem Schoße meines Kapitels oder durch sonst einen im kirchlichen Amt und Würde Stehenden, oder, sollte ein solcher nicht vorhanden sein, durch einen Diözesanprieester, und wenn auch der nicht vorhanden ist, durch einen anderen Welt- oder Ordensgeistlichen von erprobter Tugend, der über alles dies wohl unterrichtet ist. Meine persönliche Behinderung werde ich durch den genannten Boten dem der heiligen Konzilskongregation vorsitzenden Kardinal mitteilen. Die zu meinem Tische gehörigen Besitzungen<sup>1)</sup> werde ich ohne Gutheißung des römischen Papstes weder verkaufen, noch verschenken, noch verpfänden, noch zu Lehen geben, noch sonst irgendwie veräußern, auch nicht mit Zustimmung meines Kapitels. Und sollte ich doch zu einer solchen Veräußerung kommen, so erkläre ich mich bereit, die dafür in einer bestimmten Konstitution festgesetzten Strafen auf mich zu nehmen.“ (Pontificale Romanum, neu herausgegeben auf Befehl Benedikts XIV.; vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Berlin 1883, III, 205f.)

Während der Bischof in seinem Staatseid nur schwört, der Person des Königs „untertänig, treu, gehorsam und ergeben zu sein,“ und nur „dahin zu streben, daß der Gehorsam gegen die Gesetze in den Gemütern der Geistlichen und Gemeinden gepflegt wird,“ schwört er in seinem Kircheneid Gehorsam gegenüber „allen Rechten, Ehrenvorzügen, Dekreten, Verordnungen, Verfügungen, Vorbehalten, Anordnungen und Befehlen des Papstes und der römischen Kirche.“ Welche „Rechte“ usw. Papst und römische Kirche aber zu besitzen behaupten, haben wir gesehen. Und obendrein noch sollen sich nach diesen römisch-kirchlichen und päpstlichen „Rechten“ Inhalt und Tragweite des staatlichen Bischofseides richten!

Unbedingtes Gebot der Selbstachtung und zugleich staatsrechtliche Notwendigkeit ist es, daß der Staat in den Bischofseid wieder einfügt, was früher (Königl. Verordnung vom 6. Dezember 1873) in ihm stand: „Ich schwöre, daß ich . . . die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten und besonders dahin streben will usw.“

Die Behauptung der römischen Kirche, daß ein solcher Eid für

<sup>1)</sup> Der bischöfliche „Tisch“ (*mensa episcopalis*) ist der Inbegriff der das Vermögen des betreffenden Bischofs (Bischofsstuhles) ausmachenden Besitztümer.

ihre Bischöfe unmöglich sei, zeigt eben, daß diese Kirche aus einer christlich-religiösen eine ultramontane geworden ist. Was einem Gregor dem Großen „gottlosen“ Staatsgesetzen gegenüber möglich war: Gehorsam gegen sie (vgl. oben S. 10), das sollte einem Papste oder Bischöfe der Jetztzeit nicht mehr möglich sein? Leider ist es so; denn Papst und Bischöfe der Jetztzeit haben das religiöse Programm, auf dem Gregor der Große, gemäß der Lehre Christi und „des ersten Papstes“, Petrus, stand (vgl. oben S. 1), verlassen und ein neues kirchenpolitisches Programm, das der kirchlichen Oberhoheit über Staat und Geseze, aufgestellt.

Wie kann sich ferner ein „kezerischer“ Fürst gefallen lassen, daß ihm ein Eid abgelegt wird, der in seiner Tragweite und Bedeutung sich zu richten hat noch einem Eide, in welchem dem Haupte der auch heute noch zu Recht bestehenden Kezerinquisition (vgl. oben S. 136—149), dem Papste, gelobt wird, „die Kezer nach Kräften zu bekämpfen und zu verfolgen?“

Welche Ungereimtheit ist es übrigens, daß die Bischöfe behaupten, für sich selbst Gehorsam gegen die Staatsgesetze nicht geloben zu können, daß sie aber geloben, „dahin zu streben, in den Gemüthern der ihrer bischöflichen Leitung anvertrauten Geistlichen und Gemeinden . . . den Gehorsam gegen die Geseze mit Sorgfalt zu pflegen.“ Haben denn Bischöfe ein anderes Gewissen, als die ihrer Leitung anvertrauten Geistlichen oder Gemeinden?

Sei dem allen aber wie auch immer: die eidliche Verpflichtung, den Staatsgesetzen Gehorsam zu leisten, kann der Staat den römischen Bischöfen, ohne Waffenstreckung vor den Grundsätzen des Ultramontanismus, nicht erlassen. Und wie verderblich dieser Verzicht auf volle Staatsouveränität gewirkt hat, wie sehr dadurch auch in den Gedankenkreis von Staatsbeamten römisch-ultramontane Anschauungen eingedrungen sind, beweist eine Bemerkung, die das frühere Zentrumsmitglied, Amtsgerichtsrat von Kleinsorgen, zu dieser Eidesformel in seiner Schrift: „Die kirchenpolitischen Geseze Preußens und des Deutschen Reichs“ (Berlin 1887, S. 55) macht: „Dieser Eid ist niemals von einem katholischen Bischöfe geleistet worden und konnte nicht geleistet werden, weil darin das Gelöbniß der Anerkennung aller Geseze, einschließlich der Maigesetze, ohne Rücksicht auf den vom Bischöfe der Kirche zu leistenden Eid enthalten war.“

Daß der Staat die Gehorsamsverpflichtung gegen seine Geseze den römischen Bischöfen seit dem 13. Februar 1887 bis heute er-

lassen hat, diese bedauernswerte Tatsache sollte für ihn nur ein Grund mehr sein, sich schleunigst wieder auf sich selbst, auf seine Würde, auf seine staatsrechtliche Pflicht zu besinnen.

6. Die diplomatische Vertretung beim Papste muß aufgehoben werden.

Ihrer Selbstverständlichkeit wegen müßte diese gesetzliche Bestimmung an erster Stelle stehen. Daß ich sie an letzte Stelle setze, geschieht, weil sie eng mit einer im folgenden Abschnitte an erster Stelle zu besprechenden allgemeinen Maßnahme verknüpft ist.

Auch hier will ich mich nicht aufhalten bei dem ganz und gar Unevangelischen solcher weltlich-diplomatischen Vertretung. Der „Nachfolger Christi“, umgeben von einem Stabe von Diplomaten in prunkenden Uniformen, geschmückt mit Stern und Ordensband! Etwas Gegensätzlicheres gibt es nicht.

Was hat aber diese glanzvolle und diplomatische Vertretung mit Religion zu tun? Ist sie nötig, damit die Verhältnisse einer Religion in irgend einem Lande geordnet bleiben?

Am 5. Dezember 1874 sprach Fürst Bismarck die unwiderleglichen Worte: „Wir sind weit entfernt, den Papst nicht mehr anerkennen zu wollen als das Haupt der katholischen Kirche; wir erkennen ihn in dieser Eigenschaft vollkommen an. Aber es ist die Eigenschaft, das Haupt einer Konfession zu sein, die in Deutschland Bekenner hat, noch kein Grund, einen diplomatischen Vertreter bei einem solchen Haupte zu haben. Ich wüßte nicht, daß in anderen Staaten, wo ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht auf der breiten und großen Grundlage, wie sie die katholische Kirche darbietet, die aber doch in die Millionen hineingehen, vorhanden sind, — daß z. B. der Kaiser von Rußland bei dem armenischen Patriarchen eine diplomatische Vertretung unterhielt, ob schon die armenischen Untertanen Rußlands auch wohl nach Millionen zählen mögen.“ (Reichstagsführung.)

Das sind die richtigen Grundsätze. Die Geschichte lehrt, daß die päpstlichen Nuntiatoren stets und überall Herde politischer Ränkeschmiederei waren. Unter dem Vorwande geistlich-religiöser Interessen mischen sich die päpstlichen Diplomaten in die innerpolitischen Angelegenheiten der einzelnen Länder. Ich erinnere nur an das Verhalten des päpstlichen Nuntius in Wien vor zehn Jahren. Welche Beunruhigung der innerpolitischen Verhältnisse Osterreich-Ungarns rief sein Auftreten hervor! Der langjährige Minister des

Äußern, Graf Kalnoči, fiel dem Nuntius zum Opfer! Kann es ärgern Mißbrauch der „Religion“ geben, als die päpstliche Diplomatie ihn treibt? Gibt es gefährlichere und schwerer zu überwachende Einmischung in das souveräne Staatswesen, als die Diplomaten des „Stellvertreters Christi“ sich unter dem Deckmantel der Religion gestatten?

Es ist ein Unding sondergleichen, daß die Vertreter einer Religion das diplomatische Recht der Exterritorialität beanspruchen. Zeigen sie nicht gerade dadurch handgreiflich, daß sie Vertreter einer äußeren weltlichen Macht, d. h. des Ultramontanismus sind?

Exterritoriale Religion, also exterritoriales Christentum! Man sollte glauben, dies seien unmögliche Begriffe, aber es sind uralte ultramontane Begriffe, die von den Regierungen übernommen worden sind und weitergeschleppt werden zum Schaden für Christentum und Staat.

Und die endlosen diplomatischen Etikettestreitigkeiten! Das Schauspiel, wie sich „Nachfolger der Apostel“ — die Nuntien als Bischöfe nennen sich „Nachfolger der Apostel“ — in eitler Hoffahrt aufblähen und um Rang und Vortritt mit den Diplomaten weltlicher Mächte streiten, wäre ein heiteres, wenn es nicht eine so ernste, politische Bedeutung hätte.

Auch in diesem unchristlich-frivolen Gebaren liegt der Anspruch des Vatikans, unter den Mächten dieser Welt die führende Rolle zu spielen. Das Papsttum weiß, wie unendlich wertvoll ihm eine äußerlich glänzende Stellung und deren Anerkennung durch die Regierungen ist. Sie bildet sein Rückgrat. Es beugt sich gutwillig nicht. Religiöse und allgemein menschliche Interessen gibt der „Stellvertreter Christi“ unbedenklich preis, wenn die Ansprüche auf weltlichen Glanz, auf Anerkennung seiner eigenen und seiner Diplomaten Stellung nicht berücksichtigt werden.

An Etikettenfragen scheiterte vor zehn Jahren die für die religiösen Verhältnisse der Katholiken Rußlands bedeutungsvolle Sendung eines päpstlichen Nuntius zur Kaiserkrönung nach Moskau. An Etikettenfragen scheiterte im Jahre 1897 — so hieß es wenigstens — die im allgemein menschlichen Interesse wichtige Sendung des päpstlichen Vertreters an den Negus von Abessinien. Wäre er als Bote der Religion gekommen, Etikettenfragen wären unmöglich gewesen.

Für das Dasein einer päpstlichen Diplomatie gibt es keinen

Grund. Sie ist lediglich ein weltlich-politisches Machtmittel des ultramontanen Papsttumes.

Will der Papst, als religiöses Haupt der Katholiken, und in anderer Eigenschaft darf er nicht existieren, Wünsche äußern, Unterhandlungen führen wegen geistlich-religiöser Angelegenheiten seiner Pflegebefohlenen, so hat er in jedem Lande Organe genug, vom Kaplan bis zum Bischof, die ad hoc von ihm bevollmächtigt werden können, um mit den betreffenden Regierungen zu verhandeln. Ständige päpstliche Diplomaten dürfte kein Staat bei sich dulden. Je rascher die verderblichen Zwittergeschöpfe, Nuntien genannt, verschwinden, um so besser.

Und was hat der politische Gesandte eines Staates, eines weltlichen, eines evangelischen Fürsten, beim Haupte der katholischen Religion zu tun?

Das Papsttum ist eine Macht; jawohl; aber es soll nur sein eine geistliche, religiöse, moralische Macht. Daß es eine weltlich-politische, weltlich-fürstliche Macht wurde, ist zum Unsegen der Christenheit und der Staaten ausgeschlagen. Jede Einrichtung, die dazu dient, das Papsttum in dieser seiner angemessenen, unreligiösen, ultramontanen Stellung zu festigen, ist ein schwerer, folgenreicher Fehler. Fast nichts aber drückt die Anerkennung des Papsttumes als weltlich-politische Macht so sehr aus, als die Botschafter und Gesandten politischer Mächte im Vatikan.

Wünscht eine Regierung unterrichtet zu werden über die religiösen Bedürfnisse ihrer katholischen Untertanen, entstehen zwischen ihr und den Katholiken Schwierigkeiten, so soll sie sich an die katholische Landesgeistlichkeit wenden; diese ist für eine Landesregierung der ordnungsmäßige und völlig genügende Vertreter der katholischen Religion. Glaubte dann die Landesgeistlichkeit, das Gesamthaupt der katholischen Religion befragen zu müssen, ehe sie mit der Landesregierung endgültige Vereinbarungen trifft, so steht dem nichts im Wege; jede Regierung wird dies gern gestatten. Aber das internationale Gesamthaupt selbst, der Papst, hat für gewöhnlich unmittelbar mit den Landesregierungen nichts zu tun.

Erst durch äußere, nicht streng religiöse Punkte und Verhältnisse kommt der Staat in Berührung mit einer bestimmten Religion. Dann aber hat er sich stets und unter allen Umständen nur zu halten an die Erscheinungsform und Vertretung der betreffenden Religion, die innerhalb seiner Landesgrenzen vorhanden und

für ihn greifbar sind. Haben diese Erscheinungsform und Vertretung der betreffenden Religion auch noch einen religiösen Mittelpunkt außerhalb der Landesgrenzen, so ist es lediglich ihre eigene Sache, in religiösen Fragen mit diesem Mittelpunkt sich abzufinden. Es ist dies zunächst nicht Sache des Staates, den dieser ausländische Mittelpunkt unmittelbar und für gewöhnlich nichts angeht.

So behält der Papst seine religiöse Stellung, aber er wird nicht eine äußere Macht, mit der die Staaten in weltlich-politischen Formen verkehren.

Eine unheilvolle Vorstellung ist es, in Ländern, wo die Verhältnisse der katholischen Religion gesetz- und verfassungsmäßig geordnet sind, dem Papste eine landesgesetzliche und landesverfassungsmäßige Stellung einzuräumen. Es liegt darin der echt ultramontane Grundsatz, den der Jesuit Liberatore ausspricht: „Bezüglich der Deutschen, Franzosen, Belgier usw. ist es durchaus wahr, daß sie zwei Souveräne haben, einen weltlichen, der in Wien (Berlin), Paris, Brüssel residiert, und einen geistlichen, der in Rom residiert.“ (Vgl. oben S. 69.)

Für die Zulassung päpstlicher Diplomaten bei weltlichen Regierungen und für die Unterhaltung weltlicher Diplomaten beim Papste gibt es also auch nicht einen wirklich durchschlagenden Grund. Es mag den Regierungen bequemer sein, es mag in einzelnen Fällen vielleicht sogar zur Beschleunigung der Angelegenheiten dienen, unmittelbar mit dem Papste allein und nicht mit einer Anzahl von Landesbischöfen zu verhandeln, aber „Bequemlichkeit“ ist kein Grund, eine Einrichtung aufrecht zu erhalten, die eine grundsätzliche und weittragende Anerkennung eines der gefährlichsten Ansprüche des Ultramontanismus enthält, nämlich, eine weltlich-politische Rolle in weltlich-politischer Form zu spielen.

Auch stelle ich nicht die Forderung, nie und unter keinen Umständen unmittelbar mit dem Papst zu verhandeln. Ausnahmen sind möglich; aber als Regel und unter ständigen weltlich-diplomatischen Formen dürfen diese Verhandlungen nicht geführt werden, d. h. eine ständige, etatismäßige, diplomatische Vertretung darf der Staat beim Papste nicht unterhalten.

Daß diese Gedanken über die päpstliche Diplomatie auch sonst geteilt werden, beweist eine Zuschrift aus Holland an den „Deutschen Merkur“ vom 15. Mai 1897. Unter vielen anderen ähn-

lichen Rundgebungen wähle ich sie wegen ihrer Knappheit und Sachlichkeit:

„Die Frage: Was soll ein päpstlicher Nuntius in protestantischen Staaten? ist schon öfter erörtert worden. Auch in Holland ist man derselben wieder nähergetreten, als der päpstliche Nuntius Lorenzelli bei seinem Weggang aus dem Haag bei der Königin-Regentin der Niederlande eine Abschiedsaudienz erhielt und ihm von dem Minister des Auswärtigen ein Abschiedsdiner gegeben wurde. Das holländische Blatt ‚Der Protestant‘ führt aus: ‚Solche Dinge sollten in unserem Lande nicht vorkommen. Der niederländische Staat erkennt keine Kirche als die Kirche an. Der niederländische Staat kennt nur Kirchengenossenschaften, die gleiche Rechte haben. In der niederländischen Staatsverfassung ist kein Platz für einen Nuntius, der ein Bote oder Gesandter von jemand ist, der sich Haupt der Kirche nennt. Es ist falsch, daß ein solcher Nuntius trotzdem anerkannt und als diplomatische, d. i. offizielle Person betrachtet und behandelt wird. Aus dieser Anerkennung ergeben sich die obengenannten Vorkommnisse, die für unsere Verhältnisse unpassend sind, aber auch andere, welche für den Staat gefährlich werden können. Ernste und vaterlandsliebende Männer müssen sich vereinigen, um zu bewirken, daß solche Anerkennung ihr Ende finde. So wenig wie der niederländische Staat einen Gesandten oder Vertreter bei jemand hält, der sich Haupt der Kirche nennt, so wenig kann und darf ein Bote desselben bei diesem Staate akkreditiert sein. Doch es ist und bleibt so: der eine Nuntius geht und der andere kommt. Wozu ein solcher Nuntius dient? Was er tut? Er ist ein Aushorcher, ein Spion Roms, weiter nichts. Und gefährlich ist er gerade deshalb, weil er, als offizielle Person anerkannt, befaßt wird oder sich befaßt mit staatlichen Interessen. Hätte Rom keinen Vorteil davon, so glaube man nur sicher, daß es solche Spione nicht schicken würde. Das ist für alle Niederländer, die ihr Vaterland lieb haben, ein Grund mehr, nicht nur zu wünschen, sondern alle Kraft anzuspannen, daß dieses häßliche Spiel beendet wird.“

Hier wird kurz und treffend darauf hingewiesen, wie schwer beleidigend es für alle nichtkatholischen Bekenntnisse ist, wenn ein Staat Diplomaten einer „Religion“ bei sich anerkennt, die alle übrigen Religionen als teuflische Erfindungen bezeichnet (vgl. oben S. 150). Und in der Tat, es ist eine beleidigende Ungerechtigkeit, daß evangelische Bürger durch ihre Steuern beitragen müssen zum

Unterhalt eines Gesandten bei demjenigen Manne, der ihren Glauben als „Pest“ und „Ketzerei“ verflucht. Doch ich will diese Gesichtspunkte nicht weiter ausführen; da alles Religiös-Polemische mir fern liegt.

Nein, nicht aus diesem oder jenem zufälligen Grunde, vor allem nicht aus einem „religiösen“ Grunde — die Beschimpfung des evangelischen Bekenntnisses geschieht durch den Papst als Haupt der katholischen Kirche — darf die diplomatische Vertretung beim Papste, die lediglich weltlich-politischen, ultramontanen Charakters ist, abgeschafft werden. Abzuschaffen ist sie, weil sie die grundsätzliche Anerkennung einer der schlimmsten ultramontanen Anmaßungen enthält.

Als Fürst Bismarck in bedauernswerter und schädlicher Inkongruenz im Jahre 1882 die Gesandtschaft beim Vatikan wieder einrichtete, da begründete er den Schritt damit, daß daraus Vorteile für den Staat zu erwarten seien. Wo sind die Vorteile? Heute, nach 24 Jahren wird wohl jedem klar sein, daß für Preußen auch nicht ein einziger Vorteil aus seiner vatikanischen Gesandtschaft erwachsen ist. Wohl aber hat das Papsttum bedeutende Vorteile erlangt, unter denen der größte die fortdauernde Anerkennung seiner unrechtmäßigen weltlich-politischen Stellung ist.

Hat überhaupt jemals irgend ein Staat Vorteile gezogen aus seinem regelmäßigen diplomatischen Verkehr mit dem Papste? Die Geschichte antwortet darauf mit einem runden Nein.

Sehr kluge Leute, die sich mit Vorliebe Politiker und zwar Politiker gegen den Ultramontanismus nennen, die aber vom Ultramontanismus soviel verstehen wie der Blinde von der Farbe, solche sehr klugen Leute — sie sitzen zahlreich in unseren Ministerien, Parlamenten und Redaktionsstuben, blicken allerdings mit geringschätzigem Lächeln auf die Zumutung, die vatikanische Gesandtschaft abzuschaffen. Sie sagen „weise“: Unser Gesandter ist notwendig, er muß uns über die Absichten Roms auf dem Laufenden erhalten; unmittelbare Verhandlungen mit Romwickeln sich rascher und glatter ab, als auf dem Umwege über die Bischöfe; wir werden die Katholiken beleidigen, wenn wir die päpstliche Gesandtschaft aufheben.

Verlohnt es sich der Mühe, hierauf zu antworten?

Was gehen uns „die Absichten Roms“ an? Sind wir in uns selbst gefestigt, wissen wir in kirchenpolitischer Beziehung, was wir sollen und was wir wollen, dann können uns „die Absichten Roms“

sehr gleichgültig sein. Will der Vatikan etwas von uns, so hat er Mittel und Wege genug, seine Wünsche zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen nichts vom Vatikan; oder wenn wir einmal etwas von ihm wollen, so haben auch wir Mittel und Wege genug, ihm das begreiflich zu machen. Was der Vatikan mit uns und wir mit dem Vatikan zu verhandeln haben, sollen und dürfen eigentlich nur religiöse Angelegenheiten sein. Für solche Angelegenheiten ist aber ein „bevollmächtigter Minister“ nicht nötig; dafür sind die Seelsorger da. Aber fällt auch nur einem der vielen päpstlichen Diplomaten, die doch alle Geistliche sind, ein, daß sie eigentlich Seelsorger und nichts als Seelsorger sind und sein sollen?

Ueber die „Raschheit“ und „Glätte“ der Verhandlungen, die als Grund für Beibehaltung der Gesandtschaft angeführt werden, habe ich schon das Nötige gesagt. Es gehört die ganze bürokratische Verbohrtheit und Beschränktheit gewisser Kreise dazu, mit solchen Gründen aufzuwarten in einer Angelegenheit von grundsätzlicher, weittragender Bedeutung.

„Raschheit“ und „Glätte“ der Unterhandlungen! Jawohl; „Raschheit“ und „Glätte“ haben uns rasch und glatt zuerst nach „Canossa“ und dann immer tiefer in die ultramontane Abhängigkeit geführt.

Also fort mit den päpstlichen Nuntien, und fort mit den diplomatischen Vertretern beim Papste!

\* \* \*

Das sind die notwendigsten, für eine gesetzliche Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche geradezu unerläßlichen Bedingungen. Damit ist aber die kirchenpolitische Programmarbeit nicht beendet. Eine Reihe allgemeiner Maßnahmen müssen hinzukommen, die von nicht geringerer, teilweise von noch größerer Bedeutung sind als die gesetzlichen Bestimmungen. Denn erst in Verbindung mit diesen allgemeinen Maßnahmen erhalten die gesetzlichen Bestimmungen ihre volle Wucht, und erst durch sie wird der Kampf, der richtige Kulturkampf, ein bleibender Bestandteil unseres öffentlichen Lebens in seinen täglichen Erscheinungsformen.

## B. Allgemeine Maßnahmen.<sup>1)</sup>

1. Die katholische Kirche und ihre gesamte Hierarchie: Papst, Kardinäle, Bischöfe, Priester müssen vom Staate ausschließlich als Religionsgemeinschaft und als Religionsdiener behandelt werden.

Damit bin ich bei der weitaus wichtigsten allgemeinen Maßnahme gegen den Ultramontanismus angelangt. Ich lege ihr eine geradezu entscheidende Bedeutung bei, so sehr, daß ohne sie alles übrige — gesetzliche und allgemeine Maßnahmen — nicht zur vollen Wirkung gelangen und daß mit ihr alles übrige vor und nach entbehrlich wird.

Diese Maßnahme der ultramontanierten katholischen Kirche gegenüber ist recht eigentlich die Stoß-ins-Herz-Politik gegen den Ultramontanismus, und zwar eine Stoß-ins-Herz-Politik, die Billigkeit, Recht und — Religion auf ihrer Seite hat.

Ist nämlich der Ultramontanismus das Überwuchern des Weltlichen und Politischen über die katholische Religion, ist er ihr Mißbrauch für Weltliches und Politisches in weltlichen und politischen Formen, so wird naturgemäß die alleinige Beachtung der Religion, des Religiösen in der katholischen Kirche und die konsequente und bis ins kleinste durchgeführte Behandlung der katholischen Kirche als Religion von seiten des Staates und der Öffentlichkeit den Lebensnerv des Ultramontanismus, der im Weltlichen und Politischen wurzelt und aus weltlicher und politischer Behandlungsart seine Nahrung zieht, durchschneiden.

Deshalb habe ich schon im Jahre 1898 diese Maßnahme die Durchschneidung der ultramontanen Wurzel genannt (vgl. mein Werk: Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung, Berlin, S. Walthers), und diesen umfassenden Ausdruck halte ich auch heute aufrecht, mehr als je überzeugt von seiner objektiven Wahrheit.

Schon oben (S. 7) habe ich betont, wie tief Ultramontanismus

<sup>1)</sup> Der folgende Abschnitt ebenso wie der unmittelbar vorhergehende berührt sich in sehr vielen Punkten und Ausführungen — oft wörtlich — mit Ausführungen, die ich schon im Jahre 1898 gemacht habe in meinem Werke: Der Ultramontanismus, sein Wesen und seine Bekämpfung (Berlin, S. Walthers, 2. Auflage). In meinem Urteile über die Richtigkeit des damals Vorgetragenen bin ich inzwischen nur bestärkt worden, und ich sehe mich nicht, es zu wiederholen.

mit der katholischen Religion verwachsen ist, wie schwer und, in den meisten Fällen, wie unmöglich es sein würde, jede einzelne ultramontane Faser aus der katholischen Religion herauszuschneiden. Nur dadurch, daß die Wurzel des Ultramontanismus durchschnitten wird, kann es gelingen, seine zahlreichen Verzweigungen zum allmählichen Absterben zu bringen.

Das Wesen des Ultramontanismus — meine Ausführungen haben das bewiesen — ist weltlich-äußere Macht. Auf dem Boden weltlich-äußerer Macht ist er entstanden, weltlich-äußere Macht ist sein Ziel, seine Mittel sind weltlich-äußere. Dementsprechend müssen auch Abwehr und Angriff sein.

Die äußerlich-weltlichen Ansprüche des Ultramontanismus, seine weltlich-politischen Annahmen, sein Auftreten als weltliche Macht und besonders sein Verlangen, in höfisch-fürstlichen Formen behandelt zu werden, müssen überall und in jeder Richtung gänzlich unberücksichtigt bleiben und gegebenen Falles fest und beharrlich zurückgewiesen werden.

In der Durchführung dieses Grundsatzes liegt das auf die Dauer allein zum Ziele führende Kampfmittel.

Der Ultramontanismus ist verkörpert im Papste. Auf den Papst wende ich also den aufgestellten Grundsatz zunächst an.

Der Papst ist das religiöse Haupt von so und so vielen Millionen Katholiken. Alles, was dieser geistlich-religiösen Stellung nicht entspricht, hat nichts mit dem katholisch-religiösen Papste zu tun, sondern gehört dem ultramontanen Papste an.

Wäre der Papst geblieben, was er seiner religiösen Stellung nach einzig und allein ist und sein soll, der Seelenhirte der Katholiken, es gäbe keine ultramontane Frage. Aber weil er seiner lediglich religiös-geistlichen Aufgabe uneingedenk die heranretende Versuchung nicht von sich wies, sondern in Weltlich-Politisches sich einzumischen begann, weil er auf dieser Bahn fortschreitend zum politischen Großkönig allmählich sich auswuchs, weil er in vollständiger Verleugnung dessen, den zu vertreten er behauptete, ein weltlicher Fürst, mit weltlichem Glanz und Pomp wurde, deshalb ist der Unfriede zwischen der christlichen Religion und der staatlichen Gewalt entstanden, und vor allem, deshalb ist dieser Unfriede zu einem bleibenden geworden.

Somit wird der Wegfall dessen, was den Unfrieden hervorgerufen hat, den Frieden wieder herbeiführen.



Dem Papste müßte durch die Regierungen erklärt werden: „Wir erkennen dich an als das, was du bist, als geistliches, religiöses Haupt einer großen Zahl unserer christlichen Untertanen; als solches wirst du stets auf unsere Achtung und gebührende Ehrfurcht rechnen können. Wenn du glaubst, deine Stimme erheben zu müssen im Interesse des geistlichen, religiösen Wohles der Katholiken, so wirst du von uns mit Aufmerksamkeit gehört werden. Jederzeit sind wir bereit, in unmittelbare oder mittelbare Verhandlung mit dir zu treten über kirchlich-religiöse Dinge. Unsere Verfassungen und Gesetze werden immer und überall die wirklichen Rechte der katholischen Religion und, falls nötig, auch deine Stellung als die ihres religiösen Hauptes ausgiebig schützen. Wenn du aber hinaustrittst aus deiner religiösen Stellung, wenn du irgendwie mittelbar oder unmittelbar eingzugreifen suchst in unsere innerstaatlichen, politischen Verhältnisse, wenn du dir Hoheitsrechte über staatliche Gesetze und Verordnungen anmaßest, wenn du auftrittst als weltlicher Fürst, mit dem Verlangen weltlich-fürstlicher Ehrenbezeugungen, in weltlich-höfischer Form und Etikette, dann existierst du für uns nicht.“

Diese allgemeine Erklärung enthält eine Menge von Einzelheiten.

Als der Papst noch Landesherr des Kirchenstaates und dadurch weltlicher Fürst war, da konnte er mit einem Scheine von Berechtigung als solcher auftreten und beanspruchen, als solcher behandelt zu werden. Aber heute, wo der Gang der „durch Gott geleiteten Weltgeschichte“ dem Kirchenstaate ein Ende bereitet hat, ist für den „Statthalter Christi“ auch der letzte Schein verschwunden, in den Reihen der irdischen Großen eine Rolle spielen zu dürfen.<sup>1)</sup>

Und gerade in dieser Rolle, in der weltlich-politischen, weltlich-fürstlichen Stellung des Papsttums liegt die Hauptwurzel des Ultramontanismus. Hier ist die Art anzulegen.

Aus dieser Wurzel ist zunächst entstanden die prunkende Hofhaltung des päpstlichen Hofes, die an orientalische Fürstenhöfe erinnernde Etikette des Vatikans.

Kein einziger Rechtstitel, kein einziger Grund ihres Daseins kann für sie angeführt werden. Daß sie sich zur Einfachheit des

<sup>1)</sup> Was in der Weltgeschichte dem Ultramontanismus günstig ist, wird von ihm stets als „durch Gott geleitet“ bezeichnet. Mich deucht, das ihm Ungünstige hat, vom Standpunkt der Wahrheit und des Christentums aus, mehr Recht auf diese Begleitworte.

Evangeliums, zur Schlichtheit des Auftretens Christi und seiner Jünger verhalten, wie die abenteuerliche Karikatur zur Idealgestalt, will ich nicht betonen.

Der „Statthalter Christi“ hoch zu Ross im Schuppenpanzer, oder getragen von phantastisch gekleideten Höflingen auf der sella gestatoria, von riesigen Pfauenwedeln angefächelt!!

Betonen aber will ich die gefährliche Macht solcher Dinge.

Der Mensch ist nun einmal so geartet, daß äußerer Glanz mächtig auf ihn einwirkt, daß er unwillkürlich sich zu ihm hingezogen fühlt, daß er ihm, wie man sagt, imponiert, und daß er wirkliche Macht in ihm zu sehen glaubt. Erhält dieser äußere Glanz noch obendrein von der übrigen Welt, von denjenigen, die berufen sind, über äußern Glanz zu urteilen, Anerkennung, wird er dadurch als berechtigt, als ebenbürtig in die Reihen der weltlichen Größen aufgenommen und von ihnen gestützt, so wächst der Einfluß des äußern Glanzes und seiner Träger ins Riesengroße.

Diese im täglichen Leben hundertmal sich wiederholende Erfahrungstatsache läßt man leider bei Behandlung und Bekämpfung des ultramontanen Papsttums gänzlich außer acht.

Anstatt sein unberechtigt glanzvolles Auftreten nicht anzuerkennen, anstatt seine Ansprüche auf eine äußerlich glänzende, weltlich-fürstliche Rolle beharrlich zurückzuweisen, wetten Staatsmänner, Regierungen und Fürsten in wahrhaft unbegreiflicher Verblendung darin, die politische Weltmachtstellung des Papstes durch Eingehen auf seine höfischen Anmaßungen zu stärken.

Schon allein die Anstrengungen, die Rom macht, die Komödien, die es aufführt, um auch jetzt noch, nach Wegfall des Kirchenstaates, den fürstlichen Glanz des Papsttums aufrecht zu erhalten, zeigen genugsam, wie wichtig diese Dinge dem Ultramontanismus sind; wie wichtig es also ist, sie ihm nicht zu gewähren.

Der Papst läßt es lieber zu internationalen Verwickelungen kommen, als daß er von den Vorschriften der vatikanischen Etikette auch nur ein Titelchen abließe.

Daß Fürsten und Regierungen sich dazu hergeben, ihn darin zu unterstützen, ist ein unwürdiges Schauspiel. Und wäre es nur unwürdig und nicht auch unheilvoll!

Auch Preußen-Deutschland hat hierin schwer gesündigt und sündigt noch. Ein kirchenpolitischer Fehler war es, als Fürst Bis-

marck den Papst als Souverän mit „Sire“ anredete; ein kirchenpolitischer Fehler allerersten Ranges war es, daß Fürst Bismarck dem Papste wie einem weltlichen Fürsten das Schiedsrichteramt zwischen Deutschland und Spanien in der Karolinenfrage übertrug.

Die Grundanschauung des Ultramontanismus ist dadurch befestigt worden; daß er nämlich eine weltliche Macht sei, berufen, im Aetopag der weltlichen Gewalten nicht nur Sitz und Stimme, sondern die Führung und die Entscheidung zu haben.

Man muß es, wie ich, im innersten Kreise des Ultramontanismus miterlebt haben, welche Genugtuung derartiges erregt, wie es aufgefaßt wird als gebührende pflichtmäßige Anerkennung der Aufgabe und Natur des Papsttums.

Leo XIII. versäumte denn auch nicht, die grundsätzliche Bedeutung seines Schiedsrichteramtes in einer rein weltlich-politischen Frage hervorzuheben und zu verewigen. Zunächst schrieb er dem Fürsten Bismarck am 31. Dezember 1885: „Und so ist es Deiner Weisheit nicht entgangen, welchen Nutzen für die Sicherheit des öffentlichen Lebens und der bürgerlichen Gesellschaft in der Macht zu finden ist, die von Uns geleitet wird.“

Dann ließ er eine Denkmünze prägen, die ein bleibendes Zeichen dafür ist, daß der mittelalterliche Ultramontanismus mit Beihilfe des größten antiultramontanen Staatsmannes der Neuzeit einen Sieg gefeiert hat in einer rein weltlich-politischen Frage.

Auf der Vorderseite zeigt die Denkmünze das Brustbild des Papstes mit der Umschrift Leo XIII. Pont. Max. Anno X.; auf der Rückseite sind die symbolischen Figuren Deutschland und Spanien; zwischen ihnen die Gestalt des Papstes mit der dreifachen Krone geschmückt, in der Linken das Kreuz mit einem Palmenzweige, die Rechte segnend erhoben. Die Umschrift lautet: Controversia. De Insulis Karolinis. Ex Aequitate. Dirempta. Pacis. Arbitra. Et. Conciliatrix. 1885.

Wem fällt hier nicht Alexander VI. ein, die Welt verteilend, vom Nordpol bis zum Südpol (vgl. oben S. 18)?!

Nun sagt man, das sind „Außerlichkeiten“, „Höflichkeiten“, die nichts kosten, nichts schaden, aber die Stimmung günstig erhalten.

Nichts zeigt mehr, wie wenig das Wesen des Ultramontanismus erkannt wird, und wie oberflächlich die Politiker denken, als derartige Einwände.

Gewiß sind dies „Außerlichkeiten“, „Höflichkeiten“; aber gibt es nicht „Außerlichkeiten“ und „Höflichkeiten“, deren Gewährung die Anerkennung unberechtigter, gefährlicher Annahmen und Grundsätze bedeutet?

Würde die preußische Regierung z. B. den Herzog von Cumberland aus „Höflichkeit“ „Majestät“ anreden und ihm die „Außerlichkeiten“ eines Königs von Hannover gewähren?

Gibt es nicht „Außerlichkeiten“ und „Höflichkeiten“, die nicht bloß eine theoretische Anerkennung des Systems enthalten, zu dem sie gehören, sondern zugleich eine praktische und sehr wirksame Unterstützung des Systems bilden; deren Wegfall und Versagung somit eine Schwächung und unter Umständen eine Vernichtung des Systems herbeiführen?

Man nehme unserm Königtum die „Außerlichkeiten“, die glanzvolle äußere Erscheinung, seine äußeren Ehren, man entziehe ihm die „Höflichkeiten“, die man ihm erweist, und gar bald wird das Königtum selbst mit seinem innern Gehalt verschwunden sein.

Man nehme unserem Heere die „Außerlichkeiten“, die Uniformen, die Abzeichen für Offiziere und Mannschaften, die unter ihnen üblichen Ehrenbezeugungen und „Höflichkeiten“, und gar bald wird der Geist unseres Heeres sich verflüchtigt haben.

„Außerlichkeiten“, wie man sie vielfach oberflächlich- und unwissenderweise nennt, bilden das Rückgrat des Ultramontanismus, sie sind seine kräftigsten Stützen.

Er ist ein System äußerer Macht, äußeren Glanzes, für solche Systeme sind aber „Außerlichkeiten“ Lebensbedingung, wie ich an den berechtigten „Außerlichkeiten“, des Königtums und des Heeres nachgewiesen habe.

Auch die Religion, weil für Menschen bestimmt, muß äußere Formen haben, aber die äußeren Formen, eben weil zu einer Religion gehörig, müssen geistlich-religiöse Formen sein. Jede Form, die von diesem Charakter nichts hat, oder gar ein ausgesprochen weltliches Gepräge trägt, ist für eine Religion ungehörig und schädlich.

Selbstverständlich verlange ich nicht, daß die jetzigen Päpste, die Seelenhirten einer nach vielen, vielen Millionen zählenden Kirche, in den gleichen äußeren religiösen Formen auftreten wie „der erste Papst“, der Apostel Petrus, daß sie wie er barhäuptig und barfuß einhergehen mit dem Pilgerstabe in der Hand und ohne Geld im

Gürtel. Aber zwischen dieser apostolischen Form des Auftretens und den Formen, in denen das Papsttum schon seit Jahrhunderten der Welt sich zeigt und von der Welt behandelt wird, gibt es doch wohl ein Mittel Ding, das, unter voller Wahrung der veränderten, ins Große gewachsenen äußeren Lage des Papsttums, wenigstens in etwa den organisch-inneren Zusammenhang mit dem äußeren Auftreten des ersten Vertreters des Papsttums, Petrus, vermittelt. Und ein organisch-innerer Zusammenhang soll doch nach katholischer Auffassung und Lehre zwischen dem „Papste“ Petrus und seinen „Nachfolgern“ bestehen.

Ebenso wenig verlange ich, daß Regierungen und Fürsten dem Papste die Formen, in denen er leben und auftreten soll, vorschreiben, daß sie ihn zwingen, sich religiöser Formen zu bedienen. Wenn der Papst das Unreligiöse von Pfauenwedeln und Edelsteinen, von Nobel- und Schweizergardisten, von Kammerherren und Leibgardarmen usw. nicht selbst fühlt, habeat sibi! Mag der „Statthalter Christi“ weiter so Hof halten, eingedenk des Wortes Christi: „Die Füchse haben Gruben und die Vögel unter dem Himmel haben Nester, aber des Menschensohn hat nicht, da er sein Haupt hinlege“ (Matth. 8, 20; Luk. 9, 58). Was ich verlange, ist, daß Regierungen und Fürsten so etwas nicht mitmachen, geschweige denn es befördern und unterstützen; was ich verlange, ist, daß sie den Papst behandeln als Haupt einer Religion, die mit Politik, mit weltlichem Prunk und weltlichem Pomp nichts, aber auch gar nichts zu tun hat.

Wohl weiß ich, daß die weitverzweigte, mächtige katholische Kirche und ihr religiöses Haupt eben wegen ihrer Organisation und äußeren Erscheinungsform mit weltlichen, mit staatlichen, mit politischen Dingen in Berührung kommt und kommen muß. Allein diese Berührungen, so häufig und so notwendig sie auch eintreten mögen, sollen nur der Religion wegen geschehen. Und wenn die katholische Kirche nicht selbst dafür sorgt, daß die Berührungen ihren religiösen Zweck auch in der äußeren Art und Weise, wie sie geschehen, deutlich erkennen lassen, so hat der Staat dafür zu sorgen als berufener Hüter der weltlichen und politischen Dinge; er hat bei diesen Berührungen die unreligiösen, weltlich-politischen, fürstlich-prunkhaften Formen, welche Kirche und Papsttum ihm dabei aufdrängen wollen, abzuweisen.

„Selbst die „Außerlichkeiten“ der päpstlichen Ordens- und Uniformverleihungen sind wegen der Wurzel, aus der sie ent-

stehen, wegen ihres inneren Zusammenhanges mit dem politischen Machtssysteme des Ultramontanismus von großer Bedeutung. Durch beharrliche Weigerung der Staaten, ihren Untertanen die Erlaubnis zum Tragen päpstlicher Orden und Uniformen zu erteilen, muß das Papsttum gezwungen werden, auch die weltlich-höfische Unsitte fallen zu lassen.

Die goldenen und emaillierten Sterne und Kreuze des Vatikan sind weiter nichts — abgesehen von ihrer offenbaren Unchristlichkeit —, als der greifbare Anspruch, in der politischen Welt eine Rolle zu spielen; sie sind der Eitelkeitsköder, ausgeworfen, um die Anerkennung solcher Ansprüche zu erlangen.

Der prunkvolle „Christusorden“, den der Papst dem Fürsten Bismarck verlieh, hätte höflich, aber bestimmt, unter Betonung dieser Gründe, abgelehnt werden müssen.

Nur systematische, beharrliche Zurückweisung auch der kleinsten „Außerlichkeiten“ des Papsttums kann ihm gegenüber zum erwünschten Ziele führen.

Ein Riesenschritt ist in dieser Beziehung geschehen durch die Beseitigung des Kirchenstaates. Aber auch hier hat man bis jetzt nur halbe Arbeit getan. Was mit der einen Hand gewalttätig genommen wurde, gab die andere Hand höflich, aber kurzfristig zurück.

Am 20. September 1870, als der weltlich-materielle Unterbau des verweltlicht-materialisierten Papsttums zusammenbrach, hätte man auch den ersten energischen Schritt tun müssen, die Verweltlichung und Materialisierung des Papsttums selbst zu beseitigen.

Alles und jedes, was das Papsttum an weltlichen Ehren und Auszeichnungen besaß, hätte ihm rücksichtslos genommen werden müssen; rücksichtslos hätte ihm jede weltliche Ehre und Auszeichnung, die es beanspruchte, verweigert werden müssen.

Statt dessen machte man ein „Garantiegesetz“, wodurch dem Papste die Stellung eines weltlichen Fürsten und königliche Ehren gewährleistet wurden. Und man tat dies, es ist kaum glaublich, aus Rücksicht auf seine religiöse Stellung! Man erkannte also den schlimmsten Grundsatz, die heillosenste Annäherung, die frevelhafteste Täuschung des Ultramontanismus völkerrechtlich an: die Verquickung der Religion mit Weltlich-Politischem!

Auch hier hat Preußen sein vollgerütteltes Maß kirchenpolitischer Schuld. Es ist eine kaum glaubliche, aber wahre Tatsache: Preußen hat stark darauf eingewirkt, daß Italien dem Papste durch

das Garantiegesetz seine weltlich-politische, fürstliche Ausnahmestellung gewährleistete.<sup>1)</sup>

Die verderbliche Fabel vom „königlichen Gefangenen im Vatikan“ ist im Jahre 1870 aufgekomen, und Regierungen wie Fürsten stützten sie durch ihr Verhalten.

Nur mala fides kann von dieser „Gefangenschaft“ als von einer Tatsache sprechen.

Ich will die Thaten von 1859 und 1870 vom menschlich-juristischen Standpunkte aus nicht verteidigen. Der Kirchenstaat war auf legitime Weise entstanden, seine Beseitigung war also eine Rechtsverletzung. Aber Rechtsverletzungen sind ein stehendes Kapitel der Weltgeschichte. Entthront also wurde der Papst als weltlicher Herrscher, dies Schicksal teilte er mit vielen hundert Fürsten, und dies Schicksal anderen zu bereiten, hat er selbst mit seinen Söldnern in früheren Zeiten oft genug mitgewirkt. Aber „Gefangener“ geworden ist er in keiner Weise.

Der prächtige päpstliche Palast und die glänzende Hofhaltung sollen hier nicht als Gegenbeweis aufgeführt werden: auch in Königspalästen gibt es Gefangene und Freiheitsberaubungen. Aber nur der kann mit Recht ein Gefangener genannt werden, dessen freie Tätigkeit und freie Bewegung gehemmt ist. Davon ist aber bei dem päpstlichen „Gefangenen“ im Vatikan nicht die leiseste Spur vorhanden.

Daß der Papst den vatikanischen Bezirk nicht verläßt, ist sein eigener freier Wille. Nichts würde ihm in den Straßen Roms oder einer andern Stadt der Welt geschehen.

Die Abgeschlossenheit des Papstes innerhalb des Vatikan beruht nicht auf irgend welchem äußeren Zwang, sondern einzig darauf, daß man im Vatikan sehr wohl weiß, durch das Herausreten aus den päpstlichen Mauern und durch den Erfolg, den dies hätte, würde der tatsächliche Beweis geliefert von der völligen Freiheit des Papstes. Diesen Beweis der Welt zu erbringen und damit die Fabel von der „Gefangenschaft“ zu zerstören, scheut man sich. Außerdem würde es eine tatsächliche Anerkennung der bestehenden Zustände bedeuten, und zu diesem Zugeständnis kann man sich noch weniger verstehen. Deshalb und nur deshalb wird der „Gefangene“ weiter markiert.

<sup>1)</sup> Diese bisher unbekannte, beschämende Tatsache habe ich aus der denkbar zuverlässigsten Quelle: Herr von Schlözer, der langjährige Gesandte Preußens beim Papste, hat sie mir persönlich mitgeteilt.

Wann und wie ist der Papst jemals behindert worden, die Kirche zu regieren?

Man weise doch nur eine Spur, einen Versuch solcher Behinderung nach, statt immer und immer wieder diese falsche Behauptung zu erheben.

Kostenlos stehen dem Papst für alle seine Regierungsakte Post und Telegraph zu Gebote, und noch niemals hat man gehört, oder auch nur zu behaupten gewagt, daß die italienische Regierung Schriftstücke von oder an den Papst unterschlagen, geöffnet oder gehemmt hätte. Die Protestnoten, die Verdammungsurteile, die cathedralen Entscheidungen, die Anweisungen an die Bischöfe, die Rundschreiben und Bullen gehen mit der gleichen Sicherheit und Regelmäßigkeit wie früher vom Vatikan aus und gelangen an ihre Adressen. Wie in früheren Zeiten und mehr noch strömen die Pilgerzüge nach Rom; sicher und ohne jede Schwierigkeit werden sie über die italienischen Eisenbahnen geleitet.

Was fehlt denn eigentlich dem Papst zur freiesten und wirkungsvollsten Betätigung seiner religiösen Amtsgewalt? Man nenne es doch!

Leo XIII. schrieb im Jahre 1885 an den Cardinal Rampolla: „Mit der weltlichen Macht ist die nicht weniger der Würde des Papstes angemessene, wie der Freiheit des apostolischen Amtes notwendige Autonomie geraubt worden.“ Das ist eine Unwahrheit. Jene Autonomie, die der wahren und einzigen Würde des Papstes, nämlich als eines obersten Seelenhirten der Katholiken entspricht, ist durch die Beseitigung des Kirchenstaates auch nicht mit einem Finger angetastet worden; sie besteht nach wie vor, und der beste Beweis dafür ist ihre tatsächliche Ausübung.

Verschwunden mit dem Kirchenstaat ist sein weltlicher Herrscher, der sich in politische Händel, Streitigkeiten und Kriege mischte, der Papst ist geblieben (meine Schrift: Die römische Frage, S. 9—13).

Diese Ausführungen über die unbehinderte Freiheit des Papstes auch nach Wegfall des Kirchenstaates sind so wahr, daß selbst gute Katholiken dasselbe sagen. Martens (vgl. oben S. 31) schreibt: „Wie empfindlich auch für Pius IX. der Verlust des Kirchenstaates sein mag, so wird doch niemand behaupten wollen, daß er infolgedessen seine frühere Selbständigkeit und Unabhängigkeit eingebüßt habe. Einmütig wird man zugestehen müssen, daß alle Resolutionen und Erlasse Pius' IX. von dem Bewußtsein einer unbeengten Machtfülle Zeugnis ablegen und den Stempel der vollkommensten innern

und äußern Selbständigkeit tragen. Gerade Pius IX. hat dargestellt, daß es möglich ist, auch ohne den Besitz des Kirchenstaates die Kirche frei und unabhängig zu regieren" (Kirche und Staat, S. 123).

Durch jahrhundertlange Gewöhnung verwöhnt, können die Päpste es nicht verschmerzen, daß ihnen fürstliche Macht abhanden gekommen ist. Deshalb jene Komödie, die schon seit 36 Jahren im Vatikan gespielt wird, deshalb dies Schmallen und Grollen über Etikettenfragen und Hofzeremoniell, deshalb jene fortgesetzte Täuschung der katholischen Welt, als ob diese Fragen mit der religiösen Würde des Papsttums und der religiösen Freiheit des Kirchenregiments zusammenhängen, deshalb jene wahrhaft frevelhafte Halsstarrigkeit, die lieber Fürsten und Regierungen größte Verlegenheiten bereitet, sie lieber unter sich entzweit, als von der Vorstellung lassen will, der Papst sei noch immer ein weltlicher Fürst. Er war es, aber er ist es nicht mehr.

Wie für jede andere Thronsetzung so gibt es auch für die päpstliche eine Verjährung, d. h. es kommt ein Zeitpunkt, wo das alte Recht, wegen der Unmöglichkeit es zu betätigen, wegen der öffentlichen Ruhestörungen, die mit einem Versuch seiner Betätigung verbunden wären, aufhört Recht zu sein. Dieser Zeitpunkt ist für die weltliche Herrscherherrlichkeit des Papsttums längst gekommen, und längst auch ist es Zeit geworden für Völker und Regierungen, dem entsprechend dem Papste gegenüber zu handeln.

Warum sollte ein katholischer Fürst den König von Italien nicht in Rom besuchen? Genau so, wie er den König in Venedig, Neapel, Florenz, Modena oder Parma besuchen würde; dort haben früher auch andere Dynastien geherrscht, ebenso wie früher in Rom, und zwischen dem Papst als weltlichem Herrscher und dem König von Neapel oder dem Großherzog von Toskana ist absolut kein Unterschied.

Aber der Vatikan würde vor einem solchen Besucher die Türen schließen, wie noch vor zehn Jahren vor dem König von Portugal. Was schadet denn das? Und überdies, die vatikanischen Tore würden sich sehr bald wieder öffnen, wenn man hinter ihnen durch das energische und einmütige Verhalten der übrigen Welt zur Überzeugung gekommen wäre, daß es endgültig aus sei mit der Rücksichtnahme auf phantastische Vorstellungen, daß die weltliche Machtstellung des Papstes mit allem was drum und dran hängt ein für allemal

begraben ist und daß die Regierungen, katholische und nichtkatholische, dauernd gewillt sind, im Papste nur mehr das geistliche Haupt der katholischen Religion, aber nicht mehr und nie mehr, weder den kirchenstaatlichen Kleinfürsten, noch den politischen Großkönig anzuerkennen (meine Schrift: Die römische Frage, S. 9—13).<sup>1)</sup>

Kurzsichtige und in bezug auf den Ultramontanismus unwissende Ratgeber waren es, die unserm Kaiser rieten, bei seinen Besuchen in Rom dem päpstlichen Hofzeremoniell sich zu unterwerfen und großartige, kostspielige Veranstaltungen treffen zu lassen, um die ultramontane Annäherung vom Papst-König aufrechtzuerhalten und anzuerkennen.

Wer meine Ausführungen aufmerksam gelesen hat, weiß, daß es sich dabei um schwerwiegende und verderbliche Grundsätze gehandelt hat, die anzuerkennen ein kirchenpolitischer Fehler war. Aber in keinem Punkte zeigen sich die Schlassheit der Regierungen und die Unwissenheit ihrer Staatsmänner, großer wie kleiner, über katholische Religion und Ultramontanismus stärker und unüberwindlicher, als hier, bei Behandlung des „souveränen“ Papstes. Nur grundsätzliche Festigkeit und Entschiedenheit gehören dazu, den Papst wieder in die Stellung zurückzuweisen, die ihm allein gebührt: die Stellung eines Dieners der Religion; ihn wieder bekennen zu machen, wie Papst Gregor I. bekannte, daß er der weltlichen Obrigkeit und ihren Befehlen unterworfen sei (vgl. oben S. 10).

Richtig sind und bleiben die Worte Treitschkes: „Alle Sicherheit des Völkerrechts beruht auf der klaren, scharfen Unterscheidung von Krieg und Frieden. Ein Souverän, der in allen Ländern Steuern erhebt, über ein Heer von Diplomaten und Tausende ergebener Priester gebietet, der sich jederzeit wirksame Feindseligkeiten gegen andere Staatsgewalten erlauben kann und gleichwohl nicht nach den Regeln des Völkerrechtes zur Rechenschaft gezogen werden

<sup>1)</sup> Den gutgläubigen, aber unwissenden Katholiken wird vorerzählt, der Kirchenstaat sei „Kirchengut“ und deshalb könne kein Papst jemals auf den Kirchenstaat oder auch nur auf einen Teil von ihm verzichten. Das ist eine doppelte Unwahrheit, eine theologische und eine geschichtliche: der Papst kann, nach ultramontan-theologischer Lehre auf jedes „Kirchengut“ verzichten, und Pius VI. hat tatsächlich im Frieden von Tolentino 1797 Frankreich gegenüber auf einen großen Teil des Kirchenstaates (Benastin, Avignon, Ravenna, Ferrara, Romagna) verzichtet.

darf — ein solcher Souverän ist eine völkerrechtliche Unmöglichkeit“ (Das neue Konzil von Avignon; Preuß. Jahrb. Dezember 1881).

Das ultramontane Papsttum steht als internationale Macht, als „völkerrechtliche Unmöglichkeit“ zwischen den Staaten; international muß also auch seine Bekämpfung sein.

Fast jedes Jahrzehnt sieht „internationale Kongresse“ zur Lösung dieser oder jener Frage. Von allen Fragen, die die europäische Diplomatie jemals zu ordnen unternommen hat, ist keine auch nur annähernd so wichtig, als die ultramontane Frage, als die Frage, wie das Papsttum seiner weltlich-politischen Anmaßungen zu entkleiden sei. Marokko verschwindet gegen Rom. Und ich wiederhole nochmals, nur Unentschlossenheit der Regierungen hindert die Lösung dieser Frage. Auf ihre internationale Seite komme ich übrigens noch zurück.

Die vorgeschlagenen Mittel sind durchgreifend. Gutwillig wird der Vatikan sich ihre Anwendung nie gefallen lassen. Im Gegenteil. Weil der Ultramontanismus sich durch sie im Lebensnerv getroffen fühlen wird, würde ein „Entrüstungsturm“ sich erheben wie nie zuvor.

Doch päpstliche Entrüstungstürme ziehen vorüber; auch von ihnen gilt: post nubila Phoebus.

Wie oft haben Lateran und Vatikan sich schon entrüstet im Laufe der Jahrhunderte, wie oft schon wort- und fluchreiche Bewehrungen eingelegt gegen Verletzungen ihrer „heiligsten Rechte!“

Die Magna charta der Engländer, unser deutscher Sachsen-Spiegel, der Augsburger Konfessionsfriede, der Westfälische Friede, die Wiener Kongreßakte, kurz die hervorragendsten staats- und völkerrechtlichen Ereignisse der Geschichte, waren für das Papsttum, weil es sich durch sie verletzt fühlte, Anlaß, in den schärfsten Ausdrücken „Entrüstungstürme“ hervorzurufen. Viele dieser Stürme haben seinerzeit auch wirklich Staub in Menge aufgewirbelt, aber schließlich ist man darüber hinweggeschritten, und heute schlafen die päpstlichen Bewehrungen dauernden Schlaf in den Archiven des Vatikans.

Das päpstliche „Non possumus“ hat sich bleibender Festigkeit gegenüber noch immer in das ebenso päpstliche „Tolerari potest“ und „Temporum ratione habita“ verwandelt.

Es sind jetzt sechsunddreißig Jahre, seit der Kirchenstaat von der Landkarte verschwand. Wo sind heute die hochgehenden Wogen

der Entrüstung, die damals die ultramontane Welt durchrauschten. Sie sind geworden zu papiernen „Resolutionen“ der „Katholikentage“ und zu ständig sich wiederholenden Leitartikeln ultramontaner Blätter am 20. September jedes Jahres.

Von der Spitze des Ultramontanismus, dem Papsttum, machen wir den Schritt abwärts zu den Kardinalen, Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen. In ihnen setzt sich der Papst gleichsam fort und breitet sich aus über die ganze Erde.

Wie der Papst nach katholisch-religiöser Auffassung der „Stellvertreter Christi“ ist, so sind sie, nach der gleichen Auffassung, „die Nachfolger der Apostel“. Sie sind also auch wesentlich Diener der christlichen Religion, d. h. jener Religion, die von allen Religionen am weitesten entfernt ist von Weltlichkeit, von Äußerlichkeit, von Glanz, Pracht, irdischer Macht.

Was zeigt uns aber die Wirklichkeit? Wäre es möglich, für einen Augenblick das ganze „h. Kollegium“, den ganzen „Episkopat“, alle „infulierten“, und nichtinfulierten Äbte, Prälaten, Domherren usw., kurz die ganze römisch-ultramontane Hierarchie zu versammeln, wir sähen ein Bild, das an Pracht und Glanz seinesgleichen suchen würde. Das Gold und das Geschmeide, der Purpur und der Hermelin, der Atlas und die Seidenstoffe der „Nachfolger der Apostel“ würden die meisten Fürstenhöfe in Schatten stellen.

Das ist unchristlich, unevangelisch im höchsten Grade; doch dabei halte ich mich nicht auf. Die Entchristlichung der katholischen Religion ist nicht Gegenstand dieser Schrift.

Aber unter dem unchristlichen, unevangelischen Gewande der römischen Hierarchie birgt sich Ultramontanismus.

Die weltliche Herrlichkeit, mit der die Kardinalen und Bischöfe auftreten, ist das sichtbare Zeichen ihrer weltlich-irdischen Anmaßungen, ihrer weltlich-politischen Stellung.

Daß dem so ist, braucht nicht lange bewiesen zu werden. Ein System, dessen Vertreter fürstlich auftreten, in Purpur und Seide einhergehen, wird naturnotwendig in unserer aufs Äußere gerichteten und nach dem Äußern urteilenden Welt eine auch äußerlich bevorzugte, irdisch-mächtige Stellung einnehmen.

Also auch hier heißt es, die Axt an die Wurzel legen. Aber auch hier gilt das schon oben gesprochene Wort von der schweren Schuld unserer Fürsten und Regierungen.

Wie dem Papsttume gegenüber, so handeln sie auch dem ultra-

montanen Episkopate gegenüber in unbegreiflicher Verblendung. Sie tun alles, um Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer angemakten grand-seigneur-Würde zu erhalten.

Jedes Hofparfett kleiner wie großer Höfe fühlt sich geehrt, wenn die rote, meterlange Seidenschleppe eines römischen Kardinals über sie hinwegfegt. Großkreuze und erstklassige Orden in Brillanten fliegen den ultramontanen „Kirchenfürsten“ zu; im Hofzeremoniell haben sie ihre Rangstufe; römische Kardinäle haben den Vortritt vor Staatsministern und kommandierenden Generalen; die Fürstenzimmer der Bahnhöfe öffnen sich den reisenden Eminenzen, den bischöflichen und erzbischöflichen Gnaden.

Hier muß tabula rasa gemacht werden! Innerhalb ihrer Kirchen, in ihren „Palais“ und „Residenzen“ mögen die ultramontanen Hierarchen sich kleiden, wie sie wollen, dort mögen sie auf Thronesseln sitzen und durch Weihrauch und Handkuß sich Ehren erweisen lassen, so viel sie wollen. Es ist ihre eigene und der Katholiken Sache, dies mit dem Christentum und der katholischen Religion zu vereinbaren. Der bürgerlichen Öffentlichkeit und dem Staate gegenüber muß es aber heißen: fort damit! Denn diese Dinge haben, sobald sie außerhalb der Kirchen sich zeigen, nichts mit der im und vom Staate geschützten katholischen Religion zu tun, sondern es sind wirksame Machtmittel des herrschsüchtigen Ultramontanismus. Er kennt die Menschen und weiß, was auf sie, hoch oder niedrig stehende, Eindruck macht.

Kleider machen Leute! Dieser Alltagspruch enthält, auf das Auftreten der römischen Hierarchie angewandt, eine tiefe und ernste Wahrheit. Und gegen diese Wahrheit versündigen sich Fürsten wie Staatsmänner auf unverantwortliche Weise.

Verfagt werden müssen Kardinäle und Bischöfen die fürstlichen Ehren. Auch ihnen, wie dem Papst muß durch die äußeren, gesellschaftlichen Formen, in die man den Verkehr mit ihnen kleidet, zum Bewußtsein gebracht werden, daß sie nichts anderes, aber auch gar nichts anderes sind und sein sollen, als Diener, schlichte Diener einer überirdischen Religion.

Damit ist nicht gesagt, daß sie unhöflich und wegwerfend behandelt werden sollen. Im Gegenteil! Als Vertreter eines nach Millionen zählenden religiösen Bekenntnisses haben sie Anspruch auf Achtung und Höflichkeit. Die sollen ihnen werden: nicht aber höfische, fürstliche Ehren.

Ein Unfug ist es, daß Bischöfe und Erzbischöfe in ihrer auffallenden und prächtigen Gewandung im Lande umherreisen. Zunächst sind die Trachten Uniformen einer fremden, ausländischen Macht, des ultramontanen Papsttumes, sie haben nichts mit Religion zu tun, oder, wenn man sie verblendeterweise zur Religion rechnet, so gehören sie höchstens dorthin, wo die Kultushandlungen der katholischen Religion sich vollziehen, wo ihre Träger als ausübende Diener der Religion auftreten, in die Kirchen, nicht aber in die bürgerliche Öffentlichkeit. Ferner wirken die glänzenden bischöflichen Abzeichen propagandistisch im Geiste und Sinne des weltlich-politischen Ultramontanismus. Sie rufen bei der Menge, und leider nicht nur bei der sogenannten urteilslosen Menge, den Eindruck hervor, daß die Träger der Prachtgewänder auch in irdisch-weltlicher Beziehung einflußreiche Leute sind und sein sollen. Und dieser Eindruck, diese Wirkung ist beabsichtigt.

Ohne Zweifel ist es also besser und richtiger, die bischöflichen Trachten auf die Kirchen und die religiösen Einrichtungen zu beschränken. Allein dies Einmischen des Staates in die ultramontane Kleiderordnung würde gehässig erscheinen und deshalb seinen Zweck leicht verfehlen. Jedenfalls bedürfte die Durchführung eines solchen Verbotes ein hohes Maß von Takt, Mäßigung und Umsicht und ein noch höheres Maß ausdauernder Festigkeit. Und deshalb lasse man die ultramontanen Bischöfe einstweilen auch öffentlich, außerhalb ihrer Kirchen, sich kleiden, wie sie wollen, denn auch andere Staatsbürger können schließlich in Phantasielokosten auf die Straße gehen.

Unter keinen Umständen aber dürfen die ultramontanen Uniformen getragen werden beim offiziellen Verkehr der katholischen Bischöfe mit den Vertretern des Staates, Fürsten oder Staatsmännern, hohen oder niederen Regierungsbeamten.

Der katholische Bischof und Erzbischof ist, wenn er mit dem Staate, in dem er lebt, in amtlichen Verkehr tritt, zunächst und in erster Linie Untertan des Staates. Er hat aus sich nicht das Recht, die Abzeichen einer ausländischen, souverän zu sein beanspruchenden Macht zu tragen. Diese Abzeichen verleihen seinem Auftreten einen weltlich irdischen Glanz, dessen Wirkung, für die Zwecke des Ultramontanismus berechnet, auch Fürsten und Staatsmänner sich nicht erwehren. Und gerade sie weniger als andere Menschen.

An fürstlichen Höfen und in Staatsministerien spielen prächtige Uniformierungen und äußerlich glänzendes Auftreten eine besonders große Rolle. Ein in Purpur und rote Seide gekleideter Kardinal, Erzbischof oder Bischof macht eine ganz andere „Figur“, „imponiert“ ganz anders, man empfängt ihn auch ganz anders, als wenn derselbe Mann in einfacher, schlichter Kleidung erschiene.

Die anständige, aber einfache schwarze Tracht der römischen Weltgeistlichkeit oder der bürgerliche Gehrock und Frack genügt auch für Karдинаle und Bischöfe. So und nur so sollten diese Herren von Fürsten und Regierungen empfangen werden.

In Österreich, Frankreich, Spanien, Portugal, kurz in den sogenannten katholischen Ländern, ist es üblich geworden, daß das Staatsoberhaupt einem zum Kardinal „erhobenen“ Landesbischof das Kardinalsbarrett unter Entfaltung großen Pompes aufsetzt.

Das ist ein Nachgeben an die weltlich-politischen Ansprüche des Ultramontanismus schlimmster Art. Was in aller Welt hat die „religiöse“ Würde, das „geistlich-religiöse“ Amt eines Kardinals mit Hofzeremoniell und Hofprunk zu tun?

Ich kann mir, um das schreiend Unreligiöse solcher „religiös“-höfisch-politischen Gebarung drastisch hervortreten zu lassen, nicht versagen, die Schilderung einer „Barettaufsetzung“ der Neuzeit hier einzufügen. Der „Figaro“ vom 21. Mai 1897 berichtet:

„Die Feierlichkeit der Barettaufsetzung für die neuen Karдинаle fand gestern im Elysee statt. Die Herren Crozier, Einführer des diplomatischen Korps, Mollard und de Roujouy, Zeremonienmeister, holten in sechs Galawagen der Präsidentschaft die drei Prälaten unter Begleitung einer Schwadron Kürassiere vom großen Seminar von St. Sulpice ab. Im ersten Wagen saßen der Kardinal Coullie mit dem päpstlichen Abgesandten, Msgr. Ciocci, dem päpstlichen Nobelgardisten, Grafen Witton, und Herr Crozier; im zweiten der Kardinal Laboure mit Msgr. Graffin, dem Grafen Canale und Herrn Mollard; im dritten der Kardinal Sourrieu mit Msgr. de Croy, dem Marquis Cavaletti und Herrn de Roujouy. Die übrigen Wagen hatten die Sekretäre der päpstlichen Abgesandten eingenommen. Punkt zehn Uhr fährt der Wagenzug in den Ehrenhof des Elysee ein; das 24. Linienregiment erweist die militärischen Ehrenbezeugungen, die Trommeln wirbeln und die Musik spielt die Marseillaise. Msgr. Clari, der

apostolische Nuntius, war schon einige Minuten früher gekommen. Man begibt sich in den großen Audienzsaal. Herr Felix Faure ist umgeben vom Ministerpräsidenten, den Ministern des Außern und des Innern und seinem militärischen Gefolge. Die römischen Prälaten Ciocci, Graffin, de Croy verlesen einer nach dem andern eine lateinische Lobrede auf die Karдинаle, denen sie vom Papst zugeteilt worden sind. Der Präsident der Republik heißt sie willkommen. Darauf begibt man sich in die Kapelle, wo sich Frau und Fräulein Faure und die Frauen der Minister schon befinden. Abbé Herzog liest eine Messe; die päpstlichen Abgesandten verlesen die Bulle, wodurch der Präsident der Republik ermächtigt wird, den Erzbischöfen von Lyon, von Rennes und von Rouen das Kardinalsbarrett aufzusetzen. Die Kirchenfürsten verneigen sich der Reihe nach vor dem Staatsoberhaupt; der Präsident nimmt die Barette von einer silbernen Platte und setzt sie den Karдинаlen auf, während die päpstlichen Abgesandten über die Schultern der Karдинаle den Purpurmantel hängen. Diese hatten der Messe in violetter Seide beigewohnt, jetzt begeben sie sich in einen Nebensalon, um das rote Karдинаlgewand anzulegen<sup>1)</sup>. Dann ergreift der Erzbischof von Lyon das Wort im Namen der übrigen Karдинаle. Der Präsident antwortet. Dann reicht Kardinal Coullie seinen Arm der Frau Felix Faure, und 22 Gäste lassen sich an der Tafel des Präsidenten nieder. Rechts und links von Frau Faure sitzen die Karдинаle von Lyon und Rennes; rechts und links vom Präsidenten der Kardinal von Rouen und der apostolische Nuntius. Unter den anderen Gästen befanden sich der Ministerpräsident, die Minister

<sup>1)</sup> Bei Szenenwechsel wechseln auch Damen des Theaters gern ihre Toiletten. Aber in den Berichten der Bibel fehlen bei Christus und seinen Jüngern (Paulus, Petrus usw.) Toilettenberichte vollständig. Doch halt, auch in der Schrift finde ich einen Toilettenbericht und einen Toilettenwechsel: „Da nahmen die Kriegsknechte des Landpflegers Jesum zu sich in das Richthaus und sammelten über ihn die ganze Schar, und zogen ihn aus, und legten ihm einen Purpurmantel an, und flochten eine Dornenkrone, und setzten sie auf sein Haupt, und ein Rohr in seine rechte Hand, und beugeten die Kniee vor ihm, und spotteten ihn, und sprachen: gegrüßet seiest du, der Juden König, und speieten ihn an, und nahmen das Rohr, und schlugen damit sein Haupt. Und da sie ihn verspottet hatten, zogen sie ihm den Mantel aus, und zogen ihm seine Kleider an, und führten ihn hin, daß sie ihn kreuzigten“ (Matth. 27, 27—31).



des Äußeren und des Kultus, der Direktor im Kultusministerium usw. Das Menü bestand aus: Oeufs duchesse, Barbue sauce crevette, Poulet Vatican, Filet de boeuf rôti, Pâté de canard, Salade de romaine, Asperges sauce hollandaise, Glace aux fraises<sup>1)</sup>. Um zwei Uhr verabschiedeten sich die Karbinäle unter den gleichen militärischen Ehrenbezeugungen, wie bei ihrer Ankunft.“

Und in der „Kölnischen Volkszeitung“ vom 5. April 1906 (2. Abend-Ausgabe) lesen wir:

„Der neue brasilianische Kardinal. Wie der Draht aus Rio de Janeiro meldet, ist daselbst, von Rom kommend, der erste Kardinal des lateinischen Amerika Cavalcanti de Albuquerque angelangt und an der Landungsstelle von den Ministern, dem Generalkommandanten und von einer großen Anzahl Offizieren feierlich empfangen worden. Sobald der Kardinal ans Land stieg, umarmte er den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Baron von Rio Branco. Der ihm vom Präsidenten der Republik zur Verfügung gestellte Galawagen brachte den Kardinal, der vom Volke lebhaft begrüßt wurde, zum erzbischöflichen Palast.“

Solchen Schilderungen ein Wort hinzusetzen, heiße den Eindruck abschwächen.

Für Preußen-Deutschland sind solche Dinge einstweilen nicht zu befürchten; selbst in Bayern und Sachsen wird wohl noch geraume Zeit verstreichen, ehe das „Poulet Vatican“ auf der Hofstafel erscheint. Aber andere, ähnlich schlimme Dinge sind auch bei uns üblich. Ich habe schon einige genannt und werde noch andere nennen.

Es ist ferner ein Anwesen, die katholischen „Kirchenfürsten“ mit hohen Orden, sogenannten gesellschaftlichen und vor allem politischen Ehren auszuzeichnen. Solche Auszeichnungen sind Rückhalte für die unberechtigte, weltliche Machtstellung des Ultramontanismus. Ein katholischer Bischof gehört weder ins Herrenhaus, noch in den Staatsrat, d. h. überhaupt nicht in politische Körperschaften, in die er nur durch „allerhöchstes Vertrauen“ berufen werden kann. Für einen Vertreter des Ultramontanismus sind das ungehörige Auszeichnungen; sie stärken das verwerfliche, weltlich-politische System.

<sup>1)</sup> Auch zwei „Menüs“ Christi und seiner Jünger hat die Schrift uns aufbewahrt: „Da lief einer und füllte einen Schwamm mit Essig, und steckte ihn auf ein Rohr und tränkte ihn“ [nämlich Jesum am Kreuze], und: „Seine Jünger [Christi] waren hungrig, fingen an Ahren auszuraufen und aßen“ (Mark. 15, 36; Matth. 12, 1).

Die katholische Religion hat nichts mit dem Herrenhaus und nichts mit dem Staatsrate zu tun.<sup>1)</sup>

Auch die vom römischen Hofe den Bischöfen usw. verliehenen Titulaturen dürfen für den Staat nicht existieren. Für ihn gibt es unter den Vertretern der katholischen Religion keine Kirchenfürsten, keine Exzellenzen, Eminenzen, Erzbischöfliche-, Fürstbischöfliche-, Bischöfliche-Gnaden. Es gibt für ihn nur Religionsdiener, deren religiöser, geistlicher Stellung ausreichend Rechnung getragen wird durch die Anrede „Ehrwürden“ oder „Hochwürden“ oder auch durch das allgemein übliche Herr. Warum sollte ein Bischof nicht mit seinem Familiennamen und dem davor gesetzten „Herr“ „gebührend“ an-gerebet werden können, also: Herr Kopp, Herr Fischer, Herr Korum usw.? Wir andere werden doch auch so an-gerebet!

Trotz aller äußeren und inneren Förderungsmittel hätte der Ultramontanismus seine Weltmachtstellung nie erhalten und noch weniger bewahrt ohne das kurzfristige Entgegenkommen der weltlichen Mächte. Die Kaiser und die Könige, die Staaten und Regierungen wetteiferten förmlich, die unreligiöse Großmannsucht des „Statthalters Christi“ zu stützen durch ihr Verhalten, durch die äußeren Ehren, die sie ihm erwiesen, durch den Pomp, den sie ihm teils gaben, teils beliehen. Hätte die politische Welt von Anfang an dem römischen Bischof, als er zum ultramontanen Papste sich zu entwickeln begann, deutlich gesagt: du bist und bleibst in unseren Augen nur und ausschließlich Seelenhirte und Diener der Religion. Als solcher wirst du von uns geehrt; weltliche Fürstenstellung und Einmischung in Politik gehören aber nicht zu deiner religiösen Aufgabe, und solchem Gelüste und Tun treten wir überall und immer entgegen, — nie wäre der Ultramontanismus die Macht geworden, als die er jetzt dasteht.

Keum irgendwo hat sich die Wahrheit des alten Wortes: Kleine Ursachen, große Wirkungen, so gewaltig gezeigt, als hier. Fürstliche Eitelkeit ist die Nährmutter des Ultramontanismus geworden. Es schmeichelte den Fürsten dieser Welt, daß das Haupt ihrer Religion fürstlich auftrat, daß der Mann, dem sie in religiösen Dingen sich fügten, nicht einer war aus der

<sup>1)</sup> Über die Mitgliedschaft römischer Geistlicher bei den auf Wahl beruhenden politischen Körperschaften ist oben (S. 223 ff.) das Nötige gesagt worden.

misera plebs im ärmlichen Gewande des wandernden Apostels, sondern einer ihresgleichen mit der Krone auf dem Haupte, dem Szepter in der Hand, dem Fürstenmantel um die Schulter.

In kluger Ausnutzung dieser psychologischen Erfahrungstatsache hat der Ultramontanismus dann nicht nur den Papst, sondern auch alle niederen Hierarchen ausgestattet mit Pracht und Glanz. Was der Flitter wert ist in der Schätzung der Menge, wie der Mächtigen, wußte er genau, und der Erfolg gab ihm recht.

Ja, ich sehe sogar eine Hauptschwierigkeit für die „Durchschneidung der ultramontanen Wurzel“ in dieser fürslichen Sonderpsychologie.

Wie die Großen und Mächtigen dieser Welt lieber mit einem Papst-König als mit einem Papst-Apostel verkehren, so ist ihnen auch der Landeskirchen-Fürst ein gleichartigeres Wesen als der Landeskirchen-Diener. Die violette und rote Seide des Bischofs und Kardinals fügt sich wirkungsvoll ein zwischen die übrigen glänzenden Uniformen, die den Thron umgeben und Hoffestlichkeiten verschönen.

Wenn doch die Erkenntnis der verderblichen Wichtigkeit solcher „Außerlichkeiten“ aufleuchten wollte auf den deutschen Fürstenthronen!

Wenn doch unsere Fürsten das Unpolitische und das echt Ultramontane solcher Handlungsweise erkannten und an ihren Höfen als Grundsatz einführten:

Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe usw. genießen keinerlei höfische Auszeichnungen und Vorrechte. Haben sie beim Landesherrn Audienz, so muß ihr Auftreten in der gleichen schlichten äußeren Form sich vollziehen, wie bei jedem anderen Untertan, der nicht durch seine Staatsstellung zu Ausnahmen und Besonderheiten (Uniformen u. dgl.) berechtigt ist. Bischöfe usw. haben vor ihrem Landesherrn zu erscheinen in der einfachen schwarzen Tracht der Geistlichen, nicht aber in vom internationalen Papsttume verliehener Gewandung. Die Eigenschaft, Kardinal, Erzbischof, Bischof usw. zu sein, verleiht als rein religiöse Eigenschaft aus sich nicht das Recht der sogenannten Hoffähigkeit und bildet keine Rangstufe im Hofzeremoniell.

Minister und Regierungsbeamte aber, die dergleichen Anflug

mitmachen und befördern, müssen in den Volksvertretungen ohne Schonung zur Rechenschaft gezogen werden.

Auf diesen Richtlinien muß sich das allgemeine Vorgehen gegen den Ultramontanismus bewegen.

Nicht von heute auf morgen wird dadurch die erwünschte Wirkung erreicht werden: seine weltlich-politische Macht und damit seinen friedestörenden Einfluß zu beseitigen. Vielleicht bedarf es dazu des Wechsels von Generationen. Aber erreicht wird diese Wirkung.

Mit dem Wegfall der oft genannten „Außerlichkeiten“ und „Höflichkeiten“ wird dem Ultramontanismus das die Menge betörende Gewand genommen, er wird eines der wirksamsten und kräftigsten Mittel beraubt, das ein System mit weltlich-politischen Zielen besitzt: äußerlich glänzendes Auftreten und Anerkennung dieses Auftretens durch Staaten und Regierungen.

Gegen dieses System, das der ultramontanen Wurzel den Lebenssaft entziehen soll, lassen sich Bedenken erheben.

Über die „Entrüstungstürme“ ist schon das Genügende gesagt worden. Je heftiger sie auftreten, um so einleuchtender würde übrigens, daß der vorgeschlagene Weg der richtige ist.

Aber das historische Recht des Ultramontanismus auf solche „Außerlichkeiten“? „Historische Rechte“, die nur und ausschließlich unheilvoll wirken, sind keine „Rechte“ mehr; sie haben ihren Daseinsgrund, wenn sie ihn überhaupt je besaßen, verloren.

Schwerer wiegend scheint der Einwand: diese Dinge gehören zur katholischen Religion.

Daß sie nicht zur katholischen Religion gehören, soweit sie auf dem Christentum fußen will, bedarf keiner Ausführung. Die vom Ultramontanismus behauptete Zugehörigkeit der „Außerlichkeiten“ zur katholischen Religion hat auch nicht diesen Sinn, sondern befragt: was zur katholischen Religion gehört oder nicht gehört, haben Papst und Bischöfe zu entscheiden; sie erklären sich für die „Außerlichkeiten“, also!

Darauf ist zu erwidern, Papst und Bischöfe haben sich auch erklärt für Güterberaubung und Tötung von Regern, für Inquisition und Zensur, für das Einmischungsrecht in alle öffentlichen und Privatangelegenheiten. Sind aber solche „Entscheidungen“ maßgebend für die Auffassung, die der Staat von der katholischen Religion und

von dem, was zu ihr gehört, hat? Sicherlich nicht; sonst wäre es aus mit dem Staate und seiner Selbständigkeit.

Mit der Behauptung, dies oder jenes „gehört“ zur katholischen Religion, wird vom Ultramontanismus und seinen Vertretern grober Unfug getrieben.

Das katholisch-religiöse Bewußtsein ist mit dieser Redensart gefälscht und vergewaltigt worden, und wird es noch fortwährend.

Jahrhundertlanges Vorpredigen von ultramontaner Seite und jahrhundertlange Anerkennung von seiten der Völker und Staaten haben beim katholisch-religiösen Volke, und nicht nur bei diesem, den Glauben erweckt und befestigt, daß Dinge zur katholischen Religion „gehören“, die soweit von christlicher Religion entfernt sind, wie Fettschismus und Söldendienst.

Mit der Gewöhnung an die zur katholischen Religion „gehörigen“ Dinge ist es gegangen, wie mit der Gewöhnung an den Ultramontanismus überhaupt, von der Gregor von Hymburg schon im Mittelalter treffend sagt: „Wer den gegenwärtigen Zustand der Kirche betrachtet, der findet ein Oberhaupt derselben, das die ganze Welt zu demütigen sucht und einen verdorbenen Wein darreicht, der den Geistlichen süß, den Fürsten und Laien anfänglich zwar bitter schmeckt, nach und nach aber zur Gewohnheit wird. So auf eine verderbliche Weise trunken, glauben sie, daß all dieser Mißbrauch aus göttlicher Einsetzung entstanden sei.“ (Bei Jäger, Streit des Kardinals Nikolaus von Cusa mit Herzog Sigismund von Österreich II, 92.)

Gewohnheit wird durch Gewohnheit besiegt, würde sich auch hier bewahrheiten.

Habe ich recht mit meiner Begriffbestimmung des Ultramontanismus, ist der Ultramontanismus wirklich „ein weltlich-politisches System, das unter dem Deckmantel von Religion und unter Verquickung mit Religion weltlich-politische Macht- und Herrschaftsbestrebungen verfolgt; das seinem Haupte, dem ultramontanen Papste, die Stellung eines weltlich-politischen Großkönigs zuspricht,“ dann folgt mit unabweislicher Logik, daß die Hauptstützpfiler, ja, daß das Rückgrat eines solchen Systems weltlich-äusserer Glanz, weltlich-politische Macht sind; daß die Verweigerung der weltlich-politischen Ehren „die Durchschneidung der Wurzel“ bedeutet.

Um die Wichtigkeit sogenannter „Äußerlichkeiten“ hervortreten zu lassen, habe ich oben auf Heer und Königtum hingewiesen. Wer

die weltlich-politische Machtstellung dieser beiden Einrichtungen zerstören will, nicht mit einem Schlage, sondern allmählich, wer sie zum Absterben bringen will, der braucht ihnen nur das zu nehmen, was sie an „Äußerlichkeiten“ besitzen. Die Uniformen, die Abzeichen für Offiziere und Mannschaften, der königliche Prunk, die Hofetikette, die Ehrungen; das alles sind nicht „Zweige“, sondern „Wurzel“ für Königtum und Heer; d. h. diese in sich rein äußerlichen Dinge gehören so notwendig zum vollkommenen Begriff eines Heeres und des Königtumes, daß ihr Fortfall notwendig und unvermeidlich den Zusammenbruch der Einrichtungen selbst nach sich zieht, und zwar deshalb, weil ein System, dessen Ziel äußerlich-weltliche Macht ist, ohne entsprechende Formen nicht leben kann. Fiat applicatio!

Einen tieferen Schnitt ins ultramontane Fleisch, in die ultramontane Wurzel kann man nicht machen, als den von mir vorgeschlagenen.

Schon wiederholt ist von mir die tagtäglich sich bewahrheitende Erfahrungstatsache betont worden, daß äußerlich glänzendes Auftreten großen und nachhaltigen Eindruck bei hoch und niedrig hervorruft. Solche Eindrücke setzen sich notwendig um in praktisches Verhalten gegenüber demjenigen Menschen oder demjenigen Systeme, das äußerlich glanzvoll in die Erscheinung tritt. Unwillkürlich wird zunächst das Urteil über solche Menschen und Systeme stark beeinflusst; ihre Wertschätzung steigt: sie gelten viel, also müssen sie etwas sein, wie man sagt. Dementsprechend richtet sich dann die Behandlungsweise ein: die tiefsten Verbeugungen, das größte Entgegenkommen finden immer und überall in dieser sublunaren Welt nicht äußerliche Schlichtheit, Einfachheit, sondern Glanz und Prunk, Macht und Pracht.

Ist aber das von mir vorgeschlagene Mittel, die „Durchschneidung der ultramontanen Wurzel“, durchführbar; ist mein Weg gangbar?

Eine weitverbreitete und einflussreiche Zeitung nannte meine Vorschläge, die ich ja schon vor Jahren gemacht habe, „kirchenpolitische Phantastereien“, fügte aber entschuldigend hinzu, ich sei „kein eigentlicher Politiker“.

Wohin hat uns denn, frage ich zunächst, die kirchenpolitische Weisheit der „eigentlichen Politiker“ gebracht? Dahin, daß der Ultramontanismus mächtiger und mächtiger, daß das undeutsche Zentrum ausschlaggebend für unsere innere Entwicklung geworden ist. Also

die Gegenüberstellung von „uneigentlichen“ und „eigentlichen“ Politikern ist nichtsagend, und nur für Urteilslose wirksam.

Doch das erwähnte Blatt hat sich damit nicht begnügt; es hat eine Begründung seines ablehnenden Standpunktes beigelegt:

„Graf Hoensbroech rät alles Ernstes der deutschen Regierung an, sie solle, um die weltlich-politischen Übergriffe des Ultramontanismus gründlich abzuweisen, dem Papst die Anerkennung seiner weltlich-fürstlichen Stellung mit den entsprechenden weltlich-höfischen Ehrenbezeugungen versagen. Ja, welcher Regierung rät er denn dies Mittel an? Doch der von einem protestantischen Kaiser als Bundesoberhaupt vertretenen Regierung eines Reiches mit vielen Millionen katholischer Untertanen. Wie könnte aber diese Regierung in diesem Reiche solch einen Schritt tun, ohne daß sie nicht sogleich — nicht bei den Ultramontanen bloß, das wäre zu ertragen — auch bei nichtultramontanen Katholiken Anstoß und gar Verletzung der Gewissen erregte? Oesterreich und Italien mit katholischen Regenten an der Spitze, ja, selbst die französische Republik dürften allerdings solche Schritte wagen, ohne daß die nichtultramontanen Katholiken ein solches Vorgehen ihrer Regierung und ihres Oberhauptes gegen die Kurie als eine Ketzerei auffassen würden, der protestantische König von Preußen aber, der als deutscher Kaiser im Namen des Deutschen Reichs dem Papst die päpstlichen Ehren versagen wollte, den würden Tausende und Tausende von nichtultramontanen Katholiken, wie sie doch einmal sind, als Keger verschreien, seine politische Stellungnahme als von seiner Konfession bestimmt auffassen und in jener Maßregel nicht den Ausdruck einer aus Gründen des Staatswohls schroff gekennzeichneten Stellungnahme gegen ultramontane Übergriffe, sondern den Angriff eines protestantischen Herrschers gegen die katholische Religion, gegen ihr katholisches Gewissen, gegen sie selbst, seine treuen katholischen Untertanen, empfinden. An der Wahrheit dieser unserer Behauptung ist gar nicht zu rütteln; die Kurie selbst hat ja auch zu allen Zeiten bei ihren kirchlich-weltlichen Konflikten zwei sehr verschiedene Register aufgezogen, wo es sich um die katholischen Herrscher eines katholischen Landes, und wo es sich um den protestantischen Herrscher über eine große katholische Minderheit handelte. Wir brauchen unsere Leser überhaupt darüber gar nicht erst zu belehren, sie wissen es ebensogut wie wir, daß dieselben Hoheits- und Oberaufsichtsrechte des Staates, die in Oesterreich und Frankreich ohne Murren von der Kurie der Bischöfe und dem Klerus

hingenommen werden, wenn sie in Preußen ausgeübt würden, von ihnen als Unterdrückung der Freiheit der katholischen Kirche von der katholischen Welt verlästert würden. Und dies geschieht doch eben nur, weil den katholischen Untertanen des katholischen Kaisers von Oesterreich z. B. kein Papst und kein Kaplan einreden kann, daß ihr Kaiser ein Keger sei, weil den katholischen Untertanen des protestantischen Königs aber, der eben nach katholischer Auffassung ein Keger ist, jeder seiner Regierungsakte hinsichtlich der katholischen Kirche als ein Ausfluß seiner ketzerischen Verdorbenheit durch Kurie und Klerus verdächtigt werden kann. Und nun ein solcher kirchenpolitischer Akt von seiten Preußens gerade gegen das weltliche Ansehen der Kurie gerichtet, welch entsetzlicher, politischer Fehler wäre das! Die Lehren der Geschichte sprechen darüber eine beredte Sprache Blatt für Blatt. Von den Sturmpetitionen deutscher Katholiken vom September 1867, als Menotti Garibaldi in das Patrimonium Petri einfiel, bis zu dem Beifallsjubel jener Katholikenversammlung in Preußen, als ein Redner, rückblickend auf die Folgen der preußischen Siege über Napoleon für Italien und Rom, sich zu dem Satze verstieg: „1870 zogen unsere Brüder aus, um, wie sie meinten, die Franzosen zu bekämpfen, und als sie heimkehrten, da sahen sie, daß sie bei Sedan gegen den Papst und seinen Kirchenstaat gekämpft hatten“, spricht die Geschichte eine zu beredte Sprache darüber, wie heikel für eine protestantische Macht, die Millionen katholischer Untertanen umschließt, es ist, die weltliche Ehre und Stellung des Papstes anzutasten, als daß vom Deutschen Reich jenes Mittel des Grafen Hoensbroech zur Bekämpfung des Ultramontanismus ernstlich könnte in Erwägung gezogen werden“.

Sehr Verschiedenartiges ist hier kraus und wirt durcheinandergemischt; Unkenntnis inner-katholischer und politischer Verhältnisse verrät sich fast in jeder Zeile.

Nur Unwissenheit kann z. B. behaupten, „Tausende und aber Tausende nichtultramontaner Katholiken würden den deutschen Kaiser als Keger verschreien, wenn er dem Papste die fürstlichen Ehren versagen wollte“. Wer derartiges schreibt, lebt nicht in der Welt der Wirklichkeiten, kennt nichts von den Anschauungen nichtultramontaner Kreise; für ihn ist z. B. die altkatholische Bewegung spurlos vorübergegangen. Solche Sätze sind so sehr Wasser auf die ultramontane Mühle, daß man versucht ist, in ihnen ein ultramontanes Ruducksei zu vermuten.

Man möchte den Mut sinken lassen, wenn man sieht, wie Blätter, die der Aufklärung dienen sollen, den verderblichsten Irrtum verbreiten. Um so entmutigender ist diese Wahrnehmung, als gerade das Blatt,<sup>1)</sup> das sich zum Verkünder dieses Irrtums hergibt, erhebliches Ansehen in der politischen Welt genießt.

Welch widerspruchsvolle Unklarheit liegt nicht darin, zuerst zu behaupten: katholische Regierungen, wie Osterreich oder Italien, könnten allenfalls auf die von mir vorgeschlagene Art gegen den Ultramontanismus vorgehen, und gleich darauf die ultramontanen Entrüstungstürme gegen das katholische Italien wegen seines Angriffes auf den Kirchenstaat als Warnungstafel für protestantische Regierungen aufzuhängen. Weiter unten werde ich zeigen, daß gerade die Ereignisse nach Wegnahme des Kirchenstaates der schlagende Beweis für die Nichtigkeit und Wirksamkeit meiner Vorschläge sind. „Die Lehren der Geschichte sprechen darüber eine beredete Sprache, Blatt für Blatt.“

Was in aller Welt hat mit unserer Frage zu tun, daß die Kurie in Frankreich und Osterreich dem Staate gewährt, was sie Preußen versagt?

Auch auf den Mut, den dieser „eigentliche“ Politiker verrät, muß ich noch hinweisen, da er leider vorbildlich ist für weite politische Kreise; es ist der Geheimrats- und Ministermut unserer Tage.

Von dem vorgeschlagenen Kampfe gegen den Ultramontanismus rät der „eigentliche“ Politiker ab, weil der Kaiser „als Ketzler verjehrien“ würde, weil die Katholiken „Sturmpetitionen“ gegen die Beseitigung des Kirchenstaates erlassen haben, weil „in einer Katholikenversammlung ein Redner“ mit einem törichten Satze einen „Beifallsturm“ entfesselte! Einen Gegner, wie den Ultramontanismus kann man allerdings nicht bekämpfen, ohne daß der Staub gewaltig aufwirbelt und Kampfeslärm ertönt; aber daß Geschrei, „papierne Petitionen“ und „Beifallstürme“ schon die Knie erzittern machen, das sollte man kaum für möglich halten. Besser keine Bundesgenossen, als solche! Diese „Kämpfer“ tun gut, überhaupt nicht hinter dem Ofen hervorzukommen und die Schlafmütze nie abzulegen.

Weitere Einwände gegen meinen Vorschlag der „Durchschneidung

<sup>1)</sup> Die Kölnische Zeitung.

der ultramontanen Wurzel“ machten die „Preussischen Jahrbücher“ (Oktober 1897, S. 45f.):

„Gegen eine solche Behauptung ist schwer zu streiten; man mag es dem Sachkenner auch glauben, daß die amtliche und gesellschaftliche Ignorierung und Unterdrückung der hierarchischen Herrlichkeit die religiösen Gefühle der wahrhaft frommen Katholiken nicht verletzen, sondern eher befriedigen, daß also damit der Fehler des Kulturkampfes vermieden und die hohe autoritative Stellung des Klerus in der Bevölkerung wesentlich vermindert werden würde — aber wie es sich auch damit verhalte, sicher ist, daß das Deutsche Reich schlechterdings nicht in der Lage ist, auf diesem Gebiete irgend etwas zu tun. Wirksam wäre ein solches Verfahren nur, wenn es von allen Staaten gleichmäßig und durch Generationen hindurch beobachtet würde. Daran aber ist gar nicht zu denken: im Gegenteil, nichts ist sicherer, als daß, wenn ein Staat, z. B. Deutschland, dem Papste die üblichen Ehren als Souverän, die ja als solche zur Religion nicht gehören, versagte, andere darin nur um so eifriger sein würden, um sich die Bundesgenossenschaft der katholischen Hierarchie in einem Konflikt mit Deutschland zu sichern. Die Maßregel würde also unwirksam sein.“

In diesem Einwand gegen die Durchführbarkeit meines Hauptmittels treten zwei Gedanken hervor. Erstens die Gewißheit, daß ein einseitiges Vorgehen, ein einseitiges Versagen der weltlichen Ehren unnütz wäre, da andere Staaten sie um so bereitwilliger leisten würden; zweitens die Befürchtung, für den die Ehren versagenden Staat, z. B. Deutschland, könnten bei internationalen Konflikten politische Schwierigkeiten entstehen durch „die Bundesgenossenschaft zwischen der katholischen Hierarchie“ und den die Ehren gewährenden Staaten.

Dieser Befürchtung gegenüber weise ich zunächst auf Italien und sein Vorgehen gegen den Kirchenstaat, d. h. gegen dasjenige, was begrifflich wie geschichtlich die einzige Grundlage bildet für die päpstliche „Souveränität“, die päpstlichen Ehrungen usw. Italien hat den Kirchenstaat beseitigt, allerdings nicht mit der Absicht, in den Lebensnerv des Ultramontanismus zu schneiden, sondern um sich die nationale Einheit zu verschaffen. Tatsächlich aber war es ein gewaltiger Schnitt ins ultramontane Mark. Als solcher Schnitt wurde er von der gesamten ultramontanen Welt empfunden, sie bäumte sich auf wie ein ins Herz getroffenes Wesen.

Unsere „eigentlichen Politiker“ würden vor 1870 der italienischen

Regierung den weisen Rat gegeben haben: „Du darfst den Kirchenstaat nicht beseitigen, dadurch machst du dir alle Katholiken der Welt zu Feinden und gibst anderen Staaten Gelegenheit, in einem Konflikt mit dir sich der Bundesgenossenschaft der katholischen Hierarchie zu vergewissern.“ Die Geschichte hat die Unrichtigkeit eines solchen Rates unwiderleglich dargetan.

Verwickelungen nach außen, Schwierigkeiten im Innern hat Italien seit der Einverleibung des Kirchenstaates sattfam gehabt, aber noch nie ist von einem andern Staat auch nur der leiseste Versuch gemacht worden, die „römische Frage“ gegen Italien auszuspielen. Und doch, wie brennend gern hätte das Papsttum dazu seine Hand geboten! Wenn aber Italien ohne jeden politischen Nachteil diesen gewaltsamen und brutalen Schlag gegen die Hochburg des Ultramontanismus führen konnte, sollte dann ähnliches — nicht gleiches! — für Deutschland oder einen anderen Staat unmöglich sein? Nein, so lange eine Regierung wirklich nur kämpft gegen den Ultramontanismus und nicht gegen die katholische Religion, wird kein anderer Staat gegen diese Regierung die Bundesgenossenschaft der katholischen Hierarchie ins Feld rufen. Alle Staaten und alle Regierungen wissen, daß es für ihre innere und äußere Ruhe keine bessere Bürgschaft gibt, als die Niederwerfung des Ultramontanismus. Jeder Staat und jede Regierung empfindet die weltlich-politische Macht des Papsttums und der Hierarchie als ein Joch, das mit Freuden abgeschüttelt werden würde, wenn man nur wüßte, wie.

Ich glaube, daß der Hinweis auf die Wegnahme des Kirchenstaates durch Italien bedeutend gegen den Einwand ins Gewicht fällt: ein energischer Vorstoß gegen die hierarchische Herrlichkeit werde für den betreffenden Staat von schlimmen internationalen Folgen begleitet sein.

Italiens Tat im Jahre 1870 ist der geschichtliche Beweis dafür, daß der schwerste Schlag gegen den Ultramontanismus geführt werden kann, ohne daß Gefahren, Verwickelungen, Schäden für den den Schlag führenden Staat entstehen.

Nun sagt die Weisheit der „eigentlichen“ Politiker: Italien ist ein katholischer Staat, der darf sich eher so etwas erlauben; ein protestantischer Fürst, der gleiches oder ähnliches täte, würde als Kezer ausgeschrien, und auch die nichtultramontanen Katholiken würden sich von ihm abwenden.

Das gerade Gegenteil ist wahr.

Kein „kezerischer“ Fürst würde jemals vom gesamten Ultramontanismus, ja, vom gesamten Katholizismus derartig angefeindet werden, wie der katholische König Viktor Emanuel I. im Leben, im Tode und nach dem Tode angefeindet worden ist. Nichts hat die Kurie unversucht gelassen, den glühenden Haß der ganzen katholischen Welt gegen den ersten italienischen König und sein Reich zu entfesseln.

Aber unsere Staatslenker, Staatsmänner und Politiker scheinen mit Blindheit und Mutlosigkeit geschlagen zu sein. Die Lehren der Geschichte, selbst der Geschichte, die sie selbst durchlebt haben, existieren für sie nicht. Auch die nächstliegenden Schlussfolgerungen aus den Geschehnissen der Vergangenheit und Gegenwart ziehen sie nicht.

Es kommt aber noch ein Ferneres hinzu. Die weltlich-fürstliche Stellung des Papstes ist allerdings der Gipfelpunkt und das Schwergewicht der hierarchischen Herrlichkeit; allein ein gutes Stück dieser Herrlichkeit lebt sein schädliches, ultramontanes Leben auch in der weltlich-glänzenden Stellung der Bischöfe, Erzbischöfe, kurz der Landes-„Kirchenfürsten“. Und mein Vorschlag der „Durchschneidung der ultramontanen Wurzel“ bezieht sich nicht nur auf die päpstliche, sondern auch auf die bischöfliche und erzbischöfliche Herrlichkeit. Würden auch hier internationale Verwickelungen entstehen, wenn z. B. Preußen anfinde, die Grandseigneurs-Stellung und das Grandseigneurs-Gebaren der „Kirchenfürsten“ unbeachtet zu lassen, wenn die Regierung im amtlichen und gesellschaftlichen Verkehr mit diesen Herren alles unterlasse, was eine Anerkennung dieses angemessenen, unreligiösen Auftretens in sich schließt? Ein solches Vorgehen des Staates gegen die „Kirchenfürsten“ würde auch bei religiösen Katholiken im Anfange wohl Befremden und Erstaunen hervorrufen, aber weil dies Vorgehen in nichts die religiöse Stellung der katholischen Religionsdiener (Bischöfe, Erzbischöfe) antastet, wird dem Befremden sehr bald Billigung und Anerkennung auf katholisch-religiöser Seite folgen.

Es wäre töricht, zu bestreiten, daß ein solches Vorgehen tiefe Verstimmung und selbst Erbitterung bei den ultramontanen Katholiken erregen würde. Das Wort des ultramontanen englischen Fanatikers W. Faber ist leider Wahrheit geworden: „Das weltliche Königtum des Papstes ist ein Teil unserer Religion“ (Rinascimento 1871, II, 39, bei Friedrich, Gesch. des vatik. Konzils I, 503).

Die seit einem Jahrtausend irre geleitete katholische Welt ist an die unreligiöse ultramontane Verquickung zwischen Religion und Weltlich-Politischem so gewöhnt, daß sie diese Annatur als Natur hinnimmt. Allein ebenso wahr ist es, daß die nichtultramontanen Katholiken diese Verstimmung nicht teilen würden, und daß Verstimmung und Erbitterung allmählich ruhigeren Erwägungen Platz machen würden, daß auch die katholisch-ultramontane Menge zur heilsamen Einsicht käme: die weltlich-äußerlich glänzende Stellung der Hierarchie kann verschwinden, ohne daß unsere Religion auch nur im mindesten leidet.

Auch das vereinzelt Vorgehen nur eines Staates wäre schon von höchster Bedeutung. Nehmen wir an, eine mächtige Regierung wie die deutsche entschloße sich, den Papst, die Bischöfe und Erzbischöfe nur als das zu behandeln, was sie ausschließlich sind, als Religionsdiener; weigerte sich, ihnen fernerhin weltliche Ehren zu erweisen. Dies Beispiel würde werbend auf andere Staaten wirken. Das Eis wäre gebrochen, wie man sagt. Ohne Prophet zu sein, behaupte ich, daß andere Regierungen den gleichen Weg vor und nach betreten werden.

Und wäre es nicht ein Gewinn von unberechenbarem Werte, wenn die Katholiken eines so großen Landes wie Deutschland zur praktischen Erkenntnis kämen, daß ihre Religion keinen Schaden leidet durch den Kampf gegen den Ultramontanismus? Würde diese von den deutschen Katholiken gemachte Erfahrung nicht bestimmend einfließen auf die Anschauungen der übrigen nichtdeutschen Katholiken, auf Franzosen, Italiener, Engländer usw.?

Für gänzliche und allseitige Ausrottung des unreligiösen Ultramontanismus ist ein internationales Vorgehen nötig. Und ist der Gedanke an ein solches Vorgehen etwa unausführbar? Der vorige Reichskanzler, doch gewiß auch ein „eigentlicher“ Politiker, Fürst Hohenlohe, war anderer Ansicht, als er als bayerischer Ministerpräsident in seiner Note vom 9. April 1869 zu einem internationalen Vorgehen gegen den Ultramontanismus aufforderte.

Es hat für die europäische Diplomatie niemals eine größere Aufgabe gegeben, noch wird es für sie jemals eine größere geben, als die Bekämpfung des Ultramontanismus. Auch die Regierungen sogenannter katholischer Länder werden dies zugeben, denn der Ultramontanismus bereitet gerade diesen Regierungen mehr und größere Schwierigkeiten, als selbst protestantischen Staaten.

Italien ist berufen, die Anregung zur internationalen Regelung der ultramontanen Frage zu geben.

Italien hat den „souveränen“ Papst und die päpstlich-fürstliche Kurie als Dorn im eigenen Fleische sitzen, es hat den materiellen Unterbau des weltlich-politischen Papsttumes, den Kirchenstaat, zerstört: das alles gibt ihm das Recht, auf eine endgültige Lösung der römisch-ultramontanen Frage zu dringen, es legt ihm die Pflicht auf, weiterzuschreiten auf dem Wege, den es am 20. September 1870 durch die Bresche der Porta pia erfolgreich betreten, den es für sich selbst aber durch das unglückliche „Garantiegesetz“ wieder fast ungangbar gemacht hat.

Italien muß zunächst das „Garantiegesetz“ aufheben. Es kann, dies um so leichter, als sowohl das Papsttum, wie auch der gesamte Ultramontanismus niemals etwas von diesem Gesetze wissen wollten. Seine Aufhebung wäre also nur die Erfüllung eines päpstlich-ultramontanen Wunsches.

Ist das Garantiegesetz beseitigt, dann kann Italien, unter Hervorhebung des internationalen Charakters des Papsttumes, die Mächte zu einer internationalen Regelung der Stellung des Papstes auffordern. Die Aufforderung muß sich stützen auf die immer und immer wieder hervortretende Tatsache, daß der Papst hemmend, störend und verwirrend eingreift in das innerpolitische, selbständige Leben der Staaten, daß das Papsttum eine internationale Macht ist und sein will, daß also eine internationale Stellungnahme ihm gegenüber geboten ist.

Warum sollen denn die Mächte das Papsttum nicht einmal beim Wort nehmen können? Warum sollen sie ihm nicht sagen dürfen: Du willst international sein, du beanspruchst, ein internationales Recht zu besitzen, in alle staatlichen Verhältnisse einzugreifen; gut, dieser deiner ausdrücklichen und oft hervorgehobenen Anschauung soll entsprochen werden: gegen deine internationalen Machtansprüche müssen wir internationale Abwehrmaßregeln vereinbaren.

Und die wirksamste Abwehrmaßregel ist — mein ceterum censeo lasse ich nicht aus den Augen —, das internationale Übereinkommen: das religiöse Haupt der katholischen Kirche, den obersten Religionsdiener der katholischen Religion, den ersten Seelenhirten der Katholiken nur und ausschließlich seiner religiösen Stellung entsprechend zu behandeln, seine weltlich-politischen Anmaßungen mit all ihren äußeren höfisch-fürstlichen Formen unberücksichtigt und unerwidert zu lassen.

Die Bedenken gegen das vorgeschlagene Mittel, „die Durchschneidung der ultramontanen Wurzel“, sind genügend erörtert.

Ihnen stehen, ganz abgesehen von der endlichen Wirksamkeit des Mittels, zwei große Vorteile gegenüber.

Der Katholik, auch der religiöse Katholik, mag von dem als Ultramontanismus bezeichneten weltlich-politischen Systeme von der äußerlich glänzenden, fürstlich-weltlichen Stellung seines Papstes und seiner Bischöfe denken wie er will, zugestehen muß er, daß, wer nur diese Dinge angreift und beseitigt, das religiös-katholische Leben unbehelligt läßt.

Auch wenn Papst und Bischöfe von den Regierungen nicht mehr mit weltlichen Ehren ausgezeichnet werden, auch wenn jede ihrer Einmischungen in weltlich-politische Angelegenheiten streng zurückgewiesen wird, ihre Stellung und Wirksamkeit als Diener der Religion, als Vermittler religiös-katholischer Gnadenmittel bleibt völlig unberührt. Das katholische Volk würde nach wie vor ohne jede Einschränkung die Kirche besuchen, die Messe hören, die Sakramente empfangen, mit einem Worte, seinem Glauben nachleben können.

Jeder Versuch also, gegen ein solches Verhalten des Staates die Volksleidenschaften zu erregen, hat nicht einmal den Schein religiöser Berechtigung; er würde sich unmittelbar als unreligiös und politisch charakterisieren.

Der zweite Vorteil ist, daß auf diese Weise die Lösung der leidigen Paritätsfrage wesentlich gefördert wird (vgl. oben S. 198 ff.). Allerdings nicht nach ultramontanen Grundsätzen.

Der ständige Ruf nach Parität ist das wirksamste Beunruhigungs- und Agitationsmittel der ultramontanen Partei.

Rufen auch wir einmal nach Parität! Parität besagt die gleichmäßige Behandlung verschiedener Religionen und ihrer Diener. Und nun vergleiche man die weltlich-politische, höfisch-fürstliche Stellung der katholischen Religion und ihrer Diener — die vom Ultramontanismus für sie beanspruchte, wie die ihr vom Staate gewährte — mit der Stellung der übrigen Religionen und ihrer Diener!

Wo ist da Parität? Überall die schreiendste Disparität! —

Das Oberhaupt der katholischen Religion, der Papst, wird als weltlicher Souverän behandelt; die Hauptvertreter der katholischen Religion, Kardinäle und Bischöfe, treten als weltliche Fürsten auf und empfangen weltliche Ehren und Auszeichnungen; in der politischen

wie gesellschaftlichen Welt nimmt die römische Hierarchie eine bevorzugte Stellung ein, für sie öffnen sich Türen, die gewöhnlichen Staatsbürgern verschlossen bleiben. Bis in die höchsten und allerhöchsten Kreise betrachtet man es als Auszeichnung, einen römischen „Kirchenfürsten“ als vornehmsten Gast an der Tafel zu haben; politische Zeitungen verfehlen nie zu berichten, wann ein römischer Kardinal, Erzbischof oder Bischof nach Berlin oder in eine andere Stadt gekommen ist, in welchem Gasthof er „Wohnung genommen“ hat; evangelische Fürsten und Staatsmänner beeilen sich, dem „Kirchenfürsten“ Besuche und ihre Aufwartung zu machen; die „Kirchenfürsten“ geben politische und parlamentarische Diners, zu denen geladen zu werden Politiker und Parlamentarier sich zur höchsten Ehre anrechnen; in Hermelin und Purpur läßt man den „Kirchenfürsten“ auf Bällen und Soireen erscheinen, wo er die Anwesenden „huldvoll“ begrüßt und „Cercle hält“; kein Kückgrat, auch der höchststehenden Staatsbeamten, ist vor einem „Kirchenfürsten“ fest und hart, ehrfurchtsvoll beugt es sich über die kostbar beringte Hand des Bischofs oder Kardinals; die „Firmungs- und Visitationsreisen“ der römischen Bischöfe, also rein geistlich-religiöse Amtshandlungen, werden zu weltlichen Triumphzügen, lärmender und festlicher, als wenn der Landesherr seine Provinzen besucht; Staatsbeamte erscheinen bei solchen, wohlgemerkt rein kirchlich-religiös sein sollenden Veranstaltungen in Galauniform, um den „Kirchenfürsten“ zu „empfangen“, ihn in die Fürstenzimmer der Bahnhöfe und in sein „Absteigequartier“ zu „geleiten“.

Zu Hunderten ließen sich Beispiele erbringen für solch weltlich-fürstliches Auftreten der römischen „Kirchenfürsten“ und für die Unterstützung, die es findet bei den höchsten Staatsbeamten. Nur ein Beispiel sei erwähnt. Die „Schlesische Zeitung“ — ein evangelisches Blatt — berichtet vom 22. April 1897 aus Breslau: „Der Minister Dr. Bosse fuhr nach dem fürstbischöflichen Palais, wo er den Finanzminister von Miquel schon vorfand, der bei dem Kardinal-Fürstbischof Kopp wohnt. Bei dem um 3 Uhr seinen Anfang nehmenden Diner, welches in dem großen Saale des fürstbischöflichen Palais aufgetragen wurde, saßen links neben dem Kardinal der Kultusminister Dr. Bosse, der Regierungspräsident Dr. von Heydebrand und der Lasa und der Konsistorialpräsident D. Stolzmann; rechts der Finanzminister von Miquel, der Oberpräsident Fürst Haßfeldt und die Regierungspräsidenten Dr. von Bitter und



von Heyer. Außerdem waren noch anwesend: Ministerialdirektor Dr. Althoff, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Naumann, Rector magnificus Professor Dr. Rittel, Oberlandesgerichtsrat Professor Dr. Fischer, Geheimer Justizrat Professor Dr. Felix Dahn, die Oberregierungsräte und Dirigenten der Kirchen- und Schulabteilungen von Wallenberg (Breslau), von Dallwitz (Biegnitz) und Glasewald (Oppeln); Oberbürgermeister Bender, der Direktor des Provinzialschulkollegiums Oberregierungsrat Dr. Mager, die Provinzialschulräte Dr. Montag und Dr. Leimbach, Regierungs- und Schulrat Theiß. Reden wurden während des sich bis gegen 6 Uhr hinziehenden Mahles nicht gehalten."

Die ultramontane „Schlesische Volkszeitung“ fügt diesem „Hofbericht“ noch hinzu, der Fürstbischof habe nach dem Diner „Cercle gehalten“. Was will man mehr?

Daß sich preußische Minister dazu hergeben, als Folie für die weltliche Machtstellung des Ultramontanismus zu dienen, ist beklagenswert; noch beklagenswerter ist, daß die Herren nicht begreifen, daß sie bei solchen fürstbischöflichen „Tafeln“ und „Cercles“ wirklich nichts weiter als Folie sind. Spotten ihrer selbst und wissen nicht wie!

Und wenn sie nur ihrer selbst spotteten; das wäre unschwer zu ertragen. Aber in ihrem Gebaren liegt die größte kirchenpolitische Kurzsichtigkeit und Torheit.

So sind die staatlichen und gesellschaftlichen Umgangsformen den Vertretern des Ultramontanismus gegenüber. Ist es nötig, um die Disparität hervortreten zu lassen, sie mit der Behandlungsweise der evangelischen und jüdischen Religionsdiener zu vergleichen? Die bloße Erwähnung der nichtkatholischen Kulte in diesem Zusammenhange genügt, um die Disparität zwischen ihnen und der römischen Kirche in die Augen springen zu lassen. Und doch gewährleistet die Verfassung paritätische Behandlung der verschiedenen Religionen.

Nun schreibe ich dies wahrlich nicht, um auch für die evangelischen und jüdischen Religionsdiener „katholische Behandlung“ — so darf man sie passend nennen — von seiten der Fürsten und Regierungen zu verlangen,<sup>1)</sup> sondern selbstverständlich nur, um zur Beseitigung der „katholischen“ Behandlung anzuregen, und zwar aus — Parität.

<sup>1)</sup> Leider finden auch in die evangelische Kirche ultramontan gefärbte Außerlichkeiten mehr und mehr Eingang. Auch evangelische Religionsdiener lassen

2. An den Hochschulen müssen Vorlesungen über den Ultramontanismus gehalten werden.

Der Wille, den Ultramontanismus zu bekämpfen, ist in weitesten Kreisen vorhanden, aber leider nur ganz vereinzelt wird der Wille gestützt und geleitet von erforderlichen Kenntnissen. In dieser Beziehung sieht es in unseren Ministerien, Volksvertretungen, Zeitungsredaktionen und überhaupt in der öffentlichen Welt beklagenswert aus.<sup>1)</sup>

Nun ist aber — und das braucht nicht bewiesen zu werden — gründliche Kenntnis eines Gegners erste Voraussetzung für seine erfolgreiche Bekämpfung. Und um diese Kenntnis zu vermitteln, sollen die Vorlesungen über den Ultramontanismus dienen.

Es genügt nicht, daß bald hier, bald dort, bald von diesem, bald von jenem Lehrstuhle aus eine Seite des Ultramontanismus ihre Beleuchtung findet. Das Bild des Ultramontanismus, als eines gewaltigen, in alles hineinragenden Systems, muß zusammenhängend, systematisch gezeichnet werden. Keinen Beruf und keinen Stand gibt es, für die der Ultramontanismus nicht seine Fesseln und Klammern in Bereitschaft hat, deshalb sollte es jenen, die später in allen Berufen und allen Ständen im öffentlichen Leben stehen, von Staats wegen möglich gemacht werden, den Ultramontanismus gründlich, wissenschaftlich und systematisch kennen zu lernen.

Werden solche Vorlesungen sachlich gehalten, d. h. wird in ihnen der Ultramontanismus geschildert, wie er sich selbst zeichnet, aus seinen eigenen Quellen heraus, so ist jede Gefahr konfessioneller Verhezung ausgeschlossen. Stoff zu Vorlesungen für ein ganzes Semester und noch mehr bietet der Ultramontanismus reichlich.

Daß der Ultramontanismus ein System ist, eine Zeitercheinung, die große Beachtung verdient, kann nur Unverstand leugnen. Von allen Systemen, die seit Jahrhunderten bestimmend in das religiöse, politische und wirtschaftliche Leben der Völker eingegriffen haben und noch eingreifen, ist er bei weitem das mächtigste, ausgebildetste und — merkwürdiger- und verhängnisvollerweise — zugleich dasjenige, über welches die größte und weitverbreitetste Unkenntnis herrscht.

sich durch der Fürsten Gunst und Laune mit Seidentalaren, Goldketten und Goldkreuzen behängen, und daneben tauchen jetzt auch goldene Hirtenstäbe für evangelische Abtissinnen auf!

<sup>1)</sup> Vgl. meine Schrift: *Presse und Ultramontanismus* (Berlin, C. A. Schwetschke und Sohn, 1905).

Dieses ultramontane System ist ein Gegner, der, auch seine energische Bekämpfung vorausgesetzt, noch lange Zeit hindurch Staaten und Regierungen zu schaffen machen wird. Weshalb will man denn die zu seiner Bekämpfung so bitter nötige Kenntnis gerade bei ihm nicht fördern und verbreiten? Man beruft Professoren gegen die Sozialdemokratie; sehr gut, aber der Ultramontanismus ist dieser staatlichen Aufmerksamkeit unverhältnismäßig mehr wert.

Als ich diesen Vorschlag zuerst (i. J. 1897) in die Öffentlichkeit brachte, spottete man: der Gedanke sei so originell, daß die enragiertesten „Kulturkämpfer“ sich ihm bisher hätten entgehen lassen.

Das Wort „Kulturkämpfer“, in dem Sinne, wie die Spötter es meinen, ist hier wirklich sehr töricht angewandt. Oder ist es „kulturkämpferisch“, Kenntnisse und Aufklärung zu verbreiten? Und nichts anderes sollen die Vorlesungen über den Ultramontanismus bezwecken, als Verbreitung von Kenntnis und Aufklärung.

Ist nicht gerade die Unkenntnis über den Ultramontanismus sein stärkster Bundesgenosse? Will man denn mit der Tatsache nicht rechnen, daß der Ultramontanismus ein geschichtliches System ist, das seine religiöse, politische, volkswirtschaftliche Seite hat, dessen Kenntnis zu vermitteln eine Notwendigkeit ist, da es in alle Verhältnisse eingreift? Wie kann man, ohne die Wahrheit auf den Kopf zu stellen, behaupten, falls man Vorlesungen über den Ultramontanismus einführen wolle, täte man „überhaupt besser, die Universitäten in politische Klubs zu verwandeln“? Daß der Ultramontanismus eine „Wissenschaft“ ist, freilich eigener Art, ausgebildet und fertig bis in die kleinsten Einzelheiten, daß er deshalb streng sachlich vorgetragen werden kann; daß er, als weitverzweigtes System, Gegenstand ernster wissenschaftlicher Forschung sein kann und werden muß, davon hat man, wie es scheint, keine Ahnung.

Der Gedanke, Vorlesungen über den Ultramontanismus einzurichten, ist also ein sehr fruchtbarer, und seine Ausführung ist notwendig.

Regierung und Unterrichtsverwaltung werden ihre Hand vorerst dazu nicht bieten. Auf eine Zukunftsregierung dürfen wir uns aber auch nicht vertrusten. Hilft der Staat nicht, so helfen wir uns selbst! Die Privatinitiative muß Mittel und Wege schaffen für solche Vorlesungen.

Und das ist nicht allzuschwer. Es müssen Gelder gesammelt werden, welche solche Vorlesungen ermöglichen. In jeder größeren

Stadt muß für jedes Wintersemester ein Saal gemietet werden, in dem mindestens zweimal wöchentlich eine Vorlesung über den Ultramontanismus gehalten wird. Diese regelmäßigen Vorlesungen müssen im Verlaufe des Semesters ein Bild des ganzen Ultramontanismus entwerfen: seine Entstehung, seine Geschichte, seine Grundsätze, seine religiöse, politische, kulturelle, volkswirtschaftliche Seite. Dazu sind Männer nötig, die den Ultramontanismus kennen, und diesen Männern muß für ihre Leistung ein angemessenes Entgelt gewährt werden. Dieses Entgelt wird aber wohl bald in Wegfall kommen, indem die Vorlesungen sich selbst ausreichend bezahlt machen. Die Teilnahme an ihnen darf nämlich nur gegen bezahlte Eintrittskarten gestattet sein.

Wird dieser Plan durchgeführt, so wird in wirksamster Weise die Kenntnis über den Ultramontanismus — das notwendigste Mittel zu seiner Bekämpfung — in den weiten und einflußreichen Kreisen verbreitet werden. Die Gebildeten aller Stände, Evangelische wie Katholische, werden Belehrung erhalten. Durch die Klarheit, die von den Vorlesungen aus in ruhiger, wissenschaftlicher Weise darüber verbreitet wird, daß der Ultramontanismus und nicht die katholische Religion bekämpft werden soll, wird der konfessionelle Friede nicht nur nicht gestört, sondern auf sicherer Grundlage befestigt.<sup>1)</sup>

3. Der katholische Geistliche muß für seine Ausbildung auf die kirchlichen Seminarien beschränkt bleiben; die vom Staate errichteten und unterhaltenen katholisch-theologischen Fakultäten auf den Hochschulen müssen wieder aufgehoben werden.

Man hat geglaubt, durch die Bestimmung, daß katholische Theologen an deutschen Hochschulen studieren müssen, einen deutsch-national gerichteten ultramontanen Klerus heranzubilden zu können. Die Rechnung ist falsch. Der ultramontane Theologe lernt dadurch nur, wie er später am besten ankämpft gegen deutsche Wissenschaft und vaterländische Interessen. Es werden ihm für gesteigerten politischen und wissenschaftlichen Einfluß Mittel an die Hand gegeben, die er dann unter dem Scheine der Wissenschaft für seine ultramontanen Zwecke mißbraucht.

Loslösung, Absperrung vom nationalen Leben vermag allein die große und verderbliche politische Wirksamkeit

<sup>1)</sup> Ich beabsichtige, diesen Herbst (1906) in Berlin mit Vorlesungen über den Ultramontanismus zu beginnen.

des ultramontanen Klerus zu beschränken und schließlich zu beseitigen.

Warum ist der Klerus in Frankreich, Spanien, Italien, Portugal, den südamerikanischen Republiken politisch ungleich schwächer als der deutsche Klerus, warum ist er ohne wirklich starken Einfluß auf die öffentlichen, innerpolitischen Angelegenheiten.

Der Abbé und Abbate lebt losgelöst vom Volke; er verkehrt mit ihm fast nur in der Kirche; die Bedürfnisse und Bestrebungen der Volksseele kennt er nicht: er findet nicht den Ton, volkstümlich mit dem Volke zu reden, sich zum Verfechter und Vertreter seiner Interessen zu machen.

Der spätere ultramontane Geistliche dieser Länder kommt als Knabe aus dem Elternhaus ins petit Séminaire; damit ist er der lebendigen Berührung mit dem Volke entzogen; er bleibt in dieser hermetischen Abgeschlossenheit jahrelang; dann wandert er vom petit Séminaire in die noch größere Vereinsamung des grand Séminaire, und von ihm aus tritt er, unter seinen Volksgenossen ein Fremdling, in das Pfarrhaus.

Die Seelenhirten der französischen, italienischen, spanischen Katholiken sind vielleicht ultramontane Fanatiker, die den Ultramontanismus, wie er leibt und lebt: mit Kezgergericht und Scheiterhaufen zur Herrschaft bringen wollen, die in bester scholastischer Form und tabellosem Kirchenlatein das päpstliche Absehrungsrecht über die Könige verteidigen, aber es sind Männer, die auf dem langen Wege ihrer Erziehung das heimische Fühlen und Denken verloren haben, die als „einsame Menschen“ durchs öffentliche Leben gehen, die notgedrungen sich auf die Ausübung ihrer geistlichen, religiösen Amtsverrichtungen beschränken müssen.

Wenn es so auch in Deutschland würde, dann verschwände der politisch-mächtige ultramontane Volksgeistliche allmählich von selbst.<sup>1)</sup>

Man lasse also die ultramontane Kirche ungehindert bischöfliche Knabensowifte und bischöfliche Priesterseminare errichten; man lasse sie in diesen Anstalten schalten und walten ganz nach den Vorschriften des Trienter Konzils; man erschwere den römischen Theologen den Besuch der Hochschulen nach Möglichkeit. Ein staatsfeindlicher, ein

<sup>1)</sup> Wie richtig diese Bemerkungen über den romanischen Klerus sind, beweist die Tatsache, daß die französische und italienische Geistlichkeit seit einiger Zeit anfängt, aus ihrer Abgeschlossenheit herauszutreten. Sie erkennt, daß nur die Verbindung mit dem Volke sie politisch mächtig macht.

verbissen und verbohrt ultramontaner Klerus würde heranwachsen, aber ein Klerus ohne lebendigen Zusammenhang mit dem Volke und damit ein politisch toter Klerus.

Also Beelzebub soll durch Beelzebub ausgetrieben werden!

Den gehässigen Ausdruck will ich mir nicht aneignen, aber sein Inhalt trifft für das vorgeschlagene Mittel zu. In gewissen Dingen muß der Ultramontanismus sein eigener Totengräber werden.

Versuche, einen national-ultramontanen Klerus zu erziehen, sind aus Unkenntnis der Dinge heraus geborene Fehlgeburten. National-ultramontan ist eine contradictio in adjecto.

Utopistische Träumer — dazu sind leider zahlreiche, sonst hervorragende Politiker und Gelehrte zu rechnen — träumen von einer „Aufsaugung“ des ultramontanen Geistes, der ultramontanen Wissenschaft, der ultramontanen Vaterlandslosigkeit durch den deutschen Geist, die deutsche Wissenschaft, die deutsche Vaterlandsliebe.

Die nüchterne Wirklichkeit der Tatsachen redet eine andere Sprache. Welche Gelegenheit zu solcher „Aufsaugung“ war nicht seit mehr als drei Jahrhunderten in Deutschland vorhanden! Und das Ergebnis? Der ultramontane Geist macht sich breiter wie je in Wort und Schrift; die ultramontane „Wissenschaft“ schreibt Bücher, die dem wahnsinnigsten Aberglauben des Mittelalters nichts nachgeben, und findet dafür Leser; Geschichte, Theologie und Philosophie werden in dickeiligen Bänden von ausgesprochen ultramontanen Fanatikern bearbeitet; die ultramontane Vaterlandslosigkeit fragt nach wie vor bei jeder Gelegenheit in Rom an: darf ich?

Trifft dies zu in ultramontanen Laienkreisen, um wie viel mehr bei der ultramontanen Geistlichkeit. Sie auf dem Wege der Aufklärung, durch deutsches Licht und deutsche Luft, die man ihr zuführt, zur Umwandlung und zur Gesundung zu bringen, ist augenblicklich aussichtslos. Man muß sie sich selbst überlassen.

Die Härte der Maßregel empfinde ich sehr wohl; gewiß ungleich tiefer, als die meisten anderen. Ich selbst habe am eigenen Leibe und an der eigenen Seele es in langen Jahren verspürt, was es heißen will, abgeschlossen zu sein von allem vaterländischen Einfluß; in sich aufnehmen zu müssen die starre, undeutsche, ultramontane Wissenschaft. Niemand hat aufrichtigeres Mitgefühl als ich mit den vielen, die durch solche Abschließung zur geistigen Erstarrung verurteilt würden. Ja, wenn eine freiheitliche, nationale Erziehung

möglich wäre, ich wäre der erste, der sie befürwortete. Aber eine nationale Erziehung des ultramontanen Klerus ist unmöglich. Die kurze Zeit auf der Universität, die obendrein durch die Absperrung in den bischöflichen Konvikten in ihrer befreienden Wirkung so gut wie aufgehoben wird, genügt längst nicht, um den angehenden Kleriker gegen die seminaristische Einschüderung, die seiner nach der spärlichen Freiheit in der Universitätsstadt wartet, zu feien. Erst wenn der Ultramontanismus selbst, mit seiner Inneres und Äußeres beherrschenden Macht, niedergeworfen sein wird, erst dann ist die Möglichkeit vorhanden, die katholische Geistlichkeit national zu erziehen. Vorher nicht. Alles Reden von der Wirksamkeit deutscher Wissenschaft, vaterländischer Gesinnung, die auf den Universitäten in den jungen Theologen eindringen werden, ist sehr gut gemeint, aber es entspringt der Unkenntnis über die ultramontanen Verhältnisse.

Wir müssen, so unendlich schmerzlich es ist, eine oder auch mehrere Generationen unserer deutschen Brüder, die sich dem Ultramontanismus als Priester ergeben wollen, opfern; wir müssen sie den Weg wandeln lassen, der sie fortführt, weit fort von heimischer Denkart und heimischem Sinn, aber damit auch fort vom Herzen des Volkes. Blutenden Herzens opfern wir in Kriegszeiten gegen äußere Feinde Hunderte und Tausende unserer Brüder und Söhne, aber wir opfern sie. Und dem innern, viel gefährlicheren Feind gegenüber, der nicht nur die Landesgrenzen unseres Vaterlandes, sondern seine geistige, religiöse, wissenschaftliche Freiheit bedroht, ihm gegenüber will man weichherzig, sentimental werden?

Man hat auf die Sozialdemokratie hingewiesen, und eingewendet: „die Fähigkeit, aufs Volk zu wirken, hängt, wie die Führer der Sozialdemokratie zeigen, nicht am akademischen Studium; Zurückhaltung vom akademischen Leben raubt diese Fähigkeit nicht.“

Springt denn der Unterschied nicht in die Augen zwischen den sozialdemokratischen Führern und der ultramontanen Geistlichkeit? Der Sozialdemokrat braucht allerdings nicht auf die Universität zu gehen, um in Berührung zu kommen mit dem deutschen Volke; er steht ja mitten im Volke, seine Familie, sein Handwerk, sein Gewerbe bringen ihn fort und fort in die engste Beziehung zu den Volksgenossen. Der ultramontane Geistliche ist abgeschnitten von all diesen Beziehungen; sein Leben spielt sich ab, getrennt von der Familie, im Knabiskonvikt, im bischöflichen Kolleg, im Seminar, im

Pfarrhaus; nur die Studienjahre auf der Hochschule würden für ihn zu einer lebendigen Berührung mit der Außenwelt werden. Und auch diese Berührung wird, wie wir gesehen haben, durch das Leben im Konvikt und die nachfolgende Seminarbildung zu einer nur halb- oder nur scheinlebendigen.

Was nun die katholisch-theologischen Fakultäten insbesondere betrifft, so erfüllen sie weder national-erzieherisch, noch wissenschaftlich ihren Zweck.

Ich wiederhole hier teilweise, was ich im Jahre 1903 in der von mir herausgegebenen Zeitschrift „Deutschland“ (Februarheft, S. 593 ff.) über die neubegründete katholisch-theologische Fakultät in Straßburg ausgeführt habe:

Katholisch-theologische Fakultäten, als Glieder unseres Hochschul-Organismus, gleichberechtigt, ebenbürtig mit den übrigen Fakultäten sind ein Unding.

Daß die katholische Theologie nie Wissenschaft war, nie Wissenschaft sein kann, sollte nachgerade für geschichtlich Gebildete des Beweises nicht mehr bedürfen. Die katholische Theologie ist gebunden, geknebelt durch so und so viele Dogmen, durch so und so viele *facta dogmatica*, durch so und so viele *textus dogmatici*: sie empfängt Norm und Richtung durch die „unfehlbare Kirche“, d. h. zu deutsch durch den Papst und seine „Kongregationen“, vor allem durch die *Congregationes Concilii Tridentini, sanctae Inquisitionis und Indicis.*<sup>1)</sup> Mit ihrer Starrheit und Unveränderlichkeit, mit dem

<sup>1)</sup> Über die Unfreiheit katholischer Wissenschaft überhaupt und katholischer Theologie insbesondere ließe sich ein Buch schreiben. Weniges sei hier angeführt. Zunächst ist die ganze Bibel, nach Form und Inhalt, der Forschung des katholischen Theologen so gut wie entzogen. Viele Texte, die den „Beweis“ für irgend ein katholisches Dogma bilden, muß der Theologe blindlings als beweiskräftig annehmen, d. h. er muß annehmen, daß der Sinn dieser Texte wirklich den Beweis für das betreffende Dogma enthält. In bezug auf alle übrigen Texte ist die katholisch-theologische Forschung immer nur eine bedingte, *prefäre*, d. h. sagt „die unfehlbare Kirche“, dieser oder jener Text sei so oder so zu verstehen, so muß der katholische Theologe seine etwa früher gegebene, anders lautende Erklärung des Textes aufgeben und muß sich der seiner eigenen wissenschaftlichen Überzeugung vielleicht entgegengesetzten kirchlichen Erklärung anschließen. In der Textkritik sind dem katholischen Theologen die Hände gebunden. Zu entscheiden, ob ein Text echt ist oder nicht, steht nicht der theologischen Wissenschaft, sondern der „Kirche“ zu; sagt sie: dieser oder jener Text ist echt, so muß er für die katholische Theologie als „echt“ gelten, mag die gesamte wissenschaftliche textkritische Überlieferung die Un-

päpstlichen Damokles-Schwert, das beständig über den „Forschungen“ römisch-katholischer Theologen hängt — und wie oft ist dies Schwert im Laufe der Jahrhunderte bis in die jüngste Gegenwart, von Origenes bis Schell, Leben tödend niedergefaßt, paßt die „rechtgläubige“ katholische Theologie schlechterdings nicht in einen Lehr-

echtheit des Textes auch noch so klar bezeugen. Ein lehrreiches Beispiel dieser Herrschaft der „Kirche“ über die biblische Textkritik bietet die vor zwei Jahren erfolgte Entscheidung Roms über die „Echtheit“ des sogenannten Comma Johanneum: 1. Joh. 5, 7, 8. Fast alle bedeutenden katholischen Exegeten waren über die Unechtheit dieser zwei Verse einig. Rom brauchte aber diese Verse für sein Trinitätsdogma und so entschied Rom: der Streit über das Comma Johanneum hat aufzuhören, es ist „echt“. Und der Streit hörte auf; aus unechten Texten wurden „echte“. Der katholische Theologe muß alle „Heiligkeitsprechungen“ (canonisatio Sanctorum) als unfehlbar gewiß anerkennen, d. h. er muß anerkennen, daß der vom Papst „heilig“ gesprochene Verstorbene tatsächlich im Himmel ist, und daß sein irdisches Leben der „Ehre des Altars“ würdig war. Der katholische Theologe darf, auf dem Wege biographisch-historischer Forschung, nicht zu dem Ergebnis kommen, daß das Leben des „heilig“ Gesprochenen nicht heilig war; er darf auf dem Wege wissenschaftlicher Forschung nicht zu dem Ergebnis kommen, daß die von Rom im Heiligensprechungsprozeß anerkannten „Wunder“ in Wirklichkeit keine Wunder waren. In all diesen Punkten sind ihm von vornherein die Hände gebunden. Zu dieser sehr umfassenden Unfreiheit des katholischen Theologen und des katholischen „Gelehrten“ überhaupt kommt noch ihre Unfreiheit in bezug auf die *facta dogmatica* und *textus dogmatici*. Hier zeigt sich Roms Souveränität über die Wissenschaft in besonders eigentümlichem Licht. *Facta dogmatica*, dogmatische Tatsachen, nennt Rom alle geschichtlichen Begebenheiten, „die zwar nicht unmittelbar zum Offenbarungsinhalt gehören, die aber mit dem Offenbarungsinhalt so verbunden sind, daß ihre Leugnung das katholische Dogma gefährdet.“ Über alle solche Geschichtstatsachen hat nicht die Forschung des katholischen Theologen, sondern Rom das letzte Wort zu sprechen. *Textus dogmatici*, dogmatische Texte, sind schriftstellerische Äußerungen irgendwelcher Autoren, die sich mit dem katholischen Dogma beschäftigen. In bezug auf solche Äußerungen — Texte — spricht Rom sich die Macht zu, mit unfehlbarer Gewißheit den objektiven Sinn zu bestimmen, und zwar selbst entgegen der Erklärung des Autors, daß der von Rom „bestimmte“ Sinn nicht der Sinn seiner Äußerung sei. Dogmatische Tatsachen sind z. B. die Legitimität aller allgemeinen Konzilien (Nicäa, Ephesus usw., Trient, Vatikan), die Legitimität der Wahl jedes einzelnen Papstes. Keine Forschung darf von einem katholischen Theologen anerkannt werden, welche die Unrechtmäßigkeit (Zwang, Unfreiheit) irgend eines Konzils oder die Unrechtmäßigkeit (Simonie, Bestechung) irgend einer Papstwahl wissenschaftlich feststellt; vor jeder solcher Feststellung muß der katholische Theologe Halt und Kehrt machen.

Nur kleine Ausschnitte aus der gebundenen Marschroute des katho-

förper, der grundsätzlich und statutarisch die höchste Form freier, autonomer Wissenschaftlichkeit darstellt. Ja, die Eingliederung dieser Theologie in die *Universitas scientiarum ac litterarum* ist geradezu ein Hohn auf alles, was echte Wissenschaft heißt und ist. Es ist, als wenn der Staat neben Lehrstühle der Medizin oder Chemie einen Lehrstuhl für Wunderheilungen oder Alchemie aufrichte.

Das sind Binsenwahrheiten für jeden, der die rechte Auffassung von freier Wissenschaft und die Kenntnis vom Wesen und Betriebe katholischer Theologie besitzt. Aber schon seit Generationen werden diese Binsenwahrheiten in Preußen und anderswo außer acht gelassen.

Katholisch-theologische Fakultäten bestehen an den Staatsuniversitäten von Bonn, Breslau, Münster, Würzburg, München, Tübingen, Wien, Innsbruck, Prag; sie alle, ihre Geschichte, ihr Tätigkeitsbild bestätigen die grundsätzliche Unwissenschaftlichkeit der katholischen Theologie. Wissenschaftlichen Fortschritt, Förderung des menschlichen Erkennens gab und gibt es dort nicht. Alles, nach Inhalt und Form, bewegt sich dort im jahrhundertalten Gleise, und wo immer ein Heraustreten aus dem toten Gleise, ein Streben nach Licht, Luft, Leben zu verzeichnen ist, da knüpft es sich an Namen, deren Träger, eben wegen ihres wissenschaftlichen Strebens, vom Bischof und vom Papst gemäßigelt wurden: Günther, Hermes, Balzer, Froschhammer, Reusch, Langen, Döllinger, Schell. Alle diese Namen und noch viele andere sind Leichensteine auf dem großen wissenschaftlichen Totacker Roms; es sind Aufschriften zu dem Eingangstor der katholisch-theologischen Fakultäten, mit dem kurzen, trotz aller Verschiedenheit des Klanges gleichlautenden Sinn: *Lasciate ogni speranza, voi ch'entrate*.

Nun wird man diesen Wahrheiten entgegenhalten: Mag sein, daß dem tatsächlich so ist; aber wir haben die Verpflichtung, den jungen katholischen Theologen die Möglichkeit zu bieten, frische Luft zu atmen, die hermetische Abgeschlossenheit des Konvikts und Seminars zu vertauschen mit studentischer Freiheit; wir haben die Verpflichtung, der katholischen Theologie die Möglichkeit zu öffnen, in Berührung mit echter Wissenschaft sich zur Wissenschaftlichkeit durchzurufen, Fesseln und Klammern abzustreifen; wir haben die Ver-

pflichtung, der katholischen Theologie die Möglichkeit zu bieten, frische Luft zu atmen, die hermetische Abgeschlossenheit des Konvikts und Seminars zu vertauschen mit studentischer Freiheit; wir haben die Verpflichtung, der katholischen Theologie die Möglichkeit zu öffnen, in Berührung mit echter Wissenschaft sich zur Wissenschaftlichkeit durchzurufen, Fesseln und Klammern abzustreifen; wir haben die Ver-

pflichtung, die Erziehung und Bildung des katholischen Landesklerus nach Möglichkeit auf nationale Grundlage zu stellen. Diese Möglichkeiten sind in den katholisch-theologischen Fakultäten gegeben; also liegt die Berechtigung, ja, Notwendigkeit ihres Seins vor.

Die schlagende Antwort auf diese und ähnliche Rechtfertigungsversuche für die katholisch-theologischen Fakultäten ist der Hinweis auf ihre Geschichte und ihre Leistungen. Mehr als 80 Jahre stehen sie unter uns, inmitten unserer wissenschaftlichen Brennpunkte. Zeit genug, daß die nationalen und wissenschaftlichen Erwartungen, die man an sie knüpfen zu können glaubte, hätten in Erfüllung gehen können. Wo sind diese erhofften Früchte, wo sind auch nur die Ansätze dazu?? Wo ist der wissenschaftliche, der nationale, nichtultramontane deutsche Klerus? Wie Rom jeder auftauchenden freien wissenschaftlichen Regung innerhalb seiner Fakultäten — es sind Roms Fakultäten an unseren staatlichen Universitäten — immer und überall brutal entgegengetreten ist, habe ich schon durch Nennung der von Rom gemahregelten Theologen hervorgehoben. Im übrigen aber ist „Wissenschaft“ und „Nationalbewußtsein“ innerhalb der katholisch-theologischen Fakultäten ultramontane „Wissenschaft“ und ultramontanes „Nationalbewußtsein“ geblieben; ungemildert, ungebroschen, so sehr, daß kaum ein anderes Land den Ultramontanismus in Theorie und Praxis schärfer ausgeprägt, kraftvoller gestaltet aufweist als Deutschland mit seinen seit über 80 Jahren bestehenden „zur wissenschaftlichen und nationalen Hebung des einheimischen Klerus bestimmten katholisch-theologischen Fakultäten“. Wäre — um nur eine, aber so ziemlich alles umfassende Tatsache zu nennen — das Zentrum möglich ohne die Pylary der ultramontanen Geistlichkeit, die in weitaus der Mehrzahl ihrer Glieder die „wissenschaftliche“ und „nationale“ Erziehung der katholisch-theologischen Fakultäten genossen hat? Ferner, betrachte man doch die „wissenschaftlichen“ Leistungen eben dieser Geistlichkeit. Ich greife die zwei hervorragendsten enzyklopädischen Werke des deutschen Katholizismus heraus: das „Staatslexikon“ und das „Kirchenlexikon“. Die bekanntesten katholischen Theologen Deutschlands vertreten dort die extremsten, echt mittelalterlich-ultramontanen Ansichten über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat, über die „Rechte“ der Kirche in bezug auf Ehe, Familie, Schule, über die Oberhoheit des Papstes über Staaten und Fürsten. Wo sind in diesen „wissenschaftlichen“ Leistungen die gesunden Früchte echter Wissenschaft, nationaler Ge-

sinning? Krasser, internationaler Ultramontanismus; Lehren und Anschauungen machen sich dort breit, deren sich kein Gregor VII. und kein Bonifaz VIII., kein Augustinus Triumphus und kein Liberatore zu schämen brauchen (vgl. oben SS. 12, 15, 24. 68). Habe man doch den Mut und zugleich die Klugheit, die politische und nationale Klugheit, den Tatsachen ins Gesicht zu schauen! Sie reden eine so deutliche, eindringliche Sprache gegen die katholisch-theologischen Fakultäten, daß ein vollgerütteltes Maß von Blind- und Taub-Sein-Wollen dazu gehört, diese Tatsachen nicht zu sehen, diese Sprache nicht zu verstehen. Solange der Katholizismus das ist und das bleiben will, wozu er im Laufe der Jahrhunderte geworden ist: ein Wissenschaft und Nationalität grundsätzlich mißachtendes, jeder Volks- und Staatsgemeinschaft fremdes und feindseliges System — ich spreche nur von einer Seite seines vielgestaltigen Wesens —, so lange sollte für seinen Theologiebetrieb kein Raum sein innerhalb unserer Universitäten. Bleibe er mit seiner Theologie dort, wo ihre Heimstätte ist, in den Konvikten und Seminarien.

## Schlusswort.

Das ist mein antiultramontanes, kirchenpolitisches Programm.

Wenn mein Wort zunächst auch nichts anderes bewirkt, als die öffentliche Aufmerksamkeit auf die unbegreifliche Tatsache zu lenken, daß Staaten und Regierungen einem systematisch und programmatisch vordringenden, mächtigen staats- und kulturfeindlichen Gegner system- und programmlos und deshalb schwankend und schwach gegenüberstehen, wenn aus diesem Erkennen auch nur der allgemeine Entschluß erwächst: das muß anders werden, wir brauchen eine zielbewußte und in ihren Mitteln einheitliche Kirchenpolitik, wenn dies Erkennen und dieser Entschluß zum Gegenstand eingehender Erörterungen in der Presse gemacht wird, ich hätte nicht vergebens geschrieben.

Dann würde allmählich der Weg gefunden, um zu kirchenpolitischer Festigkeit und damit zu kirchenpolitischer Ruhe zu kommen, und dieser Weg würde führen über die hier vorgezeichneten Richtlinien.

Groß-Lichterfelde im April 1906.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Zweimonatige Krankheit hat das Erscheinen dieser Schrift leider bedeutend verzögert.

## Sachverzeichnis.

**Achtung:** soziale und politische durch Exkommunikation 222 f.

**Allgemeine Maßnahmen:** gegen den Ultramontanismus 242—287.

**Aktakatholizismus:** hoffnungsvolle religiöse Bewegung 185 ff., von Preußen sträflich vernachlässigt 185—187.

**Analecta ecclesiastica:** römisch-päpstliche Zeitschrift der Gegenwart verteidigt Keizerverbrennung 143 f.; Keizer sind „Wölfe“, zu vertilgen mit Feuer und Schwert 144.

**Appel comme d'abus:** seine Berechtigung und Notwendigkeit gegen gewisse Zuchtmittel Roms 221—223; f. auch Exkommunikation, Zuchtmittel.

**Ausgleich:** für römische Kirchen noch heute beansprucht 73, 114.

**Barettaufsetzung:** bei Kardinalen durch Staatsoberhäupter, unberechtigt, schädlich, Prunk dabei 253—260.

**Beichte:** ihre religiöse Seite unantastbar 218; ihr Mißbrauch für politische Zwecke 218 f.; wie ihm zu begegnen 219; Zeugnisverweigerung des Beichtvaters 219; Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerung 219 f.

**Bibel:** ihre Lehre über das Verhältnis zwischen Religion und Staat 1, 6; Anerkennung dieser Lehre durch Päpste 8—10; ultramontan-päpstlicher Gegensatz zu dieser Lehre 12—136; ultramontaner Mißbrauch von Bibelstellen 16 f., 19 f., 52, 57.

**Bibelgesellschaften:** Pius IX. erklärt sie für Pestheuchen 153, als verrucht 154; ebenso Gregor XVI. 154.

**Bischofs eid:** dem Staate zu leistender 229; Wortlaut muß geändert werden 230—235; dem Papste zu leistender 231—233.

**Bücherzensur:** der Bischöfe im Konfordat mit Oesterreich 46.

**Bürgerliches Gesetzbuch:** seine Kritik und teilweise Verwerfung durch den Jesuiten Lehmkuhl 80—88 und den Kölner Generalvikar Dr. Kreuzwald 113 f.; einzelne Paragraphen über die Ehe (1348—1351) für „unannehmbar“ erklärt 82.

**Bulle Unam sanctam:** ihr Wortlaut 16; hat dogmatischen Charakter 62, 65, 66, 97; ist bestätigt durch Leo X. und das 5. Laterankonzil 66; lehrt das Gleiche wie Leo XIII. 76; lehrt die Unterordnung des Staates unter die Kirche 39, 62, 66, 78, 95, 97; enthält „das richtige Verhältnis zwischen Staat und Kirche für ewige Zeiten“ 78; der Zentrumsführer Windthorst erkennt im Reichstag ihren Inhalt an 118.

**Christentum:** als Religion 1; als organisiertes Christentum 1; sein religiöses und kirchenpolitisches Verhältnis zum Staat 1.

**Christliche Gesellschaftsordnung:** ist nach Roms Lehre vollständige Unterordnung des Staates unter die Kirche 50 ff., 60, 111; Kardinal Kopp über sie 117.

**Christusorden:** seine Annahme durch Bismarck ein Fehler 249.

**Civiltà cattolica:** jesuitische Zeitschrift, ihr Ansehen, Sprachrohr Roms 62; ihre Lehren: kirchenpolitische 62 bis 68, über Inquisition 143, über Toleranz 157.

**Cujus regio ejus et religio:** verteidigt vom Staatslexikon 167; f. Staatslexikon.

**Diplomatische Vertretung:** beim Papste: ist aufzuheben 235; Fürst Bis-

markt darüber 235; ihre Schädlichkeit 235—241; Bismarcks veränderte Stellung dazu ein Fehler 240; richtiges Urteil eines holländischen Blattes 239; f. auch Nuntiaturen.

**Direkte Gewalt:** des Papstes (der Kirche) über das Zeitliche ein theologischer Schulausdruck 88; sein Inhalt 17, 18, 24, 33; gelehrt und anerkannt durch das Papsttum 17, 18, 35; umgebildet zur Lehre von der indirekten Gewalt 33; beide Lehren besagen inhaltlich daselbe 34; kraft ihrer verteilt der Papst Länder und Völker 18, Privatigentum 17, 18, 24; verurteilt zu Sklaverei 17, 18, f. auch Indirekte Gewalt, Direktive Gewalt.

**Direktive Gewalt:** des Papstes (der Kirche) über das Zeitliche ein theologischer Schulausdruck 111; sein Inhalt nicht verschieden von der indirekten Gewalt 111, 133; f. auch Direkte Gewalt u. Indirekte Gewalt.

**Durchschneidung der ultramontanen Wurzel:** 242 ff.

**Eheschließung:** die römisch-kirchliche unabhängig vom Staate 80 f., 82—88, 112 f.; der römisch-kirchlichen auch Protokollanten unterworfen 113; f. auch Ehescheidung.

**Ehescheidung:** nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch: Vieles für Katholiken „unannehmbar“ 82 ff., 112; katholische Richter dürfen nur unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen dabei mitwirken 83—86, 112; f. auch Eheschließung.

**Eid:** Mentalrestriktion beim gerichtlichen Eid 88; Unverbindlichkeit auf kirchenfeindliche Staatsgesetze 88 f.; 92 f.; seine Lösbarkeit durch den Papst oder dessen Delegierte 89; der Katholiken auf protestantische Bibeln 176 f.; f. auch Untertaneneid, Bischofseid, Fahneneneid.

**Erziehung:** des ultramontanen Klerus: nationale unmöglich 279 ff.

**Exkommunikation:** ihre sozialen und politischen Folgen 222 f.; staatlicher Schutz gegen sie nötig 223; f. Zuchtmittel.

**Fahneneneid:** steht der Fahnenflucht unter gewissen Umständen nicht entgegen 88 f.; Mentalrestriktion bei ihm 89; f. auch Fahnenflucht, Militärzwang. Fahnenflucht: trotz Fahneneneides unter

gewissen Umständen gestattet 89; f. auch Fahneneneid, Militärzwang.

**Fakultäten:** katholisch-theologische: weder national-erzieherisch noch wissenschaftlich zu rechtfertigen 283—287.

**Feuerversicherungsgesellschaften:** unterstehen in gewisser Beziehung der Kirche 70.

**Frankreich:** seine vorbildliche programatische Kirchenpolitik 178—180; erzwingt Beobachtung seiner Gesetze den Bischöfen gegenüber 180.

**Friedhof:** Intoleranz auf ihnen Kezern gegenüber 172 f.; Beerdigung eines Kezers auf kath. Friedhöfen ist „Polulatio“ 173.

**Fürsten:** auch kezerische gehören de jure dem Papste an 67, 95 (Pius IX. und Kaiser Wilhelm I.); sind auch politisch dem Papste untertan 69, 78, 94, 103, 111.

**Fürstenabsetzung:** durch Päpste 12, 13, 15, 19 f., 21, 41, 49, 100; verteidigt durch die römisch-ultramontane Theologie 22—30, 95, 97 f., 100 f.; das Staatslexikon lehrt sie 130—136; ein führendes Zentrumsblatt (die Schlesische Volkszeitung) verteidigt sie 136.

**Fürstliche Sonderpsychologie:** bereitet Schwierigkeit beim Kampfe wider den Ultramontanismus 261 f.

**Gallikanische Deklaration:** ihre scharfe Abweisung des weltlich-politischen Papsttums 179.

**Garantiegesetz:** Italiens für den Papst: seine Schädlichkeit 249 f.; muß aufgehoben werden 273; Preußens Schuld am Entstehen des Garantiegesetzes (Mitteilung v. Schlözers) 249 f. Gehorsam: gegen staatliche Obrigkeit: Lehre der Bibel, religiöser Päpste 8—10.

**Gehorsamsverweigerung:** gegen kirchenfeindliche Staatsgesetze 89—92, 112, 116, 121; beim Militär 89.

**Geistlichkeit:** ultramontane: ihre Immunität 47, 73, 114, 227; Steuerfreiheit 72 f.; muß, soweit sie ultramontan, politisch entrechtet werden 223—228; evangelische: ihr Verhältnis zur Politik 223—227; ultramontane: untersteht nicht weltlicher Gerichtsbarkeit 47, 73; ihre Erziehung 279 ff., nationale und wissenschaftliche unmöglich 279 ff.

**Gerichte:** staatliche, unterstehen der Kirche 64, 68.

**Gesandtschaft beim Papste:** f. Diplomatische Vertretung.

**Gesetzgeberische Faktoren:** müssen in zweifelhaften Fällen den Papst fragen 71.

**Gesetzliche Maßnahmen:** gegen den Ultramontanismus 213—241; ihre Notwendigkeit 213, zumal im konstitutionellen Staate 213 f.

**Gesetzesübertretung:** erlaubte Freude darüber 89 ff.

**Glaubens-, Gewissensfreiheit:** verworfen durch die Päpste 136—140. 150—156, durch die ultramontane Theologie 140—149, 157—176; ist „Wahnsinn“ 152 f., 157, 161; sie zu gestalten „abscheulich“ 154; Staatsgesetze ihretwegen nicht erklärt 150, 154; stets ein „Uebel“ 156, 158 f., 160, 166 f., 169, 171.

**Glaubenszwang:** gestattet 166 f.

**Heilige Schrift:** f. Bibel.

**Hierarchie:** katholische (Papst, Kardinäle, Bischöfe, Priester) nur zu behandeln als Religionsdiener, Seelenhirten, nicht mit weltlich-fürstlichen Ehren 242 bis 276; ihre päpstliche Uniform unnötig und schädlich, im Verkehr mit den Regierungen abzulehnen 256—258, auch bei Audienzen 262.

**Hirtenbriefe:** politische, ihre Urheber und Verfasser strafbar 217 f.; Typus eines politischen Hirtenbriefes 217.

**Immunität:** der römischen Geistlichkeit: vollständige Unabhängigkeit von jeder staatlichen Gewalt 47, 73, 114, 227.

**Indirekte Gewalt:** des Papstes (der Kirche) über das Zeitliche ein theologischer Schulausdruck 88; sein Inhalt 33 f., 132 f., 135; wird im Syllabus als Kirchenlehre festgesetzt 33, 37; ist eiserner Bestandteil ultramontaner Lehre von Päpsten 31—61 und Theologen 22—31, 62—117 f.; verteidigt vom Zentrumsführer Windthorst im Deutschen Reichstag 118; die Lehre von der indirekten Gewalt ist „annähernd“ Glaubenslehre (Staatslexikon) 117.

**Inquisition:** 136—149; f. Kezerlösung.

**Intoleranz:** gegen Andersgläubige 136—176; blutige 136—149; auf Friedhöfen 172 f.; f. Inquisition, Kezerlösung.

**Jesuitenorden:** seine Lehre über Kirche

und Staat: die Jesuiten: Molina 27 f., Bellarmin 28 f., Suarez 29 f., Civiltà cattolica (jesuitische Zeitschrift) 62 bis 68, Liberatore 68 f., von Hammerstein 69—73, Costa-Rosetti 73 f., Cathrein 73—76, Pesch 76 f., Tarquini 77, Palmieri 77 f., Wenz 78 f., Laurentius 79 f., Lehmkuhl 80—91; über Natur der Konkordate: die Jesuiten: Tarquini 122, Cathrein 122 f., von Hammerstein 123, de Luca 123 f., Wenz 124 f.; über Toleranz: die Jesuiten: de Luca 145 f., Laurentius 160, 173, Cathrein 157—160, Wenz 161, 172, Lehmkuhl 161—163, von Hammerstein 163, Stimmen aus Maria-Laach (jesuitische Zeitschrift) 165 f.; über Kezerlösung: die Jesuiten: Bellarmin 141 f., Peira Santa 142, Tanuer 142, Laymann 142 f., Castropalao 143, Eskobar 143, Civiltà cattolica 143, Wenig 144 f., de Luca 145 f., Grandera 146, Laurentius 146 f.; die Säkularisation des Jesuitenordens 146; sein Einfluss auf das Zentrum 80. Juristische Personen: die römische Kirche hat das Recht, solche unabhängig vom Staate zu schaffen 70, 81. Jesus Christus: Religionsstifter, nicht Stifter eines organisierten Kirchen-tums 1.

**Kanzelparagraph:** aufrecht zu erhalten und zu erweitern 216 ff.

**Karolinenfrage:** Anbietung des Schiedsrichteramtes in ihr an den Papst großer Fehler Bismarcks 246; Ausschlichtung des Fehlers durch Leo XIII. 246.

**Katholizismus:** der religiöse ein Gegensatz zum Ultramontanismus 1, 7.; er unterwirft sich der Bibel gemäß dem Staat 8—10; liberaler regierungsfähig 209; ultramontaner regierungsunfähig 204—208; beansprucht, Staatsreligion zu sein 43, 104, 152, 153, 157, 161, 163, 165, 166 f., 168, 170; allein seligmachend 152; allein daseinsberechtigt 157.

**Katechismus:** römischer, sein Ansehen 149, seine Intoleranz 149 f.; neuerer Pius' X. 156, seine Beschimpfung des Protestantismus 156. Kezer: Zwangsmittel, selbst Todesstrafe zu ihrer Bekehrung erlaubt 146, 151; Verkehr mit ihnen „traurige Notwendigkeit“ 151; formale sind dem Tausel verfallen 161; materiale den katholischen



Kirchengesetze unterworfen 161; sind „Dieben“ 162, 164 und „Wahnsinnigen“ vergleichbar 164; ihre Verdrängung auf kath. Friedhöfen ist „Pollutio“ 173; Beschlagnahme ihres Vermögens 21; sind „Wölfe“, zu vertilgen mit Feuer und Schwert (heutige Lehre) 144; f. auch Kegerstörung, Kegerverbrennung.

**Kegerstörung:** Lehre der Päpste: Urban II. 136f., Innozenz III. 137, Gregor IX. 137f., Innozenz IV. 139f., Innozenz VIII. 140, Pius V. 140; Lehre der päpstlichen Inquisitoren: Bernhard Guidonis 141, Bernhard Comensis 141; Lehre der Jesuiten: Bellarmin 141f., Petra Santa 142, Tanner 142, Laymann 142f., Castropalao 143, Estobar 143, Civiltà cattolica 143, Wenig 144f., de Luca 145f., die Satzungen des Jesuitenordens 146, Grandrath 146, Laurentius 146f.; Lehredes Kirchenlexikons 146, der Germania 147 bis 149; der Staat muß die Keger auf Befehl der Kirche töten 139—143, 145f., Heuchelei der kirchlichen „Witte“ um Schonung des Kegerlebens 147; reumütige Keger aus Warmherzigkeit erst erdroffelt, dann verbrannt 142; Kegerverbrennung auch heute noch verteidigt 143f.

**Kegerverbrennung:** f. Kegerstörung.  
**Kegerverfolgung:** Die Bischöfe müssen sie beim Amtsantritt eidlich dem Papste geloben 222; f. auch Keger, Kegerstörung.

**Kirche: römische:** Grundzüge ihres Wesens, soweit sie christlich-religiös sein will 6; Gegensatz zwischen kirchenpolitischer Theorie und Praxis 7; beansprucht Oberhoheit über den Staat 13—136, 140f., 142, 145f., 204f.; beansprucht, Staatskirche zu sein 43, 104, 152, 170, f. auch Papst, Rom, Staat.

**Kirchenlexikon:** seine Bedeutung zur Beurteilung des Ultramontanismus 104; die römische Kirche soll Staatskirche sein 104; seine Lehre über Konkordate 129f., über Kegerstörung 146f.

**Kirchenpolitik:** kirchenpolitisches Programm 1; sein tausendjähriges Dasein äußerer Beweis seiner Notwendigkeit 2; seine innere Notwendigkeit 2, 5, 7; Kürze bei seiner Entwicklung unmöglich 2f.; Wichtigkeit geschichtlicher Grundlage für richtiges Programm 3; Kritik früherer Programme 177—195;

Frankreichs kirchenpolitische Programme 178—180; Programmlosigkeit der übrigen Staaten 178, 180f.; Preußens Programmlosigkeit 181; Preußens verfehlter Kulturkampf 182—195.

**Kirchenpolitisches Programm:** f. Kirchenpolitik.

**Kirchenstaat:** Papst Gelasius I. erklärt sich gegen Vereinigung von weltlich-königlicher und geistlich-priesterlicher Würde 9; Aufhebung durch Napoleon I. 180f., durch Viktor Emanuel I. 249; seine Aufhebung segensreich 249—253; Papst kann auf ihn verzichten auch nach Kirchenrecht 253; ist „ein Teil der Religion“ 271.

**Kirchhof:** f. Friedhof.

**Kölnner Wirren:** unkluges Vorgehen Preußens gegen Erzbischof Clemens August 181.

**Konkordate:** mit Oesterreich 43—46, mit Württemberg und Baden 46f., mit Ecuador 47; ihre Natur: nicht zweiseitige Verträge, sondern einseitig durch den Papst lösbar 43, 122—130; bei Abschluss steht die Kirche als Oberhaupt, der Staat als Untertan da 122; diese Theorien vertreten durch das Staatslexikon 23f.

**Korporationsrechte:** f. Juristische Person.

**Krieg:** Entscheidung über Erlaubtheit steht bei der Kirche 68, 71.

**Kulturkampf:** Entscheidung des richtigen Ziel meines Lebens 4; der verfehlte Preußens 182—195; seine verfehlten Mittel 183; er verletzete religiöse Gefühle 190f.; seine schlimmen Folgen wirken bis heute nach 191—194; ihm verdankt das Zentrum seine Macht 195; richtiger eine weltgeschichtliche Kulturart 196—198.

**Kultursfreiheit:** unerlaubt 153, 157, 161, 164f.

**Lehnabhängigkeit:** das Papsttum beansprucht sie von sich für fast alle Länder Europas 22.

**Magna charta:** wichtig erklärt durch Innozenz III. 14.

**Mai Gesetze:** Ungültigkeitserklärung durch Pius IX. 40; Verlegenheitsausreden darüber von Zentrumsführern 40f.; ihr vielfach verfehlter Inhalt 188—190; ihre schlechten Folgen 191—193.

**Mensa episcopalis:** bischöfliches Vermögen 233.

**Mentalrestriktion:** Erlaubtheit beim gerichtlichen Eid 88, beim Fahnen-eid 89.

**Militärwesen:** untersteht in gewisser Beziehung der Kirche 64, 70.

**Militärzwang:** kann Grund sein für Ungültigkeit des Fahneneides 89; f. auch Fahneneid, Fahnenflucht.

**Molinismus:** theologisches System nach dem Jesuiten Molina benannt, Gegensatz zum Thomismus (s. diesen) 27.

**Moralität:** der Papst ihr oberster Wächter, als solcher Richter über politische Handlungen von Fürsten und Regierungen 17, 34—37, 64, 75, 80, 94, 96, 99.

**Neues Testament:** f. Bibel.

**Napoleonisches Dekret:** über Aufhebung des Kirchenstaates 181f.

**Nordpol—Südpol:** Alexander VI. zieht eine Linie vom Nordpol zum Südpol zur Verteilung der neuentdeckten Länder zwischen Spanien und Portugal 18f.

**Nuntiatoren:** Herde politischer Mänke 235; Sturz Kalnocks durch Wiener Nuntiatoren 236f.; Etikettestreitigkeiten 236; f. auch Diplomatische Vertretung.

**Nürnberg Erklärung:** Führer der Ultrakatholiken (darunter jetziger Zentrumsführer Prof. Dittrich) gegen Ultramontanismus 186.

**Opportunismus:** seine Verderblichkeit Rom gegenüber 180; Friedrich d. Gr. kirchenpolitisch Opportunist 181.

**Ordnungsverletzungen:** päpstliche, ihre Schädlichkeit 248f.; staatliche, an ultramontane Würdenträger schädlich 256.

**Organische Artikel:** Betonung des staatlichen Platzes 179.

**Papst und Papsttum:** seine religiöse Lehre von der Unterordnung unter den Staat 8—10; seine ultramontane Lehre von der Oberhoheit über den Staat 12—22, 31—62; seine blutige Intoleranz 136—140; seine Stellung zu Glaubens- und Gewissensfreiheit 150—157; seine Verdienste um Kultur und Zivilisation 197; verteilt Königreiche 17, 18, 19; verurteilt zu Sklaverei 17, 18; setzt Fürsten ab 12, 13, 15, 19f., 21, 41, 49, 100; annulliert Staatsgesetze 14, 15, 20, 21, 40, 64f., 68f., 71f., 73f., 75, 77f., 79, 94f., 100f., 104, 111f., 133f., 135; löst

Treueneide 12f., 15, 19f., 21, 28, 30, 41f., 54f., 100, 130f., 132f., 135f.; behauptet Lehrabhängigkeit Deutschlands, Frankreichs, Englands usw. von Rom 22; muß ausschließlich religiös behandelt werden, keine weltlich-höflichen Ehren 242—255; seine Freiheit auch ohne Kirchenstaat 251f.; Fabel seiner Gefangenschaft 250—253; in ihm hat „höchste Macht göttlichen Ranges Fleisch angenommen“ 68; ist der höchste Souverän 68f.; „die ganze Welt dem Papste eigentümlich gehöriges Territorium“, gegenteilige Lehre von Rom als „häretisch“ verworfen 69; souveräner Papst völkerrechtliche Unmöglichkeit (Treueneide) 253f.

**Päpstliche Erlasse:** weil Kundgebungen einer internationalen politischen Macht unterliegen dem staatlichen Platz 215f.

**Parität:** ihr richtiger Begriff 199f.; falsche mechanische 200; preussische Verfassung über sie 201—203; ultramontanen Katholiken gegenüber unmöglich 202f., 206, 208—211; der Ultramontanismus verwirft sie 150f., 160—172.

**Passiver Widerstand:** gegen Staatsgesetze 112, 116 (Staatslexikon).

**Patronat:** Keger dazu unfähig 115.

**Placet:** staatliches 46; in Frankreich 179f.; seine Berechtigung und Notwendigkeit 215—218.

**Politik:** Macht der Kirche über sie 29f., 33f., 35—37 (Lehre Pius' IX.), 50—56 (Lehre Leo's XIII.), 57—62 (Lehre Pius' X.), 62—80, 93—111, 117f. (Lehre neuzeitlicher Theologen, Publizisten); Anwendung des katholischen Dogmas auf sie im Syllabus 110; mit geistlichem Beruf unvereinbar 223—228; der politikförmige evangelische 226 und katholische Geistliche 226—228; ist für den ultramontanen Geistlichen Herrschaftsmittel 227; Verfassung des Wahlrechts an Geistliche kein Verstoß gegen Liberalismus 228; ihre Berührung mit Religion unvermeidlich, aber stets in der Religion angemessener Form 248.

**Pöbener Wirren:** unkluges Vorgehen Preußens gegen Erzbischof Dunin von Posen 181.

**Pragmatische Sanktion:** von Frankreich nichtig erklärt durch Leo X. 19. Preisfestsetzung für Kaufwaren untersteht indirekt der Kirche 73.

**Pressfreiheit:** ist vom Uebel 155.  
**Preußen:** seine schwankende Kirchenpolitik 181; ein Erbtitel widerständlichen Opportunismus 181; sein verfehlter Kulturkampf 182—195; das Papsttum gegen die preußische Königswürde 21, 151; seine Schuld am Garantiegesetz für den Papst 249 f.  
**Privatrecht:** untersteht der Kirche 71.  
**Protestantismus:** Inbegriff aller Ketzereien, monströser Haufe von Irrtümern (Pius X.) 156; Ausgangspunkt zügelloser Freiheitslehren 154 (Leo XIII.); s. auch Sekten.  
**Prozeßrecht:** untersteht der Kirche 71.  
**Punk:** ultramontaner für Päpste, Kardinäle, Bischöfe unberechtigt, schädlich, von den Staaten abzulehnen 242—276.

**Nachfahren:** der katholischen Geistlichen; Erlaß Pius' X. dagegen unter Berufung auf den heiligen Geist; echt ultramontanes Urteilstück 57 f.  
**Religion:** ihr Verhältnis zum Staat 1; ihr Gegensatz zum organisierten Christentum 1; ihr individuelles Wesen 5.  
**Religionsstaat:** seine religiöse und kulturelle Unfruchtbarkeit 6.  
**Richter:** katholische und das bürgerliche Gesetzbuch 83—86; ob ihre Mitwirkung bei Ehescheidungen erlaubt 83 ff.; ihre Anstellung untersteht indirekt der Kirche 73; s. auch Ehegesetzgebung, Ehescheidung.  
**Rom** (s. auch Kirche, römische Kirche): sein Wesen nur verständlich aus seiner Geschichte 3; seine Verdienste um Kultur und Zivilisation 197.

**Sachspiegel:** wichtig erklärt durch Gregor XI. 18.  
**Schadloshaltung:** an Geldern des Staates oder der Staatsbeamten erlaubt bei Geldstrafen für Übertretung „kirchenfeindlicher“ Staatsgesetze 89, 91.  
**Schlüsselgewalt:** oberste Gewalt des Papstes 97.  
**Schule:** Obergewalt der Bischöfe im österreichischen Konkordat 46.  
**Sekten:** alle nichtkatholischen vom Geiste des Teufels getrieben 150; haben kein Daseinsrecht 161; sind „gotteswidrig“ 162; sind „Dieben“ 162, 164 und „Wahnfinnigen“ vergleichbar 164; ihre Gestattung Gott beleidigend 167; haben kein Recht

auf staatlichen Schutz 168; s. auch Protestantismus.  
**Septennat:** Eingreifen Roms: politische Abhängigkeit des Zentrums von Rom, Schreiben des Kardinalstaatssekretärs über diese Abhängigkeit 56.  
**Sklaverei:** der Papst verurteilt zu ihr ganze Städte und Länder 17, 18.  
**Souverän:** Papst der höchste Souverän 68 f.; jeder Katholik hat zwei Souveräne: Papst und Landesherren 69; Papst ist absoluter Monarch 71; schwerer Fehler der Regierung, ihn als Souverän zu behandeln (Bismarck) 245 f. (Kaiser Wilhelm II) 253; souveräner Papst völkerrechtliche Unmöglichkeit (Treitschke) 253 f.  
**Sozialdemokratie:** ist im Kern Kulturbewegung 228; weniger gefährlich als Ultramontanismus 228 f., 282.  
**Sozialwissenschaft:** vom Papsttum beherrscht, Erlaß Pius' X. darüber 58—60.  
**Staat:** Verhältnis zur Religion 1; Beziehungen zur römischen Kirche 2; Grundzüge seines Wesens 5, 203 f.; seine Interkonfessionalität 5 f.; seine Souveränität 5; Trennung von Kirche, für Deutschland gegenwärtig undurchführbar, in sich das richtige Programm 211 f.; hat die Pflicht, katholisch zu sein 163, alle seine Einrichtungen der katholischen Lehre entsprechend zu gestalten 111, 117; ist bei Abschluß von Konkordaten Untertan der Kirche 122; Streit mit Kirche unmöglich, da Kirche stets letzte Entscheidung haben muß 63, 65, 73 f., 77 f., 116; verhält sich zur Kirche wie Leib zur Seele 13, 23 f., 52, wie Mond zur Sonne 14.  
**Staatsbeamte:** katholische: ihr Verhalten gewissen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches gegenüber 82—86; ihr Verhalten bei „kirchenfeindlichen“ Gesetzen 89—92, 112; ihre Erziehung indirekt der Kirche unterstellt 69.  
**Staatsfinanzen:** unterstehen in gewisser Beziehung der Kirche 70.  
**Staatsgesetze:** der Papst kann sie annullieren 14, 15, 20, 21, 40, 64 f., 68 f., 71 f., 73 f., 75, 77 f., 79, 94 ff., 100 f., 104, 111 ff., 133 f., 135; „kirchenfeindliche“ von der Kirche „geduldet“ 112; „verderblichste Meinung“, daß man kirchenfeindlichen gehorchen müßte 92.

**Staatskirche:** beansprucht die römische Kirche zu sein 43, 104, 152, 170.  
**Staatslexikon:** seine Bedeutung zur Beurteilung des Ultramontanismus 107; seine Verbindung mit dem Zentrum 107; seine Anerkennung des Syllabus 107—111; sein kirchenpolitischer Standpunkt: Unterordnung des Staates unter die Kirche, auch in politischer Beziehung 109 f., 111—117; seine Verteidigung des Asylrechtes 114, der Immunität 114; der Staat „indirekt“ der Kirche unterworfen 109 f., 111, 116 f.; die Kirche an kein Staatsgesetz gebunden 112—117; staatliche und kirchliche Ehegesetzgebung 112—114; staatliches Vereinsgesetz nicht bindend für kirchliche Vereine 114 f.; Keger unfähig, Patronatsrechte auszuüben 115; die römische Ehegesetzgebung bindet auch die Protestanten 113; seine Lehre über die Konkordate 123 f., über Fürstenabsetzung und Lösung des Treueides 130—136; über Toleranz 166—169; macht Bekleidung von Staatsämtern abhängig vom religiösen Bekenntnis 166; verteidigt Religionszwang 166 f., lehrt die Duldung der Staatsgesetze von seiten der Kirche 112.  
**Staatsreligion:** ihre religiöse und kulturelle Unfruchtbarkeit 6; die römische Kirche beansprucht, Staatsreligion zu sein 43, 104, 152, 153, 157, 161, 163, 165, 166 f., 168, 170.  
**Steuerfreiheit:** der römischen Geistlichkeit 72 f.  
**Stiftungen:** kirchliche unterstehen nicht den Staatsgesetzen 73, 82.  
**Stimmen aus Maria = Laach:** jesuitische Zeitschrift: ihre Lehre über Toleranz 161, 165 f.  
**Stoß-ins-Herz-Politik:** gegen das ultramontane Papsttum unter Wahrung von Billigkeit, Recht, Religion 242 ff.  
**Sünde:** mit Rücksicht auf die Sünde bei politischen Handlungen von Fürsten und Regierungen hat der Papst als oberster Wächter über Moralität „indirekte Gewalt“ über Fürsten und Regierungen 17, 34—37, 64; s. auch Indirekte Gewalt, Moralität.  
**Syllabus:** seine Veröffentlichung durch Pius IX. 31 f.; sein kirchenpolitischer Inhalt: indirekte oder direkte Gewalt der Kirche über den Staat 33; seine

absolute Autorität 79, 107—109; enthält die römisch-kirchliche Lehre über Kirche und Staat 109 f.; lehrt das Gleiche wie Innocenz III. (13. Jahrh.) und Leo XIII. (20. Jahrh.) 110; Leo XIII. schickt ihn an Kaiser Wilhelm I. 50 f.

**Taufe:** jeder Getaufte dem Papste unterworfen 67, 79, 95, 113, 171.  
**Thomismus:** theologisches System nach Thomas von Aquin benannt, Gegensatz zum Molinismus (s. diesen) 27.  
**Todesstrafe:** für Ketzerei s. Ketzertötung.  
**Toiletten:** ultramontane 259, s. auch Hierarchie, Uniformen.  
**Toleranz:** nichtkatholischen Religionen gegenüber stets ein Uebel 155 f., 158 f., 160—162, 164, 166—169, 171; religiöse und bürgerliche 159; politische in sich „fehlerhaft“ 160.  
**Trennung von Kirche und Staat:** in sich das richtigste Programm, für Deutschland gegenwärtig unmöglich 211 f.  
**Treueid:** s. Untertaneneid.

**Ultramontanismus:** Beziehungen zum Staate 2; Kenntnis über ihn bestes Kampfmittel gegen ihn 4; meine Kenntnis von ihm 3 f.; Unterschied von der katholischen Religion 7—10; sein kirchenpolitischer Gegensatz zur katholischen Religion an Anseherungen von Päpsten nachgewiesen 8—10; seine endgültige Ausgestaltung im 11. Jahrhundert 2; seine Unveränderlichkeit 11; betont durch Windthorst im Deutschen Reichstag 118; Unkenntnis über ihn gerade an leitenden Stellen 134, 184; seine Macht in Deutschland 195, 211; seine Lehre gegen Parität 150 f., 160 bis 172; Toleranz und Gewissensfreiheit 150—172; seine kirchenpolitischen Grundzüge: Unterordnung des Staates unter die Kirche 12—136; seine Regierungsunfähigkeit 208 f.; gesetzliche Maßnahmen gegen ihn 213 bis 241; allgemeine Maßnahmen gegen ihn 242—287; Teilnehmer des vatikanischen Konzils gegen ihn 33 f.; internationales Vorgehen gegen ihn 254, 273; seine Uniformen 256—262; Durchschneidung seiner Wurzel 242 ff.; muß sein eigener Totengräber werden 281.

Uniformen: von Papst, Kardinälen,

Bischöfen unberechtigt, schädlich, von Regierungen und Fürsten abzulehnen 256—262.

Untertaneneid: lösbar durch den Papst 12 f., 15, 19 f., 21, 28, 30, 41 f., 94 f., 100, 180 f., 182 f., 185 f.

**Vatikanische Gefangenschaft:** des Papstes: eine Fabel 250—253; wird aus politischen Gründen vom Papste markiert 250.

**Vatikanisches Konzil:** seine kirchenpolitische Lehre 37—40, sie ist nach dem Ausspruche des Zentrumsführers Windthorst identisch mit der Bulle Unam sanctam 118.

**Vereine:** kirchliche unterstehen nicht der staatlichen Gesetzgebung 82, 114 f.; politische und soziale vom Papste beherrscht (Pius X.) 60 f.

**Visitatio ad limina:** pflichtmäßiger Besuch der Bischöfe beim Papste zu regelmäßiger Rechenschaftsablage 282.

**Verfassung:** preussische über Parität 201—204; österreichische nichtig erklärt durch Pius IX. 40.

**Vorlesungen:** über Ultramontanismus an Hochschulen 277—279.

**Wahlen:** politische: päpstliches Verbot der Beteiligung für italienische Katholiken 54, 60; politische Wahlen und geistlicher Beruf 223—228; nur Katholiken dürfen wählen und gewählt werden 152.

**Westfälischer Friede:** nichtig erklärt durch Innozens X. 20, durch Pius VII. 152.

**Wiener Kongreß:** Pius VII. protestiert auf ihm gegen Westfälischen Frieden 152.

**Wissenschaft:** Unfreiheit der ultramontanen 283 f.

**Zeitschriften:** die bedeutendsten ultramontanen lehren die Oberhoheit der Kirche über den Staat: Civiltà cattolica 62—68; Historisch-politische Blätter 104—106; Der Katholik 106; The Dublin Review 106 f.; die Intoleranz gegen Andersgläubige: Civiltà cattolica 157; Stimmen aus Maria-Laach 165 f.

**Zentrum:** seine politische Abhängigkeit von Rom, Schreiben des Kardinalstaatssekretärs darüber 56; Anerkennung dieser Abhängigkeit durch Zentrumspreffe 56; seine enge Verbindung mit dem Staatssekretär 107; der Zentrumsführer Windthorst über Syllabus, Bulle Unam sanctam, Verhältnis von Kirche und Staat, Unveränderlichkeit des Ultramontanismus 118; seine Macht Folge des verfehlten Kulturkampfes 195; wird von Jesuiten beraten 80.

**Zuchtmittel:** kirchliche 221; die religiösen erlaubt 221; die mit sozialpolitischen Folgen zu verbieten 221 bis 223; i. Exkommunikation.

**Zwei Schwerter-Theorie:** aufgestellt in der Bulle Unam sanctam 16, 39, 62 f., 66; spricht dem Papste die oberste geistliche (geistliches Schwert) und oberste weltlich-politische Gewalt (weltliches Schwert) zu 16; das weltliche Schwert führt der Staat (Fürst) „auf Wink“ des Papstes 16; i. auch Direkte, Indirekte, Direktive Gewalt.

## Personen- und Ortsverzeichnis.

### Absentinen 236.

Adolf von Nassau, König 15.  
Aegidius Romanus 24, 33.  
Alexander III. 100.  
Alexander IV. 172.  
Alexander VI. 18, 246.  
Alexius, Kaiser 14.  
Alfonso, König von Portugal 18.  
Althoff 276.  
Amerika 38.  
Anastasius, Kaiser 8.  
Antonelli, Kardinal 85, 88, 53, 56, 95.  
Antoninus, Erzbischof 25.  
Antonius, Inquisitor d. Lombardei 140.  
Aquin, Thomas von 23, 27, 90, 105, 140, 146, 148, 149, 170.  
Archimedes 205.  
Aragonien 22.  
Augustinus Triumphus 24, 33, 287.  
Avignon 253, 254.  
Azorische Inseln 18.

### Bahem 107.

Baden 46, 47, 153.  
Balzer 285.  
Balzac 142.  
Barbosa, Augustin 26.  
Bayern 260.  
Becket, Thomas, Erzbischof von Canterbury 22.  
Beer, Erzpriester 191.  
Beisler, v., Minister 212.  
Bellarmin, S. J. 27, 28, 33, 35, 88, 62, 102, 105, 111, 132, 141, 142, 143.  
Bellesheim, Dr. 134.  
Benedikt XIV. 151, 233.  
Benzler, Bischof 172.  
Berlin 119, 238, 275.  
Bianchi 94, 98, 130, 131.  
Biederlack, S. J. 108, 110, 115.  
Bismarck 182, 184, 185, 187, 285, 240, 245, 246, 249.  
Bitter, Dr. v. 275.  
Boleslaus, König von Polen 100.  
Bonald, Moritz von 48.

### Bonaventura 28.

Bonifaz VIII. 15, 21, 31, 39, 49, 51, 52, 54, 57, 61, 62, 65, 66, 68, 76, 78, 95, 96, 97, 107, 210, 287.  
Bonn 285.  
Bosnien-Herzegowina 121.  
Bojse 275.  
Bossuet 179.  
Brescia 140.  
Breslau 285.  
Brüssel 238.

### Cadene, Felix 143.

Calixtus III. 18.  
Calvin 156, 159.  
Canale, Graf 258.  
Castropalao, S. J. 143.  
Cathrein, S. J. 40, 74, 96, 115, 116, 119, 122, 157, 182.  
Cavalcanti de Albuquerque 260.  
Cavaletti, Marquis 258.  
Chigi 35.  
Chrysander, Dr. 187.  
Ciocci, Msgr. 258, 259.  
Clari, Msgr. 258.  
Combes 178.  
Comensiz, Bernhard, Inquisitor 141.  
Comonfort, Präsident 157.  
Constant 8.  
Costa-Rosetti, S. J. 78.  
Coulle, Kardinal 258, 259.  
Croy, de, Msgr. 258, 259.  
Crozier 258.  
Cumberland, Herzog von 247.

### Dalkoz 180.

Dalmatien 22.  
Damianus I. 8.  
Daniel 67.  
Daru, Graf 88.  
Daunou 140.  
Deutschland 26, 28, 33, 49, 74, 105, 106, 107, 110, 115, 119, 130, 165, 182, 184, 185, 195, 211, 235, 245, 246, 260, 268, 270, 272, 280, 286.

Dionysius 16.  
 Dittrich 42, 107, 186.  
 Döllinger 185, 186, 285.  
 Döllinger-Kreuz 28, 33, 142.  
 Donzbrüggen 191.  
 Dupin, Erzbischof 181.  
 Dupin 180.  
 Dupuy 17.

**Ecuador** 47, 152.  
 Elias 138.  
 Elisabeth von England 20, 101.  
 England 22, 38, 106.  
 Ephesus 284.  
 Esfobar, S. J. 143.  
 Europa 22, 196, 211.  
 Emericus-Pegna 140.

**Faber**, W. 271.  
 Falk 187.  
 Famed 172.  
 Faure, Präsident von Frankreich 259.  
 Fenelon 138.  
 Ferdinand, König von Spanien 18.  
 Ferrara 253.  
 Fider, Professor 138.  
 Fischer, Kardinal 112, 261.  
 Florenz 22, 119, 252.  
 Frankenstein, Baron 56.  
 Frankreich 22, 28, 38, 102, 178, 179, 208, 212, 253, 258, 266, 268, 280.  
 Franz I. von Frankreich 180.  
 Franz Joseph, Kaiser 208.  
 Fredericq 147.  
 Freiburg 39.  
 Friedberg, E. 22, 24, 177, 179, 218, 214, 215, 217.  
 Friedrich 271.  
 Friedrich Barbarossa 100.  
 Friedrich I. von Preußen 151.  
 Friedrich II. Kaiser 15, 100, 138, 139.  
 Friedrich der Große 181.  
 Friedrich, Markgraf von Brandenburg 21.  
 Friedrichsruh 187.  
 Frigen, Bischof 217.  
 Froschhammer 285.

**Gallei** 144.  
 Garcia Moreno 47.  
 Garibaldi, Menotti 267.  
 Geffen 20, 21, 47, 152, 180.  
 Gelasius I. 8.  
 Gelasius II. 100.  
 Geldern 193.  
 Georg, der Böhmenkönig 100.  
 Gnefen 193.  
 Godefredus von Lucca 137.  
 Görres, Joseph v. 105.

Göbler, v. 187.  
 Graffin, Mgr. 258, 259.  
 Granderaath, S. J. 146.  
 Gratian, Kaiser 8.  
 Gregor von Seynburg 264.  
 Gregor, P., Kapuziner 194.  
 Gregor, der Große 10, 234.  
 Gregor I. 253.  
 Gregor II. 9.  
 Gregor VII. 2, 12, 30, 31, 39, 51, 52, 100, 132, 135, 196, 287.  
 Gregor IX. 137, 138, 147.  
 Gregor XI. 17.  
 Gregor XIII. 101.  
 Gregor XIV. 101.  
 Gregor XVI. 143, 152, 153, 154, 155, 157, 161, 190.  
 Gröber 22, 50, 107.  
 Günther 285.  
 Guidonis, Bernhard, Inquisitor 141.

**Haag** 233.  
 Hadrian IV. 22.  
 Hadrian VI. 25.  
 Häffelin, W., Bischof 47.  
 Haffner, Dr. Bischof 106, 111, 217.  
 Hahn 40, 96, 182.  
 Hales, Alexander von 23.  
 Hammerstein, von S. J. 69, 114, 122, 123, 163.  
 Haneberg, Bischof 186.  
 Hannover 247.  
 Harzheim 138.  
 Hagsfeldt, Fürst 275.  
 Hefele, Bischof 57, 186.  
 Heiner, Franz 99, 119, 171.  
 Heinrich, Dombischof 106.  
 Heinrich IV., Kaiser 12, 100, 135.  
 Heinrich, Kaiser von Deutschland 138.  
 Heinrich, König 12, 13.  
 Heinrich II., König von England 22.  
 Heinrich VIII. von England 101.  
 Heinrich, König von Navarra 101.  
 Hergenrother, Kardinal 104.  
 Hermann, Bischof 13.  
 Hermes 285.  
 Herikling, Freiherr v. 107.  
 Herzog, Abbé 259.  
 Heydebrand, Dr. v. 275.  
 Hinschius 181, 233.  
 Hize 107.  
 Hoensbroech, Graf v. 266, 267.  
 Hohenlohe, Fürst 272.  
 Holland 74, 76, 79, 80, 238.

**Jäger** 264.  
 Jaffé 10, 13.  
 Jakobini, Kardinal 56.

Jaros, Pfarrer 191.  
 Jeremia 15, 16.  
 Jörg 102.  
 Jnozens III. 14, 21, 31, 49, 51, 54, 99, 100, 101, 102, 107, 110, 111, 137, 172.  
 Jnozens IV. 15, 100, 132, 135, 139, 147.  
 Jnozens VI. 23.  
 Jnozens VIII. 140, 147.  
 Jnozens X. 20, 67, 69, 150, 152.  
 Innsbruck 285.  
 Johann, König von England 100.  
 Jourdain, Charles 24.  
 Jabella, Königin von Spanien 18.  
 Järael 147.  
 Italien 38, 60, 156, 165, 249, 252, 266, 267, 268, 269, 270, 273, 280.

**Kalabrien** 22.  
 Kalistus II. 100.  
 Kalnock, Graf 236.  
 Karl der Große 64.  
 Karl, Kaiser 13.  
 Karl VII. von Frankreich 19.  
 Karl X. 180.  
 Kaulen, Prof. 49, 104.  
 Karic S. J. 88.  
 Kleinsorgen, v. 234.  
 Klemens, August, Erzbischof 181, 190.  
 Klemens V. 22, 151.  
 Klemens VI. 100.  
 Klemens VII. 100.  
 Klemens VIII. 28.  
 Klemens XI. 21, 36, 151.  
 Klemens XIII. 149.  
 Köln 112, 119, 173, 193.  
 Konrad von Marburg 137.  
 Kopp, Kardinal 117, 261, 275.  
 Korsika 22.  
 Korum, Bischof 69, 261.  
 Krefeld 194.  
 Kreuzwald, Dr., Generalvikar von Köln 112, 120, 128, 129, 134, 172.  
 Kroatien 22.  
 Kulovic 120.

**Laboure**, Kardinal 258.  
 Ladenberg, v., Minister 200.  
 Landsberg-Welen 41.  
 Langen 285.  
 Laurentius S. J. 39, 79, 104, 146, 160, 171, 173.  
 Laymann S. J. 142.  
 Lehmkuß S. J. 26, 80, 81, 92, 143, 156, 161, 173, 174, 175, 214.  
 Leo, der Maurier, Kaiser 9.  
 Leo X. 19, 26, 66, 180.  
 Leo XIII. 22, 23, 43, 49, 50, 51, 52,

53, 54, 55, 56, 58, 60, 61, 70, 74, 76, 77, 93, 100, 110, 111, 123, 154, 170, 246, 251.  
 Liberatore S. J. 68, 106, 238, 287.  
 Lieber 210.  
 Lombardo-Venetien 44.  
 Lorenzelli, Runtius 239.  
 Luca S. J. 123, 145, 163, 164.  
 Ludwig der Bayer, Kaiser 100.  
 Ludwig II., König von Bayern 185.  
 Ludwig XIV. 178.  
 Luther 151, 156, 159.  
 Lyon 23, 258.

**Madrid** 69.  
 Mainz 106.  
 Majunke, Dr., Paul 51, 56, 57.  
 Mallinckrodt, v., 194.  
 Manichäus 17.  
 Manning, Kardinal 104.  
 Manji 18, 22, 137.  
 Maroffo 254.  
 Martene 138.  
 Martens, Wilhelm 12, 13, 31, 40, 41, 42, 43, 46, 48, 136, 154, 251.  
 Martin, Dr., Bischof 193.  
 Mastai Feretti (Pius IX.) 48.  
 Mathias 138.  
 Mauritiuss, Kaiser 10.  
 Mejer 21, 151.  
 Melchers, Dr., Erzbischof 193.  
 Melchisedech 9.  
 Meran, Agnes von 14.  
 Merry del Val, Kardinal 60.  
 Meschede 192.  
 Mexiko 157.  
 Meyer, Konrad Ferd. 22.  
 Migne 9.  
 Miquel, v. 275.  
 Mirbt 14, 20, 21, 40, 151, 179.  
 Modena 252.  
 Molina, Ludwig S. J. 27, 62, 102.  
 Mosinäus 142.  
 Molitor 22, 23, 25, 34, 100.  
 Mollard 258.  
 Montpellier, Wilhelm von 14.  
 Moroni 143.  
 Moses 17, 137.  
 Moskau 236.  
 Mousfang, Domkapitular 106.  
 Moulart 53, 93, 94, 124.  
 Moy 44.  
 Mühsler, v. 187.  
 München 56, 104, 285.  
 Münster 285.

**Napoleon I.** 48, 178.  
**Napoleon III.** 180, 267.

Neapel 252.  
 Nicäa 284.  
 Nikolaus von Cusa 264.  
 Nikolaus V. 18.  
 Nordamerika 148.  
 Norwegen 22.

**Oesterreich** 38, 48, 115, 152, 208, 258, 266, 267, 268.  
 Oesterreich-Schlesien 117.  
 Oesterreich-Ungarn 235.  
 Ohlau 191.  
 Origenes 284.  
 Otto IV. von Deutschland 100.

**Paleario**, Nonio 140.  
 Palmieri, Dominikus, S. J. 77.  
 Paris 56, 69, 95, 288.  
 Parma 252.  
 Paschalis II, 100.  
 Paul II, 100.  
 Paul III, 101.  
 Paul IV, 19.  
 Paulus, Apostel 8, 13, 14, 127, 184, 259.  
 Pecci 48.  
 Pesh, Christian, S. J. 76.  
 Petra Santa, S. J. 142.  
 Petrus, Ap. 12, 13, 14, 16, 17, 19, 27, 64, 72, 78, 97, 101, 102, 126, 184, 179, 234, 247, 259.  
 Philipp August, König von Frankreich 14.  
 Pius II, 25.  
 Pius IV, 149.  
 Pius V, 19, 101, 132, 140, 149.  
 Pius VI, 36, 151, 253.  
 Pius VII, 21, 30, 44, 48, 53, 104, 133, 136, 152, 222.  
 Pius IX, 31, 32, 33, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 48, 47, 48, 50, 54, 60, 61, 62, 65, 77, 79, 95, 100, 109, 110, 111, 133, 134, 149, 152, 153, 154, 156, 157, 161, 166, 167, 169, 251, 252.  
 Pius X, 54, 56, 61, 62, 156.  
 Pippin 13.  
 Plinius 41.  
 Pöhle, Prof. 168, 169.  
 Poitiers 180.  
 Portugal 22, 245, 252, 258, 280.  
 Posen 193.  
 Potthalt 140.  
 Prag 285.  
 Praszma, Graf 41.  
 Preußen 41, 74, 181, 182, 186, 187, 191, 192, 195, 200, 201, 217, 245, 249, 260, 266, 267, 268, 285.  
 Prietas, Sylvester 26.

Provence 22.  
 Puttkamer, v., Minister 187.

**Radziejowski**, Kardinal 151.  
 Räs, Bischof 20.  
 Rampolla, Kardinal 251.  
 Raufcher, Kardinal 38, 43, 186.  
 Ravenna 253.  
 Raynaldus 17, 18.  
 Reichensperger, Peter 191.  
 Reiffenstuel, Franzisk. 26.  
 Reinkens 186.  
 Rennes 259.  
 Respighi, Kardinalvikar 156.  
 Reusch 140, 144, 186, 285.  
 Rintelen 107.  
 Rio Branco, Baron v. 260.  
 Rio de Janeiro 260.  
 Ripoll 137.  
 Rocafort 25, 26.  
 Rochefoucault, de la, Kardinal 151.  
 Roeren 107.  
 Rom 20, 30, 47, 69, 77, 78, 123, 143, 146, 172, 179, 180, 238, 250, 252, 260, 267.  
 Romagna 253.  
 Rouen 259.  
 Roujou 258.  
 Russel, Lord 182.  
 Rußland 235, 236.

**Sabetti**, S. J. 88.  
 Sachsen 260.  
 Salisbury, Johann von 22.  
 Sanchez, S. J. 102.  
 St. Sulpice 258.  
 Sarajewo 120, 121.  
 Sardinien 22.  
 Schädler 107.  
 Schanz, Dr. 108.  
 Schell 284, 285.  
 Schölzer, v. 250.  
 Schmalzgrueber, Franzisk. 26, 27.  
 Schneemann, S. J. 146.  
 Schneiders, Kaplan 194.  
 Schönborn, Graf, Erzbischof 117.  
 Schottland 22.  
 Schullenius 141, 142.  
 Schulte, v. 13, 19, 37, 39, 186, 192.  
 Schwarzenberg 186.  
 Schweden 22.  
 Sedan 267.  
 Siegfried, Nikolaus (Viktor Cathrein S. J.) 40, 74, 96, 182.  
 Siena 163.  
 Sigismund, Herzog von Oesterreich 264.  
 Sinanovic, Mehmed 120, 121.  
 Sixtus IV, 18.

Sixtus V, 33, 101.  
 Sizilien 22.  
 Soto, Dominikus, Dominik. 25.  
 Sourrien 258.  
 Spahn 107.  
 Spanien 22, 28, 144, 152, 208, 246, 258, 280.  
 Stadler, Dr. Joseph 121.  
 Stolzmann, D. 275.  
 Strazburg 248.  
 Strohmeyer 186.  
 Suarez, Franz, S. J. 27, 29, 30, 35, 38, 62, 66, 102, 105, 145.  
 Sylvester 8.

**Tanner**, S. J. 142.  
 Tarquini, Camillo, S. J. 77, 122, 123, 128, 164.  
 Thomas 64, 67.  
 Tirol 43.  
 Tolentino 253.  
 Torquemada, Thomas 144.  
 Tostana 252.  
 Trebinje 120.  
 Treitschke 253.  
 Trident 23, 25, 149, 156, 284.  
 Trier 194.  
 Tübingen 285.  
 Turrecremata, Johannes a, Kardinal 25.

**Ungarn** 22, 208.  
 Urban II, 100, 136, 137, 222.

**Valentinian**, Kaiser 8.  
 Valkenburg 74, 76, 79, 80.  
 Vatikan 23.  
 Venetian 253.  
 Venedig 57, 252.  
 Viale Prela, Kardinal 43.  
 Vidailans 180.  
 Vienne 23, 151.  
 Viktor Emanuel I., König 271.  
 Viktor III, 100.  
 Viktoria, Königin von England 20.

**Wales** 22.  
 Wenig, S. J. 144.  
 Wernz, S. J. 78, 124, 129, 161, 172.  
 Wiesel 193.  
 Wiclef 151.  
 Wien 21, 69, 120, 235, 238, 285.  
 Wilhelm I, Kaiser 51, 95, 182.  
 Wilhelm II, Kaiser 118, 184.  
 Windthorst, Dr. 93, 118, 192.  
 Witton, Graf 258.  
 Württemberg 46, 47, 153.  
 Würzburg 285.

**Zacharias** 13.  
 Zottwich 191, 192.  
 Zwingli 159.

# Hohenzollern

von Dr. Paul Liman.

6.—10. Tausend.

Preis: Geheftet 5 Mk., in Leinenband 6 Mk.

Inhalt: Vorwort — Das Herrschertum — Das Alte stürzt — Steigende und sinkende Tendenzen — Auf der mittleren Bahn — Nacht und Morgenröte — Pose und Anmut — Absolutismus — Der Philosoph von Sanssouci — Algonie — Das neunzehnte Jahrhundert — Beschränktheit und Phantasie — Schluß.

Reichsbote: Dr. L. hat sich, wie das Buch beweist, in die preußische Geschichte mit liebevoller Hingebung vertieft und hat, geleitet von deutsch-nationaler Gesinnung, unbestechlichem Wahrheitsinn und ehrlicher Gerechtigkeit, die Personen und Leistungen aller Hohenzollern in dem Milieu ihrer Zeit . . . geschildert. Er erweist sich als Schüler von Treitschke in nationaler Gesinnung . . . Es ist ein geistvolles Buch, dessen Lektüre auch durch seine schöne Diktion einen hohen geistigen Genuß bereitet. . .

# Der Kaiser.

Ein Charakterbild Wilhelms II.

von Dr. Paul Liman.

15. Tausend. — Mit einer Photogravüre.

Preis: Geheftet 5 Mk., in eleg. Satin-Einband 6,50 Mk.

Inhalt: Vorwort — Von Gottes Gnaden — Frei von Fesseln — Der Kaiser in der Debatte — Reisen und Feste — Die Reden des Kaisers — Die Bismarcktragödie — Bundesfürsten, Kanzler und Minister — Der Kaiser und die Parteien — Kaiser und Heer — Kaiser und Flotte — Weltpolitik — Religion, Kunst und Wissenschaft — Schluß.

Rhein.-Westf. Zeitg.: Frei von jedem Byzantinismus und Servilismus, mit der Liebe des freien Mannes hat ein nachdenkender Künstler hier ein Bild unseres Kaisers gemalt, an dem jeder königtreue, unabhängige Mann seine Freude haben muß.

# Fürst Bismarck nach seiner Entlassung

von

Dr. Paul Liman.

6.—11. Tausend. — Mit einem Lichtdruck.

Preis: Geheftet 3 Mk., in Leinenband 4 Mk.

Inhalt: Vorwort — Otto von Bismarck — Was den Kaiser von Bismarck scheid — Seine Entlassung — Die ersten Kämpfe — Im Sturme — Huldigungsfahrten — Bismarck und der Hof — Der 80. Geburtstag — Letzte Kämpfe — Bismarck daheim — Die Seinen — Schluß.

Tägliche Rundschau (Berlin): Der Verfasser wird den Anforderungen der Geschichtsschreibung gerecht, ohne seine bekannte Begeisterung, die wiederum Begeisterung erweckt, in gesuchter Objektivität untergehen zu lassen.

Dr. Carl Peters:

## England und die Engländer.

6.—10. Tausend. Preis: Geh. 5 Mk., in Leinenband 6 Mk.

Inhalt: Vorwort — Das Land — London und die Themse — Die City — Der englische Volkshaushalt — Politik und Presse — Heer und Flotte — Englische Erziehung — Englisches Volksleben — Die englische Gesellschaft — Die Briten und ihr Weltreich.

Soeben erschien:

## Das neue Südafrika

von

Prof. Dr. Paul Samassa.

1.—4. Tausend. Geheftet 5,50 Mk., gebunden 6,50 Mk.

Inhalt: Südafrikanische Probleme — Das Afrikandertum der Kapkolonie — Englands Herrschaft — Randmagnaten und Goldindustrie — Burenrenaissance — Allerlei Rassefragen — Wirtschaftliche Zukunftsaussichten — Auf dem Wege zu den Vereinigten Staaten von Südafrika — Deutschtum und deutsche Arbeit in Südafrika.

Ein ernstes und gründliches Buch, das aber doch nicht in Trockenheit verfällt und sich im Stil und Inhalt im Rahmen der politischen Essays bewegt.

Andrew Carnegie:

## Raufmanns Herrschgewalt.

Autorisierte Übersetzung. — 6.—10. Tausend. — Mit einer Photogravüre.

Preis: Geheftet 5 Mk., in Leinenband 6 Mk.

Lugusausgabe 20 Mk. (nur noch wenige Exemplare).

Inhalt: Einleitung — Der Weg zum geschäftlichen Erfolg — Des Geldes ABC — Silberwährung — Das gemeinschaftliche Interesse von Arbeit und Kapital — Sparen eine Pflicht — Wie kann man ein Vermögen erwerben? — Reichtum und sein Gebrauch — Das Schreckgespenst der Krusts — Englisch-amerikanische Handelsbeziehungen — Geschäft — Die Stahlfabrikation des neunzehnten Jahrhunderts in den Vereinigten Staaten — Lebensunterhalt in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten — Die natürlichen Öl- und Gasquellen im westlichen Pennsylvania — Der dreibeinige Stuhl — Eisenbahnen einst und jetzt — Eisen und Stahl daheim und in der Fremde — Die Manchestererschule und die Gegenwart — Was für Tarife würde ich auflegen, wenn ich Zar wäre?

Hamburger Nachrichten: Wenn daher irgend eines der jüngst in englischer Sprache erschienenen Werke einer deutschen Uebersetzung wert und würdig war, so ist es diese Zusammenstellung von Aufsätzen und Vorträgen eines Mannes, der das Geldmachen nicht nur vom praktischen Gesichtspunkte aus dem ff versteht, sondern auch aus dem Schatze seiner Erfahrung heraus über die Licht- und Schattenseiten des oft genug verpönten „Kapitalismus“ gründlich nachgedacht hat.

Demnächst erscheint:

Hermann Paasche:

## Deutsch-Ost-Afrika

Wirtschaftlich dargestellt. — Mit Illustrationen.

Preis ca. 5 Mk., geb. ca. 6 Mk.

Demnächst erscheint:

Dr. Carl Peters:

## Die Gründung von Deutsch-Ost-Afrika.

Mit Illustrationen. — Preis ca. 4—5 Mk.

## Die Aristokratie in der Weltpolitik

von

Dr. Karl Mehrmann.

Preis: Geheftet 2 Mk.

Der Verfasser macht es sich in dem vorliegenden Buche zur Aufgabe, den Uebergang der europäischen Staatengesellschaft zum Weltstaatenystem zu untersuchen. Dabei fallen nach den verschiedensten Seiten hin, vom politischen auch auf das philosophische und naturwissenschaftliche Gebiet, die interessantesten Streiflichter.

## Unter dem Szepter des Sultans

von

Ali Nouri.

216 Seiten. — Preis 3 Mk.

Inhalt: Abdul Hamid und die türkische Presse — Das Glend in der türkischen Armee — Abdul Hamids Leibwache — Erinnerungen an Dr. Stroussberg und das Bagdadbahnprojekt — Wo ist der Sultan? — Was ist in Konstantinopel geschehen? — Aus dem Liebesleben Abdul Hamids — Zum Zionistenkongress in Basel — Die Krankheit des Sultans — Die Balkankrise — Die beiden Gefangenen — Der Kampf um das Kalifat — Abdul Hamid und sein Schwiegersohn — Neue armenische Megeleien — Armenier und Kurden — Die türkischen Meerengen — Das Fiasko des Mürtzfelder Programms — Weshalb man aus Russland ausgewiesen werden kann — Ein Ränkeschmied am Goldenen Horn — Constans und die Kaiserfrage — Die makedonischen Wirren — Abdul Hamid und die Unruhen in Russland.

Ali Nouri Bey gehört zu den besten Kennern der türkischen Verhältnisse. Jahrelang gehörte er zur nächsten Umgebung des Sultans und bekleidete das Amt eines türkischen Generalkonsuls. Einige der in diesem Buche enthaltenen Kapitel sind in etwas veränderter Form bereits in großen Zeitungen wie „Tägliche Rundschau“, der „Tag“ u. a. erschienen; der Name des Verfassers ist auch hier in Deutschland sehr bekannt. Ein gutes Bild der jetzigen Türkei ist hier gezeichnet. Das Buch gibt in politischer, geschichtlicher und kultureller Hinsicht viel Aufklärung über das Reich Abdul Hamids.

## Aus unseren vier Wänden

Ein Buch für Mütter

von

Laura Frost.

Preis: Geheftet 4 Mk., in Leinenband 4,80 Mk.

Aus den Kritiken:

Preussische Jahrbücher (Berlin): Ein lebenswürdiges, verständiges Buch, das von einer Mutter aus den Erfahrungen des Lebens heraus geschrieben, mancher unerfahrenen Mutter mehr willkommene Anregung und Belehrung bringen wird, als tiefgründige pädagogische Werke. Daß Bücher, die von selbsterlebten Tatsachen ausgehen und daran erziehlche Ratsschläge knüpfen, ein Bedürfnis sind, wird durch den Erfolg bewiesen, den sie haben.

## Johanna Schopenhauer

Ein Frauenleben aus der klassischen Zeit

von

Laura Frost.

Mit 4 Porträts. — Preis 2,80 Mk.

Auf Grund guter Quellen und eigener Entwicklungen ist die Lebensgeschichte der der Literaturgeschichte angehörigen Romanschriftstellerin Johanna Schopenhauer, der Mutter des berühmten Philosophen, von der Verfasserin geschrieben worden. Die so verschieden gearteten Charaktere von Mutter und Sohn werden in jedem Leser die Teilnahme für die Betrachtung erwecken, wie diese beiden sich miteinander abgefunden haben. Die Biographie der Johanna Schopenhauer bringt auch die Art des Sohnes dem Verständnis näher.

## Liebe

von Agnes Harder

Bildschmuck von Fibus.

In geschmackvollem Umschlag 2,80 Mk., gebunden 3,80 Mk.

Inhalt: Einleitung — Der Baum des Lebens — Ver sacrum — Surrogate — Die schlafende Seele — Mit Willen dein — Das Wonne-weibchen — Der Lockruf des Don Juans — Das Vorleben des Mannes — Mimikry — Die Reinheit der Frau — Kamerad und Geliebter — Mann und Frau sind der Mensch.

Das Buch spricht von dem tiefen Verlangen der entwickelten Frau, die neuen Werte ihres Lebens gerade in dem Verhältnis zum Manne zu nützen, der Liebe einen neuen, tieferen Inhalt zu geben. Es wendet sich gegen die Silberstürmer, die „Natur“ und „Trieb“ für die alten Begriffe „Liebe“ und „Ehe“ setzen, und zeigt, daß die Zeit diese Begriffe erst mit warmem Leben füllen müsse. In der „Liebe“ allein findet sie die Möglichkeit einer Erneuerung für Mann und Weib, die soziale Wurzel und auch die ethische für gesellschaftliche Zustände.

Allen Bayreuthbesuchern

Allen Wagnerverehrnern

empfehlen wir das Anfang Dezember 1905 erschienene

## Aus deutscher Welt

von

Hans Paul Freiherr von Wolzogen, Bayreuth.

Geheftet 3 Mk., elegant gebunden 4 Mk.

Aus dem Inhalte nennen wir: Außerlich begrenzt — innerlich unbegrenzt — Der Heroismus in der Rassenfrage — Die farblose Gefahr (wider die Rassenmischung) — Weihnachtsgedanken über Deutschtum und Christentum usw.

Deutschtum und Christentum sind die beiden Grundelemente, auf denen sich nach der Ansicht des Autors eine rechte deutsche Kultur aufbauen muß; und seine hier zusammengefaßten Aufsätze behandeln insbesondere die Rassenfrage und andere unsere Zeit bewegende Probleme unter diesem Gesichtspunkte, wobei die Gedanken eines Gobineau und S. S. Chamberlain in mehrseitige Beleuchtung gerückt werden.

## Mutterrecht

Im Talgang des Kaiserstuhls

Eine Novelle

von

Wilhelm Jensen.

Preis: Geheftet 4 Mk., in Leinenband 4,80 Mk.

Aus den Kritiken:

Deutsche Zeitung: . . . Das alles ist mit einer solch anheimelnden Poesie geschrieben, wie sie nur bei Jensen anzutreffen ist.

Frauenzeitung: . . . Auch zeigt sich Jensen nicht nur als Meister landschaftlicher Schilderung, nein, seine Kunst versteht es, die vergangenen Jahrhunderte — die Handlung spielt im Jahre 1563 — lebendig zu machen und uns in die Denkweise jener Zeiten einen tiefen Blick tun zu lassen.

Sieben erschien:

Marie Martin:

## Aus der Welt der deutschen Frau.

Preis: Geh. 3 Mk., geb. 4 Mk.

Inhalt: Einleitung — Schwärmen — Die deutsche Frau und die häusliche Erziehung der Mädchen — Gemeinsame Erziehung der Geschlechter — Die doppelte Moral und die Mädchenerziehung — Schulaufsätze — Mädchenlektüre — Weihnachten, Kinderpielzeug, Bilderbücher.

Das vorliegende Buch ist aus einzelnen Aufsätzen entstanden, die im Publikum starken Widerhall fanden. Die Verfasserin will die Sorgen und Wünsche besprechen, die sich, durch ernste und erfahrene Frauenaugen betrachtet, der heutigen Jugenderziehung, speziell der Mädchenerziehung, anhaften. Möchten sie in das Bewußtsein der modernen Gesellschaft und des deutschen Hauses energisch eindringen und auf vielen Gebieten Wandel, auf anderen Vertiefung, auf anderen sorgfältige Pflege zu neuem Leben schaffen.



In Rußland verboten!

## Hinter den Kulissen des mandschurischen Kriegstheaters.

Lose Blätter aus dem Tagebuche eines Kriegskorrespondenten  
von  
Max Th. S. Behrmann.

Preis: Geheftet 4 Mk., gebunden 5 Mk.

Frankfurter Zeitung: Aus politischen Gründen kann man das Buch nicht genug empfehlen. Daß es „vom Lebenden genommen“ sich liest, wie ein spannender Roman, braucht nicht erst gesagt zu werden.

In den nächsten Tagen erscheint:

## Von Rußlands Not und Hoffen

von  
George Kleinow.

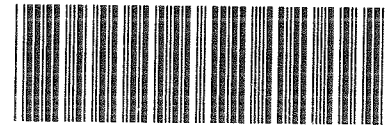
Preis 3 Mk.

Dies neue zeitgemäße Werk über Rußland bietet ein Bündel Schlaglichter auf Vorgänge und Zustände in Rußland während der ganzen bewegten Zeit seit Ausbruch des Krieges gegen Japan. Aus einer Fülle von Material, das der Autor seit dem Jahre 1898 aus eigener Anschauung in allen Teilen Zentral-Rußlands gewonnen hat, wird eine Reihe von Aufsätzen wiedergegeben, die in knapper Form — Scheinwerfern gleich — außerhalb Rußlands nur wenig bekannte Gebiete des russischen gesellschaftlichen und staatlichen Lebens beleuchten. Der Autor bleibt mit seinen Beobachtungen nicht an der Oberfläche. Er führt uns an die vom Zarenhause umstandene Bahre des Ministers Plehwe und in die Taufkapelle des Großfürsten Thronfolgers, wo er als einziger Journalist neben dem Zeichner der Daily Graphic der Taufzeremonie beizuohnte, wie in Versammlungen der Revolutionäre. Kritik und Schilderung wechseln einander in bunter Folge ab. Den Kern bilden Studien über die Volksvertretung und die Parteien in Rußland, durch die das Buch geradezu ein Leitfaden für den Zeitungsleser aller Bildungsgrade wird. Die Verbindung von feuilletonistischen Schilderungen der einzelnen Gesellschaftskreise mit der Darstellung der Gesetze für die Volksvertretung gibt ein so deutliches Bild des Rahmens, in dem sich das Leben Rußlands während der nächsten Zeit abspielen soll, wie es bisher noch nicht geliefert wurde.

Der Autor betreibt das Studium Rußlands als Lebensarbeit. Er hat das Land wiederholt auf Monate währenden Fahrten bereist und über die Lage der Bauern, der Juden, über die Polenfrage, das Leben in Finnland und über die Kleingewerbe an Ort und Stelle eingehende Detailstudien betrieben. Die in den Aufsätzen genannten Persönlichkeiten sind ihm zum größten Teil persönlich bekannt, denn seine vielseitigen Beziehungen führten ihn so in den Kaiserpalast wie in die Hütte des ärmsten Proletariers.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03639